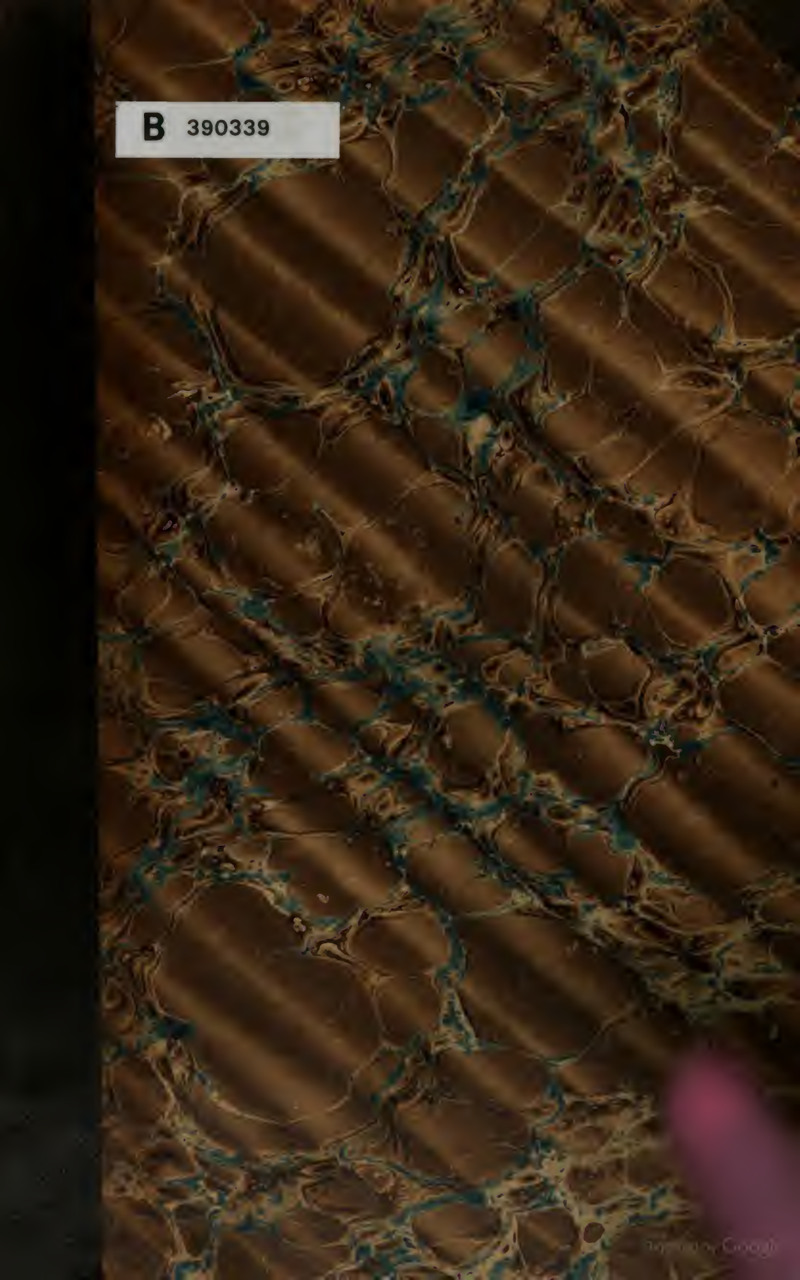
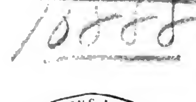








Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfunddreissigster Band.

Erste Hälfte.

Zweite

35.



WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1865.

Inhalt der ersten und zweiten Hälfte des XXXV. Bandes.

Seite

Inhalts-Verzeichniss.

GESCHICHTE

DER

WIENER MARKTORDNUNGEN.

VOM SECHZEHNTEN JAHRHUNDERT AN BIS ZU ENDE DES ACHTZEHNTEN.

AUS URKUNDEN ENTWICKELT

VON

ALEXANDER GIGL,

BIBLIOTHEKS-OFFICIAL IM KAISERL. STAATS-MINISTERIUM, ORDENTL. MITGLIED DER K. K. GEOGRAPHISCHEN GESELLSCHAFT IN WIEN UND MITGLIED DES VEREINS FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

Vorwort.

Ich habe nur, was die Quellen meiner Arbeit und die Art und Weise ihrer Benützung betrifft, ein paar Worte zu sagen.

Das ganze, reiche Materiale fand ich im Archive des kais. Staatsministeriums. War mir das im Verlaufe meiner Forschungen eine grosse Befriedigung, so hatte ich noch mehr Ursache erfreut zu sein, als mir während des aufmerksamen Studiums dieses Materiales nicht geahnte Resultate entgegensprangen, Resultate die zu dem positiven Werthe des Gefundenen auch noch den einer staatswirthschaftlichen Studie hinzufügten. Wenn man nun vielleicht findet, dass ich hie und da zu wenig der Versuchung widerstanden habe, aus dem Materiale Alles das zu gewinnen was eben zu gewinnen war, so möge man mir verzeihen; ich meine: der Geschichtsforscher ist bis auf einen gewissen Punkt eben so sehr der Sclave seines Materiales als er sein Herr sein muss.

Schlüsslich obliegt mir noch die Pflicht der Danksagung an Seine Excellenz Herrn Anton Ritter v. Schmerling, der mir als Leiter des kais. Staatsministeriums in liberalster Weise die Benützung des Archives gestattete; sowie ich auch,

was meine Nachforschungen im Archive betrifft, der freundlichen Unterstützung des Herrn V. Reuterer, Archivsbeamten im kais. Staatsministerium, freundlichst gedenken muss.

Wien, am Tage Aller Heiligen 1865.

A. Gigl.

I.

Historische Einleitung. — Der Vorkauf. — Prohibitivsystem und Freihandelsideen. — Der Markt und seine Elemente.

Einleitung.

Wenn wir in diesem Augenblicke unsere Capitale so recht mit dem Charakter einer Weltstadt sich umkleiden sehen und dabei einen Blick in die Fülle ihrer Elemente thun, so wird es uns mehr und mehr unbegreiflich, dass sie so langsam in den ihr gebührenden von der Natur angewiesenen Rang eingerückt ist. An einem der wichtigsten Ströme gelegen, auf einem Flecke, der ganz dazu geschaffen ist, sich nach allen Seiten hin bemerkbar und wie ein Schwerpunkt fühlbar zu machen, mit einer Vorgeschichte, in der, man möchte sagen, ein Bewusstsein zu erkennen ist; mit einem kernigen Bevölkerungsstocke; mit den ausgesuchtesten Lebensbedingungen; begünstigt von den Machthabern der ältesten Zeit, gesucht von allen Fremdlingen, geliebt von ihren Söhnen, hat die Stadt gleichwohl bis in die neueste Zeit in dem, was wir den Weltberuf, das Hinaustreten aus sich selbst nennen, eine Jungfräulichkeit und Kindlichkeit bewahrt, die mit ihrer stolzen, unabweislichen Bestimmung wenig harmonirt. Längst schon hatte die Politik der heimischen Beherrscher die grössten Erfolge erzielt, ward von ihnen der erste Grundstein zur Grossmacht Österreich gelegt; bereits hatten weltgeschichtliche Thaten Wiens Mauern classisch gemacht und mehr als einmal hatte ihr wachsender Umfang den hemmenden Gürtel gesprengt: und noch immer lebte Wiens Bürger in selbstgenügsamer Stille dahin, nicht

ahnend, was sich draussen für ihn vorbereitete, nichts wünschend, als die Fortdauer seiner Existenz und höchstens die Bestätigung eben jener Privilegien, die ihm diese garantirten, nichts fürchtend, als Hungersnoth, Pest und den grimmigen „Erbfeind“. Die Menge und der Inhalt der Chroniken dieser Tage bezeugt es am besten. Man erstaunt über den sorgsamen Fleiss, mit dem darin fruchtbare und Missjahre, Brände, verheerende Ungewitter, „fürchterliche Sterb“ und dergleichen verzeichnet sind. Aus der Fassung dieser Aufzeichnungen weht uns die ganze Engherzigkeit des rein bürgerlichen Geistes an, und in den Wirkungen solch' energischer Ereignisse sehen wir fast nichts als die Blüthe flacher Frömmelei, dumpfen Krämersinnes und des dichtesten Aberglaubens. Freilich ist nicht zu leugnen, dass unter einem andern Gesichtspunkte betrachtet, alle diese bürgerlichen Hausbackenheiten eben so viele Tugenden waren, die den Menschen an und für sich, den Vater des Hauses und der Gemeinde, den Sohn der Kirche schmücken, und dass sie mehr als anderes und durch längere Zeit mitgewirkt haben, deutschen Sinn und deutsche Zucht und Sitte auf Erden zu erhalten und zu Ehren zu bringen; aber der Beruf einer Weltstadt darf diesen Privattugenden nicht aufgeopfert werden, und in dem Augenblicke, als man dennoch dazu entschlossen war, erfolgte das unausbleibliche Stillstehen auf einer Bahn, welche gleichwohl früher oder später, aber mit um so härteren Wehen eingehalten werden musste. Wir sehen heute klar genug, mit welchen Nachtheilen für das Glück der Einzelnen der Aufschwung zur Grossstadt verbunden ist, wie mehr und mehr der Schimmer der bürgerlichen Einfalt und Tugend in dem Geräusche der Entwicklung verblasst, und welche Elemente wir mit diesem Anwachsen in Kauf nehmen müssen; aber keinem, der den Geist des Fortschrittes kennt, wird es einfallen, über den Weg das grosse Ziel zu vergessen.

Dem Bürger kam in dieser Richtung die Obrigkeit entgegen, ja sie musste naturgemäss ihn endlich übertreffen. Materielle Neigungen führten zu einem geistigen Verhältnisse, das für Jahrhunderte entscheidend war und über dessen Tragweite wir noch Auskunft geben können; es entwickelte sich daraus jenes wunderliche patriarchalische Ding, ein Unding in der Textur der modernen Staaten, das gleich dem extremen Katholicismus zur Passivität auf allen Gebieten des Lebens und in seinem letzten Ausläufer zum ausgeprägtesten unleid-

lichsten Bevormundungssysteme führt. Die menschliche Natur verhalf hier dem Regierer und dem Regierten zu einem schnellen Einverständnisse, und die nie fehlende Opposition einzelner, entweder der Zeit vorangeeilter oder vernachlässigter Volksclassen befestigte nur die verhängnissvolle Verbindung, deren Kinder endlich Massregeln und Willküracte, weit hinaus über das ursprüngliche Ziel schiessend, waren. Aber lange, ehe man zum Bewusstsein dieser Resultate gelangt war, hatte diese Alliance ihre Honigmonde gefeiert, und was wir jetzt verketzern und bekämpfen, war gesucht und geliebt.

Es versteht sich von selbst, dass unter solchen Umständen die Erfolge der grossen Politik nach Aussen keinen Einfluss auf das Innere haben konnten, einmal, weil das „Regiment“, wie man vor Jahrhunderten die Regierung nannte, nur im Fürsten verkörpert war und keine nationalen Wurzeln geschlagen hatte, dann auch, weil die Besorgung des Nächstliegenden nicht Lust und Musse übrig liess, sich mit den Landesangelegenheiten zu befassen. Von Cosmopolitismus, von national-ökonomischen Anschauungen war natürlich gar keine Rede; aber auch nicht die nothdürftigste politische Gesinnung mochte sich da ansetzen, wo man eben derlei lästigen Ballast der väterlichen Regierung überlassen konnte und wo man die ungestörte Fortführung des häuslichen Lebens für das Um und Auf der Bürgerpflichten, des Patriotismus und der politischen Anstrengung hielt. Man wendete Geist und Mühe nur an, um die Mittel dazu aufzutreiben; um Grundsätze kümmerte man sich nicht, und zeigte sich eine Massregel nur für den Augenblick in diesem Sinne wirksam, so durfte sie immerhin gegen das Abc der Staatskunst und Volkswirthschaft, der Moral und der gesunden Vernunft verstossen. Man wusste zwar, dass man, um die physische Existenz zu ermöglichen, essen müsse, und man war oft sinnreich toll in Herbeischaffung der Zuflüsse, aber lange Zeit dachte man nicht an die jedem Elemente inwohnenden Gesetze der Natur und nicht an die einfachsten mathematischen Formeln; man wusste recht gut, dass man aus mehr Getreide mehr Mehl bereiten kann, aber an die Mittel zur Vermehrung des Getreides dachte man nicht; man wusste, dass die Consumtion der Production folge: die Consequenzen der Consumtion zu ziehen war man schon nicht mehr im Stande. Die ersten Quellen aller Erscheinungen blieben diesen Augen verschleiert. Unendlich lehrreich für alle Fragen unserer Geschichte ist daher das Leben und Treiben eines Bür-

gerthums, dessen historisches Bewusstsein die längste Zeit nur in der Treue gegen den Herrscher, dessen culturhistorisches nur im engsten häuslichen Verkehr, dessen sociales nur in der nächsten Nachbarschaft zum Ausdrucke kam.

Einen nicht unbedeutenden Beitrag zu dieser Verirrung liefert das Verhältniss der Stadt zum flachen Lande. Die Stadt war gewohnt, sich als den privilegirten Complex von Individuen und Dingen zu fühlen; war die Stadt doch erst durch ein förmliches äusserliches Privilegium des Fürsten zu einer solchen geworden. Kein Wunder, dass sie dieses Privilegium geltend machte, als das, was es war: ein Raub am Allgemeinen. So wie die Regierung in ihr centralisirt war, so fühlte sich auch jede andere Körperschaft, jede Familie, jeder einzelne Private als Mittelpunkt des Landes in seinen Interessen und liess es die ausserhalb des Kreises Stehenden auch wacker fühlen. Wir dürfen aber nicht glauben, dass dies eine Präpotenz war, wie sie heute bewusste despotische Neigung oder nationale Eitelkeit von Zeit zu Zeit zu gewinnen suchen. Es war rein localer Natur und theils im Wesen städtischer Entwickelung, die nothwendig zur Kleinstädterei führen musste, theils, wie gesagt, in dem künstlichen, oft voreilig hergestellten Apparate ihrer Privilegien gelegen. Heute, da die Städte sich öffnen und die Statistik in der Bevölkerung des flachen Landes den Hauptfond der städtischen Population entdeckt hat, wissen wir freilich besseren Bescheid.

Die Hauptstadt von damals musste daher alle ausser ihr gelegenen Elemente und Objecte als abhängig und dienstbar betrachten, und es ging von ihr keine andere Anregung aus, als die selbstsüchtige einer scrupulösen Erhaltung ihrer Existenz. Ein Glück noch, dass der Umfang ihrer Bedürfnisse, ohne dass sie es darauf anlegte, von selbst einen Rückschlag auf das Land ausübte und auf diese Weise ihr Vorhandensein doch mittelbar den Geist der Wirthschaft, des Handels und der Gewerbe, nach und nach auch national-ökonomische Ideen unterstützte. Die Folge wird beweisen, wie wenig ihr Bewusstsein an dem Aufbaue einer wirklichen Grossstadt betheiligt war, denn wir werden mit Massregeln bekannt werden, die dem Wesen der Production geradezu feindlich waren und allen volkswirthschaftlichen Principien den lautesten Hohn sprachen.

Unter solchen Umständen muss dem derben Materialismus, der natürlichen Mathematik der Bewohner des Flachlandes in ihrem Ver-

kehre mit der Hauptstadt noch ein geistiger Vorzug eingeräumt werden. Ihre beharrliche Opposition gegen die behördlichen und socialen Bedrückungen der Hauptstadt, das Raffinement, mit dem sie stets Mittel erfanden, dem Egoismus ihrer Herren die Spitze abzubrechen, machte überhaupt diesen Verkehr noch möglich, und, so sonderbar es klingt, die Früchte ihrer Widersetzlichkeit kamen stets dem Städter wider seinen Willen zu Gute. Der schlichte Verstand des Landmannes wollte es nie begreifen, wie man ihn hindern könne, sein Erzeugniss, wann und wo und wie immer zu verwerthen. Um so mehr darf man sich wundern, wenn man sieht, wie lange es brauchte, der Intelligenz die Stichhältigkeit des Resultates von 2×2 zu Gemüthe zu führen. Wenn wir gleichwohl auch auf dem Flachlande den Ehrgeiz der Orte wahrnehmen, ein Stadt- oder Marktprivilegium zu erhaschen, so war das immer eine natürliche Folge des Ranges und der Bestrebungen der Hauptstadt, eine Art persönlicher Nothwehr gegen die leidigen Folgen des Nichtprivilegirtseins!

So hatte sich Wien isolirt; abgeschnitten war es von allem materiellen und geistigen Verkehr; seine Fäden erstreckten sich nach keiner Richtung hin in die Weite; es führte das Leben einer Raupe, die sich selbst eingesponnen. Hier zeigt sich's am deutlichsten, wie nur der Antheil eines Volkes am politischen Leben seine Reife auch im bürgerlichen Leben nach sich zieht. Wien liess sich von der Politik der jeweiligen Machthaber in's Schlepptau nehmen; aber man darf nicht glauben, dass es den daraus gewonnenen Sparpfennig der Stärkung und Grösse seiner eigenen Existenz zugesetzt habe; aus der Negation wird sich nie eine gangbare Münze schlagen lassen; das sich selbst genügende Bürgerthum schrumpfte endlich zum Spiessbürgerthum ein, und der so gross angelegte Strom versiegte aus Mangel an Zuflüssen, deren Quellen man verstopft hatte. Was nützten der Capitale die Erfolge ihrer Herrscher nach Aussen; sie schützte sich gegen die wohlthätigen Folgen derselben durch Privilegien; was nützte ihr die Gunst dieser Privilegien; sie machte davon nach Aussen hin keinen Gebrauch. Sie konnte den Ehrgeiz nicht haben, zur Weltstadt zu werden, weil ihre Bürger mit der Welt nicht verkehrten, die Welt nicht kannten, von ihr nichts empfingen und ihr nichts gaben. Und zu alledem fehlte ihr noch Eins, das anderwärts Wunder gewirkt, das so viele Städte frühzeitig

gross gemacht: die Nothwendigkeit des Wetteifers mit anderen naheliegenden Städten oder, kurz gesagt, die Concurrenz.

Aber dieser privilegirte Zustand der Stadt hatte ihr doch nach einer Seite hin — freilich eben nicht nach jener, die von einer Verwerthung ihrer Freiheit sprechen liess, Interessen getragen. Bei aller Beschränktheit der Anschauungen und des Lebens hatte das Bürgerthum so viel Raum und Instinct gegen den Landesherrn, wenn er es in seiner Behäbigkeit, in seinen Vorurtheilen stören wollte, Fronte zu machen, das heisst, die verliehenen Privilegien gegen den Geber selbst zu kehren. Es wurde nach und nach in seiner Spiessbürgerlichkeit mächtiger und souveräner als der Fürst selbst und dieser hatte sich sorgfältig zu hüten, an ihre sogenannten Freiheiten anzukommen. Wir sehen die sociale, administrative und finanzielle Geschichte der Stadt angefüllt mit Beispielen dieser Art Entwickelung. Es ist klar: da der Landesfürst nur das Ganze, den Gang der grossen Politik im Auge hatte, das Bürgerthum aber nur an localen Interessen hing, so musste man sich immer kreuzen, musste das Gebaren der Stadt, die sich die Hauptstadt nannte und einen „ehrsamen, weisen, besunder lieben und getrewn Burgermeister, Richter und Rath“ besass, die Schritte des Herrschers immer aufhalten. Unzählige Actenstücke geben uns ein Bild der permanenten Zänkereien zwischen beiden Elementen, und es geht aus ihnen der ganze Unwerth und die Verkehrtheit jenes Privilegienwesens schlagend hervor.

Es ist lehrreich, in der Geschichte Wiens die zahlreichen Beispiele dieser Wirthschaft nachzulesen, und zwar vom dreizehnten Jahrhunderte an bis zu Ende des fünfzehnten, wonach allerdings ein anderer Geist alle socialen und politischen Verhältnisse zu durchdringen begann, und das Übergewicht einer privilegirten Stadt auf ein bescheidenes Mass zurückgeführt wurde. Interessant ist es, wahrzunehmen, wie nach und nach die Regenten, um sich und andere gegen die Tirannei des verrotteten Bürgerthums zu schützen, gezwungen waren, in noch grösserer Zahl Privilegien an Einzelne, d. h. Exemptionen von den Freiheiten der Wiener zu verleihen und so seltsamer Weise das einst gegebene theilweise unwirksam zu machen.

Wie unvermögend die so gesuchten und mit Freigebigkeit verliehenen Privilegien waren, aus Wien vorzeitig eine Grossstadt zu

machen, beweist ein Blick auf die Anfänge der Stadt, da sie begann, je nach Umständen der Mittelpunkt oder das Hemmniss politischer Bestrebungen der Weltlenker zu werden, und ein Blick auf ihre neueste Gestalt. Im XIII. Jahrhunderte wurde sie zur vornehmsten Stadt des deutschen Reiches nach Köln, und dreimal nach einander von drei Herrschern zur Reichsstadt erklärt; im XIV. und XV. Jahrhunderte kam sie in den Besitz reicher Handelsprivilegien; in dem folgenden Jahrhunderte schnellte sie zur höchsten Höhe einer privilegirten gegenüber den neu zugewachsenen Ländertheilen empor, und endlich kamen jene glänzenden Tage, in denen sie zur Kaiserstadt, zur Einen und einzigen, wie der Volksmund sich stolz ausdrückte, gemacht ward. Das Alles aber hinderte nicht, dass sie nicht von Zeit zu Zeit zu socialer und politischer Kleinheit herabgedrückt wurde; dass sie eigentlichen Handel niemals besass; dass sie für die Hauptstädte der erworbenen Provinzen nur eine aufgedrungene, gekünstelte Grösse ohne Fühlung in die Weite war; ja dass sie endlich mit dem Ruhme jener politischen Nichtigkeit sich bedeckte, die unser Bürgerthum heute noch an tausend schweren Folgen empfindet. Erst jetzt, da in allen Schichten ein heilsamer Kampf gegen das Privilegienwesen, eine richtige Würdigung desselben begonnen hat, thun wir innerlich und äusserlich die ersten Schritte zur Grossstadt.

Wir dürfen aber, indem wir hier die alte und die neue Zeit gegenüberstellen, Eines nicht verschweigen, mag es auch unserem grossstädtischen Bewusstsein eben nicht munden. Wenn damals das Bürgerthum in seiner Engherzigkeit aus dem Rahmen seiner Privilegien sich nicht herauswagte, so hatte es doch einen Umfang und ein festbestimmtes Terrain, auf dem es sich entwickelte und das ihm nach und nach zu einem gewissen Charakter verhalf. Innerhalb dieser engen Grenzen bildete es sich zu einer Selbstständigkeit heran, die dem Fürsten manche Aufgabe zu lösen gab, die manchen Umweg machen hiess. Unzählige Male musste dieser, um etwas zu erreichen, alte Privilegien erneuern, neue schenken, auch Reelleres geben, und meist als Bittender auftreten, dass der trotzige Bürger sich hinter seine Freiheiten ja nicht zu sehr verschanze. Diente das, wie schon gesagt, eben nicht zu gedeihlicher Entwickelung des Ganzen, so hatte es doch auch sein Gutes; die Geltendmachung eines formellen Rechtes verhalf oft zur Anerkennung eines wirklichen, und es stand dem absoluten Willen einzelner Herrscher eine nicht so leicht zu

durchbrechende Gewalt entgegen. Die neuen, die glänzenden Tage der „einzigen Kaiserstadt“, da sie scheinbar schon an die grosse Politik herangetreten war, entbehrten dieser Vortheile gänzlich, der letzte Rest bürgerlicher Freiheit ging im Walten einer heillosen Staatskunst unter; für die verlorenen Privilegien hatte die Stadt keinen Ersatz erhalten und die Engherzigkeit des Charakters hatte dem Mangel alles Charakters Platz gemacht.

Einen sprechenden Beitrag zur Kenntniss dieser Verhältnisse bildet die Geschichte der Wiener Marktordnungen. Das Terrain, auf dem sie sich entwickelten, die Menschen, welche sie ausbildeten, die Menschen, für welche sie geschaffen wurden, erklären uns hinlänglich den Geist derselben, und wir werden nicht erwarten, dass sie je dem Geiste ihrer Zeit über den Kopf gewachsen waren. Wenn uns auch das nicht so sehr überrascht, so werden wir doch erstaunen müssen, wenn wir sehen, wie wenig man seine eigenen Interessen, die doch überall herausgekehrt wurden, zu wahren verstand; wie hartnäckig und blöde man sich gegen die Aufnahme handelspolitischer Grundsätze wehrte und wie weit man in geistiger Hinsicht von der Kenntniss des Landes und seiner Hilfsquellen entfernt war. Andererseits werden wir mit den verschiedenen an sich ehrenwerthen, aber gegenüber dem Elemente, mit dem man es zu thun hatte, stets erfolglosen Versuchen, den Bürger gegen Übervortheilung und Schwindel zu schützen, bekannt werden. Wir werden diese Versuche belächeln müssen, da gerade das Gegentheil der ergriffenen Massregeln zum Ziele geführt hätte, und da dieses so nahe gelegen war. Wir werden den interessanten Kampf zwischen Prohibitiv- und Freihandelssystem im Kleinen vor uns abspielen sehen und in diesem an menschlichen Thorheiten und Verirrungen reichen Schauspiele werden wir einzelne Lichtpunkte wahrnehmen, einzelne Gestalten auftreten sehen, die als die Vorkämpfer gesunder Ideen und vernünftiger Politik das Ideal der dramatischen Gerechtigkeit zu retten hatten. Freilich werden wir sie fallen sehen, aber das Princip war geboren, und seine Träger bleiben uns achtenswerthe Helden, welche von der Nachwelt und von den kommenden Ereignissen glänzend gerechtfertigt worden sind. Nebenbei werden uns die Einzelheiten des geschichtlichen Materiales interessante Einblicke in das Leben und Treiben der Bevölkerung, in die behördliche Gliederung und Wirksamkeit gestatten; vor Allem aber werden wir eine klare Einsicht in das Wesen des

Marktes und eine feste Definition dieses Begriffes gewinnen, wir werden überzeugt werden, dass das Leben des Marktes an eben so zarten Fäden hängt, wie ein anderes organisches Sein, und dass es, auf weiteren Bahnen als denen des augenblicklichen Bedürfnisses ruhend, mächtig in den Bereich der Staatskunst hineinragt.

In dreifacher Richtung macht sich uns daher das Materiale zu einer Geschichte der Wiener Marktordnungen fruchtbar. Wir finden darin 1. die Sorge der Behörden für den kaufenden Städter zum Schutze gegen materielle Übervortheilung. 2. Den Kampf des Prohibitivsystems mit Freihandelsprincipien. 3. Die localgeschichtlichen Elemente des Marktes und des Marktlebens, ein culturhistorisches Bild der Stadt, in dem der Wiener seine Farben erkennen wird.

Der Vorkauf.

Wenn wir fünfhundert Jahre zurück die Schlagwörter des Verkehrs und marktlichen Lebens überschauen, so tritt uns Eines entgegen, das sich vor Allem geltend und berüchtigt gemacht, das den Verstand unserer Väter behext und wie ein Gespenst in ihre Träume sich geschlichen hat, das mit List und Gewalt bekämpft wurde, aber dennoch immer wieder auftauchte, und seiner Gegner spottend die Einfalt des Bürgers zur Verzweifelung trieb, die Sorge der Behörden zu Schanden machte: es heisst Vorkauf.

Versuchen wir uns eine klare Definition dieses Begriffes und einen Einblick in das Wesen desselben zu verschaffen. Vorkauf, später mehr unter den Namen Unter- und Zwischenhandel bekannt, hiess jene Art des Einkaufes aus der Hand der ursprünglichen Erzeuger eines Lebensmittels, welche darauf ausging, die Waaren entweder in übergrossen Quantitäten an sich zu bringen oder sie gänzlich vom Markte auszuschliessen, d. h. der Concurrenz zu entziehen. Der Zweck war: einerseits billigerer Einkauf, andererseits theurerer Wiederverkauf. Das Resultat musste natürlich sein: Verkürzung und Übervortheilung jenes Theiles des städtischen Publicums, der seine Lebensbedürfnisse von Tag zu Tag zu besorgen hatte und daher auf den Local- und Kleinkauf angewiesen war. Die „Vorkäufler“, wie man die Leute nannte welche sich mit dem Vorkaufe abgaben, waren also offenbar ein Element, das sich zwischen dem Producenten und Consumenten in einer Art einschob, die sich in ihren nächsten Wirkungen als schädlich und gefährlich enthüllte. Wenn wir nun so das Wesen des Vorkaufs in's Bewusstsein aufgenommen denken, wenn wir uns von dem Boden localer Interessen nicht wegheben, und wenn wir auch noch unser Gefühl auf die Wagschale werfen, das sich gegen jede Übervortheilung empört, so

werden wir uns über die Anstrengungen nicht wundern, die zur Bekämpfung dieses Ungeheuers jederzeit gemacht wurden, und die Sorge der Behörden, die Bürger dagegen zu schützen, muss uns im Lichte der humansten, väterlichsten Fürsorge erscheinen; die Gewaltthat nach der Einen Seite hin scheint zu einer Wohlthat für die andere zu werden; die Despotie der Massregeln mildert sich zu einem Irrthume ab. Aber verwundern müssen wir uns darüber, dass man einen Rechnungsfehler so lange Zeit nicht entdeckte, dass man Ursache und Wirkung so unlogisch mit einander verwechselte, und dass die Staatslenker ihren ganzen Scharfsinn auf die Erhaltung eines Zustandes verwendeten, der ihnen selbst unzählige Verlegenheiten bereitete. Geradezu unbegreiflich ist es, dass man nicht nach der kürzesten Zeit gefunden hat, wie alle Massregeln gegen den Vorkauf diesen erst recht begünstigten und die Consumenten in immer grösseren Schaden brachten; es gehörte dazu gänzliche Unklarheit über die Begriffe Production und Consumtion, sowie über den Begriff Markt.

Heute ist es Keinem, der die Grundzüge der Volkswirthschaft hinter sich hat, unbekannt, dass der Producent nur dort sich wohl fühlt, wo ihm der unbeschränkteste, gewinnreichste Absatz seines Productes ermöglicht wird, wo er daher die grösste Anzahl Consumenten findet. Der Consument wünscht vor Allem das Product anzutreffen, und zwar in der grössten Fülle, damit er Wahl und Auswahl habe. Man sieht, wir haben es hier mit zwei Elementen zu thun, die sich begegnen, naturgemäss und willig sich entgegen kommen, sich verstehen und ergänzen. Es ist also klar, dass, wenn zwischen diesen zwei Elementen ein drittes unberufen sich eindrängt, Unruhe und Verwirrung entstehen muss. Es geht da in grossen Wirthschaften wie in kleinen. Das Terrain, auf dem derlei volkswirthschaftliche Niederlagen herbeigeführt werden, ist der Markt; denn er ist nur das Product jener zwei in Thätigkeit gesetzten Elemente. Ohne die stete, gleichmässige Wechselwirkung beider kein Markt.

Gegen dieses natürliche, urewige Verhältniss nun sehen wir die Behörden mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht auftreten; wir sehen sie auf einem Gebiete zu Despoten werden, auf dem sie sonst für ihre höheren politischen Zwecke nichts zu suchen, nichts zu verlieren hatten; wir sehen sie einen Kampf aufnehmen, in dem sie von vorneherein geschlagen und geächtet sein mussten; in dem sie mit

„Fratschlerinen“ und „Kräutlern“ sich herumschlagend unrühmliche Lorbern pflückten und endlich mit dem Fluche der Lächerlichkeit beladen fliehen mussten.

Wenn wir aber die Genesis dieser verhängnissvollen Anstrengungen aufsuchen, so finden wir die Behörden nur als die Vollstrecker eines Willens, der sich an der Privilegienkrippe zum allein souveränen und despotischen gemästet hatte; als die Opfer eines Zustandes, den wir als die Blüthe der Kleinstädterei und Spiessbürgerlichkeit kennen gelernt haben: der Aufschrei eines engherzigen, um sein physisches Leben ängstlich besorgten Bürgerthums war es, der die Behörden in missverstandener Pflege des Völkerwohles aufstachelte, so weit zu gehen und allen staatsmännischen Instinct über Bord zu werfen. Dass die Stadt als solche, in ihrer aristokratischen Eigenschaft tonangebend, die Anstifterin dieser weltgeschichtlichen Verirrung war, dafür nur Einen Beleg. Schon damals, als jene traurigen Massregeln in ihrer üppigsten Blüthe standen, erfreuten sich die Vorstädte einer durchaus verständigeren Behandlung; man ignorirte sie so zu sagen, da man nicht im Entferntesten glauben mochte, sie ständen in ihrer Organisirung und in ihren Bedürfnissen auf gleicher Höhe mit der Stadt; und bis auf die neueste Zeit wucherte diese Anschauung fort und prägte sich nach und nach dem Charakter der Städter und Vorstädter ein. Die Beobachtung dieses Verhältnisses ist nicht so unwichtig als man glauben möchte; die culturhistorische Skizze mit ihren leichten, flüchtigen Farben ist die getreue Copie eines grossen Historienbildes.

Verfolgen wir nun die Logik der Sache. Da liegt die Hauptstadt, ein Ungethüm mit riesigem Magen, ein Polyp inmitten eines weiten Ländergebietes, mit eisernen Fangarmen unermüdlich ausgreifend nach Frass und Raub; ein Abgrund von Bedürfnissen, unausfüllbar, alles verschlingend, nichts wiedergebend; und diese Bedürfnisse, unabweislich, unaufschiebbar, tyrannisch, brutal, kehren täglich wieder und müssen befriedigt werden, befriedigt um jeden Preis; denn sonst tönt der wilde Verzweiflungsschrei einer halben Million zu Bestien gewordener Menschen in die Lüfte, und unbändiger Aufruhr bricht den Schild des Gesetzes, zerreisst die Bande der Natur. Aber nicht der Hunger allein ist der ewig drohende Popanz dieser auf kleiner Scholle zusammengedrängten Menschenmenge; hinter ihm schleicht die Gier, die Lüsternheit, ein Sybaritismus, der, was der Hunger ver-

schont, auf seine Proscriptionsliste setzt und kalt, unerbittlich eintreibt; der die Welt nur in zwei Hälften theilt, in eine essbare und in eine nicht essbare und in dem Satze gipfelt: Eines friesst das andere, das Grössere immer das Kleinere. Da breitet sich auf der anderen Seite das Flachland aus, weithin gedehnt; der Boden seufzend unter der Hast und dem Fleisse seiner Bebauer, gebraucht und missbraucht, gedüngt und ausgepresst, und darauf Menschen, deren Aufgabe es ist, für den Magen jenes Ungeheuers zu sorgen. Auf den Wiesen wogen die Halme und Blumen durcheinander; aber die Sense fällt sie, sie gehören dem Rinde: die schimmernden Heerden die darüber wandeln sind gezählt und gewogen; ihre Milch, ihr Fleisch, ihr Fett, Klauen und Haare gehören der Stadt; der Bauer mästet und veredelt sie nicht zu seiner Augenweide, in ästhetischer oder wissenschaftlicher Anwandlung; die Saaten, die goldenen, flutähnlich wallenden müssen zu jenem weissen Staube zerfallen, den der Städter zu seinem Brote, zu seinen Kuchen verlangt. Kurz, was wir schauen, was keimen und wachsen will, tritt seine Wanderung nach der Hauptstadt an und verschwindet durch ihre Thore, um nie wieder gesehen zu werden. Das sind die beiden Elemente, das erzeugende und das verzehrende, aus denen alle nationalökonomische Weisheit sich aufgebaut, aus denen die Weltgeschichte ihre Fäden fortspinnt. Nun ist es ein Unglück, dass diese beiden Elemente Einen Zweck verfolgen: der Städter verzehrt nicht, um den Landmann zu bereichern, und dieser erzeugt nicht, um den Städter zu sättigen; sondern der eine nimmt um zu prosperiren, der andere gibt um das gleiche zu können. Man weiss das und findet es natürlich. Aber die Consequenzen haben sich in der socialen Welt und in der Geschichte der Administration herbe genug empfinden lassen; sie haben jene Approvisionirungsmassregeln hervorgerufen, deren Unnatur wir eben zu schildern versuchen. Die Entwicklung dieser Consequenzen ist leicht darzustellen. Der Producent, seinem Zwecke nachgehend, zog mit der Waare aus, um den Käufer zu suchen. Da es sich um ein abfallendes Capital handelt, so kommt auch die Zeit, nach dem alten volkswirthschaftlichen Spruche, in Betracht. Der Gewinn, der ihm auf dem Flecke und wenige Schritte von seinem Hause ward, war ein doppelter und dreifacher, und er liess es sich natürlich gefallen, wenn er den Käufer nicht nur fand, sondern wenn dieser zu ihm kam; wenn er die Waare nicht nur überhaupt, sondern wenn er sie in der kürzesten Zeit an

Mann brachte. Das Alles lag so sehr in der Natur der Verhältnisse, dass die Sache bald im Zuge war. Nun aber verstiess diese Ordnung gegen den gleichen egoistischen Zweck des Städters, der die Bewegung seiner Lebensmittel in stetem Flusse sehen wollte, nicht aufgehalten auf dem Wege durch einen dritten, der ihm den Bezug verzögerte, vertheuerte und oft den Genuss des Productes schmälerte; es lehnte sich dagegen der Unbemittelte auf, der zu seinem Schaden es nicht mehr mit dem ersten Erzeuger, sondern mit einer Mittelsperson zu thun hatte, die dem Markte andere Satzungen auferlegte, weil auch sie auf Gewinn speculirte und diesen nur haben konnte, wenn der wirkliche Preis des Productes durch einen künstlichen höheren ersetzt war.

Es waren also die Elemente des Zusammenstosses gegeben; es ertönte der erste Aufschrei, und der kleine Krieg begann, als die Behörden die Sache der gekränkten Städter zu der ihrigen machten.

Wir kennen nun die Genesis einer Reihe von Massregeln, die den Polizeistaat par excellence charakterisiren und mit diesem auch fallen mussten. Interessant ist es nun auch, sie in ihren Stadien zu verfolgen. Zuerst hatte man blos den localen Markt im Auge und sich's zur Aufgabe gemacht, diesen zu schützen. Man glaubte die Quelle des Übels klar erschaut zu haben, und demgemäss schien die Abhülfe leicht. Man verbot einfach den Vorkauf, und theilte, um ihn zu verhindern, das kaufende Publikum in zwei Theile: in einen, der zuerst, und in einen anderen, der erst nach diesem kaufen durfte. Den ersten Theil bildete jenes Publikum, das mit den angekauften Waaren nicht wieder selbst Handel trieb und sie zum täglichen Hausbedarfe verbrauchte; den zweiten Theil die Schaar jener Gewerbsleute und Provisionisten, die in grossen Quantitäten kauften, um wieder zu verkaufen, u. z. an das Publikum der ersten Gattung. Der Gedanke war an und für sich gesund und human; man wollte jenes zum ersten Käufer machen, um die Bestimmung des Marktpreises in seiner Hand zu lassen. Aber man vergass dabei zweierlei: erstens, dass dadurch dem Verkehr die fürchterlichsten Daumschrauben angelegt wurden, und dass man auf die wohlthätigen Folgen der Concurrenz freiwillig verzichtete, die allein hingereicht hätte, alle geträumten Nachtheile des Vorkaufes zu paralysiren; dann vergass man auf die Opposition der Producenten, denen diese Massregeln natürlich Gift sein mussten, so wie auf jene der Provisionisten, welche in ihrem Handel und Wandel auf-

gehalten wurden und tausend Mittel suchten und fanden, die lästigen Verordnungen zu umgehen und illusorisch zu machen. Als man dies gewahr wurde, schraubte man die Schärfe der Massregeln bis zur verrücktesten Höhe hinauf. Das Resultat waren Stockungen des Verkehrs, Mangel, Unterschleife aller Art, Klagen aller Parteien. Es ging nicht. Nun trat die Sache in ein drittes Stadium. Man verwarf die bisherige Strenge und beschränkte sich darauf, so viel als möglich zu verhüten; das heisst, man operirte nach gar keiner bestimmten Ordnung. Das half aber nichts. Das handeltreibende Publikum war natürlich so gefühllos, im Trüben erst recht fleissig zu fischen; es kamen einige flagrante Fälle von Übervortheilung vor; abermals grosses Geschrei; starke Repressalien; Verwirrung und Desperation in den gouvernementalen Kreisen. Aber dieser Zustand zeitigte eine Frucht, die ewig dankenswerth in der Geschichte der Administration und der Geister bleiben wird. Es liessen sich im Schosse der Gewalt einzelne Stimmen vernehmen, welche als die Quelle des Übels das Verkennen aller nationalökonomischen Grundsätze und das zu starre Festhalten am Prohibitivsystem erklärten. Das war das vierte und interessanteste Stadium dieser Geschichte, und einen Glanzpunkt desselben bildet eine Entschliessung des Kaisers Joseph II., der sich hier wie immer und überall als seiner Zeit weit vorausgeeilt und im wahren Sinne des Wortes aufgeklärt darstellte. Auch erfuhr durch ihn der Begriff „Vorkauf“ eine der merkwürdigsten Wandlungen. Er hob nämlich den Vorkauf als einen Vorzug, als ein Privilegium des „Publikums“ auf (Verordn. v. 27 December 1787), und es sollte Jedermann das gleiche Recht haben, auf den Märkten zu kaufen und zu verkaufen. Dadurch erscheint mit Einem Male das „Publikum“ als jenes Element, welches die anderen benachtheiligte, da die Behörden ja stets nur ihm den Vorkauf zu vindiciren suchten. Nachdem auch noch dieses Kaisers Nachfolger, Leopold II., freieren Anschauungen gehuldigt, erfolgte aber in den nächsten Decennien auch auf diesem Gebiete vollkommene Reaction und ein entschiedenes Fallenlassen aller Freihandelsideen; dies das fünfte Stadium, angetreten zu Ende des vorigen Jahrhunderts und wenig modificirt in den ersten Tagen des neunzehnten.

Man würde sich aber bei alledem mit jenen Massregeln versöhnen können, wenn sie je zu einem gedeihlichen, auch nur praktischen Resultate geführt hätten. Das war jedoch nicht der Fall und

2 *

konnte es nicht sein. Es war das eigenthümliche Schicksal dieser Gesetzgebung, dass sie keinen Theil befriedigte und gerade das Gegentheil von dem, was sie wollte, erzielte. Geschützt sollte der im Kleinen kaufende Städter sein; unterdrückt oder wenigstens beirrt der im Grossen kaufende Provisionist werden. Nun stand aber vor ihnen ein drittes Element: der die Waaren liefernde Producent, den man in die Berechnung zu ziehen vergessen hatte. Es ist nicht seltsam, dass der gewinnsüchtige Provisionist sich gekränkt fühlte; denn diesem war es ja vermeint; aber wie kamen die Producenten zu dieser Kränkung, denen eine gesunde Staatsverwaltung stets alle nur möglichen Behelfe zum Absatze bietet, alle Wege des Verkehrs ebnet, und auf deren Menge und Freiheit allein der Begriff des Marktes fusst? Gekränkt aber wurden sie, weil jene Massregeln gegen einen Theil der Abnehmer, und zwar gegen den geschlossenen und mächtigeren, ohne Rettung einen Rückschlag auf sie ausüben mussten. Wie man den Provisionisten zwang, erst von einer bestimmten Stunde an und in gewissen Quantitäten zu kaufen, so zwang man die Producenten, nur an gewisse Abnehmer zu verkaufen; d. h. man nöthigte die Waare in Geleisen zu gehen, die sie ihrer Natur nach nicht gehen mag, und beging in Folge dessen die grosse volkswirthschaftliche Sünde, den Preis der Waare zu alteriren. Die dabei Betheiligten aber beeinträchtigte man in ihrer Erwerbsfreiheit, ein Fehler der, selbst wenn augenblickliche Vortheile zu erringen waren, sich nach anderer Seite hin früher oder später gewiss und entsetzlich rächen musste. Ist nun einmal erwiesen, dass der Producent durch solches Gebahren zu Schaden kam, so versteht sich von selbst, dass auch jene Consumenten, die man mit so grossen Opfern zu schützen unternommen, ihre Rechnung nicht finden konnten. Was nützte es ihnen, dass sie den Vorkauf gesetzlich hatten, wenn sich der Producent von ihnen nicht finden liess; wenn die geknechtete Waare dem Begünstigten sich entzog, und nun dieser endlich froh sein musste, seinen Bedarf aus der Hand des Unterhändlers zu empfangen? Und in der That zeigt uns die ganze Geschichte unserer Marktordnungen, dass die Producenten all ihren Witz dahin anspannten, durch ungesetzliche Umgehungen eines tirannischen Gesetzes dem von der öffentlichen Gewalt hingestellten ersten Käufer sich zu entziehen und dem en gros Käufer in gesundem national-ökonomischen Instincte sich zuzuwenden. Die Einsicht in dieses Getriebe beweist

uns glänzend die Fruchtlosigkeit aller Massregeln gegen den Vorkauf. Die Landleute verstecken in einzelnen Häusern jenen Theil der nach Wien gebrachten Waaren, den sie nur en gros verkaufen wollen und für welchen sie die Käufer schon früher heimlich gewonnen haben. Als eine scharfe Verordnung dagegen erscheint und Hausdurchsuchungen die Sache misslich machen, lassen sie die Unterhändler vor die Thore der Stadt sich entgegengehen, und dort wird der verpönte Handel abgeschlossen. Als die Regierung auch das abstellen will und verfügt, dass innerhalb vier Meilen um die Stadt nichts vorgekauft werden dürfe, bleiben sie gar zu Hause und die Unterhändler besuchen sie und nehmen ihnen die Waaren ab. Die Erkenntniss dieser Zustände führte zu noch grösserer Verirrung. Man dachte daran, durch die Ortsrichter Marktzettel an die Producenten ertheilen zu lassen und diese so zu controliren. Es wird sogar bestimmt, woher Eier und Geflügel ausschliesslich en gros bezogen werden dürfen, und daran die Bezeichnung eines ersten Verkäufers gebunden. Wie hätte Alles das den Producenten ermuntern sollen, sein Erzeugniss auf einen Markt zu bringen, der so gemassregelt war? Wie hätte der Markt unter solchen Verhältnissen zu einem Leben gelangen können, das einzig und allein Bedürfnisse der Käufer befriedigt hätte? Der Geist des Handels war verletzt, und in ihm das Interesse aller jener Elemente, die in ihm weben und in denen er sich äussert.

Viel besser als die ersten Erzeuger waren die Vorkäufer daran, gegen welche die behördlichen Anordnungen eigentlich gerichtet waren. Sie wussten durch ihren fortgesetzten, oft in Strassenscandalen sich Luft machenden Widerstand, durch Vorstellungen, Gewaltthaten und Umtriebe aller Art der Regierung nach und nach eine Reihe von Concessionen zu erpressen, die zuerst unter dem Gesichtspunkte eines nothwendigen Übels gegeben, sie endlich zu einem anerkannten, berechtigten Stande, und nicht mehr als Feinde des Marktes, sondern als einen Bestandtheil desselben ansehen machten. Aber freilich hatte die Regierung ihr Princip noch nicht geändert, und das einseitige Abgehen von demselben sprach um so mehr gegen sie, und so gerieth sie allenthalben in den schreiendsten Widerspruch mit der Bevölkerung, ja mit sich selbst. Denn wie könnte man das anders nennen, wenn sie einerseits in richtiger Erfassung ihrer Aufgabe, stets eine hinreichende und billige Approvisionirung der

Stadt zu bewerkstelligen, eigens eine Commission zur Erzielung wohlfeiler Lebensmittel niedersetzte; auf der andern Seite aber Alles that, die einzige Bedingung aller Preiserniedrigung, den ungehinderten Zufluss der Waaren zu erschweren? Aber da mussten freilich die Ursachen der Preisbewegung bekannt sein; und wie hätte man von einer Verwaltung, die nur von heute auf morgen sorgte, unter deren Ausgangspunkten der nationalökonomische nicht war, und die so häufig Ursachen und Wirkungen mit einander verwechselte, das verlangen können!

Heute sind wir darüber Eins, dass man die Natur des Marktes nur dann beurtheilen könne, wenn man Volkszahl, Production, Productionsfähigkeit, Einfuhr und Bedarf, Menge und Werth des Geldes, so wie viele andere sociale, ethnographische, handelspolitische Factoren übersichtlich stets vor Augen hat und sie zu verwerthen versteht. Nun sind aber diese Verhältnisse so wechselnd, irgend ein Factor bald ein fördernder, bald ein hemmender, Zeit und Ort so sehr massgebend, dass es voller staatsmännischer Weisheit bedarf, die Gesetzgebung immer diesen Erscheinungen anpassend zu gestalten. Im Laufe der Zeit verwandelt sich z. B. ein ackerbautreibender Staat in einen industriellen; das Aufblühen oder Verschwinden eines Handelsartikels verändert wieder die volkswirthschaftliche Basis; politische Ereignisse alteriren das Finanzsystem. Was vor 300 Jahren eine schützende, wohlthätige Massregel war, ist heute ein unerträgliches Hemmniss des Verkehrs; was man damals suchte, meidet man heute; Dinge von keinem Werthe sind zu Luxusartikeln geworden, und theuer und wohlfeil stellen sich als das dar, was sie sind: als relative Begriffe. Das Alles ward in älterer Zeit gar nicht, in späterer nur nebenbei bedacht, und zwar leider nicht auf solider Grundlage und mit tüchtigem Bewusstsein; denn es fehlten einerseits die Vorlagen, andererseits die wissenschaftliche Combination, die Statistik: Anhaltspunkte, wie wir sie erst heute haben und die kein Staatsmann vermissen kann. Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts kannte man die richtige Ziffer der Stadtbevölkerung nicht [1]), und sie schwankte zwischen 600.000 (!) und 250.000. Dass es sich dabei nicht um Fehler von Hunderten, sondern von Tausenden, ja Hunderttausenden handelt, wird klar, wenn man die Art der Berechnung, die bei der Zählung angewendet wurde, ins Auge fasst. So sagt Aeneas Sylvius circa 1450, dass die Anzahl der Bewohner Wiens auf 50.000

Erwachsene berechnet wird. Woher diese Ziffer kommt, ist nicht gesagt. 320 Jahre später hilft Weiskern dieser Berechnung nach. Aber nach welchem Massstabe! Er nimmt an, dass diese 50.000 Seelen des Aeneas Sylvius, weil er darunter nur Erwachsene verstand, Menschen von 20 Jahren an waren; er rechnet nun dazu 19.000 im Alter von 1—20 Jahren, und stellt die Zahl von 69.000 Einwohnern um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf. Wir haben es hier durchaus mit der so beliebten oberflächlichen Combination zu thun, die keine Vorlagen brauchte und die Mutter der verwegensten Fictionen war. Wie mögen nun die auf Grundlage solcher Ziffern gewonnenen Resultate nach allen Richtungen hin ausgefallen sein! Als man sich z. B. versucht fühlte, den Consum der Hauptstadt, Zollerträgnisse u. s. w. zu berechnen, musste man es natürlich auf Grund jener Ziffern, und es gab wieder chimärische Zahlen, um so mehr als man es auch mit der Berechnung der Einfuhrsquanten nicht genau nahm. Die allgemeinsten Bezeichnungen mussten eine positive Ziffer der Menge ersetzen. Sylvius sagt, dass alle Tage eine „grosse Menge Nahrungsmittel" in die Stadt gebracht wurde; dass täglich „viele vierspännige Wägen mit Eiern und Krebsen ankommen"; dass „Brod, Fleisch, Geflügel in erstaunlicher Anzahl herzugebracht werden"; es sei „unbeschreiblich, wie viel Wein in Wien getrunken oder ausgeführt wird". Ein einziger zur Berechnung einladender Wink, dass von diesem Weine der zehnte Pfennig dem Landesfürsten zu Gute kam und ihm dadurch eine Rente von 12.000 Goldstücken (à = 1 fl. 15 kr.) abfiel, wurde nicht weiter benützt. Dafür erhalten wir eine ganz werthlose Zugabe, die Anzahl der Pferde in Kauf, welche zur Zeit der Weinlese mit dem Einschaffen des Productes beschäftigt waren, und deren „bis 1200" gewesen sein sollen. Als man bei einer Vergleichung der Consumoziffern der Jahre 1727—1728 und 1733—1736 für die ersteren Jahre bedeutend höhere Ansätze als für die letzteren fand, z. B. den Rinder-Consum mit 5184 Stück, den Wein-Consum mit 476.252 Eimern mehr, half man sich rasch mit der Annahme eines grösseren Zuflusses an Fremden in den Jahren 1727—1728. Consequent solchem Vorgehen war dann auch die Berechnung des Werthes der eingeführten Nahrungsmittel, und Weiskern konnte uns mit dem unglaublichen Satze abspeisen, dass, um eine „schickliche" Summe dafür zu finden, 20 Millionen Gulden angenommen werden müssen.

Eine andere wichtige Vorbedingung für eine vollständige Bereitung und Beurtheilung des Marktes ist die Kenntniss der Production und Productionsfähigkeit eines Landes. Nun aber waren bis in die neueste Zeit die Resultate der Landwirthschaft eben so wenig begriffen, als die Gesetze derselben; Bedeutung und Einfluss einzelner Zweige und Artikel oft ganz verkannt und von der Verwaltung nur dann beachtet, wenn sie unmittelbar davon berührt wurde. Von der rationellen Benützung eines Elementes war daher keine Rede; an die mögliche handelspolitische Zukunft eines Artikels dachte man nicht; der Boden war das wichtigste Substrat des Staates, weil er das sichtbarste war; sein Product stellte sich als eine Nothwendigkeit dar, folglich nahm man es ihm ab; das Mehr oder Weniger in der Menge des Productes schrieb man auf Rechnung ausserhalb der Menschenkraft und der Staatsweisheit liegender Ursachen; daher wusste man dem Boden nichts zu geben; keine Theorie erzeugte eine Musterwirthschaft; daher der Landwirth in jahrhundertaltem Schlendrian fortging und die Staatsverwaltung sich nicht ermuntert fühlte, dorthin ihre Blicke zu richten, wo ihr keine Gelegenheit zu Berechnungen, keine Aussicht auf politische und finanzielle Erfolge geboten waren. Ja, es wird uns unter solchen Verhältnissen nicht wundern, wenn wir auf Seite der leitenden Organe nicht nur Indifferentismus finden, sondern auch noch bemerken, dass oft die tödtlichsten Streiche gegen irgend einen landwirthschaftlichen Zweig von ihnen geführt wurden. So ist bekannt, dass noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts im *Marchfelde*, um *Krems*, St. *Pölten* und *Mölk* der *Saffranbau* blühte und ein in *ganz Europa* berühmtes Product lieferte. Er ist heute verschwunden. Der *Weinbau* war in unserem Vaterlande stets eine Quelle des Wohlstandes für die Landbevölkerung. Nun finden wir in nicht allzu entfernter Zeit legislatorische Denkmale, die uns mit Schreck erfüllen müssen: wenn sich zuweilen der Mangel irgend eines Productes, das man auf den Märkten nun eben nicht vermissen konnte oder wollte, bemerkbar machte, so schob man, ohne weiters darüber nachzudenken, die Schuld auf das „Überhandnehmen“ eines anderen Productes, und die in diese Schlinge gehende Logik heckte mehr als Einmal Gesetze aus, welche den weiteren *Anbau des Weines untersagten*, ja sogar hie und da den *Abbau* anordneten [1]). Um das Getreide zu „schonen“, verfiel man auf den Gedanken, die *Sperlinge auszurotten*, und mehrere Verord-

nungen befahlen strenge die Einlieferung von Sperlingsköpfen [3]).

Aber es war auch die landwirthschaftliche Statistik elend genug und bewegte sich in demselben Geleise der harmlosen, naiven Combination, wie die Bevölkerungsstatistik. In einem 1782 von B. Fr. Hermann herausgegebenen „Abriss der physikalischen Beschaffenheit der österreichischen Staaten etc." kommt auf Seite 14 die bezeichnende Stelle vor: „Österreich [4]) ist das Land, in welchem unter allen k. k. Erblanden die Landwirthschaft, vorzüglich aber der Acker- und Wiesenbau, zur grössten Vollkommenheit gebracht ist. Allein dies versteht sich nur von Oberösterreich; aber in Unterösterreich sieht es mit dem Ackerbau noch elend genug aus, ungeachtet sich die k. k. patriotische Societät in Wien viele Mühe gibt, ihn emporzubringen." Oder Stellen wie: „der Obst- und Gartenbau ist in Österreich sehr beträchtlich, und es ist unglaublich, wie viel täglich von allerhand grünen Waaren und Obst in Wien verkauft wird"; — „die getrockneten Zwetschken etc. machen einen beträchtlichen Artikel in der Handlung aus"; — „Ich habe anderswo die jährliche Ernte des österreichischen Weinbaues auf 1,500.000 Eimer angegeben, da aber in Unterösterreich allein jährlich 1,752.467 Eimer getrunken werden sollen (sic) .... so kann die jährliche niederösterreichische Weinfechsung vielleicht auf 2 Millionen angenommen werden"; — solche Stellen geben uns ein klares Bild von der heillosen Behandlung der wichtigsten Verwaltungsgrundlagen.

Erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts, mit Kaiserin Maria Theresia und ihrem grossen Sohne Joseph, welche ihre Blicke auf das Land, als Quelle des Nationalreichthums, und auf bäuerliche Verhältnisse zu lenken begannen, wie zu Anfang unseres Jahrhunderts, finden sich in Acten und öffentlichen Schriften Spuren statistischer Details und auf positive Daten gegründeter Berechnung. Es wurden Tabellen über Ein- und Ausfuhr, über Consumtion und Geldwerth, über Quantitäten und Qualitäten angelegt und die ersten Versuche gemacht, aus den gefundenen Ziffern Resultate zu ziehen. Man fing an, den Aufschwung der Gewerbe zu beobachten und den Werth statistischer Grundlagen einzusehen. Im Jahre 1765 ward die Einsendung jährlicher Verzeichnisse der Erzeugnisse angeordnet; in den Jahren 1768 und 1770 wollte man Auskunft haben über den jährlichen Zuwachs der Fabriken und Fabrikanten in den Städten (Codex

austriacus VI, SS. 692, 1063, 1349); und in Wien entsteht eine Landwirthschaftsgesellschaft.

So hatte sich nach und nach das Übel mit seinen Quellen aufgedeckt und auf diesem Wege kam ein bekannter österreichischer Geograph und Statistiker, J. M. Baron Liechtenstern, zu dem Ausspruche, dass „in einer Reihe von Jahrhunderten der Österreicher auch bei aller Arbeitsamkeit, die ihm eigen ist, nicht im Stande war, seinen nur theilweise dankbaren Boden umzuändern"; — dass „nicht zu lange alle Wohlhabenheit blos von der Grösse der Besitzungen an liegenden Gründen abhing, sondern der Mittelstand sich früh begründet hatte und von den Landesherrn beschützt und begünstigt wurde", was einen gewissen einseitigen Aufschwung in industrieller und gewerblicher Hinsicht herbeiführte; — dass aber „indem der Handel und die Kunstgewerbe den kürzesten Weg zu grösserer Wohlhabenheit eröffneten, auch jener nicht ohne Nachtheil des Landbaues thätiger verfolgt ward"; dass daher „im Ganzen die landwirthschaftliche Production noch immer nur mittelmässig betrieben wird". „Man erstaunt mit Recht", sagt Liechtenstern, „noch in der Nähe der Hauptstadt eine Cultur-Vernachlässigung und Nichtbeachtung besserer Wirthschaftsgrundsätze wahrzunehmen, welche die Mittelmässigkeit der Bodengattung nicht zu entschuldigen vermag, und wo der reichliche Gewinn, den eine bessere und verständigere Benützung des Bodens sichert, eine fruchtbarere Aufmunterung hervorbringen sollte". Auch Blumenbach, unser classischer Darsteller des Landes unter der Enns, nennt es Anfänge volkswirthschaftlicher Arbeiten, dass „ökonomische uud andere Zeitschriften und Kalender bessere Grundsätze zu verbreiten und auf Gegenstände aufmerksam zu machen suchten, welche früher ganz unbeachtet geblieben waren"; obwohl noch immer „nicht den gesunden Grundsätzen und Forderungen der Wissenschaft entsprochen wird".

Nachdem man einmal so weit war, musste man endlich auch das andere finden. Aber wie viele Jahrhunderte des Schlaraffenthums waren hingegangen und welche administrativen Operate der Staatsleiter mussten nicht verdaut werden, bis man nur dahin gekommen war, die Augen zu gebrauchen, zu sehen und das Gesehene ad notam zu nehmen; bis man das Product nicht mehr als Fremdling behandelte, dessen Quellen, dessen starke und schwache Seiten man nicht kannte und das man daher unter polizeiliche Aufsicht stellte. Schroffer

kann sich das Unnatürliche solchen Zustandes wohl nicht mehr darstellen als unter dem Gesichtspunkte der Fragen: Was die Hauptstadt vom Flachlande verlangte, und was sie dafür that, um der Befriedigung des Verlangens sicher zu sein!

Indem man die Massregeln gegen den Vorkauf ins Leben treten und den Markt von ihnen tirannisiren liess, handelte es sich zunächst um möglichst billige Versorgung mit Lebensmitteln, also in letzter Instanz um Schonung der Finanzkraft der Bevölkerung, um ihr Geld. Man trieb diese Rücksicht bis zur Aufstellung von Maximalpreisen. Es erschienen vom 17. Jahrhunderte an sogenannte Satzordnungen oder wie es hiess „Satz- und Ordnungen", in welchen die Preise für jeden Gewerbs- und Marktartikel vorgeschrieben waren. Eine der ausführlichsten Satzordnungen, ausser denen vom 9. Jänner 1623 (Beilage XXXVIII), 28. August 1624 und 21. April 1625, war die vom 21. Juni 1689 (Beilage XXXIX), die sich auf folgende Arbeiter, Professionen und Artikel erstreckt: „Aufläger, Bauholtz, Becken, Binder, Brunn-Meister, Büchsenmacher, Büchsenschiffter, Buchbinder, Bürstenbinder, Decken- und Kotzenmacher, Fütterer, Fuhrleute und Fliegen-Schützen, wie auch Landkutscher und Ross-Ausleiher, Glaser, Greissler, Gürtler, Gewand-Schneider, Hafner, Hauer, Häute und Felle, Huther und Huthstepper, wie auch alle andere, so dergleichen Hüthe führen, Kässstecher, Klampferer und Flaschner, Kohlenmesser, Kräntzel-Binder, Kraut-Schneider, Kühnbauern, Kupffer-Schmide, Lederer, wie auch Leder-Zurichter und Leder-Händler, Maurer, Mehlmesser, Nachtführer, Öler, Radschmiede und Stückgiesser, Rauchfang-Kehrer, Riemer, Seiler, Sattler, Schleiffer, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schnürmacher, Schuhmacher, Sporer, Steinmetzen, Stockathor, Stroh-Schneider, Tafel-Decker, Täschner, Tischer, Trechsler, Trager so auf dem Kohlmarckt, Hof, Stock im Eisen, Hochenmarckt und anderwertig ihren Stand haben, Fasszieher, Wachskertzler, Wagner, Weiss-Gerber, Ziegeldecker, Zimmerleute, Zinngiesser". Die Brot-, Mehl-, Fleisch- und Fischsatzungen erhielten sich bis in die neueste Zeit [5]). —

Aber auch die Arbeit kam „unter das Maass", und die Höhe des Taglohns für alle Gattungen Arbeiten ward genau bestimmt [6]). Besonders interessant sind die Sätze für Weingarten-Arbeiten [7]); und noch in neuerer Zeit findet sich eine Satzung für Ziegelfuhren [8]).

Nun, wir sehen hier denselben Geist der den Missgriff der Vorkaufsmassregeln dictirte: den Säckel der Einen geschont auf Kosten der Andern; das System der türkischen Staatsweisheit, die das ein Haus bedrohende Wasser auf den Grund des Nachbars ableitete; wir sehen hier die vollendete Unkenntniss der delicaten Natur des Geldes, wie dort die Unkenntniss der Waare und ihres Wesens — man hatte keine Ahnung von der Wechselbeziehung beider; ja die Regierung kannte nicht einmal die Tragweite ihrer finanziellen Massregeln, welche die Menge und den Werth der umlaufenden Münze bestimmten, und deren Resultate jedenfalls zu Rathe gezogen werden mussten, wenn man über den Stand der Waarenpreise ein giltiges Urtheil abgeben wollte. Nicht die Waare allein ist wohlfeil oder theuer; auch das Geld ist es je nach Zeit und Weile. Es unterliegt, namentlich als Verkehrsmittel, äusserlichen und inneren Wandlungen. Die äusserlichen werden durch die gesetzliche Werthbestimmung der Münze, die inneren so recht durch die Abhängigkeit des Geldes von politischen und socialen Factoren herbeigeführt. Was die ersteren betrifft, so ist bekannt, wie schwankend durch die Jahrhunderte der Werth des Guldens und Kreuzers war, und was obendrein oft absichtliche Münzverschlechterung da auf dem Gewissen hatte. Die letzteren sind die wichtigsten; sie spielen sich auf dem Markte ab. Der Gesetzgeber muss sie mit der scrupulösesten Aufmerksamkeit verfolgen, um so mehr als sie sich stets verbergen und wie feine Adern im Innersten des Organismus vertheilen. Dass eine Zeit, welche die Erfindung der Privilegien zu ihren Triumphen zählt, das Verständniss für solche Elemente nicht hatte, braucht nicht gesagt zu werden. Nur Eine Betrachtung: Als man z. B. die Höhe des Tagelohns für eine Arbeit festsetzte, hatte man bestimmte Verhältnisse des Arbeitsobjectes, des Arbeitsgebers und der Arbeitenden vor Augen, und die Logik der Massregel war einfach, ja scheinbar einleuchtend — der die Arbeitskraft suchende Theil sollte gegen die Überbietungen des Arbeiters geschützt werden. Wie aber, wenn diese Verhältnisse über Nacht oder in dem Augenblicke sich änderten, als der Gesetzgeber die Feder aus der Hand legte? Wenn eine Quelle von Arbeitskräften, die man bisher fliessen sehen, plötzlich versiegte, und der Käufer derselben sich kategorisch gezwungen sah, sie theurer zu bezahlen, und es auch gerne that, um nur halbwegs auszugleichen? Musste da das Gesetz nicht illusorisch werden, oder vielmehr bewiesen nicht tausend

lebendige Thatsachen die Lebensunfähigkeit der grauesten aller Theorien?

Indem man den Preis eines Lebensmittels bestimmte, griff man noch tiefer in den Verkehr und in die Interessen der Käufer und Verkäufer ein und brachte sie in eine falsche Stellung zu einander. Man sprach von theuer und wohlfeil auf dem Markte, aber man definirte sich diese Begriffe nicht. Der Markt erfindet nichts, er drückt nur aus, möchten wir parallel dem Dichter nachsprechen. Theuer kann doch nur das sein, was in zu geringer Menge auftritt; wohlfeil nur der Überfluss. Nun, welche Massregel kann sich zutrauen, die natürlich producirte Menge einer Waare zu vermehren? Diese Zumuthung würde gewiss entsprechende Heiterkeit hervorrufen, und doch konnten jene Massregeln nur diesen Sinn haben: Den Mangel der Waare feierlichst zum Überflusse zu decretiren.

Aber wir haben noch einen anderen, weitaus zutreffenderen Massstab für die Beurtheilung dieser Thatsachen, namentlich wo es sich darum handelt, den Mangel des Fortschrittes auch für jene Zeit sich zu erklären, als die statistischen Hilfsmittel nicht mehr ärmlich und unbeachtet waren; und das ist die Betrachtung der gänzlich unselbstständigen Gemeinde und ihrer absoluten Unterordnung unter die politischen Behörden und Rücksichten aller Art. Es liegt hier nahe zu fragen, wie denn die jeweiligen öffentlichen Verwaltungsorgane in einander gegriffen und auf einander gewirkt haben mochten, um solche Zustände herbeizuführen, zu sanctioniren und fast unsterblich zu machen. Ein Überblick ihres Verhältnisses zu einander wird uns die Sache aufklären.

Noch bis zu Ende des XV. Jahrhunderts gab es den uns jetzt bekannten gegenseitigen Rapport der Verwaltungsorgane, einen eigentlichen Instanzenzug nicht. Der Landesherr als solcher, abgetrennt vom deutschen Kaiser, verkehrte unmittelbar mit den Organen seines Erblandes, die für die politischen Angelegenheiten seine „Räthe", für die Gemeindeangelegenheiten „die von Wien", d. i. Bürgermeister, Richter und Rath der Stadt Wien waren; ja selbst an einzelne Bürger gingen die Erlässe des Fürsten unmittelbar aus seiner Privatkanzlei, und sie waren stets „per dominum imperatorem" oder „ex commissione", „ex consilio domini imperatoris" ausgefertigt. Umgekehrt brachte der Statthalter, meist ein Mitglied des regierenden Hauses, die Wünsche des Landes an den Herrn, und auch

wurden an diesen selbst oder wieder nur an den Statthalter Deputationen von der Bürgerschaft abgeschickt. Die Sache änderte sich und kam der heutigen Gliederung nahe, als Kaiser Maximilian I. im Jahre 1501, da er zu sehr von den Angelegenheiten des deutschen Reiches in Anspruch genommen war, eine ihn vertretende Behörde, nämlich den sogenannten „Hofrath“ einsetzte, und einen Landeshauptmann, einen Kanzler und drei Statthalter bestellte, welche über alle Angelegenheiten des Erblandes zu entscheiden hatten. Die Mittelglieder waren nun geschaffen, und der Instanzenzug ergab sich von selbst. Wir sehen ihn seit fast 200 Jahren in den Schlagwörtern Magistrat, Regierung und Hofkanzlei vor uns, nämlich: Das Organ des Bürgerthums, die politische Behörde des Erblandes und die oberste politische Centralstelle [9]).

Wenn wir uns nun vor Augen halten, dass der Markt ins Ressort der Gemeindevertretung gehört, so begreifen wir, dass diese Gliederung wenig geeignet war, seine delicate Natur, die mehr als ein anderes Element auf Selbstständigkeit angewiesen war, zu schonen und zu pflegen. Wie konnte es auch anders sein? Alle socialen und Gemeindefragen wurden auf ein Terrain geschleppt, wo sie dem Kreuzfeuer der ihrer Natur ganz fremden politischen Anschauungen beständig ausgesetzt waren und nie dahin kamen, sich aus sich selbst zu entwickeln und, da sie an den exclusivsten aller grünen Tische gewiesen waren, von der Erfahrung zu profitiren. Es kann nicht zur Entschuldigung dienen, dass im Gremium der Centralbehörde oder der Mittelsbehörde zu einer gewissen Zeit gesundere Anschauungen zu Tage kamen, freiere Äusserungen sich hören liessen; denn erstens standen diese vereinzelt da, und dann waren es eben jene Behörden die, nachdem die Wege bereits geebnet, nachdem manche Schranken gefallen waren, ihre Schritte wieder entschieden nach rückwärts wendeten und noch einmal die Nothwendigkeit der strengsten Prohibition predigten. Was Kaiser Joseph II. und Leopold II. so schön angebahnt, haben die „Räthe“ der darauffolgenden Geschichtsepoche mit dem Schutte ihrer Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit bedeckt.

In diese Ordnung der Dinge griffen nur ausnahmsweise besondere Ereignisse ein und zeitigten zuweilen ein Gesetz oder eine Einrichtung die fördernder waren als ein jahrhundertelanges ungestörtes Zusammengehen. So war überhandnehmende Theuerung die

Ursache der im Jahre 1791 niedergesetzten „Wohlfeilheitscommission“ [10]), und der Übermuth der Vorkäufler die Veranlassung einer im Schosse der Regierung tagenden permanenten Commission für das Marktwesen (Hofdecret vom 7. Jänner 1792). Selbstverständlich konnten diese Institute an der Lage der Dinge, an natürlichen und nothwendigen Resultaten, deren Quelle Niemand kannte, nichts ändern; aber sie trugen viel dazu bei, in die träge Masse den Sauerteig verständiger Meinungen zu bringen und richtigere Ansichten über Geld und Waare zu verbreiten.

Prohibitivsystem und Freihandelsideen.

Eines der interessantesten Resultate des Studiums der Marktordnungen ist der Einblick in den Kampf des strengsten unbeschränktesten Prohibitivsystems mit den mehr und mehr auftauchenden Freihandelsideen; ist die Betrachtung des Fortschrittes in der Auffassung des Marktes als rein localen Momentes zu dem Bewusstsein, dass auch er mit den Grundsätzen des Welthandels stehe und falle. Die ersten Spuren dieses heilsamen Kampfes finden wir im Jahre 1766; sein Ende nimmt er zu Gunsten des Zwangssystems im Jahre 1792, wahrlich eine zu kurze Herrschaft der Vernunft und der Freiheit.

Aber indem wir die Marktfrage im Auge haben, dürfen wir uns nicht wundern, dass dieser kleine Ausfluss des volkswirthschaftlichen Lebens so trübe war; war es doch die Quelle, welcher er entsprang, das grosse Ganze der Handelspolitik nicht minder; und es ist eine traurige Wahrheit, dass Wien, zu einer Handelsstadt angelegt wie keine, seine Mission in dieser Richtung noch nicht hat erfüllen können. Est ist überflüssig, hier zu wiederholen, was Kurz in seinem vortrefflichen Buche [11]) mit Schärfe nachgewiesen hat. Das Resultat ist, dass Österreich so viel als gar keinen Handel hatte und selbst das, was als Beförderungsmittel desselben genannt wurde, z. B. die berüchtigten „Niederlagsprivilegien“ [12]), die Abhaltung der Concurrenz fremder Kaufleute [13]), Strassenzwang [14]), nur ein Hemmniss, eine fortgesetzte Beleidigung des Handelsgeistes war.

Als endlich in den letzten Jahrzehenten des vorigen Jahrhunderts eine freiere, vernünftigere Anschauung sich geltend machte, da hätte

man denken sollen, dass das Eis für immer gebrochen sei und eine Weltpolitik, welche der ganzen menschlichen Gesellschaft angehört, die kleinliche Politik der Sonderinteressen unter sich bringen werde. Aber dem war nicht so — noch dräute ein anderer Feind des öffentlichen Lebens und der Freiheit, nämlich das Zunftwesen. Es hätte nicht viel zu bedeuten, wenn es nichts anderes als die natürliche Gruppirung der durch einerlei Werkzeug zu einerlei Physiognomie und socialen Gestaltung gekommenen gewerblichen Glieder des Volkes; wenn es nichts anderes als Association wäre, die jeder Staat zu seinem Heile zu befördern hat und deren Aufkommen in neuester Zeit einen der wirklichsten Fortschritte bildet. Die Association vereinigt die Kräfte, um durch Viele das zu erreichen, was Einem unmöglich ist. Das Zunftwesen will durch Einen Alles erreichen und kann es das nicht, es auch einem Andern unmöglich machen [15]). Die Association ist Anschluss; das Zunftwesen Ausschluss; die Association schafft positiv; das Zunftwesen verneint; es ist jener Geist, der überall angetroffen wird, wo Missgunst, Vorurtheile, Scheu vor der Öffentlichkeit ihre Zelte aufgeschlagen haben; mit einem Worte, das Zunftwesen ist identisch mit jenem Bevormundungssystem, das wir gar oft als den Feind jeder Entwickelung kennen gelernt haben. Diesem Elemente gegenüber konnte das Institut der sogenannten Hofbefreiten [16]), obwohl gleichfalls ein von den allgemeinen Interessen ableitendes Privilegium, wenigstens eine Zeit lang als der wohlthätige Gegensatz betrachtet werden. Später freilich schlug die Sache um, und die Hofbefreiungen fingen an den bürgerlichen Gewerben lästig zu werden. Namentlich waren es Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen dem Oberst-Hofmarschallamt und dem Wiener Magistrat, durch die sie sich unangenehm machten, und die aus dem Umstande entsprangen, dass viele Hofbefreite zugleich das Bürgerrecht besassen und umgekehrt Bürger sich um die Hofbefreiung bewarben. Auch nahmen diese Privilegirten es mit ihrer Verpflichtung, dem Hofe in Person zu folgen, nicht sehr genau, und zogen es häufig vor, neben dem Genusse aller mit der Hofbefreiung verbundenen Vortheile auch ihre Gewölber, Läden und Werkstätten in der Stadt offen zu halten. Kaiser Leopold machte diesem Treiben mit Entschliessung vom 13. Juli 1660 (Verordn. v. 22. Nov. 1660 und 6. Mai 1661) [17]) ein Ende. Es sollten nun neue Hofbefreiungen nicht mehr ertheilt, die bestehenden bei Verlust ihrer sonstigen bürger-

lichen Hantirungen zur Erfüllung ihrer Pflicht verhalten; hauptsächlich aber die Ursache der Jurisdictionsstreitigkeiten aufgehoben werden.

Ein Blick in die Geschichte der Marktordnungen überzeugt uns, welche Rolle das Zunftwesen dabei gespielt, und welche Verlegenheiten es den leitenden Behörden bereitet, zu welcher Absurdität es eine ursprünglich gute, humane Idee geführt, zu welchen Dementis es die Gesetzgeber genöthigt hat. Unglückseliger Weise schuf man sich selbst durch die Massregeln zum Schutze der Gesellschaft stets neue Zunftelemente, und bald waren es die Öbstler und Grünzeughändler, bald die Eierweiber und Höckerinen, welche den Vätern der Gemeinde und den Räthen des Kaisers warm machten.

Wenn wir die handelspolitischen Gesetze vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts überblicken, so sehen wir als Summe aller Weisheit dèn Grundsatz befolgt: Von den einheimischen Märkten jede Concurrenz abzuhalten. Die Absicht war wie bei der Idee der Marktpolizei eine ganz löbliche: Der einheimische Erzeuger sollte geschützt werden gegen Herabdrückung des Werthes seiner Waare, wie dort das kaufende Publicum gegen willkürliche Steigerung des Werthes seiner Bedürfnisse. Das konnte natürlich nur erreicht werden, wenn man dem Handelsgeiste mit Ordonnanzen seine Wege anwies, und die Concurrenz abhielt. Dadurch verlegte man sich aber die Quelle des Nationalreichthums; man verhinderte wohl die rasche Entwerthung des Productes, aber auch den Aufschwung desselben nach Quantität und Qualität und brachte zu gleicher Zeit das Publicum und die Erzeuger zu Schaden. Es fällt uns hier gewiss nicht ein, das Prohibitivsystem unbedingt zu verwerfen und selbst seine theilweise Nothwendigkeit zu leugnen; aber es muss die feine Grenze eingehalten werden, die auszumitteln allerdings das höchste staatsmännische Genie erfordert. Vor Allem aber muss die Freiheit des Handels als Grundsatz ausgesprochen sein. Nichts rächt sich auf dem Gebiete der Handelspolitik mehr, als das Leben von Heute auf Morgen; denn jede Massregel berührt tausenderlei Interessen und hat tausendfache Consequenzen.

Wohlthuend ist es, in diesem Gemenge einzelne aufgeklärte Regenten und Staatsmänner als Vorkämpfer nationalökonomischer Ideen zu sehen, welche am grünen Tische oft ihre im Schlendrian der Rathszunft gross gewordenen und verknöcherten Collegen durch

ihren „Rath“ und ihr Votum verblüfften. Aus der ganzen Scenerie solcher Aufführungen, aus ihren unmittelbaren Wirkungen, Aufregungen und Verbitterungen können wir die Wichtigkeit und den Ernst eines Kampfes entnehmen, zu dem der grosse Geist der Wahrheit und der Geschichte Willenlose und Bewusste gleich nöthigend engagirt hatte.

Ein interessanter Act ist uns schon aus dem 16. Jahrhundert aufbewahrt. Im Jahre 1573 nämlich confiscirte der Wiener Magistrat einem Triester Kaufmanne seine Waare, weil er den Semmering, der nur den Wiener Kaufleuten zum Verkehre erlaubt war, als Strasse benützt hatte. Der Kaiser bestätigte diese Massregel, und nur der Vermittelung des Erzherzogs Karl gelang es, die Wiener zur Zurückgabe von zwei Drittel der Waare an den Triester zu vermögen. Dabei verwahren sich aber jene ausdrücklich, dass diese Humanität des Erzherzogs ihren Freiheiten präjudicirlich sein sollė.

Wenn wir hier einen Fürsten, und zwar weniger aus handelspolitischem Bewusstsein als von humanen Regungen erfüllt, haben eingreifen sehen, so tritt uns fast zwei Jahrhunderte später (1766), und dann öfter und rascher wiederkehrend, ein entschiedener, aus vollem Bewusstsein hervorgegangener Protest gegen den Unfug eines ausgelassenen, unbedingten Prohibitivsystems entgegen. Es beschwerten sich nämlich „einige Länder“ wider die „Waaren-Verbotsgesetze“ und verlangten, „solche wiederum aufzuheben und im Handel und Wandel völlige Freiheit zu gestatten“. Zwar wurde dieses Verlangen zurückgewiesen, da man die Sache „reiflich überlegt“, und die Verbotsgesetze ja nur „zur Emporbringung der Erbländischen Fabriken“ eingeführt worden waren; aber es war der Anstoss gegeben, und man ersieht daraus immerhin, dass die nationalökonomische Idee bei den Massen in Fluss gerathen war.

Zehn Jahre später, als die so und sovielte Marktordnung vom 1. Juli 1775 (Beilage XXVIII), wie natürlich, abermals ihre Lücken und Mängel dargethan, vereinigten sich die leitenden Organe zu einem neuen Vortrage an die Kaiserin, dessen Spitze wohl das Festhalten an dem Grundsatze war: Den Vorkauf zu beschränken, darin aber zugleich eine Novelle zur Marktordnung von 1775 beantragt war, die endlich aussprechen sollte: „Dass der ursprüngliche Verkäufer wann, wo und wie er wolle, seine Waare verkaufen könne“. Wahrlich ein ungeheurer Fortschritt, wenn man

aus demselben Vortrage erfährt, dass früher für die Verkäufer nicht nur Plätze und Stunden bestimmt waren, sondern dass diese „auch mit Schlägen vom Markte abgetrieben worden sind“, wenn sie sich an diese Bestimmungen nicht halten wollten. Die grosse Kaiserin, stets eingehend auf humane und gesunde Anschauungen, resolvirte auch demgemäss: „es sei vorzüglich darauf zu sehen, damit die mit den Feilschaften selbst zu Markt kommenden Eigenthümer auf keine Art gekränket, sondern denselben vielmehr alle Erleichterung zugewendet werde.“ (1776.)

In dem Schlagworte Eigenthümer liegt schon die, obwohl erst später nationalökonomisch ausgearbeitete Anerkennung des freien Verfügungsrechtes, das ja die Vorbedingung alles Handels und Wandels ist. Wenn an diesem Ausspruche der Kaiserin festgehalten ward, gab es keine Marktordnung alter Physiognomie mehr; denn er gilt eben für jeden Eigenthümer, d. i. für den, der im factischen Besitze einer Sache ist, und wir brauchen uns nur die Idee des Wechselnden in diesem Momente zu vergegenwärtigen. Wenn sich nicht schon damals die Idee ganz klar und zu allen Consequenzen hindurchgearbeitet hatte, so lag die Schuld daran, dass man mehr einen socialen als rechtlichen Begriff von „Eigenthum“ hatte, und vis-à-vis dem Markte allein der Bauer und erste Erzeuger als solcher galt. Jedenfalls ward dadurch den Anhängern des Prohibitivsystems ein nachhaltiger Stoss gegeben, und es stand zu erwarten, dass bald alle anderen Hauptschlagwörter der Volkswirthschaft auftauchen würden.

In der That fiel ein solches Schlagwort schon im nächsten Jahre (1777), und zwar in einem Bescheide vom 22. März und einem Beschlusse vom 26. Juli. Besonders interessant ist es, dass der erstere sich gegen jenen öffentlichen Egoismus erhob, der sich zu eigenem ausschliesslichen Vortheile und zum Ruine des Ganzen stets mit Privilegien umgeben will. Die bürgerlichen Kässtecher und Öbstler in Wien nämlich hatten eine Beschwerde gegen die Beschränkung ihres Ankaufes auf den Märkten und gegen die sogenannten „Fratschlerleute“, die wir später näher kennen lernen werden, eingebracht. Sie wurden damit abgewiesen; und in den Motiven dieses Bescheides heisst es ausdrücklich, dass durch eine Begünstigung dieser befugten Kammerhändler ihnen „nur Gelegenheit gelassen würde, das Publicum noch mehr zu drücken“. Hinter Allem aber

steckte die Mahnung des erwachten nationalökonomischen Gewissens, denn es ward ausgesprochen, dass man sich „besonders wegen der wohlthätigen Concurrenz", zu einer Beschränkung der Fratschlerleute nicht herbeilassen könne.

Präciser, wir können sagen, wissenschaftlicher ward dies im Beschlusse vom 26. Juli desselben Jahres geoffenbart. „Es komme", heisst es da, „zur Erzielung der Wohlfeilheit nicht allein darauf an, dass blos dem Publicum einseitig der Vortheil, aus der ersten Hand zu kaufen, verschafft werde; sondern es müsse auch dafür gesorgt werden, dass der Überfluss erreicht und die Concurrenz auf die Seite der Händler gebracht werde, die man daher nicht kränken darf, sondern denen alle mögliche Freiheit zu gönnen ist". Es handelte sich hier um Zulassung der „wo immer herkommenden" Geflügelhändler zu den hiesigen Märkten, und es ward ihnen in Folge dieses Grundsatzes auch gestattet, „ihre Waare, wo und wie sie wollen, zu verkaufen".

Ein wahrhaft vernichtender Schlag ward im Jahre 1778 gegen das Princip der bisherigen Marktordnungen geführt. Es ist uns ein Votum in einem Vortrage der Hofkanzlei an die Kaiserin vom 14. Jänner d. J. aufbewahrt, das voll von Lichtpunkten nationalökonomischer Einsicht ist, und mit Klarheit den ganzen Unsinn kleinstädtischer Bevormundungsweisheit und die schlimmen Consequenzen derselben aufdeckte. Die hiesigen bürgerlichen Öbstler nämlich, von denen wir so eben gehört, gaben den Versuch einer Opposition gegen die ihnen unbequemen freisinnigen Grundsätze der Regierung nicht auf. Sie brachten eine neue Beschwerde wider die Fratschler und Ablöserleute ein und die Sache reifte zu einem Vortrage an die Kaiserin. Das Votum, welches die Hofkanzlei als Resumé ihrer Berathungen abgab, möge hier, als seltenes, bezeichnendes Actenstück seinem ganzen Wortlaute nach Platz finden.

„Zu allen Zeiten", sagt es, „hat es Ablöser oder sogenannte Fratschlerleute oder im eigentlichen Verstande Wiederverkäufer gegeben und auch geben müssen, zur Erleichterung des Verkehrs. Man war früher stets bemüht, diesen Wiederverkauf und den sogenannten Vorkauf zu beschränken — durch die seltsamsten Mittel (z. B. Aufstellung von Stangen, Binden an gewisse Plätze etc.); daraus entstand unvortheilhafter Zwang. Es verscheuchte die ersten Eigenthümer und förderte nur

den Kammerhandel; auch öffnete es die Thore den Betrügereien der Marktcommissäre und Wächter. Man hielt sich daher bald an den Grundsatz der Ermunterung der ersten Händler, und erlaubte den Wiederverkauf allgemein. Die Folge ist Billigkeit wie nie, z. B. ein paar junge Hühner zu 6 kr. Die sich beschwerenden Öbstler — 12 an der Zahl — sollen daher nicht klagen gegen die 14—1500 Ablöser, welche dem Publicum dienen. Sie stehen gut, haben eigene und Bestandgärten und können grosse Partien Obst auf einmal kaufen. Man könne nichts thun, als sie von dem Marktbeitrage jährlicher 5 — 6 fl. entheben und ihnen eine frühere Stunde zum Einkauf auf dem Markte bewilligen. Wenn der Zwang aufhört, entfällt die Schädlichkeit des Vorkaufes von selbst. Die bisher bestandenen Marktordnungen haben die Freiheit im Kaufen und Verkaufen zu sehr beschränkt. Man nimmt daher keinen Anstand, den ganzen Vorkauf als eine Chimäre ganz aufzuheben".

Die Resolution der Kaiserin lautete demgemäss:

„Placet das ihnen die 2 puncte zu accordiren, nicht aber die Frätschler aufzuheben."

Die Details dieses Votums sind in mehr als Einer Hinsicht bemerkenswerth. Wenn wir aus den ersten Zeilen desselben, welche in naiver Form eine grosse handelspolitische Wahrheit aussprechen, ersehen, dass von einem strengen nationalökonomischen Bewusstsein in diesen Kreisen noch keine Rede sei, so erstaunen wir auf der andern Seite über die treffenden Bemerkungen, mit denen hier das Kind zum ersten Male bei seinem Namen genannt wird; über den Scharfsinn, mit welchem endlich die wunde Stelle der damaligen Marktordnungen aufgedeckt, und dass endlich dem Spucke des Vorkaufes seine Gespenstermaske abgerissen wird. Voransteht das Schlagwort: „Erleichterung des Verkehrs". Ein grosses Wort, wenn auch hier im engsten Sinne genommen. Sein gerades Gegentheil ist jedenfalls der Zwang, und was den Markt betrifft, sagt das Votum, gebar sich jener aus den Massregeln gegen den Vorkauf, den es nur als einen „sogenannten" gelten lässt und als eine „Chimäre" angesehen haben will. Klar ist man sich auch über die nächsten verheerenden Wirkungen dieses Zwanges: er „verscheucht die ersten Eigenthümer" und verhindert das, was man durch jene Massregeln eigentlich herbeiführen wollte, die einzig und ewig bren-

nende Frage der Population, die Billigkeit. Ein Beispiel wird angeführt, das schlagend ist; und nun werden mit edler Entrüstung die Bewerbungen einzelner Egoisten, die Principien der bisherigen Marktordnungen und die Arbeiten früherer Tage, als engherzig, unfruchtbar und nachtheilig zurückgewiesen.

Wahrlich, wenn man diese Zeilen liest, so meint man, die Frage hätte müssen auf immer gelöst und eine Wiederkehr zu alten Verirrungen unmöglich sein.

Mehr als ein Decennium war seitdem hingegangen; da fand sich Gelegenheit zu einer Entscheidung, die aus der Finsterniss handelspolitischer Ignoranz den hüpfenden Punkt herausgriff und dem Kampfe des Freiheitsprincips gegen ein wahnwitziges Prohibitivsystem seinen Ausdruck und seine Weihe gab. Sie trägt den Namen Joseph, jenes Monarchen, der seine kurze Regierung mit hunderten solcher Lebenszeichen ausfüllte und noch am Abende seines Lebens das grösste staatsmännische Wort sprach.

Es waren im Jahre 1789 der niederösterr. Regierung wieder einige Bedenken über „Körner-Vorkäuflerei“, wie sie sagte, aufgestiegen. Die Sache ward ernst genug genommen, um sie zum Gegenstande der Berathung im Schoosse der Hofkanzlei und eines Vortrages an den Kaiser zu machen. Aber im Rathe ging es nicht so glatt ab; es sassen doch Männer drinnen, welche nicht nur die Bedürfnisse der Zeit, sondern auch die Bedeutung nationalökonomischer Schlagworte kannten; und diese — sie bildeten sogar die Majorität — waren, gegenüber dem Antrage der Regierung auf unbedingte Beschränkung, der Meinung, es lasse sich, wenn man den Handel nicht verderben und Ungerechtigkeiten, ja Lächerlichkeiten decretiren wolle, in der Sache nichts machen. Eine unverbesserliche Minorität dagegen rieth zu Zwangsmassregeln. Wie es der Gebrauch war, wurden dem Kaiser beiderlei Meinungen vorgelegt, und dieser resolvirte wörtlich Folgendes:

„Ich begnehmige das Einrathen der mehreren Stimmen, die allein zweckmässig und anpassend, die minderen aber enthalten nur gewöhnliche verderbliche Vorschläge, welche von Kuchelbüchern hergeleitet und auf die Staatsverwaltung wollen ausgedehnt werden“.

Schärfer sind wohl nie die Lächerlichkeit der Kleinstädterei und die Gelüste der Privilegirten von souveräner Seite zurückgewiesen

worden; deutlicher hat auch wohl noch heute kein Staatsmann über den Geist und die Gesetze des Handels sich ausgesprochen; und es gehörte die ganze Misere der nachfolgenden Zeit und die Unzulänglichkeit ihrer Grössen dazu, eine solche Vorarbeit unbenützt zu lassen und nicht darauf fortzubauen. Schon auf des grossen Kaisers unmittelbaren Nachfolger, der doch nach allen Traditionen aufgeklärten Geistes und edlen Herzens war, vererbt sich von jenen Anschauungen nur so viel, dass man nicht allzu rasch und zu auffallend in's Gegentheil zurückkehrte; sonst war man aber fest entschlossen, sich wieder an die Vortrefflichkeit des alten Systems zu halten und das Schlagwort „Vorkauf" wieder recht zu Ehren zu bringen.

Dies beweist uns sprechend eine Verhandlung aus dem Jahre 1791. Die Wiener Küchengärtner nämlich baten um Abänderung der neuen Marktordnungen vom 12. Jänner 1791 dahin: dass ihnen die sogenannten Kräutlerinnen die zum Verkaufe auf den angewiesenen Marktplätzen nöthigen Waaren frei und ungehindert abnehmen dürfen, Die Hofkanzlei trat diesem Gesuche scharf entgegen und hob die Schädlichkeit des Vorkaufs überhaupt hervor. Die hierauf erflossene kais. Resolution athmet zwar einen gewissen Geist der Milde und Liberalität, aber sie hält das verderbliche Princip aufrecht und sanctionirt geradezu den Abfall von dem Cultus der Freihandelsidee, wenn er nur vorsichtig und in aller Stille in Scene gesetzt werden kann. Man lese:

„Daran geschieht zwar ganz recht, dass auf die Befolgung der neuen Marktordnung im Ganzen genommen genau gehalten werde, nur muss solche, um nicht durch den gähen Übertritt von der vorigen Freiheit zu dem äussersten Zwange gerade bei der ärmsten Classe der Producenten und ihrer Ablöser eine widrige Sensation zu erwecken, nach und nach zu bewirken getrachtet und nicht mit all zu vieler Strenge durchgesetzt werden."

Also ein leiser, allmähliger Übertritt von voriger Freiheit zu dem äussersten Zwange, den man vorhat und billigt, wird empfohlen, und zwar nur um „widrige Sensation" und Lärm zu vermeiden. Gleichwohl dürfte sich diese kais. Resolution in einem günstigern Lichte darstellen, wenn wir sie nämlich als einen freilich zu wenig energischen und noch nicht durch bessere Überzeugung dictirten Protest gegen den unvorsichtigen Rückzug der Behörden ansehen, die ja auf strengste Handhabung der bestehenden Marktordnung dran-

gen. Bestärkt werden wir in dieser Ansicht nicht nur durch die schon erwähnte Charakteristik des Kaisers Leopold II., sondern auch durch ein merkwürdiges umfangreiches Handbillet desselben Kaisers, das bald nach jener Resolution, am 9. August 1791, an den Präsidenten der Hofkanzlei gerichtet ward. Wenn in diesem Acte auch nicht die Spitzen Josephinischer Anschauung und Energie zu finden sind, so muss man unbefangen und ehrlich bekennen, dass die klare und ruhige Darstellung der Sachlage, der milde Geist, der sie durchweht, die unparteiische Haltung zwischen beiden Parteien, das verständige Erkennen der Ursachen und Wirkungen und die präcise Andeutung der Mittel zu möglicher Abhilfe, der brennenden Frage ganz nahe getreten sind, aber noch mehr als das, in handelspolitischer Hinsicht eine Weisheit beurkunden, die wenigstens an die Schule des heimgegangenen grossen Meisters erinnert, und nur da im Sande verläuft, wo sie an das locale Element, die ewig wiedergekäute Marktordnung, herantritt. Denn in diesem Punkte anerkennt das kais. Handbillet den Grundsatz des Kampfes gegen den Vorkauf und gibt noch immer nicht die Freiheit des Kaufes und Verkaufes zu; hält noch immer an ausschliessenden Marktstunden fest und spricht von Strafe der Confiscation und des Gewerbsverlustes.

So weit nun dieses kais. Handbillet die allgemeinen Grundsätze festgestellt, sei es hier citirt; den vollen Inhalt desselben werden wir bei der speciellen Darstellung der Marktordnungen finden.

Der Kaiser sagt: „So sehr Ich von der Nothwendigkeit überzeugt bin, die durch einen ungünstigen Zusammenfluss von Umständen und allerdings auch zu sehr erweiterten Begriffe von Freiheit in Unordnung gerathene Polizei der Lebensmittel nach und nach wieder herzustellen, so sehr bin Ich ebenfalls überzeugt, dass diese Polizei, wenn sie in ängstlichen Anordnungen bestehet, anstatt den heilsamen Zweck der öffentlichen Verwaltung zu erhalten, zuletzt denjenigen selbst zum Nachtheil gereichen würde, denen dadurch Erleichterung verschaffet werden sollte. Ich will dahero der Kanzley Meine Gesinnung deutlich erklären, und den Grundsatz bestimmen, nach welchem sie bey diesem wichtigen Gegenstande vorzugehen hat. Es handelt sich aber gegenwärtig nicht um Lebensmittel, welchen eine Preisbestimmung zu geben, sondern um diejenigen, bei denen die zureichende Menge und der Mittelpreis hauptsächlich von der beför-

derten Zufuhr erweckt werden muss. Als die Grundlage aller hieher einschlagenden Vorkehrungen muss angenommen werden: *a)* Dass zwar Ordnung aber nicht Zwang herrschen; *b)* Dass das flache Land nicht als wäre solches der Hauptstadt zinsbar, behandelt; *c)* Dass für das Eigenthum des Erzielers durchaus Achtung getragen werden muss".

Wir sehen, dass hier all' die wunden Stellen der bisherigen Marktordnungen berührt sind: der Umschlag der Massregeln zum Nachtheile jener, die man schützen wollte; der Despotismus der Hauptstadt gegenüber dem Flachlande; und die nächste Folge des Zwanges, das Fernhalten der Waare durch ihren Erzeuger und daher Verminderung der Zufuhr.

Mit diesem Acte hatte eine verständige Handelspolitik ihren letzten Triumph gefeiert; von da ab treten wieder die Verfechter des Prohibitivsystems auf lange Zeit in den Vordergrund. Noch war Leopold's Todesjahr nicht abgelaufen, als man sich beeilte, die Anpflanzungen dieses Kaisers und seines Vorgängers zu vernichten und selbst jene Anschauung, die man sich über den Werth der Schlagworte dieser Frage bereits errungen, über Bord zu werfen. Nur einmal noch ward vom Kaiser aus Anlass eines speciellen Falles das Wort „Zwang" wie eine Mahnung ausgesprochen; aber im Gremium der Hofkanzlei schien man jetzt mehr als je entschlossen, mit allen Freihandelsideen zu brechen, und das Wort Vorkauf ward wieder als das grösste Schreckwort betont. Nachdem in jenem denkwürdigen Handbillete vom 9. August 1791 ausdrücklich gesagt worden war: „Dass die Marktverordnungen für die Stadt sich nicht ausserhalb der Linien erstrecken sollen", verlangt die Hofkanzlei die Wiedereinführung des Verbotes in einem Umkreise von vier Meilen um Wien Esswaaren aufzukaufen, spricht von den „unseligen Verfügungen der Regierung", welche diesen Handel gestatteten, und widerlegt die Bedenken des Kaisers, indem sie schliesst, dass nirgends zu viel Zwang eintritt. Sie folgert die Vortrefflichkeit ihrer Massregeln aus dem Umstande, dass sich eben ein Sinken der Lebensmittelpreise bemerkbar gemacht hatte. Die ganz besondere Ungunst der damaligen politischen Verhältnisse wollte es, dass diese Anschauungen siegten und vom Kaiser sanctionirt wurden.

Was von Zeit zu Zeit dagegen auftauchte, war nur vereinzelte, ja so sehr ausschliesslich persönliche Anschauung, dass es niemals an bewältigender Majorität fehlte. Einer jener wenigen Vorkämpfer im Rathe war der n. ö. Regierungspräsident Graf Sauer. Er trat gegen eine Massregel der Regierung auf, welche wie so viele andere das Publicum gegen die lästige Concurrenz beim Kaufe schützen sollte, und er nahm die Sache so ernst, dass er dem Kaiser einen eigenen Vortrag erstattete und zu Gunsten der Ablöserleute plaidirte. Er sagt, dass man diesen armen Leuten, welche entweder Fragnergewerbe oder kleine Häuser haben, die sie nicht ernähren, in schlechtverstandener Sorge für das Gemeinwohl, in Schwarzseherei und auf Grund lächerlicher nationalökonomischer Grundsätze, die Gelegenheit ehrlichen Gewerbes entzogen habe. „Man hat bisher niemals, und selbst zu jenen Zeiten nicht, wo Alles nur Marktzwang athmete, derley Leute für überflüssig oder schädlich gehalten.“ Köstlich ist seine Charakteristik solcher Massregeln, da er beispielsweise anführt: „.... vorzüglich in der Freiheit die Eyer von den grossen Butten in die kleinen zu überlegen, witterte man grosses Unheil und die gefährlichsten Folgen für die Wohlfeilheit!“

Als der Kaiser hierüber die Äusserung der Hofkanzlei verlangt, weiss diese die Bemerkungen Sauer's in Nichts aufzulösen und es bleibt beim Alten, da man nun einmal das Publicum gegen diese Vorkäufler schützen müsse.

Nur als eine Consequenz dieser handelspolitischen Reaction kann es betrachtet werden, dass man drei Jahre später sogar zur Verirrung des Preiszwanges gelangte. Als nämlich die hiesigen fahrenden Federviehhändler baten, auch den Käsestechern und Fragnern Eier verkaufen zu dürfen, hiess es in dem darüber erstatteten Vortrage an den Kaiser, dass man diesen Leuten zu ihrer Erleichterung erlauben könne, dass sie auch auf der Seilerstätte ihre Hühner und Eier, jedoch an einem von den Fremden abgesonderten Platze und stets in den selbst eingegangenen niederen Preisen, d. i. um 6 Kreuzer 7 Eier im Winter, und vom April an auch 10 bis 12 Eier verkaufen! Nebenbei wird als Beweis, dass nur Wucher den Mangel verschuldet, angeführt, dass die Dispensation zweier Fasttage in der Woche die Preise der Eier von 7 und 9

Kreuzern per Stück auf den Preis von 2 Groschen für 5—7 Stücke gebracht, und daraus geschlossen: Wäre der Mangel wirklich da, so würden die Eier auch durch die Dispensation nicht so billig geworden sein!

So weit nun lässt sich auf dem Hintergrunde des Marktwesens dieses interessante handelspolitische Drama verfolgen. Aber es genügt, einerseits um zu zeigen, wie sehr der beschränkte Raum eines localen Marktes in seinem Wesen und Gedeihen an die grössten Weltfragen gebunden war; andererseits, um aus der Hartnäckigkeit des Kampfes zu ersehen, welche Aufgabe der Zukunft noch vorbehalten blieb. Wir sehen da einzelne Geister auf der Höhe der Zeit stehen, ja ihr zuweilen voraneilen und selbst Monarchen eine rühmliche Initiative ergreifen; wir sehen ihnen gegenüber den Tross der Ignoranten, Verstockten und Sophisten, die in ihren philiströsen, kleinstädtischen Anschauungen stets den Theil für das Ganze, das Kleine für das Grosse, die trockene Negation für echte staatsmännische Weisheit hielten. Leider bilden diese meist die Majorität und „der Unsinn siegt". Die letzten Tage des achtzehnten Jahrhunderts waren auch nicht dazu angethan, den begonnenen Kampf zu Gunsten der Vernunft weiter zu entwickeln, und es bedurfte des geräuschvollen Verkehres der Waffen, vieler Enttäuschungen und zuletzt noch des Studiums eines „Continentalsystems", wie es damals von dem gewaltigen und gewaltthätigen Bändiger zweier Erdtheile uns aufgegeben ward, um einen ansehnlichen Theil des „Codex austriacus", entstanden zum Schutze der heimischen Industrie, um die kindische Weisheit seiner Schöpfer und die Nationalökonomie der „Kuchelbücher" über den Haufen zu werfen. War dies geschehen, dann musste auch über den „Markt" ein anderer Geist wehen, und wie dort auf dem Gebiete des Welthandels die Furcht vor der fremden Waare, hier jenes Gespenst, das sie Vorkauf nannten, in seiner ganzen Nichtigkeit und Lächerlichkeit sich darstellen.

Der Markt und seine Elemente.

Wir sind nun bei dem Hauptschlagworte dieser Darstellung, bei dem was wir den Markt nennen, angelangt und haben uns folgende Fragen zu stellen: Was nannte sich so zu allen Zeiten und unter

jenem Gesichtspunkte, unter dem wir ihn betrachten? — Welchen Schauplatz nahm er in der Capitale ein? — Welche waren die handelnden Personen dieses Schauplatzes?

Wir haben also zunächst die Definition des Begriffes Markt, u. z. im engsten Sinne für Wien, zu geben. Dieser war, kurz gesagt, jenes Terrain, auf welchem der Städter zu einer gewissen Zeit und auf gewissen Plätzen seinen täglichen Bedarf an jenen nothwendigen Lebensmitteln suchte, welche die Stadt als solche nicht hervorbringt und welche ihm von der sie erzeugenden Landbevölkerung geliefert werden. Dies die richtige Definition des Marktes, den wir im Auge haben und um welchen sich das System der sogenannten Marktordnungen dreht. Es begreift sich daher, und wir bemerken es ausdrücklich, dass unserer Beachtung alle jene Kaufs- und Verkaufsgegenstände nicht verfallen, welche in ihrer Gesammtheit den Begriff Markt als einen weiteren erscheinen lassen, wenn sie auch stets Gegenstand der behördlichen Aufmerksamkeit waren und dieser unter demselben Titel, nämlich dem des Schutzes der Bevölkerung, anheimfielen. Dahin gehören ausser allen Specereiwaaren und Südfrüchten z. B. die Getreidefrage, die Brotfrage, Mehl, Fleisch, Fische, Milch, Schmalz, Käse und alle jene kleinen Victualien, welche den Fragnern und Greislern anheimgegeben und nicht eigentlich marktmässig waren. Im Ganzen also können wir, um den rechten Begriff dieses Marktes zu haben, uns an seine Physiognomie in der Gegenwart halten. Um jedoch ein Bild des wechselnden Inhalts der Märkte zu bekommen, müssen wir Folgendes zur Kenntniss nehmen:

In der Marktordnung vom 1. Juni 1569 sind als marktmässig genannt: Junges Vieh und Fleisch und andere Victualien; grünes Kraut, Salat, Rettig, Kren, Obst; Hühner, Gänse, Kapaunen, Ferkel, Änten und dergleichen; aber auch Wildpret, Häringe, Käse und Schmalz. Diese letzteren Artikel nämlich sind den „Wildprädtern, Kässstechern und Schmältzlern“ zum Ankaufe auf dem Markte, ja innerhalb vier Meilen um Wien, nicht erlaubt; sie müssen folglich auf dem Markte zu finden gewesen sein.

Die Marktordnung vom 22. November 1571 hat vorzüglich die Willkür der Fleischer im Auge, mit welcher sie das Fleisch theurer verkaufen als die Satzung bestimmt. Auch ist darin von Unfügen beim Verkaufe von Unschlitt und Kerzen die Rede, welche vorzüglich die „wallischen Eller (Ölerer)“ begehen. Wir

sehen daraus, dass damals noch nicht eine strenge Definition des „Marktmässigen“ geläufig war und das Gesetz nur überhaupt gegen Übervortheilung der Käufer sich auflehnte. Andererseits wird in derselben Marktordnung auf die Befugniss, Käse zu verkaufen, also für marktmässig zu erklären, als etwas noch der Berathung unterliegendes, Unentschiedenes hingewiesen.

Die Marktordnung vom 30. Jänner 1638 spricht im Allgemeinen von „Victualien“; es ist also anzunehmen, dass sie vorzüglich jene Marktfeilschaften im Auge hatte, die auch später als solche, obwohl ausschliessliche, angenommen wurden. Des Artikels „Fleisch“ erwähnt sie schon in einer Weise, die ihn gegenüber der früheren Marktordnung mehr als einen marktmässigen hervorhebt. Sie bestimmt nämlich die Zulassung „jungen doch gerechten“ Fleisches auf „öffentlichen Marckt“, u. z. als Concurrenz gegen die hiesigen Fleischhauer, weil diese „männiglichen das Fleisch nach dem Gewicht ihrem Anerbieten nach nicht erfolgen lassen“.

Die Marktordnung vom 27. August 1647 schreitet gegen den Vorkauf der „auff der Donau zu dem Verkauff hiehero bringenden Hauss-Nothdurfften, von Waitzen, Getraid, Habern, auch Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner und andere Sachen, als Zwiffel, Kraut, Rüben, Obst, Bandreiff, Brenn- und Bauholtz“ ein, und will nur zugeben, dass „allerley Getraid, wie auch Band-Reiff, Brenn- und Bau-Holtz und dergleichen, so in einer grossen Anzahl, und wegen der Schwere in die Stadt nicht zu tragen seynd, am Wasser verkaufft: hingegen aber die andere Sachen, von Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner, Zwiffel, Kraut, Rüben, Obst und andere Victualien, die gar leicht in die Stadt in den Krächsen, Butten und Körben zu bringen, nicht bey dem Wasser an der Gestätten, sondern dem alten Herkommen nach, an den gewöhnlichen Plätzen allhiesiger Stadt feilgehabt und verkaufft werden sollen“.

Wir sehen hier schon eine sehr genaue Trennung eigentlich marktmässiger Artikel von solchen, die später wirklich nicht mehr in das Ressort der Marktpolizei einbezogen wurden, und die Nomenclatur der Artikel überzeugt uns, dass man auf dem richtigen Wege war.

Ein Mandat vom 5. December 1724, aus Anlass eines besonderen Falles erlassen, macht uns mit „Victualien, insonderheit Gänsen, Capauner, Hüner und Enten etc.“ als marktmässigen Artikeln

bekannt. Durch den Befehl, dass dieses Mandat „durch drey Wochen-Märkte jedermännig kund gemacht, und an die Häringer-Hütten angeschlagen werden“ solle, werden auch die „Häringer“ in den Gesichtskreis unserer Betrachtung gezogen.

Unfüge und Excesse im Schmalz- und Butterankaufe gaben Veranlassung zu einer Verordnung der n. ö. Regierung, nach welcher den bürgerlichen Kässtechern, Kipfelbäckern, Wirthen und Krapfenbäckerinen verboten wird, Käse, Butter und Schmalz vor einer gewissen Zeit und in ungebührlicher Menge auf den Märkten aufzukaufen, und die Marktrichter und Aufschauer ermahnt werden, „die Schmalzhändler sowohl als übrige mit den Feilschaften handlende Fuhrleute mit ungebührlicher Taxe nicht zu beschweren“.

Aus einer Verordnung vom 27. August 1744 entnehmen wir die Zulassung „gebutzten Flügelviehes“ zum Verkaufe auf den Wochenmärkten.

Eine Bestimmung über die „Grüne Waare“ und das „Kräuterwerk“ der Landleute und „Kuchelgärtner“ tritt zum ersten Male in einer Verordnung vom 30. December 1745 auf.

Bei Gelegenheit einer im Jahre 1753 angeordneten Veränderung der Standorte einzelner Artikel, um „mehrere Säubrigkeit in die Stadt einzuführen“, erfahren wir, dass damals grüne Waare, Hühner, Schmalz, Dürrkräuter, Schnecken, Kienholz, Mehl- und Greislersachen, fremde Müller- und Bäckerwaaren marktmässig waren.

Eine Verordnung vom 31. Juli 1754 schärft den Greislern, Häringern, Kässtechern, Öbstlern, Wildpret-, Hühner- und Eierhändlern neuerdings ein, ja nicht vor 10 Uhr auf den Märkten zu erscheinen, und auch da nicht Schmalz und gesalzene Butter abzulösen.

Die Marktordnung vom 14. April 1772 spricht von Butter, Fleisch, Fischen, grünem, frischem oder gedörrtem Obste, Schwämmen etc. und wiederholt die Mahnung an die Kässtecher, Fragner, Häringer, Öbstler etc., vor 10 Uhr auf den Märkten nichts aufzukaufen.

Sehr belehrend, was die Gliederung der Victualien anbelangt, ist ein Hofkanzleibescheid vom 21. December 1776 auf einen Bericht der Landesregierung wegen einiger in der „Ablösungsfrage“ vorgekommenen Anstände. Es heisst da: Den Ablöserinen sind zu

Kauf und Verkauf anheimgegeben „auch Limonien und Pomeranzen, die ihnen von den Gewürzkrämern selbst zum Verkauf immer behändigt worden sind, sobald sie die Fäulniss der liegenbleibenden Waare fürchten mussten“. In der Regel gehört ihnen: „Frisches Obst, frische grüne Waare, Geflügel, Butter, Schwämme und Eier; dann Krapfen, Hohlippen und Germbäckerei“. Ausgeschlossen von ihrer Befugniss sind: „Alle Waaren, die einer Satzung unterliegen, als Schmalz, Salz, Käse; dann die Feilschaften, die auf Wochenmärkten nicht gewöhnlich sind, als: lebendige Fische, Häringe, Stockfische, Essig, Branntwein, Kaffee; endlich Artikel, welche allein zum Kammerhandel gehören, z. B. dürres Obst, Selchwürstel etc.“

Wir haben hier eine klare Eintheilung aller Victualien in vier Classen vor uns: 1. solche, die in der Regel auf den Märkten erscheinen, also die eigentlich marktmässigen; 2. Waaren, die einer Satzung unterliegen; 3. die auf den Wochenmärkten nicht gewöhnlich sind; 4. solche, welche den Inhalt des Kammerhandels [18]) ausmachen. Wir können nach dieser Verordnung den Begriff des „Marktmässigen“ als festgestellt und ziemlich unwandelbar betrachten. Namentlich hat sich die Unterscheidung zwischen Waaren dieser Art und jenen, welche der Satzung unterliegen, in ihrer Schärfe erhalten; und was z. B. Häringe, Kaffee, Würste u. dgl. betrifft, wären wir sehr erstaunt, sie auf unseren Wochenmärkten gang und gäbe zu finden, wenn auch längst von diesem Elemente der strenge Bann vergangener Tage genommen ist, so dass höchstens irgend ein orthodoxer Zünftler sich darüber ereifern würde.

Im Jahre 1790 und 1791 finden wir einen Unterschied zwischen gerupftem Vieh und Vieh in Federn gemacht; es wird verordnet, dass das erstere nur die „Capäunlerinen“, das letztere nur die Ablöserleute zu Markte bringen sollen.

Ganz deutlich spricht sich die Marktordnung vom 15. Jänner 1791 aus. Sie unterscheidet zwischen eigentlich marktmässigen Feilschaften und solchen, die man, ohne sie in diese Reihe zu stellen, wohl zu Markte bringen lässt, aber auf eigene Plätze verweist. Zu den ersteren gehörten also: Fische, Butter, Eier, Geflügel, junge unausgezogene Lämmer, Krebse, Obst, alle grünen Waaren und Zugemüse. Die übrigen zugelassenen Feilschaften waren: Brot vom Lande, „nur gegen dem gestattet,

dass das eingeführte Brod von was immer für einer Gattung nicht geringer als nach jener Satzung, welche von Zeit zu Zeit für Wien bestimmt wird, ausgebacken sey"; ferner Mehl, Taubenfutter und alle Gattungen Hülsenfrüchte, jedoch „blos auf dem Neuenmarkte"; Käse, Schmalz und gesalzene Butter darf auf dem Dominicanerplatze; Fischwaare auf dem Fischmarkte verkauft werden.

Ein Regierungs-Circular vom 23. Februar 1792 zieht den Ablöserleuten gegenüber ausdrücklich eine Grenze zwischen „nothwendigen und eigentlichen Victualien" und Waarengattungen, welche „zu den nothwendigen Bedürfnissen nicht gehören" und „keine Victualien" sind. Der Verkauf dieser letzteren nun ward den sogenannten „Höckern" preisgegeben. Es waren: „Pomeranzen, Limonien, Kletzenbrod, Rosinen, Ziweben, Feigen, Mandeln"; ferner: „Schwefelkerzeln, Schuhwixe und alle dergleichen kleine Gattungen Feilschaften, die keine Victualien, und nicht unter den, anderen Kaufleuten oder Kammerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind". Wie wir sehen, führt diese strenge Scheidung schnurgerade zu der oben gegebenen Definition des „Marktes".

Die in der Marktordnung vom 15. Jänner 1791 und in dem eben citirten Regierungs-Circulare vom 23. Februar 1792 enthaltenen Bestimmungen wurden in einer neuen Marktordnung vom 24. April 1792 zusammengesetzt. Von da ab ist kein Schwanken mehr in der Auffassung des Begriffes „marktmässig" zu bemerken, und nahezu drei Viertheile eines Jahrhunderts haben jene Definition sanctionirt.

Wenn wir nun dieses Tableau marktmässiger Artikel überschauen, so tritt uns, insoferne es auf nationalökonomische Anschauungen und sociale Zustände Streiflichter wirft, manche interessante Erscheinung entgegen: Wir sehen, wie schon entwickelt worden ist, den Begriff Waare von einer Seite aufgefasst, die ihrer Natur wahrlich nicht entspricht; wir sehen vor Allem den Begriff „Markt" in keiner Phase als das aufgefasst, was er ist, nämlich: ein Kreuzungspunkt der Verkehrslinien; wir sehen so zu sagen den Markt dem Markte entgegengestellt, d. h. die locale Stätte dem grossen Gebiete des Handels und Wandels; wir sehen eine merkwürdige Octroyirung der Lebensmittel vor uns. Aber auch die Folgen all' dieser nationalökonomischen Sünden sehen wir deutlich, nämlich das stete Schwanken und Herumtappen, heute die Erweiterung, morgen die

Verengerung des Marktes und seines Inhaltes. Es ist merkwürdig, dass bis in die Mitte des XVII. Jahrhunderts marktmässig Alles war, was nur immer leibliches Bedürfniss als kaufmässig erklärte, und dass von da ab das Gebiet des Marktes sich immer mehr verengert und auf einen Sammelplatz der Zufuhren vom flachen Lande zuspitzt. In der That sehen wir, als die Anschauungen sich mehr geklärt haben, in der Gesetzgebung nichts so sehr hervorgehoben, als die Nothwendigkeit des Schutzes der ersten Erzeuger, der Landleute. Dies sollte aber nicht blos dadurch erreicht werden, dass man in der Rigorosität bei Bestimmung gewisser Verkaufsstunden und gegen die Ablöserleute nachliess, sondern später vorzüglich dadurch, dass man dem städtischen, zünftigen Krämer nicht gestattete, dem ersten Erzeuger Concurrenz auf dem Markte zu machen. Dies führte aber überhaupt zu einer schärferen Unterscheidung der Waarenlager und Waarengattungen, zu einer Trennung des Marktes von dem, was wir „Gewölbe", „Laden", „Stand" nennen, endlich zu jener Definition des „Marktmässigen". Es sind also bei Bestimmung des Umfanges und der Grenzen des Marktes nicht nur alle jene Elemente, die wir bisher als die Quelle aller Marktordnungen kennen gelernt haben, sondern auch noch andere Einflüsse thätig, die sich natürlich im Ablauf der Zeit verschieden geltend gemacht haben. Unter diesen Einflüssen steht der des Zunftwesens obenan, und von diesem können wir par excellence sagen: Dass es den Markt gegen den Markt gestellt habe. Der Bäcker wollte das Brot, der Fleischer das Fleisch, der Gemüsehändler das Grünzeug als marktmässig nicht anerkennen; jeder wollte seinen Artikel mit Privilegien verbarrikadirt haben; und sie protestirten gleichzeitig gegen die Zulassung solcher Artikel auf den Markt wie gegen ihre Abschaffung von demselben, d. h. hier sprachen sie für die Concurrenz, dort traten sie feindlich gegen sie auf. In diesem heillosen Widerstreite von Anschauungen und Interessen blieb den Behörden freilich nichts anderes übrig, als je auf den Schutz des kaufenden Publikums bedacht zu sein. So kam es, dass nach und nach alle jene Artikel, die wir im Vorhergehenden als gar nicht oder nur in gewissem Sinne und unter Bedingungen dem Markte zugesprochen sahen, auch von der öffentlichen Meinung als nicht eigentlich marktmässig betrachtet wurden. Ganz scharf beleuchtet stehen diese Verhältnisse in der Brotfrage vor uns. Dieses Nahrungsmittel, das seiner Natur nach unter den Lebensbedürfnissen in

erster Reihe steht, betrachteten die Bäcker eifersüchtig als ihr Monopol, und sie durften wohl, da dieser Artikel einer Satzung unterworfen war. Nun drohte ihnen aber gerade vom Flachlande, das dem localen Markte seinen Namen und seine Bedeutung schuf, eine starke Concurrenz in dieser Richtung. Die in den Häusern der Landleute erzeugte Hausbäckerei hatte, was den dazu verwendeten Stoff und die Art und Weise der Darstellung des Brotes betrifft, Vortheile für sich, die dem städtischen Consumenten nicht verborgen bleiben konnten, und ihn stets drängten, das sogenannte „Land-“ oder „Hausbrod“ dem einheimischen Brote vorzuziehen. Der einheimische Bäcker musste sich dadurch natürlich in seiner Existenz bedroht sehen und er bot Alles auf, diese gefährliche Concurrenz ferne zu halten. Dem Markte gegenüber erreichte er dies nur theilweise; denn wir wissen, dass der Artikel „Brot“ unter den nicht eigentlich marktmässigen genannt und auf gewisse Plätze, gleichsam ausnahmsweise und nur durch langjährigen Usus sanctionirt, verwiesen ward; und offenbar schlossen die Massregeln der Behörden die Begünstigung der Zunft in sich und bewirkten endlich, dass der ganze Artikel aus dem Bewusstsein des marktbesuchenden Publikums schwand. Aber entschieden glücklich waren die Bäcker gegenüber den Versuchen der Landleute, mit ihrem Brote hausiren zu gehen; denn in diesem Widerstande unterstützte sie die Behörde ganz und rückhaltslos, und zwar bis in die neueste Zeit.

Was die entschiedene Ausschliessung anderer Artikel vom Markte betrifft, so muss deren Ursache wohl zunächst in der Natur dieser Artikel gesucht werden, in soferne sie nämlich entweder nicht in den Bereich der Culturen unseres Landvolkes fallen, oder dem raschen Verderben unterliegen, so dass der Verkäufer sie nicht so leicht unbeschädigt zurückziehen und von Markttag zu Markttag schleppen kann. Es begreift sich, dass solche Artikel ehestens in feste Stände sich zusammenzuthun suchten, und nur in den Händen angesessener Gewerbsleute eine ihrer Natur angemessene Sicherheit fanden. Noch zwei Hauptmomente spielten bei dieser Trennung der Lebensbedürfnisse eine Rolle; nämlich eine Gattung von Artikeln, welche aus den Nachbarprovinzen, also nicht aus der nächsten Nähe der Hauptstadt, en gros und daher meist nur von Capitalisten bezogen wurden; das andere Moment war die Berücksichtigung jener Lebensmittel, welche, an und für sich unbedeutend, dem Publikum stündlich, bei Tag und

bei Nacht zur Verfügung stehen mussten, wenn von einer regelmässigen Befriedigung die Rede sein sollte. Wir haben also da vier Kategorien von Artikeln vor uns: in die erste gehörten alle unter dem Namen „Südfrüchte“ bekannten Waaren; in die zweite vor Allem Fleisch von grossem Vieh, das nur ausgeschrottet wird, und Fische; in die dritte alle Käse- und Fettgattungen, ungerupftes Vieh und gedörrtes Obst; in die vierte endlich alle sogenannten kleinen Victualien und Hausbedürfnisse, die wir heute im Waarenlager der Victualienhändler und Greisler finden.

Wir kommen jetzt naturgemäss auf die sogenannten „festen Stände“ und „Ständchen“ zu sprechen, d. i. die Zufluchtsstätten gewisser Artikel, die sich unter einer der eben gezogenen Rubriken finden, und später auch die Auskunftsmittel in dem ewigen Streite der über das Marktwesen und seine Elemente herrschenden Meinungen. Die „Ständler“ bilden das Mittelglied zwischen den Marktleuten und den ansässigen Gewerbsleuten, und wir werden es natürlich finden, dass den Inhalt ihres Verschleisses alle jene Artikel ausmachen, die wohl, so zu sagen, stets marktläufig, aber nie eigentlich marktmässig waren. Diese Artikel sind vorzüglich: Mehl, Hülsenfrüchte und Fleisch. Wir werden sehen, dass es damit seine eigene Bewandtniss hat. Das Mehl, als nächstes Product der Getreidegattungen, ward von jeher unter einem höheren national-ökonomischen Gesichtspunkte aufgefasst. Die Fluctuationen der Getreidepreise kamen natürlich in diesem Producte zum Ausdrucke, und wir müssen die Gesetzgebung, welche die Gebarung mit den Getreidevorräthen, deren Ein- und Ausfuhr regelt, entschieden von der Gesetzgebung des Marktes trennen. Zudem kann der Landmann, der eigentliche und ursprüngliche Versorger der Märkte, das Mehl nicht so recht in seinen Bereich, als Verkaufsartikel, ziehen. Er hat den Müller neben sich auf seinem Grund und Boden, und weiss es ganz gut, dass er mit dem die Concurrenz nicht auszuhalten vermag. In der That sehen wir den Bauer, wo er auch immer über Getreidefelder zu verfügen hat, diese entweder nur für seinen Hausbedarf verwerthen, oder auf den Weltmarkt werfen. Der grössere Capitalswerth des Productes gibt also hier den Ausschlag; es kann zum Detailverkaufe nur über eine Stufenleiter geführt werden, von welcher der sogenannte kleine, offene Markt keine Sprosse bildet; und so kam es ganz natürlich, dass das Mehl, obschon ein auf den täglichen Markt gewiesenes Lebens-

bedürfniss in erster Linie, sich in festen Verkaufsorten, beim Victualienhändler, Fragner und Greisler niederliess. Um aber doch seiner Wesenheit, als unentbehrliches Lebensbedürfniss, gerecht zu werden, musste man ihm gleichfalls den Markt öffnen, und zwar zuerst auf gewissen Plätzen und endlich in eigenen von dem übrigen Marktapparate sich unterscheidenden „Ständen". Es entstand der „Mehlmarkt" und die uns bekannten „Mehlstände", jene mobilen Buden, die den Charakter fester Gewerbslocale ganz deutlich in ihren Aushängeschildern verrathen.

Aus einer anderen, fast entgegengesetzten Ursache, schieden sich die Hülsenfrüchte aus dem Contingente der streng marktmässigen Artikel aus. Sie sind eben kein Gegenstand täglichen Bedarfes und der sie erzeugende Landmann kann nicht darauf rechnen, seine verhältnissmässig grossen Vorräthe von Tag zu Tag im Detailverkaufe an das Publikum unmittelbar abzusetzen. Das besorgt sehr willkommen wieder jener Gewerbsmann, der solche Artikel absichtlich und ungefährdet aufsammeln und der Bevölkerung in den kleinsten Mengen stündlich zur Verfügung stellen kann.

Gleichwohl bilden auch die Hülsenfrüchte einen Theil des offenen Marktes; denn die Wiener Innungsordnung vom 13. October 1716 erlaubt den im Wiener Burgfrieden wohnenden Erbsenhändlern nicht mehr als fünf Sorten, nämlich: Erbsen, Linsen, Kochbrei, Hühnerbrei und schwarzen Hühnerheiden, neben den Bauersleuten, an den gewöhnlichen Wochenmärkten, feil zu haben — bei sonstiger Confiscirung der Waare. Diese und andere Victualien im engeren Sinne bildeten jederzeit eine Hauptdomäne der „Greisler", die sich dadurch nach allen Seiten hin als Concurrenten bemerkbar machten. So musste 1709 ein Streit zwischen ihnen und den Hof-, Lust- und Blumengärtnern geschlichtet werden. Es ward entschieden, dass die letzteren alle selbst gebauten Waaren, aber auch nur diese, und zwar gedörrt und ausgetrocknet auf dem Markte feil haben dürfen (Wiener Innungsordn. v. 13. October 1716).

Am entschiedensten widerstrebte wohl zu allen Zeiten der Artikel Fleisch seiner Erhebung zu einem eigentlich marktmässigen. Nicht nur die Art seines Bezuges, sondern auch wie schon gesagt seine innerste Natur verbietet dies. Zudem fordert seine Zurechtlegung für den Verkauf gewisse Vorbereitungen und eine Art complicirter Ein-

richtung, so dass die Einbürgerung desselben in „Bänken“ und in „Ständen“ fast zu einer Nothwendigkeit ward. Wenn wir gleichwohl in einzelnen Marktordnungen das „Fleisch“ als Schlagwort finden, z. B. in jenen vom 22. November 1571 und vom 30. Jänner 1638, und namentlich in letzterer von der Zulassung „jungen doch gerechten Fleisches auf öffentlichen Markt“ die Rede ist, so war dies nur eine vorübergehende heilsame Repressalie gegen die Fleischhauer von damals, welche das Publikum mit dem Gewichte übervortheilten. Klarer noch wird uns dieses Verhältniss, wenn wir in den als eigentlich marktmässig erklärten Feilschaften der Marktordnung vom 15. Jänner 1791 den Artikel „Fleisch“ nur in „jungen unausgezogenen Lämmern“ vertreten sehen. Derlei vereinzeltes Vieh wurde gewissermassen als auf gleicher Höhe mit dem Geflügel betrachtet, das in der Bauernwirthschaft sich findet und von da auf den offenen Markt gebracht wird. Das Moment der Ausschrottung fällt hier als die Grenze des marktmässigen und gewerbsmässigen Fleisches in die Augen, die sich im Laufe der Zeit immer prägnanter entwickelte. Der sogenannte „Fleischmarkt“ in Wien ist heut zu Tage nur mehr eine historische Erinnerung, und vergegenwärtigt uns höchstens die Auffassung des Begriffes Markt in jenem anderen uns ebenfalls bekannten weiteren Sinne. Die auf dem offenen Markte aufgeschlagenen „Fleischstände“ allein leihen diesem Artikel den Charakter strengerer Marktmässigkeit, in soferne darin der höchste Zweck des localen Marktes: das Publikum mit den ersten Lebensbedürfnissen rasch und reichlich zu versehen, unterstützt erscheint. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass sie nur Filialen bestehender Fleischereien sind — etwa wie die „Häringerhütten“, die Südfrüchten-, Schnecken-, Kienholz-Ständchen, hinter denen ebenfalls eigene privilegirte Händler standen; und dass sie durchaus nicht die Beweglichkeit des eigentlich marktmässigen Apparates haben.

Aber wir finden in der Entwickelung der Marktordnungen noch andere „Stände“, deren Inhalt ein streng marktmässiger Artikel ist, nämlich: Grünzeug. In einer Verordnung vom 30. December 1745, mit welcher der Verkauf grüner Waaren auf dem Markte geregelt wird, sollen die „bürgerlichen Kuchelgärtner“, welche ausdrücklich von den „Frätschlerinen“ und den „Bauersleuten“ geschieden werden, „grüne Waare und Kräuterwerk“ „alleinig“ bei den ihnen angewiesenen Kräuterständen verkaufen; hingegen werden alle durch

die „Frätschlerweiber" oder „Kuchelgärtner" eingeschlichene „Seitenstände" abgestellt. Die Bauersleute dürfen Grünwaare wie andere ihrer marktmässigen Artikel offen feilhaben.

Im Juli 1791 wird, um den Klagen des Publikums über zunehmenden Vorkauf, besonders in Betreff der grünen Waare abzuhelfen, diese Waare auf die „Ständel" beschränkt; die Ablöserleute, welche eben in einem das Publikum bedrückenden Einvernehmen mit den Küchengärtnern standen, wurden „von den Märkten der Stadt ganz abgeschafft", in die Vorstädte verwiesen und, um sie auch da zu vermindern, auf „Ständel" angesetzt.

Einen klaren Einblick in die Genesis und Bedeutung dieser Grünwaaren-Stände gewährt ein Erlass der vereinigten Hofkanzlei an die Regierung von demselben Jahre. Sein Inhalt ist im Wesentlichen folgender: „Die bisher immer gewöhnlich gewesenen grünen Waaren oder sogenannte grüne Kräutlerstände gehören zwar gewiss zu den Ablöserleuten, aber zu denen die nothwendig sind; und wenn ihrer bisher 82 in der Stadt und künftig mit Zurechnung der Vorstädte 200 wären, so würden sie bei Weitem noch nicht die Zahl der Ablöser ausmachen, die man als nothwendig, und zwar zwischen 800—900 angenommen hat. Sie sind übrigens in Anbetracht ihres weniger ausgebreiteten, leicht zu übersehenden, daher minder ränkevollen Vorkaufes weniger schädlich und dem Publikum mehr nützlich, weil alles Grünzeug zu allen Tageszeiten von ihnen zu haben ist". Daher wären die Kräutlerstände vorzüglich zu dulden; doch darf ihre Zahl nicht übergross sein; höchstens 100 in der Stadt. Auch musste auf gute Vertheilung der „Ständel" gesehen werden.

Das mehrerwähnte Leopoldinische Handbillet vom 9. August 1791 lässt sich auch über das Institut der „Ständel" vernehmen, und deutet es als das einfachste Mittel an, dem so verhängnissvollen Schlagworte: „Ablöserleute", durch das Behörden und Publikum fortwährend gehetzt waren, seinen Stachel zu nehmen. Um dies zu erreichen, meint der Kaiser, wäre es vielleicht am Besten, „wenn das Ablösergewerb auf Ständel, die an beständige Plätze gebunden sind, beschränkt, ihre Anzahl nach dem Totalerfordernisse, und mit Rücksicht auf die Freihaltung der Strassen bestimmt, die Befugniss zu solchen Ständeln aber nur an Leute von einem gewissen Alter zur Erleichterung ihres Unterhaltes ertheilet . . . . würde".

Als Resultat dieser hier ausgesprochenen Grundsätze kann das Regierungs-Circulare vom 23. Februar 1792 angesehen werden, welches die „Ständel“ förmlich einführt und dies motivirt. „Damit“, heisst es, „einestheils das Publikum in der Stadt zur Zeit, wo die ursprünglichen Erzeuger die Märkte verlassen, und nach Hause zurückkehren, und anderntheils auch das Publikum in den hiesigen Vorstadtgründen, in welchen die ursprünglichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge sich einfinden, zu allen Stunden mit den nöthigen Feilschaften versehen sei, werden in der Stadt eigene grüne Waarenstände, auf welchen nach geendetem Markte der Verkauf dieser Waaren anzufangen hat, für die Vorstadtgründe aber sogenannte Höckerleute in einer dem Bedürfnisse zusagenden Anzahl bestellt, und diesen daselbst der Verkauf der Feilschaften zu allen Stunden des Tages gestattet werden.“

Diese Höckerleute, denen auch „eigene Plätze und Ständchen nach einer der Bequemlichkeit des Publikums angemessenen Vertheilung zum Verkaufe angewiesen werden“, sind also nichts anderes als Besitzer von Ständen in der Vorstadt; und wir müssten uns wundern, dass eine so scrupulöse Unterscheidung zwischen ihnen und den städtischen gemacht wird, wenn wir nicht schon über die Anschauungen der „privilegirten“ Stadt uns aufgeklärt hätten.

In der aus diesen Detailbestimmungen erwachsenen Marktordnung vom 24. April 1792 findet sich all das präcisirter und mit einigen interessanten Nebenmomenten ausgesprochen. Es wird also „in der Stadt eine verhältnissmässige Anzahl Verkaufsstände auf grüne Waaren, Obst, und allenfalls nach Befund der Erforderniss, auch noch auf einige andere Artikel, und in den Vorstädten die verhältnissmässige Zahl Höckerleute vom 1. Mai d. J. an bestellet“. Die Befugniss hiezu wird auf ein Jahr um den Preis von 4 fl. gegeben. In der Stadt dürfen diese Stände im Sommer nicht vor 11 Uhr, im Winter nicht vor 12 Uhr eröffnet werden. Die Vorstadtständler dürfen von früh Morgens an, zu allen Stunden des Tages verkaufen. Das Vorkaufen, Hausiren, Terrorisiren der Marktplätze ist verboten. Doch finden wir unter den Ständelplätzen, ausser denen in der Stadt und den Vorstädten, auch das „Glacis“ angegeben.

So sehen wir in einer anscheinend wenig erheblichen Massregel in einem kleinen, fast lächerlichen Schlagworte eine Concession auf-

tauchen, die den Markt seinem vollkswirthschaftlichen Ideale zuführen konnte, jedenfalls aber die stillschweigende Anerkennung und wenn auch vorsichtige Duldung der Concurrenz war.

Gleichwohl schien die Ständelfrage noch eine Phase der Verwicklung durchmachen zu wollen. Nachdem man von Seite der Regierung wohlweislich diese Concurrenz zugelassen und die Bedeutung, die dem Ständelwesen gegenüber dem oft unerträglichen Zwange der Marktordnung in der That zukam, richtig erkannt hatte, versuchten die „Kuchel-, Zier- und Lustgärtner“ eine nationalökonomische Diversion, die an und für sich wohl gerecht war, aber zugleich das schon gewonnene karge Gute in Frage zu stellen drohte. Sie erklärten nämlich, dass sie die Grünwaaren-Stände in der Stadt mit der Beschränkung auf ihre eigenen Erzeugnisse nicht antreten wollten. Es waren nun damals eben 79 solcher Ständel besetzt, und da man sie auf die Zahl von 100 bringen wollte, noch 21 zu besetzen. Die n. ö. Regierung machte den Vorschlag, diese 21 „ohne weiters“ an andere Individuen zu vergeben; zugleich aber, um freie Hand zu behalten, diese Concessionen auch nur auf ein Jahr und gegen die gleiche Gebühr mit den Vorstädtern zu verleihen. Die Hofkanzlei suchte aber einen Ausgleich. Sie meinte, die Küchengärtner dürften „die Beschränkung in einem zu engen Verstande auf einen Gärtner allein genommen haben.“ Man könnte nun nochmals versuchen, „ihnen zu bedeuten, dass drei, vier oder mehrere aus ihnen gemeinschaftlich einen solchen Stand verlegen können, wornach es ihnen nicht schwer fallen würde, die hierzu erforderliche verschiedene Waaren zusammenzubringen“. Man hoffte dabei, dass diese Leute, wenn sie nach gänzlicher Abschaffung der Bolletenweiber aus der Stadt an diese nichts mehr zu verkaufen Gelegenheit haben, sich leichter zur „Verlegung wenigstens einiger grüner Waaren-Stände“ herbeilassen werden, „welches auch allerdings“, heisst es — „das natürlichste wäre“ (30. März 1792).

Am Schlusse des Jahres 1792 finden wir 200 Höckerstände-Inhaberinen in und vor der Stadt, an welche die Ziergärtner ihre grüne Waare verkaufen dürfen.

Das Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1793 hält diese Concession trotz des Einspruches der Landesregierung, welche die neue Concurrenz der Ziergärtner für unnöthig und schädlich hält,

aufrecht. Nur sind zur Eröffnung dieses Verkehrs Bolleten erforderlich.

In einem Decrete vom 7. Mai desselben Jahres wird die Aufgabe der Höckerinen klar ausgesprochen und das Festhalten an diesem Institute durch die Vorzüge motivirt, die es gegenüber den sogen. Ablöserleuten hat. Diese nämlich pflegen nur den Vorkauf und führen dadurch Vertheuerung herbei; die Höckerinen hingegen sind auf ihren bestimmten Ständen zur „allstündigen Bedienung des Publikums" da, und bezahlen überdies nebst der Ablöserbollete auch 6 fl. Standgeld.

Wenn wir nun die Reihe der den Artikel „Grünzeug" behandelnden Massregeln überschauen, beleuchten sich uns folgende Momente hell und scharf: wir haben dreierlei Verkäufer dieses Artikels vor uns; die Bauersleute als ursprünglich und eigentlich marktberechtigte; die Ablöserleute, d. i. jene an welche das Publikum als an die zweite Hand gewiesen war, die sich aber nur zu bestimmten Stunden auf dem Markte einfinden durften; und die Höckerinen, welche auf priv. Ständen den ganzen Tag über, ohne an eine bestimmte Verkaufsstunde gebunden zu sein, ihre Waare absetzen durften. Die Bauersleute brachten das Grünzeug unter ihren anderen marktmässigen Artikeln auf den Markt, setzten davon ab, was bis zur letzten Stunde möglich war, und mussten die unangebrachte Waare wieder mit sich heimführen. Was ihnen das Publikum in den Früh- und Vormittagsstunden nicht abgenommen, konnte dieses, wenn sich ihm während des Tages ein Bedürfniss ergab, nicht mehr von ihnen erhalten. Die Ablöserleute hatten nun ursprünglich diese Lücke auszufüllen; doch durften sie sich nie in den Frühstunden, d. h. nicht ehe das Publikum die erste Hand benützt, auf dem Markte blicken lassen. Man betrachtete sie als Vorkäufler, als ein Element welches, indem es dem Publikum Concurrenz machte, d. h. in erster Linie ein kaufendes und erst in zweiter Linie u. z. auf dem Markte selbst ein verkaufendes war, nach allgemeiner Anschauung die Theuerung der Lebensmittel hervorrief. Um nun dem Publikum die Möglichkeit zu schaffen, gewisse Artikel zu jeder Stunde des Tages zu kaufen, und dennoch nicht die so gefürchtete Thätigkeit der Ablöserleute zu unterstützen, begünstigte man die an feste Stände wie an einen Grund gebundenen Höckerleute, die eher als ein Markt neben dem Markte, denn als concurrirendes Element betrachtet werden konnten. Dazu

verhalf die Natur des Objectes vortrefflich. Grünzeug wurde in vielen und ausgedehnten Gärten der Hauptstadt selbst so reichlich erzeugt, und von den Höckerleuten gewissermassen nur als Vermittlern zum Kaufe gebracht, dass diese nicht den eigentlichen Markt zu brandschatzen hatten, und ihre Waare als erwünschter Zufluss erschien. So trugen die Höckerleute die Physiognomie ursprünglicher Erzeuger, und sie wurden dem, was man stets ein Übel nannte, dem Institute der Ablöserleute, dieser bösen Genien des Vorkaufes, als ein willkommenes Mittel entgegengestellt. Interessant ist es nach alledem zu sehen, wie man um das richtige nationalökonomische Princip in einem circulus vitiosus herumging, wie man das richtige Ziel im Auge, doch stets die unrechten Mittel wählte, und wie man sich genöthigt sah, in dem so fest gehaltenen Prohibitivsystem durch allerlei Ausnahmsmassregeln selbst Bresche zu schiessen.

Nachdem wir nun den Begriff Markt als solchen festgestellt, beschauen wir uns jene Plätze, auf denen sich sein Leben entfaltete, seine Standorte.

Die Marktordnung vom 1. Juni 1569 (Beilage VI) bestellt den Hohen Markt für „Wildprädt, Geflügel, Gäns, Ainden, auffgeschrotten Spensew (geschlachtete Ferkel), Platteisn (Fische), Stockvisch, Häring, Alle (Aale) und dergleichen gesalzen wahr (waare)“; — ferner den Bauernmarkt „am Graben“ für „alles junges Viech vnd Fleisch, vnd andere Victualia, so durch die Paurssleuth inn die Statt geführt“ werden. Dass übrigens andere Artikel schon längst bestimmte Plätze angewiesen hatten, geht aus dieser wie aus der folgenden Marktordnung vom 27. August 1647 hervor, da in beiden neben diesen hier genannten Localitäten von anderen „gewöhnlichen Plätzen“ die Rede ist.

In der Verordnung vom 30. December 1745 (Beilage XXI) wird der Hof als Waarenstand für das Grünzeug der Bauersleute bestimmt.

Die Verordnung vom 14. August 1753 (Beilage XXIII), nach welcher eine allgemeine Transferirung der Marktplätze vorgenommen wird, macht uns mit allen älteren Standorten bekannt. Wir sehen auf das Schanzel vor dem rothen Thurm die Fische von den Tuchlauben und dem hohen Markt versetzt; — die grüne Waare wandert von den hiesigen Hauptplätzen weg auf den Salzgries, zum Theil auch zwischen das Schanzel und den rothen Thurm und auf das Plätzel vor dem Wachthause; — auf der Seiler-

stätte finden wir nun die Hühner und das Schmalz, nachdem erstere den neuen Markt, letzteres den hohen Markt eingenommen; — Dürrkräuter und Schnecken kommen vom Petershofe, die Kienbauern vom Judenplatz weg, u. z. erstere „längst der Mauer an dem Schottenfreythofe", letztere auf die Freiung; — auf dem neuen Markte stehen, wie bisher, Mehl- und Greisslereisachen; eben so unverrückt bleiben auf dem Hofe Obst, fremde Müller-, Bäcker- und Brotartikel.

In der Marktordnung vom 14. April 1772 (Beilage XXVII) heisst es zum Schlusse, dass sie „sich auf alle Märkte in- und vor der Stadt, besonders den Getreid- und Häumarkt, nicht weniger auf die Freygründe zu erstrecken hat".

Aus dem Jahre 1781 (Beil. XXXV) liegt ein vollständiges Verzeichniss der Marktplätze in und ausser der Stadt vor uns. Wir finden genannt: den Dominicanerplatz für Geflügel; die Seilerstätte für Eier, Butter und Spargel; den Hof für frisches Obst, Schwämme, Zwiebel, Knoblauch; die Freiung für Grünzeug; den Kienmarkt für Federwildprät; — Vorstadtmärkte waren: beim Kärntnerthore für Obst; am Schanzel für Obst; auf der Laimgrube für verschiedene Esswaren; zu Mariahilf, Gumpendorf, auf dem Neubau, St. Ulrich, Schottenfeld, der Wieden, zu Margarethen, Matzleinsdorf, in der Josephstadt, am Strozzengrund, in Altlerchenfeld, am Spittelbergplatzel, im Liechtenthal, am Himmelpfortgrund, Tury, in der Alser- und Währingergasse, in der Rossau, am Erdberg, in der Leopoldstadt, Jägerzeile, unter den Weissgärbern, am Magdalenengrund, an der Wien.

Die besuchtesten Plätze in der Stadt waren damals: die Seilerstätte wegen des Eiermarktes; der Hof wegen des Obstes; die Freiung wegen des Grünzeugs; der Dominicanerplatz wegen des Geflügels; — in den Vorstädten: beim Kärntnerthor; zu St. Ulrich; Mariahilf; auf der Wieden; am Schanzel; in der Leopoldstadt.

In der Marktordnung vom 15. Jänner 1791 (Beilage XXIX) sind in der Stadt „der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freiung, die Seilerstätte und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmidte, am Ende der Mehlstände" für alle eigentlichen marktmässigen Feilschaften; die Seilerstätte allein aber für jenes Ge-

flügel und die Eier, so auf Wägen hieher gebracht werden, bestimmt; in den Vorstädten bleiben die bisher angewiesenen Plätze; ausser dem Kärntnerthore, vor dem fürstl. Starhembergischen Freihause, werden Obst, Kraut, Rüben auf Wägen nach Wien gebracht und verkauft; Mehl, Taubenfutter und die Hülsenfrüchte sind ausschliesslich auf den neuen Markt; Käse, Schmalz und gesalzene Butter auf den Dominicanerplatz; die Fische auf den „dermaligen Fischmarkt noch ferner“ gewiesen.

Diese Standorte bestätigt auch die Marktordnung vom 24. April 1792 (Beilage XXXI), und sie bemerkt dazu, dass der tiefe Graben „noch ferners“ dem gemästeten Geflügel aus dem Marchfelde eingeräumt, und das vom Lande eingeführte Brot auf den gewöhnlichen Plätzen zu verkaufen gestattet sei.

Endlich ersehen wir aus einer Verordnung Ende 1792, dass auch der Salzgries ein Marktplatz für Hühner und Eier war. Es standen nämlich auf diesem Platze 30 alte fahrende Hühnerkrämer, Hühner und Eier verkaufend. Um nun das Zuströmen von Käufern zu vermehren, werden im Interesse der Hühnerkrämer auch die wenigen (10) Gänsehändlerinen und Taubenhändler vom Dominicanerplatze auf den Salzgries verlegt.

Auf allen diesen Plätzen nun entwickelte sich zu jeder Zeit ein bewegtes, eigenthümliches Leben, reich an bunten Gestalten und drastischen Scenen. Und dazu liefern gleichmässig alle Stände, alle Elemente und Gewalten des socialen und staatlichen Lebens ihr Contingent und kreuzen sich auf den Märkten im lautesten Gewirre. Die Bauerndirne und der herrschaftliche Groom; die „gnädige“ Frau und die keifende „Frätschlerin“; der Hoflakai und der majestätische „Rumorwächter“ begegnen sich da auf neutralem Boden und verstehen sich in allen Zungen, in allen Wünschen, in Einer Befriedigung, in Einer Klage. In der Regel bilden die gemeinsamen Interessen den bindenden Ring, und es waltet einzig und allein der Geist des Handels und Wandels, herrschend durch uralte Gesetze der Natur, über dem Gewirre; aber mit Eins tritt eine am „grünen Tische“ geborne Massregel wie ein Kobold hinein; da haben wir einen Ameisenhaufen vor uns, dessen Ordnung eines Menschen Fuss unterbrochen hat; hier zusammengeballte Klumpen, dort Trennung und ängstliches Umherlaufen; und nicht selten verwandelt sich der Markt in ein Schlachtfeld, auf dem auch wir unsere „Dames de la halle“ bewundern lernen könnten.

Ganz besonders waren es einzelne Elemente, die sich im Laufe der Zeit grösstentheils als eine Folge verkehrter nationalökonomischer Anschauungen, als nothwendige Übel in das System des Marktes eingeschlichen, und die erst auf langen Umwegen mit den zwei ursprünglichen, einzig natürlichen Elementen desselben sich verschmelzen liessen. Sie treten uns in der Geschichte der Marktordnungen unter dem Gattungsnamen: Ablöserleute und unter den Speciesnamen: „Fratschlerinen“ und „Bolletenweiber“ entgegen. Welche Rolle hatten sie nun zu spielen, und wie standen sie zur Theorie des Marktes, der doch nur aus Verkäufern und Käufern bestehen kann? Ein einfacher nationalökonomischer Verstand wird natürlich antworten müssen, dass sie nichts als Käufer waren und so in einem Geleise mit dem marktbesuchenden Publikum gingen. Aber den ängstlichen Theoretiker beirrte es, dass sie zugleich Verkäufer waren und diese ihre Aufgabe durch Einkäufe en gros offen verriethen. Man calculirte nur auf Nasenlänge und sah das Publikum dadurch gefährdet; bedachte aber nicht, dass der Satz: einmal angekauftes Gut ist der Controle der Öffentlichkeit und den Eingriffen der Polizei entzogen, ein älterer, ein unumstösslicher sei. Die Geschichte der Collisionen zwischen den Behörden und diesen Elementen beweist zu Genüge die Unhaltbarkeit aller dafür und dagegen ergriffenen Massregeln. Anfangs mit allen Mitteln der Legislative und Executive dagegen einschreitend, mussten jene bald die Thatsachen sich über den Kopf wachsen sehen und endlich zu einer gesetzlichen Duldung und Organisirung des Bekämpften übergehen. Nichts bewies glänzender die Schemenhaftigkeit aller aus der köhlerglaubensstarken Opposition gegen den Vorkauf genommenen Grundsätze, als die Genesis und Entwickelung dieses Verhältnisses.

Es drängt sich nun zunächst die Frage auf, welches Moment in dem Institute der Ablöserleute jenes war, das man verfolgte, und welches jenes, das man schon früh als nothwendig erkannte und später zu einem stehenden auf den Märkten machte? Nun, man sagte: Die Ablöserleute dürfen und sollen sogar kaufen, aber nicht wann es ihnen, sondern wann es der Behörde beliebt: nicht vor 10 oder 12 Uhr, sondern nach dieser Zeit; sie sollen Käufer, aber nicht Vorkäufer sein. Diese Logik, abgesehen davon, dass sie ein Kind des Schwankens ist, hat auch in nationalökonomischer Hinsicht Alles gegen sich; denn wollte man jene Leute nicht als Vorkäufer haben,

so lag es nahe, sie gar nicht zu Käufern zu machen, die als solche, wie die Verkäufer, nur im unbedingten, unbeschränkten Verkehre gedeihen. Nehmt dem Käufer die Zeit und die Gelegenheit, so er am besten für sein Geschäft erachtet, und Ihr nehmt ihm sein Privilegium. Daher die ewigen, unlösbaren Verwickelungen auf dem Markte.

Wenn wir nun die Menge aller dieser ins Marktleben verflochtenen Elemente an der Hand des vorfindigen geschichtlichen Materiales überschauen, so ergeben sich uns nach der bisherigen Entwickelung nur zwei Hauptgruppen, nämlich: Privilegirte und nicht privilegirte Ablöser. Zu den ersteren gehörten die im Allgemeinen „Ablöserleute" genannten, aus denen sich dann die Bolletenweiber und endlich die Höckerinen entwickelten; zu den anderen zunächst die angesessenen Gewerbsleute: als Wildpret-, Hühner-, Eierhändler, die Fragner, Greisler, Häringer, Kässtecher und die sogenannten Grosshändler; ferner die Fratschler und Fratschlerinen, die im Gesetze nicht immer klar von den Ablöserleuten überhaupt unterschieden werden: endlich alle Personen, welche durch ihre Stellung oder ein Privilegium gedeckt unbefugten Vorkauf betrieben oder sich dazu gebrauchen liessen, nämlich Hofküchenleute, Herrschaftsbediente, Stadtgarde-Soldaten und ihre Weiber; dann die sogenannten „Helfer" auf den Märkten, Tagwerker und Trägerweiber. Sie treten unter verschiedenen Namen, als: Händler, Lieferanten, Negozianten, Commissionäre, Wohlfeilheitsbefugte u. dgl. auf.

Die engere Definition und das Gewicht dieser Schlagwörter, ihr erstes Auftreten, ihre Wandlungen und die Kämpfe, welche ihren Namen tragen, werden wir am besten am Faden eines reichen geschichtlichen Materiales verfolgen.

Vor Allem sehen wir da, und wir müssen uns dies vor Augen halten, dass es Niemanden absolut verboten war, auf dem Markte sich einzufinden und zu kaufen; ferner, dass man stets einen Unterschied machte zwischen der Concurrenz durch Verkauf, welche das ursprüngliche und berechtigte Marktelement, den Producenten, beeinträchtigte, und der Concurrenz durch den Kauf, den man eben Vorkauf nannte und von dem man annahm, dass er das Publikum benachtheilige. Dies zieht sich wie ein rother Faden bis zu den ältesten Marktordnungen hinauf. Es werden in der Marktordnung vom 1. Juni 1569 die städtischen Gewerbsleute

einerseits ermahnt, auf den Märkten nichts „feil zu haben", womit sie den Marktleuten Concurrenz machen würden; andererseits ist ihnen zugleich bei Strafe aufgeboten, sie „sollen sich weder inn der Statt noch vor den Thoren kainerlay fürkauffs vndersteen". Hingegen ist ihnen wohl gestattet, die Märkte überhaupt zu besuchen und dort „jrer nottürfft nach zu kauffen", doch nicht vor 10 Uhr im Sommer und vor 12 Uhr im Winter, welche Zeiten ihnen durch Aussteckung einer eigenen Marktfahne markirt wurden. Das Publikum sollte durchaus die erste Hand haben. Gestattet ist nur Eine Art Vorkauf, nämlich von Feilschaften, welche nicht schon Gegenstände des Marktes waren und als solche vorgekauft wurden in der Absicht, sie mit einem höheren Gewinne wieder zu verkaufen. Es heisst, es sollen „alle die so bissher Hüener, Gänns, Copauner, Spensäw, Ainten vnd dergleichen, alhie am Markt fürkaufft, dieselben gemöst, vnnd alssdann von aygens nutz vnd gewinns wegen, widerumb verkaufft, Sy sein in der Statt, in Vorstötten, oder in den nachst vmbligenden dörffern wonhafft, strackhs abgeschafft, vnnd . . . gestrafft werden. Aber denen die dergleichen Gattungen auff dem Landt, an den gewöhnlichen Wochenmärkten erkauffen vnd allher bringen, auch derwegen glaubwürdige schrifftliche Kundtschafften . . . fürzulegen haben, denen solle die Verkauffung am hieigen Marckht vnuerwerth sein".

Die verlangten „schriftliche Kundtschafften" waren eine Controle, durch welche möglichst so zu sagen die Jungfräulichkeit einer Waare, in soferne sie noch nicht mit einem Markte in Berührung gebracht ward, nachgewiesen werden sollte. Diese „Kundtschafft", in Form einer schriftlichen Bescheinigung, stellte die Obrigkeit jenes Ortes aus, in welchem die Waaren angekauft wurden, und enthielt die Angabe, „zu was zeyt, wo vnd von wem" der Käufer „seine Gattungen erkaufft habe".

In derselben Marktordnung tritt uns jenes Element, das wir später unter dem Namen Ablöser werden kennen lernen, paraphrasirt entgegen, u. z. als „die Manns- vnd Weibspersonen, so nit aygen oder Bestandgärten haben, sondern das Grien, Kraut, Salat, Rättich, Kren, auch Obbss vnd dergleichen, von andern die es selbs erbawen vnd allher bringen, fürkauffen, vnnd wieder hingeben". Diese sollen

„allenthalben inn vnd vor der Statt abgeschafft, vnnd nimmer gestatt werden".

Eine andere Art „Vorkäufer" waren jene Leute, welche für die Bedürfnisse der Hofküche zu sorgen hatten, und die Hofdienerschaft überhaupt. Wie wir aus der Marktordnung vom Jahre 1569 erfahren „kummen Ir Röm. Kay. May. in glaubwirdige Erfahrung, wie nit allein Irer Kays. May. der geliebsten Kays. Gemahel vnnd Jungen Ertzhertzogen, sondern auch anderer Fürsten vnnd Herrn Einkauffer vnd Schaffer die Victualia in grosser Anzal, nit allein zu Irer vnd Ires Diensts notturfft, sondern dass sie auch dieselben mit Irem Gewinn, andern wider verkauffen, auff failem Marckht zu sich ziehen, vnnd sich also Irer Dienste missbrauchen". Das soll abgestellt und vorkommenden Falls bestraft werden. Der kaiserl. „Kuchelmeister" allein soll das Recht haben, durch andere Personen auf den Märkten einkaufen zu lassen, und zu dem Ende Zettel mit seiner Unterschrift auszugeben, jedoch nur „in fürfallender Nottdurfft". Entschieden verboten wird den Hofschaffern und Einkaufern der Majestäten und Erzherzoge, „etlichen sondern Personen Zettlen vnder Irer Fertigung, vnnd darinnen gewalt zugeben allenthalben zu khauffen, darauss der Fürkhauff vnnd das haussiren mit auffkhauffung aller Victualien . . . schädlich erfolgt".

Auch die kaiserl. „Hartschier und Trabanten, Jäger, Laggeien und andere Hoff-Bediente, wie auch die Haussmeister in denen freyhäusern, vornemlich aber die Quardi-Soldaten, deren Weiber und sogar die Juden", sowie die „Frätschler", werden als unbefugte und schädliche Vorkäufer bezeichnet, und wird gegen sie in der Marktordnung vom 30. Jänner 1638, mit einem Mandate vom 12. November 1646, und in der Marktordnung vom 14. December 1665 eingeschritten.

Die Marktordnung vom 22. November 1571 verbietet alle „fürkhauffung oder Fretschlerey", sie sei nun „haimblich" oder „offentlich". Die Fratschlerei ist hier klar als Vorkauf und als durchaus unbefugt angesehen.

In der Marktordnung vom 30. Jänner 1638 ist den „Frätschlern" und allen „Fürkäuffern", die ein Gewerbe damit treiben, nur verboten, „unter aussgesteckten Fahnen einzukauffen", d. h. sie dürfen sich nur zu einer gewissen Zeit des Tages und erst nachdem dem Publikum Gelegenheit geboten war aus erster Hand zu kaufen, auf dem Markte sehen lassen.

Eine Verfügung vom 17. Juni 1720 bestimmt, dass den „Frätschlern und derley Weibern", da sie fortwährend Theuerung verursachen und den Gesetzen „sträflichst" zuwiderhandeln, nicht nur die Waaren confiscirt werden, sondern dass sie auch mit „empfindlicher Leibes-Straffe" gezüchtigt werden sollen (Codex austriacus III, S. 997).

Im Jahre 1724 machten die Häringer eine vergebliche Anstrengung, auf den Märkten vor 1 Uhr Mittags als Käufer zugelassen zu werden, und sie erlauben sich sogar eine Gewaltthat gegen die Bauersleute, indem sie diesen, die den Platz vor 1 Uhr nicht räumen wollen, mehrere Gänse, obendrein „mit eigenmächtiger Zuziehung der Wacht", wegnehmen. Ein von der Hofkanzlei unterm 5. December erlassenes Decret spricht eine scharfe Ahndung über dieses Gebahren aus.

Eine erste Spur von genauerer Definition der „Frätschler" finden wir in einer Verordnung vom 27. August 1744, womit den Geflügelhändlern verboten wird, das nach Ablauf der gesetzmässigen Marktzeit „übrig verbleibende Geflügelwerk zu verhausiren, oder an Frätschler, und derley hausirende Leute weiter abzugeben". Auf diesem Standpunkte fussend werden wir nun die Ablöserleute im engeren Sinne als solche anzusehen haben, welche entweder z. B. wie Greisler, den Einkauf en gros für die Bedürfnisse ihres Gewerbes betreiben, oder wie z. B. Hof- und Herrschafts-Küchenleute, für eine Menge von Parteien, welche die Begünstigung der en gros Preise geniessen wollen, grosse Quantitäten aufkaufen. Die „Frätschler" aber wären Leute, die sich vagirend auf den Märkten einfinden und die Waaren im Vorkaufe zu erhaschen suchen, um sie dann meist hausirend im Kleinverkaufe mit gewissen Zinsen absetzen zu können.

Als es ein Jahr später galt, die mit den befugten Marktständen für alle Gattungen Verkäufer neben und in der Stadt aufgetauchten Seitenstände abzustellen, fand es sich, dass die „Frätschlerweiber" theils für sich selbst, theils im Namen der Küchengärtner derlei Seitenstände mit Grünwaare aufgerichtet hatten. Sie liessen sich auch zu Vermittlerinen unbefugten Verkaufes gebrauchen, und da sie dem einmal angenommenen Grundsatze, die Anhäufung von Marktgegenständen in zweiten Händen gegenüber den berechtigten ursprünglichen Verkäufern zu verhindern, entgegenarbeiteten, musste ihnen folgerichtig ihr Handwerk gelegt werden, was mit Regierungsverordnung vom 30. December 1745 geschah.

Im Jahre 1754 traten die Kässtecher in den Vorstädten gegen die Verfügung auf, dass sie nur ein bestimmtes Quantum Schmalz kaufen dürfen. Sie werden als schädliche Vorkäufer zurückgewiesen, die dem Publikum die Wohlthat des Kaufes aus erster Hand verkürzen.

Die Verordnung vom 31. Juli 1754 nennt uns die „Greisler, Häringer, Kässtecher, Öbstler, Wildprät-, Hüner- und Eierhändler" als solche, welche Vorkäuflerey treiben und allgemeine Theuerung unterhalten. Es bestätigt sich uns hier zugleich die Richtigkeit der Auffassung dieser Personen als Ablöserleute in dem schon angegebenen Sinne; denn sie werden zugleich als solche bezeichnet, „welche mit Victualien cujusque generis" zu handeln pflegen, oder auch dazu befugt sind. Wir haben aber gehört, dass die Fratschlerinen niemals als dazu befugt betrachtet wurden. Am 18. October 1755 ergeht ein Verbot gegen den Vorkauf von Seite der Öbstler.

Höchst interessant für die Unterscheidung der bisher verfolgten Schlagworte ist ein Act aus dem Jahre 1762. Die Behörden hatten bereits eine Menge Erfahrungen über die Elemente des Marktes gesammelt, und ganz besonders das Studium jener sich angelegen sein lassen, welche ihre unermüdliche Sorge für das kaufende Publikum beständig und beharrlich kreuzten. Es boten sich bis dahin unter dem Namen „Vorkäuflerei" drei Begriffe zu strengerer Definirung dar; nämlich: hiesige Bürger, als Wildpret-, Hühner-, Eierhändler, Greisler, Häringer und Kässtecher; Fratschler und Fratschlerinen; und die Ablöserleute als jenes Element, das jetzt plötzlich als ein den beiden anderen coordinirtes, und als ein nothwendiges hingestellt wird. Es wird gut sein, wenn wir uns mit dem Texte dieses Actes bekannt machen. Die in demselben entwickelten Anschauungen gehören der Feder des Regierungs-Referenten Eger an, der sich oft durch seine Energie und seine Freimüthigkeit in einer das Gremium so sehr genirenden Weise hervorthat, dass man ihn einmal förmlich bei der Kaiserin verklagte.

Eger votirt nun so: Die Vorkäuflerei treiben am meisten hiesige Bürger; es sei aber „noch ein schädlicheres Genus der Vorkäuflerei" hier vorhanden, welches man die Fratschler und Fratschlerinen nennt. Von diesen „wimmeln" alle Vorstädte; sie faullenzen, kaufen Alles auf und vor, und gehen selbst den Bauers-

leuten auf 1—3 Stunden entgegen. So billig es nun sei, dass die Bauern für nicht abgesetzte Waare Ablöser finden, so müsse das doch beschränkt werden. Auch die Ungarn und Croaten werden in den Vorstadtwirthshäusern, wo sie einstellen, von den Fratschlern besucht, die ihnen ihre Vorräthe abkaufen, so dass das Publikum erst aus dritter und vierter Hand bekommt. Richtig bleibe indess, dass es Ablöser geben müsse. In anderen policirten Städten bestehe die Übung, dass eine Zahl von 30—40 Personen angestellt, solche ordentlich beschrieben werden und ihnen also die Ablösung, jedoch zu bestimmter Stunde, nämlich 11 Uhr Vormittags, nachdem die Einwohner sich schon versehen, gestattet werde; aber dabei müsse aller Vorkauf in den Vorstadtwirthshäusern streng verboten bleiben.

Also der Anlauf zu Ablösern im eigentlichsten und engsten Sinne des Wortes war genommen, und wir werden sehen, in welcher Form die Sache zu Leben und Bedeutung kam. Vorderhand ist uns eine wichtige Errungenschaft für das Verständniss des ganzen Bildes die Gewissheit, dass unter den vorkaufenden Ablösern die Fratschler und Fratschlerinen stets und entschieden als die unbefugtesten angesehen wurden, neben anderen desselben Genres, die entweder durch Inhalt und Umfang ihres Gewerbes schon eine gewisse natürliche Befugniss hatten, oder solchen, denen man sie im Laufe der Zeit nothgedrungen ertheilen musste.

In der Marktordnung vom 14. April 1772 werden hiesige Bürger und Professionisten, als da sind „Kässtecher, Fragner, Häringer, Öbstler etc.“ als jene bezeichnet, welche zum Wiederverkaufe sich die Waare einschaffen oder hiemit ihren sonstigen Gewinn suchen; es ist ihnen nicht erlaubt, „vor zehn Uhr etwas vom Markte heimlich oder öffentlich zu erkaufen“.

Indem nun aber in dieser Marktordnung ein anderer Fall vorgesehen ist, nämlich die Ablösung einer „Waare unter dem Vorwande, dass solche wiederum auf dem Platze verkaufet werden wolle“, führt dieser Gedankengang nothwendig auf die „so häufig sich eingedrungenen Ablöserinen.“ Sind uns die Zwecke derselben nunmehr vollkommen klar, so lassen uns die Artikel 16 bis einschliesslich 19 auch die Auffassung der Behörden diesem Elemente gegenüber erkennen. Erstens erfahren wir, dass diese Ablöserinen sich bereits einer gewissen Duldung vor dem Gesetze zu erfreuen hatten; denn im Artikel 16 heisst es, sie sollen „von nun an vermindert und auf

eine gewisse Zahl eingeschränkt" werden; ferner, dass ihnen von den Behörden ihre Aufgabe, und zwar die Befugniss genau präcisirt ward, — sie sollen nämlich „blos insoweit geduldet werden, als sie pro publico nützlich und erforderlich sein mögen"; „dererselben Befugniss hat sich demnach alleinig dahin zu erstrecken, dass sie die von den Landpartheyen bis 12 Uhr Mittags nicht verkauften Feilschaften . . . um billigen Werth an sich lösen, und sodann wiederum auf dem Markte an dem ihnen angewiesenen Orte oder Numero hindangeben dörfen"; sind aber „während dem Markte mit- und unter andern Verkäufern weder zu geduldern noch ihnen zu gestatten, vor 12 Uhr die abgelöste Waare zum Wiederverkaufe auszulegen". Endlich sehen wir die Behörde zu einer Controlle dieser Befugnisse schreiten und eine Massregel dictiren, welche dem bisher so vagen Begriffe „Ablöserleute" eine bestimmte Gestaltung und einen festen Namen verleiht: den der sogenannten Bolletenweiber. Jene Controlle bestand aber darin, dass die unter den genannten Bedingungen zur Ablösung und zum Wiederverkaufe auf dem Platze zugelassenen Personen ein gewisses Zeichen („so den zur Aufsicht bestellten Personen auf Verlangen vorzuweisen ist") aus dem Oberkammeramte zu empfangen haben.

Was sonstige Elemente betrifft, so wird auch in dieser Marktordnung erinnert, dass „dem Hofeinkäufer und Geflügelmayer zwar der Vorgriff oder Einkauf vor andern gebührt; doch haben sie sich dieses Vorrechtes nicht zu anderweitigen Privat-Wiederverkaufen und Kränkung der übrigen Käufer . . . zu missbrauchen."

Es ist klar, dass die Begünstigung eines Theiles jener Leute, welche in den Chancen des Vorkaufs und des Wiederverkaufs ihre Existenz fanden, die Zahl der unbefugten Ablöser nicht im geringsten verminderte, ja dass die Sache für das Publikum, auf dessen Schutz man einzig und allein bedacht war, wo möglich noch schlechter wurde. Überdies fanden die privilegirten Ablöser die Vortheile jener Massregeln nicht so gross, dass sie die unbequemen Lücken derselben nicht auf ihre eigene Faust hätten ergänzen wollen. Das Verbot, vor 12 Uhr Mittags den Landpartheien nichts abzunehmen, machte in der That ihr Privilegium so ziemlich illusorisch, und sie suchten daher vor Allem dieser Unvollkommenheit abzuhelfen: Sie gingen den Bauersleuten bis vor die Linien entgegen, nahmen ihnen die Waaren en gros ab, und betraten dann als Verkäufer aus erster Hand ihre

Plätze auf dem Markte. Freilich war das der Platz, den die Aufsicht der Marktwache zu beherrschen hatte; aber theils entging dieser die Täuschung, oder sie war wohl oft zu ohnmächtig gegenüber dem leidenschaftlichen Auftreten der Ablöserinen, deren eigenthümliche Waffen von den öffentlichen Organen nicht erwiedert werden konnten. In einem Berichte der n. ö. Regierung heisst es, dass die Wache selbst oft gezwungen ist, diese Weiber, welche durch ihr Heulen das Volk zum Mitleide bewegen, loszulassen, um keinen Auflauf zu erregen! Welche Scenen; aber wie organisch entkeimt aus der Drachensaat nationalökonomischer Verstocktheit!

Nahezu zwei Jahre waren nach der Marktordnung vom 14. April 1772, die doch in mancher Hinsicht ein Fortschritt war, verflossen, und die über sie gemachten Erfahrungen schienen nicht geeignet sie als probehältig anzuerkennen. Es musste dem System irgend ein Gebrechen anhaften, das aller väterlichen Sorge einerseits, aller Nachsicht und Humanität andererseits spottete. Wo lag es nur? Die Marktordnung vom 1. Juli 1775, welche sich als „nachträgliche Vorschriften zur Marktordnung vom 14. April 1772“ ankündigte, beweist uns, dass man sich der Betrachtung dieser Übelstände hingegeben und der Quelle nahe gekommen sei; man that einen Schritt vorwärts; aber — seltsam und fast unglaublich, wenn man bedenkt, dass der eingeschlagene Weg wirklich der richtige war, — man durchmass ihn nicht und blieb auf der halben Route stehen. Die durch Jahrhunderte festgewurzelten Ideen waren zu mächtig, als dass man sich mit Einemmale ihrer Herrschaft hätte entledigen können. Die beste, ehrlichste Logik muss in's Wasser führen, wenn der Obersatz falsch ist; und der Obersatz, der die Gesetzgebung des Marktes lenkte, war ja falsch.

Wir werden aus dem Detail dieser „nachträglichen Vorschriften“ vom 1. Juli 1775 am deutlichsten ersehen, wie nahe man der Lösung gekommen, wie ferne man ihr war.

Belehrt durch die sich häufenden Collisionen und mit Gewalt zu den Quellen des Übels geführt, fand man allerdings allerlei sehr schätzbare Dinge, die dem Geiste des Marktes gegenüber zu berücksichtigen waren, unter Andern, dass der Schwerpunkt desselben, der Bauer, als ursprüngliches Element möglichst aus den Fesseln jener gesetzlichen Beschränkungen zu lösen sei, die man damals für so nöthig hielt; dass er nur dann dem Interesse des Publikums ganz

dienen werde, wenn ihm Gelegenheit geboten ist, für das seinige zu sorgen. Ferner hatte man sich überzeugt, dass die Concurrenz sich doch nicht so ganz, wie man hoffte, durch Decrete zurückdrängen lasse; die Festsetzung der zwölften Mittagsstunde war es, die augenscheinlich die grössten Scandale erzeugte. In dieser Richtung musste nun eingeschritten werden und es geschah auch; aber ohne das System umzustossen, mit halben Massregeln, welche in der Hauptsache nichts änderten und sie nur vertagten. Zwar entband man die Bauersleute von dem Zwange gewisser Stunden und Markttage und gestattete ihnen, „so lange sie wollen, und auch den ganzen Tag hindurch auf den Marktplätzen zu sitzen“ und diese „auch alle Tage zu besuchen“, damit die Verkäufer eine ihnen irgendwo an einem Tage zurückgebliebene Waare, wenn sie solche den Ablösern zu überlassen nicht gesinnet sind, den folgenden Tag wieder selbst an Mann bringen können. Man dachte offenbar, durch diese Massregel den Ablöserleuten ihr Object zu entziehen oder wenigstens zu verkürzen. Aber was sollte die andere Bestimmung wirken, welche den Ablösern das Erscheinen auf den Märkten anstatt in der 12. Stunde schon in der 11. erlaubt? Wollte man das Publikum ganz schützen, so waren alle Vorkäufer so viel als möglich vom Markte fern zu halten; wollte man unangenehme Conflicte vermeiden, ja anerkannte man, wie es doch schon ausgesprochen war, gewisse Gattungen Vorkäufler als nothwendig, so musste man ihnen den Markt unbedingt öffnen oder eine noch frühere Stunde einräumen. Es ist aus alledem zu ersehen, dass die Behörden mit ihrem eigenen Systeme in Conflict gerathen waren und nur, um den brennendsten Verlegenheiten zu entgehen, nicht aber um von der Höhe ihrer Anschauungen herabzusteigen, zu dieser Milderung schritten. Es ist unbegreiflich wie man das eigentliche punctum saliens so übersehen konnte und immer daneben griff. Das Eis war nur insoferne gebrochen, als man nicht mehr gegen den Vorkauf als solchen ankämpfte.

Nun aber, was die „unbefugten Fratschlerleute und Ablöser“ betrifft, „welche die Vertheuerung aller Esswaaren auf eine unerlaubte Weise veranlassen“, so haben wir etwas Interessantes aus diesen „Vorschriften“ zu verzeichnen. Die Behörden, welche überdies das merkwürdige Geständniss thun, dass dieser Schleichhandel „wo nicht gänzlich abzustellen, doch wenigstens namhaft zu beschränken“ wäre, kurz dass ihnen die Sache über den

Kopf gewachsen sei, machten sich nun daran, in Gottes Namen auch diese Leute zu privilegiren und in eine Zunft zu vereinigen. Es ist nicht abzusehen, woher da die „Beschränkung“ kommen sollte; denn war man früher nicht mächtig genug, den Umtrieben der Unbefugten zu begegnen, so war man es jetzt nicht mehr, und was den Schutz des Publikums anbelangt, so sah es damit ganz misslich aus, denn es war nun in einem förmlichen Netze befugter und unbefugter Vorkäufer verfangen, hinter welchen zum Theile sogar seine Schützer standen. Glänzender hätten die Behörden ihre Schwäche nicht manifestiren können; glänzender war ihnen selbst gewiss noch nicht die Unmöglichkeit ihres Systems vor Augen getreten.

Es wurde also verordnet, dass „dergleichen Ablöserleute auf den Märkten weder in der Stadt, noch in den Vorstädten mehr geduldet werden, die sich nicht mit einer von der Regierung ihnen zu ertheilenden gedruckten Bollete ausweisen können“. Diese Bollete darf bei Strafe ihres Verlustes nicht von Hand zu Hand gegeben werden.

Wir werden im Verlaufe dieser Darstellung sehen, dass, wie schon öfter bemerkt, die öffentlichen Organe in ihrer Sorge für das gemeine Wohl mit diesen Bolleten wieder eine Reihe von Verlegenheiten heraufbeschworen haben, die sie beständig in Athem erhielten, ohne ihnen die Genugthuung zu lassen, irgend ein Element befriedigt zu haben.

Ausserdem werden in den „Vorschriften“ vom 1. Juli 1775 neben dem „Hofgeflügelmayer“ auch die „Krebsenrichter“ und „Zehler“ als solche genannt, denen, „in so weit es auf die Bedienung des allerhöchsten Hofes ankömmt, einiger Vorzug zu gestatten“, die aber „in allen Übrigen den andern Parteien gleich zu achten“ seien.

Eine a. h. Resolution vom August 1776 bestimmt, dass die mit Bolleten betheilten Vorkäufer statt einer täglichen Gebühr eine jährliche ganz mässige, gleich bei Erhalt der Bolleten zu berichtigende Abgabe zu leisten haben.

Wir sehen in der Mahnung der Kaiserin, eine ganz mässige Abgabe zu erheben, wieder eine bedeutende Milderung und die allmählige Erschütterung eines Princips.

Aus einem Bescheide vom 21. December 1776 lernen wir den Umfang der Befugniss dieser priv. Ablöserinen oder Bolletenweiber kennen. In der Regel sollte in ihren Ressort gehören:

Frisches Obst, frische grüne Waare, Geflügel, Butter, Schwämme und Eier; ausnahmsweise auch Limonien und Pomeranzen, wenn sie ihnen von den Gewürzkrämern selbst zum Verkaufe übergeben worden waren, sobald diese die Fäulniss der liegengebliebenen Waare fürchten mussten. Ausgeschlossen von ihrer Befugniss waren: Alle Artikel die einer Satzung unterliegen, wie Schmalz, Salz, Käse; dann die Feilschaften die auf Wochenmärkten nicht gewöhnlich sind, wie lebendige Fische, Häringe, Stockfische, Essig, Branntwein, Kaffee; ferner Artikel, welche allein zum Kammerhandel gehören: dürres Obst, Selchwürstel u. s. w. Tag und Stunde waren frei; das Bolletengeld betrug 3 Gulden.

Diese Auseinandersetzung bildet einen seltsamen Commentar zu dem Capitel: Beschützung der Interessen des Publikums. Wenn es sich nämlich, wie uns bisher alle Äusserungen der legislativen Thätigkeit zu verrathen schienen, zunächst um diesen Schutz handelte, wie kam es, dass man von der Befugniss jener Ablöserinen Feilschaften ausschloss, deren Vorhandensein auf dem Markte nicht dem Bauer, folglich auch nicht dem Publikum Concurrenz machte, die Feilschaften nämlich, welche auf den Wochenmärkten, wie es heisst, nicht gewöhnlich sind? Nun die Lösung dieses Räthsels liegt in dem schon einmal genannten verhängnissvollen Schlagworte: Zunftwesen, welches den Behörden nicht verzeihen mochte, dass sie nicht ausschliesslich seine Interessen im Auge hatten. So befand man sich in der grausamsten Haft in selbst gesponnenem Netze, dessen Fäden sich mehr und mehr kreuzten und jedem Versuche, sie zu beherrschen und zu lenken, entschlüpften. Alle Consequenzen bestätigen die Richtigkeit dieser Wahrnehmungen. Man hatte bei Einführung der Bolleten vor Allem den Zweck, den nicht mehr abzuweisenden Vorkauf in locale Schranken zu drängen, und die Unmoral eines ewigen Kampfes gegen dieses Element durch seine Duldung aufzuheben. Aber was hatte man erreicht? Nichts als die karge Genugthuung, etwa zwei Drittheile der unbefugten Ablöserinen zu befugten gemacht zu haben, und es blieb der schreiende Übelstand, dass noch ein Drittheil dieser Leute in gesetzwidriger Weise den Handel fortbetrieb. Im Jahre 1776 fanden sich auf den Märkten im Ganzen 1386 Fratschler und Fratschlerinen ein, von denen nur 1049 mit Bolleten versehen waren. Indem die n. ö. Regierung dies constatirt, meint sie mit Bezug auf die übrigen unbefugten lakonisch,

dass sie abzuschaffen seien. Von den Mitteln zu dieser Execution ist keine weitere Rede; und als es sich ein Jahr später doch darum handelte, bei der Abschaffung der Fratschlerleute nach einer Modalität vorzugehen, erinnerte man zu scrupulös an den Unterschied zwischen Verkäufern und Einkäufern, und an eine a. h. Entschliessung, welche den Fratschlerleuten auf jedem Marktplatze zu jeder Stunde wohl zu verkaufen aber nicht einzukaufen erlaubt.

Es dauerte aber nicht lange, so brach trotz der Voraussicht und der Sorge der Behörden gegenüber den Zünftigen, ein neuer Sturm über jene herein. Es liefen von den bürgerlichen Gewerbsleuten Proteste gegen das Institut der Fratschler ein. Die ersten waren die Öbstler und Kässtecher in den Jahren 1776 und 1777. Besonderes Interesse hat diese Opposition für uns nur darum, weil sie der Regierung Veranlassung bot, mit der anerkennenswerthesten Energie einen Grundsatz auszusprechen, nämlich, dass die Abstellung der Fratschlerleute nicht wohl räthlich sei, weil dadurch den befugten Kammerhändlern nur Gelegenheit gegeben würde, das Publikum noch mehr zu drücken und zu überhalten; und es müsse, besonders wegen der wohlthätigen Concurrenz, jedem Geeigneten die Bollete ertheilt werden.

In demselben Sinne antwortet die Behörde auf eine neuerliche Beschwerde der Öbstler im Jahre 1778, bei welcher Gelegenheit wir erfahren, dass die Zahl der Ablöser bereits auf 14—1500 gestiegen war.

Wir kommen jetzt zu einem Abschnitte in der Geschichte dieses Elements, der uns einen plötzlichen, unerwarteten Umschwung wahrnehmen lässt. Dieser Umschwung ging im Jahre 1781 vor sich, drei Jahre nach den letzten Aussprüchen der Behörden. Wir werden uns mit allen Détails des betreffenden Actes bekannt machen müssen, um einen Faden in die Hand zu bekommen und mit seiner Hülfe das, was sich in jenem Zwischenraume zeitigte, an's Licht zu ziehen.

Es legte nämlich „Bürgermeister und Rath Wien's“ plötzlich einen haarsträubenden Bericht vor über die überhandnehmende Vorkäuflerei und den Unterschleifhandel, namentlich aber über das heillose Treiben der Bolletenweiber, und wie gerade dieses Institut es sei, welches die ärgste Vertheuerung herbeiführe. In drei Punkten lassen sich die geängstigten Väter der Stadt vernehmen:

Erstens, heisst es, ist „stadtkundig, dass die Bolletenweiber, bevor noch der Tag anbricht, theils vor den Linien und in Vorstädten

unterwegs, theils auf den Marktplätzen den hineinkommenden Landleuten aufpassen, solche umringen, und die Victualien all' ingrosso abkaufen, ja sogar hierum licitiren, sohin unter sich theilen und wieder eine der andern verkaufen, also dass die Stadtparteien zu spät kommen und aus zweiter und dritter Hand kaufen müssen. Die Bauern sind dadurch schon so weit gelangt, dass sie die Waaren nicht mehr Groschen- oder Kreuzerweis hergeben wollen."

„An der Donau ist es nicht ohne Schauder anzusehen, wie diese Bolletenweiber den Obstschiffen, bevor sie ordentlich anlanden, in das Wasser entgegeneilen, und Tüchl oder andere Sachen auf das Obst hineinwerfen, um das Einkaufsvorrecht zu behaupten."

„Auch kam vor, dass sie den Landhändlern zum Einkauf das Geld vorgestreckt, damit diese desto gewisser und vorzüglich die Waaren ihnen zubringen müssen."

„Durch diesen all' ingrosso Einkauf wird aber die Waare vertheuert, da schon der erste Verkäufer des Zudranges wegen höher hinaufgeht."

Zweitens, wird bemerkt, ist „eine Rückwirkung auf Moral und Arbeitsstatistik bemerkbar. Junge kräftige Leute aus Wien's Umgebungen kommen als Ablöserinen nach der Stadt, lungern dort ganze Tage müssig herum und gehen auf dem Lande ab, so dass dort keine Arbeitskraft selbst um hohen Lohn zu bekommen ist. So haben die Fabriken nicht genugsam Spinnerleute, welche lieber dem Fratscheln nachziehen."

Drittens sind „die Bolletenleute sogar so frech, die Kaufparteien von den Landleuten zu verdrängen oder zu steigern, und sie zu höhnen und zu schimpfen wenn sie kaufen."

So weit die drastische und, wir zweifeln nicht, wahrheitsgetreue Darstellung dieser Verhältnisse. Das Resumé derselben und das vorgeschlagene Auskunftsmittel sind in mancher Hinsicht sehr bemerkenswerth.

Es zeigt sich, raisonnirte man, dass durch das Institut der Bolletenweiber die wiederverkaufenden Bürgersleute, besonders die Häringer, Öbstler, Kässtecher, Greisler, Wildprethändler und Kapäunlerinen sehr in Verfall kommen, und dass dabei der Zweck grösserer Wohlfeilheit für das Publikum nicht erreicht werde. Als Auskunftsmittel wird die Verminderung der Bolletenweiber von 1386 auf 1000 vorgeschlagen.

Glücklicherweise liess sich die Hofstelle von der Panique der Vertreter der Stadt nicht anstecken und resolvirte lakonisch, dass es wie bisher bei der Verleihung der Bolleten an jeden der sich darum bewirbt gegen Erlag von 3 fl. pr. Bollete zu verbleiben habe. Im Übrigen wird Handhabung der Ordnung auf den Märkten empfohlen, und es seien desshalb die Marktaufseher abzuschaffen, da Marktrichter und Polizeicommissäre, Markt- und Polizeiwache genügen.

Man möchte ohne die Kenntniss dieses Actes kaum glauben, dass damals noch eine solche Unklarheit der Begriffe über die Natur des Handels und Wandels, über Kauf und Verkauf habe herrschen können; es nicht für möglich halten, dass nach einer halbwegs glücklichen Anbahnung freierer und verständigerer Anschauung von Oben jene Körperschaft, die zunächst berufen gewesen wäre, den Markt zu emancipiren und ihm seine nationalökonomische Stellung anzuweisen, Zeter und Mordio schreit über etwas, das wenigstens im Principe, wenn auch nicht in seinen Formen ein Fortschritt war, und obendrein in gänzlichem Missverstehen der Sachlage, natürlicher Ursachen und Wirkungen. Es ist schlagend: Man musste faktisch erst von den Consequenzen des Instituts überrascht werden, um gegen dasselbe Front zu machen, und indem man dies nach der Hand thut, verräth man den Mangel aller Grundsätze und aller Einsicht. Vergegenwärtigen wir uns das ganze Bild. Man autorisirt eine Classe von Menschen, die man nun einmal nicht wegfegen kann, ja die man bereits als nothwendig erkannt hat, dass sie ihrem Erwerbe, ihrem Handel und Wandel nachgehen können. Nun, was geschieht? Sie überlassen sich ganz dem Geiste des Handels, der mit einem kategorischen Imperativ aufzutreten gewohnt ist und die Menschen einem Schwerpunkte folgen heisst, der mit keinem anderen im Leben zusammenfällt. Dieser Schwerpunkt drängt an die Quellen, und darum „passen die Bolletenweiber, bevor noch der Tag anbricht, den in die Stadt kommenden Landleuten auf“. Man hat doch den Leuten nicht gegeben, um ihnen mit der anderen Hand zu nehmen? Noch Einmal: wer die Wege des Handels mit Decreten reguliren will, verkennt die Natur desselben, und wie gesagt, in dieser Situation stand die Frage nur, ob überhaupt bewilligen oder nicht. Entweder — oder. Es ward bewilligt, folglich musste man auf die Consequenzen gefasst sein. Wenn die Bauern, aufmerksam gemacht auf die Vortheile schnelleren Absatzes, diese zu benützen suchten und „schon so weit

gelangt" waren, „dass sie die Waaren nicht mehr Groschen- und Kreuzerweis hergeben wollen", wer wird sich dagegen auflehnen können, wenn er das Signal zum Verkehr gegeben hat?

Wahrhaft komisch ist die Darstellung der „ins Wasser" gehenden Bolletenweiber, obwohl dies der Beobachter „nicht ohne Schauder" ansehen kann. Seinem Ordnungssinne und seinem Humanitätsgefühle mag das alle Ehre machen; aber sein nationalökonomisches Wissen muss an dem banalsten aller Sprichworte, das ihm hier dramatisirt vor Augen trat, zu Schanden werden. Und in der That lässt sich aus diesen Vorgängen entnehmen, dass das Volk, wenn irgendwo, hier zumeist der wissenschaftlichen Belehrung und des Zwanges der Theorie entrathen könne und mit richtigem Instinkte in alle Feinheiten des Handels eindringe. Ein solcher Akt ist gewiss das Vorstrecken von Geld an die Landhändler, um der begehrten Waaren sicherer zu sein. Wie tief musste nicht in alle rechtlichen Verhältnisse, in den innersten Privatverkehr, und wie ungesetzlich eingegriffen werden, um solches zu verhindern! Sehen wir nicht fortwährend vor unseren Augen im Handel und Wandel das sich entwickeln, was wir Industrie nennen, und das im Grunde nichts anderes ist, als die scrupulöseste Benützung aller Vortheile mit Zuhilfenahme aller Schlauheit und aller Mittel, darunter nicht immer moralischer und sauberer? Wollt Ihr dem Kaufmanne mit Gefühlspolitik kommen? Dass nun die Bolletenweiber dies auf eine geräuschvolle Weise, nicht mit fashionabler Manier thaten, liegt theils in der ihnen eigenthümlichen Natur theils wird uns um so schlagender das Missverhältniss zwischen den Forderungen der Situation und dem unnatürlichen Zwange der Gesetzgebung kund.

Dass durch die dem Zwischenhandel eingeräumte Freiheit auf die Moral und Arbeitsstatistik verschlechternd gewirkt wurde, ist beklagenswerth. Aber wie sollte, was jene betrifft, die Legislatur helfen? Und ist es denn andererseits die Aufgabe des Staates, Quellen des Erwerbes zu verschliessen, um die arbeitsfähige Bevölkerung zu zwingen, an bestimmte andere zu gehen? Oder wollte man in seltsamer Logik den Werth und die Nothwendigkeit der Arbeit verkünden, indem man die Wege zur Arbeit beschränkte? Die Regierung hatte sich nun einmal für das Institut der Ablöserleute ausgesprochen, sie that es ausdrücklich, um einer gewissen Classe von Menschen Gelegenheit zu geben, ihren Erwerb zu finden. Nun, wenn sich „junge

kräftige Leute" dazu drängten, so kamen sie wohl nur, um diesem als gesetzlich anerkannten Erwerbe nachzugehen; oder wie hat man einen Erwerbszweig aufkommen lassen, von dem man dann als von einem „Herumlungern" sprechen konnte? Was soll das Erstaunen über die „jungen kräftigen Leute?" Hatte die Regierung nur ältere im Auge, als sie die Bewilligung ertheilte, und wenn, warum hat sie das nicht ausgesprochen? Gewiss, weil man sich denn doch nicht so arg am gesunden Verstande, an aller Praxis versündigen hat wollen.

Aber hinter diesem Zeter des Wiener-Magistrats steckt der schlecht verhüllte Pferdefuss. Im Resumé seines Berichtes fällt die Maske: es sind die Interessen der ewig drängenden und an den Marktordnungen mäckelnden „wiederverkaufenden Gewerbsleute", besonders der Häringer, Öbstler, Kässtecher, Greisler, Wildprethändler und Kapäunlerinen, die er hier verficht, und die durch ihre natürliche Behörde einen Hauptsturm unternahmen, nachdem sie in ihren vereinzelten Petitionen an die Hofstelle, wie wir gesehen, nicht sehr glücklich gewesen waren. Gleichwohl kann sich die jammernde Mutter auch nicht aus dem Fluche der Halbheit herauswinden, und sie trägt nur auf Herabsetzung der Zahl der Bolletenweiber von 1386 angemeldeten und 1049 angetragenen auf die Zahl von 1000 an (Beilage XXXV).

Angesichts des Bescheides der Hofstelle, dass es bei der alten Vertheilung der Bolleten zu verbleiben habe, war nun nichts Anderes zu thun, als in die Bollete alles das aufzunehmen, was man auf dem Herzen hatte; und so finden wir aus dem Jahre 1781 das folgende Muster einer gedruckten Marktbollete:

„Vorzeigerin dieses N. N. hat die alljährlich um die nämliche Zeit abzuführen kommende Marktbefugnissgebühr für das Jahr 1781 mit drey Gulden entrichtet, und wird dagegen berechtiget, ohne eine weitere Gewerbs- oder Industriesteuer mit allen Gattungen Esswaaren zu fratschlen, und solche nach Gefallen in und vor der Stadt frey zu verkaufen. Jedoch mit der ausdrücklichen Warnung, dass sie bey ansonst unausbleiblicher Strafe der Polletenabnahme, Verhaftnehmung ihrer Person, Abschaffung vom Markte, und Konfiscirung ihrer Waare den ursprünglichen Håndlern und Eigenthümern bey, oder vor, oder inner den Linien abzupassen, denenselben entgegen zu gehen, ihnen die Waare abzulösen oder denenselben vorzukaufen, oder auch auf dem Markte durch unnöthiges Zudringen oder muthwillige selbsteigene

Steigerung anderen schon im Kaufe begriffenen Personen die Waaren auszukaufen, oder zu vertheuern sich nicht gelüsten lassen; überhaupt aber allen anderen bestehenden Marktordnungen und etwa weiters folgenden diessfälligen Befehlen bey all den obigen Strafen auf das genaueste nachleben sollen. Wien den . . . Von der k. k. n. ö. Regierung wegen". (L. S.)

An der Spitze der Bollete ward die fortlaufende Nummer, und auf ihrer Rückseite die Bezeichnung: „Für das Jahr 1781" angebracht.

Eine noch grellere Darstellung des Treibens aller jener Leute, die sich dem Ablösergewerbe und dem Vorkaufe ergaben, finden wir einige Jahre darnach in der schon illustrirten merkwürdigen Eingabe des Wiener Magistrats vom 7. December 1789 wegen Wiedereinführung der Satzungen (sieh: Anmerkungen Seite 227—228); freilich von einem Standpunkte, den wir nicht ganz abweisen wollen, obgleich er zu einseitiger und übertriebener Auffassung verleitete.

„So viele tausend Menschen", heisst es, „die sich auf diese Wiederverkäufe zu verlegen gereizet worden, übervölkern die Stadt und entziehen der Landwirthschaft, den Fabriken und Manufakturen eben so viele arbeitsame Hände. Diess ist ein zweifacher Nachtheil: denn wie sehr eine unverhältnissmässige Volksmenge in einer Stadt, der Arbeitsamkeit, der Wohlfeilheit, der Cultur des flachen Landes, der Sittlichkeit schade, ist bekannt genug. Wer den Grundsatz der Bevölkerung auf Hauptstädte ausdehnen und daraus den Zusammenfluss dieser Leute billigen wollte, der betrachte sie in der Nähe und beobachte dieses müssige, ungezogene Gesindel, wie es Nachts Familienweise in einer kleinen Vorstadtkammer kleiderlos, seine ganze Habseligkeit unter dem Kopfe, beisammenschläft, sohin vor Tagesanbruch sich mit Körben und Butten in allen Gegenden und Gassen ausgiesst, alles was es erwirbt verzehrt, nichts hat, nirgends zu Hause ist. Wahrhaftig ein Blick auf die Lebensart dieser so elenden als schädlichen Klasse von Menschen müsste sein Urtheil ändern. Was kann man erst von der Sittlichkeit dieser Leute, von ihren Generazionen, von der Erziehung ihrer Kinder erwarten? Oder vielmehr was hat man nicht schon hievon erlebt? Das ausgelassenste, frechste, verworfenste Geschlecht, beinahe dazu geboren, um unsere Spitäler und Gefangenhäuser zu füllen! Die Söhne unwissend und mühselig, und daher grösstentheils auch nicht zum Gewehrstande tauglich; die Töchter von ihrer ersten Jugend zu dem Gewerbe ihrer Mütter abgerichtet und

verdorben. Jede gutdenkende Mutter muss Bedenken tragen, ihre heranwachsenden Töchter die Märkte besuchen zu lassen, die die Tummelplätze der Unverschämtheit sind. Diess ist der Gewinn von dieser Volksvermehrung. So ist die Hoffnung bestellt, die sich der Staat von seinen künftigen Bürgern machen kann!"

Es ist merkwürdig zu sehen, wie man sich einerseits in das ganze Institut nicht recht hineinfinden, auf der andern Seite aber immer nicht daran gehen wollte, mit ihm zu brechen. So hebt der schon erwähnte Vortrag vom 11. Jänner 1790 (sieh: Anmerkungen Seite 228), mit dem die Satzungsfrage sich erledigte und auch die Bedenken wegen der Bolletenweiber zur Sprache kamen, ausdrücklich hervor, dass die Bolletenweiber oder sogenannten Fratschlerleute auf mehrere Tausend angewachsen seien; dass die wenigsten zu dem Bolletenfond die Abgabe entrichten, da eines dem andern die Karten leiht; dass sie für den Markt sehr schädlich seien. Dennoch aber sei zu bedenken, dass der Magistrat an Bolletengeldern jährlich 10.000 Gulden an den Polizeifond abzuliefern habe, die, wenn man an die plötzliche Abschaffung dieser Leute ginge, unbedeckt blieben.

Dennoch wurde zu Ende des Jahres 1790 über eine Aufforderung des Kaisers berathen, „wie die sogenannten privilegirten Bolletenleute abzuschaffen seyen, welche vieles zur Vertheuerung beitragen". Die n. ö. Regierung sowie die Hofkanzlei sprachen sich entschieden gegen die unbedingte Abschaffung dieser Leute aus, da es Ablöserleute immer gegeben habe, die Bolletenweiber aber nichts anderes als Ablöserinnen seien, die eine jährliche Gebühr zahlen; und „einige" derselben für das Landvolk sowohl als für das Publikum immer nothwendig und nützlich seien. Auf einen in diesem Sinne an den Kaiser erstatteten Vortrag vom 20. December 1790 hielt dieser seine Resolution noch zurück, bis auch die „Wohlfeilheitscommission ihr Gutachten abgegeben." Nachdem diess geschehen und die Commission sich nur für Verminderung der Bolletenweiber und Festsetzung einer bestimmten Stunde, vor welcher sie auf den Märkten nicht erscheinen dürften, ausgesprochen hatte, so blieb es im Allgemeinen bei der legalen Anerkennung und Zulassung der Bolletenweiber; nur wurden die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommenen Grundsätze in der hierauf erflossenen Marktordnung vom 15. Jänner 1791 (Beilage XXIX) in folgender Weise formulirt:

„Den Kleinverkäuflern, oder sogenannten Polletenleuten wird hiemit verbothen, im Sommer vor 11 Uhr und im Winter vor 12 Uhr, auf den Marktplätzen zu erscheinen, und vor dieser gesetzten Stunde Feilschaften entweder selbst oder durch andere von ihnen bestellte Leute abzulösen. Nur in Ansehung desjenigen Obstes, Kraut und Rüben, was auf den Zillen bei dem Schanzl anlanget, stehet es jedermann, folglich auch den Gewerbs- und Ablöserleuten frey, solches, da die Zillen nicht lange aufgehalten werden können, zu allen Stunden käuflich an sich zu bringen.“

„Nur blos allein jenen Personen, welchen von dem Magistrate nach den in Sachen neuerlich festgesetzten Grundsätzen eine Marktpollete ertheilet werden wird, wird der Handel und auch nur mit den in der Pollete namhaft gemachten Feilschaften gestattet.“

„Jedes zum Handel durch die Marktpolleten befugtes Individuum hat täglich seine gedruckte Pollete auf dem Markt mit sich zu bringen und solche auf Verlangen dem Marktrichter aufzuweisen.“

„Wenn eine Parthey die Pollete auf Verlangen des Marktrichters aufzuweisen nicht vermag, und dem Marktrichter nicht etwa ohnehin als zum Handel befugt bekannt ist, solle solche von dem Markt abgeschafft, ihre Waare indessen in Beschlag genommen, und wenn die Polleten binnen 24 Stunden nicht beigebracht wird, solche bestmöglichst zum Besten des aerarii civici veräussert werden.“

„Wenn eine Pollete verlohren gehet, hat die Parthey, welche es betrifft, den Verlust gleich anzuzeigen, und sich um eine neue zu bewerben, die Zahl der verlohrnen Pollete aber ist von den Marktrichtern vorzumerken, und wenn eine solche Pollete wieder in Vorschein kömmt, selbe dem Besitzer ohne weiters abzunehmen, und dieser vom Markte abzuschaffen.“

„Wer eine Pollete verkaufet, auslehnt, oder sonst damit einen Unfug treibet, ist der Pollete verlustiget, und nebst der mit verflochtenen Parthey zu Erlangung einer neuen auf immer unfähig zu erklären.“

„Den Polletenleuten werden zum Verkauf die nämlichen Plätze, die für die übrigen Marktleute bestimmt sind, angewiesen; jedoch haben sie sich nicht vor der ihnen zur Ablösung bestimmten Stunde, weil vor dieser kein Kleinhändler oder Ablöser auf den Marktplätzen erscheinen darf, daselbst einzufinden. Die Polletenleute sind auf den Marktplätzen von dem Landvolk, soweit es nur immer möglich seyn

wird, abzusöndern; auf den Strassen aber und unter Hausthüren werden selbe gar nicht mehr geduldet, auch wird ihnen bei Strafe der Confiscation ihrer Waare das Hausieren ohne Weiters hiemit verbothen."

„Da die Polletenleute sich bisher den Unfug erlaubet haben, den anherkommenden Händlern und Bauersleuten nicht nur vor die Linien entgegen zu gehen, sondern sogar bis in näher gelegene Ortschaften entgegen zu fahren und die hieher bestimmten Feilschaften an sich zu bringen, und andere von dem Kaufe zu verdrängen; so wird den Polletenleuten dieser Unfug hiemit auf das schärfste untersaget, und sowie den Marktrichtern sowohl, als auch anderen Individuen die genaue Nachspürung über diesen Unfug aufgetragen ist; so werden auch die betrettenen Personen unnachsichtlich mit Abnehmung der Pollete bestraffet, und zu dem Handel weiters nicht mehr zugelassen werden."

Wie wir sehen, bildet den Hauptinhalt dieser Verfügungen das Bestreben, eine gewisse Ordnung in Handhabung der Bollete einzuführen; und neu ist auch nicht, früheren Bestimmungen gegenüber, die Warnung an die Bolletenleute, die Feilschaften ja nicht vor der Stadt einzukaufen, ein fortwährendes Sichkreuzen der durch die Nothwendigkeit und die Erfahrung aufgedrängten Anschauungen und der Engherzigkeit in nationalökonomischen Fragen. Ganz unbegreiflich ist die Stelle, welche eine Absonderung der Bolletenleute von dem Landvolke, soweit nur immer möglich, anordnet. Was soll das? Die Bolletenleute durften ja nicht vor 11 und 12 Uhr auf den Märkten erscheinen. Man muss annehmen, dass man dabei der Marktpolizei die Mittel zugetraut habe, die Leute vor diesen Stunden fern zu halten; waren sie aber einmal erschienen, d. h. war ihre gesetzliche Stunde gekommen, was hatte ihre Absonderung von den Landleuten, mit denen man sie eben in Berührung bringen wollte, zu bedeuten?

Auf zwei Momente der diesen Verfügungen vorangegangenen Verhandlungen müssen wir noch aufmerksam machen, indem sie einestheils ein interessantes Schlaglicht auf die Stellung der Behörden zu einander fallen lassen, andererseits eine unserer früheren Wahrnehmungen bestätigen. In jenem oben citirten Vortrage vom 20. December 1790 motivirt nämlich die Hofstelle ihre Anschauung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ablöserleute u. z. was das Publikum betrifft damit, dass die Ablöserleute eine Art von Con-

currenz mit den Gewerbsleuten ausmachten. Wir erinnern uns, dass die Gewerbsleute diejenigen waren, welchen gleich anfangs die freiere Zugänglichkeit der Märkte durch andere Käufer als sie selbst widerstrebte, und wie viele Recurse sie dagegen ergriffen. Sie hätten es gerne gesehen, wenn ein Zwang, von dessen Unmoral und Nutzlosigkeit sie durchdrungen waren, zu ihrem Vortheile wäre aufrecht erhalten worden. Sie waren es auch, die den Wiener Magistrat, wie wir erfahren haben, zu jener plötzlichen, seltsamen Razzia gegen die Bolletenleute aufstachelten. Die Hofkanzlei griff hier durch das Festhalten an ihren Anschauungen, vor Allem an dem so schmerzlich gebornen kleinen Fortschritte, mit ganz richtigem Tacte ein, und vereitelte eine Tirannei, die der Bevölkerung gewiss unleidlicher und schädlicher als die ausschweifendste Vorkäuflerei gewesen wäre.

Dass diese auffallende Schwenkung des Magistrats einen Eindruck gemacht, ist weiters aus jenem Gutachten der „Wohlfeilheitscommission“ zu entnehmen, das, wie wir gehört haben, der Kaiser noch zu dem Votum der Hofkanzlei abverlangte. Nach Aufzählung von 6 Punkten, in welchen die genannte Commission eben so viele Mittel zur Erreichung grösserer „Wohlfeilheit“ angibt, bemerkt sie, dass der Antrag, den Magistrat von diesem Geschäfte ganz auszuschliessen, nicht anzunehmen wäre. Es muss also ein solcher Antrag gestellt worden sein, was um so wahrscheinlicher ist, da der Magistrat auch in dieser letzten vom Kaiser angeregten Verhandlung an seiner früheren Meinung consequent festgehalten und sich dahin ausgesprochen hat, es könnte „sofort die Abschaffung der Bolletenleute unbedenklich geschehen“.

Von da ab sehen wir die Existenz dieses Instituts grundsätzlich gesichert, und mit der in Aller Bewusstsein eingekehrten Klarheit über dasselbe war auch der bezeichnendste, umfassendste Name gefunden: es werden von nun an alle diese in das Leben des Marktes verwebten Elemente, diese seltsamen Concurrenten von Käufern und Verkäufern, Ablöser und Ablöserinen genannt, freilich ein Name, der den nationalökonomischen Irrthum nur unsterblich macht.

Indessen würde man, was die Betrachtung der Consequenzen anbelangt, sich gewaltig täuschen, wenn man glauben wollte, dass diese Anerkennung und Organisirung eines noch vor Kurzem ver-

pönten und verfolgten Erwerbszweiges die Begünstigten zu einer gewissen Dankbarkeit für die Concessionen der Regierung hingerissen habe. Das war aus zwei Gründen nicht wohl möglich: erstens war die Massregel nicht eine aus der Tiefe handelspolitischen Bewusstseins entsprungene und ihre Wirkungen, weil den Geist des Handels nicht befriedigend, konnten daher auch den Elementen des Marktes nicht genügen; zweitens hatte sich die Ansicht festgesetzt, dass das Institut der Ablöserleute eine Art Armenversorgung sei, eine Ansicht die überdies ihren Ursprung in den Regierungskreisen hatte. Freilich sprach die Hofkanzlei, als diese verschiedenen Consequenzen an sie herangetreten waren, es bald entschieden und deutlich aus, dass diese Auffassung des Ablöserwesens eine unstatthafte sei; aber sie hatte gut protestiren, nachdem der Chor der Ablöser und Ablöserinen sammt seiner Sippe sich in diesen Gedanken hineingefunden und eine Frage der Polizei zu einem Humanitätsthema gemacht hatte. Man denke sich die executiven Organe im Kampfe mit solchen Voraussetzungen!

Es will also nicht Ruhe werden. Die Ablöser, den natürlichen Gesetzen der Industrie und ihrem Instincte nachgehend, kümmern sich durchaus nicht um die mit Ertheilung der Privilegien verbundenen Bedingungen und verfolgen ihren Vortheil rücksichtslos bis an die äusserste Grenze, d. h. sie vervollständigen die halben Massregeln der Legislatur. So haben wir gehört, dass sie vor Allem in ihrem Erscheinen auf den Marktplätzen an bestimmte Stunden gebunden sind: aber sie wissen sich stets über diese Kleinigkeit hinwegzusetzen; es werden feste, wohldurchdachte Marktordnungen proclamirt: die Leute bringen mit unerschütterlicher Ruhe Gesuche um Aufhebung dieser Marktordnungen ein. Wir lesen z. B. eine Anzeige des Marktaufsehers Joseph Voll im December 1791, worin er berichtet, dass die „Erbsenhändler, die doch blosse Ablöser sind, sich mit Tagesanbruch unter den fremden Hülsenfruchthändlern einfinden, sich an beiden Seiten des Platzes in zwei Reihen festsetzen, noch bevor das Publikum erscheint, einkaufen, den fremden Händlern die Passirenden abfangen und an sich ziehen". Welch ein Bild! Sie marschiren förmlich und im Pompe, mit taktischer Ruhe auf; sie sind plötzlich da, in Mitte der anderen Marktleute und sie bleiben da, angesichts der Marktaufseher! Wenn dann auf die „Anzeige" zum so- und sovielten Male decretirt wird,

dass dieser Unfug „abzustellen“ sei, so mag man sich die Verzweiflung eines Marktaufsehers vorstellen, der es eben nicht abstellen kann und sich desswegen höheren Orts angefragt hat.

Ein anderes Mal werden neun Ablöserinen „sogleich“ die Bolleten abgenommen, weil sie auf der Seilerstätte mit Eiern handelnd, das Publikum dadurch täuschten, dass sie sich, die theils Hausbesitzer, theils selbst Fragner waren, als erste Verkäufer darstellten.

Nicht geringe Sorge machte der Verkehr der Ablöserleute mit den Wiener Küchengärtnern, die, in ewiger Opposition mit den Regierungsmassregeln, ihrerseits Alles dazu beitrugen, die Frage brennend zu erhalten. So fand die Hofkanzlei in einem Vortrage an den Kaiser ddo. 13. Mai 1791 Gelegenheit, das Treiben dieser Elemente auf den Märkten nach einer Darstellung ihres Referenten als Augenzeugen zu schildern und wieder das Schädliche der Vorkäuflerei zu betonen. Es ist gleich interessant für das Verständniss der Situation wie des Standpunktes der Behörde, das Detail jener Darstellung einzusehen. „Vor wenigen Tagen“, so berichtet der Referent, „kam ein Gärtner, wie sie es jetzt durchaus thun, erst um 11 Uhr mit einer zugebundenen Butte zu Markt. Vier Ablöserweiber kamen schon mit ihm und nahmen diese mit Spinat angefüllte Butte dem Gärtner um 15 Kreuzer ab, theilten sie in 4 gleiche Theile, und jede den ihrigen in 5 kleinere Theile, nach ihrer Marktsprache zu 5 „Nägel“. In Gegenwart des Referenten nun verkaufte eines dieser Weiber 3 solche Nägel je für 1 Groschen. „Haben nun die Anderen auch so verkauft, so stieg die von dem ursprünglichen Händler um 5 Groschen erkaufte Waare in den Händen dieser vier Ablöserinen auf 1 Gulden, das macht 300 %!“

Allerdings ein triftiger Grund zu gelindem Entsetzen, wenn man bedenkt, dass uns durch solchen Wucher aller Massstab für den wahren Werth der Dinge und dem halben Theil der Bevölkerung die beste Frucht ihrer Arbeit geraubt wird; und dieses Entsetzen kann den Mann, der davon befallen wird, nur ehren; aber man vergesse nicht, dieser Wucher ist die Seele alles Handels, er heisst Industrie, und man muss ihn, will man nicht alle nationalökonomischen Grundsätze aufgeben und umstossen, der Welt eine andere Basis, dem Menschen andere Tugenden geben, seine Wege wandeln lassen. Und um auf den vorliegenden Fall zurückzukommen, haben wir schon im Allgemeinen berührt, welche starken Gründe sich für diese en gros

Verkäufe sowohl im Interesse des Publikums als des ursprünglichen Verkäufers geltend machen liessen.

Dass die Behörden, gedrängt von so vielen unbegriffenen, aber nicht zu beseitigenden Thatsachen, Aushilfsmittel ersonnen, die endlich selbst einen komischen Eindruck machten, ist leicht erklärlich. So glaubte man, ein sinnreiches Mittel gefunden zu haben, die Kapäunlerinen gegen die Übergriffe der Ablöserleute zu schützen, indem man den letzteren nur Vieh in Federn zu Markte zu bringen erlaubte. Denn, so motivirte man, wenn die Ablöserleute auch gerupftes Vieh verkaufen dürfen, so werden sie alle Hühner für Kapauner ausgeben, und das könne man ohne Federn nicht so leicht entdecken!

Als man sich nach einiger Zeit überzeugt hatte, dass alle diese Massregeln gegen die Umtriebe der Bolletenleute nichts fruchteten, dachte man plötzlich wieder auf ihre Verminderung. Es sollten alle diejenigen ausgeschieden werden, welche auf anderen Wegen sich Nahrung verschaffen können (!) und sollte dann, hiess es, die beschränkte Zahl von 800—900 nicht genügen, so werde man sie später wieder um 50—100 vermehren (!).

In ein neues Stadium trat diese Frage durch das schon öfter erwähnte so lichtvolle Handbillet des Kaisers Leopold vom 9. August 1791. Es lässt sich über die Ablöserleute so vernehmen:

„Sie treiben ihr Gewerb hauptsächlich mit Vorkauf unterwegs oder auf den Märkten; ihre Feilschaften sind grösstentheils Bedürfnisse der Volksclassen, deren Verzehrung eine ungefähr bestimmte Grösse hat, welche also nothwendig vertheuert werden, wenn von dem dabei fallenden Gewinn zu viele Familien ihren Unterhalt finden müssen.“

„Noch eine Betrachtung kann der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgiltig sein. Diese Gattung von Gewerb artet so leicht zu einer Pflanzschule des Müssiggangs aus, wodurch den Beschäftigungen brauchbare Hände entzogen, und häufige Unordnungen herbeigeführt werden. Weil aber diese Art von Kleinverkauf zum Bedürfnisse des gemeinen Volks nöthig ist, so muss die nöthige Anzahl beibehalten, und dabei gleichwohl die zu grosse Menge und dadurch alles Ueble gehindert werden, was sonst unzertrennlich damit verbunden ist.“

„Vielleicht dass diese Absicht am füglichsten dadurch erreicht werden könnte, wenn das Ablösergewerb auf Ständel, die an bestän-

dige Plätze gebunden sind, beschränkt, ihre Anzahl nach dem Localerfordernisse und mit Rücksicht auf die Freihaltung der Strassen bestimmt, das Befugniss zu solchen Ständeln aber nur an Leute von einem gewissen Alter zur Erleichterung ihres Unterhalts vertheilt, mithin dadurch auch der allgemeinen Versorgungsanstalt gewissermassen zu Hülfe gekommen würde."

„Über diesen letzten Punkt erwarte Ich von der Kanzley nach Einvernehmung der Regierung die Äusserung, in welcher aber auch darauf zurückzusehen sein wird, damit durch zu gähe Abschaffung der häufigen Ablöserinen nicht von irgend einer anderen Seite Unordnungen veranlasst werden."

Die meisten der hier ausgesprochenen Ideen sind uns nicht mehr fremd; auch der Kaiser sieht die Ablöserleute als ein nothwendiges Übel an; deutet auf die Möglichkeit einer Demoralisirung hin; will aber nicht „zu gähe Abschaffung" dieser Leute. Nur in Einem Punkte entfernt sich die Anschauung des Monarchen ganz von der seiner Organe. Wir erinnern uns, dass die Hofkanzlei sich gegen die Auffassung des Instituts der Ablöserleute als einer Art Versorgungsanstalt verwahrt habe; nun, der Kaiser meint, dass bei Verleihung des Ablösergewerbes auf die Erleichterung des Unterhalts gewisser Leute eben insoweit Rücksicht genommen werden solle, dass „dadurch auch der allgemeinen Versorgungsanstalt gewissermassen zu Hülfe gekommen würde."

Wir nähern uns nun der letzten Phase dieser lange Zeit hindurch so brennenden Frage. Sie zeigt sich uns in dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 23. Februar 1792 (Beilage XXX), das folgende Bestimmungen enthält:

Die Bolletenleute, — wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass dieser Name dem Publikum verhasst war, — sollen aufgehoben sein und statt der Bolleten sind für die Stadt Concessionen auf förmliche Ständchen zu ertheilen; in den Vorstädten nehmen Höckerleute die Stelle der Bolletenweiber ein. Diese erhalten die Befugniss auf Ein Jahr gegen Gebühr von 4 Gulden; Grundgerichts- und Pfarrzeugnisse sind nöthig, welche aussagen, dass die Bewerber um solche Stände zu anderem Verdienste untauglich sind. Sie sind an bestimmte Marktstunden gebunden; auch ihnen werden eigene Plätze und Ständchen angewiesen; ausser diesen Standorten dürfen sie nicht verkaufen und überhaupt erhalten sie die Befugniss nur für bestimmte Feilschaften.

Die Zahl von 800 Ständeln ist nicht zu überschreiten. Zugleich beantragte man, mit solchen „Ständeln" auch die sogenannten Grosshändler, d. i. jene, „welche die Waaren in grossen Partien anher zu verschaffen vorgeben", zu entschädigen, nachdem man sie zu derselben Zeit ihrer Befugniss verlustig erklärt hatte.

Damit war die Sache abgethan, wenn auch im Grunde nichts geändert. Die Achillesferse der ganzen Massregel blieb die Nothwendigkeit, die auf Ständen fixirten, als Verkäufer privilegirten Höckerleute auf den Märkten auch einkaufen zu lassen. Zwar band man sie an gewisse Stunden; aber das war auch bei den Bolletenleuten der Fall, und was hatte es geholfen? Es lag auch da wieder der unlösbare Widerspruch vor, dass man einerseits das Ablösergewerbe für schädlich hielt, andererseits es in gleiche Linie mit den ursprünglichen Marktelementen stellte, und dass man bei alledem behauptete, sowohl den ersten Erzeuger, als auch das Publikum dadurch zu schützen.

Bald fand die Behörde Gelegenheit, den Schutz, in welchen sie die von ihr befugten zu einer Gebühr verhaltenen Höckerinen genommen, stärker zu accentuiren; einerseits nämlich gegenüber den Küchengärtnern, die noch immer ihrer Waare das Monopolsrecht zu erringen trachteten; andererseits gegenüber den übrigen Ablöserleuten, nämlich jenen Marktparteien, welche ursprünglichen Erzeugern oder Händlern die Waaren in den bestimmten Stunden auf den Marktplätzen abkaufen und in ebenso bestimmten Stunden wieder verkaufen durften. Es waren dieselben die wir stets auch neben den Bolletenweibern gefunden haben. Sie zahlten als Gebühr nur das Standgeld, während die Höckerinen auch die Bollete zu lösen hatten, und man glaubte daher schon deswegen diesen den Vorzug einräumen zu müssen (Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1793). Die Gelüste der Küchengärtner suchte man dadurch zurückzuweisen, dass man den 200 Höckerleuten in und vor der Stadt gegen einen Antrag der Regierung gestattete, ihr Grünzeug nicht ausschliesslich auf dem Judenplatze, sondern auch auf dem Hofe, u. z. von den Ziergärtnern, die ein Hofgesuch zu ihren Gunsten durchgebracht hatten, zu kaufen. Die Motive waren: dem Publikum den Kauf mehr aus erster Hand zu ermöglichen, und den Küchengärtnern die Anmassung des Rechtes zum en gros Verkaufe zu verleiden (Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1793).

Wie wenig indess die Behörden auch jetzt von einem festen Grundsatze geleitet wurden, beweist ein Decret vom 18. December 1795, aus dem wir erfahren, dass man die Zahl der Stände auf 544 hat anwachsen lassen, davon 62 allein auf den „Graben" kamen. Es ergeht der strengste Auftrag, keine Befugniss auf grüne Waaren- oder Obststände mehr zu ertheilen, bis deren Anzahl wieder auf 200 reducirt sein wird. Man war also aus dem Experimentiren noch immer nicht herausgekommen, und die grösste Liberalität im Ertheilen der Bolleten wechselte fortwährend mit deren Einschränkung ab.

Beinahe ein Vierteljahrhundert später, als die Behörden einen gewaltigen, nationalökonomischen Schritt nach Vorwärts thun wollten, und es in einem Vortrage an den Kaiser endlich aussprachen, dass im Interesse des Handels der Vorkauf nicht zu beschränken, und die bezüglich der Höckerleute bestehende Anordnung einer bestimmten Einkaufstunde aufzuheben wäre, schnitt die hierauf erfolgte Resolution des Kaisers vom 23. November 1818 diesen Erörterungen und Anschauungen den Faden ab, indem sie kurz bestimmte: „dass es in dieser Sache bei den bisher bestandenen Verordnungen und für die Höcker zum Vorkauf bestimmten Stunden noch ferner zu verbleiben hat."

Was die sonstigen Elemente, welche die Marktplätze beleben halfen, betrifft, so finden wir unter ihnen die sogenannten „Helfer", dann „Tagwerker" und „Trägerweiber" als solche genannt, die sich des Vorkaufs verdächtig machen. Die „Helfer" waren Tagwerker auf dem Getreidemarkte, die sich den Marktparteien zur Verrichtung von Last-Arbeiten anboten. Es stellte sich aber heraus, dass ein grosser Theil derselben sich „vielmehr mit Mäcklereien und Zubringen abgebe, und anstatt auf dem Marktplatze auf die Parteien zu warten, selbigen theils in den Wirthshäusern, theils sogar auch ausser den Linien auflauere, sie von Befahrung des Marktes abrede, und gleich unmittelbar in die Häuser seiner Kundschaften führe."

Eine andere Art Tagwerker und Trägerweiber trieben sich besonders auf der Seilerstätte umher, liessen ihren eigentlichen Beruf, den Marktparteien in verschiedenen Arbeiten zu Dienste zu sein, fahren und trieben die lucrativere Unterhändlerei, lösten auf eigene Rechnung Feilschaften ab, besorgten geheime Bestellungen für andere Vorkäufler und wurden überdiess durch „zügellose Zudringlichkeit" allen Marktparteien lästig.

Die Marktordnung vom 24. April 1792 (Beilage XXXI) widmete daher diesen Leuten einen eigenen Abschnitt und wies in derselben auf schon bestehende Verordnungen hin; nämlich auf die vom 30. März 1792 gegen die „Helfer“ und vom 3. April d. J. gegen die Tagwerker und Trägerweiber ergangene (Beilage XXXII).

Die „Helfer“ wurden protokollirt und mussten sich mit magistratischen Passirungszetteln ausweisen. Alles Mäckeln, Auflauern der Parteien und Zubringerei ist ihnen bei Verlust ihres Privilegiums und nach Umständen bei „empfindlichen“ Strafen untersagt. Ebenso wurden die Tagwerker und Trägerweiber consignirt und mit Pässen versehen. Die Nummern dieser Pässe sind auch auf ihren Tragbutten ersichtlich. Sie dürfen unter keinem Vorwande sich in die Kaufs- und Verkaufsgeschäfte mengen. In Übertretungsfällen wird Abschaffung vom Markte verhängt. Künftig wird man nur wahrhaft Mittellosen solche Passirzettel ertheilen.

In der Marktordnung vom 24. April 1792 wird auch der „Dollmetscher“ als solcher erwähnt, die auf den Marktplätzen nicht geduldet werden, wenn sie „sich nicht bei dem hiesigen Magistrate gemeldet und einen eigenen Passirungszettel hierauf erhalten“ haben. Sie mochten sich, namentlich zu einer Zeit, da der Markt von den ungarischen und kroatischen Geflügel-, Eier- und Fetthändlern in grosser Menge besucht wurde, als ein Bedürfniss dargestellt haben. Aber sie schienen sich den ursprünglichen Verkäufern bald unbequem gemacht zu haben; denn unterm 21. Juni 1785 findet sich ein Regierungsdecret, worin es heisst: „Die Eierhändler sind an keine Dolmetsche gebunden, und können sich ihrer eigenen oder was immer für Leute und auch gar keiner bedienen.“

---

sie zu verkaufen. Den Wirthen, Fragnern und „andern fürkheüffeln“ ist verboten, den Bauersleuten „entgegenzulauffen“ und die Waare „ausserhalb der gewondlichen Marckhtstet fürzekauffen“. Auf den Märkten soll ein „Fändl, Pusch oder Wisch“ durch zwei Stunden ausgesteckt werden und so lange soll niemand als der angesessene Bürger und Inwohner kaufen, „doch auch nur souil als Sy zu jrer aigen hawss notturfft bedürffen“. Nach diesen zwei Stunden darf Jedermann kaufen. Den Herrschaften, Bürgern und Bauern ist nicht verboten, ihre Hausnotdurft von den nächsten Nachbarn zu kaufen, „doch das hierynn khain geuär gebraucht werde. Die gegen diese Ordnung Handelnden sollen „die fürgekaufft Waarn vnd Gattung, sambt dem Khaufgelt, so offt vnd vil das beschicht, vnd beweislich fürkhombt, on alle verschonung zu straff verwürckht haben“.

Das Patent vom 6. Juli 1565 (Beilage V) verbietet den Vorkauf und spricht als Strafe der Uebertretung ebenfalls „Confiscation der Waare vnnd Gattungen sambt dem Khauffgelt“ aus. Es ist interessant aus diesem Acte zu entnehmen, dass damals der Vorkauf von gar grossen Herrn, von den „Prelaten, Graven, Freien Herrn, vnd vom Adel“ getrieben wurde, welche es nicht verschmähten, ihre Vorräthe den Märkten zu entziehen und unter der Hand zu verkaufen, während nach den Anschauungen der damaligen Zeit Alles darauf ankam, die Lebensmittel auf den offenen Markt zu freiem Verkaufe zu bringen.

Der trotz aller dieser Verfügungen immer kühner auftretende Vorkauf erzwang im J. 1568 eine Marktordnung (Patent vom 1. Juni, Beilage VI), die bei dem sehr [illegible] Eingehen auf alle Momente doch nichts weniger als klar ist. Jedoch lassen sich folgende einzelne Grundsätze herauslesen: Jeder Verkäufer soll nur das verkaufen, zu dem er ursprünglich befugt ist und auch den angewiesenen Platz einhalten; um unrechtmässigen Verkauf zu verhüten, ist es gut, die Zahl der Verkäufer zu beschränken — (wir erinnern uns wohl, dass die Wohlthat der Concurrenz noch terra incognita war) —; gewisse Händler dürfen sich vor einer bestimmten Stunde auf dem Markt nicht sehen lassen und müssen von den Bauersleuten [illegible] sein; die Preise dürfen nicht über ein gewisses Mass ein[illegible] werden, beides um den Markt und dem [illegible] berechtigtem Käufer nicht zu [illegible], was den ursprünglichen Erzeugern

ausserhalb der Stadt abgekauft wird, darf wenigstens auf den Stadtmärkten nicht theurer als gewöhnlich verkauft werden; auf dem Markte etwas zu kaufen und es ameliorirt dort wieder zu verkaufen ist unstatthaft; Verabredungen unter jenen Gewerbsleuten, welche zugleich als Käufer und Verkäufer dem Publikum gegenüberstehen, dass keiner seine Waare wohlfeiler geben dürfe als der andere, sind zu verhindern.

Diese Marktordnung hat vor Allem als des Vorkaufs verdächtig die mit verschiedenen Victualien handelnden Wiener Gewerbsleute im Auge, die „Oeller, Greissler, Wildprädter, Gänssler oder Häringer“ einerseits, „Hünerayrer, Kässstöcher vnd Schmältzler“ andererseits. Die „sich des Oelwerchs oder Greisslerey gebrauchen“, sollen „weder Wildprädt, Geflügel, Huener, Ayer, Käss, Schmaltz, Mülich, Räm, Häring, Stockhvich, Plateissen, Alln, noch annder dergleichen Wahr ... nit fail haben“; der „Wildprädter, Gänssler, und Häringer“ sollen „nit mehr sein als zwantzig“, und „nichts anders noch an andern enden, als an dem hohen Marckt jeder auff einem Tisch fail haben.“ Um Vermehrungen dieser Gewerbe vorzubeugen, darf eine Witwe das überkommene Geschäft nur bis zu ihrer Wiederverheiratung fortführen. Allen diesen Verkäufern ist verboten, sich unter die „Frembden“, d. i. das ursprüngliche Marktelement zu mengen. Inner vier Meilen um die Hauptstadt darf nichts vorgekauft werden.[20]) Eine eigens ausgesteckte Marktfahne gibt das Zeichen, wann auf den Märkten, nachdem das Publikum sich befriedigt, ein Käufer aus den obengenannten Kategorien sich blicken lassen darf. Viel auf Einmal können nur mehrere mit einander kaufen; sie sollen sich dann darein theilen. Was die ersten Händler nach anderthalb Tagen nicht verkauft haben, mögen sie, da es nicht eingesetzt werden darf, miteinander kaufen. Bringt ein „Wildprädter, Gänssler, Hünnerayrer, Kässstecher vnnd Schmältzler“ eine auf dem flachen Lande, natürlich „ausserhalb der vier Meyl Wegs“ verkaufte Waare nach der Stadt, so muss er einen schriftlichen Schein vorweisen, „darinnen ausdrücklich gemelt werde, zu was zeyt, wo vnnd von wem Er seine Gattungen erkauft habe.“ — Grünzeug darf auf dem Markte nur von jenen verkauft werden, welche „aygen oder Bestandgärten“ haben. Auch das Hofgesinde wird gewarnt, seine Stellung zu einem Einflusse zu missbrauchen, welcher die gegebene Marktordnung verletzen würde. Endlich finden wir im Schlussartikel derselben nebenbei auch Fürsorge gegen

III.

Entwickelung der Marktordnungen.

Man sollte denken, dass man bei einer Geschichte der Marktordnungen nur mit der Geschichte ihrer Polizei zu thun haben könne. Dem ist aber nicht so. Das schon frühe so scharf accentuirte Schlagwort: Vorkauf, gibt unseren Marktordnungen einen wesentlich anderen als rein administrativen Inhalt, erhebt sie geradezu auf den nationalökonomischen Standpunkt.

Insoferne aber dieser durch die vorangegangene Schilderung der einzelnen Momente ausgebeutet ist, haben wir uns nur mehr mit dem Detail der behördlichen Mittel, welche zur Erreichung des grossen Hauptzweckes angewendet wurden, bekannt zu machen, nur mehr die Fäden bloszulegen, die sich in verschiedenen Zeiten zu verschiedenen Marktordnungen verknüpften. Nebenbei werden wir wohl noch einige andere, bisher unberührte Momente derselben, darunter in erster Linie administrative Massregeln, kennen lernen. Es soll mit diesem legislativen Theile der Geschichte dem bisher vor uns Aufgewachsenen der Knauf gegeben werden.

Die erste Spur einer Ueberwachung des Marktlebens zum Schutze der kaufenden Menge findet sich in einer Verordnung Albrechts II. des Lahmen im Jahre 1340 [19]), darin schon das Wort „Vorkauf" mit Bezug auf den Handel mit Fischen genannt wird. Aber erst im Jahre 1504 wird uns eine Spur von dem Vorhandensein einer wirklichen Marktordnung. Der Wiener Magistrat nämlich wendete sich im genannten Jahre durch den niederösterr. „Obristen Hauptman, Statthalter und Regenten" an den Landesfürsten, und bat diesen um Aufstellung eines Marktrichters in Wien, „der den Fürkauf weere."

Der Fürst bewilligte die Bitte in der Zuschrift „an Burgermaister und Rate zu Wienn“ ddo. 8. März 1504 (Beilage I), verordnete jedoch zugleich Folgendes: Der von der Stadt erwählte Marktrichter soll von dem landesfürstlichen Stadtrichter in „Gelübd und Pflicht wie sich gepurt“, genommen werden; er soll diesem „gehorsam vnd gewerttig sein vnd nach der Ordnung, wie Ir die des obbestimbten fürkawfshalben furgenommen, trewlichen und aufrichtiklichen hanndeln“. Confiscirte Waare oder Strafgelder soll der Marktrichter dem Stadtrichter überliefern und verrechnen.

Wir sehen daraus, dass Wien damals schon eine Vorkaufs-, resp. Marktordnung besass, zu deren energischer Handhabung, besonders der umsichgreifenden Vorkäuflerei gegenüber, die Aufstellung eines Marktrichters von Nutzen schien.

Schon wenige Jahre darnach, am 4. April 1510 (Beilage II), erschien ein General-Mandat gegen den Vorkauf. Es ist in Form eines Befehls an die Prälaten, landesfürstlichen Verweser, Vicedome, Pfleger, Landrichter, Mauthner, Zöllner etc. ausgefertigt, womit sie vorerst ermahnt werden, bei ihren Klöstern, Herrschaften, Schlössern, Dörfern, Flecken, Gebieten und Verwesungen überhaupt keine Handtirung und kein Gewerbe zu treiben und das auch ihren Leuten zu untersagen, weil sonst die Bürger der Städte und Märkte in ihren Privilegien gekränkt würden; dann aber ist ihnen auch jeder Vorkauf und jede Begünstigung desselben verboten.

Dieses Mandat ward sehr schlecht befolgt, daher der Landesfürst sich bewogen fand, dasselbe am 10. April 1528 (Beilage III) in Erinnerung zu bringen. Durch den überhandnehmenden „Fürkauff“, heisst es, sind die Städte und Märkte „in Verödung, abnemen, vnd verderben gebracht worden“. Durch Vorkauf erworbene Waare soll nun confiscirt werden. Auch den Bauern in ihre Häuser nachzugehen ist verboten. Nur die Metzger dürfen zur Versorgung ihrer Bänke, aber nicht um es „fürter zu uertreiben“, auf dem Flachlande Vieh aufkaufen.

In ähnlicher Weise sucht die Polizeiordnung vom 1. Juni 1542 (Beilage IV) zu verhüten, dass nicht Lebensmittel, die für den Markt bestimmt und dem allgemeinen Gebrauche unentbehrlich sind, im ersten Auftauchen durch Speculation verschwinden. Sie stellt daher an die Spitze den Grundsatz, dass aller Ertrag der Wirthschaften auf die Jahr- und Wochenmärkte zu bringen und offen zu verkaufen sei; die Unterthanen sollen von ihren Herrschaften nicht gezwungen werden, an

sie zu verkaufen. Den Wirthen, Fragnern und „andern fürkheüffeln“ ist verboten, den Bauersleuten „entgegenzulauffen“ und die Waare „ausserhalb der gewondlichen Marckhtstet fürzekauffen“. Auf den Märkten soll ein „Fändl, Pusch oder Wisch“ durch zwei Stunden ausgesteckt werden und so lange soll niemand als der angesessene Bürger und Inwohner kaufen, „doch auch nur souil als Sy zu jrer eigen hawss notturfft bedürffen“. Nach diesen zwei Stunden darf Jedermann kaufen. Den Herrschaften, Bürgern und Bauern ist nicht verboten, ihre Hausnotdurft von den nächsten Nachbarn zu kaufen, „doch das hierjnn khain gefar geprauchtt“ werde. Die gegen diese Ordnung Handelnden sollen „die fürgekaufft Waarn vnd Gattung, sambt dem Khauffgellt, so offt vnd vil das beschicht, vnd beweislich fürkhombt, on alle verschonung zu straff verwürckht haben“.

Das Patent vom 6. Juli 1568 (Beilage V) verbietet den Vorkauf und spricht als Strafe der Uebertretung ebenfalls „Confiscation der Waare vnnd Gattungen sampt dem Khauffgelt“ aus. Es ist interessant aus diesem Akte zu entnehmen, dass damals der Vorkauf von gar grossen Herrn, von den „Preläten, Grauen, Freien Herrn, vnd vom Adel“ getrieben ward, welche es nicht verschmähten, ihre Vorräthe den Märkten zu entziehen und unter der Hand zu verkaufen, da doch nach den Anschauungen der damaligen Zeit Alles darauf ankam, die Lebensmittel auf den offenen Markt zu freiem Verkaufe zu bringen.

Der trotz allen diesen Verfügungen immer kühner auftretende Vorkauf erzwang im J. 1569 eine Marktordnung (Patent vom 1. Juni, Auszug vom 4. Aug. Beilagen VI u. VII), die bei dem scrupulösen Eingehen auf alle Momente doch nichts weniger als klar ist. Jedoch lassen sich folgende leitende Grundsätze herauslesen: Jeder Verkäufer soll nur das verkaufen, zu dem er ursprünglich autorisirt ist und auch den angewiesenen Platz einhalten; um unrechtmässigen Vorkauf zu verhüten, ist es gut, die Zahl der Verkäufer zu beschränken — (wir erinnern uns wohl, dass die Wohlthat der Concurrenz noch terra incognita war) —; gewisse Käufer dürfen sich vor einer bestimmten Stunde auf den Marktplätzen nicht sehen lassen und müssen von den Bauersleuten abgesondert sein; Eine Partei darf nicht über ein gewisses Mass einkaufen, auch darf nichts aufgehoben, „eingesetzt“ werden, beides um den Märkten und dem Publikum als unmittelbarem, berechtigtem Käufer nicht zu viel zu entziehen; was den ursprünglichen Erzeugern

ausserhalb der Stadt abgekauft wird, darf wenigstens auf den Stadtmärkten nicht theurer als gewöhnlich verkauft werden; auf dem Markte etwas zu kaufen und es ameliorirt dort wieder zu verkaufen ist unstatthaft; Verabredungen unter jenen Gewerbsleuten, welche zugleich als Käufer und Verkäufer dem Publikum gegenüberstehen, dass keiner seine Waare wohlfeiler geben dürfe als der andere, sind zu verhindern.

Diese Marktordnung hat vor Allem als des Vorkaufs verdächtig die mit verschiedenen Victualien handelnden Wiener Gewerbsleute im Auge, die „Oeller, Greissler, Wildprädter, Gänssler oder Häringer“ einerseits, „Hünerayrer, Kässstöcher vnd Schmältzler“ andererseits. Die „sich des Oelwerchs oder Greisslerey gebrauchen“, sollen „weder Wildprädt, Geflügel, Huener, Ayer, Käss, Schmaltz, Mülich, Räm, Häring, Stockhvich, Plateissen, Alln, noch annder dergleichen Wahr ... nit fail haben“; der „Wildprädter, Gänssler, und Häringer“ sollen „nit mehr sein als zwantzig“, und „nichts anders noch an andern enden, als an dem hohen Marckt jeder auff einem Tisch fail haben.“ Um Vermehrungen dieser Gewerbe vorzubeugen, darf eine Witwe das überkommene Geschäft nur bis zu ihrer Wiederverheiratung fortführen. Allen diesen Verkäufern ist verboten, sich unter die „Frembden“, d. i. das ursprüngliche Marktelement zu mengen. Inner vier Meilen um die Hauptstadt darf nichts vorgekauft werden. [20]) Eine eigens ausgesteckte Marktfahne gibt das Zeichen, wann auf den Märkten, nachdem das Publikum sich befriedigt, ein Käufer aus den obengenannten Kategorien sich blicken lassen darf. Viel auf Einmal können nur mehrere mit einander kaufen; sie sollen sich dann darein theilen. Was die ersten Händler nach anderthalb Tagen nicht verkauft haben, mögen sie, da es nicht eingesetzt werden darf, miteinander kaufen. Bringt ein „Wildprädter, Gänssler, Hünnerayrer, Kässstecher vnnd Schmältzler“ eine auf dem flachen Lande, natürlich „ausserhalb der vier Meyl Wegs“ verkaufte Waare nach der Stadt, so muss er einen schriftlichen Schein vorweisen, „darinnen ausdrücklich gemelt werde, zu was zeyt, wo vnnd von wem Er seine Gattungen erkauft habe.“ — Grünzeug darf auf dem Markte nur von jenen verkauft werden, welche „aygen oder Bestandgärten“ haben. Auch das Hofgesinde wird gewarnt, seine Stellung zu einem Einflusse zu missbrauchen, welcher die gegebene Marktordnung verletzen würde. Endlich finden wir im Schlussartikel derselben nebenbei auch Fürsorge gegen

sonstige Schwindeleien und Uebervortheilungen des Publikums durch schlechte Waare getroffen, nämlich „es solle auch kainer abgethane Kapauner vnd Hüner so zuuor anhaimss vberprent worden, dadurch der Kauffer verforteilt wirdet, mit auff den Markt bringen oder fail haben,“ eine Massregel, die als Ausfluss verständiger polizeilicher Ueberwachung so ziemlich die berechtigtste der ganzen Marktordnung ist und gegenüber den andern Punkten derselben scharf darauf hindeutet, in welchen Gränzen die Marktgesetzgebung sich zu halten gehabt hätte.

Das Decret vom 22. Nov. 1571 (Beilage VIII) geht lediglich an die Adresse des Bürgermeisters und Raths der Stadt Wien. Der Kaiser hatte nämlich mit Missfallen bemerkt, „dass bisher ob der Marktordnung gar nit gehalten“ worden sei, und die mit der Beaufsichtigung des Marktes betrauten Organe „wider Ir Pflicht vnd glibt vntreu vnnd zueseher, verstatter vnd selbst midhelfer aller vnordnung geweesen“; dass daher alles vertheuert sei und die Vorkäuflerei blühe. Es ergeht nun die scharfe Mahnung, mit Marktämtern nur „Ehrliche, Tauglich bekhante und vleissige Personen“ zu betrauen, und sich lieber einige Unkosten zu verursachen als das gemeine Beste leiden zu lassen. Speciell wird die alsbaldige „Aufrichtung holzerner Seylen auf allen Markht Plätzen“, fleissige Controlle, namentlich gegen Bestechungsfälle, und ein exemplarisches Strafsystem anbefohlen.

Man hatte sich indess überzeugt, dass die Polizeiordnung von 1542 und das Fürkaufs-Mandat von 1568 nicht im Stande waren, die Vorkaufs-Gelüste abzustellen. Kaiser Rudolf II. sah sich daher genöthigt, das General-Mandat vom 31. October 1578 „wegen Abstellung des schädlichen Fürkauffs in Osterreich vnder Enns“ und damit eine Verschärfung jener älteren Massregeln zu erlassen (Beilage X). Es werden also die „Prelaten, Grauen, Herrn, vnd vom Adel, auch sonderlich die vnderthonen vnd Paurschafft, auff dem Land“ wiederholt ermahnt, sich „khainerlay Kauffmanschafft, Handtierung noch Fürkauffs“ schuldig zu machen, und dass sie Alles was sie erbauen oder als Zehent empfangen und nicht zu ihrer Hausnothdurft brauchen, in die Städte und auf die Märkte „zu offenem freyem Khauff füern“ sollen. Es sind daher den genannten Elementen die „Burgerlichen Handtierungen, als welche Euch nit zueständig“, verboten; sie sollen keine Victualien einkaufen; „die Prelaten, Herrn und vom Adel, auch Pfarrer“ sollen ihre Unterthanen nicht nöthigen, ihnen ihre Waaren zu verkaufen,

sondern sie auf die Märkte fahren lassen; nur was ihnen selbst an Vorrath abgeht, mögen sie sich kaufen; auch was sie vom Überflusse verkaufen wollen, dürfen sie hingeben, aber die Waaren nicht vertheuern; es soll mit Einem Worte Alles den Märkten zugeführt werden. Dessgleichen ist „ledigen, schwaiffenden vnd vnangesessenen Personen" der Vorkauf untersagt. Nur der Wein ist frei. Ebenso ist das Vorkaufen auf den Strassen untersagt. Privilegirte „Prouiantfüerer" sollen ihr Gewerbe fortbetreiben, doch müssen sie Ausweise von den Grundherrn haben: „ain gefertigte kundtschaft nemen". Alles bei Strafe der Confiscation der Waare oder ihres Werthes und der Abstellung zu den Gerichten.

Während aber die Behörden einerseits fortwährend bemüht waren, dem Getriebe der Vorkäuflerei Terrain um Terrain zu entziehen, standen dieser immer neue Hilfstruppen auf und verkümmerten schwer errungene Siege. Nicht nur Personen, welche für die leiblichen Bedürfnisse des Hofes zu sorgen hatten und unter diesem Deckmantel selbst die verpöntesten Einkäufe machten, kreuzten die Fürsorge des Gesetzes; es suchten endlich selbst „Hartschiere und Trabanten und Quardi-Soldaten" ihre Stellung und die äusserliche Gewalt, welche ihnen diese gab, zu unrechtmässigem Vorkaufe auszubeuten. Es ward geklagt, dass sie die Victualien den Verkäufern förmlich abnöthigten, um sie „in eodem emptionis loco, umb zwey- ja dreydoppelten Geld wider hinzugeben"; ferner dass der „Herr Obrist-Wachtmeister der Stadt-Quardi" von jedem ankommenden Victualienwagen stets eine Portion für sich vorweg genommen. Allerdings eine wilde Wirthschaft unumwunden blosgelegt in der dadurch provocirten Marktordnung vom 30. Jänner 1638 (Beilage XII). Aber was stellte sie entgegen? Die ganze Hoffnung war auf die Marktfahne, auf Androhung von Confiscation, Leib- und Geldstrafen und auf Decrete an den Obrist-Hof-Marschall und Stadt-Quardi-Obersten gesetzt, welche „die ihrige zur Nachgelebung anzuhalten haben". Wirksamere Mittel, da man das einzige radicale nicht fand, konnten nicht aufgebracht werden, und so blieb es ewig bei dem Kampfe gemeiner Interessen mit einer noblen aber unpraktischen Idee.

Mit der Marktordnung vom 27. August 1647 (Beilage XIII) wird das „Fürkauf-" Verbot auch auf die zu Wasser nach Wien geführten Waaren ausgedehnt; nur „nach abgethanen Marckt-Fahnen" ist es erlaubt, „solche bey dem Wasser habende Feilschafften an sich zu

handlen und widrumb zu verkaufen." Keineswegs aber darf das beim Wasser Angekaufte dort auch gleich wieder verkauft werden, sondern es muss „dem alten Gebrauch nach in der Stadt an den gewöhnlichen Orthen" ausgeboten werden. In diese Categorie gehören „Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner, Zwiffel, Kraut, Rüben, Obst und andere Victualien, die gar leicht in die Stadt in den Krächsen, Butten und Körben zu bringen." Ausgenommen von dieser Massregel sind nur „allerley Getraid, wie auch Band-Reiff, Brenn- und Bau-Holtz und dergleichen, so in einer grossen Anzahl, und wegen der Schwäre in die Stadt nicht zu tragen seynd." Übertretenden werden ihre Feilschaften weggenommen und zwar „durch den bestellten Rumormeister, desswegen er absonderlich befelcht worden."

Die „Fürkauffs-Abstellung" vom 14. December 1665 (Beilage XIV) gibt dem Erstaunen Ausdruck, dass trotz aller Vorsorge der Behörden der „dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Fürkauff" noch immer nicht abgethan sein will. Es wird bemerkt, dass „bey nunmehr durch göttliche Hülff erhaltenen Frieden" die „Wohlfailkeit allerhand Victualien" zu erwarten sei, dass aber durch den Missbrauch des Vorkaufs „diesem allen zuwider, gleichwohl die Theuerung continuire." Sogar die Juden unterstehen sich, den Leuten ihre Waaren vorkaufend abzudrängen „und gleich an der Stell ohne Scheu, umb zwey- oder wohl gar umb dreyfaches Geld wiederumben zu verkaufen." Auch am Wasser werde trotz allen Marktordnungen der gleiche Unfug getrieben. Welche Massregeln wurden nun dagegen ergriffen? Abermals muss die Hinweisung auf die „aufgesteckten Fahnen," Androhung der Confiscation und sonstiger Bestrafung aushelfen. Freilich bekömmt die Strafdrohung schon eine grössere Markirung und Schärfe, indem der n. ö. Regierung und Kammer „völlige Gewalt und Macht" gegeben wird, dass sie „ohne Unterschied" und „mit behöriger Bestraffung" gegen die Übertreter vorgehen möge. Auch wird allen unteren Instanzen die Unterstützung der Oberbehörden ans Herz gelegt.

Durch mehr denn zwanzig Jahre machte die Sache keinen neuen Fortschritt; denn im Jahre 1688 unterm 28. Jänner finden wir nur diese Verordnung vom Jahre 1665 republicirt.

Die unterm 5. December 1724 (Beilage XVIII) ergangene Verordnung in Betreff des Victualienverkaufs auf den Märkten gewährt uns einen interessanten Einblick in die Art und Weise, wie einige auf den

Vorkauf ausgehende Wiener Gewerbsleute das ursprünglich berechtigte Marktelement, die Bauersleute, sich vom Halse zu schaffen versuchten und zugleich eine Mystification der Behörde in Scene setzten, die einzig in ihrer Art dasteht.

Mit Ausspruch der n. ö. Regierung vom 26. September 1709 nämlich wurde dem Bauersmanne Leopold Auer gestattet, sowohl eigene als erkaufte geputzte Gänse und Enten zur Sommerszeit bis 10 und im Winter bis 11 Uhr Vormittags zu verkaufen. Unterm 24. April 1713 aber wurde diese Zeit bis zur ersten Stunde nach Mittag verlängert, und in derselben Verordnung den Häringern bedeutet, dass sie erst von 1 Uhr an das Recht hätten, ihrerseits zu verkaufen. Am 10. November 1724 nun gab es auf dem öffentlichen Wochenmarkte einen lärmenden Auftritt. Einige „allhiesige Häringer“ nahmen den Bauern Leopold Auer und Mathias Scharf und noch anderen Bauersleuten gewaltsam die Gänse ab und vertrieben sie vom Markte. Das konnte natürlich nur mit Zuziehung der Marktwache geschehen; die Häringer blieben aber dabei nicht stehen. Sie begaben sich zum Bürgermeister, beriefen sich unter Vorweisung der Verordnung vom 26. September 1709 auf ihr Recht gegenüber den Bauersleuten, und theilten darauf dem Marktrichter mit, dass der Bürgermeister den Bauern verboten habe, die Gänse zu verkaufen. In Folge dessen wurden nun diese von der Wache „mit grossem Tumult“ abgetrieben und ihnen die Gänse weggenommen. Der Betrug, den sie sich erlaubten, bestand darin, dass sie dem Bürgermeister, dem Marktrichter und den wachhabenden Organen die Verordnung vom 24. April 1713, welche zu Gunsten der Bauersleute sprach, verschwiegen. Es wäre unglaublich, wenn nicht die sprechende Urkunde vorläge. Wir dürften heute vergeblich versuchen, uns die Möglichkeit einer solchen Mystification der Behörden auch nur vorzustellen. Die Wirkung derselben lässt sich aus dem oben citirten Erlasse vom 5. December 1724 entnehmen. Es ward ein Vortrag an den Kaiser erstattet und folgende Resolution erwirkt: Die unmittelbaren Urheber dieses Betruges sollen „auf acht Tage zum Profosen verschaft“ werden. Die gesammte Häringerzunft soll „noch vor diessmal mit der Cassirung aus puren Gnaden verschonet sein; sie haben aber aus Strafe 300 Gulden ad pias causas zu Handen des Zucht-Hauss-Superintendenten innerhalb drey Tagen“ zu erlegen. Den Marktrichtern, Wacht- und Rottmeistern sei „dieser vorbey gegangene

Excess noch vor diessmal scharf zu verweisen", ihnen aber kundzugeben, dass sie in Zukunft keine Assistenz ohne obrigkeitlichen Befehl leisten dürfen, widrigenfalls Dienstentsetzung und noch schärfere Strafe verhängt werden würde. An die Häringerhütten muss aber angeschlagen werden, dass alle Bauersleute alle ihre Waaren bis 1 Uhr zu verkaufen befugt sind.

Im Jahre 1741 gaben einige Excesse beim Schmalz- und Butterverkaufe, welche sich das Marktaufsichtspersonale selbst zu Schulden kommen lassen, Gelegenheit zu seltsamen Bestimmungen. Es war der Regierung angezeigt worden, dass zu einer Zeit, da ohnedies „Beklemmigkeit des Schmalzes und Butters" herrschte, diese Artikel durch die „Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger, . . . bevor die Schmalzwägen auf den Markt gekommen, in verschiedene Läden und Gewölber verborgen und vertuschet", und „jenen Partheyen heimlich verkaufet" werden, „die denselben ein vorzügliches Trinkgeld angetragen und geschenket". Wenn nun derlei Vorgänge sich wiederholen, heisst es in der Regierungsverordnung vom 8. Februar 1741 (Beilage XIX), solle gegen die Schuldigen mit der „wirklichen Dienstentsetzung", ja auch mit „öffentlicher Leibesstrafe" vorgegangen werden. Publicirt aber wurde: es sollen die bürgerlichen Kässtecher in und vor der Stadt nur an bestimmten Tagen und keine allzu grosse Quantität auf einmal kaufen, die städtischen jährlich 50 Centner Schmalz und 25 Centner Butter; die in den Vorstädten nur 25 Centner Schmalz und 12 ½ Centner Butter (!).

Wie sehr übrigens Auffassung und Auslegung der Verordnungen ein- und andererseits sich beständig kreuzten; was auf den Märkten vorgegangen sein muss, errathen wir aus einer Menge kleinerer oft improvisirter Erinnerungen und Bemerkungen der Oberbehörden über Dinge, die sich nach unserem Dafürhalten von selbst verstehen. Eine solche Erinnerung ist die der Hofkanzlei vom 27. August 1744 an die Regierung (Beilage XX), worin angeordnet wird, dass Bauersleute aus Wiens Umgebung, die geputztes Geflügel auf die Märkte bringen, im Besitze ihrer Waare „ungestört gelassen" werden. Jedoch ist vorsichtig gleich hinzugefügt, dass sie mit Abforderung von Attestaten „der eigenen Erziehung halber" nur dann „nicht beschwert" werden sollen, wenn sie „gedachtes gebutztes Vieh nur in Butten anhero bringen"; dass sie nicht länger als bis 1 Uhr Nachmittags feil haben, und das „übrig verbleibende Geflügelwerk" weder



„verhausiren“, noch „an Frätschler und derley hausirende Leute weiter abgeben“ dürfen, „bey dessen wirklichen Hinwegnehmung“.

Ähnlich wird die grüne Waare in der Regierungsverordnung vom 30. December 1745 (Beilage XXI) behandelt. Wie schon erwähnt, riefen die hiesigen bürgerlichen Küchengärtner fortwährend Conflicte auf den Märkten hervor. Man suchte sie nun von den Bauersleuten möglichst fern zu halten, indem man sie streng an ihre concessionirten „Ständel“ band, den Bauersleuten jedoch gestattete, in der Stadt auf dem Hofe, „und sonst nirgends anderst“, von Georgi bis Michaeli bis um 3 Uhr, von Michaeli bis Georgi aber bis um 2 Uhr Nachmittags, wie auch in den Vorstädten, jedoch an den Sonn- und Feyertagen erst um 9 Uhr Vormittags „und nicht früher“ ihr Grünzeug feil zu haben. Sie dürfen aber nichts an die „Frätschlerinen“ abgeben, und übrig gebliebene Waare nur in den Vorstädten einsetzen; „alles bey unnachlässlicher Bestrafung“. Der Magistrat hat durch die Marktrichter für strenge Beobachtung dieser Vorschriften zu sorgen. Die Regierung bemerkt zum Schlusse, dass sie auch an den von ihr aufgestellten „Markt-Commissarium“ und an die Richter und Gemeinden der Bauersleute das Nöthige verfügt habe.

Je mehr wir im Aufrisse der Marktordnungen vorschreiten, desto gewisser wird uns, dass man mit der Auffindung neuer Ideen am Ende war, dafür aber um so mehr Gewicht auf eine präcise Marktpolizei legte, d. h. auf die Durchführung der alten und gar oft erneuerten Massregeln. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die „Victualien-Fürkauf-Ordnung“ vom 31. Juli 1754 (Beilage XXIV), in welcher — also 30 Jahre nach der letzten eigentlichen Marktordnung (December 1724) — das Geständniss abgelegt wurde, dass die Vorkäuflerei in der schönsten Blüthe stehe und „einfolglich hiedurch eine allgemeine Theuerung für beständig unterhalten werde“; in welcher auf die Vortrefflichkeit der Marktordnung vom 4. August 1569 hingewiesen und weiter nichts als die strenge Fernhaltung aller Käufer von den Märkten vor 10 Uhr mit Ausnahme der „particular-, Stadts- und Vorstadtsinwohner“ verfügt wird. Schon vollkommen aber hatte man sich überzeugt, dass die so beliebte Aussteckung der Marktfahne zu nichts diene; und obwohl sie einen Bestandtheil der so gerühmten Maximilianischen Marktordnung bildet, will man dennoch mit Aus-

steckung „sothaner Marktfähne dermalen noch zurückhalten". Dafür wird aber der Magistrat aufgefordert, die ihm untergebenen Marktrichter ernstlich anzuhalten, dass sie die Märkte wegen des Vorkaufs fleissig invigiliren und von allen Übertretungen gegen die Marktordnung sogleich die Anzeige machen, und es ergeht an den hiesigen Marktcommissär Nerholtz ein eigenes Decret, „zumalen", wie ausdrücklich bemerkt wird, „alle landesfürstliche heilsame Anordnungen von einer genauen Execution, und schleunigen Bestrafung der Übertreter hauptsächlich abhangen".

Man hatte mit diesem Theile der Verordnung entschieden den Mittelpunkt der Frage getroffen; selten war für eine so schlechte Sache ein so gutes Mittel zur Hand; und es ist nur zu verwundern, dass man später doch wieder vergass, den Accent darauf zu legen, und im beständigen Herumirren nach der letzten entscheidenden Massregel auf Ideen kam, die selbst den Ruhm der höchsten geistigen Unerschöpflichkeit zu verkümmern im Stande gewesen wären. So finden wir schon am 18. October 1755 die Marktfahne wieder eingeführt, ein Act der Verzweiflung, der uns geradezu lächeln macht.

Im Jahre 1762 hatte die Vorkäuflerei schon die erschreckendsten Dimensionen angenommen; sie war förmlich organisirt in einem Heere von Ablöserinen und Fratschlerinen, welche, wie es in damaligen Berichten heisst, zu hunderten herumgingen. Als man in Regierungskreisen darüber zu Rathe ging, legte der Referent Eger ein umfassendes Gutachten vor, das an die Kaiserin geleitet wurde. Er wies darin statistisch die wachsende Theuerung der wichtigsten Lebensmittel nach und nennt als die Ursache derselben die überhandnehmende Vorkäuflerei. Seit zwei Jahren, sagt er, ist das Rindfleisch von 5 ½ auf 6 Kreuzer gestiegen; das Pfund Schmalz, vor 6—8 Jahren mit 11—13 Kreuzer bezahlt, stehe jetzt auf 17—18 Kreuzer, und man wisse, dass die hiesigen Kässtecher, die grössten Vorkäufer dieser Waare, von jedem Pfund 3 Kreuzer über die Satzung Profit nehmen. Eben so seien die Fische von 8—10 fl. auf 11—14 fl. pr. Centner hinaufgegangen; die Klafter Holz koste 4 fl. 33 kr., die halbe 3 fl. 18 kr. Auch Eger findet als erstes Gegenmittel eine bessere Marktaufsicht; eben so meint er, dass die Beobachtung der Marktordnung vom 4. August 1569 und jener vom 27. August 1647, die einen Rumormeister gegen die Vorkäuflerei aufgestellt hat, in dieser Hinsicht Manches günstiger gestalten würde.

Der Erfolg dieser Berathungen und des an die Kaiserin hierüber erstatteten Vortrages war in der That die Aufstellung von vier supernumerären nebst vier ordentlichen Marktrichtern.

Eine interessante Episode dieses Actenstückes bildet die Stellung des Regierungsrathes Eger zum Gremium und die Geschichte seines Separatvotums. Man hatte sich über diese leidige Frage schon so sehr verwirrt und verbittert; man war zudem so wenig gewohnt, in einem Tone reden zu hören, der ein tieferes, energisches Eingehen in die Sache verräth, dass die Hofkanzlei in ihrem Vortrage an die Kaiserin neben ihrem Gutachten über das Marktwesen auch noch für gut fand, eine Rüge für Eger zu erbitten, da er sich in seinem Separatvotum zu weit eingelassen, d. h. mit zu grosser Wärme und rücksichtslos seine Ansicht entwickelt habe. Die auf diesen Punkt von der Kaiserin gegebene Antwort zeugt, wie vieles Andere, von dem Tacte und dem Geiste dieser Fürstin. Sie resolvirte kurz und treffend: „Keinen Verweis verdient egger gahr nicht sondern ehender belobt zu werden nachdem er bey der Stelle lang genug ohne schey seine meinung gesagt und nichts weiters zum nutzen des publici erfolgt, so hat er gantz recht gethan sich an mich zu wenden welches einen jeden Rath seine Schuldigkeit ist also zu thun“.

Die fortwährenden Streitigkeiten zwischen den hiesigen bürgerlichen Öbstlern und den mit Obst handelnden Bauersleuten forderten auch zu Massregeln auf, und es ward mit 24. März 1767 (Beilage XXVI) den vier Kreishauptleuten in Niederösterreich angezeigt, „dass den mit eigenem Obste hereinkommenden Bauersleuten durchgehends erlaubt und ohne mindester Hinderniss gestattet sein soll, solches ihr eigends erzieglendes Obst an den gewöhnlichen drei Wochenmarkttagen, dann an Sonn- und Feiertagen, wie auch an dem heil. Weihnachtsabende, wenn solcher auch nicht an einem sonstigen Wochenmarkttage fällt, auf den ausgewiesenen Obstmarktplätzen zu verkaufen“.

Am 14. April 1772 (Beilage XXVII) erschien eine ganz neue Marktordnung unter dem Titel: „Marktordnung für Wien und Abstellung des Vorkaufes“, in welcher die bisher gewonnenen Erfahrungen zusammengefasst sind und gesetzlich sanctionirt werden. Auf den ersten Blick sehen wir auch hier die Aufsichtsmassregeln in die vorderste Linie gestellt und den Gesetzgeber mit glücklichem Instincte eine Richtung verfolgen, die gegenüber dem nun einmal ewig nach der anderen Seite hin ponderirenden nationalökonomischen

Schwerpunkte einzig und allein zu praktischem Resultate führen konnte.

Artikel 1 bestimmt, dass mit anbrechendem Tage und eröffneten Stadtthoren gesammte Marktrichter und Beschauer mit der ihnen zugegebenen Wachmannschaft sich auf den Marktplätzen vertheilen und während des Marktes da verbleiben sollen. Art. 2 macht bekannt, dass eigene Magistratscommissäre dieses Personale überwachen und sonst die Oberaufsicht über die Märkte haben werden. Nach Art. 3 wird überdies ein Regierungscommissär fungiren, der über jeden Unfug an die Landesstelle zu berichten haben wird. Die Artikel 4 bis 10 weisen das Marktaufsichtspersonale an, den Verkäufern ihre Standplätze so auszutheilen, dass keine verwirrende Vermischung ihrer Waaren eintreten und die zusammengehörigen je auf bestimmten Plätzen sich vorfinden. Als Massstab dieser Vertheilung dient die Unterscheidung zwischen Händlern, welche einerlei Gattung — in grösserer Quantität — und solchen, welche mehrere Gattungen von Esswaaren — in einem minderen Quantum — vom Lande zu Markte bringen. Damit dies gehörig überwacht werden könne, werden auf den Standorten hölzerne Säulen errichtet, welche eine Nummer und allenfalls die Gattung der Feilschaft kennbar gezeichnet tragen. Dieser Platz und die ihm zugewiesene Nummer darf von den Parteien bei Arretirung durch die Wache und Abschaffung vom Markte nicht überschritten werden. Art. 11 schärft den Butterhändlern insbesondere ein, stets „mit einer zureichenden Erforderniss des Butters“ auf dem Markte zu erscheinen, ihre Waare nicht einzusetzen oder heimlich herumzutragen. Die Art. 12—14 verbieten entschieden allen Vorkauf bei Strafe und gestatten den hiesigen Professionisten nicht vor 10 Uhr auf den Märkten zu erscheinen. Verlust des bürgerlichen Gewerbes, eine Pön von 6 Reichsthalern, ja sogar öffentliche Ausstellung bedroht die Übertreter dieser Verfügungen. Die Art. 15—19 beschäftigen sich mit den Befugnissen und Beschränkungen der Ablöserleute. Es sollen nur so viele geduldet werden, „als sie pro Publico nützlich und erforderlich sein mögen“. Vor 12 Uhr dürfen sie die an sich gebrachten Waaren nicht wieder verkaufen. Art. 19 bestimmt insbesondere, dass sie aus dem Oberkammeramte ein gewisses Zeichen zu empfangen haben, „so den zur Aufsicht bestellten Personen auf Verlangen vorzuweisen ist“. Hofeinkäufer und Geflügelmayer haben zwar den „Vorgriff oder Einkauf vor andern“, doch

dürfen sie nicht anderweitig „privat-wiederverkaufen" (Art. 20). Eingesetzte Waaren sollen erst am nächsten Markttage verkauft werden (Art. 21). Übervortheilungen in Mass und Gewicht, in der Qualität der Waare, Lästerung und Excesse, so wie willkürliche Preissteigerungen sind in den Art. 22—25 strenge verboten. Endlich sollen nach geendigtem Markte die Plätze alsogleich von aller Unreinigkeit gesäubert werden.

Wenn wir auch gestehen müssen, dass im Principe der unwiderstehliche Hang zum Vorkauf und Zwischenhandel durch diese Marktordnung so wenig als durch die früheren unterdrückt werden konnte, so mögen wir uns doch nicht verhehlen, dass uns in derselben eine grössere Klarheit der Mittel und eine Präcision der polizeilichen Massregeln entgegentritt, die uns erwarten lässt, dass man endlich entschieden in den schwarzen Punkt treffen werde; denn die Marktordnung kann naturgemäss nicht mehr und nicht weniger als eine verständige Marktpolizei sein, d. h. eine Reihe von Massregeln, die sich innerhalb des gegebenen Rahmens nur damit befassen, das durch Verkehrs-, Sanitäts- und andere öffentliche Rücksichten gebotene Verhalten zu regeln und zu überwachen. Auf diesem Wege muss man dahin kommen, scheinbar nichts von den Marktparteien und Alles von den öffentlichen Sicherheitsorganen zu verlangen; und dieser Standpunkt ist es auch, der, wenn auch noch nicht durchgängig festgehalten, die Marktordnung vom 14. April 1772 vor anderen vortheilhaft charakterisirt.

Dass ungeachtet dessen, wie vorauszusetzen, das Gespenst des Vorkaufes nicht gebannt werden konnte, beweisen die „Nachträglichen Vorschriften zur Marktordnung für Wien vom 14. April 1772", welche mit Regierungsverordnung vom 1. Juli 1775 (Beilage XXVIII) publicirt wurden. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass die Vorkäuflerinen, da sie gesetzlich erst nach der zwölften Stunde zum ordentlichen Einkaufe auf den Märkten zugelassen wurden, den Bauersleuten schon bei den Linien aufpassten und ihnen, die sich das gerne gefallen liessen, die Waare abnahmen. Hinsichtlich der Marktaufsicht hatte man die unliebsame Bemerkung gemacht, dass auf den Plätzen oft keine Wache, oft nicht genug vorhanden, und dass sie in vielen Fällen gezwungen sei, angehaltene Vorkäuflerinen wieder freizugeben, da diese ein schreckliches Geheul erhoben und

ärgerliches Aufsehen erregten. Endlich fand man, dass sogar die Weiber der Soldaten unter dem Vorwande, einen Verschleiss in der Kaserne zu haben, vorkaufen und in der Stadt oder an den Thoren wieder verkaufen.

Um nun diese Beobachtungen zu verwerthen, erliess man jene nachträglichen Vorschriften. Man suchte den Hauptnerv dieser Unfüge zu unterbinden, indem man sich entschloss, der Waare selbst eine freiere Bewegung zu lassen. Wir erinnern uns, dass sogar ursprünglichen Verkäufern, den Bauersleuten, im Verkaufe ihrer Artikel eine bestimmte Stunde als Grenze gesetzt war (12 und 1 Uhr), nach welcher die hiesigen Professionisten und die Ablöserleute in ihr Recht traten. Die Verordnung vom 1. Juli 1775 nun bestimmt vor Allem, dass die ursprünglichen Eigenthümer und Bauersleute an keine gewissen Stunden gebunden sein sollen, und dass es ihnen gestattet sei, „so lange sie wollen, und auch den ganzen Tag hindurch auf den Marktplätzen zu sitzen und ihre Feilschaften zu verkaufen". Noch mehr: Sie sind „nicht mehr blos an die bisherigen Markttage beschränket, sondern es ist ihnen erlaubt, die Marktplätze auch alle Tage zu besuchen"; endlich dürfen sie „eine ihnen irgendwo an einem Tage zurückgebliebene Waare, wenn sie solche den Ablösern zu überlassen nicht gesinnet sind, den folgenden Tag wieder selbst an Mann bringen". Man sieht klar, wohin diese Massregeln zielen: man wollte den Ablöserleuten und Vorkäufern möglichst viel Terrain entziehen, indem man zu gleicher Zeit den Bauersleuten mehr Raum und Gelegenheit gab. Die hiesigen Händler, welchen nach der Marktordnung vom 14. April 1772 nach 10 Uhr auf den Märkten zu erscheinen erlaubt war, sind jetzt auf die eilfte Stunde gesetzt. Das Einsetzen der Waaren in die Häuser wird, wenn der Hausinhaber selbst oder ein bemittelter Inwohner dabei betheiligt ist, mit einer Strafe von 10 Reichsthalern, sonst aber mit zehntägigem Rumorhausarreste gebüsst. Einverständniss der Ablöser mit den Bauersleuten zur Abnahme der Waaren „all' ingrosso" soll den Kammerhändlern eine Strafe von 50 Reichsthalern und bei nochmaliger Betretung den Verlust des Gewerbes zuziehen; mindere Ablöserleute sollen das erste Mal mit 14tägigem Rumorhausarreste, das zweite Mal mit gänzlicher Abschaffung von allen Märkten „unnachsichtlich" gestraft werden.

Das Wichtigste dieser Verordnung ist die Einführung von Bolleten für die Ablöserleute, von denen schon in einem früheren Abschnitte ausführlich die Rede war.

In allem Übrigen bleibt die Marktordnung vom 14. April 1772 aufrecht erhalten.

Am 17. August 1776 erstattete die Hofkanzlei einen Vortrag an die Kaiserin wegen Beschränkung der hiesigen Vorkäufler. Aus diesem Acte bildete sich eine Novelle zur Marktordnung vom 1. Juli 1775 heraus, deren nationalökonomischen Fortschritt, in der ausgesprochenen besonderen Begünstigung der ursprünglichen Verkäufer liegend, wir schon bemerkt haben. Ausserdem wird aber in diesem Vortrage besonderes Gewicht auf die Überwachung der Einsätze in den Häusern und auf bessere Marktaufsicht gelegt. Die Marktrichter sollen von diesen Einsätzen genaue Kenntniss haben, dass die Marktleute nicht geflissentlich ihre Vorräthe verstecken und dadurch Theuerung herbeiführen. Zu diesem Zwecke wären von den Hauseigenthümern genaue Verzeichnisse aller Einsätze abzufordern. Das ist eine von den vielen nationalökonomischen Verirrungen, in die man damals verfiel, und eine der letzten, ohnmächtigsten Massregeln gegen die so natürliche und darum stets wache Speculation des Producenten: seine Waare en gros und so schnell als möglich zu verkaufen.

Fünfzehn Jahre ziehen nun über Wiens Thürme und Märkte hin. An die alte, privilegienstolze Hauptstadt treten jene Tage und jene Gewalten heran, die ausgezogen waren, das Alte zu bekriegen und allen Vorrechten ein Ende zu machen. Die französische Revolution hatte ihre grössten Trumpfe schon ausgespielt und ihr Geist, ob willig oder unmuthig aufgenommen, zitterte durch die ganze Welt. Aber Österreich hatte seine Revolution schon hinter sich: sein grosser Reformator Joseph war todt, und schien es auch noch zu Anfang der neunziger Jahre, dass die politischen, administrativen und socialen Ordnungen die Signatur der Zeit an sich tragen, so war das eine vorübergehende Täuschung. Wir sehen dies klar auf jenem Gebiete, das uns hier zunächst beschäftigt. Noch sehen wir den Bruder einer unglücklichen Königin, den so rasch entschwundenen Kaiser Leopold in seinem Handbillete vom 9. August 1791 (Beilage XXXVI) das Marktwesen von einem Standpunkt überschauen, der, ward er festgehalten, zu einem schönen Ausbaue führen musste. Die Behörden selbst beginnen leise nationalökonomische Reflexionen anzustel-

len; dafür beeilt man sich aber auf der anderen Seite, mit zugemachten Augen dem alten Schlendrian und den verkehrtesten Grundsätzen zu huldigen; und endlich ward durch eine Hofentschliessung die Arena, auf der sich einzelne nationalökonomische Vorkämpfer haben sehen lassen, auf lange ganz geschlossen.

Wir haben also erst wieder vom Jahre 1791 eine neue Marktordnung für Wien zu registriren. Die Verhandlungen über dieselbe dauerten länger als ein halbes Jahr, berührten verschiedene Momente und gingen durch viele Phasen hindurch.

Wie aus den Acten zu entnehmen, bildeten diesmal die Klagen des Publicums über die herrschende Theuerung den Anknüpfungspunkt, und die Sache ward so ernst aufgefasst, dass auch die „Wohlfeilheits-Commission“ sich ausführlich darüber vernehmen liess, und drei Vorträge an den Kaiser erstattet wurden.

Im Mai und Juni des Jahres 1790 hatte die n. ö. Regierung an die Hofkanzlei über die Klagen des Publicums in Betreff der Wohlfeilheitsanstalten und des Marktwesens in Wien berichtet und ausgesprochen, dass Abhilfe durch eine zweckmässige Marktordnung nothwendig sei. Die dabei zu beobachtenden Grundsätze wären folgende:

Vermehrung der Zufuhr, erreichbar, wenn die ersten Verkäufer, meistens die Erzeuger selbst, ihres Absatzes auf den Märkten dadurch versichert würden, dass sich Gewerbsleute und Kleinverkäufer finden, die ihnen um die Mittagszeit, wo jeder Landmann nach Hause kehrt, die übrig gebliebenen Waaren um billigen Preis ablösen; also: Die vollste Sanctionirung und Organisirung des Ablöserwesens.

Ein weiteres Mittel wäre die Abstellung des Vorkaufs. Die Vorkäufler steigern sich einander selbst und vertheuern die Waare künstlich. Nur die vermehrte Zahl der ersten Verkäufer, nicht die der Wiederverkäufer diene dem Publicum. Das Schädlichste sei das Abpassen der Landleute auf den Strassen und vor den Linien. Wir finden hier die schon oft bemerkten Widersprüche ungeschwächt aufrecht erhalten; dieselbe sonderbare Haarspaltung des Begriffes Verkäufer in erste Verkäufer und in Wiederverkäufer, von der man nur gestützt auf einen falschen Obersatz Heil erwarten konnte.

Ferner, heisst es, müssten die Ablöserleute, welche nebst den Gewerbsleuten zum Kleinverkauf bestimmt sind und dermal

Bolletenweiber, Fratschlerinen heissen, in einem richtigen Verhältnisse zu den Marktleuten sowohl als zu dem Publicum stehen, damit nicht ihre zu grosse Zahl die Waare vertheuere und den Verdienst beim Wiederverkaufe in zu viele Theile zerstücke. Wie seltsam sehen wir hier die Sorge für das Publicum mit der für die Existenz der Abföserleute in Collision gebracht, und noch immer eine peinliche Unklarheit über die Bedeutung dieser Leute ausgesprochen.

Unter Einem wurde eine neue Marktordnung entworfen, in Druck gelegt, und über das Geschehene ein Vortrag an den Kaiser erstattet (6. September 1790).

Die kaiserliche Entschliessung brachte aber die Sache in Stillstand und lenkte die Aufmerksamkeit der Behörden von dem Ganzen auf ein einzelnes Moment: die Bolletenleute. Der Kaiser resolvirte nämlich:

„Dieser ganze Vorschlag hat für dermalen auf sich zu beruhen, und wird bei meiner Zurückkunft in Wien [21]) erst Mir vorgetragen werden, und ist Mir ein Vorschlag zu machen, wie die sogenannten privilegirten Bolletenleute abzuschaffen seien, welche vieles zur Vertheuerung beitragen".

Dieser entschiedenen Andeutung des Kaisers zu Folge ward von der Hofstelle ein Vortrag, die Abstellung der Bolletenleute betreffend, u. z. schon am 20. December desselben Jahres, erstattet. In diesem Vortrage ward Folgendes geltend gemacht: die Bolletenleute hätten vorhin einmal bestanden und wären gegen das Einrathen des Magistrats erst vor einigen Jahren eingeführt worden. Vor der Entstehung der Bolletenleute hätte es zwar immer einige Fratschlerinen oder Ablöserleute gegeben, die sich aber vor 11 Uhr auf dem Markte nicht blicken lassen, noch weniger etwas in der Stadt haben verkaufen dürfen. Das Landvolk sei um 12 Uhr von den Marktplätzen abgeschafft worden. Nach der Meinung des Magistrats könnte die Abschaffung der Bolletenleute unter Festsetzung des Termins sofort geschehen. Die n. ö. Regierung bestätige, dass es jederzeit Ablöserleute gegeben, welche im Grunde nichts anderes als Bolletenleute gewesen wären, und der Unterschied zwischen den ersteren und letzteren habe nur in dem bestanden, dass jene nichts, diese aber 3 oder 4 Gulden jährlich zu bezahlen hatten. Einige dieser Ablöserleute wären für das Landvolk sowohl als für das Publicum immer nothwendig und nützlich, u. z. für das erstere, damit selbes nicht

gezwungen sei, die nicht abgesetzten Feilschaften wieder nach Hause zu tragen, für das letztere, weil die Ablöserleute eine Art von Concurrenz mit den Gewerbsleuten ausmachten. Die Regierung wolle daher auf die gänzliche Abstellung der Bolletenleute nicht eingehen, jedoch wäre es nöthig, sie in die vorigen Schranken zurückzuführen und ihre gegenwärtige übergrosse Anzahl zu vermindern. Endlich müsste die Anordnung abgestellt werden, dass die Marktleute und ersten Erzeuger um 12 Uhr Mittags von den Marktplätzen abgeschafft werden. Man müsse ihnen im Gegentheile alle Erleichterung verschaffen, sowie dem Publicum die Gelegenheit, aus erster Hand, also billiger, zu kaufen [22]).

Als dieser Act dem Kaiser vorgelegt ward, fand er die Sache noch nicht reif zu einer Endentschliessung und er verlangte einen wiederholten Vortrag der Kanzlei, und zwar nach Einvernehmung der „eigends von Mir aufgestellten Wohlfeilheits-Commission".

Diese Commission gab am 3. Jänner 1791 Folgendes zu Protokoll:

Der Krieg mit der Pforte, die nicht sehr ergiebigen Ernten erklären die herrschende Theuerung nicht ganz. Diese Ursachen sind theilweise schon weggefallen, und noch immer ist die Noth da. Das kommt von dem Wucher Einzelner, die das Publicum drücken, namentlich von dem so sehr überhand genommenen Vorkauf. Unterhändler häufen Vorräthe auf, entfernen die ursprünglichen Verkäufer von den Märkten und machen allein die Preise.

Als Mittel dagegen schlägt die Wohlfeilheits-Commission vor: Einführung einer Mehl- und Griessatzung neben der schon bestehenden Brotsatzung. Es sollte

das	Achtel	Grütze	von . .	68	auf 56	kr.
„	„	Mundmehl	„ . .	44	„ 40	„
„	„	Semmelmehl	„ . .	34	„ 29	„
„	„	Weisspohl	„ . .	28	„ 22	„
„	„	Schwarzpohl	„ . .	19	„ 16	„

gesetzt werden.

Der Vorkauf müsse in einer Strecke von vier Meilen um Wien abgestellt werden; den Kornhändlern der Ankauf des Kornes auf den Märkten untersagt, und alle Erzeuger angewiesen werden, ihre Vorräthe nur auf den öffentlichen Märkten zu verkaufen.

Winkelmärkte seien nicht mehr zu gestatten.

Die Zahl der Bolletenweiber müsse vermindert; ihr Erscheinen auf den Märkten dürfe vor 12 Uhr nicht gestattet werden.

Da die Vorkäufler und Wucherer die meisten Vorräthe in Nussdorf und Klosterneuburg aufgehäuft haben, so wären eigene Commissionen zu Nachforschungen dahin abzusenden.

Für den Antrag, den Magistrat von diesem Geschäfte ganz auszuschliessen, stimmte die Wohlfeilheits-Commission nicht.

Nach diesem Gutachten ward unterm 4. Jänner 1791 ein neuerlicher Vortrag an den Kaiser erstattet, der alle darin ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze genehmigte. Das Resultat war ein Regierungs-Circulare vom 11. Jänner und die Marktordnung vom 15. Jänner 1791 (Beilage XXIX).

Der erste Artikel dieser Marktordnung gestattet „jedem Erzeuger ohne Unterschied", seine Erzeugnisse wie oft er will nach Wien zu bringen und so lange er will auf den Marktplätzen zum Verkaufe auszustellen. Nur das Einsetzen und Hausiren ist verboten. Die Artikel 2 und 3 beschäftigen sich ausführlich mit der Austheilung der Plätze für die verschiedenen Waaren. Die Verkäufer sind daran gebunden und nöthigenfalls „durch die Wache dahin zu schaffen".

Der 4. Artikel verbietet den Wiener Gewerbsleuten, im Sommer vor 10 Uhr und im Winter vor 11 Uhr; den Kleinverkäufern oder sogenannten Bolletenleuten vor 11 und 12 Uhr auf den Marktplätzen zu erscheinen. Nur „was auf den Zillen bei dem Schanzel anlanget", Obst, Kraut und Rüben darf von Jedermann frei angekauft werden.

Artikel 5—11 regeln das Bolletenwesen. Nur die ordnungsmässig vom Wiener Magistrate ausgefertigte Bollete gibt das Recht, neben den ursprünglichen Erzeugern mit marktmässigen Feilschaften zu handeln. Wer eine solche nicht vorzeigen kann, wird vom Markte abgeschafft. Missbrauch damit durch Verkaufen, Entlehnen u. s. w. ist streng untersagt. Es sind den Bolletenleuten die Plätze und Ablösungsstunden bestimmt; deren Absonderung von den Landleuten ist wünschenswerth; das Hausiren, noch mehr aber das Abpassen der Landleute vor den Linien ist bei Strafe der Bolletenabnahme und gänzlicher Ausschliessung vom Handel untersagt.

Eben so sind falsches Mass und Gewicht, satzungswidrige Preise, der Verkauf ungesunder und verfälschter Lebensmittel verpönt.

Verabredungen zu Übervortheilung des Publicums, Raufhändel, Widersetzlichkeit gegen die Wache oder den Marktbeamten werden „nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden“.

Gleichwohl war damit, wie voraussichtlich, nichts gethan. Eine Controle, welche die letzten Verzweigungen dieses merkwürdigen Schleichhandels getroffen hätte, war unmöglich, wie tausend und aber tausend Fälle fortwährend bewiesen. So gelangte bald nach Erlass dieser Marktordnung die Anzeige an die Behörden, dass noch immer in Nussdorf, Stockerau und Vöslau der Vorkauf in grossartigem Massstabe getrieben werde. Im letzteren Orte nahm ein Landfragner den Landleuten Butter und Grünzeug ab, dass sie nicht selbst auf den Markt gehen, wie sie es doch früher gethan. In dem bezüglichen Acte heisst es nun: „Wenn den hiesigen Unterhändlern verboten werden kann und soll, den Landleuten ausser den Linien entgegen zu gehen und ihre Waaren abzulösen, so ist wohl keine Ursache zu erdenken übrig, warum eine gleiche Ablösung den Landfragnern eher gestattet werden solle“.

Um der Sache auf den Grund zu kommen und eine Art Polizei zu organisiren, fragte im December 1791 die Behörde bei den Kreisämtern U. W. W. und U. M. B. an, ob die Bauern um Wien selbst zu Markte kommen oder sich an Unterhändler wenden? Ersteres antwortete, dass aus Gegenden 1 Meile um Wien die Bauern meist selbst täglich früh nach Wien kommen; nicht so aus entfernteren Ortschaften, da sie zu viel Zeit verlieren. Von U. M. B. kam die Äusserung, dass die Bauern meist selbst nach Wien zu Markte kommen, und nur zeitweise Händler, welche Eier, Geflügel u. s. w. verkaufen, sich einfinden. Dagegen wird aber bemerkt, man wisse aus Erfahrung, dass an allen Markttagen, an denen die Bauern nach Wien kommen, aus den nächst Wien gelegenen Dörfern schon in aller Frühe meist Weiber sich einfinden und alle Feilschaften zusammen ablösen.

Häufig war es schwer, den Unterhändler vom ursprünglichen Händler zu unterscheiden, und die Behörde musste Erlässe, wie den folgenden in Betreff eines Eierhändlers Lang, hinausgeben: Wenn die Regierung, heisst es, eine hinlängliche Versicherung hat, dass der Eierhändler Lang seine Eier aus Ungarn oder anderen entlegenen Gegenden bezieht und sie nicht vor- oder inner den Linien, den kroatischen und ungarischen Eierwägen ablöset, so mag er

als ein ursprünglicher Händler betrachtet werden. Aber man müsse wachsam sein, denn die Leute sind ränkevoll.

Mitten in diesen Wirren und Schwankungen erschien das mehrerwähnte kaiserl. Handbillet vom 9. August 1791. Seltsamer Weise nahmen die Behörden dieses kaiserliche Schreiben für eine Bestätigung der bisher erlassenen Vorschriften an. Es geht dies aus zwei Momenten hervor: nämlich aus den die Veröffentlichung dieses Handschreibens begleitenden Worten der Hofstelle, und aus einer Verfügung vom 7. Jänner 1792 gegen die Vorkäufler, denen durch Republicirung der mit a. h. Schreiben vom 9. August 1791 bestättigten Marktordnung der Wahn genommen werden sollte, „als ob die Marktgesetze nach und nach wieder eingehen würden“.

Jene Einbegleitung lautet: „Se. Majestät haben . . . die Grundsätze bestimmt, wie zur Herstellung der nöthigen Ordnung, in Rücksicht auf die Polizei der Lebensmittel, zu Werke gegangen werden soll. Da hierdurch die bisher in Wohlfeilheitssachen erlassenen Vorschriften wiederholt bestätiget werden, so hat sich die Regierung derselben schnelle und pünktliche Befolgung um so mehr auf das Sorgfältigste angelegen sein zu lassen etc.“

Das nächste Lebenszeichen der Behörden war die Marktordnung vom 24. April 1792 (Beilage XXXI).

Es ist diese Marktordnung allerdings eine der eingehendsten und detaillirtesten, offenbar mit dem ernstlichen Bestreben abgefasst, wenn auch nicht das letzte Wort in der Sache zu sprechen, so doch einmal einen Zustand herzustellen, der auf die Dauer erträglich wäre.

Wir finden da den Gegenstand nach seinen Hauptmomenten in fünf Abschnitte getheilt. Der 1. enthält die Bestimmung der Marktplätze in und vor der Stadt; der 2. die Vorschrift in Ansehung der die Märkte besuchenden ursprünglichen Erzeuger und Landleute; der 3. die Festsetzung der Ordnung und der Schranken der in der Stadt genehmigten Verkaufsstände, sowie der in den Vorstädten bestellten Höckerleute; der 4. die Vorschrift für die hiesigen zum Victualienverkauf berechtigten Gewerbsleute; der 5. die Ordnung in Ansehung der auf einigen hiesigen Märkten nöthigen Dolmetscher, Helfer, Taglöhner und Trägerweiber.

Wenn wir hier auf den ersten Blick erkennen, dass man es in der Bewältigung des Gegenstandes schon auf eine gewisse Höhe

gebracht hat, und wenigstens eine logische Zurechtlegung desselben keine Schwierigkeit mehr bereitete, so wird das Detail dieser Marktordnung uns doch noch immer ein leitendes, gesundes Princip, eine höhere nationalökonomische Auffassung und jene festen, kühneren Striche vermissen lassen, die den zähen Gegenstand doch einigermassen in Fluss bringen und sachliche Lücken wenigstens administrativ hätten decken können. Schon der erste Abschnitt, so unbedeutend er scheint, muss einer strengen Kritik in dieser Richtung verfallen. Wozu dieses ängstliche Auseinanderhalten der einzelnen Waarengattungen; wozu dieser scrupulöse Platzzwang, wenn man auf der andern Seite den Grundsatz ausgesprochen hat, die Waare, um sie dem Publicum stets zugänglich zu machen, auf keinerlei Weise zu beirren? Es geht hier, so wie mit den Verkehrswegen. Das geschäftliche Publicum steckt sich diese am besten selbst ab und hält sich dabei an natürliche, durch Rücksicht auf Zeit und Vortheil gebotene Momente. Auch mit der Logik kommt die Vertheilung der Marktgegenstände in argen Conflict. Es ist nicht einzusehen, nach welchem Massstabe die Gruppen geschaffen wurden und wie sich einzelne Waarengattungen zusammenfinden. Wir zählen acht Gruppen, deren jede an bestimmte Plätze gebannt ist. Zur ersten gehören frische Butter, Eier, junge unausgezogene Lämmer, Krebsen, Obst, alle grüne Waare und Zugemüse; zur zweiten Geflügel und Eier, die auf Wägen hieher gebracht werden; zur dritten die abgestochenen Enten, Gänse und geputztes oder ungeputztes Geflügel der Leopoldauer, Kagraner und aller mit Mästung des Geflügels sich abgebenden Marchfelder; zur vierten Obst, Kraut und Rüben, die auf Wägen gebracht werden; zur fünften das Landbrot; zur sechsten alle Grieslerwaaren, Taubenfutter und Hülsenfrüchte; zur siebenten Schmalz, Käse und gesalzene Butter; zur achten Fische.

Der zweite Abschnitt gestattet dem „ursprünglichen Erzeuger und Landmann“, seine Feilschaften so oft und so lange er will zu verkaufen; schreibt ihm jedoch vor, dies nur auf den hiezu bestimmten Marktplätzen und „nirgends anderswo“ zu thun. Er darf also nicht auf Bestellung liefern, nicht hausiren oder einsetzen. Auch ist alles Einverständniss mit den Ablöserleuten, wucherische Speculationen und das Aufsammeln der Waare „zur Abwartung höherer Preise“ verboten. Als Strafe ist Confiscirung der Feilschaften oder

eine Geldbusse ausgesprochen, und auch Vorschubleister sollen „auf das Schärfste bestraft werden".

Bei alledem findet man es noch gerathen, das Interesse des Publicums zur Aufrechthaltung dieser Anordnungen wachzurufen, indem man als deren Resultat die Erzielung wohlfeiler Marktpreise verspricht. Es ist der betreffende Passus ein so interessanter Beitrag zur Geschichte des Marktwesens, so wie der damaligen Anschauung und Administration, dass er hier seine Stelle in extenso verdient. „Da nun", so heisst es, „durch den Zusammenfluss der Feilschaften blos auf den Marktplätzen und durch den Ankauf derselben aus der ersten Hand der wohlfeilere Preis angehofft werden kann, so muss jedem selbst daran gelegen sein, seine Bedürfnisse auf den bestimmten Marktplätzen zu erkaufen".

Wie schwach mussten die Gesetzgeber sich auf ihren Füssen fühlen, dass sie in diesem Tone zum Publicum sprechen; wie stark war noch die nationalökonomische Unwissenheit, und welches Publicum musste man vor Augen haben, um zu glauben, es werde eben so naiv das freudig begrüssen und unterstützen, was ihm ja am nachtheiligsten war und die wohlfeileren Preise auf ewig zur Chimäre machen musste!

Aber noch andere positive Beschränkungen haben wir aus diesem Abschnitte zu registriren. Landbrot darf nur auf Wägen verkauft werden; eine Massregel, die nichts weiter als eine Concession an den Zunftgeist ist und doch nicht auch etwa im Interesse des Publicums erdacht sein will, das gewiss sehr häufig Ursache haben mochte, das Product der Landbäckereien dem seiner heimischen Brotläden vorzuziehen.

Besonders scharf ging man auch dem Wildprethandel zu Leibe, dessen Ausbreitung man auf alle Weise zu verhindern strebte; so z. B. wenn Landparteien den Wildprethandel in Gesellschaft trieben, durften sie nicht abgesonderte Auslagen halten, sondern mussten ihre Waare zusammen auf einer Stelle verkaufen.

Über den Inhalt des dritten Abschnittes: „von den Verkaufsständen und Höckerleuten" haben wir uns schon an anderer Stelle vollkommen aufgeklärt. Es erübrigt nur noch zu bemerken, dass man auch der Vorkäuflerei der hiesigen Gewerbsleute, denen der vierte Abschnitt dieser Marktordnung gewidmet ist, einen Damm setzen zu müssen glaubte. In der That ist, was die Theorie des Vorkaufs

betrifft, ein Unterschied zwischen diesen und den Ablöserleuten nicht zu entdecken: nur waren sie in den Resultaten ihres Geschäftes jedenfalls günstiger gestellt, da sie von einer Seite als privilegirte Gewerbsleute durch die Behörde geschützt waren, von der andern Seite aber auf eine mehr sichere Abnahme zu rechnen hatten. Wir haben im Vorhergehenden gesehen, wie wenig Rücksicht sie ihrer gewaltthätigen Schritte wegen verdienten. Die Behörde hatte also keine Veranlassung, ihnen zu gestatten, was sie nun einmal im Principe nicht dulden zu können glaubte.

Der fünfte Abschnitt endlich befasst sich mit jenen Leuten, die nicht als zum eigentlichen Marktleben gehörig betrachtet wurden, sondern nur zur Erleichterung des äusseren Verkehres, als Handlanger über die Bühne gingen. Es waren dies die Dolmetscher, Taglöhner, Helfer und Trägerweiber, und wir haben auch schon diese und die Massregeln der Behörden gegen sie kennen gelernt.

Am Schlusse des letzten Abschnittes heisst es, dass diese Marktordnung sich nur auf die eigentlichen nothwendigen Esswaaren bezieht. Der Verkauf der „Pomeranzen, Limonien, Rosinen, Zibeben, Feigen, Mandeln u. dgl.", sowie der „Schwefelkerzel, Feuersteine, des Kletzenbrods u. dgl." ist „zu allen Stunden" erlaubt, „jedoch nur jenen gestattet, welche hiezu durch eigene obrigkeitliche Befugnisse berechtigt sein werden".

Weit entfernt aber, dass diese Marktordnung eine Erledigung alter Zweifel war, liess sie so vieles, dessen Klärung hätte vorausgehen müssen, in Frage. Und solcher Dinge gab es die Menge.

Wie wir gehört, thaten sich neben den Wiener Vorkäuflern auch die Landfragner durch ihre vorkäuflerische Thätigkeit hervor. Die Behörden fanden (März 1792), dass es für Wien gleich drückend sei, ob die hiesigen Vorkäufler 4 Meilen um Wien herumlaufen und Alles aufkaufen und um 50—100 Pct. vertheuern, oder ob die Landfragner dies thun. Die n. ö. Regierung wollte, ehe sie da eingriff und ein schon entworfenes Circulare publicirte, noch die Meinung der Kreisämter im Viertel U. W. W. und U. M. B. hören. Wider Erwarten äusserten diese sich dahin, dass der Victualienhandel der Landfragner ohne Nachtheil der Zufuhr in keiner Entfernung von Wien abgestellt werden könne, weil der erste Erzeuger besonders in weiterer Entfernung seine Erzeugnisse nicht selbst zu Markte bringen kann.

Man hatte also endlich ein nationalökonomisches Moment auf die Wagschale gelegt, nämlich die Zeit und den Einfluss ihrer Verwerthung auf Handel und Wandel. Diese Betrachtung führte auf eine Unterscheidung zwischen Waaren die durch ihr Eintreten in einen gewissen Rayon gleichsam einen marktmässigen Charakter erhalten, und solchen die durch nichts, namentlich nicht durch den sichtbaren Zuzug zur Hauptstadt, zu der Annahme berechtigen, dass sie für den Markt bestimmt seien. Diese Unterscheidung ist an und für sich eine ganz gesunde, und man muss sich nur insoferne gegen sie auflehnen, als sie wieder auf einen Mittelweg, zu einer halben Massregel führte. Man müsse sich begnügen, hiess es, den schädlichsten Theil des Vorkaufs, nämlich den inner den Linien und auf den Marktplätzen abzustellen, also zu sehen, dass das, was wirklich für den Markt bestimmt ist, nicht unterwegs demselben entzogen werde.

Nach diesen Erörterungen erklärte die Hofkanzlei im Principe, dass man die Nothwendigkeit der Landfragner erkenne und sie niemals abzustellen gedachte. Nur ihr bisheriges Zusammenkaufen aller Esswaaren und der Wiederverkauf zu Wien könne nicht gestattet werden.

Diess ward im August 1792 ausgesprochen. Mittlerweile war aber die Marktordnung vom 24. April erflossen, die dem Erzeuger einen anderen Verkauf seiner Waare als auf „bestimmten Marktplätzen“ strenge verbietet. Man konnte sich aber nur zu einer Concession herbeilassen, u. z. sollte die Beschränkung des Vorkaufs von den bekannten vier Meilen um Wien auf drei herabgesetzt werden. Unglückseligerweise ward diese Begünstigung an eine Klausel gebunden, die zu neuer Aufregung in allen Lagern, zu neuen Zweifeln und Verlegenheiten führte. Es sollten nämlich die Landfragner Pässe, die Bauern von ihren Ortsrichtern ausgestellte Zettel aufzuweisen haben, welche bestätigen, dass sie eigene Erzeugnisse führen.

Darüber entspann sich eine bis Ende October 1792 dauernde Verhandlung. Als nämlich das Protokoll jener Rathssitzung, in welcher die letztere Entscheidung gefällt ward, datirt vom 31. August 1792, nach Hofe gelangt war, glossirte es der Monarch mit folgenden Worten:

„Es dürfte in einen allzudrückenden Zwang ausarten, wenn, wie hier angetragen wird, es von der Willkür des Ortsrichters abhangen sollte, ob und wann er den Parteien einen Zettel oder die Erlaubniss zu ertheilen habe, ihre Feilschaften nach Wien zum Markte bringen zu dürfen. Nebst diesen unterwalten bei diesen Anträgen noch verschiedene Bedenklichkeiten, die vor Allem einer näheren und gründlicheren Bestimmung bedürfen; nämlich: *a)* ob der Ortsrichter diese Marktzettel unentgeltlich zu geben? *b)* wer ihm in solchem Falle die Schreibmaterialien zu vergüten? *c)* wer diese Marktzetteln zu vertheilen? *d)* wenn allenfalls der Richter des Schreibens unkündig, was sodann die Landleute zu thun haben? oder aber *e)* was zu thun sey, wenn der Richter zur Zeit, da die Leute auf den Markt gehen wollen, sich gar nicht zu Hause befindet? *f)* wie sowohl die Richter, als das Linienpersonale sich zu benehmen habe, um zu erkennen, dass die Feilschaft die eigene Erzeugung des Marktbesuchers, das andere, dass das mitkommende Zettel wirklich vom Richter und solches auch nach Wahrheit ausgestellet, nicht aber von sonst Jemand anderen etwa willkührlich fabriziret worden sey".

„Über sämmtliche diese Umstände gewärtige Ich noch die nähere Aufklärung und Auseinandersetzung der Kanzley, und wird sie auch in Erwägung zu ziehen haben, ob es allenfalls nicht genug seyn dürfte, wenn etwa den Selbsterzeugern nur einmal ein Pass für die Marktbesucher ertheilet würde, solchergestalt, dass dieser für immer, so oft ein solcher Marktbesucher in die Stadt kommt, zu gelten haben werde; ja sie wird in Überlegung nehmen, ob nicht die Erzeuger von oberwähnten Pässen und Zetteln gänzlich frey zu lassen wären, wo hingegen nur eine gewisse Zahl von Landfragnern die angetragenen Pässe zu erhalten hätten, wo sodann für jedwedes Dorf ein solcher Landfragner anzustellen seyn dürfte, dem zu gestatten wäre, nicht allein in seinem, sondern in jedem Dorfe, immer aber doch nur in dem Hause des Erzeugers einzukaufen, zugleich aber auch unter dem zu befahrenden Verluste des Passes untersagt seyn müsste, Feilschaften, welche bereits auf der Strasse zur Stadt, oder in ein anderes Dorf gebracht werden, aufzukaufen." Franz m/p.

Dem Auftrage des Kaisers gemäss erstattete die Hofkanzlei am 5. October 1792 ihren Vortrag. Sie erläuterte im Detail die Ursachen der bisher bestehenden Verfügungen und bemerkte, dass der Vorkauf

und Zwischenhandel auf dem Lande mehr denn je die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehme und beschränkt werden müsse. Nur der gränzenlose Vorkauf erzeuge Theuerung, und nur den steten Bemühungen der Behörden sei es gelungen, diese zu mildern. Als Beweis können die Vergleichstabellen der jetzigen Brotsatzung mit jener vom 1.—10. Jänner 1791 gelten (Beilage XLIV). Die Beschränkung des Vorkaufes für das Landvolk werde aber noch dringender dadurch: Unselige Verfügungen der Regierung und da man den Landleuten die Überlassung ihrer Waaren an fahrende Ablöserleute im weitesten Masse gestattete, bewirkten, dass zahllose Unterhändler, die grösstentheils Inleute oder Kleinhäusler oder Landknechte und Mägde sind, nach Wien strömen und auf dem Lande die arbeitenden Hände fehlen. Es dürfte daher nicht jedem Inmann oder Kleinhäusler freistehen, sich auf den Handel mit Esswaaren zu verlegen. Die Volksmenge bei den untersten Classen zu vergrössern, sei nicht gerathen. Auch müsse man da die Stimmung des Volkes berücksichtigen, „dann den Unwillen und die Unzufriedenheit besonders des Pöbels reizet nichts so mächtig auf, als Theuerung der Esswaaren". Daher die Verfügungen, über welche die allerh. Bemerkungen gemacht worden seien. Gewiss sei aber, dass zu viel Zwang nirgend eintrete, denn, so schliesst der Vortrag, wäre dies der Fall, so hätte die Theuerung nicht nachgelassen. Der Beweis wird einer Vergleichstabelle über Lebensmittelpreise vom August 1791 und August 1792 (Beilage XLV) entnommen.

Wir sehen, die Hofkanzlei führt das grösste Kaliber in's Feld und gebraucht selbst die Wucht socialer und politischer Gründe. Man mag sich darüber wundern oder nicht; billig darf man aber über den Schlusssatz staunen, der sie in Widerspruch mit einem Argumente bringt, auf dass sie sich einige Zeilen früher viel zu Gute gethan. Sie sagt, zu viel Zwang hätte die Theuerung nicht gebändigt, und doch will mit den Satzungstabellen nachgewiesen werden, dass eben nur der Zwang die Milderung der Theuerung nach sich zog.

Eingehend auf die einzelnen Bedenken, welche in den Bemerkungen des Kaisers ausgesprochen sind, versucht die Hofstelle diese in folgender Weise zu widerlegen.

Man fand, sagt sie, „kein sicheres Mittel, als durch die Ortsrichter, denen die eigenen Erzeuger und diejenigen aus diesen, welche noch vor 7 und 8 Jahren selbst zu Markte nach Wien giengen,

jetzt noch gehen, oder wieder gehen wollen, am besten bekannt sind, diese Leute durch Ausfertigung eigener Zeugnisse bezeichnen zu lassen."

„Diese Zeugnisse, deren in jedem Dorfe oder Gerichtsbezirke nicht gar viele seyn können, hätten die Richter unentgeltlich auszufertigen, und wenn die Richter es verlangten, die Parthey das Blättchen Papier selbst mitzubringen."

„Auch hat man schon zum Voraus darunter verstanden, dass diese Zettel nur jährlich einmal zu ertheilen seyen — der Fall also, dass ein Richter, wenn diese Zettel verlangt werden, gerade nicht zu Hause wäre, wird sich auf solche Art nicht leicht ergeben können. Sollte, wie doch in Niederösterreich jetzt der Fall sehr selten seyn wird, ein oder anderer Richter nicht schreiben können, so würde der Schulmeister oder ein Geschworner in seinem Namen die Unterschrift zu leisten haben."

„Man hat schon gesagt, dass die Richter, unter deren Augen jeder Bauer im Dorfe sein Erdreich bebauet und darauf seine Feilschaften erzeuget, diese eigenen Erzeuger am besten kennen, und am sichersten wissen müssen, wer aus ihnen selbst die Wienermärkte besucht; ihnen also kann diese Bestimmung nicht schwer werden."

„Die Linien-Beamten müssen freilich auf diese Zetteln glauben, und manche Unterschleife werden wohl auch hier geschehen, sowie diese durch kein menschliches Gesetz jemals ganz hintangehalten werden können .... zur mehreren Sicherheit könnten diese Zettel, da sie nur einmal im Jahre ausgetheilt werden, vielleicht auch von der herrschaftlichen Amtskanzlei ausgefertigt werden, welches allemal unentgeltlich geschehen müsste."

„Da den Obrigkeiten vorzüglich daran liegt, arbeitende Hände auf den Dörfern zu erhalten, so werden sie am sichersten die Unterhändler und solche Landdienstbothen oder Inleute, die ohne selbst etwas zu erzeugen, die Waaren nur zusammenkaufen wollen, zurückweisen, und zu diesem nachtheiligen Gewerbe nicht berechtigen."

Bezüglich des Einwurfes der allerh. Bemerkungen, dass Landfragner anzustellen wären, meint die Hofstelle, es würde nachtheilig sein, „sie so zum Zwischenhandel selbst aufzustellen, weil sie sodann die Waaren den Erzeugern abdrücken, auf Speculation aufhäufen, und

sie für den hiesigen Platz so sehr wieder vertheuern würden als es die bisher schon bestandenen Fragner gethan haben."

Dagegen stellt sie in Aussicht, dass man die ersten Erzeuger von diesen Passirungs-Zetteln sogleich wieder befreien werde, „wenn der bisher zum allgemeinen Nachtheile eingerissene Zwischen-Handel wieder wird beschränket, und der Schwarm der Unterhändler zu seinen vorigen Nahrungswegen nach und nach zurückgekehret seyn."

Der Kaiser gab sich nun zufrieden, und es erging im Sinne der durchgedrungenen Anschauung der vereinigten Hofkanzlei das Regierungs-Circulare vom 10. December 1792 (Beilage XXXIII).

In diesem wird wieder der Vorkauf im Umkreise von vier Meilen um Wien auf das schärfste verboten.

Landfragner, die nach Wien handeln wollen, müssen über drei Meilen von Wien entfernt, mit einem Kreisamtspasse versehen sein, und dürfen nicht inner vier Meilen um Wien vorkaufen.

Einige wenige besonders verlässliche Landfragner dürfen auch aus geringerer Entfernung — drei bis zwei Meilen — nach Wien kommen, doch auch nur ausserhalb des Umkreises der vier Meilen um Wien vorkaufen.

Die Pässe gelten auf ein Jahr.

Die Landleute, welche eigene Erzeuger sind und die Wiener Märkte besuchen wollen, erhalten Zettel, vom Ortsrichter und vom obrigkeitlichen Beamten unterfertigt und auf ein halbes Jahr giltig.

Diese Pässe und Zettel werden unentgeltlich verabfolgt.

Kleinhäusler, Taglöhner oder Inleute sind davon ausgeschlossen.

Vom 1. Februar 1793 an werden ohne diese Ausweise die Landleute bei den Linien Wiens mit Feilschaften nicht hereingelassen; und werden sie so auf einem Marktplatze betreten, verfällt ihre Waare.

Sonst auch sind gegen alle Übertretungen dieser Ordnung Confiscation der Waaren und andere Strafen ausgesprochen.

Die Kreisämter werden angewiesen, das Verzeichniss jener Landleute, denen sie Pässe zu ertheilen gedenken, an die Regierung einzusenden.

Es braucht wohl nicht näher erörtert zu werden, dass dies eine der unglückseligsten Massregeln war, die man je hat erdenken können; denn sie war ein ungeheurer Rückschritt in der Auffas-

sung der Handels- und Verkehrsprincipien und ganz geeignet, das Gegentheil von alledem hervorzurufen, das man verhüten wollte. Man fing an in Spitzfindigkeiten zu verfallen und dadurch die Fragen, anstatt sie zu vereinfachen, immer mehr zu verwickeln. Man verkannte die Bedeutung der einzelnen Elemente und stand auf dem Punkte alle Rechtsbegriffe zu verwirren; man erhob im schönsten humanistischen Eifer den Unberechtigten zum Tyrannen des Berechtigten, indem man diesem eine lästige Controle jenem gegenüber aufbürdete, und setzte das Publicum zwischen Beiden auf die Erde.

Die kreisämtlichen Pässe gaben auch bald zu einer Confusion Veranlassung. Es kam vor, dass hiesige befugte Obsthändler, die bereits mit Legitimationen von Seite des Magistrats versehen waren, derlei Pässe sich verschafften, auf dem Markte dann für Landfragner angesehen wurden und auch an Ablöserleute verkauften. Im October 1793 musste an die Kreisämter der Auftrag ergehen, diesen Leuten nicht ferners Pässe zu ertheilen.

In jenem Acte (März 1792), der uns mit den Landfragnern bekannt machte, ist noch von den sogenannten Grosshändlern — „wie sie sich selbst nennen" — die wir bereits kennen gelernt, die Rede. Diese werden als die gefährlichsten geschildert; es heisst, dass sie um mehre 100 fl. aufkaufen. Obenan seien die Butterhändler. Sie wohnen meist vor der Mariahilferlinie und treiben den grössten Vorkauf. Man müsse sie sehr beaufsichtigen. Insofern es jedoch um ihre Abstellung sich handelt, so wäre Vorsicht nöthig, dass kein Mangel entstehe. Die Kreisämter wären da zunächst berufen, dem Vorkauf auf dem Lande einen Damm zu setzen.

Wir haben nun noch Notiz von einer Marktordnung zu nehmen, welche für den Verkauf am sogenannten „Schanzel" an der Donau giltig war. Entscheidend für eine besondere Ordnung war der Umstand, dass die Waaren dort nicht an bestimmte Tage und Stunden gebunden werden konnten. Es galt hier vorzüglich zu verhüten, dass nicht Feilschaften, für welche ordentliche Marktplätze in der Stadt und den Vorstädten bestanden, denselben durch den unmittelbaren Verkauf am Wasser entzogen wurden. Nebstbei sollte der Ankauf in grossen Quantitäten von Seite einzelner Parteien, wozu Schiffsladungen besonders Veranlassung geben, verhindert werden. Im übrigen wendete man die Hauptpunkte der allgemeinen Marktord-

nungen auf diese „Schanzelordnung" an, wie z. B. was die Sorge betrifft, dem Publicum den Kauf aus erster Hand zu wahren und das Heer der Ablöser und Unterhändler fernzuhalten.

Es werden daher in Vorhinein alle Feilschaften, die in Säcken, Fässern oder Geschirren auf dem Wasser ankommen, auf die in der allgemeinen Marktordnung bestimmten Plätze gewiesen. Die auf den Schiffen aufgeschütteten Waaren müssen dem Publicum bis 9 Uhr Morgens und von 12—4½ Nachmittags zum Vorkaufe überlassen bleiben. Dann erst kommen die hiesigen Gewerbsleute, Ablöser und Händler. Ganze Schiffsladungen dürfen nicht angekauft werden. Wer eine solche Ladung für sich bestellt, muss dies bei dem Magistrate melden und seinem Frachter einen Bestellungsbrief mitgeben, da sich dieser schon auf der Hauptmauthstation (für Waaren aus Baiern: Engelhartszell) damit ausweisen muss. Eier und Fische dürfen am Wasser gar nicht verkauft, sondern müssen unbedingt den Marktplätzen zugeführt werden. Besonders überwacht ist der Verkauf der Hülsenfrüchte, da diese so gerne von den hiesigen Gewerbsleuten in grossem Masse angekauft werden und es den ärmeren Parteien dadurch unmöglich gemacht wird, ihren Bedarf zu decken. Ein geschworner Mehlmesser aus dem „Metzenleiheramte" hat die grosse und auch die kleine „Messerey" bei sich und controlirt die Verkäufer, dass sie auch auf Verlangen ihre Waare kleinweise „ohne Widerrede" verabreichen. Alle Höckerweiber sind vom Schanzel abgeschafft.

Diese Marktordnung trat mit 1. Mai 1793 in's Leben (Beilage XXXIV).

Ausser diesen allgemeinen Marktordnungen erflossen für einzelne Artikel, deren ungehinderter Bezug für die Bevölkerung von besonderem Interesse war und die sich auf den Märkten nach und nach heimisch gemacht hatten, specielle Verkaufs-, Ablösungs- und Fürkaufs-Verordnungen. In erster Linie machten sich da die Artikel: Schmalz und Butter, Fische, dann Krebse und, in glücklicher Zeit, auch Safran bemerkbar.

Ein stets gefürchtetes Wort war „Beklemmung des Schmalzes" oder „Schmalz-Beklemmigkeit", wie man es im classischen Deutsch von damals nannte. Man verstand darunter

den natürlichen oder künstlich eingetretenen Mangel an den für die täglichen Bedürfnisse so nothwendigen Fetten. Bei dem Umstande, als die Besorgung dieses Artikels mit der Viehtriebsfrage im engsten Zusammenhange stand, und der Bezug desselben in der Regel aus der Ferne, meist aus Ungarn, Croatien und Böhmen eingeleitet werden musste, daher eine Stockung leicht möglich war, erklären wir uns wohl die Ängstlichkeit der ganzen Bevölkerung und die schärferen Massregeln der Behörden. Nachdem schon am 31. August 1568 ein Mandat gegen den Schmalzvorkauf erschienen war, und die Verordnung vom 17. December 1711 (Sieh die Verordnung vom 8. August 1753, Beilage XXII) und vom 9. October 1726 (Cod. austriacus IV. Seite 403) den Schmalz- und Butterkauf auf das scrupulöseste geregelt hatte, ergab sich im Jahre 1740, als ein ottomanischer Gesandter in Wien anwesend war und viele Lebensmittel dadurch zu höheren Preisen hinaufgeschraubt wurden, die Veranlassung, den Ursachen der eben herrschenden „Schmalz-Beklemmigkeit“ nachzuforschen. Man fand, ausser in einem bedeutenden Viehfalle in Böhmen, die Hauptquellen dieses Zustandes in ärgerlichen Speculationen und Vorkäufen, u. z. zumeist von Seite der mit der Controlle dieses Artikels betrauten städtischen Beamten, dann der Wiener Kässtecher. Nur so provocirt durfte die Behörde zu einem haarsträubenden Mittel Zuflucht nehmen und decretiren, wie viel Schmalz und Butter jede Partei auf einmal kaufen dürfe; ferner dass jenen, welche nachgewiesenermassen grosse Quantitäten bedürfen, dieselben nur nach und nach geliefert werden sollen; und dass ein Marktcommissär die kaufenden Parteien und die gekauften Mengen notiren müsse. Nacheinander sprachen dies die Verordnungen vom 24. November 1740, vom 8. Februar 1741, vom 3. September und vom 8. August 1753 aus. Erst am 15. Juni 1756 lichtete sich auch hier das Dunkel und es ward die Freigebung des Kaufes der Artikel Schmalz und Butter — freilich nur vor der Hand — verkündet (Beilage XXV).

Der Vorkauf der Fische ward mit der Verordnung vom 12. Februar 1692 (Beilage XXVI) untersagt. Es hatte sich ergeben, dass besonders die Juden solchen Vorkauf treiben und „nicht allein auff dem Markt, sondern auch auff die Theya in Österreich hin und her reisen, die Fisch zu Nachtheil der Bürgerl. Fisch-Käufler ungehindert der gemachten Contracten erkauffen, und an sich lösen“. Es ist wohl,

wenn wir von dem „Nachtheil der Bürgerl. Fisch-Käufler“ lesen, nicht schwer zu errathen, was es hier eigentlich galt, und welcher der treibende Keil war.

Verwickelter, aber jedenfalls sehr interessant, weil einen tiefen Einblick in die Sittengeschichte der damaligen Zeit gestattend, ist die Krebsen-Frage. Wir erfahren da zunächst, dass von jedem nach Wien geführten „Krebsen-Wagen“ an den Herrn Landmarschall und an das kaiserl. Stadt-Gericht eine Mauth, die sogenannte „Krepsen-Mauth“ zu entrichten kam; ferner, dass diese Herrn die Mauth einem Krebsen-Richter in Bestand gaben, der sie von den Bauern in natura in Empfang nahm und dann „in einem billichen werth widerumb“ zu verkaufen befugt war; dass aber der Krebsen-Richter die „gröste Krebsen allein aussgeklaubt“ und überdiess den Bauern ihre Krebsen „um ein geringes abzudrucken“ sich herausgenommen habe; dass er überdies gleich nach Ankunft der Bauern die Soldatenweiber zur Ablösung zugelassen und sich dafür von jedem 8 Kreuzer habe zahlen lassen, dass also der Herr Krebsen-Richter selbst höchst schädlichen Fürkauff getrieben. Gegen so flagrante Unzukömmlichkeiten nun erschienen die Verordnungen vom 14. September 1691 (Beilage XV) und vom 10. October 1704 (Beilage XVII). Er bedurfte des lautesten Accentes der Behörde, um die armen Bauern gegen die Griffe und „Fürkaufs“-Gelüste jener Herren zu schützen und ausdrücklich zu bemerken, dass den Bauern „die anhero geführte Krebsen in billichem Werth jedermänniglich selbsten zu verkauffen“ gestattet und dass man gesonnen sei, ihnen jede unbefugte, namentlich frühzeitige Ablösung ferne zu halten, und „hat man dessen ihne Herrn Land-Marschallen hiemit nachrichtlich erinnern wollen“.

Endlich ist uns aus jenen Tagen, da Niederösterreich noch den Safran auf seinen Feldern hat blühen sehen, ein Patent wider den „Saffran-Fürkauff“ vom 22. August 1614 (Beilage XI) erhalten. Wie stark zu dieser Zeit der Anbau und Ertrag dieses Artikels gewesen sei, entnehmen wir aus eben diesem Aktenstücke, in welchem geklagt wird, dass der Safran „zum theil eintziger als Loth- und Pfund- dann auch zu halben und gantzen Centen-weiss“ aufgekauft wird. Bei diesem Vorkaufe waren nicht nur „Burger in Städten und Märkten“ und „andere Haussgesessene Personen in diesem Land Oesterreich“, sondern auch „allerley Ausländer und schweiffende Personen“ betheiligt. Sie schossen den Bauern Geld

vor, um des Productes sicher zu sein und dass es ihnen gleich in's Haus gebracht werde, und verhausirten es dann „ausser der gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märkt“. Dadurch wurde der Safran vertheuert; „wie auch die, so denselben mit grosser Mühe und Fleiss erbaun“, in ihrem Gewinne verkürzt wurden; und obendrein war das Resultat eine Schmälerung des Kammer-Gefälls. „Von solchen unzimblichen Für- und auffkauffen des Saffrans“ soll sich nun Jedermann „gäntzlich enthalten“, und man soll „denselben auff die ordentlichen, offenen und gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckt zum verkauffen bringen“ lassen. Den auf Vorkauf Betretenen soll die Waare genommen, oder wenn sie schon verwerthet wäre, der Erlös dafür confiscirt werden.

III.

Urkunden.

I.

1504. 8. März (Freitag vor dem Sonntag Oculi in der vasten). — **Ainen Marcktrichter zu Wienn zu setzen.**

Ersamen. weisen besonnder lieben vnd getrewen. Auf Ewr schreiben, so Ir vnserm obristen Haubtman Stathaltern vnd Regennten. vnsers Lanndsregiments vnserr Niderosterreichischen Lannde. an vnserr stat aines Markhrichter halben in vnser Stat wienn zwhaben. der den fürkauf weere. getan. lassen wir bestheen. Daz Ir zu Furdrung gemeines nutz denselben Markhrichter furnemet, doch wann Ir In furgenommen habt. das Ir den alsdann vnserm getrewen, Sigmunden Pemfuess. vnserm Stat Richter daselbst zu Wienn. anzaiget. das er von Im gelubd vnd Pflicht wie sich gepurt. aufnembe. damit Er Im vnd ainem yeden. vnserm kunfftigen Richter mit dem Markhgericht in vnser Statgericht zu Wienn. gehorsam vnd gewerttig sein vnd nach der ordnung, wie Ir die des obbestimbten furkawfshalben furgenomen. trewlichen vnd aufrichtiklichen Hanndeln vnd waz furkawfftgut gefunden. oder sich darin penfell begeben werden. der vorgenant Marckt Richter. In des gemelts vnsers Statrichters Hannden. empfahen. vnd Ime der verraitten welle. daz ist vnser ernstliche mainung. Geben an Freytag vor dem Sontag Oculj in der vassten A° etc. quarto.

An Burgermaister vnd Rate zu Wienn.

II.

1510. 4. April. — Fürkaufs-Mandat.

Wir Maximilian etc. Embieten den Ersamen geistlichen andechtigen Edln vnnsern lieben getrewen n allen vnnsern Preleten. den vom

Adl Steten Merkhten. vnd den auf dem Lannde. vnd sonnderlich vnnsern verwessern, Viczthumben phlegern. Lannd Richtern Mauttern Zollnern. Aufschlegern. vnd sunst allen anndern vnnssern Ambtleuten Vnndertanen vnd getrewen. vnnserr Furstenthumb Osterreich vnnder vnd ob der Enns. den diser vnnser brief gezaigt. oder verkundt wirdt vnnsere gnad vnd alles gut. Wir werden bericht wiewol vnnser Stete vnd Merkht gedachter vnnserr Furstenthumb von weilannt vnnsern vorfaren Fursten von Osterreich etc. loblicher gedechtnuss vnd vns. priuilegirt vnd gefreyt. das nyemands als vnnser Burger derselben Stete vnd Märkht. so gesworen sein Hanndtirung vnd gewerb. mit kauffen vnd verkauffen treiben sollen. So sullen Sych doch ettwouil aus Ew. wider solh vnnser burger priuilegia vnd freihait vnndersteen. bey Iren Clöstern Herscheffften Slossern Dorffern Flekhen vnd gebieten. Dergleich hanndtirung Kaufmanschafft vnd gewerb zuüben. solhs auch Iren vnndertanen. vnd sonnderlich der furkauf zugebrauchen gestatten. des haben dann die bemelten vnnsere Stete vnd Merkht. Nachdem aus obberurter Hanndlung der kaufflag von In komen. vnd derselb, desgleichen der furkauff auf dem lannde vberhanndgenomen. beschee dermassen in verodtung abnemen vnd verderben bracht werden. dardurch Sy vns yeczo mit Iren Dinstperkaiten. so Sy vnns als Irem Herren vnd Lanndsfursten Zetun schuldig sein. nicht so statlich als vormallen beschehen ist. vnd die notturft diser leuff eruordert. erschiesslich sein mogen, Vnd dieweil vnns nu solh furnemen vnd Hanndlungen. nachdem die nicht allain den obbenanten vnnsern Burgern. Sonnder auch vns. vnnsern Erben vnd Nachkommen künfticlich an vnnserm Camergut zu nachtail raichen. zu geduldcn kainswegs gemaint ist. Emphelhen wir demnach Ew allen. vnd Ewr yedem in sonnderhait. ernstlich gebietund vnd wellen. daz Ir Ew bey Ewrn Clostern. Herscheffften Slössern. Dorffern. Flekhen. gebieten vnd verwesungen nu furan dhainerley hanndtirung oder gewerb mer gebrauchet. des auch Ewrn lewten vnd vnndertanen nit mer gestattet. Sonnder solh Hanndtirung vnd gewerb. Die obgemelten vnnser gesworen Burger inn Steten vnd Merkhten Innhallt Irer freihait. vnd wieuor von allter herkomen. oder brieflich vrkund darumben haben. treiben vnd yben lasset. Auch allennthalben in denselben Ewren Herrscheffften. Slössern. Dorffern. Flekhen vnd gebieten. vnd verwesungen den furkauff zutreiben gennczlich verbietet. Und ernnstlich darob seyt. damit sich desselben furan nyemands mer gebrauch. Ausgenomen die Meczger den geben wir zu. daz Sy viech auf dem Gey. alain zu not-

durfft Irer Slachpennkhen . vnd nicht furter zuuertreiben, kauffen mügen. Daz wellet also bey Ew in Ewern verwesungen offennlich verkünden vnd beruffen lassen . sich menicliche darnach wissen zurichten. Welh Ir aber ausserhalb vnnserr gesworen Burger . die nicht von Irer Oberkait Steten vnd Merkhten Burgerbrief furbringen mit ainicherlay kauffslag . oder furkauff auf wasser oder lannde ankomet vnd erfaret denselben solh gut zu vnnsern Hannden nemmet . vnd in arrest leget. vnd so daz beschehen ist. Alsdann des vnnser Regiment . vnnserer Niderösterreichischen lannde berichtet. Auch sunst hierin alles das hanndlet vnd furnemet, so vnns an vnnserm Camergut . vnd vorbemelten vnnsern Steten vnd Merkhten zu aufnemen vnd gutem komet . vnd nicht sawmig erscheinet. Daran tut Ir vnnser ernnstliche Mainung. Geben in vnnserer vnd des heiligen Reichs Stat Augspurg, am virden tag des Monats Aprilis . nach Christi geburd, 1510 . Vnnserer Reiche des Romischen im 25. vnd des hungerischen im 22. Jaren. Commissio domini Imperatoris propria.

III.

1528. 10. April. — Fürkaufs-Patent.

Wir Ferdinand von gottes gnaden zu Hungern vnnd Beheim etc. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärnndten, Crain, vnnd Wirtemberg, Graue zu Tyrol etc. Embieten . n . allen vnnd jeden vnnsern Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Lanndtmarschalhen, Verwesern, Vitzdomen, Phlegern, Lanndrichtern, Mautnern, Zollnern, Aufslegern, Burgermaistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemainden, vnd sonst allen andern vnnsern Vndterthanen vnnd getrewen, in vnnserm Ertzhertzogthumb Osterreich vnnder der Enns, in was wirden, stanndts, oder wesens die sein, den diser vnnser brief fürkhumbt, oder gezaigt wirdet. Vnnser gnad vnnd alles guets. Wiewol weilennt Kayser Maximilian vnnser lieber Herr vnnd Anherr hochlöblicher Gedechtnüss, von wegen der Stet vnnd Märckht, berürts vnnsers Ertzhertzogthumbs, so von weilent vnnsern voruordern Fürsten von Osterreich etc. seliger Gedechtnüss, priuilegirt vnd gefreytt, das niemandts als vnnser Burger derselben Stet vnd Märckht, die geschworn seinn, hanndtirung vnd gewerb mit kauffen, vnd verkauffen treiben sollen, auch deren halben, so sich wider sölich vnnser Burger Priuilegia vnd freyhait vndtersteen, bei jren Clöstern, Herrschafften, Schlössern, Dörffern, Fleckhen vnd

Gebieten dergleichen hanndtirung kaufmanschaft vnd gewerb zeuben, die auch sölchs jren vndterthanen vnd sonnderlich den fürkauff zugebrauchen gestatten, offen General Mandat ausgeen lassen, vnd solh obbemelte hanndtirung vnd fürkauff ernnstlichen verpoten hat, So solle doch vber sölh ernnstlich gebot vnd ausgangen Mandat, die hanndtierungen vnd fürkauff dermassen bey angeregten Clöstern, Herschafften, Slösser, Dörffern, Fleckhen, vnd Gebietten, auch allennthalben auf dem Lanndt getriben, vnd vberhanndt nemen, das dardürch die phenwert aufs tewrist vnnd höchst erstaigert, vnnd in vnzimlichem gellt hingeben vnd verkaufft werden. Desshalben dann die bemelten vnser Stet vnd Märckht, nachdem aus obberürter hanndlung der gewerb von jnen khumen, dessgleichen der fürkauff auf dem Lannde vberhanndt genomen, dermassen in verödung, abnemen, vnd verderben gebracht worden, das sy jetzo mit jren diennstperkaiten, so sy vnns als jrem herrn vnd Lanndssfürsten zethun schuldig sein, nicht so statlich als vormals beschehen vnnd die nottürfft in disen geschwinden vnd sorglichen leüffen erfordert, erschiesslich sein mügen. Dieweil vnns aber sollich fürnemen vnd hanndlung, die nicht allain den obbenanten vnnsern Burgern, sonnder auch vnns, vnnsern Erben vnd nachkhomen, künftigclichen an vnnserm Camergut zu nachtail raichen, vnd dürch den angezaigten fürkhauff, wo der also in vebung und gebrauch gelassen, merbestimbtem vnnserm Ertzhertzogthumb merckliche teüerung abgang vnd manngl erwachsen würde, khaines weegs lennger zuezusehen, noch zugestatten gemaint ist, sonnder in sölh vnd dergleichen hanndlungen, daraus vnns vnnsern Lannden vnd leütten nachtl vnnd schaden eruolgt, einsehung zuhaben, vnd nottürfftige wendung zethun geburt. Demnach emphelhen wir Euch allen, vnd Ewr jedem in sonnderhait mit allem ernnst, vnd wellen, das jr Euch bey Ewrn Clöstern, Herrschafften, Schlössern, Dörffern, Fleckhen, Gerichten, Gebietten vnd Verwesungen nun füran khainerlay hanndtirung oder gewerb mer gebrauchet, des auch Ewrn leüten vnd Vndterthanen nicht mer gestattet, sonnder sölh hanndtirung vnd gewerb die Burger in den Steten vnd Märckhten auf offen Jar vnd Wochenmärckhten, jnnhalt jrer freyhait, vnnd wie von alter herkömen, oder die brieflich vrkhundt darumben haben, treiben, vnd jeben lasset. Es sol auch denselben Burgern in Stetten und Märckhten, vnd andern in crafft jrer Burgerbrief den fürkhauff auf dem Gew zutreiben hiemit genntzlichen verpoten sein, sonder was sy aber bedürffen, dasselb wie obsteet auf

freyen Jar vnd wochenmärckhten khauffen, vnd den Paurn nicht in die heüser nachgeen, aussgenomen die Metzkher den wir zuegeben, das sy viech auf dem Gew allain zu nottürfft jrer Schlachpenckhen, vnd nicht fürter zuuertreiben khauffen. Darzue den Peckhen, die auch in die Dörffer vnd für die Kirchen prot füeren, vnd daselbst verkhaüffen mügen. Vnd dises vnnser gebot also bey Euch in Ewrn Gepieten, Gerichten vnd Verwesungen offenlichen verkhünden vnd berüeffen lasset, sich menigclich darnach zurichten, vnd vor schaden vnd nachtail zuuerhüten wissen, Welh je aber ausserhalb der Burger, die nicht von jrer Obrigkait, Stetten vnd Märckhten, Burgerbrief fürbringen so ainicherlay gewerb oder hanndtirung, auch personen, die vber ditz vnnser gebot den fürkhauff weyter treiben, auf Wasser oder Lannde ankhömet vnnd erfaret, alssdan sölh guet zu Eurn hanndn nemet, vnd zu straff sölher verprechung behaltet, vnd hierjnnen khainen vleiss sparet, sonder verfüeget vnd darob seiet, damit disem vnnserm Gebot nachkhömen, gelebt, vnd hanndthabung gethan, auch vorbestimbte staigrung vnd tewrung, die aus berüerter hanndtirung vnd fürkhauf entspringt, verhüet, vnd vndter khömen werde. Vnd welher vndter Euch mit nemung der bemellten hanndtierenden vnd fürkhauffen güeter, lässig hanndlen, vnd jnen in jren Gebieten oder Verwesungen, dasselb lennger zuesehen, oder gestatten wurde, gegen dem oder denselben wellen wir vnns als den vngehorsamen, die straff auch vorbehalten, vnnd derselben straf kainswegs begeben haben. Das wollten wir Euch darnach zurichten wissen, nicht verhallten, vnd jr thut daran vnnser ernstliche mainung. Geben in vnnser Stat Wienn, am zehennten tag des Monats Apprilis. Anno etc. im Achtundzwainstzigisten Vnnserer Reiche jm anndern.

IV.

1542. 1. Juni. — Auszug aus „Romischer zu Hungern vnd Behaim etc. künigclicher Mayestat Ertzhertzogen zu Osterreich etc. Ordnung vnd Reformation gutter Policey, in derselben Niderösterreichischen Lannden anno M. D. XXXXII auffgericht".

Vom Fürkhauff.

Wiewol die gemainen Jar vnd Wochenmärckht, in Stett, vnd Märckhten, darumb eingesetzt, verlichen vnd gehallten worden, damit menigclich Reich vnd Arm, alle waarn, gattungen, Hanndtwerchs beraitschafft, vnd sonderlich Profannt, speyss vnd anndere haussnotturfft,

auch alles das, so zu der menschen gebrauch, narung, vnd notturfft dient in rechtem, gleichem, vnd faylem khauff finden vnd bekhommen mügen, vnnd dardurch alle beschwärung, voruortaylung bei Reichen vnd Armen verhüetett werde. So befinden wir doch in täglicher erfarung, das durch vil vnnser Lanndtlewt vnd Vndterthanen, Geistlich vnd Welltlich, auch Hochs vnd Niders stanndts, in vil weeg zuuerhinderung des gemainen Nutz vnd verthewrung aller waarn, durch vortayligen fürkhauff ganntz aygennützigclich gehanndelt wirdet, durch wellichen vnbillichen, schädlichen, vnd verderblichen fürkauf, wie augenscheindlich am tag, alle Waar, Profant, Hanndtwerchs beraitschafft vnd narung, so zu täglicher notturfft des menschen gepraucht wirdet, in so hohe erstaigerung, vnangesehen der gueten geratten Jar, komen, das nicht allain die täglich narung, Sonder auch die belonung der Dienstpoten, Tagwercher, vnd Arbaitter in gemain, vnser Lanndtlewt, vnnd vndterthanen in jrem hausshaben hoch beschwerlichen ankhumbt. Demnach ordnen, setzen, erclären vnnd gebietten wir Ernstlich vnd wellen, das nun hinfüran khaine vnnserer Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, die vom Adl, Burger in Stetten vnd Märckhten, auch sonderlich die Pawrschafft auf dem Lanndt, ausser der Stett vnd Märckht sich kainerlay kauffmanschafft, hanndtierung vnd fürkauffs mit nichten vnd in khainerlay waar geprauchen, sonnder was ain yeder, so auf dem Lanndt sitzt für Waar, es sey Traydt, Füetterung, Holtz, gross vnnd klain Viech, Käss, Schmalz, Ayr, vnd in der gemain alles anders, so Er jnn, oder bey seinem Kloster, Sloss, Hawss, Mayerhöff vnd gründten erpaut, erzeucht, jm in Zehendtn oder Diensten gefellt, vnd des selber nicht zu hawss notturfft gebrauchen mag, sonnder versilbern will, das der solches alles in vnnser, oder vnsrer Lanndtlewt Stett vnd Märckht auf die offen Jar, vnd Wochenmärckht pringen, vnd zu offem freyem kauff füern vnd fayl haben, Auch die Vnndterthanen durch jre Herrschafften, wie an etlichen ortten bissheer geschehen sein möcht, daran nit verhindert noch gedrungen werden söllen, jre frücht vnd waarn allain jrn Herrn, die doch derselben zu jrer hawss notturfft gar nit bedürfftig, vnnd dannocht nächner dann sys auf offnem Marckht versilbern möchten, zeuerkauffen.

Es soll auch den Wierten, Fragner vnd andern Fürkheuffelln in Stetten, für die Thor vnd auf die strassen, den Pawersleüten entgegen zelauffen, vnnd alle notturfft ausserhalb der gewondlichen Marckhstet fürzekauffen, bey schwärer straff gentzlich verpoten sein.

In denselben Jar vnd Wochenmärckhten, soll ain Fändl, Pusch, oder Wisch, wie man sollich zaichen yedes Lanndts gebrauch nach nennet, zu Sommer vnd Winter zeitten, ye allwegen zwo stundt lang auffgesteckht werden, vnnd alsslanng sollich zaichen aufrecht, soll niemandt annder die faylent pfenbert kauffen, alls allain die angesessen Burger vnd Innwoner in denselben Stetten vnd Märckhten, vnnd doch auch nur souil als Sy zu jrer aigen hauss notturfft bedürffen. Wann aber die zwo stundt verschinen, vnd bemellt zaichen vnd Fändl weeg gethan, so soll alssdann nicht allain den Burgern in derselben Stat oder Marckht, sonnder menigclich zu seiner hawssnotturfft, auch den Burgern in denselben vnd andern Märckhten vnd Stetten solliche fayle pfenwert, auf gewin vnd ferrer zuuersilbern einzukauffen ganntz frey sein vnd beuorsteen.

Es soll auch den angesessnen Burgern in Stetten vnd Märckhten, dergleichen den auslendischen Kauflewten nicht verpotten sein bey vnsern Prelaten, Herrn, den vom Adl, vnd Pflegern, derselben paw, zinnss, vnd Zehent Traidt, Auch den Wein in der gemain an allen ortten auf dem Gey, da derselb wachst, gepawt, gezinnst, vnd gezehent wirdt, frey zukauffen, doch das die Auslendischen kauffer sollich Wein die Sy auf dem Gey, auch in Stetten vnd Märckhten kauffen, in den gewondlichen Ladstetten anziehen, auch den Getraid vnnd Wein die sy bey den Slössern, Klöstern, auch Stetten vnd Märckhten khauffen, an den orten sy des am negsten bekhumben anschitten vnd anziehen mügen.

So soll auch bemellten Prelaten, Herrn, den vom Adl, auch denn Burgern vnd Pawern so nicht Wochenmärckht bey jnen haben, nicht verpotten sein, was sy zu jrer haussnotturfft allain zugeprauchen bedürffen, von jren nägsten nachpawrn vnd aignen Vndtherthanen zukauffen, doch das hierjnn khain gefar geprauchet, sonnder durch die Obrigkait vnd menigclich guet aufsehen gehalten werde.

Dergleichen wellen wir die Beckhen vnnd Fleyschhackher die zuuersehung jrer werckhstett sich mit Mell, Traydt, vnd Vihe yederzeit versehen, vnnd sollichs an allen ortten khauffen, auch jre Pfenwart vor den Kirchen, vnd sonst in Fleckhen wider verkhauffen mögen aussgeslossen haben, doch das sy von jren Obrigkaiten guet Passportn haben, damit die in jrem einkauffen kain gefar brauchen, sonder allain das, so zu rer Werckhstet versehung gehört, vnd weytter nichts ein, noch fürkauffen, das sy vnzergentzt wider verkauffen.

Wir nemen auch hiemit aus die Pawrslewt, so sich der Wagenfart jns Weinlesen, dergleichen zu verfüerung allerlay kauffmanschafft gebrauchen, das dieselben Fuerleüt, wo die in das Lesen, oder aber vmb Lon den Burgern vnd Kauflewten auff Jarmärckht khauffmanswaar, oder Profannt füern, zu ainer gegenfuer in Stetten vnd Märckhten, oder auf dem Lanndt, Wein oder Mosst kauffen, denselben Wein oder Mosst den Stetten, Märckhten, vnnsern Lanndtlewten oder auf derselben Eetafern zuefüern vnd verkauffen mögen. Es soll auch sonst in denen Lannden darjnn khain weinwachs ist, den dreyen Stennden von Prelaten, Herrn, vnd Ritterschafft, so nicht aigen Weingarten haben, allain zu derselben yedes Hawssnotturfft vnd Hofftafernen Wein zefüern vnd zeschenckhen, vnd nicht mer gestattet werden. Doch das die Lanndtlewt sollich Wein weitter nit dann wie oblaut, zu jrer hawssnoturfft, vnd die Wiert auf jren Eetafern zum verschenckhen brauchen, aber nit weitter vnnder den Raiffen verkauffen sollen, Wellich vnser Lanndtlewt aber aigen weingewächs haben, den soll dieselben zuuersilbern vnd damit wie von allter herkomen zehanndlen beuorsteen.

Aber der Sämer halber, so gegen Getraydt, Saltz, oder Annders in die Lanndt, da sollichs der geprauch ist, füern, auch von wegen zuefüerung aller notturfft zu den Bergkhwereken, soll es hinfüran wie von allter heer gehallten werden.

Vnd nachdem bissheer die Schiflewt, so jnner vnd ausser Lannds in Stetten, Märckhten, vnnd Dörffern, bey dem Thonawstram, vnd anndern Schifreichen wassern gesessen, so sy mit lärmzeug in vnnser Lanndt Osterreich vmb Wein oder Mosst gefarn, zu ainer gegenfüer Laden, Schintln, Latten, Raiff, Taufeln, Vass, Weinsteckhen, Panntschäb, vnd Prennholtz, vnnsern Stetten, Märckhten, vnd andern Fleckhen, so am Wasser gelegen zu befürderung vnd vnnderhalltung des weingartenpawss vnd derselben Arbaitter zuegefüert, Wölche waar an vil ortten vnd sonderlich mit der menig nicht gewondlich auf die Wochenmärckht zugefüert, sonder an den Wälden bey den Sagmaistern, vnnd Pawrsleüten so die schlagen vnd zuerichten, bestellt vnd gellt darauf fürgelichen werden muess. Demnach so sollen den angezaigten Schiflewten, auch sonnst den Burgern in Märckhten vnnd Stetten bey dem Thonawstramb vnd andern wassern gesessen, solh obbestimbte waar, so zu erpawung des Lanndts gehörig, an den welden, bey den Pintern steckhen vnd Taufelkliebern, Sagmaistern, vnd Pawersleüten, so die machen khinden, zuebestellen, vnd in gewondlich Ladstett, auch

sonst an die Ort da Weingarten gepaut, zupringen vnnd zuuersilbern vnuerpoten sein.

Vnnd in dem allem soll alle gefär, vntrew, haymblich vnd offenlich aigennützig practicken, pact, vund hanndlungen bey nachuolgender straff verpotten sein, Darauf sonnderlich durch vnnsern Handtgrafen, vnd dann die Herrschafften vnd Obrigkaiten auf dem Lanndt, auch in Stetten vnd Märckhten yeder zeit guet khundtschafften bestellt vnd aufmerckhen gehallten werden soll.

Dann wellicher oder welche wider dise vnnser Ordnung in ainem oder mer puncten vnd Artiggln verprechen, vnd den fürkauf treiben, prauchen, vnd üben wurden, der oder dieselben söllen die fürgekaufft Waarn vnd Gattung, sambt dem khauffgellt, so offt vnd vil das beschicht, vnd beweislich fürkhombt, on alle verschonung zu straff verwürckht haben, vnd solliche straff in drey thail getailt, Der ain vnns als Lanndtsfürsten, der ander der Herrschaft oder Obrigkhait, deren die straff gepürt, vnd der drittayl dem Anzaiger zuegestellt werden.

Es soll auch menigclich so sollich aigennützige fürkheüff sehen, merckhen, oder erfaarn werden, zu fürderung gemaines Nutz, dieselben yeder Herrschafft oder Obrigkhait der ennden da solliches beschicht, vnd daründer die verprechen gehörn, bey vermeidung gleicher straf, wie die Tätter selbs anzezeigen schuldig sein.

Vnd welliche Herrschaft oder Obrigkait in volziehung obbestimbter straff saumig erscheinen, dieselben in yegklichem Lanndt durch vnsern Lanndtmarschalch, Lanndtsshaubtman, Verweser, oder Anwalde nach gelegenhait vnnd gestallt jrer vngehorsame vnd nachlessigkait, schwärlich gestrafft werden.

V.

1568. 6. Juli. — Patent

(über den Kauf und Verkauf unentbehrlicher Lebensmittel mit dem Verbote des Vorkaufs).

Wir Maximiliann der Annder, von Gottes genaden, Erwelter Römischer khayser, zu allen Zeitten, Mehrer dess Reichs, in Germanien, zu *Hungern* vnd Behaimb etc. Khünig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain. vnnd wirtemberg, in Ober vnnd Nider Schlesien, Marggraue zu Märherrn, in Ober vnnd Nider Laussnitz, Graue zu Tyrol, etc. Embieten. N. allen vnnd jeden vnnsern Vnder-

thanen, Geistlichen vnnd Weltlichen, was Wirden, Stands oder Wesens, die allenthalben, in disem vnnserm Ertzhertzogthumb Osterreich vnder der Ennss wonhafft vnnd gesessen sein, vnnd sonsten menigklich. vnser Gnad vnnd alles guets, Ob woll in vnserer Jüngst auffgerichten, vnnd Reformierten Pollicey Ordnung, lauter fürgesehen, vnnd Ernstlich gebotten worden, das hinfuran khaine vnnsere Preläten. Grauen. Freien. Herrn, die vom Adl, Burger inn Stetten, vnnd Märckten, auch sonderlich die Paurschafft, vnnd Vnderthanen, auff dem Land, ausser der Stett vnnd Märckht, sich khainerlay khauffmanschaft, handtierung vnnd fürkhauffs, mit nichten vnnd in khainerley waar gebrauchen, sonder was ain jeder so auff dem Land sitzt, für waarn, es sey Traid, Füterung, Holtz, Gross vnnd klain Viech, Käss, Schmaltz, Ayr, vnnd in der Gmain alles anders, so Er in, oder bey seinem Closter, Schloss, Hauss, Maierhof, Pfarrhof vnnd Gründten, erpaut, erzeucht, in zehenden, oder diensten gefelt, vnnd des selber nit zur haussnodturfft gebrauchen, noch darinn versilbern mag, vnnd doch verkhauffen will, das der sölches, alles in vnser, oder vnserer Landtleut Stett, vnnd Märckt auf die offenen Jar, vnnd Wochenmarckt, bringen, vnnd zu offnem freyen khauf füren vnnd fail haben solle, merers vnd weitleuffigers Inhalts angeregter Pollicey, So khumbt vns doch an vnserm Kayserlichen hofe glaubwierdig für, das vngeacht sölcher vnserer Publicierten Pollicey Ordnung, vnnd dem gemeinen nutz zuentgegen, der fürkhauff in allem, hin vnd wider im Land fast im schwung seye, Weil dann ain hohe nodturfft ist, sölchen schedlichen fürkhauf abzustellen. So ist an Euch sament vnnd sonders vnser Ernstlicher Beuelch. das jr euch bey der in obberüerter vnserer Pollicey vermelten straff, Nämlichen, welcher oder welche, wider dise vnser Polliceyordnung. in ainem oder mehr puncten, vnnd Artickeln, verprechen wurden, das der oder dieselbigen, die Waarn vnnd Gattungen sampt dem khauffgelt, verwürcht haben solle, mer berürtes fürkhauffs, entlich vnnd gewisslich Enthaltet, vnnd Gebietten darauff allen vnnd jeder Obrigkeitten Ernstlichen, das Sy ob disem vnserm Generall handhaben, auff die vbertretter jr auffmercken halten, vnnd wo die betretten, obbegriffener massen gegen jnen handlung fürnemen, das ist vnser Ernstlicher, auch entlicher will vnnd Mainung, Geben in vnnser Statt Wienn, am Sechsten tag Julij, Anno, etc. im Achtvnndsechtzigisten, vnnserer Reiche des Römischen im Sechsten, des Hungerischen im Fünfften vnnd des Behemischen im Zwaintzigisten. Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

VI.

Marckht Ordnung der Statt Wien. 1. Juni 1569.

Getruckt zu Wien in Osterreich, durch Caspar Stainhofer, in S. Annen Hof. M. D. LXIX.

Nachdem der Röm. Kaiserlich auch zu Hungern vnd Behaim Khu. Mayt. Ertzhertzog zu Osterreich, etc. vnnserm allergnedigisten Herrn, ain zeither mit sonderer befrembdung vnd missfalen, offtmals fürkommen, das der fürkhauff in allen wahren und Victualien, bey der Statt alhie, vnnd vast meniglich so weit eingerissen vnnd zugenomen, auch alle Gattungen dermassen erstaigert sein, das weder reich noch arm, kainerlay Zimblichs noch gleiches pfenwerths an dem Marckht nit mehr erlangen kan, Welches aber Ir Röm. Kay. May. lenger nit gedulden noch gestatten khönden. So haben Ihr Röm. Kay. May. die alt Marckhts ordnung diser stat Wienn, genedigclich für handen genommen, vnnd nach gelegenhait jetziger zeit vnnd Leuff, veränderdt gepessert, vnnd also zu Publiciern allergenedigist verordnet, wölche hinfuran steiff gehalten werden solle, wie hernach volgt.

Erstlich sollen die Burger, so kain andern hanndl oder Hanndtwerch treiben, vnnd sich des Oelwerchs oder Greislerey gebrauchen füran weder Wildtprädt, Geflügl, Huener, Ayer, Käss, Schmaltz, Mülich, Räm, Häring, Stockhvich, Plateissen, Alln, noch annder dergleichen Wahr. oder Gattunng, nit fail haben, sonder die Oeller allain, was den Oelhanndl, vnnd die Greissler allain was den Greissler hanndl betrifft, wie von allter herkommen, in jren aigen oder bestanndtläden, der jeder besonder nur ainen haben soll, fail haben vnnd verkauffen, bey verlierung der Pfenwerdt, wie jnen dann von Burgermaister, Richter vnd Rath, zu jeder zeyt, vnd nach gelegenheit derselben Ordnung vnd Mass gegeben wirdt.

Item der Wildtprädter, Gänssler vnd Häringer sollen furan nit mehr sein als zwaintzig, vnnd jhr jedem so darzu tauglich, das recht von Burgermaister vnd Rahte verlihen werden, wie von alter herkommen, also dass der Wildprädter, Gänssler vnnd Häringer handlung, nur für ein ainige handtirung gehalten, vnnd dieselben bey straff vnd verlierung der Pfenwerth, nichts anders, noch an andern enden, als an dem Hohen marckt jeder auff einem Tisch fail haben vnd verkauffen sollen, als Wildprädt, Geflügel, Gäns, Ainden, auffgeschrotten Spensew, Plateissen, Stockvisch, Häring, Alln, vnd dergleichen gesaltzen wahr, doch alles mit Ordnung vnd mass, so jnen von Burgermaister, Richter vnd Rath, zu jederzeit gegeben wirdt. Vnd wann jr eines ehliche Haussfrauw verwittibt wirdt, so sol vnnd mag sie sich in jrem Wittibstandt

jetztermelts Rechten, biss sie sich widerumb verheurat vnd nit lenger, wie vor gebrauchen.

Item den Hünerayrern, Kässtöchern vnd Schmältzlern, solle füran das Recht von Burgermaister vnd Rath verlihen werden, Es sol auch jr kainer fail haben noch verkauffen, ainicherlay gattung damit die Oeller, Greissler, Wildprädter, Gänssler oder Häringer, wie vernommen handtieren, auch niemandt weder reich noch arm, wider seinen willen Käss vnd Schmaltz zunemmen nit dringen, sonder jre gattungen, sonderlich das schmaltz jederzeit in rechtem zimlichen werth, vnderschidlich verkauffen, bey verlierung derselben wahr oder gattung.

Damit auch meniglich abnemen vnd erkennen möge, ob er von jr ainem auss denen hieigen oder ainem fremmden kauff, sol jnen denen Hünerayrern, Kässstechern vnnd Schmältzlern mit ernst eingepunden vnnd gepotten sein, dass sie sich weder an Jarmärckten, Wochenmärckten, Feyrtagen noch andern Tagen, mit jhren Pfenwerthen faihl zuhaben, vnder die frembden nit zuemischen, setzen oder einschmucken, sonder allain in jren aigen oder bestandtläden, der jr jeder auch nur ainen haben sol. vnnd sonst nindert, auch nichts anders als Hüner, Ayr, Käss, Schmaltz vnd Millichraumb, mit Ordnung vnnd mass so jnen zu jederzeit von Burgermaister vnnd Rahte gegeben würdet, fail haben vnnd verkauffen sollen.

Item die Wildtprädter, Gänssler, Häringer, Hünerayrer, Kässtöcher vnnd Schmältzler, sollen sich füran weder inn der Statt noch vor den Thoren, kainerlay fürkauffs vndersteen, sonder meniglich wer jchtes herzubringet, seine Pfenwerth an denen gewöndlichen Plätzen, in der Statt selbs fail haben, vnd dem Reichen vnnd armen zu jrer notturfft verkauffen lassen, welcher aber solches vberführ vnd nit stät hielte, der sol vmb zway Tausent Ziegel gestrafft, vnnd nichts destoweniger die Pfenwerth vnder die Gemain verkaufft werden, auch auss jetztermelter straff, der halb thail dem Stattgericht zuhanden des Stattrichters, die straff aber von frembden Personen vnnd fürkaufflern, solle denen von Wien, zu vnderhalt der Marckthpersonen, allain volgen.

Ermelten Wildtprädtern, Gänsslern, Häringern, Hünerayrern, Kässstöchern vnd Schmältzlern, Ist auch hiemit ernstlich gepotten, dass sie an denen gewöndlichen Marckttägen, als am Erichtag vnd Samstag vor aussteckung des Fans, den man Sommerszeitten vmb zehen vhr, vnnd im Winter vmb zwölff vhr, auffstecken solle, weder in der Statt noch vor denen Thoren, nichts kauffen noch ainichen kauff abreden,

Practiciern oder beschliessen, vilweniger sich für sich selbs oder aber durch jre Weiber vnd Gesindt, am Marckt bey vnableslicher straff vor auffsteckung berürts Fans, kaines wegs finden lassen, wenn aber der gemelt Fan auffgesteckt ist, so sol jnen erlaubt vnnd vergünndt sein, jrer notturfft nach, auch zu kauffen, doch mit der beschaidenhait, dass sy die Pfenwerht nit vertheuren, vnd wann sy gantz oder halb wagenschwär kauffen würden, dass sy dieselben vndter sich thailen, vnnd miteinander betzalen sollen wie sich gebüret.

Wann Behaim, Märher oder ausswohner jre Pfenwerth an denen Märckt oder andern tägen, auff wägen alher bringen, vnd auff denen gewöndtlichen Plätzen die suechung, das ist, anderthalben tag fail gehabt haben, aber mitler Zeit nit verkauffen kondten, oder so theur aussfailen würden, dass die niemandts kauffen wolte, so sollen sy dieselben Pfenwerth ausser Burgermaister vnd Raths vergünstigung nit einsetzen, noch damit ab denen Plätzen verrücken, aber den Hünerayrern, Schmältzlern vnnd Kässstechern sol nach verscheinung der dreyen ersuechung zuegelassen sein, dieselben Pfenwerth, mit vorwissen der Auffseher, mitainander zukauffen vnnd vnder sich zuthailen wie oben vernommen ist, Wo aber in solchem Kauffschlag ain thail den andern zubeschwären, vnderstünde, so sollen die Auffseher zwischen jnen ein billichs sprechen, da sy sich aber darüber auch nit vergleichen köndten, dess dem Bürgermaister anzeigen, vnd alsdann ernstliche einsehung beschehen, damit kein thail wider die billichait beschwärt werde.

Item denen Wildprädtern, Gänsslern, Hünerayrern, Kässstöchern vnnd Schmaltzlern, sol auch vergöndt sein, in denen gewöndlichen Jaren vnd Wochenmärckten, auff dem Lanndt, doch ausserhalb Vnd gar nit inner Vier meil wegs vmb die Statt Wien, einzukauffen, vnnd jre Pfenwerth alhie widerumb zuuersilbern, doch in zimlichen leidenlichen werdt, vnd dass sy ausser der bestimpten gewöndlichen Jar vnnd Wochenmärckt, derhalb zu hausirn noch sonst ainicherley fürkeuff zutreiben oder abzureden nit vndersteen, bey vermeidung schwärer straff vnd nemung derselben Wahrn, damit dardurch den Vnderthanen so inner vier meil wegs vmb die Statt ligen, vnd dieselb täglich besuechen kondten, vrsach geben werde, jre Gattungen selbst vnnd ausser dess staigerlichen fürkauffs wie von alters auch gewesen, alher in die Statt zu füren, wo aber solche fürkauffer oder ainich andere zufürende personen, jre Gattungen zu theur bieten würden, sollen die zwo Personen so auff jeden Marckht vnnd Platz verordnet, vnnd allwegen, wo nit all-

baidt doch der aine zugegen sein würdet, jnen dieselben nach zimlichen dingen setzen, vnd sie schuldig sein, angezogne Gattung nach der schatzung vnd nit theurer, bey straff zuuerkauffen.

Insonderhait aber sol jeder derselben Wildprädter, Gänssler, Hünerayrer, Kässstecher vnnd Schmältzler schuldig sein, von der Obrigkeit des orths, da er sein Gattung, auff frewem Jahr oder Wochenmarckht, was doch ausserhalb der vier Meyl Wegs, vmb die Statt Wien ist, vnd nit durch Hausiern erkaufft, ainen schrifftlichen Schein zu bringen, darinnen ausstrücklich gemelt werde, zu was zeyt, wo vnd von wem Er seine Gattungen erkaufft habe, ausser desselben schein, sonderlichen aber, wo Jemandts durch Hausiern fürkauffet vnnd betretten würde, sollen Ihme die Gattungen alsbaldt genommen, vnd wo Er zum andern mal verbrüchig betretten, desshalben in Statt graben zur arbeit auff ein zeyt gehalten vnd dardurch der weyttern Handthierung, entsetzt sein.

Item alle die so bißher Hüener, Gänns, Copauner, Spensäw, Ainten vnd dergleichen, alhie am Marckt fürkaufft, dieselben gemöst. vnnd alßdann von aygens Nutz vnd gewinns wegen, widerumb verkaufft, Sy sein in der Statt, in Vorstötten, oder in den nechst vmbliegenden Dörffern wonhafft, die sollen strachhs abgeschafft. vnd Inen solliche vngebürliche schädliche Handthierung nicht mehr gestattet, sonder die Vbertretter nach notturfft gestrafft werden. Aber denen die dergleichen gattungen auff dem Landt, an den gewöhnlichen Wochenmärckten (als vorstehet) erkauffen vnd allher bringen, auch derwegen glaubwirdige schrifftliche Kundtschafften, wie oben gemeldt, fürzulegen haben, denen solle die Verkauffung am hiesigen Marckht vnuerwerth sein.

Nachdem auch die Wildtprätter, Hünerayrer, Käßstöcher vnnd Schmältzler, bißhero vndereinander bedingknuß gehabt, daß kainer seine Wahrn oder Gattung wolfler geben dürffen als der ander, vnd welicher hierwider gethon, von jhren Zechmaistern darumben gestrafft worden. Weliches aber keines wegs zugedulden, So solle demnach solches hiemit ernstlichen, abgestelt vnnd verbotten sein, vnnd wer hierüber betretten, sein Burgerrecht verworcht haben, vnd noch darzue am leib ernstlich gestrafft werden.

Alles Jungs Viech vnd fleisch, vnd andere Victualia, so durch die Paurßleuth inn die Statt geführt, sollen an dem täglichen Paur Marckht am Graben, auff offnem Marckht verkaufft, vnd kainem bey verlierung der Gattung gestattet werden, ichtes inn die Heuser zu tragen, abzulegen oder einzusetzen.

Also sollen auch die Manns vnd Weibs Personen, so nit aygen oder Bestandtgärten haben, sondern das grien Kraut, Salat, Rättich, Kren, aush Obbß vnd dergleichen, von andern die es selbs erbawen vnnd allher bringen, fürkauffen, vnnd wider hingeben, allenthalben inn vnd vor der Statt abgeschafft, vnnd gleichsfals nimmer gestatt werden.

Item die hieigen vnnd außlendischen Obßler, deßgleichen die Kreütler vnnd Gartnerin, auch alle Fürkheuffel in gemein, sollen sich Jeder, nur eines standts, daran Er seine Gattung an dem geordenten Marckt feyl helt, gebrauchen. Sonderlich sollen auch die Fürkheuffel, so jhre Gattungen ausser der Statt vom Landt herein bringen, als hieuor verstanden, von denen Paurßleuthen gar abgesöndert, Und an ain besonder orth geordnet werden.

Item welcher an einem fürkauff am Marckht betretten, oder ob ainer befunden würde, der ainem des fürkauffs verholffen hette, dieselben sollen nach notturfft gestrafft, Inen auch die fuerkaufften wahren genomen, vnd zu gemainer Statt handen eingezogen werden.

Item nach dem hieuor geordnet worden, das die Kayserlichen, vnd anderer Fürsten vnd Herrn Füeterschreiber, schaffer vnd einkauffer, den Habern, so vil jedes gelegenheit nach jmmer sein kan, nit allhie auff dem Marckht, sondern zuuerhüttung der Thewrung, aussen am Landt einkauffen, oder ob ye zuzeyten daran mangel erschine, das sy allhie am Marckht khauffen müsten, das dieselben Schaffer vnd einkauffer, ainem Burgermaister von dem Herrn Stallmaister oder Fuettermaister, deßgleichen ain jeder von seinem Herrn, allweg ain Zettl derwegen fürbringen, So sollen die Marckht Richter vnnd Auffseher Ir achtung haben, damit demselben also gelebet, vnd die Schaffer vnd Einkauffer dahin gehalten werden, das jeder Schaffer oder Einkhauffer, aintweder von dem Herren Stallmaister, Fuettermaister, oder seinem Herrn, ainen schrifftlichen schein fürlege.

Vnd nach dem auch bißhero geschehen, das Ihrer Römischen Kayser. Maiest. deßgleichen dero geliebsten Keyserlichen Gemahel, der Römischen Keyserin, vnd der Jungen Ertzhertzogen zu Osterreich, Hof Schaffer vnd Einkhauffer im gebrauch gehabt, etlichen sondern Personen Zettlen, vnder Irer fertigung, vnnd darinnen gewalt zugeben allenthalben zu khauffen, darauß der fürkhauff vnnd das Haussiern, mit auffkhauffung aller Victualien, inn der weyte vnnd nähne, auff offnen Märckhten, vnd von Hauß zu Hauß schödlich erfolgt. So haben Ir Kay. Mai. von dero Kayserlichen Hofe auß, deßhalben sondere aller-

gnedigiste abstöllung, vnd entlich dise Verordnung gethon, das forthin khaine dergleichen Zetlen mehr, sy khäme dann von denen Kayserlichen Kuchelmaistern her, außgeben, noch vil weniger derselben glaubt, Sondern wo ainer mit ainer Zetl, so nit vom Kuchelmaister selbst außgieng betretten, derselb alsbaldt vmb all sein erkhaufſte Wahr, so vil deren bey Ihme betretten, vnd da Er es weytter thät, gleicher massen wie oben geordnet, mit dem Stattgraben gestrafft werden soll.

Vnd wann Irer Röm. Kay. May. Kuchelmaister in furfallender Notturfft jemandts ein Zettl gibt, so solle in derselben Zettl allwegen, wo nit die Gattungen, so dieselb Person zu notturfft des Hof wesens einkaufft, oder Stuck, doch zum aller wenigsten die Wägen, wievil deren seyen Specificiert werden.

So kummen auch Ir Röm. Kay. May. inn glaubwürdige erfahrung, wie nit allein Irer Kay. May. dero geliebsten Kays. Gemahel, vnnd Jungen Ertzhertzogen, sondern auch anderer Fürsten vnnd Herren Einkauffer vnd Schaffer die Victualia in grosser anzal, nit allein zu Irer vnd Ires diensts notturfft, sondern daß sie auch dieselben mit Irem gewinn, andern wider verkauffen, auff failem Marckht zu sich ziehen, vnnd sich also Irer dienste mißbrauchen: So wölten Ir Röm. Kay. May. deß hiemit ernstlich abgestelt, vnd denen Marckht Beschauern vnd verordtneten Personen Ernstlich aufferlegt haben, wann sie der Einkauffer vnd Schaffer vbermässig einkauffen spüren, daß sie denselben nachfragen, Ob es jren Herren, oder ihnen den Schaffern zu gutem kummen, wöllen Ire Kay. May. es auff denselben fal nit vngestrafft lassen.

Deßgleichen soll auch denselben Kay. Hof Schaffern zuuerhüttung der Contrabanda, ausser fürbringung von jren Herren Kuchelmaistern, weder Shmaltz, Hausen oder dergleichen, für sich selbst am Marckt zunemmen oder zukauffen, nit gestattet werden. Darnach sich ain jeder zu richten, vnnd alle Einkauffer vnd Shaffer, diser Marckht Ordnung zugeleben wissen.

Item denen Marckht Richtern vnnd Auffschern, solle auch bey hoher Straff verbotten sein, für sich selbs oder durch jhre Weyber, ainiche handthierung nit zutreyben, auff das sie jhrem Dienst, desto fleissiger außwarten mögen.

Vnd nachdem von alters gewesen, das menigklich, so etwas von Victualien auff den offnen Marckt zuuerkauffen gebracht, dasselb ohne Vorwissen aines Burgermaisters inn der Statt nit einsetzen, noch auch

auß der Statt führen dörffen, sonder an dem Marckt biß er verkaufft, bleiben lassen müssen, so solle es noch also gehalten vnd darob handgehabt auch durch die Marcktbeschawer fleissige achtung darauff geben werden.

Es solle auch kainer abgethone Kopauner vnd Hüner so zuuor anhaimß vberprent worden, dardurch der kauffer verfortailt wirdet, nit auff den Marckht bringen oder fail haben, wo aber demselben zuwider jemands betretten, jme die zur straff genommen werden, Alles treulich vnd vngeuerlich, zu vrkundt ist dise Marcktordnung mit jrer Röm. Khay. Mayt. auffgedruckten Kaiserlichen Secret Insigel verfertigt, Beschehen zu Wien den Ersten tag Junij Anno etc. im Neunvndsechzigisten.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

VII.

1569. 4. August. Wegen dess Fürkauffs aller Victualien.

Primo. Sollen die wildprättler, Greißler, Häringer, Hünerer, Ayrer, Käßstecher, und Schmältzler, weder inn- noch vor der Stadt einigen vorkauff treiben: sondern männiglich mit ihren Pfenwerthen auff den Marckt und ordentlichen Platz gehen, und fail haben lassen.

2do. Sollen sie an denen gewöhnlichen Wochen-Marckt-Tägen, vor aussgesteckten Fahnen, weder sie selbst noch durch ihre Leuth, sondern nach auffgesteckten Fahnen erst einkauffen.

3^tio^. Ist ihnen erlaubt, an denen gewöhnlichen Jahr- & Wochen-Märckten, anderwärtig im Land, jedoch auff 4. Meil Weegs von der Stadt Wienn zukauffen: doch sollen sie von dem Orth, wo sie es also erkaufft haben, Kundschafft bringen; damit der Haußier- und Fürkauff verhütet werde: solches bey Hinwegnehmung; auch der zum anderten-mahl darinn betretten wird, solle eine Zeit im Stadt-Graben zur Arbeit angehalten werden.

4to. Solle niemand allhier auff dem Marckt Geflügelwerck einkauffen, selbige mästen, alsdann wider verkauffen, bey Straff; Welches aber anderwärtig im Land bescheinter erkaufft worden, darff man wol wider verkauffen.

5to. Solle nichts in die Häuser, sondern alles auff dem Marckt getragen werden.

6to. Ingleichen allerley Kräutelwerk von andern fürzukauffen, und wider zu verkauffen verbotten.

*7mo*. Oebstler, Kräutler, Gartner und dergleichen, solle jeder nur einen Stand haben, und solchen nicht unter denen Bauers-Leuthen, sondern absonderlich.

*8vo*. Alles vorkaufftes ist zu gemeiner Stadt verfallen.

*9no*. Hof-Einkauffer, oder der anwesenden Fürsten, sollen dem Burgermeister ein Zettel fürbringen.

*10mo*. Dergleichen Hof-Einkauffern ist verbotten, andern Leuthen auff das Land Zettel außzugeben zum einkauffen, dardurch zum Fürkauff und vertheuerung der Waaren Anlaß und Ursach gegeben wird; also sollen keine solche Zettel, sie seyen dann von Hof-Kuchelmaister selbsten außgeben, passirt, sondern denen jenigen all Erkaufftes abgenohmen werden.

Ultimo. Solle das, was schon einmahl auff dem Marckt gebracht, ohne deß Burgermeisters vorwissen nicht eingesetzt, noch wider auß der Stadt gebracht werden: sondern so lang auff dem Marckt verbleiben, biß es verkaufft wird; über dises alles sollen die Marckt-Beschauer und Richter, ihre fleissige Obsicht haben.

(Codex austriacus II. 4).

VIII.

1571. 22. November.

Von der Rom. Khay. May. vnnserm Allergenedigisten Herrn N. Bürgermaister vnnd Ratt alhie genedikhlich anzuzaigen, Sy wissen sich zuerindern Wie offt vnd gar Neulich Bey Irer Khay. May. vnd der N. O. Regierung die grosse vnordnung Aigennüzige firkhauffung vnd verbottne fretschlereyen In khauff vnd verkhauffung aller Victualien, desgleichen die vbermessige Staigerung Aller auf den Markh khumenden Essenden Notturfften Sonderlichen Im Fleisch, mit grosser des Hofgesindts, der burgerschafft vnd des gemainen Armen mass beschwerung fürkhumen, vnd von Irer Khay. May. Ernstliche abstöllung vnd Steiffe handhabung der deshalben publicierten Markhtordnung, Auch bestraffung der vbertretter vnd vnvleissigen Markhtrichter beuolhen worden,

Nun befinden aber Ir Rom. Khay. May. wie dan sy die von Wien In Irem Jüngsten der N. O. Regier. gethonen bericht . . . selbst bekhennen, dass Bisheer ob der Markhtordnung gar nit gehalten, vnd die gehaltne Markhtrichter nit allain vber erlittne straff vnvleissig sonder Auch vmb des Aigennuz vnd schlechter geniess willen wider Ir Pfliht vnd glibt vntreu vnd Zueseher verstatter vnd selbst midhelffer aller vnordnung geweesen, Wie dan Nunmehr die sahen dahin khumen, dass alle ding

vmb doplett gelt bezalt auh nit mer von den Pawrn vnd Landvolckh sondern von den fürkheufflern erkhaufft, desgleichen das Pfund Rind vnd Carstramien fleisch nit nah der fleisch sazung vmb 6 Pf. sonder vmb zwen khreuzer vnd zum allernehsten vmb 7 Pf. genomen werden muess vnnd wirdett solhes durh die hieigen fleischackher Irer khay. May. Retten vnd dienern bey Iren Einkhauffern vnd dienstleitten ausdrükhlich Anhaimbs Entpotten, dass si es Vmb 6 Pfennig nit mehr geben wöllen, vnd ob schon die fleischbeschauer solhes wissen selbst heern vnd dabey steen, Lassen si es doh auh ein guet ding sein vnd Also wirdett Auch mit denen Vnsliet Kherzen sonderlih bey denen wallischen Ellern diser Vorttl befunden vnd gestattet, dass sy Jedes Pfundt vmb 4. 5 vnd 6 Lott geringer mahen vnd die Leitt darmit betriegen,

Wiewol Nun Ir Khay. May. nit Zweiflen dan sy die von Wienn Lassen es am Nottwendigem beuelh vnd einsagen bey Iren vndergebnen Markhtrichtern vnd fleischbeschauern nit erwinden, So ist doch an demselben nit genueg, Sonder Inen gebiertt Auch selbst vnd durch täglihe vnd Eyferige Personen embsigs Nahsehen zuhaben, vnd die Verpreher ernstlih zustraffen da auh die straff nit helffen wolte andern ein exempl zu statuiern vnd also hierinen einen solhen ernst zugebrauchen daraus ein Vorht vnd gehorsamb zuhoffen, dan Ir khay. May. Ir entschuldigung (dass die Markhtbeschauer schlehte leitt sein vnd khain straff an Inen helffe, dass auch bessere nit zubekhumen) gar nit fir genueg haltten khinden, Sonder Ir khay. May. hetten sih vil mehr versehen, dieweil an diser Markhtordnung Irer khay. May. dero Hofgesindt der Burger vnd Bauerschafft vnd In gemain der ganzen statt vnd Allen Inwhonern souil gelegen, Sy sollen zu bestallung der Markhtamter Erlihe tauglihe Bekhante vnd vleissige Personen deren wol zufinden sein vnd nit solhe vnnize Leutt genomen vnd Ee ein geringen Vncossten von des gemainen beessten weegen nit angesehen haben, Es ist auch an dem nit genueg dass sy bisheer die Ihenigen so straffmassig betretten gestrafft, dan wo sy ainen gestrafft seind entgegen Zehen die Es doplett verschuldett vnangezaigt vnd vngestrafft beliben, vnd dardurh der sahen wenig geholfen, vnd die Personen so daz aufsehen thun sollen, one alle sorg siher gewesen,

Ist derhalben hiemit Irer Rom. khay. May. genediger vnnd Ernnstliher beuelh, dass Sy die von Wienn Ir erbietten mit aufrihtung holzener Seylen auf allen Markht Platzen Alsspaldt Inss werch rihten, ob der Markhtordnung mit steiffem Ernst handhaben vnd sonderlih die

Markht vnd Fleischbeschauambter mit solhen Personen ersezen, denen Zutrauen vnd dabey man Aller geferlichen vnd aigennüzigen verhellung sicher vnd frey sey.

Dass auch der Burgermaister offters durh tauglihe Burgersleutt die Er vnuersehens An den markht schikhen solle, denen Fleisch vnd Markhtbeschauern Nahsehen Lasse vnd durch dieselben gehaimen beriht einneme ob Jeder gegen Reich vnd Armb one vnderschiedt seinem Ambt ein geniegen, oder von genuess weegen gegen denen so sy mit schankhung bestechen ein vngebierlich nahsehen thue, Dan sich dessen so dem gemainen Nuz zu guettem vnd zu bestraffung des Beesen auch handhabung die Obrigkheitt geraicht billih Niemants schämen vil weniger waigern khan,

Insonderheit solle auch khainem dergleihen Markhtbeschauer Ainihe fürkhauffung oder fretschlerey weeder haimblih noch offentlih gestattett denselben auch verpotten werden sih zu hochzeitten vnd gastereyen mit zusambringung der Victualien so auf faillen markht khumen nit gebrauchen zu lassen, sonder welher was notturfftig dass es derselb selbst auf dem offnen Markht suehe vnd khauffe, Item dass man die Zuefierenden Personen für die thor entgegen Zügen abstölle, vnd den fürkhäufflern den . . . die Ire aigne Leit am markht haben abstölle.

Es sollen auch sy die von Wienn denen Fleischackhern von Irer khay. May. weegen Ernstlich einsagen lassen, dass sy gedenkhen so lieb Jedem sei Irer khay. May. Vngnad vnd Straff des Leibs vnd guets Zuuermeiden, dass sy sich der Fleischsaczung gemess verhalten, vnd das Pfund Jeder sortten nit eines Hallers anderst Als wie es gesezt ist verkhauffen, Da es auch Inen theurer zalt werden wolt dass sy dasselb nit Annemen, vnd wo ainer oder mehr hiewider handlen wurde dass sy die von Wien denselben am Leib vnd da es nit hilfft An Er vnd guett Andern zum Abscheih straffen Dan Ir khay. May. Inen nit verhalten wollen wo Irer von dero Rätten vnd Diener mit grundt firkhumen wirdett, dass sy von den Mezkhern das Fleisch theurer als die sazung vermag zubezalen getringen dass Ir May. gegen denselben verprechern vnd den bestälten Fleischbeschauern von hof auss selbst solhe bestraffung firnemen wöllen darob sy ein abscheih haben sollen, Es würden auh Ir khay. May. verursaht Sy die von Wienn zu einem merern Vleiss vnd Ernnstlihen nahsehen vnd handhabung der Nuzlih ausgangnen Ordnungen vnd sazungen Zuweisen vnd Zuhalten, Es wollen sih aber Ir khay. May. versehen, weil Inen hierin von Irer khay. May. die obrikheitt Juris-

dition vnd bestraffung vertrautt, vnd beuolhen, sy werden demselben ein volkhumen benuegen thun,

Wess sih dan Ir khay. May. vber etliher Wellischer Personen Suppliciern vnd gebettne Zulassung des khess verkhauffens gnedikhlih Entschlossen, des werden die von Wien von Irer khay. May. N. O. Regierung vnd Camer Zuuernemen vnd darauf die notturfft zuuerordnen anh darob zuhalten haben, welhes also Irer khay. May. genediger vnnd Ernstliher willen.

Per Dom. Imperatorem XXII. 9^bris 71.

IX.

1572. 11. April. Passbrief für die Wiener Fleischhauer.

Wir Maximilian etc. Embietten N. allen vnnd yedem vnnsern Nahgeseczten Obrikheitten In Stätten, Merckhten fleckhen vnd auf dem Landt Insonderheit auch allen vnsern Landleütten vnderthanen vberreitern Pflegern vnd In gemain menicklich So In disem vnserm Erczherzogthumb Österreich vnder der Enß seßhafft vnd mit disem vnnserm offnen Paßbrief ersuecht werden vnser gnadt vnd geben euch Zuuernemmen, Nachdem ein guette Zeitt herro bey vnnserer Statt Wienn An allerlay Jungem vnd alten fleisch zu vnser selbst vnsers Hofgesindts Potschaffter der Burgerschafft vnd des gemainen Armen Manß notturfften grosser mangl vnd abgang erschienen welches zum tail daheer erfolgt, daß nit zu jederzeitt des Jarß die Notturfft vnd ein genuegen frembdes Vieh auß Vngern Alheer Zur stat gebraht vnd dagegen denen alhieigen Wienerischen fleischackhern Auf dem Landt hin vnd wider Zukhauffen nitt gestatt Auch sonsten die Zufuer des fleisch von den Geyfleischackhern schlechtlich befirdert wirdett, daß derhalben wir mit guettem Bedacht Vnnd auß Lanndßfürstlicher macht Zu abstöllung solher gemainen beschwerde vnd besserer versehung vnserer Statt Wienn gnedikhlich bewilligt Zugeben vnd Erlaubt haben, daß alle Vnnsere Burgerliche fleischackher Alhie In vnserer Statt Wienn vnd ein Jeder Insonderheit Anntweeder Aigner Person oder durch Ire Diener gegen firzaigung diß vnnsers khay. Paßbriefs deren Jeden wir Ainen Zugestölt haben, hinauß auf das Lanndt verraisen, vnnd ausserhalb vier meil weegs vmb die Statt (Aber nit Inerhalb) Irer bessten gelegenheit nah wo vnd wie es Inen gefellig vnd sy darzue khumen khindten Altes vnd Junges Vieh Aufkhauffen vnd vnuerhindert menikhlichs Alheer zu der statt doch sonsten nindert anderstwohin treiben

vnnd bringen lassen mögen, darauf gebietten vnd beuelhen wir obbemelten allen vnd Yedem Insonderheit genedikhlich vnd Ernnstlich, daß sy ermelte Wiennerische fleischakher vnd Ire Diener Auf firzaigung diß vnsers Paßbriefs aller ortten, (Was doch ausserhalb vier meil weegs vmb vnser Statt Wien Ist) bey leeztuermelter vnserer gnedigsten bewilligung beleiben, sy allenthalben Irer gelegenheit nah Alt vnd Jung fich khauffen, Zur statt alhee treiben vnd bringen Lassen vnnd dawider nit aufhalten beschweren oder anfechten noch des Jemants zuthun gestatten Alles bey vnserer schweren Vngnad vnd straff. Das ist vnser Ernnstliche vnd Entliche mainung Geben Wien den XI Aprill etc.

X.

1578. 31. October. — Kayl. General Mandat vnd Ordnung wegen Abstellung des schädlichen Fürkauffs in Osterreich vnder Ennss, publicirt vom Kayser Rudolpho Secundo de dato Wienn letsten October, 1578.

Wir Rudolff der Annder, von Gottes genaden Erwölter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern vnd Behaimb, etc. Künig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärnten, Crain vnd Wiertemberg, in Ober vnd Nider Schlösien, Marggraue zu Märhern, in Ober vnd Nider Laußnitz, Graue zu Tyrol, etc. Embieten N. allen vnd jeden vnsern Vnderthonen, Geistlichen vnd Weltlichen, was wierden, Stands oder Wesens die in disem vnnserm Ertzhertzogthumb Osterreich Vnder der Ennß gesessen vnd wonhafft sein, vnser gnad vnd alles guets, vnd geben Euch gnädigklichen zuuernemen, wiewol in Kayser Ferdinanden, Vnsers geliebten Anherrn publicierten Policey, Auch in weilendt vnsers geliebsten Herrn Vatters, beeder hochlöblichister vnd seliger gedächtnussen, Anno etc. 68 außgangnen General Mandaten fürgesehen vnd verordnet, Das vnsere Prelaten, Grauen, Herrn, vnd vom Adel, auch sonderlich die Vnderthonen vnd Paurschafft auff dem Land, ausser der Stat vnd Märckt, sich khainerlay Kauffmanschafft, Handtierung noch Fürkauffs, in was wahr das jmer sein möchte, mit nichtem gebrauchen, sonder was ain yeder von den Prelaten, Grauen, Herrn, vnd vom Adel, so auff dem Landt seyen, für Traidt, Fuetterung, Holtz, groß vnd klain Viech, Khäß, Shmaltz, Ayr, vnd in gmain alles anders so er inn, oder bey seinem Closter, Schloß, Hauß, Mairhof, Pfarrhof vndt Gründten erbaut, jme in Zehenden oder Diensten gefelt, vnd des selber nit zur Haußnotturfft gebrauchen, noch darinnen versilbern mag, vnd doch ver-

kauffen wil, solches in vnsere, oder vnserer Landtleut Stett vnd Märkht, auff die offnen Jar vnd Wochenmärkht bringen, vnd zu offnem freyem khauff füeren, vnd fail haben lassen sollen. Befinden wir doch, das yetzerzelter Pollicey ordnung vnd Mandaten, auch darüber außgangnen warnungen nit gelebt werde, Sonder viel auß Euch den Prelaten, Grauen, Herrn vnd Ritterstandts, deren Pfleger, Verwalter, vnd Diener, auch die Paurschafft vnd Geywirt, sich Burgerlicher Gwerb vnd Handtierung gebrauchen, sonderlich in Traidt, Fuetterung vnd Victualien, auff den fürkhauff begeben, daher auch die ermelten Gwerb vnd Handtierungen, auß vnsern Stetten vnd Märkhten, auff das Landt vnd zu den Geywirten geratten, dagegen die gewondlichen alt befreyten Jar vnd Wochenmärkht, in denselben vnsern Stetten vnd Märkhten abnemen, allerlay vnordnungen einwurtzen, dardurch der gmaine Landtnutz vnd vnser Camer gefell geschwecht, auch alle Handtwerchs beraitschafften, vnd die Löhn von tag zu tag gestaigert werden, darauß lestlich abfall vnnd erarmung des Landts zugewarten, Demnach will vns Ernstliches einsehen zu haben, vnd das jhenig so vns als sorgfeltigem Herrn vnd Landtsfürsten, zu Aussrottung alles aigen nutz Vnordnung, vnd des Armen beschwärung vnd erhaltung jedes Landt standts Gerechtigkhait gezimen will, nach souil einkumen Beschwärungen mit ainem beständigem vnnd solchem ernst auch lautteren erklärung also anzuordnen gebiern, dabey menigklich zu spiern hab, das wir noch vnsere getrewe Landtständt, an der von sondern Personen gebrauchten aigennützigkhait vnd Vngehorsamb khain gefallen tragen, sonder hinfüro an Respect das jhenig, so wir mit zeittigem Rat, vnd ernennter vnserer getrewen Landtständt guetachten vnd verwilligen, dem Landt wol erspriesslich befunden, mit dem erfordertem Ernst handtzuhaben, auch die betroet straff zu Exequiern gedencken, vnd wöllen hierauff Euch den Prelaten, Herrn vnd Ritterschafft, Pfarrherrn, dessgleichen der Paurschafft, die Burgerlichen handtierungen, als welche Euch nit zueständig, hiemit abermals gäntzlich verpotten, auch insonderhait auffgeladen haben, das jr wenig noch vil Getraidts, oder andere Victualien, an was ortten das beschehen möcht, für oder zu weitterm Verkhauff nit einkauffet, also sollet jr die Prelaten, Herrn vnd vom Adel, auch Pfarrer Eure Vnderthonen khaineswegs dahin tringen, jr schwär vnd ring Getraidt, Euch erstlich zu khauff anzufaillen, sonder jnen in die Stett vnd Märkht, da Burgerliche gewerb zuelässig, zuefarn, vnd daselbs on ainiche jerr oder sperr zuuerkhauffen zuelassen, wo aber ainer oder mer souil Getraidts selbs nit erpauet,

oder in Zehenden vnd Diensten einkhumens hette, dauon Er sich oder seine Wierdtschafften versehen, dessgleichen seinen armen Vnderthonen helffen köndte, denselben solle die notturfft, nach den gemainen gehenden kheüffen, zukhauffen vergündt, doch dabey eingebunden sein, das der oder die, bey vermeydung schwärer straff, hierinnen khainen vortl aigennützigkhait noch gewin suechen, oder ainiche gefär disen vnsern Generaln zuentgegen gebrauchen.

Vnd nach dem bisshero Ir die Prelaten, Herrn und Ritterschafft, Euer schwär vnd ring Getraidt, dessgleichen andere Victualien, so jr, als obsteet, selbs erpaut, in Zehendt vnd Diensten einkhumens vnd zuuerkauffen habt, gen Markht bringen, daselbs, oder aber bey Eurn Clöstern, Schlössern, Edelmans sitzen vnd Pfarrhöfen versilbern mügen, lassen wir es gleichwol noch genädigklich dabey verbleiben, doch wöllen wir Euch Ernstlich vermant haben, das jr solchen Eurn vorrat nit verhaltet, noch vertheuret, sondern denen, so bey Euch am Landt zukhauffen zuelässig, in ainem zimblichen vnnübersetzten werdt eruolgen lasset, Euch der Paurschafft vnd vnderthonen aber geben wir hiemit dise erleutterung, das jr alle vnd ain jeder insonderhait, schuldig sein sollet sein schwär vnd ring Getraidt, Item allerlay sortten Victualien, was Er auff sein haussnotturfft nit bedarff, anderstwo niergent, dann auff den ordenlichen Wochenmärkhten in Stetten vnd befreyten Märkhten, vil weniger bey seinem Hauss zuuersilbern, es wäre dann das seiner Mitnachpern ainer oder mehr, am Getraidt mangel hette, vnd bey jme allein zur Haussnotturfft etwas khauffen wolte, solle jme des vnuerwert sein. Daneben wir Euch gnädigklich beuor stellen, zu welcher Statt oder Flecken vmb Euch nahet oder ferr gelegen, Ir solih Eur Traidt vnd andere Victualien füern vnd bringen wöllet, nur das jr dasselb, wie oben verstanden, an ordenlichen Wochenmärkhten verkhauffet, hierunder auch khain Contrabant, noch sonsten haimbliche versilberung auff den fürkhauff yebet. Do sich aber bissweilen zuetrüeg, das ein Vnderthon böses wegs, oder anderer zuefäll halber auff den bestimbten Tag daran die Wochenmärckt gehalten werden, nit so gleich gelangen khundte, So solle derselb Vnderthon damit nichts verbrochen, sonder sein Traidt hernach obsteunder Ordnung gemäss, zuuerkauffen, macht vnd fueg haben, Dessgleichen da sich etwo begäb, das ainer auss fürfallenden erheblichen Vrsachen, mit seinem Zug ausser Landt verraisete, vnd zu ainer Zuepuess der Zerung entgegen Traidt, in diss Landt füeren wolte, das solle jm auch zuegelassen, doch Er in Versilberung desselben, sich

allerdings wie obsteet, zuuerhalten schuldig sein. Neben diesem erlauben wir allen vnd jeden Vnderthonen one vnderschied hiemit gnädigklich, das sy jr schwär vnnd ring Getraidt, so wol allerlay Victualien, vnserer Statt wienn, vmb vnserer kaiserlichen Hofhaltung, vnserer daselbst bleibenden Regiments vnd Camerwesens, auch anders zueraisenden Volcks willen, zuefüeren mügen.

Vnd nachdem weilendt hochermelter vnser geliebster Herr Vater, hochlöblicher vnd seligister gedächtnus, noch vor etlichen Jaren, durch aussgangne Edicta, den ledigen schwaiffenden vnd vnangesessnen Personen, in Stetten, Märkhten vnd auff dem Gey, gleichwol Ernstlich verbotten, sich in gemain aller Contract handtierungen, gwerbs, vnd sonderlich des füerkhauffs gentzlich zu enthalten, werden wir doch gnädigklich erindert, das sich zwar vil dergleichen Personen beheüratten vnd Annogten, aber bey andern Vnderthonen an Herberigen auffhalten, vnnd allain auff den Füerkhauff der Victualien Getraidts vnd derlay gattungen begeben, den Burgern in Stetten vnd Märkhten dardurch jr Narung entziehen, entgegen weder mit Steur, Robat noch in ander weg, khain oder doch schlechtes vnd geringes mitleyden tragen. So wöllen wir derwegen obangeregte General widerumben hieher erholt, vnd vorbegriffnen zuelass, in einem vnd anderm, allain auff die angesessnen Vnderthonen gemaint vnd verstanden, Euch den lödigen Personen aber, vnd so nit behausst, bey vnnachlässlicher Leibs vnd Guetsstraff, abermaln alles ernsts aufferlegt vnnd eingebunden haben, das jr Euch hinfüro, wie oben gemelt, aller Contract auff weittern Verkhauff, in Getraidt, Wein vnd Victualien, gleichsfals Gwerbs vnd handtierungen, aines vnd des andern orts, gewisslich masset, gedachten hieuor publicierten Generaln auch gehorsamblich nachgelebet.

Was nun hierinen obbegriffner massen in khauff vnd verkhauffung zuegelassen vnd verbotten, das ordnen vnd setzen wir allain auff schwär vnnd ringes Getraidt, auch auff die Victualia vnd dergleichen Gattung, doch den Wein aussgeschlossen, dann souil das Weingewächss anlangt, da sollen alle vnsere Landtleüt vnd angesessne Vnderthonen in gmain, mit versilberung vnd verfüerung desselben, frey vnd allerdings vnuerbunden sein.

Vber das setzen wir gnädigklich, das alle angesessne Vnderthonen auff disem Landt herenthalb der Thuenaw, sonderlich im Viertl ob Wiennerwaldt, so Rosszüg haben, auch bekhant seyen, vber jr aigen anbaut Traidt, von andern, souil was sy selbs mit jren aigen zügen

fueren khünnen, khauffen, vnd auff Scheibss, Waidthoffen vnd dem Innernperg des Eisenärtzt durch den Newen weeg die Mendling, wie von alter herkhumen, zuebringen oder zuefüern mügen.

Dieweil sich aber neben vnd vnder den bekhandten angesessnen, auch vil lödige Personen vnd Tagwercher, der ortten auff die Strassen legen, das Traidt vnd Schmaltz fürkhauffen vnd vertheurn, sich allain mit disem nern, vnd im Landt khain mitleyden tragen, So wöllen wir, wo dergleichen Personen an der Strassen, auff dem Landt oder Wochenmärkhten betretten, das sy zum ersten am Leib ernstlich gestrafft, vnd zum andermal da sy wider ergriffen, jnen die erkhaufft oder füerende Prouiant genummen werde.

Auff das auch die angesessnen Vnderthonen vnnd Prouiantfüerer, vor den lödigen vmb souil mer erkhantlich, vnnd die Angesessnen dises zuelass sich nit missbrauchen, Solle derselben Fuerleut jeder von dem Grundtherrn darunder er sitzt, ain gefertigte Kundtschafft nemen, vnnd dieselb vnserm khunfftigen Eisen Camerer zu Scheibss, oder wer jne darumben ansprechen wuerde, fürzaigen, solche Khundtschafften sollen ich auch nuer auff ain ainzig Jar erstrecken, vnd alle Jar wider verendert vnd verneurt werden, Letzlich so wöllen wir auch vnser hieuor aussgangne General, darinnen wir das füerleihen auff die Frücht, mit sonderer aussgetruckhten mass, ab vnd eingestelt, hiemit wider verneut haben.

Vnd beuelhen demnach Euch sament vnnd sonders Ernstlich, das jr disem General Mandat in allem gehorsamlich nachkhumet, vnd darwider nit handlet, welcher aber hiewider ergriffen, solle der so die Wahrn vnd Gattungen vnzuelässiger weiss verkhaufft, das eingenumen Khauffgelt, vnnd der so vnzuelässig khaufft, die erkhauffte Wahr verfallen haben.

Gebieten auch hierauff allen vnsern Prelaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Khnechten, Landtshauptleütten, Verwesern, Vitzdomben, Handtgrauen, Verwaltern, Pflegern, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Zolnern, Mautnern, Aufschlägern, Gegenschreibern, vnd allen andern vnsern Ambtleuten, sonderlich aber den Landgerichts Herrn, das jr ob disem vnserm General Mandat ernstlich handthabet, Niemandts hiewider zuhandlen gestattet, selbs das auch für Euch, eure Pfleger, Verwalter vnd Diener nit thuet, sonder auff die vbertretter fleissige achtung gebet, vnd dieselben vnuerschont straffet, Item bey berierten Euren Pflegern, Verwaltern vnd Dienern darob seyet, das sy vmb schanckung oder

anderer vrsachen willen niemands schuldigen vngerechtfertigt lassen, daneben jr die Grundtobrigkhait, ermelten Landtgerichts Herrn oder deren Verwaltern, allen guetten beystandt laisten, vnnd treulichen zusamen setzen sollet. Wie wir auch hiemit auss sondern Gnaden vnd auff wolgefallen bewilligen, das denen Obrigkhaiten, so die verprecher ergreiffen, die straff derselben verbleiben sollen, Vnd haben weitter die verordnung thon, das gleichwol denen, so durch Euch die Obrigkhaiten, ergriffen vnd gestrafft, da sy je beschwärt zu sein vermainen, solche jr beschwär für vnser Niderösterreichische Regierung vnd Camer nit abgestrickt sein, Aber doch jederzeit dergleichen sachen, durch ain Mündtliche verhör, schleinig abgehandlt werden, vnnd da die Clager vngerecht befunden, gegen jhme vmb seiner muetwilligen klag willen, neben Abtrag der Expens, noch in sonderhait am Guet, oder wo er Vnuermügig, am Leib straff fürgenumen werden solle. Wie wöllen Euch den Obrigkhaiten aber eingebunden haben, niemandts von aignes Nutz, Feindtschafft, oder anderer vnzimblicher vrsachen willen, wider fueg vnd billigkhait zubeschwärn, Auffzuhalten, Vnd dieweil jr die Obrigkhait, nun verter khain vrsach der entschuldigung haben mügt, warumben jr nit merern vleiss, weder bisshero gespiert, sambt dem schuldigen Gehorsamb, laisten khünnet, So wöllen wir Euch auch dabey vnuerhalten haben, das wir gegen Euch den lässigen vnnd vngehorsamen Obrigkhaiten, die straff zu Toppln, oder die Landtgericht vnd Obrigkaiten von Euch auffzuheben gänzlichen Bedacht, wie wir dan auff solche nachlässige vnd verbrechige Obrigkeiten, auffmerken zuhaben Insonderheit bestellung thon. Darnach wüsse sich meniglich zurichten, vnd vor schaden Zuuerhüeten, das mainen Wir Gnädiglich vnd Ernstlich. Geben in vnser Statt Wienn den letsten tag Octobris Anno etc. Im Acht vnd Sibenzigisten, Vnserer Reiche des Römischen im Dritten des hungarischen im Sibenden, vnd des Beheimischen im Vierten. (Gedrucktes Patent im N. Ö. Ständischen Archive.)

XI.

1614. 22. August. Saffran-Fürkauff.

Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen, sowohl auch Ausländern und männiglichen, die sich in diesem Land Oesterreich unter der Ennss befinden, Unsere Gnad und alles Gutes; und geben euch gnädigist zu vernehmen, dass Wir zum öfftern, und mehrmalen berichtet worden, wie sich nicht allein, allerley Ausländer und schweiffende

Personen, sondern auch etliche Burger in Städten und Märckten, sowohl auch andere Haussgessene Personen in diesem Land Oesterreich unterstehen den Saffran Hausierend, ausser der gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckt, zum theil eintziger als Loth- und Pfund- dann auch zu halben und gantzen Centen-weiss zusammenzubringen, auffzukauffen, auch wohl Geld darauff fürleihen, damit ihnen hernach solcher Saffran zu Hauss, und ihren Gelegenheiten zugebracht werden solle. Dieweilen aber solches ein unzimblicher verbottener Auff- und Fürkauff, auch Unserer Politzey-Ordnung gäntzlichen zuwider ist, in Erwegung dem gemeinen Mann, und Unsern gehorsamben Unterthanen, welche die gemeine Mitleyden tragen müssen, der Saffran vertheuert, wie auch die, so denselben mit grosser Mühe und Fleiss erbauen, schlechten Nutz, hingegen die so ihre unzimbliche Handlung mit dem Fürkauff treiben, ihren unzimblichen Gewinn allein haben, und Uns beynebens auch dißfalls zu Schmällerung Unsers Cammer-Gefäll die Gebührnuß nicht reichen thun. Wann aber Uns solches ferrer zugestatten, und zuzusehen nicht gemeint seyn will; demnach so befehlen wir euch allen und jeden Außländern, sowohl auch Inwohnern, und männiglich hiemit ernstlichen, und wollen, daß ihr euch nach Publicirung dieses Unsers widerholten und verneüerten Generals hinfüran, von solchen unzimblichen für- und auffkauffen deß Saffrans gäntzlich enthaltet, hingegen aber denselben auff die ordentlichen, offenen und gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märckt zum verkauffen bringen lasset; sonsten wann diesem Unsern General zuwider gehandlet wird, haben Wir Unsern Hand-Grafen, und seinen untergebenen Uber-Reittern ernstlich befohlen, befehlen ihme auch hiemit nochmahlen, und wollen gnädigist, fleissiges auffmercken zuhaben, damit diesem also nachgelebt und gehorsambet werde. Welche er aber, oder Unsere bestelte Uber-Reitter betretten wird, die diesen Unsern General, wie obstehet, zuwider handleten, denenselben sollen sie solchen Saffran zuerheben, oder aber da sie in Erfahrung gebracht, daß einer oder der ander dergleichen unzimbliche Käuff und Verkäuff getriben hätten, den Werth darfür, wann der Saffran nicht mehr verhanden wäre zuerlegen anzuhalten Macht und Gewalt haben, darüber ihnen ein jede Obrigkeit billiche und schleunige Befürderung vom Ambts wegen zu geben hiemit verbunden schuldig seyn solle. Darnach sich nun männiglich zurichten, und selbst vor Schaden zuhüten wissen wird; Es beschiht etc.

(Codex austriacus II. 266.) 22. Augustii 1614.

XII.

1638. 30. Jänner. — Marktordnung,

darinnen das Monopolium und Fürkauff, welcher so gar von Hartschiern und Trabanten, und Quardi-Soldaten (von andern geschweigen) getriben wird, indeme sie die gleichsamb mit gewalt abkauffte Victualien, etc. in eodem emptionis loco, umb zwey- ja dreydoppelten Geld wider hinzugeben, und sodann die Politzey-Ordnung zuverschimpffen kein Scheuh tragen, abgestelt; herentgegen aber vorgestelt, dass Folgenden nachgelebt werde: Erstlich, dass kein Fürkauffer, Frätschler, etc. die ihr Gewerb damit treiben, unter aussgesteckten Fahnen einzukauffen, noch jemand ihnen zuverkauffen Macht habe, bey Verlust der Marcktschafft, die denen armen Häusern heimbfallen solle; zu dem will auch die Ablösung der Sachen, nach abgenohmenen Fahnen, nicht ihnen Frätschlern, sondern forderist dem Stadt-Innwohnern und Burgerlichen Persohnen gebühren, dabey auch alle heimbliche Unterredungen, zu Verhinderung dess Freykauffs vor, oder nach aussgesteckten Fahnen, mit Confiscirung der heimblicher Weiss umbgetragenen Victualien, auch Leib- und Guts-Straff Verbotten. Wie dann vors Anderte der Anfangs ermeldte Vorkauff bey denen unburgerlichen Persohnen, als Soldaten, Würthen, etc. auch gäntzlich auffgehebt; dessen fleissiges Auffmercken dem Magistrat mit Ernst eingebunden. Drittens wird der Obrist-Hof-Marschall, oder dessen Ambts-Verwalter, auch der Stadt-Quardi-Obrist mit absonderlichen Decreten vermahnet, die ihrige zur Nachgelebung anzuhalten: noch auch der Regierung und Cammer zur Manutenentz einige Irrung zuthun, weniger einige Victualien-Portion, etc. Vom jeden ankommenden Wagen für sich und dem Obrist-Wachtmeister, etc. Wie bisshero, mehr abzunehmen: endlich weil die hiesigen Fleischhacker männiglichen das Fleisch nach dem Gewicht ihrem Anerbieten nach nicht erfolgen lassen: als ist zugelassen, mit jungen doch gerechten Fleisch allhier zuverfahren, und auff offentlichen Marckt unter aussgesteckten Fahnen, nach Ordnung der allhiesigen Fleischhacker, fail zu haben.

(Codex austriacus II. 4.) 30. January 1638.

XIII.

1647. 27. August. — Wiennerische Markt-Ordnung.

Auff sonderbahre der Hochlöblichen N. O. Regierung ferner ergangene Verordnung wird hiemit jedermänniglich angezeigt: Sie

haben sich guter massen zuerinnern, was Gestalt noch den anderten Martii diss Jahrs durch Ruff publicirt worden, dass hinfüro keiner, unter was Instantz er auch gehörig, sich unterfangen solle an Wochen-marckt-Tagen, die auff der Donau zu dem Verkauff hiehero bringende Hauss-Nothdurfften, von Waitzen, Getraid, Habern, auch Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner und andere Sachen, als Zwiffel, Kraut, Ruben, Obst, Bandreiff, Brenn- und Bauholz, weder heimlich noch offentlich denen Leuthen abzuschwätzen oder abzutringen, noch auff einige Weiss an sich zulösen, und widerumben zuverkauffen: jedoch dass jedermann solle unverwehrt seyn, nach abgethanen Marckt-Fahnen solche bey dem Wasser habende Failschafften an sich zuhandlen und widerumb zuverkauffen; widrigen falls und da einer oder der andere sich darwider betretten lassen wurde, ihme die zu obgemeldten verbottenen Zeiten, nemblich vor und unter stehendem Marckt-Fahnen zum Widerverkauffen, an sich gebrachte Victualien und Failschafften durch den bestelten Rumormeister, destwegen er absonderlich befelcht worden, auch hinweg genommen werden solle. Dieweil nun aber diese Auffrichtung dess Marckt-Fahnens dahin möchte verstanden werden, als ob hierdurch die Marcktfreyheiten dergestalt extendirt wären, dass man auch bey dem Wasser unter solchen stehenden Fahnen alle gross und kleine Failschafften versilbern möge, und also nicht allein die jenige Victualien und andere Sachen, welche auff den Schiffen den Abend vor dem Marckt-Tag anländen, und von Altershero bey dem Wasser verkaufft worden: sondern auch dieselbige Hanssnothdurfften und Failschafften, so auff der Stockerauischen, Closterneuburg- und Corneuburgischen, wie auch all andern Marckt-Fuhren und sonsten auff der Donau allhier ankommen, ebenfalls am Wasser verkaufft werden wollen, welches doch Regierung Meinung nicht gewesen, sondern dahin zuverstehen ist, dass dergleichen Victualien, sintemahlen man selbige gar leichtlich in denen Krächsen, Butten und Körben in hiesige Stadt tragen kan, nicht bey dem Wasser, sondern dem alten Gebrauch nach in der Stadt an den gewöhnlichen Orthen sollen verkaufft werden. Hierauff so ist Regierung ernstlicher Befehl, dass hinfüro die jenige, welche den Abend vor denen offenen Marckt-Tägen, als Erchtag, Freytag und Sambstag auff dem Wasser Failschafften von allerhand Victualien, Getraid und andern Nothwendigkeiten hieher gebracht, dieselbige nicht also gleich verkauffen, sondern des anderten Tags die Aussteckung dess Marckt-Fahnens erwarten sollen; damit solcher Gestalt der hochschädliche

Fürkauff verhütet, und jedermänniglich sodann umb einen billichen Werth, die Leibs- und andere Hauss-Nothdurfften bekommen möge; doch mit der Bescheidenheit, dass allein, wie von Alters gebräuchig gewesen, allerley Getraid, wie auch Band-Reiff, Brenn- und Bau-Holtz und dergleichen, so in einer grossen Anzahl, und wegen der Schwäre in die Stadt nicht zutragen seynd, am Wasser verkaufft: hingegen aber die andere Sachen, von Schmaltz, Kälber, Ayer, Hüner, Zwiffel, Kraut, Ruben, Obst, und andere Victualien, die gar leicht in die Stadt in den Krächsen, Butten und Körben zubringen, nicht bey dem Wasser an der Gestätten, sondern dem alten herkomen nach, an den gewöhnlichen Plätzen, allhiesiger Stadt failgehabt, und verkaufft werden sollen. Dabey hat Regierung dem bestelten Rumormeister absonderlichen Befehl gegeben, auff dergleichen sein fleissiges Auffsehen zu halten, und die etwa verübende Unordnung abzustellen, wie auch da einer oder der andere zu wider handlen wurde, dessen Failschafften und Victualien alsobalden hinweg zunehmen; welcher Ruff dann auch allbereit vor diesem zu vier unterschiedlichen mahlen publicirt worden, anheut aber bey erster Auffsteckung dess Marckt-Fahnens nochmahlen und zum Überfluss darumben widerholt wird; damit umb denselben jedermann noch bessere Nachricht und Warnung, die Ubertretter aber mit der Unwissenheit sich zuentschuldigen desto weniger Ursach haben mögen. Wornach sich männiglich hinfüro zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit zuhüten wissen wird. Es sags auch einer dem andern.

(Codex austriacus II. 439.) 27. Augusti 1647.

XIV.

1665. 14. December. — Fürkauffs- und hieraus entstehender Theuerung in denen Victualien Abstellung.

Entbieten allen und jeden Obrigkeiten Geist- und Weltlichen dieses unsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich unter der Ennss, wie auch ins gemein männiglichen, was Jurisdiction ein oder anderer, sowohl auff dem Land, als in und bey dieser unserer Stadt Wienn sonsten unterworffen, und zugethan, unsere Gnad, und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: obwohlen in denen allgemeinen Rechten, wie auch denen heilsamen Reichs-Constitutionen, alle Monopolia, und dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Fürkäuff bey Leib- und Gut-Straff

ernstlichen verbotten, auch wir durch unsere N. O. Regierung und Cammer die Abstellung solcher ungebührlichen Fürkäuff mehrmahlen und erst jungstlichen in abgewichenen 1664. Jahr sowohl durch Patent als auch absonderlichen bey dieser unserer Haubt- und Residentz-Stadt Wienn, durch unterschiedliche Ruff und anderwärtige nothwendige Verordnungen, denen Ehrsamen, Weisen, unsern besonders lieben und getreuen, N. Burgermeistern und Rath, besagter unserer Stadt Wienn öffters gemessen anbefohlen, und ernstlich vermahnen lassen, hierin ihr fleissiges Auffmercken zuhalten, auff dass bey nunmehr durch göttliche Hülff erhaltenen Frieden, die Wohlfailkeit allerhand Victualien widerumb eingeführt werde; So ist dannoch abermahlen missfällig vorkommen, dass diesem allen zuwider, gleichwohl die Theurung derselben, wegen der immittels eingeschlichenen Missbräuch und Unordnungen continuire; indeme allerhand Unburgerliche und Burgerliche, darunter auch theils unsere Hartschier und Trabanten, Jäger, Laggeien und andere Hoff-Bediente, wie auch die Haussmeister in denen Freyhäusern, vornemlich aber die Guardi-Soldaten, deren Weiber, und so gar die Juden straffmässiger Weiss sich unterstehen, denen zuführend und tragenden Leuthen, die Victualien nicht allein abzureden, sondern auch denen jenigen, so ihre Failschafften in die Häuser vor und in der Stadt hin und wider einsetzen, abzuhandlen, und gleich an der Stell ohne Scheu, umb zwey- oder wohl gar umb dreyfaches Geld widerumben zuverkauffen; Ingleichen wann die Marckt-Fuhren an der Donau herab kommen, sich zum Wasser zubegeben, oder gar dieses ungebührlichen Gewinns halber, vor die Stadt auff ein oder zwey Meil Weegs hinaus zugehen; ein und andern Orths denen Zuführern das jenige, so sie etwa haben, mit Gewalt zunehmen, oder sie ihres Gefallens ihnen zuverkauffen zunöthigen, und sonsten in ander weeg denen Bauers-Leuthen, so dergleichen Failschafften in die Stadt bringen wollen, ungeziemender Weiss vorzuwarten, und dieselben abzulösen. Wann aber uns als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten ob denen heilsamen Satz- und Ordnungen festiglichen zuhalten, und alle darwider fürgehende ungebührliche Handlungen, sonderlich dem Verderblichen Fürkauff ernstlich abzustellen, auch gegen denen freventlichen Ubertrettern unserer hievor desswegen mehrfältig ausgangenen General-Mandat, und sonderlich bey hiesiger Stadt Wienn publicirten Ruff, mit unausbleiblicher Straff zuverfahren, in allweeg gebührt und obligt. Als ist unser noch mahliger ernstlicher Befehl, dass die Marcktschafften, so an denen

Wochen-Märckten hergebracht werden, und auff offentlichem Marckt zuverkauffen sich gebührt, einiger, so darmit handthiert und sein Gewerb treibt, noch auch die Fürkäuffler oder Frätschler, er seye Burger, oder nicht, unter auffgesteckten Fahnen ausser der Hauss-Nothdurfft zukauffen nicht Macht haben, noch ihnen zum Widerkauff: nicht weniger auch nach abgenommenen Fahnen die Ablösung nit denen Herumbschweiffenden Frätschler und Hausirern, sondern forderist der Stadt Inwohnern und Burgerlichen Persohnen zugelassen werden solle; und da einer oder der andere sich hierwider betretten liesse, und mit denen, welche allerley Marcktschafften anhero bringen, heimliche Unterredung und Schluss in oder ausserhalb der Stadt und denen Häusern, auch vor oder nach Aussteckung des Fahns machen, und also die freye Herzubring- und Verkauffung der Victualien verhindern wurde: demselben sollen nicht allein die Failschafft confiscirt und eingezogen, sondern noch darzu gegen ihme mit aller gebührenden Bestraffung unverschont verfahren werden, zu welchem Ende und mehrern Nachdruck der Sachen, wir die Manutenentz und Handhab dieses unsers Kayserl. und Lands-Fürstlichen Gebotts und Verbotts, wie auch die Bestraffung deren Ubertretter unserer N. O. Regierung und Cammer allein dergestalten gnädigst anbefohlen, und eingeraumbt, dass dieselbige ohne einigen Eingriff eines oder andern Mittels völligen Gewalt und Macht haben solle, diese Verordnung zumanuteniren, und ohne Unterschied gegen denen Ubertrettern, nach Befund der Sachen mit behöriger Bestraffung zuverfahren. Derowegen dann die Bestellung und Obsicht, in und vor der Stadt, wie auch bey denen nechst herumb gelegenen Mauthen, von ermeldt unserer N. O. Regierung und Cammer allbereit beschehen, und Wir hierinnen, so viel den Fürkauff anbetrifft, allen andern Instantzen, sowohl der Juden als Christen (jedoch in andere Weeg ihnen an ihrer Jurisdiction unpraejudicirlich) hiemit wissend und wohlbedächtlich ausdrucklichen derogirt haben wollen, auch solche alle dissfalls derogirenden Instantzen durch absonderliche Decreta von unserm Kayserl. Hoff aus intimirt, und die ihrigen zu schuldiger Nachgelebung dieses unsers Generals zuverschaffen, und darwider sich nicht einzumengen, oder gedachter unserer Regierung und Cammer, an dero Manutention im wenigsten verhinderlich zu seyn gemessen und ernstlich anbefohlen worden.

14. Decemb. 1665.

(Republicirt: 28. Januarii 1688.)

XV.

1691. 14. Sept. — Krebsen-Mauth, Richter, Verkauff- und Ablösung.

Von der N. O. Regierung wegen, dem Hern Land-Marschallen hiemit anzuzeigen, demnach sie Regierung von dem Krebsen-Richter treibenden höchst-schädlichen Fürkauff, und mithin verursachende Theurung der Krebsen betreffend nach vernehmung allerseits Interessirten, über den in pleno beschehenen Vortrag sich dahin resolvirt, und geschlossen: dass es zwar Erstlich, so viel die von einem jedwedern anhero geführten Krebsen-Wagen, nicht allein ihme Herrn Land- Marschallen, sondern auch dem Kayserl. Stadt-Gericht gebührende, und biss anhero würcklich angenommene Krepsen-Mauth anbetrifft, darbey noch ferners sein Verbleiben haben: jedoch, dass davon nicht die grösste Krebsen allein aussgeklaubt, sondern untereinander, wie sie sich finden, genommen werden sollen. Ingleichem Andertens, solche Krebsen-Mauth von ihme Herrn Land-Marschallen, und Kayserl. Stadt-Gericht dem Krebsen-Richter in Bestand gelassen werden: er Krebsen-Richter auch folglich von denen Bauren, die Mauth in natura mit Krebsen abnehmen, und solche nachgehends weiters in einem billichen Werth widerumb verkauffen könne; hingegen Drittens aber er Krebsen-Richter denen Bauren, wie bisshero beschehen, die Krebsen abzulegen, und um ein geringes abzudrucken mit nichten befugt seyn: sondern Viertens, gedachte Bauren die anhero geführte Krebsen in billichem Werth jedermänniglich selbsten zuverkauffen, verstattet: und von ihme Krebsen-Richter gedachten Bauren einige Buben nicht mehr auff die Wägen zum verkauffen gestelt: Ingleichem Fünfftens, wann die Bauren anhero kommen, nicht nach zwey Stunden ihrer Ankunfft gleich denen Soldaten-Weibern die Krebsen abzulösen zugelassen werden, sondern selbe, so lang sie wollen, und Kauffer verhanden seynd, selbsten zuverkauffen Macht haben: dann ferners Sechstens, er Krebsen-Richter von diesen Soldaten-Weibern, wann sie Krebsen ablösen, die bisshero begehrt und eingenommene acht Kreutzer bey würcklicher Bestraffung nicht mehr fordern, auch anbey dess schädlichen, und ohne des hochverbottenen Fürkauffs wie auch der übermässigen Theurung künfftighin also gewiss enthalten, als widrigen, und auff Betretten er unfehlbar wohlempfindlich gestrafft werden solle.

Als hat man dessen ihne Herrn Land-Marschallen hiemit nachrichtlich erinnern wollen, massen auch dessenthalben jedermänniglich zu Nachricht einige Patent werden aussgefertiget, und gehöriger Orthen affigirt werden.

(Codex austriacus I. 651.) 14. Septemb. 1691.

XVI.

1692. 12. Febr. — Fürkauff der Fisch.

Sonderlich von denen Juden.

Entbieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, so in unsern Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Enns sess, und wohnhafft seyn, unsere Gnad, und füegen euch hiemit gnädigst zuvernehmen: dass bey unserer N. Oe. Reg. N. Burgermeister, und Rath unserer Stadt Wienn, gehorsambist angebracht, was massen sich die allhiesige Burgerliche Fisch-Käufler beklagten, dass die Mährische, absonderlich die Nicolspurger-Juden, und alle andere dergleichen Fürkauffer nicht allein auff den Marckt, sondern auch auff die Theya in Oesterreich hin, und her reisen, die Fisch zu Nachtheil der Burgerl. Fisch-Käufler ungehindert der gemachten Contracten erkauffen, und an sich lösen, dardurch einen unzulässigen Fürkauff treiben. Wann Wir nun solchen dem gemeinen Wesen, und zu Verhinderung der einführenden Wohlfeilkeiten höchst-schädlichen Fürkauff ferner zugestatten keineswegs gesonnen seyn, als wird allen, und jeden Obrigkeiten hiemit ernstlich und bey würcklicher hoher Straffung aufferlegt, dass weder sie, noch dero Unterthanen denen in das Oesterreich kommenden Juden (als welchen ohne das in das Land hereinzukommen, und einzukauffen, durch unsere vorhin aussgangene Generalia verbotten worden) nicht mehr einige Fisch verkauffen sollen, wie dann auch denen Juden insgesambt nachdrucklich anbefohlen wird, dass sie sich hinfüro von Einkauffung der Fisch in diesem Land also gewiss gäntzlich enthalten, als im widrigen solche ipso facto contrabandirt, und jedermänniglich preiss gemacht seyn sollen.

(Codex austriacus I. 389.) 12. Februarii 1692.

XVII.

1704. 10. October. — Krebsen-Verkauff.

Wir Leopold etc. Entbieten N. allen und jeden, förderst aber denenjenigen, welche mit Krebsen anhero handeln, oder zum Verkauff solche anhero bringen, wie auch dem verordneten Krebsen-Richter, und denen bürgerlichen Fisch- Käuflern allhier, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Uns missfällig vorkomen, dass in Verkauff- und Ablösung der anhero bringenden Krebse, verschiedene Vortheiligkeiten, und allzufrühzeitige Ablösungen vorbeygehen. Wann nun aber Wir dergleichen grosse Excesse, und schäd-

liche Fürkauffe, wordurch die Theurung in Krebsen eingeführt wird, keineswegs zu gestatten, sondern, dem gemeinen Wesen zum Besten, die Wohlfeilkeit in allweg einführen zu lassen gäntzlich gemeynet sind:

Als befehlen Wir hiemit gnädigst, und wollen, dass alle und jede Krebs-Händler, oder die Krebse zum Verkauff anhero bringen, bey deren Ankunfft, solche auf den gewöhnlichen in der Rossau ausgezeigten Platz also gleich führen, und allda nach abgerichter Krebsen-Mauth, so lange sie wollen, und Verkäuffer vorhanden sind, jedermänniglich zu verkauffen Macht haben, und befugt seyn sollen; anbey aber wenigstens einen halben Tag lang, bey im widrigen wider dieselbe vornehmende schwehre Bestraffung, feil haben, und unter solcher Zeit keine Ablösung zulassen, sodann aber, wann sie freywillig selbe anhero führende Krebse zum ablösen zu geben willens, die Ablösung verglichen, und veranlasster massen also erfolgen, und zwar solche dem Krebsen-Richter, und denen bürgerlichen Fisch- Käuflern allhier, mit gesamter Hand, und zu gleichen Theil, das ist, die Helffte von diesen unverkaufft verbliebenen Krebsen gedachtem Krebsen-Richter, die übrige Helffte aber ihnen bürgerlichen Fisch-Käuflern, gebühren, auch sowohl die bürgerliche Fisch-Käufler, als der Krebsen-Richter, des gemein schädlichen Fürkauffs sich enthalten, und allen diesen und vorigen Veranlassungen, beyderseits, bey wirklicher Einforderung der aufgesetzten Straffe per fünffzig Thaler, gewisslich nachleben sollen.

Inmassen dessenthalben auch dem Richter in der Rossau die Obsicht, und dass er dergleichen schädlichen Fürkauff, und frühzeitige oder sonst aufdringende Ablösung, nicht zulassen, sondern die etwan weiters unterlauffende Excesse Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, zu behöriger Remedirung und Bestraffung, unverlängt anzeigen solle, unterm heutigen Dato ex officio aufgetragen worden. Wornach ihr euch zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werdet; an deme beschieht Unser gnädigster Wille und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den zehenden Octobris, im siebenzehenhundert und vierten, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und viertzigsten, des Hungarischen im fünfftzigsten, und des Böheimischen im neun und viertzigsten Jahre.

(Codex austriacus III. 473.)

XVIII.

1724. 5. December. — Victualien-Verkauf auf den Märkten.

Wiederum auf Regierung, mit der Erinnerung, dass Ihre Kayserliche Majestät nach beschehener reiffer, und genauer Untersuchung der

Sach, folgsam deroselben unter heutigen Dato gehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolvirt; dass

Primo, die allhiesige Häringer, die denen Bauers-Leuten, insonderheit dem Leopold Auer, Matthias Scharf, oder anderen, so es erweisen können, den 10. verwichenen Monaths Novembris auf öffentlichen Wochen-Markt, wider den klaren Buchstaben ihrer Privilegien, mit eigenmächtiger Zuziehung der Wacht, unbefugter Dingen abgenommene Gäns alsogleich im rechten Werth restituiren; Und weilen

Secundo, dieselbe dem ihnen unterm 24. April 1713 ertheilten Privilegio zuwider (Kraft dessen §. 17. den Bauersleuten, beforderist aber dem Leopold Auern ihr eigenes erziegeltes Vieh an den dreyen Wochen-Märkten allhier in der Stadt bis 1 Uhr Nachmittag geputzter zu verkauffen, erlaubet worden) den 10. vorbesagten Monaths, als an einem Freytag und Wochen-Markt selbstgestandenermassen vor 1 Uhr obbemeldten Leopold Auer, Matthias Scharf eine Gans, und drey junge abgenommen, dem Burgermeister auch nur den bey ihr Regierung unterm 26. September 1709 geschöpften Verlass, dass die Leopold Auer, sowohl ihre eigene, als erkaufte geputzte Gäns und Enten, zur Sommers-Zeit bis 10 und im Winter bis 11 Uhr Vormittag an den gewöhnlichen Wochen-Märkten verkauffen dürfen, vorgezeiget; Hingegen obangeführtes erst hernach den 4. April 1713 von ihnen Häringern erhaltenes, und pro bono publico eingereichtes Privilegium, in welchem die Zeit bis auf 1 Uhr erstreckt, mithin obiger Verlass moderirt worden, verschwiegen, sodann auch, dass der Burgermeister den Bauers-Leuten den 11. November die Gäns zu erkauffen verbotten, bey dem Markt-Richter fälschlich vorgegeben, mithin denselben gegen den bisherigen Gebrauch, solche von der Feilhabung durch die Wacht abtreiben zu lassen, verleitet haben, damit nur sie Häringer an selbigem Tag die Gäns allein verkauffen könnten, wie dann auch die Bauers-Leut von Verkauffung ihrer Gäns mit grossem Tumult seynd abgetrieben worden; Als solle der Zechmeister, Joseph Ignatz Müller samt dem Martin Hann, welche beyde bey dem Burgermeister gewesen, und demselben obigen Verlass mit Verschweigung des Privilegii vorgewiesen, dann auch der Joseph Shmid, Mihael Hummel, Martin Stein und Lorenz Hann, so die Bauers-Leut mit der Wacht abgetrieben, und respective die Gäns weggenommen haben, auf acht Tage Zum Profosen verschaft, die gesammte Häringer-Zunft aber pro

Tertio, wiewohlen sie durch Verschweig- und Missbrauchung ihrer Privilegen seit Anno 1713 sich derselben verlustiget gemacht, noch vor diessmal mit der Cassirung aus puren Gnaden verschonet, von ihnen Häringern jedoch zu einer Straf 300 fl. ad pias causas zu Handen des Zucht-Hauss-Superindenten innerhalb drey Tagen erleget, Ratione publici aber

Quarto, durch drey Wochen-Märkte jedermännig kund gemacht, und an die Häringer-Hütten angeschlagen werden, dass alle und jede mit Victualien, insonderheit Gänsen, Capauner, Hüner und Enten etc. auf die hiesige Wochen-Märkte kommende Bauers-Leute ihre Feilschaften bis ein Uhr zu verkauffen befugt, hierdurch auch denenjenigen, so entweder länger, oder den ganzen Tag feil zu haben, erlaubet ist, an ihrem verlängerten Verkauf nichts benommen seyn solle.

Quinto, seyn denen Märkt-Richtern dieser vorbey gegangene Excess noch vor diessmal scharf zu verweisen, annebens ihnen alles Ernstes einzubinden, dass sie ihr Amt fürohin Pflichtmässig führen, alle Verkäuf, und andere im Markts-Sachen sich äusserende Excess alsogleich anzeigen, und abzuhelfen suchen, dann auch auf blosses Anlangen der Burger ohne Obrigkeitlichen Befehl die Assistenz nicht leisten sollen, wie im widrigen Fall sie auf Betretten hoc ipso ihres Dienstes entsetzet, und noch darzu mit schärfern Straffen angesehen werden würden, welches letztere auch pro

Sexto, denen Wacht- und Rottmeistern mit obiger Bedrohung anbefohlen, und dem Wachtmeister dessen Unfug, dass er im gegenwärtigen Fall ohne Obrigkeitlichen Befehl den Häringern die Wacht ertheilet, mit Nachdruck verwiesen werden solle. Wien, den 5. December 1724.

XIX.

1741. 8. Februar. — Schmalz- und Butter-Verkaufs-Excessen Abstellung.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien hiemit anzuzeigen: Demnach Ihr gehorsamst beygebracht worden, was massen bey der im letzt abgewichenem Jahre fürgewesenen Beklemigkeit des Shmalzes und Butters verschiedener Unfug, und Excessen durch derenselben Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger ausgeübet worden, und dasselbige, bevor die Schmalzwägen auf den Markt gekommen, allschon das Schmalz in verschiedene Läden und Gewölber verborgen und vertuschet, folgsam solches jenen Partheyen heimlich verkaufet, die denselben ein vergnügliches Trinkgeld angetragen und geschenket, mithin als einen

allerdings vermessenen, und dem Publiko schädlichen Eigennutz getrieben hätten.

Nun ist zwar von ihnen von Wien bereits wohlbeschehen, dass gedachte Marktrichter, Aufschauer, und Schmalzträger ernstlich ermahnet, und denenselben angezogener Unfug mit der ausdrücklichen Bedrohung verwiesen worden, dass selbe auf weiters sich anmassender Betretung mit der wirklichen Dienstentsetzung und anbey nach beschaffenen Umständen der ausgeübten Excessen, mit öffentlicher Leibesstrafe beleget werden sollten, worauf also sie von Wien mit aller Schärfe zu halten, und gegen derley dem Publiko shädliche Uebertreter mit vorgesetzter Bestrafung ganz unverschont vorzugehen haben werden.

Damit man aber auf die That angezogener Excessen um so verlässlicher kommen möge, haben sie von Wien gedacht ihre Marktrichter dahin anzuhalten, dass, wenn in Abwesenheit des von Regierung aufgestellten Marktkommissarii von denselben einiges Schmalz abgegeben würde, sie die Partheyen notiren, und demselben hievon die Specifikation, wie ingleichen der bürgerliche Wagmeister, was allda an Schmalz wochentlich abgewogen worden, ihm Marktkommissario alle 14 Tage vorhin gewöhnlicher massen communiciret, gestalten dann, nachdem die königl. Hofstatt mit genugsamem Schmalze versehen, sodann den Herrschaften und Klöstern, jedoch diesen letztern auf einmal nicht über zwey Butten, weiters hiesiger Burgerschaft und Innwohnern ihre Nothdurft an Schmalze zu erkaufen erlaubet werden solle.

Es werden auch weiters sie von Wien durch Anschlagung eines Edikts dem Publiko kund zu thun haben, dass wenn

Erstens: künftig jemand in ihre offene Läden oder Gewölber einiges Schmalz, durch wen es sodann immer geschehen möchte, verstecken und vertuschen hälfe, diese oder jene mit behöriger Strafe angesehen: gestalten dann

Zweytens: allenfalls die aufgestellte Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger wider ihre Pflicht sich vergreifen, einer Partheylichkeit sich anmassen, oder wohl gar einen dem Publiko schädlichen Eigennutz zu treiben sich vermessen würden, selbe mit aller Schärfe bestrafet werden:

Drittens: Sollen den bürgerlichen Kässtechern in und vor der S adt in dem Winter erst den anderten, zur Sommerszeit hingegen den dritten Tag, und nicht ehender, auch auf einmal keine allzugrosse Quantität; sodann

11 *

Viertens: nach ihnen den bürgerlichen Kipfelbäckern, Wirthen und Krapfenbäckerinnen ihr benöthigtes Schmalz zu kaufen verstattet, anbey

Fünftens: den bürgerlichen Kässtechern der alten Ordnung gemäss Mehrers nicht dann jeglichem jährlich 50 Centner Schmalz und 25 Centner Butter, dann den Kässtechern in den Vorstädten jedem 25 Centner Schmalz und 12½ Centner Butter zu kaufen erlaubet, und von den Marktrichtern auch in dem Waghause hierob ein obachtsames Aug getragen werden. Es sollen auch

Sechstens: die Schmalzhändler sowohl als übrige mit den Feilschaften anhero handlende Fuhrleute von den Marktrichtern und Aufschauern mit ungebührlicher Taxe nicht beschweret werden.

So man also Ihnen von Wien hiemit zur Nachricht bedeuten, und denenselben anbefehlen, dass sie hierob festiglich halten, und angezogene Verordnung durch Anschlagung eines öffentlichen Edikts publiciren, auch ihr Regierungs-Marktkommissario, an welchen zugleich unter heutigem Dato die gemessene Verordnung ergangen, allenfalls er wegen Abstellung einiger Excessen die Anzeige thun würde, die schleunige Assistenz wiederfahren lassen sollen.

XX.

1744. 27. August. Geflügelverkauf von der Bauerschaft auf dem Wochenmarkte.

Wiederum auf Regierung, und habe Ihre königl. Majestät allergnädigst resolviret: daß innvermeldte Bauers- und Innleute zu Jedlersee, Kagran, Breitensee und Süßenbrunn bey ihrem bisherigen Posseße, des in den Wochenmärkten zum Verkaufe anhero bringenden gebutzten Flügelviehes, ungestört gelassen, auch in solang dieselbe gedachtes gebutztes Vieh nur in Butten anhero bringen, mit Abfoderung einiger Attestaten der eignen Erziehung halber nicht beschwert; dahingegen ihnen Bauers- und Innleuten länger, als bis auf ein Uhr nachmittags feil zu haben nicht gestattet; das übrig verbleibende Geflügelwerk auch zu verhausiren, oder an Frätschler, und derley hausirende Leute weiter abzugeben, bey dessen wirklicher Hinwegnehmung verboten werden solle. Wien den 27. Augusti 1744.

XXI.

1745. 30. December. Grüner Waarenverkauf auf dem Markte.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien anzuzeigen. Es habe Regierung über die wegen einiger wider die allhiesige

bürgerl. Kuchelgärtner sowohl, als wider die anhero mit ihrer grünen Marktschaft handelnde Bauersleute in dem grünen Waarenverkaufe vorgekommene Beschwerde in Sachen vorgenommene Untersuchung verordnet: daß die allhiesige bürgerl. Kuchelgärtner ihre hervorbringende grüne Waare, und Kräuterwerk künftighin durch ihre Weiber oder in ihren Dienste und Brod stehende Leute alleinig bey den ihnen angewiesenen Kräuterständen feil zu haben gehalten, mithin denselben einige grüne Waare an andere Fremde und Frätschlerweiber zum weitern Verkaufe zu überlassen nicht verstattet, hiemit auch alle neben- und in der Stadt sich herum befindende von gedachten Frätschlerweibern für sich selbst aufzurichten angemaßte oder von den gedachten Kuchelgärtnern durch ihre bestellte Frätschlerinnen eingeschlichene Seitenstände abgesellet; dahingegen denen von Simering, Schwechat, Ebersdorf, Laa, und der Orten mit grüner Waare anhero kommenden Bauersleuten gleichwie vorhin, auf den allhiesigen gewöhnlichen Wochenmärkten in der Stadt auf dem sogenannten Hofe, und sonst nirgends anderst und zwar von Georgi bis Michaeli bis um 3 Uhr, von Michaeli bis Georgi aber bis um 2 Uhr Nachmittags ihre grüne Marktschaft an gedachten Wochenmarktstagen, wie auch täglich in den Vorstädten, jedoch an den Sonn- & Feyertagen erst um 9 Uhr Vormittags, und nicht früher, gleich den Kuchelgärtnern in der Stadt feil zu haben, und verkaufen zu können, weiters auch besagten Bauersleuten einige grüne Waare, oder Kräuterwerk weder an die Frätschlerinnen weiters abzugeben, weder sothane ihre übrig verbleibende grüne Marktschaft in der Stadt, wohl hingegen in den Vorstädten einzusetzen zugelassen seyn, dieses aber alles bey unnachlässlicher Bestrafung, auch Hinwegnehmung des Kräutelwerks festiglich beobachtet werden solle.

Solchemnach wird ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß selbe hierob die benöthigte Obsorge durch ihre Marktriehter tragen, die allhiesige bürgerliche Kuchelgärtner auch zu gehorsamster Beobachtung dessen nachdrucksamst anmahnen, und die schuldig befunden werdende zu gebührender Bestrafung zu ziehen sich angelegen seyn lassen sollen: massen auch das weitere sowohl an den von Regierung aufgestellten Marktcommissarium, denn an die obbesagte Richter und Gemeinden der obigen Bauersleute untereinstens verordnet worden ist.

Wien den 30. December 1745.

XXII.

1753. 8. August. Schmalz-Mangels-Steuerung.

Von der kais. kön. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen denen von Wien anzufügen: Es sey denselben aus einer unterm 17. December 1711 von der ehmaligen N. Oe. Regierung geschehenen Veranlassung annoch erinnerlich beywohnend verordnet worden zu seyn, daß

Primo: Den bürgerlichen Käßstechern in der Stadt damals wegen besorgter Beklemmigkeit ein mehrers nicht als 40. bis 50. Centner Schmalz, und 15. bis 20. Centner Butter, den Vorstädtlern aber 15. bis 20. Centner Schmalz, denn 10. Centner Butter paßiret, denn

Secundo: Ihnen an solchem Quanto nicht nach eigenem Belieben und Wohlgefallen, sondern nach des von der Regierung aufgestellten Marktkommissarii Gutbefinden von Zeit zu Zeit nur etwas leidentliches verabfolget, ferners selben

Tertio: Von den Schmalzhändlern das Schmalz und die Butter nicht ehender, als sie Schmalzhändler solches im May, Junio, Julio und Augusto zwey, und in den übrigen Monaten schon drey Tage feil gehabt, und um selbes sich kein anderer Käufer eingefunden, verkauft, und dieses allstäts an dem ihnen sonst bewilligten Quanto abgeschrieben, zu diesem Ende auch

Quarto: Von den Wagemeistern, wie viel an Schmalz und Butter sie bürgerliche Käßstecher, und zwar ein jeder insonderheit nach und nach erkaufet, ordentlich vorgemerket, und dem in Wohlfeilkeitssachen verordneten Herrn Präsidi quartaliter hievon eine Specification überreichet, und noch über dieses

Quinto: Von einem jeden bürgerlichen Käßstecher ein gewisses Büchel eigends verfasset, in solchem das von Zeit zu Zeit erkaufte Schmalz und Butter von dem Marktcommissario fleißig annotiret, von ihnen Käßstechern aber das Quantum also gewiß richtig angesaget werden söll, als im widrigen nach wirklich gefundener Bevortheilung dem Uebertreter zur wohlverdienten Strafe durch dasselbe ganze Jahr einiges Schmalz und Butter zu erkaufen nicht mehr verstattet werden würde.

Es komme aber ganz verläßlich hervor, daß pro Anno 1748. den Käßstechern in der Stadt 2046. Centner, dann denen vor der Stadt 912. Centner, mithin nach obiger Regierungsanordnung um 1498. Centner Schmalz und Butter mehr, und also über das alterum tantum

verabfolget worden sey. Wie nun aber hieraus erhellet, daß derley mit so gutem Bedachte und Einsicht gemachte Anordnungen, besonders von den Marktrichtern fast gänzlich außer Augen gehalten, und also vielleicht hiebey viele Nebenabsichten vermuthet werden können; dahingegen die gute Ordnung besonders in hiesiger volkreichen Residenzstadt Wien nicht leiden kann, daß von den Käßstechern ein so starker Vorkauf zur Benachtheiligung der übrigen Stadtinnwohner, und zu gänzlicher Verkürzung der so höchstnöthigen Wohlfeilkeit getrieben werde; Als wird ihnen von Wien hiemit nachdrucksamst anerinnert, diese obcitirte Regierungsverordnung von nun an gleich ad Effectum zu setzen, dessen genaue Befolgung den Marktrichtern auf das schärfeste einzubinden, die Contravenienzien nicht mit purem schlechtem Verweise hingehen zu lassen, sondern in Betretungsfällen die Suspensiones ab officio, oder gar Amotiones mit vorläufiger Anzeige an hiesige Repräsentation und Kammer zu veranlassen, übrigens aber die für die Marktrichter, Fleisch- und Fischbeschauer aufzusetzen angeordnete Instructiones nächstens ad approbandum anhero zu überreichen, ansonst aber in specie die unverlängte Fürkehrung zu machen, damit

Ad Passum primum: Der obigen Regierungsanordnung den Käßstechern in und vor der Stadt über das ausgesetzte Quantum an Schmalz und Butter nichts verabfolget.

Ad secundum: Die Verabfolgung des Schmalzes und Butter nach Gutbefinden des Marktkommissarii veranlasset.

Ad tertium: Die Zeit wegen Feilhabung des Schmalzes und Butter durch die ausgesetzte Tage auf das genaueste beobachtet, und das bewilligte Quantum den Käßstechern jedes Mal abgeschrieben, und dieselbe zugleich, wie sie ihren mehreren Vorrath an Schmalze und Butter in Hungarn und Croaten, keineswegs aber in Mähren und Schlesien (woher das Publicum eigends zu versehen ist) zu bestellen haben, per Expressum angewiesen, hingegen

Ad quartum: Von dem Wagemeister die Abgabe des Schmalzes und Butter an die Käßstecher ordentlich vorgemerket, und der Repräsentation und Kammer eine Specification, und zwar für das künftige monatlich überreichet, sonach von den in Policeysachen verordneten Herren Räthen, ob den Käßstechern über das ausgewiesene Quantum der mehr oder wenigern Zufuhre des Shmalzes und Butter zu verabfolgen sey, erwägen, und hierüber an die N. Oe. Repräsentation und Kammer referiret; endlich aber

Ad quintum: Von ihnen Käßstechern ein eigenes Büchel über die das Jahr hindurch monatlich geschehene Abnahme eigends verfasset, und in solchem das von Zeit zu Zeit erkaufende Schmalz und Butter von dem Marktkommissario annotiret, mithin dieses Büchel gegen des Wagmeisters Specification controliret, sofort also wider die übertretende Käßstecher mit der darinnen ausgesetzten Strafe, fürgegangen werde. Und obwohl die allhier sowohl, als einige auf dem Lande befindliche Klöster nach einer beigebrachten Specification pro Anno 1748. an Schmalze und Butter 1182. Centner verbrauchet, und also zwar dieses Quantum sehr beträchtlich, auch bedenklich scheinet, das nothdürftige Quantum an die auf dem Lande befindlichen Klöster uneingeschränkt verabfolgen zu lassen. So will man gleichwohl von Seiten der N. Oe. Repräsentation und Kammer hierinnfalls keine Abänderung machen. Jedoch wird von ihnen von Wien die Fürsorge dahin zu tragen, auch den Marktrichtern unter obigen Bedrohungen auf das schärfeste einzubinden seyn, damit ihnen Klöstern ihr jährlich bedürftiges Schmalzquantum nicht auf einmal, sondern nach und nach monatlich und nach Proportion des mehrern, oder wenigern Vorrathes auf dem Markte mit Vorbewuste des Marktkommissarii verabfolget, von dem Wagmeister das jedesmal erkaufte Quantum für jedes Kloster, Seminarium und Convict gleichfalls annotiret, und die Specification hievon der N. Oe. Repräsentation und Kammer monatlich überreichet werde. Welchem allem dann sie von Wien um so gewisser nachzukommen beflissen seyn werden.

(Codex austriacus V. 784.) Wien den 8. Augusti 1753.

XXIII.

1753. 14. August. Victualien-Märkte-Transferirung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer k. k. Majestät sey jenes, was sie Repräsentation und Kammer auf den Ihroselben communicirten Vorschlag, wie die Feilschaften von den allhiesigen Hauptplätzen und Gassen an abseitige Orte gebracht, und hiedurch zum Behufe des allhiesigen Gesundheitsstands mehrere Säubrigkeit in der Stadt eingeführet werden könnte, unterm 16. Junii abhin nach Hof zu berichten befunden, allergehorsamst vorgetragen, und von allerhöchst Ihroselben hierüber allermildest resolviret worden, daß

Primo: Um einerseits zur weiteren Unterbringung obgesagter Feilschaften den nöthigen Raum zu gewinnen, andererseits aber die in

der Stadt ohnehin höchst unanständige, und den Hausinnhabern nächst dem rothen Thurnthore so nachtheilige Nachtführerwägen von ihrem bisherigen Orte gänzlich fortzubringen, ersagte Nachtführerwägen, da selbe ohnehin den Unrath bis zu den Weisgärbern jenseits des Wienerflusses abzuführen haben, den ganzen Tag alldort zu verbleiben, und erst nächtlicher Weile, wo das Thor noch offen stehet, in die Stadt zum weiters nöthigen Gebrauche zurück zu kehren, auch jedesmal zwey Stunden vor Tage (massen das rothe Thurnthor über die bisher gewöhnliche Zeit täglich um eine Stunde später gesperret, und um zwey Stunden ehender eröffnet werden wird) abzufahren, und sich an den ihnen bestimmten Ort zu begeben angewiesen werden sollen.

Bei solchergestalten erhaltendem freyen Zwischenraume nächst dem Schänzelthore vor dem rothen Thurne wird demnach sie Repräsentation und Kammer

Secundo: Alle bürgerliche und andere fischkäufler von den Tuchlauben und dem hohen Markte dahin zu übersetzen, und zu Beyschaffung des nöthigen Wassers, auch wegen gehöriger Herstellung der dortigen Straßen die nöthige Veranstaltung zu treffen; dahingegen

Tertio: Die grüne Waaren von aller Gattung von den hiesigen Hauptplätzen und Gassen auf den Salzgries, jedoch mit Vorbehaltung so viel Platzes, als für die dorthin kommende Salzwägen nöthig ist, zu transferiren, und falls dortselbst zu Feilhabung der grünen Waare nicht genugsamer Raum obhanden seyn därfte, auch zum Theile vorbemeldten Umfang zwischen dem Schänzel und dem rothen Thurne mit Zuhilfnehmung des kleinen Plätzels gleich vor dem Wachthause hierzu anzuwenden, vorläufig aber annoch mit dem allhiesigen Militarstadtcommando, ob nicht wider die Aufstellung einiger Ständel an letztbesagten Plätzel wegen der dahin kommenden vielen Leute einiges Bedenken obwalte, die vorläufige Einverständniß zu pflegen, und zur Bequemlichkeit des Publici in der alten Ringmauer, wo dermalen die Nachtführer-Wägen stehen, ein neues Thor zu öffnen, und damit die Partheyen, welche Abendszeit nach der Sperre die annoch benöthigte Feilschaften alldort abzuholen bemüßiget sind, von Entrichtung des Sperrkreuzers verschonet bleiben, den Sperreinnehmer weiters hinaus an die Bastion Nr. 12 anzutragen haben. Ingleichen sollen

Quarto: Die Hünerkrämer von dem neuem, auch die Schmalzhändler von dem hohen Markte auf die Seilerstatt, die dürre Kräutlerinnen und Schneckenweiber aber von dem St. Petershofe, denn die

Kienbauern von dem Judenplatze auf die Freyung verwiesen, und erstere zwey, nämlich die Schneckenweiber und Dürrkräutlerinnen längst der Mauer an dem Shottenfreythofe untergebracht werden, und ob zwar

Quinto: Ihre k. k. Majestät allergnädigst bewilligen, daß der Mehl- und Grießlereyverkauf wegen der obhandenen besondern Behältnisse, und weil dieser Verkauf ohnehin nur an den Markttägen zu geschehen pfleget, annoch forthin auf dem neuen Markte verbleiben möge, auch nicht entgegen sind, womit, ausser des auf dem Hofe noch weiters zu belassen kommenden Obst- oder sogenannten Naschmarkts auch dort selbst den fremden Müllern und Bäcken der Brodverkauf auf ihren dahin führenden Wägen noch ferners gestattet werde. So haben jedoch allerhöchst dieselbe

Sexto: Allermildest anbefohlen, daß zu weiterer Verhütung der Gefährlichkeiten, welche die allhiesige Residenzstadt Wien durch die auf so vielen Plätzen aufgeschlagene hölzerne Jahrmarktshütten bisher ausgesetzet gewesen, der gesammte Jahrmarkt auf dem hiesigen Stadtwalle gehalten, die hierzu dienlichste Gegend mit dem allhiesigen Stadtcommando des nähern bestimmet, auch in benöthigtem Falle die Zugänge auf dem Walle, über welche die Kaufmannsgüter gebracht werden müssen, gepflastert, und sonst der Fortification aller Schaden, welcher derselben hierdurch an den Werken zugehen dürfte, ersetzet, überhaupt aber niemal mehrere Hütten, als es die Umstände, und die Anzahl der Kaufleute erheischet, auch nur in einer Reihe aufgeschlagen werden sollen; und zumal der von Ihr Repräsentation und Kammer wegen Transferirung der Fleischbänke mit dieser Gelegenheit untereinstens gemachte Vorschlag, daß nämlich selbe in zweyen von einander entfernten nicht gar gangbaren, und gleichwohl von den äußersten Gegenden nicht zu sehr entfernten Häusern am füglichsten untergebracht werden können, nicht verwerflich zu seyn sheinet, Ihre k. k. Majestät auch in solchem Falle in die dermalige Fleischbänke die Wildpräthändler von dem St. Petersfreythofe übersetzet wissen wollten. Als wird sie Repräsentation und Kammer, wie dieser letztere Antrag zu vollständiger Erreichung der allerhöchsten Intention am füglichsten mit gehöriger Reflectirung auf die Schadloshaltung der Fleischbänkeeigenthümern zu bewirken seye, in weitere Ueberlegung zu nehmen, und derohalben seiner Zeit den weitern gutächtlichen Bericht zu erstatten, übrigens aber alles obige in gehörigen wesentlichen Vollzug,

sobald nur thunlich zu bringen, auch sonst wegen Absonderung der allhier nicht bemerkten Feilschaften, so auf den erholten Hauptplätzen und Gassen unanständig zu seyn befunden wurden, das weitere fürzukehren beflissen seyn; allermaßen denn auch, so viel die spätere Offenlassung und frühere Aufsperrung des rothen Thurnthores, ingleichen die Transferirung der Jahrmarktshütten auf allhiesigen Stadtwall betrift, an den k. k. Hofkriegsrath zur weitern Verfügung an das Militarstadt-Commando untereinstens das Nöthig ergehet.

Wien, den 14. Augusti 1753.

XXIV.

1754. 31. Juli. — Victualienfürkauf.

Anzufügen; Und würde aus der in dem Codice austriaco befindlichen Marktsordnung weiland Kaisers Maximiliani 2. ddo. 4. Augusti 1569. des mehrern zu ersehen seyn, was für heilsame Anordnungen darinnen wegen der Vorkäuflerey, besonders wider die Greißler, Häringer, Käßstecher, Oebstler, Wildprät-Hüner- und Eyerhändler, und dergleichen Personen mehr mit Aussteckung einer Fahne an den Wochenmarktstagen gemacht worden sey.

Nun ist vorhin überflüßig bekannt, was für eine Vorkäuflerey von diesen vorbenennten, und andern Personen sowohl in- als vor der Stadt täglich getrieben, die meiste eßbare Sachen vor- und aufgekaufet, das wenigste von der ersten Hand auf den Markt gebracht, sondern von der zweyten, und dritten Hand erkaufet, und also die zum täglichen Genuße benöthigte Victualien um einen weit theurern Preis von derley Vorkäuflern widerum an die Particularinnwohner hindann gegeben, einfolglich hiedurch eine allgemeine Theuerung für beständig unterhalten werde.

Und obwohl zwar nach obiger maximilianischer Marktsordnung das sicherste Mittel wäre, die Marktfähne wiederum einzuführen, und vor dessen Aussteckung niemanden von den vorspecificirten Personen den Einkauf einiger aus den Vorstädten, oder von dem Lande anhero bringenden Victualien zu gestatten;

So wolle man dennoch mit Aussteckung sothaner Marktfähne dermalen noch zurückhalten, sondern hiemit ernstgemessen verordnet haben, daß bis 10. Uhr Vormittag lediglich den particular-Stadts- und Vorstadtsinnwohnern ihre benöthigte Victualien, und Eßwaaren einzukaufen die Gelegenheit an Hand gelassen, mithin den Greißlern, Härin-

gern, Käßstechern, Oebstlern, Wildprät-, Hüner- und Eyerhändlern, und andern dergleichen Personen, welche mit Victualien cujusque generis zu handeln pflegen, oder auch darzu befugt sind, der Einkauf bis um 10. Uhr gänzlich verboten, mithin allererst nach 10. Uhr die Ablösung der noch übrig gebliebenen eßbaren Sachen gestattet, hierunter aber keineswegs das Materiale von dem anhero bringenden Schmalze und gesalzenen Butter verstanden, sondern hierinnfalls den vorhin ergangenen landesfürstlichen Anordnungen auf das genaueste nachgelebet werden soll.

Zumalen jedoch alle landesfürstliche heilsame Anordnungen von einer genauen Execution, und schleunigen Bestrafung der Uebertreter hauptsächlich abhangen:

So werden sie von Wien alles Fleißes beeifert seyn, auf diese höchst nöthige heilsame Anordnung sowohl von selbst ein wachsames Aug zu tragen, als auch die ihnen untergebene Marktsrichter dahin ernstlich anzuhalten, damit auf derley Contravenienten beständig invigiliret, die Betretene gleich angezeiget, und zu gebührender scharfen Bestrafung unnachbleiblich gezogen, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese landesfürstliche Anordnung den vorspecificirten Personen durch Herumtragung eines schriftlichen Circularis wortdeutlich kund gemacht, und abgelesen werden soll.

Allermaßen denn dem hiesigen Marktscommissario Nerholtz unter einem per Decretum mitgegeben wird, auf den genauen Vollzug dessen ein unabänderliches Augenmerk zu richten.

Wien, den 31. Julii 1754.

XXV.

1756. 15. Juni. — Schmalz-Zufuhre.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß dem Freyherrn von Greven, mit der gebethenen Errichtung innberührter Schmalzniederlage nicht willfahret worden sey, sondern Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät lassen es bey dem dermal eingeführten freyen Verkaufe sothanen Materialis allerdings bewenden. Jedoch haben allerhöchst dieselbe untereinstens allermildest anbefohlen, daß

1mo. Der Zeit, und auch in so lang, als sich am Schmalze und Butter ein Ueberfluß auf dem hiesigen Markte zeigen wird, die Schmalzhändler gleich bey ihrer Anherokunft, ohne der bisher eingeführten

zwey oder dreytägigen Zuwartung, ihr Schmalz und Butter nach Belieben zu verkaufen, folgbar eine jede Parthey, wer sie immer sey, das benöthigte Schmalz und Butter frey zu erkaufen befugt seyn; dahingegen zu jener Zeit, wo wirklich am Schmalze und Butter ein Mangel, oder etwa wegen einem Viehumfalle, oder großen Trückne oder sonstigen Zufällen eine Beklemmigkeit des Schmalzes und Butters zu besorgen stünde, es bey der in Sachen unterm 17. December 1711. ergangenen Regierungsverordnung sein Bewenden haben, dieser Umstand aber einer vorseyenden, oder sich ergeben könnenden Beklemmigkeit, von denen von Wien jedesmal sogleich ihr Repräsentation, von dieser aber bey Hofe in tempore angezeiget, hiernächst auch, und

2do. Die von dem Marktcommissario für die Einsätze von jedem Centner durch 24. Stunden abnehmende Gebühr pr. 2. Pfennige auf 1. Pfenning herabgesetzet, widrigens aber, und wofern er mit dieser Einsätzgebühr sich nicht begnügen zu können vermeynte, die Verschaffung sothaner Einsätze denen von Wien, welche solche amore publici, um dieses gemäßigte Quantum herzugeben sich anheischig gemacht, überlassen, denn

3tio. Von dem Dollmetsch, außer in jenen fällen, wo er den Schmalzhändlern mit einer Anticipation, zu Beförderung ihrer Rückkehre beyzuspringen hätte, ein mehrers nicht als 1 fl. 30 kr. von jedem Wagen. statt der sich bisher zugeeigneten Gebühr à 2 fl. abgenommen, hingegen

4to. Die von den Schmalzversilberern nöthig findende Verputzung des Schmalzes oder Butters, zu Vermeidung aller Verkürzung, so viel möglich, in Gegenwart der Marktrichter vorgenommen, auch zu den Einsätzen nur tiefe Keller, allwo sich dieses Materiale besser verwahren läßt, bedungen werden sollen.

Welch ein so anderes demnach ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiteren Verfügung an seine Gehörde mit dem Beysatze hiemit erinnert wird, daß sich bey den dermaligen Umständen, wo jedermänniglich der Schmalzeinkauf uneingeschränkt gestattet wird, die vermög der unterm 8. jüngstverfloßenen Monats May an die von Wien erlassenen Verordnung einzuführen angetragene gedruckte Polleten des Marktscommissarii, ohne welchen den bürgerlichen Stadt- und Vorstadtkäßstechern, dann den Herrschaften und Klöstern von dem ihnen zugetheilten Quanto Schmalz und Butter in dem Waghause nichts verabfolget werden soll, von

selbst aufhebe, man auch überhaupt als eine zur Beschwerde des Handels und Wandels, dann auch der anhero handelnden Schmalzlieferanten gereichende Sache nicht nöthig finde, und daher es bey der von den beeydigten bürgerlichen Marktrichtern, und der von dem Dollmetschen bisher geschehenen Einschreibung des diesen Partheyen abgebenden Schmalzes oder Butters, dann der bey dem Wagamtsprotocolle eingeführten gleichmäßigen, und zur Scontrirung des gebührenden, auch abgenommenen Quanti hinlänglichen Vormerkung auch künftighin lediglich zu belassen sey.

(Codex austriacus V. 1138.) Wien, den 15. Junii 1756.

XXVI.

1767. 24. März. — Obsthandel der Bauern auf allhiesige Wochenmärkte.

Den hierländischen vier Herren Kreishauptleuten anzuzeigen: Es sey zu hinkünftiger Hindannhaltung der immerhin zwischen den hiesigen bürgerlichen Oebstlern, denn den mit Obst anher kommenden Bauersleuten des Verkaufs halber entstehenden Streitigkeiten von Regierung beschlossen, und verordnet worden, dass den mit eigenem Obste herein kommenden Bauersleuten durchgehends erlaubt, und ohne mindesten Hinderniss gestattet seyn soll, solches ihr eigends erzieglendes Obst an den gewöhnlichen drey Wochenmarckttagen, denn an den Sonn- & Feyertagen, wie auch an dem heiligen Weihnachtsabende, wenn solcher auch nicht an einem sonstigen Wochenmarckttage fällt, auf den ausgewiesenen Obstmarktplätzen zu verkaufen, welche Verordnung demnach der Herr Kreishauptmann in dessen unterhabenden Viertel zur Wissenschaft der daselbstigen mit eigenem Obste zu Markte anher kommen wollenden Bauersleute gehörig kund zu machen haben wird.

Wien, den 24. März 1767.

XXVII.

14. April 1772. — Marktordnung für Wien und Abstellung des Vorkaufes.

Von der k. k. apostol. Majest. N. Oe. Regierung wegen: allen und jeden die allhiesige Wochenmärkte betretenden Partheyen hiemit anzufügen:

Es geben die tägliche im Publico vorkommende Klagen, dass, ungehindert, so vielfältig erlassener Allerh.- und Landesfürstl. Verordnungen dennoch viele Missbräuche, und ins besondere der so sehr verbotene Vorkauf, sowohl von hiesigen Bürgern, als anderen Leuten

heimlich und öffentlich auf den Wochenmärkten getrieben, und hierdurch die zum täglichen Unterhalte nothwendige Esswaaren willkührlich vertheuert werden. Derley sträflichen Uufug demnach wirksam hindann zu halten, hat Regierung für nothwendig befunden, eine den Zeiten und Umständen gemäss eingerichtete Marktordnung zu jedermanns Wissenschaft und dem Ende kund zu machen, damit sowohl die Käufer als Verkäufer sich hiernach zu richten, und von den im Uebertretungsfalle unausbleiblichen Strafen zu hüten wissen mögen.

*1mo*. Mit anbrechendem Tage und eröffneten Stadtthören sollen gesammte Marktrichter, Fisch-, Fleisch-, Mehl- und Brodbeschauer mit der von der Wache ihnen zugegebenen Mannschaft sich untereinander behörig vertheilen, auf die zu eines jeden Bestimmung ausgewiesenen Hauptmarktplätze verfügen, und in-so lang der Markt fürdaueret, sich allda einfinden. Die übrige Marktplätze aber nach Erforderniss wechselweis besuchen, sohin ihrer Amts-Obliegenheit in Abstellung der Marktgebrechen auf das genaueste nachzukommen befliessen seyn. Zur weiteren Obsicht sind

*2do*. von dem allhiesigen Stadtmagistrate eigene Commissarii bestellet, welche sowohl auf die Obliegenheit gedachten Personalis Sorge zu tragen, als auch die sonstige auf dem Markt verspürende Unordnungen dem Stadt-Oberkämmerer ungesäumt anzudeuten haben, gleichwie

*3^tio^*. Der von Regierung ernannte Markt-Commissarius (oder jene, welche die selbe annoch hierzu bestellen) zu Handhabung der Patenten besonders dieser Marktordnung angewiesen, und die diessfällige Uebertreter, besonders in jenen Fällen, die von mehrerer Wichtigkeit und Folge sind, dieser Landesfürstl. Stelle sogleich anzuzeigen beordert ist.

*4to*. Die sich einfindende Land- und andere Partheyen sind alsogleich durch die Marktrichter ordentlich auszutheilen, und an die ihnen bestimmte Stände zu verschaffen. Derowegen

*5to*. Die Marktplätze, besonders jene, wo mehrere Waaren zusammentreffen, in geraumige und taugliche Gegenden versetzt sind, und bleiben, auf solchen sollen

*6to*. In behöriger Entfernung hölzerne Säulen errichtet, auf diesen ein Numerus, allenfalls die Gattung der Feilschaft, so dahin gehörig ist, kennbar gemalen, und die Verkäufer dahin in ordentliche Reihen angestellet werden.

*7mo*. Wer den Marktplatz, oder den ihm angewiesenen Numerum nicht betreten, oder überschreiten würde, solle alsogleich durch die Wache angehalten und in weiterem derley Falle vom Markte abgeschaffet werden.

*8vo*. Zu mehrerer Bequemlichkeit der Kaufenden sind jene Feilschaften, so die gemeinsten, doch zugleich die nothwendigsten, auf einem Marktplatze, oder doch nicht weit von einander nach obiger Ordnung einzutheilen. Jedoch ist

*9no*. Unter den Händlern selbsten dieser Unterschied zu machen: dass jene, so einerley Gattung (in grösserer Quantität) zuzubringen pflegen, von jenen, welche mehrere Gattungen von Esswaaren (in einem mindern Quanto) vom Lande zum Markte tragen, abgesöndert, mithin alle bisherige Vermischung, sowohl der Händler, als der Waare abgestellet bleibe. Diesem zu Folge sind förderst

*10mo*. Die Butterhändler, oder deren Weiber an einem eigenen Ort und Numerum vor beständig zu verweisen, und auf die genaue Beobachtung der ihren Handel betreffenden vielen Verordnungen, unter den alldarinn gesetzten Strafen, auch gestalten Dingen nach öffentlicher Ausstellung auf den Marktplatz zu verhalten. Dieselben sollen

*11mo*. Jederzeit, besonders aber in den Sommermonaten mit einer zureichenden Erforderniss des Butters zu Markte erscheinen, solchen weder in ihren Wohnungen, noch in anderen Häusern, oder Einsetzen zurückhalten, oder durch ihre Leute heimlich herumtragen, und verkaufen lassen, wie im widrigen ihnen derley Waare ohne weiterem abgenommen, und öffentlich verkaufet, sie hingegen als zu Treibung derley Handels und Versehung des Publici untüchtige Leute vom Markte abgeschaffet werden würden. Und da

*12mo*. Der Endzweck gegenwärtiger Marktordnung vorzüglich dahin gerichtet ist, dass jedermann seine Hausnothdurft von erster Hand zu erhalten Gelegenheit finde; als ist und bleibt aller Vorkauf, sowohl in als ausser Markte, unter Confiscirung der vorgekauften Waare, dann sechs Reichsthaler Strafe , auch nach Befund der Sache öffentlicher Ausstellung verboten. Wer demnach

*13^tio^*. sich gelüsten liesse, eine auf den hiesigen Wochenmarkt bestimmte Feilschaft durch Vorpassung auf den Strassen und Vorstadtsgründen, oder eine wirklich dahingebrachte durch heimliche Bestellung, Abredung der Parthey, oder sonstige Kunstgriffe behandlen, und sich zutragen zu lassen, derselbe als ein Vorkäufler zu halten und zu

bestrafen, auch sofern ein Burger in diesem Unfuge betreten würde (besonders wenn er dessen zum öftern überwiesen ist) demselben sein bürgerl. Gewerb einzuziehen.

14to. Derley zum Wiederverkaufe sich die Waare einschaffenden oder hiermit ihren sonstigen Gewinn suchenden Bürgern und Professionisten, als da sind Kässstechern, Fragnern, Häringern, Oebstlern etc. ist auch keineswegs erlaubt vor zehn Uhr etwas vom Markte heimlich oder öffentlich zu erkaufen, welche hierauf betreten werden, sind in obige Strafen verfallen, desgleichen ist

15to. unter den nämlichen Strafen verboten einige Waare unter dem Vorwande, dass solche wiederum auf dem Platze verkaufet werden wolle, abzulösen; zu dessen Verhütung

16to. die so häufig sich eingedrungene Ablöserinnen von nun an vermindert, und auf eine gewisse Zahl eingeschränket, auch fürohin blos in soweit geduldet werden sollen, als sie pro Publico nützlich und erforderlich seyn mögen.

17mo. Dererselben Befugniss hat sich demnach alleinig dahin zuerstrecken, dass sie die von den Landpartheyen bis zwölf Uhr Mittags nicht verkaufte Feilschaften (besonders jene, welche sich nicht füglich einsetzen oder aufbehalten lassen) um billigen Werth an sich lösen, und sodann wiederum auf dem Markte an dem ihnen angewiesenen Orte oder Numero hindann geben dörfen. In diesem Absehen sind sie

18vo. währendem Markte mit- und unter andern Verkäufern weder zu gedulden, noch ihnen zu gestatten vor zwölf Uhr die abgelösste Waare zum Wiederverkauf auszulegen. Sie haben

19no. ein gewisses Zeichen (so den zur Obsicht bestellten Personen auf Verlangen vorzuweisen ist) aus dem Oberkammeramte zu empfangen, jene so hiemit nicht versehen, sind nebst Abnehmung der Waare auch nach Maass der öftern Betretung mit öffentlicher Ausstellung auf dem Markte, und Abschaffung von selbem zu züchtigen.

20mo. Dem Hofeinkaufer und Geflügelmayer gebühret zwar der Vorgriff oder Einkauf vor andern, doch haben sie sich dieses Vorrechts nicht zu anderweitigen Privat-Wiederverkaufe und Kränkung der übrigen Käufer bey wirklicher Abnehmung derley Feilschaften zu missbrauchen.

21mo. Was in die bestimmte Einsetzen vom Markte gebracht wird, ist nicht allda, oder in geheim, sondern den nächsten Markttag darauf (und zwar bey Confiscirung der Waare, und besonderer Strafe jener so die Obsicht über derley Einsetzen tragen) öffentlich zu verkaufen.

22do. Alle Uebervortheilungen und betrügliche Handlungen, so mit Dargebung unächten oder falschen Gewichts und Maasses, oder sonstiger Kränkung der Käufer oder Verkäufer beschehen mögen, sind nach den Patenten zu bestrafen. Desgleichen ist

23tio. unter empfindlicher Leibesstrafe und plötzlicher Vertilgung der Feilschaft verboten, schlechte und verdorbene oder wohl gar dem Gesundheitsstande schädliche oder nicht kennbare Waaren (sie mögen im Fleisch, Fischen, grünen- frisch- oder gedörrtem Obste, Schwammen etc. bestehen) zu Markte zu tragen, auch ausser selbem in- und vor der Stadt zu verkaufen.

24to. Alle Schmähungen, Lästerungen, und Rauf-Händel sowohl zwischen Händlern als Käufern werden mit Arreste bestrafet.

25to. Die willkührliche Erhöhung und Steigerung einiger in Publico nothwendigen Esswaaren (besonders da solche nicht aus einem Abgange, sondern blos aus heimlicher Einverständniss einiger Händler entstehen sollte) ist nicht zu gestatten: und werden die anwesende Commissarii, Aufseher, und Marktrichter in derley Falle die alsobaldige Anzeige in dem Stadt-Oberkammeramte, oder auch bey Regierung selbsten, zu machen haben, damit hierwegen das Behörige vorgekehrt, und eine bilige Satzung alsogleich oder auf den folgenden Markttag bestimmet werden könne.

26to. Nach geendigtem Markte sind die Plätze alsogleich von aller Unreinigkeit zu säubern.

27mo. Diese Marktordnung hat sich auf alle Märkte in- und vor der Stadt, besonders den Getreid- und Häumarkt, nicht weniger auf die Freygründe, (soviel die Abstellung des schädlichen Vorkaufs, der Ablösung der Feilschaften, auch sonstigen von den Händlern treibenden Unfug betrifft), zu erstrecken; und ist hierauf von der betreffenden Obrigkeit feste Hand zu halten.

Wornach also Jedermann sich zu achten, und für Schaden zuhüten wissen wird.

Christian August Graf von Seilern, Statthalter.

Thomas Ignatz Edl. v. Pöck, Kanzler.

(L. S.)

Ex consilio Regiminis Inferioris Austriae.

Johann Caspar Holbein.

Franz v. Hartenfels.

Wien den 14. April 1772.

XXVIII.

1775. 1. Juli — Nachträgliche Vorschriften zur Marktordnung für Wien.

Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1775.

Von der Röm. kais. königl. Apostolischen Majestät N. Oe. Regierung wegen: allen und jeden die allhiesigen Wochenmärkte besuchenden Partheyen hiemit anzufügen;

Man habe ungeachtet der letzten unterm 14. April 1772 kund gemachten heilsamen Marktordnung noch verschiedene Missbräuche, besonders in Ansehung des so sehr im Schwunge gehenden Vorkaufes wahrgenommen, und daher höchst nöthig befunden, zur wirksameren Hindannhaltung dieses Unfugs sowohl, als auch zur grösseren Erleichterung und Aufmunterung der mit ihren Feilschaften anher handlenden Landpartheyen folgendes zu verordnen, u. z.

Erstens: sollen die ursprüngliche Eigenthümer und Bauersleute, welche die hiesige Märkte besuchen, an keine gewisse Stunden, ausser welchen sie ihre Waaren nicht feilhaben dürfen, gebunden seyn, sondern es wird ihnen gestattet, so lang sie wollen, und auch den ganzen Tag hindurch auf den Marktplätzen zu sitzen, und ihre Feilschaften zu verkaufen.

Zweytens: sind dieselben nicht mehr bloss an die bisherige Markttage beschränket, sondern es ist ihnen erlaubt, die Marktplätze auch alle Tage zu besuchen; wie denn die künftige Eintheilung der Markttage zwischen der Stadt und Vorstadt auch also eingerichtet seyn soll, damit die Verkäufer eine ihnen irgendwo an einem Tage zurückgebliebene Waare, wenn sie solche den Ablösern zu überlassen nicht gesinnet sind, den folgenden Tag wieder selbst an Mann bringen können.

Drittens: wird den Kässstechern, Fragnern, Greisslern, Oebstlern und sonstigen Kammerhändlern, so wie auch allen übrigen Ablöserleuten bey Strafe der öffentlichen in Verhaftnehmung untersaget, sich vor der eilften Stunde Vormittags auf den Marktplätzen sehen zu lassen, zu welcher Zeit aber ihnen allen insgesammt zugestanden wird, allda zu erscheinen, die Feilschaften zu kaufen und zu verkaufen. Damit man aber auch

Viertens: Gelegenheit haben möge, den unbefugten Fratschlerleuten und Ablösern, welche die Vertheuerung aller Esswaaren auf eine unerlaubte Weise veranlassen, genau nachzuforschen, und ihren Schleichhandel, wo nicht gänzlich abzustellen, doch wenigstens namhaft zu beschränken; So werden von künftigen Michaelis anzufangen dergleichen

Ablöserleute auf den Märkten weder in der Stadt, noch in den Vorstädten mehr geduldet werden, die sich nicht mit einer von der Regierung ihnen zu ertheilenden gedruckten Pollete ausweisen können, zu Ueberkommung welcher sie sich zeitlich bey Regierung geziemend zu melden haben, und damit durch Aushändigung dieser Polleten zwischen den Fratschlerleuten von Hand zu Hand kein Unterschleif geschehe; so wird hiemit verordnet: dass derjenige, welcher seine Pollete einer andern Person überlässt, der Freyheit, den Markt zu besuchen, alsogleich für beständig und ohne aller Nachsicht verlustigt seyn solle. Ferner sollen

Fünftens: alle Haussinnhaber, oder auch diejenigen Innwohner, welche irgends einige Einsetze in ihren Häusern, oder Wohnungen in und vor der Stadt um Zinss, oder unentgeltlich verlassen, solches sammt dem Namen desjenigen, der solche innen hat, binnen vier Wochen vom Tage der Kundmachung und zwar bey zehn Reichsthaler Strafe, wenn es der Haussinnhaber selbst, oder ein bemittelter Innwohner wäre, im Widrigen aber bey zehntägigem Rumorhaussarreste an Regierung anzeigen, und solche Einsetze von den Marktrichtern und Commissarien zu jeder Zeit auf ihr Verlangen öffnen, und besichtigen lassen.

Sechstens: sind die Krebsenrichter und Zehler auf die Art, wie die Hofgeflügelmayer zu behandeln, und ihnen nur, in so weit es auf die Bedienung des allerhöchsten Hofes ankömmt, einiger Vorzug zu gestatten, in allem Uebrigen aber den andern Partheyen gleich zu achten. Wenn es sich

Siebentens: äussern sollte, dass ein oder anderer Ablöser sich unterstünde mit den ursprünglichen Eigenthümern und Bauersleuten die Verständniss dahin zu treffen, dass letztere ihre Waaren nicht kleinweis an das Publikum, sondern ihnen all' ingrosso verkaufen sollten, wo im widrigen sie ihnen gar nichts abnehmen wollten, so werden die diessfalls betretene Kammerhändler das erstemal mit fünfzig Reichsthaler Strafe, das zweytemal aber mit Benehmung ihres gewerbs, dahingegen die übrige mindere Ablöserleute das erstemal mit vierzehntägigem Rumorhaussarreste, das zweytemal aber mit gänzlicher Abschaffung von allen Märkten unnachsichtlich abgestrafet werden.

Diese neue Fürkehrungen haben sich

Achtens: auch auf die freyen und bürgerlichen Vorstadtsgründe durchaus in gleichem Masse zu erstrecken, wessentwegen den Grundobrigkeiten alles Ernstes anbefohlen wird, für ihre Gründe Marktrichter

und Aufseher zu bestellen, welche auf die Beobachtung dieser Verordnung sowohl, als auch der schon im J. 1772 kundgemachten Marktordnung (in soweit solche nicht durch die gegenwärtige abgeändert ist) sorgsamst zu wachen, und sich diessfalls bei Regierung ausser aller Verantwortung zu setzen haben werden. Wo im übrigen schliesslich und

Neuntens: es bey dem unterm 14. April 1772 kundgemachten Marktpatente, insoweit solches durch diese gegenwärtige neue Verordnung nicht abgeändert worden, durchgehends verbleibet.

Wornach also jedermann sich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Christian August Graf von Seilern, Statthalter.
Thomas Ignaz Freiherr von Pöck, Kanzler.
(L. S.)
Ex consilio Regim'nis Inferioris Austriae.
Wien den 1. Juli 1775.
Constantin Alexander Philippides Edler von Gaya.
Philipp Franz Edler von Hackher zu Hart.

XXIX.

1791. 15. Jänner. — Marktordnung für die Stadt Wien.

Wiener-Magistratsverordnung vom 15. Jänner 1791.

Allgemeine Marktordnung.

Welche zu Folge hoher Regierungs-Verordnung vom 11. dieses für die Stadt Wien und ihre Vorstädte vorgeschrieben worden, und deren Beobachtung vom 1. nächst eintretenden Monats Februar anzufangen hat.

1. Stehet jedem Erzeuger ohne Unterschied frey, seine Erzeugnisse nicht nur an den bestimmten Markttägen, sondern auch an jedem Werktage zum Verkauf nach Wien zu bringen, solche nach gegenwärtiger Vorschrift hindanzugeben, und an den bestimmten Marktplätzen, so lange er will, zu verbleiben; dahingegen ist Niemanden gestattet ausser den Marktplätzen weder unter Wegs noch in Einsetzen, oder unter den Hausthören etwas zu verkaufen, noch weniger mit Feilschaften zu hausiren.

2. Für die eigentlichen marktmässigen Feilschaften nämlich: Frische Butter, Eyer, Geflügel, junge unausgezogene Lämmer, Krebsen, Obst, und alles, was unter der Benennung grüne Waare, und Zugemüss verstanden wird, sind zu Marktplätzen überhaupt, und ohne einen Unterschied für diese, oder jene vorbesagten Feilschaften in der Stadt der

Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freyung, die Seilerstadt, und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmidte, am Ende der Mehlstände: für jenes Geflügel, und die Eyer hingegen, so auf Wägen hieher gebracht werden, die Seilerstadt allein bestimmt, in den Vorstädten aber sind die bisher gewöhnlichen Plätze dazu gewidmet, jedoch haben sich die Verkäufer dergestalt zu lagern, dass die Hin- und Wiederfahrt in die daranstossenden Gässen nicht gehemmet werde.

Für das Obst, Kraut, und Rüben, welches auf Wägen hieher kömmt, bleibt der Platz ausser dem Kärntnerthore vor dem fürstlich Stahrembergischen Freyhause angewiesen.

Soviel die übrigen Feilschaften betrifft, da wird die fernere Einfuhr des Brodes von dem Lande, und dessen Verkauf auf den gewöhnlichen Plätzen, zwar noch ferners, jedoch nur gegen dem gestattet, dass das eingeführte Brod von was immer für einer Gattung nicht geringer als nach jener Satzung, welche von Zeit zu Zeit für Wien bestimmt wird, ausgebacken sey, mithin selbes auch der Aufsicht zu unterliegen habe. Es ist also der Verkauf eines ringhältigeren, oder bei der vorzunehmenden Beschau nicht genussbar befundenen Brods nicht erlaubt.

Der Verkauf des Mehls, Täubenfutters, und aller Gattungen Hilsenfrüchte hat noch ferners blos auf dem Neuenmarkte, oder auch von den dazu berechtigten Gewerbsleuten in Gewölbern unter jenen Massregeln zu geschehen, die in der neuen Grieslereyordnung insbesondere werden festgesetzet werden.

Zum Verkauf des Käses, Schmalzes, und der gesalzenen Butter ist der Dominikanerplatz, und zum Verkauf der Fische in der Stadt der damalige Fischmarkt noch ferner bestimmet.

3. Jeder Verkäufer sowohl in- als vor der Stadt ist schuldig, auf die für jede Feilschaft vermög des vorhergehenden Absatzes bestimmte Plätze sich zu begeben, und im nicht Befolgungsfalle ist er durch die Wache dahin zu schaffen.

4. So wie den Erzeugern frey stehet, von früh morgens an, und zu allen Stunden des Tages auf den bestimmten Plätzen sich aufzuhalten, und daselbst ihre Feilschaften zu verkaufen, so ist im Gegentheile den Gewerbsleuten nicht erlaubt im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr auf den Marktplätzen sich einzufinden, und die noch vorhandenen Feilschaften an sich zu bringen. Den Kleinverkäuflern, oder sogenannten Polletenleuten wird hiemit verbothen, im Sommer vor 11 Uhr, und im Winter vor 12 Uhr, auf den Marktplätzen zu erscheinen,

und vor dieser gesetzten Stunde Feilschaften entweder selbst, oder durch andere von ihnen bestellte Leute abzulösen. Nur in Ansehung desjenigen Obstes, Kraut, und Ruben, was auf den Zillen bei dem Schanzel anlanget, stehet es jedermann, folglich auch den Gewerbs- und Ablöserleuten frey, solches, da die Zillen nicht lange aufgehalten werden können, zu allen Stunden käuflich an sich zu bringen.

5. Nur blos allein jenen Personen, welchen von dem Magistrate nach den in Sachen neuerlich festgesetzten Grundsätzen, eine Marktpollete ertheilet werden wird, wird der Handel, und auch nur mit den in der Pollete namhaft gemachten Feilschaften gestattet.

6. Jedes zum Handel durch die Marktpolleten befugte Individuum hat täglich seine gedruckte Pollete auf dem Markt mit sich zu bringen, und solche auf Verlangen dem Marktrichter aufzuweisen.

7. Wenn eine Parthey die Pollete auf Verlangen des Marktrichters aufzuweisen nicht vermag, und dem Marktrichter nicht etwa ohnehin als zum Handel befugt bekannt ist, solle solche von dem Markt abgeschaft, ihre Waare indessen in Beschlag genommen, und wenn die Pollete binnen 24 Stunden nicht beigebracht wird, solche bestmöglichst zum Besten des Aerarii Civici veräussert werden.

8. Wenn eine Pollete verlohren gehet, hat die Parthey, welche es betrifft, den Verlust gleich anzuzeigen, und sich um eine neue zu bewerben, die Zahl der verlohrnen Pollete aber ist von den Marktrichtern vorzumerken, und wenn eine solche Pollete wieder in Vorschein kömmt, selbe dem Besitzer ohne weiters abzunehmen, und dieser vom Markte abzuschaffen.

9. Wer eine Pollete verkaufet, auslehnt, oder sonst damit einen Unfug treibet, ist der Pollete verlustiget, und nebst der mit verflochtenen Parthey zu Erlangung einer neuen auf immer unfähig zu erklären.

10. Den Polletenleuten werden zum Verkauf die nämlichen Plätze, die für die übrigen Marktleute bestimmt sind, angewiesen; jedoch haben sie sich nicht vor der ihnen zur Ablösung bestimmten Stunde, weil vor dieser kein Kleinhändler, oder Ablöser auf den Marktplätzen erscheinen darf, daselbst einzufinden. Die Polletenleute sind auf den Marktplätzen von dem Landvolk, soweit es nur immer möglich seyn wird, abzusöndern; auf den Strassen aber, und unter Hausthören werden selbe gar nicht mehr geduldet, auch wird ihnen bei Strafe der Konfiskazion ihrer Waare, das Hausieren ohne weiters hiemit verbothen.

11. Da die Polletenleute sich bisher den Unfug erlaubet haben, den anherkommenden Händlern, und Bauersleuten nicht nur vor die Linien entgegen zu gehen, sondern sogar bis in näher gelegene Ortschaften entgegen zu fahren, und die hieher bestimmten Feilschaften an sich zu bringen, und andere von dem Kaufe zu verdrängen; so wird den Polletenleuten dieser Unfug hiemit auf das schärfste untersaget, und so wie den Marktrichtern sowohl, als auch anderen Individuen die genaue Nachspürung über diesen Unfug aufgetragen ist; so werden auch die betrettenen Personen unnachsichtlich mit Abnehmung der Pollete bestraffet, und zu dem Handel weiters nicht mehr zugelassen werden.

12. Wer mit falscher Maass und Gewicht entweder taxirte Lebensmittel in einem die Satzung übersteigenden Preise, oder endlich ungesunde, ungenussbare, und verfälschte Lebensmittel verkaufet, wird nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden, und wenn sonst jemand die Marktordnung übertritt, mit den Gewerbsleuten oder Kleinverkäufern zu Bevortheilung des Publikums Einverständnisse, oder Verabredungen pflegt, Unordnung erreget, Raufhändel anfängt, oder sich der Wache, oder den Marktbeamten widersetzet, wird selber nach Beschaffenheit der Umstände bestraffet werden.

Joseph Georg Hörl, wirkl. k. k. Rath und Bürgermeister.

Franz Wagner, Magistr.-Rath.

(L. S.)

Ex consilio Magistratus.

Wien den 15. Jänner 1791.

Martin Joseph Prandstetter, Sekretär.

XXX.

1792. 23. Februar. — Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns.

Da die Erfahrung gelehret hat, dass die bisherige Gattung Ablöser, oder sogenannte Bolleten-Leute, anstatt dem Publikum Wohlfeilheit zu bewirken, vielmehr demselben den Einkauf aus der ersten Hand erschwert habe, und überhaupt diese Klasse von Ablösern in schädliche Vorkäufler ausgeartet sey; so ist in Folge Hofverordnung vom 18. und Empfang 20. dieses Monats nöthig befunden worden, die Bolletenleute ganz aufzuheben, und gar keine Marktbollete nach der bisherigen Verfassung mehr zu ertheilen.

Damit jedoch einestheils das Publikum in der Stadt zur Zeit, wo die ursprünglichen Erzeuger die Märkte verlassen, und nach Hause zurückkehren, und anderntheils auch das Publikum in den hiesigen Vorstadtgründen, in welchen die ursprünglichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge sich einfinden, zu allen Stunden mit den nöthigen Feilschaften versehen sey, werden in der Stadt eigene grüne Waarenstände, auf welchen nach geendigtem Markte der Verkauf dieser Waaren anzufangen hat, für die Vorstadtgründe aber sogenannte Höckerleute in einer dem Bedürfnisse zusagenden Anzahl bestellet, und diesen daselbst der Verkauf der Feilschaften zu allen Stunden des Tages gestattet werden. In Folge dessen wird

Erstens: zwar jenen Ablöserleuten, welche für das Jahr 1791 Marktbolleten erhalten haben, der Handel auf diese Bollete noch bis letzten April dieses Jahres inclusive in bisheriger Art gestattet, mit dem ersten May dieses Jahres aber, als von welchem Tage die neue Einrichtung ihren Anfang zu nehmen hat, hört der Handel auf Marktbolleten ganz auf, und werden, wie bereits oben erwähnt worden, fürs künftige gar keine Marktbolleten mehr ertheilet werden.

Zweitens: Werden jene Höckerleute, welche für die Vorstadtgründe bestellt werden, von dieser k. k. n. ö. Landesregierung auf diesen Handel förmliche Befugnisse erhalten, die jedoch nur auf ein Jahr gültig sind, und dafür sie die nämliche Gebühr von vier Gulden an den hiesigen Stadtmagistrat zu entrichten haben, die für eine Marktbollete seither bestimmt war.

Drittens: Werden zu Erhaltung einer solchen Befugniss nur jene als fähig hiemit erkläret, welche durch das Zeugniss des Grundgerichts und Pfarrers beweisen, dass sie arm, wegen besonderer Umstände einer Rücksicht würdig, und zu allsonstigem Verdienste untüchtig seyn.

Viertens: Wird zwar diesen sogenannten Höckerleuten, um sich mit Feilschaften zum Verkaufe in Vorstädten versehen zu können, gestattet werden, auf den Märkten in und vor der Stadt nach Verlaufe der in der Marktordnung festgesetzten Stunde Feilschaften an sich zu lösen, doch ihnen ausdrücklich verbothen seyn, vor dieser festgesetzten Stunde auf den Marktplätzen zu erscheinen, so wie sie sich auch in allübrigen nach der Vorschrift der demnächstens kundgemacht werdenden Marktordnung unter den darinnen bestimmten Strafen genauest zu benehmen haben werden.

Fünftens: Werden den Höckerleuten eigene Plätze und Ständchen nach einer der Bequemlichkeit des Publikums angemessenen Vertheilung zum Verkaufe angewiesen, und ihnen nicht gestattet werden, ausser den ihnen angewiesenen Standorten zu verkaufen, so wie auch keinem erlaubt werden wird, unter irgend einem Vorwande mit anderen Feilschaften, als auf welche die Befugniss ausdrücklich lautet, zu handeln.

Sechstens: Da bisher nebst den Bolletenleuten, auch noch verschiedenen hiesigen Partheyen aus der Rücksicht, dass sie die Feilschaften in grösserer Menge durch Bestellungen, und Kontrakte von mehreren Meilen vom Lande hieher zu bringen, vorgaben, gleiche Vorrechte mit den ursprünglichen Erzeugern eingestanden, und ihnen zu allen Stunden auf den Märkten zu verkaufen gestattet worden, dahingegen die Erfahrung bestättiget hat, dass diese Partheyen unter dem vorbesagten Vorwande sich allerley zur Vertheuerung beytragenden, und schwer zu entdeckenden Unfuge angemasset haben, so wird die ihnen ertheilte Befugniss vom 1. May dieses Jahres an hiemit ebenfalls als aufgehoben erkläret. Endlich

Siebentens: So wie vorbemeldte Anstalten sich lediglich auf die nothwendigen, und eigentlichen Viktualien beziehen, also wird der Verkauf der Pomeranzen, Limonien, Kletzenbrod, Rosinen, Ziweben, Feigen, Mandeln und dergleichen Waarengattungen, welche bisher den Bolletenleuten von den Kaufleuten zum Wiederverkaufe selbst gegeben wurden, und zu den nothwendigen Bedürfnissen nicht gehören, so wie der Verkauf der Schwefelkerzeln, der Schuhwixe, und aller dergleichen kleinen Gattungen Feilschaften, die keine Viktualien, und nicht unter den, anderen Kaufleuten, oder Kammerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind, gegen obrigkeitliche Befugnisse zu allen Stunden gestattet werden.

Ein und anderes wird demnach von Seite dieser k. k. Landesregierung zu Jedermanns Wissenschaft, und hauptsächlich auch zu dem Ende hiemit vorläufig bekannt gemacht, damit jene Partheyen, die sich bisher mit dem Viktualienhandel, entweder mit Bollete, oder auch heimlich ohne Bollete abgegeben haben, vorzüglich aber jene aus ihnen, die zu Erlangung einer Höckerbefugniss nach den hiezu vorausgesetzten Eigenschaften sich keine Hoffnung machen dürfen, ohne Verschub einen anderweitigen Nahrungsweg um so gewisser zu ergreifen wissen mögen, als auf die genaueste Handhabung der neuen

Anstalt mit verdoppelter Thätigkeit und Aufsicht gewachet werden wird.

Wien den 23. Februar 1792.

Wenzel Graf Sauer von und zu Ankenstein,
n. ö. Regierungspräsident.
Carl Joseph Haumeder.

XXXI.

1792. 24. April. — Allgemeine Marktordnung für die Haupt- & Residenzstadt Wien und ihre Vorstädte.

Durch das von der königl. Landesregierung unterm 23. Hornung dieses Jahrs ergangene Cirkulare ist bereits die neue Marktanstalt vorläufig bekannt gemacht worden, welcher zufolge vom 1. künftigen Monaths May an, die Polletenleute ganz aufzuhören haben, und dagegen in der Stadt grüne Waaren-Stände, in den Vorstädten aber Höckerleute in einer dem Bedürfnisse zusagenden Anzahl werden bestellet werden.

So wie diese neue Anstalt zur Absicht hat, dem Publikum eines Theils die ihm bisher durch die sich zu sehr angehäufte Menge der Ablöserleute, ihre Zudringlichkeiten, und mit offenbarem Missbrauche ihrer Polletenbefugniss betriebene Vorkäuflereyen erschwerte, ja beinahe ganz benommen gewesene Wohlthat, seine nothwendigen Feilschaften von der ersten Hand zu erkaufen, und anderen Theils zugleich die Gelegenheit zu verschaffen, sich auch zur Zeit, wo die ursprünglichen Erzeuger die Märkte verlassen, und nach Hause zurückkehren, oder in den Vorstädten, wohin die ursprünglichen Erzeuger nicht immer in hinreichender Menge zu Markte kommen, sich zu allen Stunden mit den nöthigen Feilschaften versehen zu können; also hat auch die hohe Landesstelle zu Beförderung dieses Endzweckes, und um der neuen Anstalt die vollständige nähere Bestimmung zu geben, mittelst Verordnung vom 22. dieses die hier nachstehende allgemeine Marktordnung vorgeschrieben, welche demnach zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Beobachtung hiemit kund gemacht wird, und mit 1. künftigen Monats May ihren Anfang zu nehmen hat.

Die Gegenstände gegenwärtiger Marktordnung theilen sich in 5 Abschnitte, wovon

Der Erste: die Bestimmung der Marktplätze in und vor der Stadt;

Der Zweite: die Vorschrift in Ansehung der die Märkte besuchenden ursprünglichen Erzeuger und Landleute;

Der Dritte: die Festsetzung der Ordnung, und der Schranken, der in der Stadt bestellten Verkaufsstände, so wie der in den Vorstädten bestellten Höckerleute;

Der Vierte: die Vorschrift für die hiesigen zum Viktualienverkauf berechtigten Gewerbsleute, und

Der Fünfte: die Ordnung in Ansehung der auf einigen hiesigen Märkten nöthigen Dollmetscher, Helfer, Taglöhner und Trägerweiber in sich begreift.

Erster Abschnitt. — Von den Marktplätzen.

Für die eigentlichen marktmässigen Feilschaften, nämlich frische Butter, Eyer, junge unausgezogene Lämmer, Krebsen, Obst, und alles, was unter der Benennung grüne Waaren und Zugemüss verstanden wird, sind zu Marktplätzen überhaupt und ohne einen Unterschied für diese, oder jene vorbesagte Feilschaften, in der Stadt der Hof, Judenplatz, der hohe Markt, die Freyung, der tiefe Graben, und der Theil des neuen Marktes gegen die Schmiede am Ende der Mehlstände bestimmt. Die Sailerstadt ist künftig bloss allein für jenes Geflügel und Eyer, so auf Wägen hieher gebracht wird, gewidmet, und werden zu mehrerer Ordnung diesen Partheyen nach ihren verschiedenen Gattungen die Plätze daselbst angewiesen werden, wo ihnen zugleich auch der Verkauf derjenigen anderen Feilschaften, die sie im Kleinen, als eine Zuladung mit anher bringen möchten, ebenfalls gestattet ist.

Die Leopoldauer, Kagraner, und überhaupt die sich mit Mästung des Geflügels abgebende Marchfelder Insassen, haben ihre abgestochenen Enten, Gänse, und geputztes oder ungeputztes Geflügel noch ferners auf den ihnen angewiesenen bisherigen Platz im tiefen Graben zu Markte zu bringen.

Für das Obst, Kraut und Rüben, welches auf Wägen hieher kömmt, bleibt der Platz ausser dem Kärnthnerthore vor dem fürstl. Stahrembergischen Freihause angewiesen. Das vom Lande eingeführt werdende Brod wird auf den bisher gewöhnlichen Plätzen zu verkaufen gestattet.

Der Verkauf des Griesslmehls, und der Griesslerei-Gattungen, des Taubenfutter und der Hülsenfrüchte ohne Ausnahme, hat noch ferners bloss auf dem neuen Markte zu geschehen. Zum Verkauf des Schmalzes, Käses und der gesalzenen Butter ist der Dominikanerplatz, und zum Verkaufe der Fische, in der Stadt der dermalige Fischmarkt

noch ferner bestimmet; eben so ist der Getreidemarkt, so wie auch der Heu- und Strohmarkt, dann der junge Vieh- und Schweinmarkt auf den hiezu bestimmten bisherigen Plätzen abzuhalten.

In den Vorstädten sind die bisher gewöhnlichen Marktplätze auch fernerhin dazu gewidmet.

Zweiter Abschnitt. — Von den ursprünglichen Erzeugern und Landleuten.

Jedem ursprünglichen Erzeuger und Landmanne stehet frey, seine Feilschaften in jedem Werktage in der Woche nach Wien zum Verkaufe zu bringen, und solche auf den im vorigen Abschnitte bestimmten Marktplätzen zu verkaufen, und auf diesen, so lange er will, zu verweilen; dahingegen ist ihnen der Verkauf der anher gebrachten Feilschaften, worunter auch alle Gattungen Getreides und der Hülsenfrüchte verstanden werden, ausser den hiezu bestimmten Marktplätzen nirgends anderswo erlaubet.

Es ist ihnen also hiemit ausdrücklich verbothen, ihre Feilschaften unterwegs, es sey vor- oder inner den Linien abzusetzen, sie unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser zu bringen, mit ihren Feilschaften zu hausiren, oder sie in den Einsätzen, in Wirths- und anderen Häusern, unter den Hausthören, oder wo immer sonst ausser den bestimmten Marktplätzen zu verkaufen. Auch ist ihnen verbothen, vor den für die befugten Wiederverkäufer bestimmten Ablöserstunden, mit denselben über die Ablösung ihrer Feilschaften Einverständniss zu treffen, oder in hiesigen Einsätzen Vorräthe auf Spekulazion, und zur Abwartung höherer Preise zu sammeln, sondern die nicht an Mann gebrachte, und allhier eingesetzte Feilschaften sind jedesmal wieder baldmöglichst zu Markte zum Verkaufe zu bringen, alles dieses bey Strafe der Konfiszirung der Feilschaften, oder wenn sie schon verkauft worden wären, des Geldwerthes in jedem Falle wo eine entweder selbst, oder durch Jemand andern ausgeübte Uebertretung dieser Verbothe entdecket wird, und werden nebst dem Uebertreter auch noch jene, so hiezu Unterschleif geben, und vorzüglich die Wirthe auf das schärfeste bestrafet werden.

Da nun durch den Zusammenfluss der Feilschaften bloss auf den Marktplätzen, und durch den Ankauf derselben aus der ersten Hand der wohlfeilere Preis angehoffet werden kann, so muss jedem selbst daran gelegen seyn, seine Bedürfnisse auf den bestimmten Marktplätzen zu erkaufen.

Ausser vorstehenden allgemeinen für alle mit Feilschaften nach Wien kommende ursprüngliche Erzeuger, und Landpartheyen geltenden Anordnungen, wird noch folgendes festgesetzet, und zwar:

Wird den Partheyen, die Brod vom Lande hieher zum Verkaufe bringen, nicht gestattet, solches anders, als auf Wägen zu verkaufen; wovon jene wenige ausgenommen sind, die aus besonders erheblichen Ursachen schon seit längerer Zeit die Erlaubniss zum Brodverkauf in einem eigenen Gewölbe erhalten haben.

Das zum Verkauf eingeführte Brod, von was immer für Gattung, darf auch nicht geringer, als nach jenem Satzungsgewichte, welches von Zeit zu Zeit für Wien bestimmt wird, ausgebacken, auch nicht von schlechter Eigenschaft seyn. Es ist also der Verkauf eines geringhältigeren, oder ungeniessbaren Brodes nicht erlaubt. Eben daher unterliegt das zum Verkauf hieher gebrachte Brod der öffentlichen Aufsicht.

Die Partheyen, welche Griesselmehl, Griesslereiwaaren, und Hülsenfrüchte hieher zum Verkaufe bringen, haben ausser den vorangesagten allgemeinen, somit auch für sie geltenden Anordnungen, sich noch insbesondere nach jenen Maassregeln zu benehmen, die in der neuen Griesslereiordnung werden festgesetzet werden.

Den Partheyen, welche mit Wildprät hieher zu Markte kommen, ist der Verkauf nur allein auf Wägen, oder auf ihren Butten, oder Kreunzen, in welchen sie das Wildprät hieher bringen, gestattet.

Wenn Landpartheyen den Wildpräthandel in Gesellschaft mit mehreren betreiben, ist ihnen nicht gestattet, mehrere abgesonderte Auslagen zu halten, sondern haben dieselbe ihre Waaren zusammen auf einer Stelle zu verkaufen.

Dritter Abschnitt. — Von den Verkaufsständen in der Stadt, dann den Höckerleuten in den Vorstädten.

In der Stadt wird eine verhältnissmässige Anzahl Verkaufsstände auf grüne Waaren, Obst, und allenfalls nach Befund der Erforderniss, auch noch auf einige andere Artikel, und in den Vorstädten, die verhältnissmässige Zahl Höckerleute vom 1. May d. J. an bestellet, und jedem, der einen Verkaufsstand in der Stadt, oder eine Höckerey in der Vorstadt erhält, hierauf eine, auf ein Jahr giltige Befugniss von der hohen Landesregierung ausgefertiget, wofür er für das Jahr 4 fl. in das magistratische Oberkammeramt zu erlegen hat. Diese Befugniss

haben sie immer bey sich zu tragen, um sich damit jedesmal ausweisen zu können.

Auf den grünen Waarenständen in der Stadt ist, bey jedesmaliger Konfiszirung der Feilschaften, nicht gestattet, im Sommer vor 11 Uhr und im Winter vor 12 Uhr die Feilschaften auszuraumen und zu verkaufen.

Dagegen ist den mit Höckerbefugnissen in den Vorstädten versehenen Partheyen der Verkauf daselbst schon von Früh Morgen an, und somit zu allen Stunden des Tages gestattet.

Ein und anderen aber, nämlich sowohl jenen, die eine Befugniss auf einen Stand in der Stadt, oder auf eine Höckerei in der Vorstadt erhalten haben, ist verbothen:

a) Ihre Befugniss an Jemanden andern zu übertragen, oder auszuleihen;

b) Andere, als die ihnen in der Befugniss ausdrücklich eingestandene, und benannte Feilschaftsartikel zu verkaufen;

c) Zu Hausiren, oder auf einen, was immer für andern, als dem ihnen angewiesenen in der Befugniss ausgedrückten Standorte, zu verkaufen;

d) Sowohl vor den Linien, und auf dem Lande, als auch inner den Linien, es sey in den Häusern, Wirthshäusern und freyer Gasse, oder wo immer Feilschaften, entweder selbst, oder durch andere vorzukaufen; indem die Ablösung der zum Wiederverkauf eingestandenen Feilschaftsartikel nur allein auf den hiesigen Marktplätzen, und auch allda im Sommer nicht vor 11 Uhr, und im Winter nicht vor 12 Uhr den auf Stände in der Stadt, oder auf eine Höckerey in den Vorstädten befugten Partheyen gestattet ist, und ein und andere vor dieser Stunde auf den Marktplätzen gar nicht erscheinen, vielweniger mit den ursprünglichen Erzeugern oder Landleuten sich vorhinein über die Ablösung der Feilschaften einverstehen dürfen.

Die Uebertrettung ein, oder anderer Verbothe, ziehet den alsogleichen Verlust der Befugniss nach sich.

Ausser jenen, die von Seite der hohen Landesregierung in vorerwähnter Art zum Wiederverkaufe auf einem Stande in der Stadt, oder auf dem Glacis, und zur Höckerey in den Vorstädten durch die ihnen ausgefertigte Befugnisse berechtiget sind, ist Niemanden, der nicht ein hiesiger Gewerbsmann ist, folglich auch nicht jenen hiesigen Par-

theyen, welche bisher unter dem Vorgeben, Feilschaften in grossen Parthien im Lande zusammen zu kaufen, und anher zum Verkauf zu bringen, mit dem ursprünglichen Erzeuger gleiche Rechte auf hiesigen Märkten hatten, und deren diessfällige Befugnisse ohnehin auch schon durch das Zirkulare vom 23. Hornung, als vom 1. May d. J. an, aufgehoben erkläret worden, der Wiederverkauf weder in der Stadt noch in den Vorstädten, es sey durch Hausiren, oder zu Markte sitzen, oder in was immer für Art erlaubet.

Jeder, der sich unbefugt eines Wiederverkaufs anmassen, oder aber hier, oder vor den Linien, oder auf dem Lande einen Vorkauf zu treiben, und sich in der Gestalt als Landmann auf die hiesigen Märkte einschleichen wollte, wird im Betrettungsfalle, worüber zur Nachspührung bereits die angemessene Einleitung aller Orten getroffen ist, auf das empfindlichste gestrafet, und nach Befund auch gänzlich von hier abgeschaffet werden.

Vierter Abschnitt. — Von den hiesigen Gewerbsleuten.

Den hiesigen Gewerbsleuten wird hiemit verbothen, im Sommer vor 10 Uhr, und im Winter vor 11 Uhr, auf hiesigen Märkten von den dieselbe besuchenden ursprünglichen Erzeugern, und Landleuten Feilschaften abzulösen.

Es wird ihnen weiters hiemit schärfest verbothen, den auf den Markt kommenden Partheyen entgegen zu gehen, ihnen vorzupassen, und überhaupt in- oder vor den Linien, es sey unter Weges, in Häusern, Wirthshäusern, oder auf offener Gasse, auf was immer für eine Art, Feilschaften vorzukaufen, und sie somit den hiesigen Marktplätzen zu entziehen; alles dieses bey Strafe unfehlbarer Konfiszirung der vorgekauften Feilschaft, oder wenn sie schon weiters veräussert worden wäre, des Geldwerthes in jedem Betrettungsfalle.

Fünfter Abschnitt. — Von den Dollmetschern, Taglöhnern, Helfern, und Trägerweibern auf den hiesigen Marktplätzen.

Von dieser Gattung Leute wird keiner auf den Marktplätzen geduldet werden, der sich nicht bey dem hiesigen Magistrate gemeldet, und ein eigenes Passirungszettel hierauf erhalten hat. Dieses Passirungszettel haben sie immer bey sich zu tragen, um sich damit ausweisen zu können.

Auf jedem Marktplatze, wo derley Leute gebraucht werden, ist denselben ein eigener Platz angewiesen, auf welchem sie sich Morgens zu sammeln haben, um allda von den Partheyen, die ihrer benöthiget sind, aufgesucht werden zu können.

Den Dollmetschern, Taglöhnern, Helfern, und Trägerweiber wird hiemit schärfest verbothen, den hieher kommenden Partheyen auf den Strassen, oder in Häusern aufzupassen, sie in Wirths- oder andere Häuser zu führen, Muster irgendwohin zu tragen, und überhaupt wie immer, entweder selbst vorzukaufen, oder auf was immer für eine Art sich zu Vorkäuflereyen als Unterhändler gebrauchen zu lassen, auch nur im geringsten sich in die Behandlung zwischen Käufer und Verkäufer einzumengen, in Mäcklereyen einzulassen, und zum Abbruch der Marktzufuhr, oder zu irgend einem Unterschleif Hand zu biethen.

Der Uebertretter in ein, und dem andern wird nicht nur unfehlbar vom Markte abgeschaffet, sondern nach Maassgabe der Umstände, auch noch mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden; so wie sich insbesondere auch auf das, wegen der Träger auf dem Getraidmarkte unterm 30. März ergangene Zirkulare, und auf das, wegen der auf dem Markte auf der Sailerstadt arbeitenden Tagwerker, und Trägerweiber unterm 3. d. M. April erlassene Zirkulare hiemit bezogen wird.

Da vorstehende Marktordnung sich nur auf die eigentlichen nothwendigeren Esswaaren beziehet: die Pomeranzen, Limonien, Rosinen, Ziweben, Feigen, Mandeln, und dergleichen Waarengattungen aber, welche den Weibern von den Kaufleuten bisher zum Wiederverkauf selbst gegeben wurden, zu den ordentlichen Esswaaren nicht gehören; so ist der diessfällige Verkauf, so wie jener der Schwefelkerzel, Feuersteine, des Kletzenbrods, und aller dergleichen kleiner Gattungen, die keine Viktualien, und nicht unter den, andern Kaufleuten, oder Krämerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind, zu allen Stunden, jedoch nur jenen gestattet, welche hiezu durch eigene obrigkeitliche Befugniss berechtiget seyn werden.

Nach diesen in vorstehenden fünf Abschnitten enthaltenen Anordnungen ist sich demnach zur Vermeidung der festgesetzten Strafen genauer zu achten; und gleichwie gegenwärtige Marktordnung nur die allgemeinen Vorschriften enthält, so werden auch jene besonderen Vorschriften, welche auf einem, oder anderen Marktplatze zu verordnen nothwendig befunden werden, an diesen Plätzen selbst angeschlagen, und so auch insbesondere in Ansehung des Ankaufes, der auf der

Donau hieher kommenden Viktualien, eine eigene Ordnung bekannt gemacht werden.

Schlüsslich wird hier noch zur allgemeinen Warnung angemerket, dass jener, der mit falscher Maass und Gewicht, der taxirte Lebensmittel in einem die Satzung übersteigenden Preise, oder ungesunde, ungenussbare, oder verfälschte Lebensmittel verkaufet, nach den bestehenden Gesetzen unnachsichtlich behandelt werden wird.

(L. S.)

Joseph Georg Hörl, wirkl. k. Rath und Bürgermeister.

Franz Wagner, Magistr.-Rath.

Ex consilio magistratus.

Wien den 24. April 1792.

Johann Bapt. Franz.

XXXII.

Beylagen zur Markt-Ordnung vom 24. April 1792.

A. Von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien wird in Folge eines Regierungsdekrets vom 8. dieses Monaths hiermit hekannt gemacht:

Es sey bemerket worden, daß ein grosser Theil der auf dem Getreidemarkte arbeitenden Tagwerker, oder sogenannten Helfer, anstatt, der wahren Bestimmung nach, den Marktparteyen bloß zu den vorkommenden schweren Arbeiten zu dienen, sich vielmehr mit Mäklereyen, und Zubringen abgebe, und anstatt auf dem Marktplatze auf die Parteyen zu warten, selbigen theils in den Wirthshäusern, theils sogar auch ausser den Linien auflaure, sie von Befahrung des Marktes abrede und gleich unmittelbar in die Häuser seiner Kundschaften führe.

Man hat daher diese Klasse von Helfern der öffentlichen Marktaufsicht zu unterziehen, um so nothwendiger befunden, als sonst die Zufuhr des Marktes, zum unmittelbaren Nachtheile des gesammten Publikums, wesentlich gehemmt, durch diese Zubringer zu allen Arten von Vorkäuflereyen und zum Unterschleife Gelegenheit gegeben, und diese Leute durch ihre Zudringlichkeit den Käufern sowohl, als Verkäufern gleich lästig werden.

Um diesem vielfachen Unfuge für das künftige Einhalt zu thun hat man

Erstens, sämmtliche als Helfer auf dem Getreidemarkte gegenwärtig arbeitende Tagwerker in ein Protokoll eingetragen, und jedem

derselben einen Passirungszettel, vermöge dessen ihm auf dem Markte zu arbeiten erlaubt wird, ertheilt; dieser Zettel ist jedoch nur für seine eigene Person gültig, und kann daher unter keinem Vorwande, weder den eigenen Kindern, noch irgend jemanden anderen geliehen oder abgetreten werden, so wie auch diese Passirungszettel immer nur auf ein Jahr gültig sind, und folglich alle Jahre erneuert werden müssen.

Zweitens: wird künftighin kein Tagwerker oder Helfer unter irgend einem Vorwande geduldet, und jeder durch das aufgestellte Marktaufsichts-Personale von dem Marktplatze unnachsichtlich abgeschaffet werden, der sich nicht vorläufig bei dem Magistrate gemeldet, den Passirungszettel erhalten, und in das Protokoll eingetragen seyn wird.

Drittens: diese zur Arbeit auf dem Getreidemarkte berechtigten Tagwerker haben sich aller Einmengung in die Behandlungen zwischen den Käufern und Verkäufern, alles Mustertragens, und mit einem Worte, aller Art von Mäklerey gänzlich zu enthalten, widrigenfalls derjenige von ihnen, der sich was immer für einen Unfug dieser Art zu Schulden kommen lassen sollte, nicht nur von dem Marktplatze auf immer abgeschafft, und sein Nahme aus dem Protokolle ausgelöscht, sondern derselbe auch, nach Maßgabe der Umstände, noch insbesondere zur empfindlichen Strafe gezogen werden würde. Sollte sich ein oder anderer Helfer die geringste Zudringlichkeit erlauben, so wird jede auf dem Markte zum Einkauf oder Verkauf sich einfindende Partey hiermit aufgefordert, selbigen dem aufgestellten Marktaufsichts-Personale zur gehörigen Ahndung, alsogleich anzuzeigen.

Viertens: das in der wegen des Getreidehandels bereits erlassenen Verordnung enthaltene Verboth des Auflauerns, (Vorpassens,) wird hiermit nochmahls wiederhohlt, und werden sowohl die auf dem Markte berechtigten Helfer als auch jedermann nachdrücklichst gewarnet, weder in Wirthshäusern, noch auf der Strasse, oder sonst irgendwo den mit Körnern, Haber, und was immer anderer auf den Markt gehörigen Ladung hierher kommenden Wagen, aufzupassen, sie von Befahrung des Marktes abzuhalten, und in Privathäusern, oder auf was immer für eine Art sich in ihren Handel einzumengen, weil jeder auf dergleichen Unterschleif betretene Zubringer mit unnachsichtlichem Arreste, und nach Massgabe der Umstände, auch beyzufügender körperlichen Züchtigung, bestrafet werden wird. Um den Helfern den bisherigen Vorwand, dass sie den zufahrenden Parteyen, um sich um

13*

Arbeit zu bewerben, entgegen gehen müssen, zu benehmen, wird denselben

Fünftens, am Eingange des Marktes ein eigener Platz angewiesen, wo sie sich früh vor Anfang des Marktes zu versammeln, und da auf die Parteyen zu warten haben.

Durch diese Vorkehrung hoffet man dem bisherigen häufigen, die Befahrung des Marktes so vielfältig hemmenden Unfuge, einmahl vorzubeugen, und gewärtiget von dem gesammten Publikum, dass es die Nothwendigkeit, alle Zufuhr auf den öffentlichen Markt zu ziehen, selbst anerkennen, und daher jeder den ihm allenfalls bekannten, dem Marktaufsichts-Personale vielleicht entgehenden Unfug, der Behörde bekannt machen werde. Wien, den 30. März 1792.

B. Von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien wird in Folge eines Regierungsdekrets vom 22. März, hiermit allgemein bekannt gemacht:

Die Erfahrung habe gezeigt, dass die gegen den schädlichen Vorkauf erlassenen vielfältigen Verordnungen, besonders auf der Sailerstadt, durch die dort arbeitenden Tagwerker, Trägerweiber, und dergleichen Leute, vereitelt werden, weil ein grosser Theil derselben, anstatt sich auf seine ursprüngliche Bestimmung, den Marktparteyen bloss in den vorfallenden Arbeiten zu helfen, zu beschränken, vielmehr in Unterhändler ausgeartet ist, und theils auf eigene Rechnung Feilschaften ablöset, theils geheime Bestellungen für andere Vorkäufler besorget, durch seine zügellose Zudringlichkeit, wodurch der Markt stets beunruhiget wird, das Publikum zu verdrängen suchet, und den Käufern sowohl, als Verkäufern lästig wird.

Man hat daher diese Klasse von Leuten von nun an, einer eigenen Ordnung zu unterwerfen, um so nothwendiger befunden, als bei der ihnen bisher eingestandenen gänzlichen Freyheit, die wahrhaft mittellosen, alten und ehrlichen unter ihnen, welche sich mit keinen Mäklereyen abgeben wollten, oder konnten, durch die eigentlichen Unterhändlerinnen, die mit Beihülfe ihrer Kinder, oder anderer Untergehülfinnen, allen Verdienst an sich zogen, gedrückt, und von allen vorfallenden Arbeiten verdrängt wurden.

In dieser Rücksicht hat man

Erstens, alle auf dem Eyer- oder Hühnermarkte arbeitenden Tagwerker und Trägerweiber nahmentlich aufgeschrieben, selbige in ein

eigenes Protokoll eingetragen, und jenen, welchen künftighin auf dem Markte zur Bedienung der Marktparteyen zu arbeiten gestattet seyn soll, besondere Passirungszettel ausgestellt. Daher wird

Zweitens, von nun an kein Tagwerker, Trägerweib und dergleichen Arbeiter auf dem Markte geduldet werden, der nicht einen solchen Passirungszettel erhalten, und damit auf jedesmahliges Anverlangen des aufgestellten Marktaufsicht-Personals sich auszuweisen vermag. Diese Passirungszettel sind

Drittens, nur auf ein Jahr, und eben so auch bloss für diejenige Person, auf deren Nahmen sie lauten, gültig, müssen daher alle Jahre erneuert, und können unter dem Jahre an niemand andern weder geliehen, noch abgetreten werden. Insbesondere ist niemanden erlaubt, weder eigene Kinder, noch andere Untergehülfen zur Arbeit anf den Markt mitzunehmen. Zur besseren Handhabung dessen hat man die Verfügung getroffen, dass

Viertens, die Tragbutten sämmtlicher auf dem Markte zur Arbeit berechtigten Tagwerker und Weiber mit der Nummer ihres Passirungszettels sichtbar bezeichnet werden.

Fünftens, den auf diese Art zur Arbeit auf dem Markte berechtigten Helfern, Trägerweibern, und was immer für Taglöhnern wird auf das schärfeste verbothen, auf eigene Rechnung etwas abzulösen, für andere Parteyen Bestellungen zu übernehmen, Dollmetschersdienste, als wozu eigene Personen aufgestellet sind, zu verrichten, Bezahlungen zu besorgen, den Händlern Darangelder zu überbringen, überhaupt und mit einem Worte, auf was immer für eine Art, und unter was immer für einem Vorwande, sich in den Handel selbst einzumengen. Diese Klasse von Leuten soll bloss bestimmet seyn, den Marktparteyen in Auszählung der Eyer, Ausfangung des Geflügels, im Tragen der Butten, und dergleichen Arbeiten zu helfen; und werden daher dieselben hiermit ernstlich ermahnet, sich auf diese ihre Bestimmung zu beschränken, von aller Mäklerey abzulassen, sich eines ruhigen und anständigen Betragens zu befleissen, die Parteyen treu und redlich zu bedienen, und insbesondere sich alles Ungestümms, und aller Zudringlichkeit auf dem Marktplatze um so sorgfältiger zu enthalten, als widrigenfalls jene, welche sich irgend eine Art von Unterhandlung werden zu Schulden kommen lassen, oder gegen welche überhaupt die mindeste gegründete Klage vorkommen sollte, unnachsichtlich von dem Markte weggeschaffet, ihre Passirungszettel kassiret, und ihnen alle Ar-

beit auf dem Marktplatze auf immer untersagt werden würde. Endlich wird

Sechstens noch die Erinnerung beigefüget, dass man zwar für jetzt grösstentheils alle diejenigen, welche bisher auf dem Markte schon gearbeitet haben, mit Passirungszetteln betheilet habe, dass man aber für die Zukunft vorzüglich nur für wahrhaft mittellose, zu schweren Nahrungswegen untaugliche Leute diese Passirungszettel vorbehalten, und junge rüstige Leute, die dadurch nur an eine müssige Lebensart gewöhnet, und der härteren Arbeit entzogen werden, davon ausschliessen werde.

Durch diese Vorkehrung soll Ruhe, und Ordnung auf dem Markte hergestellt, und erhalten werden, und man gewärtiget daher mit Zuversicht, dass Jedermann sich derselben genau fügen, und zur Uebertretung auf keine Art beitragen werde; wie dann auch die eigens deswegen aufgestellten Marktrichter angewiesen sind, auf deren Handhabung genau zu wachen. Wien, den 3. April 1792.

XXXIII.

1792. 10. Dezember. — Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Da seit einigen Jahren die Zahl der Unterhändler auf dem Lande, dann der sogenannten Landfragner sich unverhältnissmässig vermehret hat, und auch die übrigen Landleute nun schon sich auf die Ablösung der Feilschaften, und auf den Handel mit denselben verlegen, hiedurch aber nebst der Vertheuerung der Feilschaften die nachtheilige Folge entstanden ist, dass der Mangel an Arbeitsleuten, und Taglöhnern auf dem Lande täglich mehr über Hand nimmt;

So ist in Folge Hofverordnung vom 26. Oktober, und Empfang 4. November dieses Jahres nöthig befunden worden, diesem Uibel Einhalt, und Abhülfe zu verschaffen, und zu diesem Ende Folgendes anzuordnen.

Erstens: wird in einem Umkreise von 4 Meilen um Wien der Vorkauf der Viktualien-Feilschaften zum Wiederverkauf nach Wien jedermann, mithin auch den Unterhändlern insbesondere aber auch den Landfragnern, da letztere vermöge ihres Gewerbes nur zur Versehung des Landpublikums bestimmt sind, hiemit schärfest verbothen.

Zweytens: der Handel mit Viktualien-Feilschaften nach Wien ist im allgemeinen nur jenen Landfragnern gestattet, die über drey

Meilen von Wien entfernet sind, doch müssen sie von dem Kreisamte mit einem Passe, welcher sie zum Unterhandel nach Wien berechtiget, versehen seyn, und nicht inner dem Umkreise von 4 Meilen um Wien vorkaufen. Keinem dieser entfernten Fragner wird ein derley Pass ertheilet werden, welcher sich nicht schon jtzt, und seit längerer Zeit mit diesem Handel abgegeben hat.

Drittens: ausser diesen entfernten Fragnern wird auch eine angemessene Zahl aus jenen Landfragnern, die in einem Umkreise von 3 oder 2 Meilen um Wien sich befinden, und bisher den Handel mit verschiedenen Viktualien-Feilschaften nach Wien betrieben haben, durch die Kreisämter ausgewählet, und jeder Ausgewählte mit einem kreisämtlichen Passe, der jedoch ebenfalls ausdrücklich nur zum Vorkauf ausser dem Umkreise der 4 Meilen um Wien, und sohin zum Handel nach Wien berechtiget, versehen werden. Bey dieser Auswahl wird von den Kreisämtern nur auf die verlässlichsten und jene, die am längsten schon nach Wien gehandelt haben, der Bedacht genommen werden.

Viertens: diese Pässe werden sowohl den entfernten, als auch den inner 3 oder 2 Meilen um Wien sich befindenden Fragnern, in so ferne sie Pässe erhalten werden, nur auf ein Jahr gültig ausgefertiget werden. Sie müssen daher alljährlich erneuert werden, und wird die Ausfertigung eines jeden derley Passes jedesmal unentgeltlich geschehen.

Fünftens: jede Landparthey, welche die hiesigen Märkte besuchen will, hat sich mit einem von seinem Richter gefertigten und von dem obrigkeitlichen Beamten mit unterfertigten jedesmal auf ein halbes Jahr gültigen Zeddel zu versehen. Diese Zeddel werden daher den Landleuten, welche die hiesigen Märkte besuchen wollen, alle halbe Jahre durch den Richter unentgeltlich ausgetheilet, jedoch keinem Kleinhäusler, keinem Taglöhner, oder Innleuten, sondern nur solchen Leuten gegeben werden, welche eigene Erzeuger sind, und eigene, oder von andern Mitnachbarn, denen es nicht der Mühe lohnet, ihre etwa nur wenige erzeugte Feilschaften selbst hieher zu bringen, zum Verkauf nach Wien ihnen mitgegebene Feilschaften hieher bringen.

Sechstens: ohne diese Zeddel, und die vorgedachten Pässe werden vom 1. Februar künftigen Jahrs 1793 an, als mit welchem Tage diese neue Anstalt ihren Anfang zu nehmen hat, die Landleute bey den Linien Wiens mit Feilschaften nicht hereingelassen, jenen aber, die sich dem ungeachtet ohne Zeddel, oder Pass mit Feilschaften inner die Linien hereinschleichen sollten, wenn man sie ohne Zeddel, oder Pass

auf den Marktplätzen betritt, die Feilschaft in Beschlag genommen werden.

Siebentens: jene Landparthey, oder jener Fragner, der mit einem nachgemachten Zeddel, oder Pass erscheint, wird im Betretungsfalle auf allzeit von den hiesigen Märkten abgeschafft, jene Landparthey oder jener Landfragner aber, welcher sich gelüsten lassen sollte, gegen das Verboth Feilschaften inner dem Umkreise von 4 Meilen um Wien zum Wiederverkauf nach Wien vorzukaufen, auf welche Uibertretungen die Obrigkeiten sorgsamst zu wachen angewiesen sind, werden mit Konfiszirung der vorgekauften Waare und im öffteren Betretungsfalle nach Umständen auch noch strenger bestrafet werden.

Vorstehende hohe Anordnung wird demnach zu jedermanns und vorzüglich der Landpartheyen und Landfragner Wissenschaft, und zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, dass sie sich hienach zu achten, und da diese neue Anstalt, wie oben bereits erwähnt worden, mit 1. Februar künftigen Jahrs 1793 ihren Anfang zu nehmen hat, Erstere noch in Zeiten bey ihrem Richter um Zeddel; Letztere aber nämlich die Landfragner desto schleuniger und ohne Verzug die Pässe bei dem Kreisamte anzusuchen wissen mögen, weil die Kreisämter angewiesen sind, das Verzeichniss jener Landfragner, denen sie Pässe zu ertheilen gedenken, noch vorläufig an diese Landesstelle einzusenden, und durch diese an die hohe Hofstelle zur Genehmigung zu überreichen.

Wien den 10. Dezember 1792.

Wenzel Graf Sauer von und zu Ankenstein,
k. k. n. ö. Regierungs-Präsident.

Carl Joseph Haumeder.

XXXIV.

1793. 22. März. — Marktordnung

für die am Wasser in die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien ankommende, und an dem sogenannten Schanzel von den Händlern zu veräussernde verschiedene Feilschaften, so in Folge der unterm 1. März d. J. erfolgten höchsten Hofbestättigung mit dem 1. May des laufenden Jahres 1793 ihren Anfang zu nehmen hat.

Da die Zufuhr aller Gattungen von Feilschaften zu Wasser von den übrigen gewöhnlichen Marktfuhren auf der Axt sehr verschieden ist, und daher auch nicht alle Vorschriften, die in Rücksicht der Land-

fuhren nach Absicht der allgemeinen Marktordnung gute Wirkungen hervorbringen, auf die Wasserfuhr anwendbar gemacht werden können, so erheischet die Nothwendigkeit in Rücksicht der Wasserzufuhr, neben den ohnehin schon bestehenden allgemeinen Vorschriften in Marktsachen, besondere Vorsichten, und Anordnungen zu treffen, um zur Erleichterung des Publikums den Ankauf aus der ersten Hand auch am Wasser zu erzielen, und die Verhandlung der Feilschaften an Wiederverkäufer, so lang das Publikum nicht befriediget ist, so viel möglich zu hindern.

Um diesen heilsamen Endzweck zu erzielen wird allgemein angeordnet, dass:

Erstens. Alle auf den Schiffen ankommende Esswaaren, die schon in Säcken, Fässern, oder Geschirren gefasst sind, als: Butter, Schmalz, Fische, und dergleichen, auf die zum Verkauf dieser Feilschaften in der allgemeinen Marktordnung angewiesenen Plätze gebracht, und dort unter den vorgeschribenen Vorsichten veräussert werden sollen. Jene Feilschaften hingegen, so

Zweitens frey aufgeschüttet auf den Schiffen anlangen, können zwar auf den Schiffen selbst, sowohl im Grossen, als im Kleinen verkauft werden. Damit aber auch dabey dem Publikum der Ankauf aus der ersten Hand gesichert werde, wird allgemein angeordnet: dass,

Drittens im Sommer bis 9 Uhr früh nur allein das Publikum, von 9 bis 10 Uhr auch die hiesigen Kammergütischen, Bürgerlichen, und andere ordentlich befugte Gewerbsleute, von 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr aber auch die Ablöser und Händler die Feilschaften am Wasser ankaufen können.

Von 12 bis 4½ Uhr nach Mittag bleibt der Ankauf der Feilschaften dem Publiko wieder allein vorbehalten, wo sodann bis 5½ Uhr die hiesigen Gewerbsleute, und von dieser Stunde an bis Abends auch die Ablöser und Händler eintreten.

Diese Anordnung soll

Viertens bey kürzeren Tägen im Frühjahre und späten Herbste nur der einzigen Abänderung unterliegen, dass um diese Zeit die Gewerbsleute, und somit auch die Ablöser und Händler vor Mittag um eine Stunde später, nach Mittag aber um eine halbe Stunde früher nach Anordnung der Behörde durch die aufgestellten bürgerl. Markrichter zum Ankaufe zugelassen werden sollen.

Es verstehet sich jedoch von selbst, dass,

Fünftens dieser Ankauf der Gewerbsleute nur von jenen Zillen nnd Feilschaften zu verstehen sey, die zu der für sie bestimmten Ankaufs- und Ablösungsstunde schon da waren, keineswegs aber von jenen, so zu eben dieser Zeit erst ankommen, und anländen. Diese letztere haben vorläufig die nächsten dem Publikum allein zustehenden Ankaufsstunden abzuwarten, und sodann erst an Gewerbs- und Ablöserleute zu verkaufen.

Bey diesem Ankaufe wird

Sechstens nicht nur einzelnen Gewerbsleuten, Ablösern und Händlern für sich, sondern auch in Gesellschaft verboten. ganze Zillen, und Schiffsladungen an sich zu kaufen, oder einen Wiederverkauf auf dem Platze selbst zu unternehmen, und wird gegen diejenigen, so sich gegen diese Anordnungen etwas anmassen sollten, mit den gegen die Uebertreter der Marktgesetze in der allgemeinen Marktordnung festgesetzten Strafen unnachsichtlich vorgegangen werden.

Insbesondere wird

Siebentens in Rücksicht des auf dem Wasser ankommenden Schmalzes verordnet, dass selbes am Wasser unter keinem Vorwande verkauft, und daher auch zur Verhinderung aller Unterschleife bey dem am Schanzel befindlichen Mauthamte nicht verzollet, sondern mit der Verzollung auf die Hauptmauth, und von dort ohne aller erdenklichen Ausnahme auf den bestimmten Schmalzmarkt angewiesen werden solle. In Vermeidung aller Irrungen haben daher

Achtens die hiesigen bürgerl. Kässtecher und andere Gewerbsleute, welche für sich in Bayern, und überhaupt im Auslande Schmalz zu bestellen, und solches am Wasser anherkommen zu lassen gedenken, dieses vorläufig bey dem hiesigen Magistrate zu melden, und sich hierüber ordentlich auszuweisen, und wird auch jeder Händler oder Schiffmeister, so einiges Schmalz für die hiesigen Kässtecher oder Gewerbsleute auf Bestellung anherzubringen angibt, gleich bey der Gränzmauthstation zu Engelhartszell verhalten werden, sich mit den Original Bestellungsbriefen der hiesigen Gewerbsleute ordentlich auszuweisen. Sollte dieses aus was immer für einer Ursache nicht befolgt werden, so wird dergleichen Schmalz in den Mauthpolleten als für den öffentlichen Markt bestimmt angemerket, und dahin auch ohne Annehmung einer Ausflucht gewiesen werden.

Neuntens. Die mit Eyern zu Wasser anher kommenden Partheyen haben selbe auf dem von dem Schanzel ohnehin nicht weit ent-

fernten Marktplatze am Salzgries zu verkaufen; wobey ihnen jedoch auch gestattet wird, selbe auf andere hiezu bestimmte Marktplätze zu überbringen, nur wird ihnen der Verkauf der Eyer am Wasser ausdrücklich verboten.

Zehntens. So wie überhaupt, und in Bezug auf alle Feilschaften die Anordnung bestehet, dass dasjenige, was auf dem Zuge für die hiesigen Marktplätze ist, unter Wegs zum Wiederverkaufe auf keine Art abgelöset werden dürfe; so verstehet sich von selbst, dass diese Anordnung auch auf die auf der Donau anher kommenden Fische sich ausdehne.

Es wird daher den hiesigen bürgerl. Fischkäuflern und Donaufischern auf das nachdrücklichste, und unter den gegen die Uebertreter der Marktordnung festgesetzten Strafen verboten, die von den verschiedenen Händlern für den hiesigen Marktplatz zu Wasser gebrachten Fische zu Nussdorf abzulösen, oder denselben noch weiters zu eben diesem Endzwecke entgegen zu gehen, und die Händler von der Befahrung des Marktes abzuhalten; wobey jedoch den hiesigen bürgerl. Gewerbsleuten, die ihnen vermög ihrer Gewerbsbefugniss zustehenden Bestellungen zu machen unbenommen bleibet. Jedoch haben auch die bürgerl. Fischkäufler und Donaufischer ihre Bestellungen, so wie die bürgerl. Kässtecher, vorläufig bey dem Magistrate anzusagen, und so auch der Schiffmann diese Bestellungen bey der Gränze, oder zu Nussdorf auszuweisen, widrigens die Fische nur als eine für den Markt bestimmte Ladung in der Pollete erkläret werden würden, und dann auch selbe auf dem Fischmarkte zum Verkauf an das Publikum gelangen müsste.

Eilftens. Die nicht ordentlich bestellten, sondern für den hiesigen Markt bestimmten Fische haben die Händler wenigstens den nächsten Tag des Fischmarktes bis früh um 10 Uhr an das Publikum zu verkaufen, und soll den hiesigen Fischkäuflern und Donaufischern erst dann die ihnen zustehenden Fischgattungen abzulösen gestattet seyn.

Zwölftens. Um den Unfügen und unverantwortlichen Wuchereyen, welche mit dem An- und Verkaufe der Hilsenfrüchte, die einen wesentlichen Theil der Nahrung des gemeinen Mannes ausmachen, durch einige Zeit am Wasser getrieben wurde, für die Zukunft einen wirksamen Einhalt zu thun, hat man für nothwendig befunden folgende Anordnungen zu treffen, und festzusetzen:

a) Ist zwar der An- und Verkauf der Hilsenfrüchte am Wasser zur Erleichterung und Beförderung der Händler noch fernerhin, gegen dem jedoch gestattet, dass

b) jeder mit Hilsenfrüchten anherkommende Händler gehalten sein solle, sich gleich bey seiner Ankunft bey dem Metzenleiheramte zu melden, und da seinen an Hilsenfrüchten anher gebrachten Vorrath anzugeben. Das Metzenleiheramt hat

c) diese Angabe nicht nur in das zu diesem Ende eigends eröffnete Protokoll einzutragen, sondern auch

d) dem Händler ein ordentliches Meldzettel, und zwar unentgeldlich zu ertheilen. Nebst dem ist auch

e) die Verfügung getroffen: dass ein geschworner bürgl. Mehlmesser von dem Metzenleiheramte zum Wasser mit dem Auftrage abgeordnet werde, dass er nicht nur die Messereyen besorgen, sondern auch jene Gewerbsleute, so im Grossen Hilsenfrüchte, nach vorläufig von dem Metzenleiheramte eingeholten, und dem Mehlmesser zu seiner Amtshandlung vorgezeigten Passirungszettel, ohne welchen den Gewerbsleuten kein Ankauf der Hilsenfrüchte am Wasser zu gestatten ist, zum Wiederverkauf ankaufen, von Tag zu Tag nebst Bemerkung der Metzenanzahl der von einem jeden erkauften Hilsenfrüchte in ein ordentliches, dem Metzenleiheramte einzuhändigendes Verzeichniss, welchem auch der Kaufpreis beizusetzen ist, bringe. Weiters hat

f) der zum Wasser abgeordnete bürgerl. Mehlmesser auch die kleine Messerey mitzunehmen, damit auch demjenigen Theil des Publikums, welcher beshränkte Haushaltungen führet, mithin die Hilsenfrüchte Metzenweise nicht ankaufen kann, der Vortheil des Kaufes aus der ersten Hand zugewendet werden könne, und ist jeder Händler den sich zum kleinweisen Ankauf meldenden Partheyen die anverlangte, auf jedem anderen Marktplatze übliche Quantität ohne Widerrede abzureichen verbunden. Eben diese Anstalten werden

Dreyzehntens auch auf das zu Wasser ankommende Mehl, wie nicht minder

Vierzehntens auf alle Gattungen Körner ausgedehnt, und sollen die Ankaufspreise des Mehls und der Körner genau, und verlässlich angegeben, und mit in die monathliche Satzung gezogen werden.

Dabey werden

Fünfzehntens die zur Abstellung wucherischer Verkäufe der Körner schon bestehenden Vorschriften hiemit ausdrücklich und dem ganzen Inhalte nach, insbesondere in Bezug auf die zu Nussdorf durch

einige Zeit getriebenen Unfüge hiemit erneuert, und wird auf die Handhabung der diessfalls erflossenen Vorschriften das genaueste Augenmerk ununterbrochen getragen werden.

Zur Handhabung dieser Anordnungen wird

Sechzehntens Niemanden gestattet längst dem Gestade der Donau, Einsetzen von Lebensmitteln zu halten; so wie auch

Siebenzehntens nicht nur alle zum Wiederverkauf am Schanzel bisher berechtigt gewesenen Höckerleute mit erstem May d. J. von dort entfernt, sondern auch ihre bisher ingehabten Hütten, welche zu allerhand Unterschleifen Gelegenheit gegeben, und geheime den Marktgesetzen zuwiderlaufende, und dem Publikum nachtheilige Einverständnisse zwischen Gewerbsleuten, Ablösern, und Händlern befördert haben, abgerissen und abgethan werden sollen.

Endlich versteht sich von selbst

Achzehntens, daß überhaupt in allen jenen Punkten, worüber in dieser Schanzelordnung nicht etwas anderes festgesetzet worden, die Vorschriften der allgemeinen für Wien, und die Vorstädte ergangenen Marktordnung auch in Bezug auf das Schanzel ihre volle Wirkung beybehalten, und daß den Gewerbsleuten und Ablösern bey gemessenster Bestrafung verboten sey, vor der für sie festgesetzten Ablösstunde am Schanzel zu erscheinen, noch minder aber die zu Wasser auf dem Zuge hieher begriffenen Feilschaften wo immer unter Wegs vorzukaufen oder durch was immer für vorläufige Einverständnisse mit den Händlern sich der Feilschaften vor der gesetzten Stunde zu versichern. Eben so, und unter den nemlichen Konfiskazions- und anderen Strafen ist auch den Händlern verboten, ihre Feilschaften unter Wegs abzusetzen, oder vor der für die Gewerbsleute, und Ablöser festgesetzten Stunde, mit denselben über die Ablösung ihrer Feilschaften Einverständnisse zu treffen.

Jos. Georg Hörl, (L. S.) Franz Wagner v. Wagendorf,
wirkl. k. k. Rath u. Bürgermeister. Magistr.-Rath.

Ex Consilio Magistratus. Wien, den 22. März 1793. Franz Xav. Fux.

XXXV.

1781. (Mai) — Beantragte Vertheilung der Polletenweiber auf den Marktplätzen

Namen der Marktplätze in der Stadt.

1. Dominicanerplatz mit Geflügel	30	Personen
2. Seilerstadt mit Eiern	60	„

	Seilerstadt frische Butter	6	Personen
	„ Spargel	30	„
3.	Auf d. Hof mit fr. Obst	60	„
	„ „ „ „ Schwämmen	30	„
	„ „ „ „ Knoblauch & Zwiebel	10	„
4.	Freiung mit grüner Waare	60	„
5.	Kienmarkt Federwildprät	6	„
	In den Vorstädten.		
6.	Nächst d. Kärntnerthor Obst	60	Personen
7.	Schanzel	40	„
8.	Laimgruben verschiedene Esswaaren	20	„
9.	Maria-Hilf	50	„
10.	Gumpendorf	10	„
11.	Neubau	20	„
12.	St. Ullrich	60	„
13.	Schottenfeld	20	„
14.	Wieden	50	„
15.	Neue Wieden	10	„
16.	Margarethen	10	„
17.	Matzleinsdorf	10	„
18.	Josephstadt	20	„
19.	Strozzengrund	20	„
20.	Altlerchenfeld	30	„
21.	Spittlberg-Platzel	30	„
22.	Lichtenthal	30	„
23.	Himmelpfortgrund	15	„
24.	Thury	30	„
25.	Alsergasse	30	„
26.	Wäringergasse	5	„
27.	Rossau	20	„
28.	Landstrasse	20	„
29.	Erdberg	8	„
30.	Leopoldstadt	40	„
31.	Jägerzeile	5	„
32.	Unter den Weissgärbern	5	„
33.	Magdalenagrund	10	„
34.	An der Wien	10	„
		1000	Personen.

XXXVI.

A. h. Handbillet v. 9. August 1791.

Lieber Graf Kollowrath! So sehr Ich von der Nothwendigkeit überzeugt bin, die durch einen ungünstigen Zusammenfluss von Umständen, und allerdings auch zu sehr erweiterten Begriffen von Freyheit in Unordnung gerathene Polizei der Lebensmittel nach und nach wieder herzustellen, so sehr bin Ich ebenfalls überzeuget, dass diese Polizey, wenn sie in ängstlichen Anordnungen bestehet, anstatt den heilsamen Zweck der öffentlichen Verwaltung zu erhalten, zuletzt demjenigen selbst zum Nachtheil gereichen würde, denen dadurch Erleichterung verschaffet werden sollte. Ich will dahero der Kanzley Meine Gesinnung deutlich erklären, und den Grundsatz bestimmen, nach welchen sie bey diesen wichtigen Gegenstande vorzugehen hat. Es handelt sich aber gegenwärtig nicht um Lebensmittel, welchen eine Preisbestimmung zu geben, sondern um diejenigen, bey denen die zureichende Menge, und der Mittelpreis hauptsächlich von der beförderten Zufuhr erwartet werden muss. Als die Grundlage aller hieher einschlagenden Vorkehrungen muss angenommen werden: *a)* dass zwar Ordnung aber nicht Zwang herrschen; *b)* dass das flache Land, nicht als wäre solches der Hauptstadt zinsbar, behandelt; *c)* dass für das Eigenthum des Erzielers durchaus Achtung getragen werden muss.

Hieraus folgt: Dass die Marktverordnungen für die Stadt sich nicht ausserhalb der Linien erstrecken sollen, dass kein Marktgesetz auf den Erzieler unmittelbar gerichtet seyn könne, und demselben als solchen in seinem Verkaufe kein Hinderniss gelegt werden muss. Auf der andern Seite hingegen würde es unbillig seyn, die Hauptstadt in einer solchen Abhängigkeit von dem offenen Lande zu lassen, dass es ihr nicht erlaubt sein sollte zum Besten ihrer zahlreichen Bewohner Vorsehungen zu treffen, welche denselben die unentbehrlichsten Lebensmittel um einen ihren Erwerbungs-Umständen angemessenen Preis versichern. Da dem flachen Lande umher, und dem Erzieler freysteht, seine Waare der Stadt zuzuführen oder mit derselben wegzubleiben, so verletzet es das Eigenthum des Erzielers nicht, wenn die Marktordnung zur Herstellung des Gleichgewichts gewisse Bedingnisse vorschreibt, unter denen ihm der Vortheil des Verkaufs in der Stadt zugestanden wird.

Eben so wird dem Eigenthume der Erzieler nicht zu nahe getreten, wenn den Stadtgewerben, die nicht erzielen, Vorschriften ertheilt

werden, damit den Stadtbewohnern der Vortheil des Ankaufs aus der ersten Hand nicht entrissen werde. Und es wäre ungerecht, solche Vorschriften mit der verhassten Benennung eines Zwanges zu belegen, da sie nur die nothwendige Ordnung zur Absicht haben.

Dieses vorausgesetzt wird die Marktordnung einfach und kurz seyn können, ihre Gegenstände sind: 1. Ermunterung der unmittelbaren Zufuhr, mithin 2. Hinderung des Vorkaufs, und 3. Aufsicht auf die mit Lebensmittel Handel treibenden Stadt-Gewerbe.

Die Zufuhr wird ermuntert, wenn die Marktbefahrenden auf dem Markte selbst keinem Zwang unterliegen, keinen Plagereyen Preis gegeben sind, und wenn sie eine grosse Wahrscheinlichkeit des Absatzes vor sich haben.

Die Verordnungen von dieser Seite sind also zureichend, wenn eigene Markttage bestimmt, die Marktbefahrende an bestimmte Plätze angewiesen, auch verhalten werden, die Waare, mit welcher sie an einem Markttage zu Markt kommen wollen, wirklich und ganz zum Verkaufe auszusetzen.

Ausser diesem muss es jedem Marktbefahrenden freystehen, seine Feilschaft wie, und an wen immer zu verkaufen, mit dem nicht verkauften Uiberreste nach Haus zu kehren, oder solchen, wo er will inzwischen einzusetzen, auch ins besondere an Handler zu überlassen.

Das Letztere ist erforderlich, um den Marktbefahrenden eine grössere Wahrscheinlichkeit zu zeigen, ohne die er sonst weniger zu Markte zu bringen bewogen werden dürfte. Aus dieser Ursach muss auch den Gewerbtreibenden erlaubt seyn, die Marktüberreste an sich zu bringen, und zu diesem Ende nach Verschiedenheit der Waare, die Stunde bestimmt werden, zu welcher den Gewerbsleuten auf den Marktplätzen zu erscheinen gestattet ist.

Die Beförderung der unmittelbaren Zufuhr enthält in sich bereits die Ausschlüssung der zweyten Handhändler, als welche ihr Gewerb nicht anders, als mit Vorkauf treiben können.

Damit aber der Begriff des Vorkaufs nicht zu weit ausgedehnt werde, so muss darunter nichts anders verstanden seyn, als der Ankauf der Feilschaften, welche, wenn sie nicht angekauft worden, auf dem Markte erschienen wären. Dieser Vorkauf, der den Vortheil der Markttage ganz vereitelt, muss gehindert werden. Er wird unter Weges, oder auf dem Marktplatze selbst ausgeübet, und wird nur von Händlern, und Gewerbsleuten ausgeübet.

Um den Vorkauf unterwegs zu hindern muss derselbe unnütz gemacht werden, dadurch dass zweyten Handlern und Gewerbtreibenden der Verkauf auf dem Markte versagt sey. Vereiniget sich mit diesem Verbothe eine wohlgeordnete Aufsicht auf die Stadtgewerbe, so lässt sich immer einige gute Wirkung erwarten, wenn gleich dadurch nicht alles geleistet ist.

Daher die gegen den Vorkauf der Körner insbesondere verhängte Bestrafung, aber nicht als ein Theil der Marktordnung von Wienn, sondern als eines allgemeinen Provinzial Gesetzes gegen die Marktbeeinträchtigungen zu Hilfe gerufen werden kann.

Der Verkauf auf den Marktplätzen selbst muss den Gewerbtreibenden von was immer für einer Eigenschaft untersagt seyn, bey Konfiskazion auf die erste, und bey Gewerb-Verlust auf wiederholte Uibertretung. Zu desto sicherer Handhabung dieses Verboths wird es nützlich seyn, nach dem Beyspiele anderer Länder den Gewerbtreibenden bey Strafe die Erscheinung auf dem Markt vor der zu ihrem Ankaufe eingeraumten Zeit zu untersagen.

Die Aufsicht auf die Stadtgewerbe zerfällt in zwey Theile: damit sie durch ihren Ankauf die Zufuhr der Märkte nicht vermindern; und durch ihre Menge nicht eine Theurung erzwingen.

Die Stadtgewerbe von denen hier die Rede ist, sind von dreyfacher Art: solche, welche dem angekauften Materiale, um es genussbar zu machen, erst eine andere Gestalt geben: das sind Müller und Bäcker, welche auch aus dem Grunde auf den Märkten zu kaufen zu verhalten sind, weil der Marktpreis das Regulativ ihrer Taxe wird.

Eine zweyte Gattung von Gewerben hält ordentlich sogenannte Gewölber, oder Hütten, und Waaren Vorrath mit einer beträchtlichen Voranslage, diese sind zu dem Ankaufe ihres Vorraths ausser dem Umfang anzuweisen, von welchem die Märkte gewöhnlich befahren werden. Das sind die 4 Meilen im Umkreise für Wien. Bey diesen Gewerben ist die Menge nicht leicht nachtheilig.

Aber sie ist desto bedenklicher bey der dritten Gattung, die unter dem Namen der Ablöser bekannt ist. Diese Klasse treibt ihr Gewerb hauptsächlich mit Vorkauf unterweges, oder auf den Märkten: ihre Feilschaften sind grösstentheils Bedürfnisse der Volksklassen, deren Verzehrung eine ungefähr bestimmte Grösse hat, welche also nothwendig vertheuert werden, wenn von dem dabey fallenden Gewinn zu viele Familien ihren Unterhalt finden müssen.

Noch eine Betrachtung kann der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgültig seyn. Diese Gattung von Gewerb artet so leicht zu einer Pflanzschule des Müssiggangs aus, wodurch den Beschäftigungen brauchbare Hände entzogen, und häufige Unordnungen herbeygeführet werden. Weil aber diese Art von Kleinverkauf zum Bedürfnisse des gemeinen Volks nöthig ist, so muss die nöthige Anzahl beybehalten, und dabey gleichwohl die zu grosse Menge, und dadurch alles Uible gehindert werden, was sonst unzertrennlich damit verbunden ist.

Vielleicht dass diese Absicht am füglichsten dadurch erreichet werden könnte, wenn das Ablösergewerb auf Ständel, die an beständige Plätze gebunden sind, beschränkt, ihre Anzahl nach dem Lokalerfordernisse, und mit Rücksicht auf die Freyhaltung der Strassen bestimmt, das Befugniss zu solchen Standeln aber nur an Leute von einem gewissen Alter zur Erleichterung ihres Unterhalts vertheilet, mithin dadurch auch der allgemeinen Versorgungs-Anstalt gewissermassen zu Hülfe gekommen würde.

Uiber diesen letzten Punkt erwarte Ich von der Kanzley nach Einvernehmung der Regierung die Aeusserung, in welcher aber auch darauf zurückzusehen seyn wird, damit durch zu gähe Abschaffung der häufigen Ablöserinnen nicht von irgend einer andern Seite Unordnungen veranlasst werden.

Wien den 9. August 1791.

Leopold m/p.

XXXVII.

1542. 1. Juni. — Auszug aus „Romischer zu Hungern vnd Beheim etc. küniglicher Mayestat Ertzhertzogen zu Osterreich etc. Ordnung vnd Reformation gutter Policey, in derselben Niderösterreichischen Lannden Anno M. D. XXXXII. auffgericht.“

Von Handtwerckhern, Taglönern vnd Boten.

Wann dann der Hanndtwerckher, Arbaitter, Taglöner, vnd Boten halb, so sich vmb den täglichen pfenning geprauchen lassen, ain grosse vnordnung allenthalb ist, also das dieselben zu den genöttigisten zeytten, vnd so man jr am maisten bedürfftig, nit leichtlich zu bekomen seyen, Sy werden dann jres geuallens vnderhallten vnd belonet, vnnd die arbait, geschäfft, Tag vnnd Boten lon in den Lannden nit geleich, So wellen wir das in yedem vnnserer Nider-Osterreichischen Lannde, durch vnnser Lanndtmarschalch, vnd Lanndtßhaubtleut, mit Rath der Lanndt-

recht Beysitzern statlich Ordnung vnd Satzungen, on allen verzug aufgericht, damit der jhenig so jrer bedarff nit jres geuallens vbernomen werde, vnnd auch hinwider die Arbaitter vnnd Taglöner Mann vnd Weibspersonen, zu Winter vnd Sommerzeitten, was sy yedes tags zu Lon vordern vnd nemen sollen, wissen mügen haben.

XXXVIII.

Lebensmittelpreise und Löhne.

(Aus der Satz-Ordnung vom 9. Jänner 1623.)

Geflügelwerck.

Einen alten gemästen Indianischen Han p.	6 fl.	—	kr.
Ein gemeste Indianische Henn p.	4 „	—	„
Ein gemesten Kopaun p.	3 „	—	„
Ein vngemesten ddo. p.	1 „	—	„
Ein gemeste Henn p.	1 „	15	„
Ein gemaine Henn p.	— „	30	„
Ein par Tauben p.	— „	30	„
Einen gemesten Ganßpachen sambt der Jungen Ganß p.	2 „	30	„
Ein vngemeste Gannß p.	1 „	15	„
Ein gemeste Andten p.	1 „	15	„
Ein vngemeste Andten p.	— „	45	„
Ein Junges Huen p.	— „	20	„
Zway Ayer dieser Zeit p.	— „	3	„

Khäes Butter vnnd Schmaltz.

Das pfundt Khäeß des besten p.	— „	18	kr.
Des mittern p.	— „	12	„
Des Schlechtern p.	— „	8	„
Das pfund Schmaltz p.	— „	36	„
Das pfund frischen Butter p.	— „	36	„
Den gesaltzenen ddo. das pfund p.	— „	30	„
Ain Achtel Schmaltz solle auff dem Marckt höcher nit verkhaufft werden als	4 fl.	—	„

Hönig.

Ain Achtering Hönig p.	— „	36	kr.
Ain Spanfährl p.	— „	45	„
Gelbes Wachs das Pfund p.	1 fl.	—	„
Weisses Wachs p.	1 „	30	„

Lebendige Fisch.

Tonaw, Marckt vnnd Teucht Höchten das Pfund p.	— „	27 kr.
See Höchten das pfund p.	— „	20 „
Karpffen in gemein das pfund p.	— „	21 „
Tonaw vnd Marckt Scheiden das pf. p.	— „	16 „
See Scheiden das Pfund p.	— „	14 „
Huechen das pfund p.	— „	24 „
Schiln das pfund p.	— „	16 „

Gesaltzene Fisch.

Hausen das pfund p.	— „	12 kr.
Stier oder Tück, das pfund p.	— „	12 „
Weiß Lachs das pfund p.	— „	28 „
Stock Lachs das pfund p.	— „	20 „
Lemperger Höchten das pf. p.	— „	24 „
Andern Höchten das pf. p.	— „	20 „
Vngerische vnd andere gemaine Höchten p.	— „	12 „
Grosse Taysa Kärpffen das pfund p.	— „	14 „
Schilen vnd Präxen das pfund p.	— „	12 „
Schaiden vnd Schlein das pfund p.	— „	10 „

Dürre Fisch vnd Häring.

Stockfisch ein gewässertes Scheut der grösseren, keines höher, als p.	— „	50 kr.
Die Mittern p.	— „	45 „
Die kleinern höher nicht als	— „	40 „

Vngewässerte Stockfisch.

Das Scheut der grössern p.	— fl.	45 kr.
Die Mittern p.	— „	40 „
Die kleinen nicht höher als p.	— „	35 „
Ein Plateysel der besten p.	— „	6 „
Der Mittern vnd geringern p.	— „	4 „
Ein Brandt Häring p.	— „	7 „ 2 ₰
Ein Flamischen Häring p.	— „	5 „
Das pfund Leinöl p.	— „	24 „

Vnschlitt vnd Kertzen.

Den Centen Vnschlitt p.	25 fl.	— kr.
Das Pfund Baumwollen Kertzen	— „	24 „

Das Pfund gemeine oder Garene Kertzen p.	— fl. 23 kr.
„ „ der gar weissen schönen Kertzen, von venedischer Baumwollen	— „ 25 „
Sayffen das pfund p.	— „ 21 „

Zimmerleut, Maurer vnd Tagwercker.

Einem Zimmermans vnnd Maurergesellen, solle sampt deß Maisters groschen den Tag zu Lohn gegeben werden	— fl. 24 kr.
Einem Tagwercker	— „ 18 „

Landgutschi vnnd ander Fuhrleut.

Einem Landgutschi oder andern Fuhrmann, solle neben Futter vnd Mahl auff zwey Roß deß Tags gegeben werdn	1 fl. 30 kr.
Auff vier Roß	2 „ 30 „
„ 6 Roß	3 „ 45 „
Von ainem Klepper oder Lehen Roß den Tag	1 „ 15 „
Von ainer Claffter Holtz oder anderer wolgeladnen fuhr allhie, von dem wasser inn die Statt	— „ 45 „
Von ainer Claffter Holz zu hacken, oder zu klieben . .	1 schil.

XXXIX.

Auszug aus der Satzordnung vom 21. Juni 1689.

Greissler.

1.	Bey einem Achtel Mund-Mehl, soll ihnen Greißlern über den mittern auf dem Markt gehenden Kauff Gewinn gelassen werden	3 kr.
2.	Bey einem Achtel Semmel Mehl etc.	2 „
3.	„ „ „ Pohl Mehl Gewinn	2 „
4.	„ „ „ Rocken Mehl Gewinn	1 „ 2 pf.
5.	„ „ „ Grieß	3 „
6.	„ „ „ insgemein genannte Centner oder feine Gerste Gewinn	6 „
7.	Bey einem Achtel Kapauner Mehl Gewinn	1 „
8.	„ „ „ mitterer Gerste	4 „
9.	„ „ „ gemeine Gerste Gewinn . . .	3 „
10.	„ „ „ Erbsen o. Linsen Gewinn . . .	2 „
11.	„ „ „ Kochbrein	2 „
12.	„ „ „ Hüner-Brein o. Heiden Gew. . .	1 „

13.	Bei einem Achtel rohe Gerste Gew.	1 kr.	
14.	Ein Achtel Tauben-Gäst soll verkaufft werden per .	8 „	
15.	Bey einem Achtel Hanff solle Gewinn sein	2 „	
16.	Ein Achtel foenum graecum per	30 „	
17.	„ „ Dotter, oder beste Vögelfutter per . .	24 „	
18.	„ „ Haber-Kern per	24 „	
19.	Ein ausgeschnittener Hackenstiel per	3 „	
20.	„ gemeiner Hacken-Stiel per	2 „	
21.	„ ausgeschnittener Hauen-Stiel per	2 „	2 pf.
22.	„ gemeiner Hauen-Stiel per	2 „	
23.	„ von Diendel-Holtz gemachter grosser Geisel-Stecken per	1 „	2 pf.
24.	Ein kleiner, per	1 „	
25.	„ aufgebundener Geisel-Stecken per	2 „	2 pf.
26.	„ Achtring des besten Wein-Eßigs per	10 „	
27.	„ deto etwas geringerer per	8 „	
28.	„ deto noch geringern per	6 „	
29.	„ deto gar geringer, oder Obst-Eßig, per . . .	5 „	
30.	„ Spißgärten per	—	2 pf.

Hauer-Lohn.

1.	Einer Manns-Persohn, im hauen, graben, und anderer Wein-Garts-Arbeit solle vom 1. Martii bis letzten Novemb. d. Tags gereicht werden	18 kr.
2.	Einer Weibs-Persohn aber, u. einen Buben unter 16 Jahren	12 „
3.	Einer Manns-Person von 1. Decemb. bis letzten Febr. d. Tags	16 „
4.	Einem Weib aber, u. einem Buben unter 16 Jahren	10 „

Käßstecher.

1.	Ein Pfund des besten Schaaf-Salz-Käß, per	8 kr
2.	Des schlechtern, per	6 „
3.	des ordinairen, per	5 „
4.	Ein Pfund des besten Schweitzer-Käß, per	11 „
5.	des schlechtern, per	10 „
6.	Ein Pfund Klen- oder Streich-Käß, wie auch der verfallene in Moltern, per	4 „
7.	Ein paar der grössern Schlesier Ziegen-Käß, per . . .	5 „

8. Ein paar der kleinern, per . . . . 4 kr.
9. „ „ „ kleinern Schaaf-Käsel, per . . . . 2 „
10. „ „ „ grössern Gäminger Käß, per . . . . 6 „
11. Der mittern, per . . . . 5 „
12. „ kleinern, per . . . . 4 „
13. Ein Pfund Böhmische Käse, so die Fremden herbringen, solle sowohl von denen allhiesigen Käßstechern, als auch denen Fremden, verkaufft werden, per . . . . 4 „
14. Die schlechtern, per . . . . 3 „
15. Ein Pfund Tyrolerische, die besten, per . . . . 4 „
16. Die schlechtern, per . . . . 3 „
17. Schließlichen, weilen ihr Käßstecher das Schmalz, und die gesaltzene Butter vierling und halb- Pfund weiß verkauffen müsset, als wird euch jedes Pfund über die ordinaire gemachte Satzung per 3 Kreutzer höher zu verkauffen bewilliget.

Maurer.

1. Einem Maurer Gesellen, so in der Stadt, Vorstädten und St. Ulrich, wie auch 4 Meil Wegs um die Stadt herum arbeitet, solle von St. Georgi bis St. Michaeli des Tags samt deß Meisters Groschen bezahlt werden . . . . . 24 kr.
2. Von St. Michaeli bis St. Georgi aber . . . . 21 „
3. Einem Maurer Polier, samt des Meisters Groschen, von St. Georgi bis St. Michaeli . . . . 27 „
4. Von St. Michaeli biș St. Georgi . . . . 24 „
5. Einem Tagwerker, so bey ihnen oder anderwärtig arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli . . . . 15 „
6. Von St. Michaeli bis St. Georgi . . . . 14 „

Zimmerleute.

1. Einem Zimmer-Gesellen, so in der Stadt, Vorstädten, und St. Ulrich, wie auch 4 Meil Wegs um die Stadt herum arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli, soll des Tags samt des Meisters Groschen bezahlt werden . . . . . 24 kr.
2. Von St. Michaeli bis St. Georgi . . . . 21 „
3. Einem Zimmer-Polier, samt des Meisters Groschen, von St. Georgi bis St. Michaeli . . . . 27 „
4. Von St. Michaeli bis St. Georgi . . . . 24 „

5. Einem Tagwerker, so bey ihnen oder anderwärtig arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli . . . . 15 kr.
6. Von St. Michaeli bis St. Georgi . . . . 14 „

(Codex austriacus. III. 290—358.)

XL.

1696. 23. Oct. (republ. 5. April 1702). — **Aus der „Brod-Satzung und Becken-Ordnung."**

Rund-Semel-Gebächt.

Die Rund-Semel haben diese Satz- und Ordnung, dass selbe jedesmahls umb das Viertheil ringer, als die Ordinari-Semel schwär seynd, im Gewicht gebachen: jedoch aber die Quintl, wann einige herauskommen, nachgesehen werden sollen, wie folgt; Nemlichen

Wann also die Ordinari-Semel umb 1 kr. wägt:

4 und 5	Loth	muss die Mund-Semel	umb	1	kr.	haben . .	3 Loth
6	„	„ „	„	1	„	„ . .	4 „
7	„	„ „	„	1	„	„ . .	5 „
8 „ 9	„	„ „	„	1	„	„ . .	6 „
10 „ 11	„	„ „	„	1	„	„ . .	7 „
12 „ 13	„	„ „	„	1	„	„ . .	9 „
14 „ 15	„	„ „	„	1	„	„ . .	10 „
16 „ 17	„	„ „	„	1	„	„ . .	12 „
18	„	„ „	„	1	„	„ . .	13 „
19	„	„ „	„	1	„	„ . .	14 „
20	„	„ „	„	1	„	„ . .	15 „

Semel-Gebächt.

Der Muth Mehl wird zu 31 Strich gerechnet, und aus einem jeden Strich Mehl kann der Beck bachen $37\frac{1}{2}$ Pfund. Vor Bacherlohn aber ist auff jeden Muth dem Becken 8 fl. bürgerlicher Gewinn eingeraithet, und zugeschlagen.

Wann also der Muth Semel-Mehl kostet:

10 fl.	muss er bachen umb	1 kr.	1 Pf.	2 Lth.	1 Qu.
20 „	„ „ „ „	1 „	— „	22 „	— „
30 „	„ „ „ „	1 „	— „	16 „	1 „
40 „	„ „ „ „	1 „	— „	13 „	— „
50 „	„ „ „ „	1 „	— „	10 „	3 „
100 „	„ „ „ „	1 „	— „	5 „	3 „

110 fl. muss er bachen umb 1 kr.	. . . . . . — Pf.	5 Lth.	1 Qu.
120 „ „ „ „ „ 1 „	. . . . . . — „	4 „	3 „
130 „ „ „ „ „ 1 „	. . . . . . — „	4 „	2 „
148 „ „ „ „ „ 1 „	. . . . . . — „	4 „	1 „
157 „ „ „ „ „ 1 „	. . . . . . — „	3 „	3 „

Pohlenes Gebächt.

Der Muth Mehl wird zu 31 Strich gerechnet, und aus einem jeden Strich Mehl kan der Beck bachen 38 1/2 Pfund. Vor Bacherlohn aber ist auff jedem Muth dem Becken 4 fl. bürgerlicher Gewinn eingeraitet, und zugeschlagen.

Wann der Muth Pohl-Mehl kostet:

		Pf.	Lth.	Quentch.
10 fl. muss er bachen um	1 Groschen:	4 Pf.	8 Lth.	2 Quentch.
	2 „	8 „	16 „	3 „
20 „ „ „ „ „	1 „	2 „	15 „	2 „
	2 „	4 „	31 „	1 „
30 „ „ „ „ „	1 „	1 „	24 „	1 „
	2 „	3 „	16 „	1 „
40 „ „ „ „ „	1 „	1 „	11 „	2 „
	2 „	2 „	22 „	3 „
50 „ „ „ „ „	1 „	1 „	3 „	1 „
	2 „	2 „	6 „	3 „
100 „ „ „ „ „	1 „	— „	18 „	1 „
	2 „	1 „	4 „	3 „
110 „ „ „ „ „	1 „	— „	16 „	3 „
	2 „	1 „	1 „	2 „
120 „ „ „ „ „	1 „	— „	15 „	2 „
	2 „	— „	30 „	3 „
130 „ „ „ „ „	1 „	— „	14 „	3 „
	2 „	— „	28 „	2 „

Rockenes Gebächt.

Der Muth Mehl wird zu 31 Strich gerechnet, und auss einem jeden Strich Mehl kan der Beck bachen 44 lib. Vor Bacherlohn aber ist auff jeden Muth dem Becken 3 fl. Burgerl. Gewinn eingeraitet, und zugeschlagen.

Wann also der Muth Rocken-Mehl kostet:

		Pfd.	Lth.	Qu.
10 fl. muss er bachen um	1 Groschen:	5 Pfd.	8 Lth.	— Qu.
	2 „	10 „	15 „	3 „

20 fl. muss er bachen um	1 Groschen	. . 2 Pfd.	31 Lth.	— Qu.
	2 „	. . 5 „	30 „	— „
30 „ „ „ „ „	1 „	. . 2 „	2 „	1 „
	2 „	. . 4 „	4 „	1 „
40 „ „ „ „ „	1 „	. . 1 „	18 „	3 „
	2 „	. . 3 „	5 „	2 „
50 „ „ „ „ „	1 „	. . 1 „	9 „	1 „
	2 „	. . 2 „	18 „	1 „
100 „ „ „ „ „	1 „	. . — „	21 „	1 „
	2 „	. . 1 „	10 „	1 „
110 „ „ „ „ „	1 „	. . — „	19 „	1 „
	2 „	. . 1 „	6 „	3 „
120 „ „ „ „ „	1 „	. . — „	17 „	3 „
	2 „	. . 1 „	3 „	2 „
134 „ „ „ „ „	1 „	. . — „	16 „	— „
	2 „	. . 1 „	— „	— „

„Damit aber ob solcher Unserer Becken-Ordnung desto steiffer handgehabt werden möge; so wollen Wir hiemit ernstlich, dass das Mehl jederzeit nach dem Kauff der Körner, und zwar nach Auffsteig- oder Herabfallung derselben, auch dessenthalben denen Müllern hierinfalls absonderlich gemachten Ordnung . . . . gesetzt: jedoch aber: wann einmahl einige Mehl-Satzung gemacht worden, selbe nicht, es seye dann Sach dass der Metzen vom mittern Kauff, Waitz oder Korn, um 2 Groschen, und also der Muth umb 3 fl. würcklich gestiegen, oder gefallen ist, nicht geändert, sondern in statu quo gelassen: und darnach die Brod-Satzung darauff beobachtet . . . werden solle“.

(Codex austriacus. III. 226—235.)

XLI.

1736. 21. Jänner. — Fisch-Satzung.

Hechten, das Pfund per zwölf Kreutzer.

Huechen und Schielen, das Pf. pr. achtzehen Kreutzer.

Schaiden, das Pf. pr. dreyzehen Kreutzer.

Karpfen, so unter zwey Pfund, das Pf. pr. sieben Kreutzer.

„ bis drey Pfund pr. acht Kreutzer.

„ bis fünf Pfund, das Pfund pr. neun kr.

Rutten, das Pf. pr sechs und dreyssig kr.

Nerfling, Zingel, Bratt- und Waixfisch, das Pf. pr. dreyzehen Kr.

Perschling, das Pf. pr. achtzehen Kr.
Praixen, das Pf. pr. zehen Kr.
Schleyen, das Pf. pr. neun Kr.
Gareissen, das Pf. pr. neun Kr.
Bärm, das Pfund pr. zehen Kr.
Aalen, das Pfund pr. ein Gulden.
Forellen, das Pf. pr. vier und funfzig Kr.
Sälbling, das Pf. pr ein Gulden fünfzehen Kr.

Nach der alten Fisch-Maass.

Grundel, das halbe Seitel pr. zwölf Kr.
„ das ganze Seitel pr. vier und zwanzig Kr.
Koppen, das halbe Seitel pr. acht Kreuzer.
„ das ganze Seitel pr. sechszehen Kr.
Grössling und Pfrillen, das halbe Seitel pr. sieben Kreutzer.
„ „ „ das ganze Seitel pr. vierzehen Kreutzer.

Die kleine Hechtel aber unter einem Pfund, wie auch Weis-Fisch, Altel, Lauben, Pissgurn, und andere dergleichen kleine Fischel sollen zwar nach dem Gesicht und dem Geschir, jedoch um einen Werth verkauft werden.

Gewässerter Stockfisch, das Pfund pr. fünf und einen halben Kr.
Ein grosser Häring pr. drey Kreutz.
Ein kleiner Häring, pr. zwey Kreutz.
Ein ordinari oder Lacke-Plateissel, von den Grössern eins pr. zwey und einen halben Kr.
Von den Kleinern eins pr. ein und einen halben Kr.
(Codex austriacus. IV. 892.)

XLII.

1756. 20. März. — Fisch-Satzung.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen und lassen Ihre kais. kön. Majestät innberührten von derselben gemachten gutächtlichen Vorschlag sich dergestalt allermildest gefallen, dass anförderst von den zum Verkaufe anher bringenden, und um den satzungsmässigen Preis à 5½ Kreuzer bis nun zu durchgehends käuflich hindanngelassenen dreyerley Gattungen des Stockfisches, als nämlich Flach- Herg- und Rotscherfische, die letztere hievon auf 3½ Kreuzer im Preise herabgesetzet, dahergegen der erstern Sorten dafür ein halber Kreuzer im Werthe zugeleget, und somit der

satzungsmässige Preis derselben auf 6 Kreuzer reguliret, die zweyte Gattung aber bey $5\frac{1}{2}$ Kreuzer belassen, hiernächst aber bey den angezeigten Umständen in Ansehung der Hechten zwar keine beständige Satzung ausgemessen, dahergegen je nach Mass der mehr, oder minderen Zufuhren sothane Satzung von Woche zu Woche regulieret, und endlich die dahiesige bürgerliche Fischkäufer mit der zugleich gebotenen Erhöhung das Pfund Schleyenfisches von 9 auf 12 kr. lediglich abgewiesen werden sollen. Wornach also Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer dieselbe des weitern zu verabscheiden, in Anschung des obangemerkten Stockfischpreises aber die bey jeglicher Sorte ausgemessene Satzung des Werths, sowohl in der Stadt, als den Vorstadtsgründen unverlängt gehörig kund machen zu lassen, und dessen genaue Darobhaltung denen von Wien ernstgemessen einzubinden, nicht minder wegen des mit dieser Gelegenheit untereinstens erhobenen besondern Umstands, dass nämlich die Bürgerlichen Häringer unangesehen des bereits zum öftern ergangenen Verbots, bey der Wässerung der dürren Fische aus einer mehreren Gewinnsucht anstatt der gewöhnlichen Pottasche sich des Kalks zum Nachtheile des Gesundheitsstandes zu gebrauchen pflegen, ihnen von Wien die ungesäumte und verlässliche Abstellung dieses höchst strafbaren Unternehmens, wiederholt aufzutragen, und im übrigen die ehedem zusammengesetzte Wohlfeilkeits-Kommission mit Beyziehung ein so anderen Magistratualis, und des Marktcommissarii hinwiderum anzuordnen, und darinnen alles dasjenige, was immer zu besserer und wohlfeiler Bedienung des Publici sowohl als zu Hindannhaltung aller Bedrückung erforderlich seyn mag, mittelst solcher in instanti zu veranlassen beflissen seyn wird. Wien, den 20. Martii 1756.

XLIII.

1757. 10. Septemb. Fisch-Zufuhr auf den Markt.

Der n. ö. Repräsentation und Kammer:

Ihre k. k. Majestät haben allergnädigst resolvirt, dass den Alberer anhero kommenden Fischern die Aushackung des Haussens und Dicks in den Sommermonaten, und in so lang die Bürgerl. Fischkäufler das Publicum damit nicht hinlänglich versehen werden gestattet; den übrigen fremden Fischern aber auch der Verkauf anderer Fischgattungen nur damals, wenn daran ein Mangel erscheinet, erlaubet werden soll. Wien, den 10. Septemb. 1757.

XLIV.

Mehl- und Brod-Satzungen 1790—1792.

Protokolls-Auszug.

	Griesseleygattung das Achtl							Ord. Semmel	Mund-semmel	Ge-schmal-zenes	Brodgewicht					
											Pohlenbrod			Roggenbrod		
	Gries	Mund-mehl	Sem-mel-Mehl	weisse Pohl	schwar-ze Pohl	Ger-sten-grüz	Kap-Mehl				a 1 kr.	a 6 kr.		a 1 kr.	a 6 kr.	
	Kreutzer							Lot.			Lot.	Pf.	Lot.	Lot.	Pf.	Lot.
Mit Ende Xmb. 1790. da keine Sazung bestand ware	61	47½	32¼	24¾	19¼	27¼	18½	6½	4½	3	7¾	1	21	13½	2	27
Den 10. Jäner 1791. da die Sazung neuerdings eingeführt ward	35	39	28	22	16	27¼	18½	7	5	3	8¼	1	25	15	3	8
Die Sazung vom Monate 8ber. 1792 ist	35	26	18	14	11	11	8	11	7	4½	14	3	—	22	4	18
Folglich ist das Brodgebäck im Gewichte grösser, und die Hülsengattungen wohlfeiler um	26	21½	14¼	10¾	8¼	16¼	10½	4½	2½	1½	6¼	1	11	8½	1	23

(L. S.)

Pr. Gemeiner Stadt Wien
Metzenleiheramt.

XLV.

Marktpreistabelle

über nachstehende Feilschaften, was selbe im verflossenen Jahre 1791 im Monat August gekostet, und wie sie hingegen im gegenwärtigen Jahre 1792 im August angekauft werden; als

Gattungen der Feilschaften		Stück oder Nagel	Preise vom Jahre 1791 im Monat August						Preise vom Jahre 1792 im Monat August					
			der geringeren		der mittleren		der besten		der geringeren		der mittleren		der besten	
			Gattungen											
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eyer . .	Geschoptes Geflügel	4	—	6	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Indian .		1 Stück	1	9	1	24	1	30	1	3	1	12	1	15
Gänse .		1 „	—	54	1	15	1	30	—	36	—	51	1	15
Aenten .		1 „	—	33	—	39	—	51	—	27	—	30	—	42
Kapaun .		1 „	—	45	—	54	1	15	—	36	—	45	—	51
Polartl .		1 „	—	30	—	36	—	42	—	24	—	30	—	36
Hendl .		1 „	—	24	—	27	—	30	—	18	—	21	—	24
Alte Henn		1 „	—	24	—	30	—	34	—	16	—	18	—	24
Tauben .		1 „	—	9	—	10	—	11	—	7	—	8	—	9
Indian .	Nähr-Geflügel	1 „	—	36	—	42	—	48	—	27	—	33	—	42
Gänse .		1 „	—	30	—	36	—	45	—	24	—	33	—	37½
Aenten .		1 „	—	18	—	21	—	24	—	15	—	18	—	21
Kapaun .		1 „	—	24	—	27	—	36	—	21	—	24	—	27
Polartl .		1 „	—	18	—	21	—	24	—	15	—	18	—	20
Hendl .		1 „	—	8	—	11	—	17	—	6	—	9	—	15

Tauben, Nähr-Geflügel .	1 Stück	—	8	—	9	—	10	—	6	—	7	—	8
Butter	1 ℔	—	28	—	30	—	32	—	16	—	18	—	22
Kohl	1 Nagel	—	15	—	17	—	18	—	10	—	18	—	24
Kohlrabi	1 „	—	12	—	13	—	14	—	12	—	14	—	15
Gelbe Rüben	4—10 Stück	—	1	—	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Weisse dto	2— 3 Stück	—	1	—	—	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—
Rothe dto	1 Nagel	—	10	—	15	—	20	—	4	—	10	—	12
Antifi Sallat	1 „	—	10	—	11	—	12	—	10	—	11	—	12
Kraußter Sallat . . .	1 „	—	13	—	14	—	15	—	6	—	8	—	10
Artischoken	1 Stück	—	5	—	6	—	7	—	1	—	—	—	—
Fasollen grüne . . .	1 Bütl	—	24	—	26	—	30	—	14	—	16	—	18
Umorken grosse . . .	4 Stück	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
dto kleine . . .	100 „	—	8	—	9	—	10	—	7	—	8	—	9
Spenat	1 Bütl	—	15	—	18	—	24	—	12	—	13	—	14
Süsses Kraut	1 Schülling	—	36	—	48	1	6	—	30	—	45	1	—
Erbsen dürre	$\frac{1}{8}$tel	1	3	1	6	1	12	—	30	—	33	—	39
Fasollen dto	$\frac{1}{8}$tel	1	3	1	6	1	9	—	30	—	33	—	39
Linsen dto	$\frac{1}{8}$tel	1	3	1	6	1	12	—	30	—	33	—	39
Gerolte Gersten . . .	$\frac{1}{8}$tel	—	48	1	—	2	—	—	21	—	42	1	24
Krepsen.	1000 Stück	—	—	9	—	10	—	7	—	8	—	9	—

(Sigl.) Wien den 30. September 1792.

Franz S. Wagner m/p.
Mag. Rath.

Anmerkungen zum Texte.

[1]) Freilich ward schon am 20. Jänner 1594 eine „Beschreibung fremder ab- und zureisender Leute“, und am 17. October 1695, am 29. November 1696 eine „Beschreibung der Leut“ im ganzen Lande innerhalb vier Wochen, und zugleich angeordnet, dass die betreffenden Verzeichnisse dem Landmarschall einzusenden und von diesem bei Hof vorzulegen seien (Codex austriacus I. S. 203, 375). Aber es fehlte das rechte Bewusstsein der Sache und vor Allem die wissenschaftliche Benützung der Ziffer. Erst im Jahre 1773 zeigt sich in der Einführung der Kirchenbücher und des Meldungswesens zur Evidenzhaltung der Bevölkerung eine Spur dieses Bewusstseins. Es war dies die sogenannte Conscription, die wir von da ab nicht mehr aus den Augen gelassen sehen (Verordnungen vom 27. November 1794, 1. Mai und 8. Juni 1795).

[2]) Im Jahre 1526 beschwerten sich die Wiener Bürger, dass „Weinzierl und ledige Hauerknecht viel neue Weingartensätze machen, dadurch die bürgerlichen Weingärten in Nachtheil kommen“. Am 12. März d. J. erschien nun eine Verordnung, in der es hiess, der Fürst wolle auch nicht, dass die zum Anbau der Nahrung gehörigen Gründe zu Weingärten gemacht werden, und daher solle, soweit das Wiener Stadtgericht reicht, kein neuer Weingarten angelegt werden (Codex austriacus. II. S. 476). —Am 16. November 1527 erschien ein Mandat gegen die Verwandlung von Äckern in Wiesen und Weingärten. Nur Gründe, welche schon vor 32 Jahren Weingärten gewesen und dann verödet sind, dürfen wieder zu Weingärten gemacht; vor vier Jahren angelegte müssen aber ausgehauen werden. Ähnliche Verfügungen sind die vom 29. Jänner 1565, 26. Mai 1618 und 16. November 1627 (Consuetudinar). — Nach einer Verordnung vom Jahre 1730, erneuert am 20. November 1754, dürfen neue Weingärten nicht, ausser in Gebirgen und auch nur da, wo solche schon bestanden haben, angelegt. alte nicht wieder hergestellt werden, wenn sie eine Zeit lang Äcker waren — bei Strafe von 10 fl. pr. Viertel. In der Erneuerung dieser Massregel ist die Klage ausgesprochen, dass stets dawider gehandelt wird. — Im Jahre 1756 war Fürst Liechtenstein im Namen seiner Unterthanen zu Herrenbaumgarten um die Erlaubniss eingeschritten, Äcker in Weingärten umsetzen zu dürfen. Er wurde abgewiesen, und den Behörden eingeschärft, strenge zu sein. — Ein Mandat vom 13. October 1757 spricht Verschärfung aller dieser Massregeln aus, da immer Übertretungen des Gesetzes vorkommen; die alten Weingärten *sollen*

alle in Wiesen oder Hutweiden verwandelt werden; es wird das Denunciantendrittel ausgesetzt.

Erst mit dem Jahre 1762 tritt eine verständigere und mildere Anschauung in soferne ein, als am 24. April dieses Jahres verordnet ward, es solle zwar auf die Verminderung zu vieler Weingärten hingewirkt werden, diese aber nicht „Knall und Fall", sondern nur „nach und nach", wie sie aus dem Baue entfallen, ausgerottet werden; was nach dem Jahre 1679 an Wein in „unschädlichen" Gegenden erbaut ward, sei zu belassen. — Am 25. Februar 1769 ward den Kreisämtern aufgetragen, Localuntersuchungen nach schlechten Weingärten in der Ebene vorzunehmen. Diese sollen ausgerottet werden; neue dürfen nicht mehr angelegt werden, bei Verlust des Grundes; auch hier wieder Denunciantenantheil. Doch kann in rücksichtswürdigen Fällen Consens angesucht werden (Codex austriacus V, SS. 905, 1138, 1202. — VI, S. 277, 1177).

[3]) So in den Jahren 1749, 1750 und 1765. Je nach der Lage des Ortes mussten 3—5 „Spatzenköpfe" pr. Haus abgeliefert werden, und, da man den Bauern nicht Schiessgewehre in die Hand geben wollte, wurden sie angewiesen, die Spatzen zu fangen. Bei Nichtablieferung des verlangten Quantums 1 kr. Strafe pr. Kopf. Interessant ist, dass man sich dabei auf das Beispiel anderer Länder beruft. (Codex austriacus V, SS. 441, 478, 484. — VI, S. 663.)

[4]) D. i. die beiden Erzherzogthümer Österreich ob und unter der Enns, welche damals mit dem Namen Niederösterreich oder schlechtweg Österreich bezeichnet wurden.

[5]) Die erste Brotsatzung ist vom 23. October 1696, republicirt am 5. April 1702 (Beilage XL). — Der Artikel Fleisch machte der Regierung viele Sorge. Die erste Satzung dafür erschien am 17. Februar 1527. — „Als bissheer", heisst es „in dem Fleischkauff grosse Vnordnung vnd erstaygerung erwachsen, . . . haben wir (Ferdinand I.) in bemeltem unserm Ertzhertzogthumb Osterreich vnnder der Enns, mit dem Fleischkauff diser Zeit . . . . ain ordnung vnd satzung . . . furgenomen vnd aufgericht. Nemblich das phundt Ryndtfleisch zum praten vnd syeden, vmb vier phening, das phundt Küefleisch, vmb drey phening, das phundt Schweynen new geslagen vnnd vnngesaltzen Fleisch, vmb sechs phening, vnnd das phundt gesalzen Schweynen Fleisch vmb acht phening vnnd nicht höher noch thewrer, auszeschroten vnd zuuerkauffen". — Am 24. März 1600 ward der Preis des Fleisches und Unschlitts festgesetzt, und der Fleischhacker dem Publikum gegenüber zu gewissen Rücksichten verhalten. Es solle „das Pfundt Rindtfleisch ohne alle zuewag menigklichen Armen und Reichen per zehen Pfening, das Khelbern, Kastraunen (Schöpsen) vnd Schaffleisch aber per zwölff Pfening verkaufft, vnd weder durch die Fleischhacker noch Ihr Gesindt, niemandt mit ainicher zuewag oder annemung des jungen Lämbern oder Khitzen Fleisch, getrungen noch beschwärdt werden. Das junge Lemberen Fleisch von Tay Lämbln, vnd dergleichen was vndter zwölff Pfundt im gantzen stuck, vnd nicht darüber weget, das mag nach dem Gesicht in billichen werth verkaufft werden. Es sollen aber die Fleischhacker, wie bisshero beschehen, fürohin durchauss niemandt tringen, dasselbe junge fleisch zu dem Rinndern oder andern Fleisch, in hohem Vnzimblichen werth anzunemmen. Item es sollen auch die Fleischhacker

schuldig sein, da jemandt solch jung Lemberen Fleisch, wann es zu gross scheinet, zuwegen begert, dasselb gantz, halb, oder viertel weiss zuwegen, damit man sehen khünne, ob es eigentlich vnder oder über zwölff Pfundt im ganzen stuck halte. Allerlay Köpff, Füess, Peuschl, Gereb vnd dergleichen Fleischsorten, sollen sie in billichem treulichen werth geben, vnd wie vermelt, niemandts zuewegen, noch damit beschweren. Es mügen auch die Wiennerischen Fleischhackher das junge Viech, welches auf denen Märckhten vnd Stattplätzen biss auff zwölff vhr mittags nicht verkaufft wirdet, selbst aufkauffen vnd verschlachten . . . Der Centen Insslet soll per neun Gulden verkaufft werden". — Schon im Jahre 1605 war eine neue Ordnung geboten. Die Fleischhauer baten um Erhöhung des Satzungspreises. Es ward daher resolvirt, dass das Pfund Rindfleisch um 14 Pfennige, „doch ohne alle zuewag oder zuegab"; das Pfund „Kastraunen" auch um 14 Pfen.; das Kälberne um 4 kr., das Lämmerne, „was die Deylämpl so vnter 10 oder 12 Pfundt haben, anlangt, nach dem Gesicht", was aber darüber wiegt das Pfund um 4 kr. verkauft werden solle. Unschlitt per Centner 10 fl. — Nach der Satzung vom 1. Juni 1607 kostete das Pfund Rindfleisch, Kastraunen und Schaffleisch „ohne alle zuewag oder zuegab" 12 Pfennige, das Kälberne, Lämmerne vnd „Khützen" 14 Pfenn., Unschlitt pr. Centner 9 Gulden. — Am 4. November 1760 finden wir als Satzungspreis für das Pfund Rindfleisch von „hungarischen Ochsen" 6 kr., für das Pf. Kälberne 6$\frac{1}{2}$ kr., Schöpsenfleisch 4$\frac{1}{2}$ kr., bei welch letzterem bemerkt ist: „Und dieses ist nur bis künftigen Martini allerhöchsten Orts applacidiret worden, wo solches sodann wiederum à 4 kr. wird ausgehacket werden müssen." Das Pfund junges schweinernes Fleisch kostete 7 kr., altes 6 kr.

Fischsatzungen erschienen am 8. Jänner 1557; im Jahre 1613; am 21. Jänner 1736 (Beilage XLI) und am 20. März 1756 (Beilage XLII). Am 1. November 1783 wurde die Fischsatzung gänzlich aufgehoben. Aber schon im Jahre 1794 finden wir sie wieder aufgenommen. Nach dieser war ein Pfund Stockfisch mit 6 kr.; 1 Stück Häring, und zwar der grosse holländische mit 4 kr., der kleine mit 3 kr., und der schwedische mit 2 kr. angesetzt.

Im Jahre 1798 ward noch eine Ziegelsatzung gegeben. In dieser war die Grösse der einzelnen Ziegelgattungen und der Preis pr. 1000 Stück genau vorgeschrieben: für Mauer-, Gewölb- und Pflasterziegel mit 8 fl. 30 kr. (1799 auf 9 fl. erhöht); für Dachziegel mit 13 fl. 30 kr; für Doppelziegel mit 16 fl.

Was dieses Einwirken der Gesetzgebung auf die Lebensmittelpreise betrifft, so fällt uns eine Verordnung aus dem Jahr 1761 (Codex austriacus VI, S. 225) auf, da sie merkwürdiger Weise ein einzelnes Gewerbe von dem Zwange eximirt und dabei Grundsätze ausspricht, die mit der beobachteten Praxis nicht im Einklange stehen. Es ward nämlich als wünschenswerth bezeichnet, dass auch die Specereiwaaren nicht willkürlich gesteigert werden. Aber, hiess es, eine eigene Satzung zu decretiren, gehe wohl nicht an; es werde die Menge der Specereihandlungen durch die „zwischen selben herrschende Eifersucht", von selbst einen wohlfeilen Preis herstellen. Also man erkannte die Bedeutung und die heilsamen Wirkungen der Concurrenz! Warum aber nur in diesem Falle?

Eines der merkwürdigsten Actenstücke ist die Eingabe des Wiener Magistrats an die nied.-österr. Regierung vom 7. December 1789. Kaiser Joseph nämlich hatte die meisten Satzungen aufgehoben; so im J. 1781 die Satzung auf die Greislerei; im J. 1784 auf das Holz; im J. 1787 auf das junge Vieh, im J. 1788 auf das weisse Gebäck. Der Magistrat glaubte nun dagegen einen Protest einlegen zu müssen, was er in jener, sehr energisch, ja feierlich gehaltenen Eingabe that.

Es sollte nachgewiesen werden, „welche widrige Folgen die Aufhebung der Satzung auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse, oder schicklicher zu sagen, der freie Handel mit unentbehrlichen Lebensbedürfnissen hervorgebracht hat".

„Der freie Handel mit unentbehrlichen Lebensmitteln", heisst es, „wurde in älteren Zeiten in zwo Rücksichten beschränkt: erstens in Rücksicht des Preises und Gewichtes, und zweitens in Rücksicht der Anzahl derjenigen, welche damit Gewerbe treiben. Die Beweggründe scheinen dazu am Tage zu liegen".

„Ist die Anzahl der Gewerbstreibenden festgesetzt, und kein Preis der Waaren bestimmt, so bleiben jene Meister des Preises, und das Publikum hängt von ihnen ab. Ist der Preis durch Satzungen vorgeschrieben, jedoch die Gewerbe mit diesen Waaren jedermann, oder doch mehreren frei gelassen, als zur Versehung des Publikums (zu berechnender Massen) hinreichent wäre, so wird der auf jeden Gewerbsmann ausfallende Gewinn zu klein; hiedurch werden die Versuche zur Verminderung der Vorauslage, folglich zu schlechterer Erzeugung der Waare, zum Ankaufe schlechterer Materialien, zu allerlei Betrug, und Bevortheilungen des Publikums, zur Entgehung und Vereitlung der öffentlichen Aufsicht unfehlbar veranlasst, und endlich die leitende Obrigkeit gezwungen, die Satzungen allgemein zu erhöhen, oder . . . . die Gewerbe wieder zu vermindern" . . . .

„Ist aber, wie dermal bei uns, der freie Handel mit unentbehrlichen Dingen so ausgedehnt, dass einerseits mehrere unentbehrliche Artikel keinen bestimmten Preis haben, andererseits keine berechnete Anzahl der Gewerbtreibenden besteht, sondern beinahe jedermann damit zu handeln erlaubt ist, so erwachsen nebst einer allgemeinen Theuerung solche Unordnungen, welche wir hier vor Augen zu stellen versuchen wollen".

Zunächst nämlich seien dadurch so viele Leute angelockt worden, dieses lucrative Gewerbe zu treiben. Es werde nichts mehr aus erster, sondern nur aus dritter und vierter Hand gekauft. En gros Verkauf sei zwar vortheilhafter, aber nur beim grossen Unternehmen; der Erzeuger der Lebensbedürfnisse verkaufe auch im Grossen nicht besser. Die Vorkäufer treiben es arg: „Das Holz im Walde, das noch ungeworfene Kalb, das Gemüse in der Erde ist oft schon ein Eigenthum des Vorkäufers". Alle wider den Vorkauf bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen werden durch diese Leute, die unter dem Namen von Händlern, Lieferanten, Negozianten, Commissionären, Wohlfeilheitsbefugten, Bolletenweibern u. dgl. ihren Unfug treiben, unwirksam gemacht, „indem es an Legitimationen und Ausflüchten nie fehlt, auch die Gränzlinie zwischen Handel und Vorkauf in den meisten Fällen so zweifelhaft ist, dass dies-

fällige Untersuchungen diese Leute nur zu anderen und feineren Absprüngen und Betrügereien veranlassen und aufklären".

„Dass durch mehrere Käufer die Feilschaften vertheuert werden, wird auch insbesondere durch die Einführung der sogenannten Wohlfeilheitskässtecher und Fragner bestätigt". Diese kaufen das Schmalz von den Händlern schon auf dem Wege und das Publikum muss es dann von ihnen allein abnehmen. Das hat aber zur Folge, dass die Händler wegen des guten Absatzes ihr Schmalz nicht mehr um den alten Satzungspreis geben wollen, sondern Erhöhung desselben begehren. Also man kommt dadurch in eine Klemme; denn: erhöht man die Satzung, folgt Theuerung; erhöht man sie nicht, folgt Mangel.

Die „dermalige" Theuerung sei daher entstanden; und es wäre nothwendig, die Satzungen wieder einzuführen.

Darüber erstattete nun die Hofstelle den Vortrag an den Kaiser (11. Jänner 1790). Sie theilte zwar nicht die Ängstlichkeit des Magistrats; war aber in der Hauptsache: Wiedereinführung der Satzungen, mit ihm einverstanden. Der arme Kaiser, von allen Seiten gedrängt, von dem n. ö. Landmarschall Grafen v. Pergen belehrt, dass die Ursache der Theuerung allgemein den von dem Kaiser „allzusehr ausgedehnten Freyheitssätzen" zugeschrieben werde, kann nicht anders als dem allgemeinen Aufschrei nachgeben und die Satzungen wieder einführen. Aber er kann auch nicht umhin, in seiner Entschliessung, die der Ton schmerzlicher Resignation durchweht, den Protest des Denkers niederzulegen. Sie lautet wörtlich:

„Obwohlen Ich vollkommen überzeugt bin, dass neuerdings die Einführung der Satzungen, und (mit) Allem was hier vorgeschlagen wird, nicht allein keine Wohlfeilkeit von einer Bedeutung oder Dauer verschaffen wird, sondern wohl gar zu besorgen, dass der gänzliche Abgang an diesen Feilschaften sich nicht zur geringen Verlegenheit darstellen wird, so will Ich doch, da sämmtliche Stellen, und der Ruf des Publici die Erfüllung dieser Vorschläge so sehnlich wünschen und einrathen, die hier gemachten sämmtlichen Vorschläge begnehmigen".

„Die Zeit wird das Beste lehren."

Joseph m/p.

[6]) Schon am 19. August 1512 erschien ein Mandat, welches den Lohn der Maurer und Zimmerleute bestimmt. Es gebühre „ainem Zimmermann oder mawrer von sand Peters Stuelfeirtag vber summer vntz auff sand Gallentag zu der Derr nit mehr zu taglon: Dan ainem maister 28 phening, ainem Gesellen 24, vnd ainem tagwercher neben In: 16 phen. Wer yn aber Fruestukh vnd vnndarn geben: sol dem maister nit mer dan 24 phen., vnd allenthalben ain achterin wein: wo man den wein fuglichen haben mag; auch in zimlichen werde ist: vnd ainem gesellen 20 phen.: vnd allenthalben ain halbe wein: Unnd ainem tagwercher neben In: 12 phen.: Und dhain wein gegeben werden. Und das mal zu mittentag mit In selbst essen. Item zu winterzeiten zu der Derr dem maister 24: ainem Gesellen 20: vnnd ainem tagwercher 12 phen. Zum Fruestukh vnd vndarn: dem maister 20: ainem Gesellen 16; ainem tagwercher neben In 10 phen. Und ainem Ziegldekher zu der Derr 10 Kreutzer: zum Fruestukh vnnd vndarn nur 8 Kreutzer". — In der Polizei-

Ordnung vom 1. Juni 1542, wird unter der Rubrik: „Von Hanndtwerckhern, taglönern vnd Boten" durch den Kaiser angeordnet, es sollen „in yedem vnnserer Nider-Osterreichischen Lanndt, durch vnnser Lanndtmarschalch, vnnd Lanndshaubtleut, mit Rath der Lanndtrecht Beysitzern statlich Ordnung vnd Satzungen, on allen Verzug aufgericht" werden, damit „die Arbaitter vnnd Taglöner Mann vnd weibspersonen, zu Winter und Sommerzeitten, was sy yedes tags zu Lon vordern Und nemen sollen, wissen mügen haben" (Beilage XXXVII).

Im Jahre 1563 (Verordn. v. 13. August) finden wir eine Mahnung an die Fassbindergesellen, dass sie mit dem Lohne „niemands beschwären", auch die Meister ihnen über die „gewöhnliche Besoldung" nicht mehr geben sollen.

Im Jahre 1611 kam die Beschwerde vor, dass 15 Kreuzer täglich für einen Maurer und Zimmermannsgesellen; 12 Kreuzer für einen Tagwerker zu viel seien. Der Landesfürst resolvirte nun, dass, „weil dieser Zeit die Nahrung vnd Vnderhaltung für dergleichen Gemaine Personen . . . Gottlob in zimblich wollfailen Kauff. genuegsamb vorhanden", von Georgi bis Michaeli einem Maurer und Zimmermannsgesellen täglich 13 Kr., einem „Merterrüerer" 11 Kr., vnd einem „gemainen Tagwercher" 10 Kr.; von Michaeli und den Winter über bis Georgi einem Maurer und Zimmergesellen 12 Kr., dem „Merterrüerer" 10 Kr. und einem „gemainen Tagwercher" 9 Kr. zu bezahlen seien. — Im Jahre 1615 beschwerte man sich neuerdings, dass man einem Maurer und Zimmermannsgesellen des Tages 15 Kr., einem Tagwerker 12 Kr. geben müsse. Das wird nun abgestellt und am 10. Juli d. J. verordnet: Es sollen „von Georgi biss Michaeli einem Maurer und Zimmermannsgesellen des Tags mehrers nicht als 13 Kr., einem Merterrüerer 11 Kr., vnd einem gemainen Tagwercher 10 Kr.; von Michaeli aber vnd den winter hinumb biss wider Georgi, einem Maurer vnd Zimmer Gesellen dess Tags 12 Kr., dem Merterrüerer 10 Kr., vnd einem Tagwercher 9 Kr." gegeben werden. — Die Leute scheinen sich indess an diese Satzung nicht gehalten zu haben; denn im Jahre 1618 wiederholten sich die Klagen über Mehrforderungen der Arbeiter. Es wurden daher am 5. April 1618 die Sätze vom 10. Juli 1615 republicirt. — In der Satz-Ordnung vom 9. Jänner 1623 (Beilage XXXVIII) heisst es unter der Rubrik: „Zimmerleut, Maurer vnd Tagwercker", es solle „einem Zimmermann und Maurergesellen sampt dess Maisters groschen den Tag zu Lohn gegeben werden 24 Kr., einem Tagwerker 18 Kr." — In der Satzordnung vom 28. August 1624 finden sich folgende Ansätze für Zimmerleute: Ein Zimmermann erhält 30 kr., ein Maurergeselle 30 kr., ein gemeiner Maurer 26 kr., ein Mörtelrührer 26 kr., ein Zureicher 24 kr., ein Tagwerker 20 kr., ein Weib 15 kr., eine Wäscherin oder Ausreiberin, die zu essen bekommt, erhält 12 kr. Taglohn, und der Meister von jedem Gesellen täglich 4 kr. — Nach der Ordnung vom 21. April 1625 soll „Einem Zimmermann und Maurer Gesellen, dess Tags mehrers nicht, von seiner Arbeith zu Lohn geraicht werden, als 24 kr. den Meistern von einem Gesellen 4 kr.; einem Mörtelrührer 18 kr., einem Zureicher 15 kr., „einem Tagwercher ingemein" 14 kr., einer „Weibs Person" 12 kr., einer Wäscherin oder Ausreiberin, „so mit Speiss vnd Tranck versehen wirdt" 9 kr.

Weitere Taglohnsatzungen sind von 1640 und 1656; erneuert am 17. Juni 1661. Die Arbeitsstunden waren im Sommer von 4 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends; im Winter von Tagesanfang bis Sonnenuntergang. Ein Maurer- und Zimmergeselle

erhielt im Sommer 17 kr., im Winter 15 kr.; ein Polier 19 und 16 kr.; ein Mörtelrührer 13 und 11 kr.; ein Tagwerker 12 und 10 kr.; ein Ziegeldeckergeselle 33 kr. Taglohn. Nacheinander ward diese Ordnung erneuert am 9. September 1661; 10. März 1662; 13. März 1668; 14. Juli 1670. Am 31. Mai 1673 ward sie mit einigen Änderungen republicirt. Maurer- und Zimmergesellen erhielten 18 kr., Mörtelrührer 13 kr.; auf dem Lande jedoch um 2 kr. weniger Taglohn. Erneuerungen dieser Bestimmung am 11. April 1680 und 19. August 1685. Am 12. März 1686 erschien sie mit Änderungen: Die Maurer- und Zimmergesellen erhielten im Sommer 33, im Winter 30 kr. pr. Tag, und nicht sie, sondern die Meister bekamen den Lohn in die Hand. Wegen wohlfeileren Zeiten wurden diese Löhne in den Jahren 1687 und 1688 wieder herabgesetzt.

Die grosse Satzordnung vom 21. Juni 1689 (Beilage XXXIX) spricht folgende Löhne aus: Einem „Maurergesellen, so in der Stadt, Vorstädten, und St. Ulrich, wie auch 4 Meil wegs um die Stadt herum arbeitet, von St. Georgi bis St. Michaeli des Tags samt dess Meisters Groschen 24 kr.; von St. Michaeli bis St. Georgi 21 kr.; einem Maurer Polier samt des Meisters Groschen,“ in diesen Zeiten 27 und 24 kr.; „einem Tagwercker, so bey ihnen oder anderwertig arbeitet“ 15 und 14 kr.; „einem Zimmergesellen 24 und 21 kr.; einem Zimmer-Polier 27 und 24 kr.; einem Tagwerker 15 und 14 kr.“

Verordnungen von 1705, 1711, 1722 sprechen den Maurergesellen im Sommer 24 kr., im Winter 21 kr. Taglohn zu (Codex austriacus. II., S. 324 ff. — III., S. 627. — IV., S. 106). — Noch im Jahre 1792 finden wir eine solche Tabelle für Maurer- und Zimmerleute in Krain. Ein Maurerpolier erhielt im Sommer 40, im Winter 34 kr.; ein Zimmerpolier 36 und 30 kr.; ein Maurergeselle 27 und 24 kr.; ein Zimmergeselle 24 und 21 kr. Taglohn, mit Abzug von 2 kr. Meistergebühr.

[7]) Eine landesfürstliche Verordnung vom Jahre 1352 setzt bei Strafe von fünf Pfund Wiener Pfennigen einen Taglohn von 5, höchstens 6 Pfennigen fest. — Am 24. April 1534 erschien eine „Ordnung der Weinzirl Hawer vnd ander Weingartleut“, nach welcher „von ersster vasstwoche biss auf sand Jörgen tag nit über 28 phening, vnd von dannen vntz auf sand Johanstag, nit über ain Schilling phenning vnnd wider von dann vntz auf das weinlesen, nit vber 28 phening, darnach von dem weinlesen, biss auf die erst vastwochen von aller manns weingart arbeit nit über 20 phening. Item ainem Weibsspildt, sol von Lichtmess vntzt auf sant Jörgen tag nit über Sechtzehen phening, vnd die Grüen Arbeit, nit über 20 phenning, vnnd von dannen vntz wider auf die Lichtmess, nit über 14 phenn., auch khainen Arbaiter noch Arbaiterin nichts zuessen noch khain Wein gegeben“ werden. — Diese Ordnung ward am 1. Mai 1549 republicirt und zugleich bestimmt, für welche Städte, Märkte und Dörfer Niederösterreichs sie Geltung haben soll: nämlich für „Gungendorf, St. Vlrich, Herrnals, Ottacrin, Dornpach, Praitensee, Penntzing, Meidling, Hietzing, Laintz, Paungarten, Sand Veit, Hägging, Huetldorf, Hetzendorf, Altmanstorf, Edla, Atzgerstorf, Maur, Khalsperg, Radaun, Liesing, Siebenhirtn, Padn, Rauhenstain, Engstnsfelden, Leoberstorf, Weikestorf, Soss, Gainfarn, Grossa, Lindaprun, Veslau, Merckenstain, Perchtoldstorf, Prun, Entzerstorf, Medling, Neundorf, Gunderstorf, Gumpelskirchen, Trässkirchen, Phaffstetten, Vesendorf,

Inntzessdorf, Ober vnd Niederlaach, Simoning, Erdperg, Enntzessdorf auf der Vischa, Eberstorf, Schwechat, Wäring, Weinhauss, Gersthof, Petzlstorf, Neustifft, Salmanstorf, Ober vnd vnder Siffring, Vnder vnd Ober Töbling, Grintzing, Heilling Stat, Nussdorf, Khalnperg, Closterneunburg, Charneunburg, Höflein, Kirchlin, Tulnerfeldt, Tulln, Sand Andre, Werding, Wolfpassing, Khünigstetten, Tulbing, Zeisslmaur, Altnperg, Freindorf, Schleinpach, Pillessdorf, Khritzendorf, Weidling, Wolckherssdorf, Ulrichskirchen, Stamlssdorf, Ströblssdorf, Lessdorf, Tribasswinckhl, Rorr, Imdorff, Khatingprun, Wynenstorf, Trumbaw, Potenstain, Garn, Niderwalterstorf, Praitten". — Die Weingartenordnung vom 30. Jänner 1559 bestimmt, es seien „ainer jeden Manssperson, von erster Vastwochen biss auff Sant Georgentag achtvndzwaintzig phenning, von Georgy biss auf Sant Johannestag, ain Schilling phenning, von Johannis biss auffs lesen, achtvndzwaintzig phenning, vom Weinlesen widerumb auff die erst Vastwochen, viervndzwaintzig phenning; ainem Weibsspild, von Lichtmessen auff Sant Georgentag Sechtzehen phenning, die grüen Arbeit hinumb zwaintzig phenning, vnd von der grüen arbayt biss widerumben auff Liechtmessen Sechtzehen phenning zugeben . . . " Und dies soll von den Kanzeln nach dem Gottesdienste verkündet werden. — Ähnliche Ordnungen wurden 1565, 1571, 1576 und 1579 bekannt gemacht. Die letztere (7. Februar) spricht für Männer im Sommer des Tags „ain schilling Pfenning", im Winter „siben Kreutzer"; für Weiber Sommer und Winter sechs Kreutzer aus. — Die Satzordnung vom 28. August 1624 sagt, es solle „von ainem Viertl Weingarten oder zehn Pfund zu Ordinari Paw auff dem Rabisch bezalt werden 12 fl.; ainem Hauer der Zeit des Tags zu handen 30 kr., ainer weibsperson 20 kr. Das Schneiden, Reben, Fassen, Steckenschlagen, Binden, Abgipfeln u. s. w. muss der „Bestandthauer" selbst besorgen. Für „extraordinari oder Weingart Vberbaw" soll bezahlt werden „ainer Mannsperson zugruben dess Tags 24 kr., ainem Weib Erd zutragen 16 kr.; Steckenziehgelt vom Viertl 15 kr.; Vom Tausent newer Weinstecken zuspitzen einzutragen vnd vnterzuschlagen 15 kr." — Die Weingartenordnung vom 31. August 1666 bestimmt als „Weingarten-Bau-Lohn" für einen Mann im Sommer 16, im Winter 15 kr.; für ein Weib oder einen Buben 10 und 9 kr. Bei Strafe verboten ist das „Ehrentrunck, Jausen und Nachtessen geben" (!). — Im Jahre 1696 machte man die Bemerkung, dass gegen die Verordnungen den Arbeitern mehr gezahlt wird und diese selbst mehr fordern. Dergleichen „wucherlichen Unfug" will man nicht dulden. Es wird daher festgesetzt, den Männern seien pr. Tag 18 kr., den Weibern 12 kr. Lohn zu reichen. Darüber darf der Arbeitgeber kein Geschenk geben, „es sey in Geld, Essen, Trunck" — bei Strafe. Erneuert am 8. Juni 1706. — Am 22. Jänner 1723 erschien eine Verordnung, deren Inhalt das Merkwürdigste ist, was in dieser Hinsicht zu Tage kommen kann. Es heisst da, man habe missfällig vernommen, „dass theils Clöster, und andere auswendige Weingarts-Inhaber, damit ihre Weingarten vor andern gut und schleunig gepflogen würden (!), einen wider die Satzung und obhandene Umstände grossen Bau- und Tag-Lohn zu reichen, sich unterfangen". Der Taglohn wird herabgemindert, da die frühere Theuerung gewichen ist. — Am 15. Juli 1761 wird wiederholt gemahnt, weder höheren Weingarten-Baulohn, noch „auch ein Jausen- und Abendtrunk, denn ein Nachtessen" zu geben (Codex austriacus. II, S. 425. — III, S. 396, 519. — IV, S. 124. — VI, S. 158).

[8]) 20. Juni 1798: Für Fuhren von der Ziegelstätte auf nähere Gründe sind 45 kr.; auf entferntere 1 fl. 15 kr.; in die Leopoldstadt 1 fl. 30 kr. Fuhrlohn zu geben. Nachträglich (8. Jänner 1799) ward jedoch hinzugefügt, dass der Käufer auch noch die Kosten für Auf- und Abladen der Ziegel mit 10 kr. und für die Pflaster- und Brückenmauth mit $7\frac{1}{2}$ kr. pr. Fuhr zu tragen habe.

[9]) Wenn wir den Aufbau dieser Verhältnisse verfolgen, so fällt uns zunächst ins Auge, dass lange Zeit hindurch die Cameral- und Justizgegenstände mit ins Ressort der politischen Behörde fielen. Die ersteren wurden im 17. Jahrh., die letzteren erst gegen Ende des 18. Jahrh. davon abgetrennt. Im Jahre 1501 bestand die „Regierung" — im weiteren Sinne des Wortes als Stellvertretung des Landesfürsten, als sein „Regiment" — aus folgenden Elementen: 1. aus der Regierung in Politicis, die zu Enns ihren Sitz hatte und aus einem Obersten Hauptmanne und Regenten, drei Statthaltern und 9 Räthen zusammengesetzt war; 2. aus dem Hofgerichte in Neustadt für die Justizsachen; 3. aus der Hofkammer in Wien, welche die Interessen des lf. Kammerguts, die Renten und Gefälle zu besorgen hatte; 4. aus der Hauskammer, d. i. der Verwaltung lf. Gebäude, des Geschütz- und Zeugwesens, der Falknerei, Fischerei und Jägerei; endlich 5. aus dem Hofrath in Wien, als oberster Instanz, an welche die Appellationen wider Entscheidungen der vier übrigen Stellen gingen.

Wir sehen da so ziemlich schon die Grundlinien der nachmaligen uns bekannten Staats- und Hofämter durchschimmern.

Für diese Ämter und ihre Träger wurden dann nacheinander Instructionen gegeben, und zwar am 25. Februar 1502 für den Obersten Hauptmann und Regenten, den nied.-österr. Kanzler und die drei Statthalter. Nach dieser hatte die Regierung, als eigentlich politische Behörde, alle politischen Angelegenheiten zu besorgen; den Unterthanen Rath und Beistand zu leisten; Streitigkeiten zwischen den kais. Amtleuten und Pflegern und den Städten, Gerichten und Unterthanen in gütlichem Wege zu vergleichen, oder, wenn dies nicht gelang, die Parteien an ihre Instanzen zu verweisen. Auch gegen Aufruhr und Ungehorsam sollen sie einschreiten; in Feindesgefahr die Vertheidigungskräfte des Landes aufbieten, und wo diese nicht hinreichen, die Anzeige an die neuerrichtete Kriegskammer machen. Der Kanzler musste in Wien sitzen. — Eine angemessene, ähnliche Instruction erhielt auch das Hofgericht zu Neustadt. — Für den Obersten Hauptmann oder Regenten besteht eine Instruction vom 6. Mai 1510. Er ist der Siegelbewahrer. In seiner Abwesenheit vertritt ihn der Marschall oder ein Regimentsrath. — Der Hofrath war in zwei Theile getheilt: 1. in den eigentlichen Hofrath; 2. in die Raitkammer. Der erstere war zusammengesetzt aus dem Grosskanzler als Oberstem Haupte; aus 7 Räthen; aus dem Verweser d. n. ö. Kanzlei; aus 1 Kammeradvocaten, 1 Kammerprocurator, 1 Hofraths-Untermarschall; aus 2 Thürhütern und 4 Kammerboten. Die Raitkammer hatte 3 Räthe, 1 General-Einnehmer, 1 Secretär, 1 Buchhalter mit 1 Schreiber, 1 Registrator, 1 Schreiber, 1 Thürhüter, 1 Heitzer. Ebenso zerfielen auch die Agenden des Hofraths in zwei Theile; nämlich in die Besorgung der gerichtlichen, und in die der Regierungs- und Kriegssachen. Die erste Instruction für den Hofrath datirt aus dem Jahre 1521 (15. October), welcher ähnliche vom 5. November 1523; vom 8. November 1524; vom Jahre 1541 und vom 3. April 1559 folgten. Wenn der Landesfürst abwesend war, liess er sich

durch einen Statthalter vertreten (1521—1524 Ferdinands I. Gemalin). Die Instruction von 1523 nennt als Spitzen und Funktionäre des Hofraths die Statthalterin, welche alle Acte zugleich mit dem Grosskanzler und Secretär im Namen des Fürsten unterzeichnet; dann den Grosskanzler, den Statthalter und die Räthe. Die Instruction vom 8. November 1524 fügt einen Vicestatthalter hinzu. Im Jahre 1541 werden wir mit den Functionen des Hofmarschalls bekannt gemacht. Dieser hat nämlich zu ansehnlicher Haltung und Repräsentation des Hofraths stets ordentliche Localitäten für denselben zu besorgen. Er wird des „Hofrats Vorgeer" genannt und übt dieses sein Amt „an yedem ort da wir (der Landesfürst) ein zeitlanng vnnser beharrlich leger haben" aus. Ist er abwesend, vertritt ihn ein Hofrath. Alle Räthe müssen ihm gehorchen. In diesem Jahre erweitert sich auch der Wirkungskreis des Hofrathes, indem ihm die Macht eingeräumt wird, mit fremden Potentaten zu „pactiren" und „fremden Practiken zuvorzukommen". An die Stelle des Hofmarschalls tritt 1559 der Hofraths-Präsident (damals Carl Graf zu Zollern), ebenfalls „des Hofrats vorgeer" genannt. Auch einen Vicekanzler sehen wir fungiren; er eröffnet alle einlangenden Geschäftsstücke und vertheilt sie dann, je nach ihrem Inhalte an den geheimen Rath, oder an die ungarischen, böhmischen, österreichischen Hof- oder Kammerräthe. [Interessant ist die damals gemachte Unterscheidung zwischen „gelehrten" (rechtsgelehrten) und „layischen" Räthen (Laien). Es musste nämlich bei der Absammlung der Stimmen im Rathe, je nach dem Objecte abwechselnd bei diesen oder bei jenen begonnen werden. So hiess es, dass in Justizsachen des heil. Reichs bei den „gelehrten", in Staats-, Landes- und anderen Sachen bei den „layischen" Räthen die erste Stimme abgefordert werden solle.]

Die Nothwendigkeit einer Trennung der Reichs- und Erblandsangelegenheiten schuf gegenüber der Reichskanzelei die österreichische Hofkanzlei. Die oberste Kanzlerwürde war bei Böhmen, das seine obersten Kanzler schon lange vor seinem Heimfalle an das Haus Habsburg hatte. Der erste böhmische Kanzler unter diesem war 1526: Adam Freiherr v. Neuhaus; der erste Hofkanzler 1527: Leonhard von Harrach. Damals hatte die Hofkanzlei noch keinen festen Sitz, sondern befand sich immer in der Nähe des Landesfürsten — „wo wir jederzeit hofhalten" heisst es. Die eigentliche Errichtung der Hofkanzlei fällt ins Jahr 1620. Um sich das Bild einer böhmischen und österreichischen Kanzlei — später die vereinigte böhmisch-österreichische — zu vergegenwärtigen, muss man sich vor Augen halten, dass der Landesherr von Österreich König von Böhmen war, davon er den königlichen Titel nahm, während er sich vom Erblande aus nur Erzherzog schrieb, und in Böhmen eine abgesonderte Verwaltung hatte. Daher heisst es in der Instruction für die Hofkanzlei dd. 1. September 1628, sie sei da „zu förderlicher und richtiger Expedition der königlichen und landesfürstlichen Rechte und Gerechtigkeiten, dass sie nicht untereinander vermischt oder Eines durch das andere verhindert werde". Die österreichische Hofkanzlei war also eigentlich nur die böhmische Hofkanzlei deutscher Expedition, wie es ausdrücklich in dem Acte vom 19. October 1628 heisst, wonach dieser Expedition ein kaiserliches Quartier am Graben eingeräumt wird. Das vormalige Personale der Hofkanzlei bestand aus 1 Hofkanzler, 1 Vicekanzler, 8 Räthen, 6 Geheimschreibern, 1 Registrator, 1 Taxator, 1 Expeditor.

Insofern haben wir es also immer nur mit Einer obersten politischen Instanz: der königl. Hofkanzlei zu thun, an der Spitze den obersten Kanzler Böhmens, dem der Hofkanzler im Range zunächst stand. Nur Einmal ward auch eine factische Trennung herbeigeführt, als nämlich Kaiser Ferdinands II. Sohn, Ferdinand III., Böhmen als dessen König überkam. Bei der Übergabe des Landes an ihn ward bestimmt, dass die Agenda der beiden Kanzleien: der königlich-böhmischen und der böhmischen Hofkanzlei in Wien zu trennen seien, so dass die letztere nur mehr die mährischen und lausitzischen Angelegenheiten zu besorgen habe.

Die Gestalt der nied.-österr. Regierung tritt uns schon sehr klar aus den Instructionen vom 28. December 1545, 4. März 1625 und 15. Juni 1638 entgegen. Wir finden die Gliederung in den Statthalter, Kanzler (Grosskanzler) und die Regenten (Regimentsräthe) festgehalten und im Detail ausgearbeitet. Diese Regierung hat vor Allem die Privilegien des Hauses Österreich zu schützen. Die Geschäfte werden von ihren Spitzen gemeinsam besorgt. In Kriegssachen beruft der Statthalter noch zwei Rait- und Kammer-Räthe in das Gremium; in besonders wichtigen Fällen sollen der Statthalter, der Kanzler und alle Regierungs- und Rait-Räthe zugegen sein. Bestellt der Kaiser Kriegsräthe, so soll die Regierung ihnen in Allem behilflich sein. Andere Räthe besorgen die Gerichtssachen, ebenso die Bergwerkssachen; doch soll man stets im Nothfalle sich aushelfen. Die Supplicationen erledigt der Statthalter oder der Kanzler mit mindestens je zwei Räthen. Ist der Kanzler abwesend, muss ihn ein Regimentsrath vertreten. Der Statthalter soll nicht zu vielen Räthen auf Einmal Urlaub geben. Bei öffentlicher Gerichtsverhandlung müssen Alle zugegen sein. Alle „justitia" ist ihnen übergeben. Appellationen gegen ihre Beschlüsse gehen an den Landesfürsten. Die Regierung entscheidet auch über die Beschwerden der Unterthanen gegen die kaiserl. Amtleute und Pfleger. Sie setzt für die Stadt Wien einen Stadtrichter ein. Der Statthalter soll, ausser in Krankheitsfällen, immer im Regimente sein. Der Kanzler ernennt das Kanzleipersonale und weist täglich die Geschäfte zu. Ihm sollen alle Eingaben überantwortet werden. Der Statthalter unterstützt ihn dabei „auf sein Anlangen". Dieser darf wohl auch Geschäftsstücke übernehmen, muss sie aber sogleich dem Kanzler zustellen; beide berathen dann, was zuerst vorkommen soll. Alle Erlässe gehen unter dem Titel und Siegel des Landesfürsten aus. Der Statthalter oder sein Stellvertreter (ein Rath), und auch noch zwei oder drei Regimentsräthe geben ihre Handzeichen dazu. Der Kanzler unterschreibt seinen Namen für den Fürsten. Der Statthalter nimmt das grosse Siegel, der Kanzler das kleinere in Verwahrung. In welchem Verhältnisse der n. ö. Kanzler zum österr. Hofkanzler stand, entnehmen wir aus einem Rescripte vom 11. Juni 1627, welches bestimmt, wie es mit der Eröffnung der Posten in Abwesenheit des Landesherrn zu halten sei: der n. ö. Kanzler nimmt die Eröffnung vor, befördert aber alle an den Fürsten lautenden Schreiben unerbrochen zu „Ihro Majestät Geheimen Rath und Oesterreichischen Hofkanzlers Händen". Die Stellung des Kanzlers zum Statthalter in derselben Sache war zu Ende 1687 folgende: In Abwesenheit des Kaisers und des Reichsvicekanzlers werden von „Ihro Excellenz Herrn Statthalter" allein die Post-Zetteln ertheilt, „auch von dem Herrn Regierungs-Cantzler die welsche Post eröffnet . . ."

Wir sehen, der Hofrath von Ehedem hatte sich auseinandergelegt.

Dieses Gerüste bleibt bis in die Tage der grossen Verwaltungsreformen unter Maria Theresia und Joseph II. stehen. Im Jahre 1753 begegnen wir der n. ö. Regierung als der „n. ö. Repräsentation und Kammer". Es wurden in diesem Jahre die Kreisämter für N. Ö. ins Leben gerufen und ihr untergeordnet. Ein Jahr später erfolgt endlich die Trennung der Justiz vom Politicum. Für dieses werden vier Kreishauptleute aufgestellt. Im Jahre 1760 wird der Staatsrath geschaffen, die Mittelbehörde zwischen den Hofstellen und dem Fürsten, wie die n. ö. Repräsentation und Kammer das Mittelglied ist zwischen den Kreisämtern und der Hofkanzlei. Diese letztere sehen wir, 1760, als „Directorium in cameralibus und publico-politicis" vor uns: von 1782—1791 hiess sie: „Vereinigte böhm.-österreichische Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Banco-Deputation"; vom 31. Jänner bis 13. November 1792 Hofkanzlei ohne Hofkammer, von da aber wieder „Directorium". — Eine dritte Hauptgruppe endlich bildeten die sogen. Länderstellen, nämlich die Gubernien, Landesregierungen und Landeshauptmannschaften. Der n. ö. Regierung untergeordnet waren: Die Stadthauptmannschaft in Wien; die Fabrikeninspection, die Direction der milden Stiftungen, des allgem. Kranken-, Waisen-, Gebär- und Findelhauses und Armeninstituts. die Magistrate, Grundobrigkeiten, Grundgerichte.

Noch bis zum Jahre 1782 waren bei der „n. ö. Repräsentation und Kammer" die politischen und Justizgeschäfte vereinigt. Kaiser Joseph trennt diese von einander und macht die Regierung zu einer rein politischen administrativen Behörde. In der höchsten Instanz ward diese Trennung schon im Jahre 1762 vollzogen, indem für das Politicum die böhmisch-österreichische Hofkanzlei errichtet wurde. Nur kurze Zeit, von 1797—1802 vereinigte sich Politisches und Judicielles noch einmal in der Hofkanzlei, um dann auf immer getrennt zu bleiben.

Den Übergang von der Betrachtung der landesfürstlichen Verwaltung zu jener der städtischen Behörde finden wir am besten in den Functionen des Stadthauptmannes. Nach den Verfügungen des Jahres 1782 war dieser zur Controle da, dass alle in publicis und politicis gegebenen Verordnungen der Hofstellen und der Landesregierung erfüllt werden. Vor Allem hat er „die von Wien" (den Magistrat) in ihren Amtshandlungen zu überwachen. An diesen Stadthauptmann, nicht unmittelbar an die Regierung haben sie ihre Akte zu richten und durch ihn die Bescheide zu empfangen.

Die erste legislative Einrichtung des Magistrats datirt aus dem Jahre 1526, nachdem schon im XIV. und XV. Jahrhunderte an seinem Aufbau gearbeitet worden war; so 1340 Vermehrung des äusseren Rathes; 1361 Umfang der stadtrichterlichen Gewalt; 1460 neue Beeidung von Bürgermeister, Richter, Rath und landesfürstl. Anwalt. Im Jahre 1526 nun werden zur Regierung der Stadt Wien berufen: 100 Personen der „treffentlichsten" behausten Bürger. Davon bilden 12, die kein Handwerk treiben, den Stadtrath; 12 andere sind Beisitzer des Stadtgerichts; die übrigen 76 der äussere Rath. Der Landesherr lässt sich im Stadtrathe durch einen von ihm besoldeten Anwalt vertreten, der ihm oder seiner Regierung Bericht über die Vorkommnisse, besonders über „böse

Practiken" zu erstatten und Uneinigkeiten beizulegen, aber nicht Stimme hat.

Aus einer Beeidung der Stadträthe im Jahre 1595 entnehmen wir ihre Obliegenheiten: Handhabung der landesfürstl. Edicte; die Ordnung der Polizei; die Marktordnung; die Säuberung der Stadt. — Der n. ö. Regierungskanzler überwacht die Magistratswahlen (1656).

Schon im Jahre 1688 wird der Instanzenzug in Marktsachen klar ausgesprochen: der Stadtrath zu Wien und die n. ö. Regierung haben in materia der Wohlfeilheit die „jurisdiction cum derogatione aliarum instantiarum".

Im Jahre 1782 erhalten „die von Wien" eine neue Instruction. Nach dieser gehören in ihren Wirkungskreis: 1. Wohlfeilheit; 2. Die Gewerbs- und Handwerkssachen; 3. Feuersachen; 4. Stadtpflasterung und Säuberung; 5. der Stadt Wirthschaft.

Im Jahre 1783 wird dem Magistrate eine dreifache Bestimmung zugesprochen: 1. die Besorgung der politischen und ökonomischen Geschäfte; 2. der Civilgerichtsbarkeit; 3. der Criminalgerichtsbarkeit. Er zerfällt daher in drei Senate. Ein Bürgermeister, 2 Vicebürgermeister, 42 Räthe, 12 Secretäre, 5 Rathsprotokollisten bilden seine Körper.

In wie weit, namentlich mit Bezug auf Marktsachen, hier die Autonomie des Magistrats gewahrt, dort der Zusammenhang mit der politischen Behörde aufrecht erhalten ward, entnehmen wir aus einem Bescheide der Hofkanzlei an die n. ö. Regierung im Jahre 1787. Diese hatte sich nämlich angefragt, welches ihr Wirkungskreis gegenüber dem Magistrate in Marktsachen sei? Es ward die Antwort: der Wirkungskreis der übrigen Ländergubernien, folglich, dass der Magistrat auch in Marktsachen ihren Anordnungen sich fügen müsse. Nur ist die unmittelbare Durchführung derselben dem Magistrate ohne Einmengung der Regierung zu überlassen.

Das executive Organ in Bezug auf die mit Lebensmitteln handelnden Gewerbe und Ständler, auf den Vorkauf und was sonst die Zufuhr auf den Markt verhindern kann, war die Polizei, und es ist nicht ihre Schuld, dass sie dieses von der Natur ihr allein zugewiesene Amt mit fast allen Staatsorganen theilen, und dass in Folge dessen die Natur des Marktes solchen Zwang erfahren musste.

[10]) Nachdem ursprünglich beantragt war, diese Commission bei der n. ö. Regierung aufzustellen, bestimmte ein kais. Handschreiben vom 2. Jänner 1791, dass sie bei der Hofstelle niedergesetzt werde. Sie bestand aus 2 Hofräthen, 2 Regierungsräthen und dem Wiener Stadthauptmanne, wozu auch noch ein Hofrath der Hof-Rechnungs-Kammer und nach Bedarf Magistrats- und Militärverpflegsbeamte berufen wurden. Sie war in dieser Form bis 1802 thätig, in welchem Jahre (allerh. Handbillet vom 7. October) die Geschäfte der Wohlfeilheitscommission wieder den ordentlichen Behörden, d. i. der n. ö. Regierung und den ihr untergeordneten Länderstellen zugetheilt wurden.

[11]) Österreichs Handel in älteren Zeiten. Von Franz Kurz. (Linz, Haslinger 1822.)

[12]) Auch „Stappelrecht" genannt; es nöthigte die fremden, die Stadt berührenden Kaufleute, ihre Waaren eine Zeitlang in Wien niederzulegen und an die Bürger zu verkaufen. Das älteste Privilegium dieser Art ist aus dem Jahre 1198; erneuert 1278, 1281 und 1340 (Kurz, Österreichs Handel in älterer Zeit). Weitere

Niederlagsordnungen wurden 1515, 1536, 1615, 1625 bekannt gemacht. (Cod. austr. II. S. 57, 473.) In den Jahren 1671 und 1714 ward den Niederlägern sogar der Kleinverkauf untersagt. (Cod. austr. III. S. 741.)

[13]) Im Jahre 1312 ward bestimmt: „dass kein Gast oder frembder Kauffmann (der in dem Land zu Oesterreich nicht Hauss hält, oder selber nicht gesessen ist) kein Recht oder Gewalt hab, in der Stadt Wien zu kauffen oder verkauffen. (Erneuert und bestättigt 1375, 1526.) (Cod. austr. II. S. 473.)

[14]) Die Kaufleute wurden, theils um Verkürzungen des Mauthgefälles zu verhüten, theils aber auch im Interesse der Stadt gezwungen, mit ihren Waaren auf gewissen Strassen zu ziehen. Zur Aufrechthaltung dieser Ordnung erschienen sogenannte Strassenpatente in den Jahren 1198, 1278, 1351, 1364 (Kurz, Österreichs Handel in älterer Zeit); 1571, 1588, 1589, 1591, 1606, 1624, 1625, 1630, 1641, 1643, 1656, 1692, 1715, 1720, 1768. (Cod. austr. II. S. 320 487, — III. S. 88, 106, 791, 1003, — VI. S. 1105.)

[15]) So war dem angesessenen Gewerbsmanne das Colportiren seiner Artikel durch Nichtbefugte stets ein Gräuel und er trieb die Gesetzgebung zu Massregeln gegen die Hausirer. (Ältestes Hausir-Patent 16. November 1544, dann 18. December 1570, 1. December 1705, 4. Juni 1787, 12. März 1792.)

[16]) Hofbefreite wurden jene Gewerbsleute genannt, welche unmittelbar die Hofhaltung zu bedienen, zugleich aber die Verpflichtung hatten, sich am jeweiligen Hoflager des Landesherrn aufzuhalten. Eines der ältesten Privilegien dieser Art ist das von Elisabeth, Kaiser Max II. Tochter und Königin Witwe von Frankreich, einem Domenigo Barchino ertheilte vom 1. Jänner 1583 (Orig. Archiv des Staatsmin.), dessen Inhalt hier als Probe mitgetheilt wird:

„Wir Elisabeth von Gottes Genaden, Khunigin zu Frankreich, geborne Khunigin zu Hungern vnd Behem etc., Erczherczogin zu Österreich, Herczogin zu Burgunde etc. vnd Gräuin zu Tirol etc., Wittib. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff vnd thuen khundt allermenigclich, das wier mit wolbedachtem Muet, guetem Rath vnd rechten wissen Dominigo Barchino zu vnnserm Hof Cramer mit allerley wellischen Früchten, Specereien, vnnd suessen weinen gnedigclich an vnd auffgenommen. Nemen Ine auch hiemit an vnnd auf, also vnd dergestalt, das er nun hinfuro vnnser Hof Cramer sein, auch mit seinen Gattungen vnnd wahren Tractiern handlen vnnd wandlen soll vnnd möge, als anndere vnnserer geliebten Herrn vnnd Brueder Hof Cramer so mit ingleichen wahren handlen, im Gebrauch haben. Doch das Er Dominigo Barchino Vnnss vnnd vnnserm Obristen Hofmaister, in allem so Ime beuolhen wierdet Jederczeit Treuw vnnd gehorsamb sey, vnnd Niemandt mit seinen wahren vberschäcze. Auch sich sonsten also Erbar aufrecht vnnd redlich, so wol in seiner Kaufmanschafft als all andern sachen verhalte, als sich solches aignet und gebieret. Vnnd diss ist vnser entliche vnnd gnedige Mainung. Zu Vrkhundt haben wier vnnser Secret Innsigl vnd Handtschrifft hierunder gestelt. Beschehen zu Wien den Ersten Januarj. Nach Christi vnnsers lieben Herrn Geburt funffczehenhundert vnnd im dreyvndachczigisten Jar."

Unterschrift: Ysabel m. p.

[17]) Cod. austr. I. S. 476 und 478.

[18]) Mit einem Realbesitze verbundene, frei verkäufliche und im städtischen Grundbuche als solche eingetragene Gewerbe. Ihre Entstehung datirt aus dem Jahre 1364, beschränkt wurden sie im Jahre 1773.

[19]) Kurz, Handel in Österreich, S. 302.

[20]) Von diesem Punkte ward nicht einmal zu einer Zeit abgegangen, als der Kaiser, da grosser Fleischmangel in Wien herrschte, den Wiener Fleischhauern einen „Passbrief" vom 11. April 1572 zustellen liess, der ihnen Vollmacht gab, dass sie hinanss auf des Lanndt verraisen", und „Irer bessten gelegenheit nah wo vnd wie es Inen gefellig vnd sy darzue khumen khindten Altes vnd Junges Vieh aufkhauffen". Es ist nun in diesem Passbrief ausdrücklich bemerkt, dass sie dies nur „ausserhalb vier meil weegs vmb die Statt (aber nit Inerhalb)" thun, und auch dass sie das gekaufte Vieh nur nach Wien, „sonsten nindert anderstwohin treiben" dürfen (Beilage IX und sieh auch das Mandat vom 10. April 1528 Beilage III).

[21]) Leopold begab sich damals zur Kaiserkrönung nach Frankfurt.

[22]) Die Hofkanzlei hatte hier wohl vergessen, dass sie schon in der Verordnung vom 1. Juli 1775 die Einschränkung der Marktleute in eine gewisse Verkaufszeit aufgehoben habe.

EINE WIEDERAUFGEFUNDENE

URKUNDE HERZOG FRIEDRICH II

DES

STREITBAREN VON ÖSTERREICH.

VON

ANTON RECHENMACHER.

In der im VIII. Bande der Denkschriften der philos. histor. Classe der kaiserl. Akademie erschienenen Abhandlung: „Die Herren von Hindberg etc.“ beklagt der Herr Verfasser (Separatabdruck S. 16 Note 2), dass es ihm nicht gelungen sei, das Original einer Urkunde ausfindig zu machen, womit Herzog Friedrich II. der Streitbare von Österreich den Konrad von Hindberg mit dem „officium camerae“ angeblich im Jahre 1242 belehnt haben soll.

Der Grund dieser Klage beruht hauptsächlich darin, dass zwei Abdrücke vorliegen, die vielfach und in wesentlichen Dingen von einander abweichen, also einer von beiden nothwendig gefälscht sein muss. Der eine ältere Abdruck ist von dem bekannten Genealogen Grafen Johann Wilhelm von Wurmbrand in seinem Werke: Collectanea genealogica S. 277, hier ist das Original als Quelle angegeben; den andern jüngern liefert Freiherr von Hormayr in seiner „goldenen Chronik von Hohenschwangau (Abthl. II, p. 69)“ ohne Angabe einer Quelle.

Herr von Meiller unterwirft nun den Inhalt dieser beiden Abdrücke in der genannten Abhandlung einer genauen Erörterung, die er Seite 19 mit folgender Äusserung schliesst: „Ich für meinen Theil stehe nicht an zu erklären, dass ich bis auf weiteres die Hormayr'schen Zusätze in dieser Urkunde eben nur für Hormayr'sches Fabricat, Wurmbrand's Text dagegen für den richtigen halte.“ — Drängen nun schon die Umstände, dass Hormayr's Abdruck der jüngere ist, dass hier keine Quelle angegeben wird, dass dessen Inhalt der historischen Kritik viele Schwierigkeiten bietet, darauf hin, der Ansicht des Herrn von Meiller beizustimmen, so gewähren sie doch noch keine absolute Gewissheit: diese kann, wie die Sache bisher stand, nur das Original geben.

Was den Bemühungen des Herrn von Meiller ausfindig zu machen nicht gelungen ist, hat mir ein glücklicher Zufall in die Hände gespielt, nämlich das Original. Dieses befindet sich im gräflich Wurmbrandischen Familien-Archive [1]) im Schlosse Steiersberg in Nieder-Österreich, bei dessen mir vor kurzem anvertrauter neuer Anordnung ich auf dasselbe gestossen bin. Dieses Original ist eine Pergamenturkunde mit anhangendem Siegel, das zwar etwas verletzt, aber doch ganz deutlich als das des Herzogs Friedrich II. erkennbar ist. Die Urkunde trägt in keiner Beziehung eine Spur an sich, die gegen ihre Echtheit einen Verdacht erregen könnte. Auch ist es leicht erklärlich, wie sie aus dem Rogendorfischen Archive, das Wurmbrand als Aufbewahrungsort derselben angibt, in das Wurmbrandische übergegangen sein mag: Wurmbrand erhielt sie aus dem genannten Rogendorfischen Archive zur Benützung für sein Werk, und vergass dieselbe eben wieder zurückzuschicken.

Wenn man nun die beiden Abdrücke mit dem Texte der Original-Urkunde vergleicht, so wird man gleich sehen, dass die historische Kritik des Herrn von Meiller in der oben angeführten Äusserung im Ganzen das Richtige getroffen hat. Zwar weicht auch der Wurmbrandische Abdruck in einigen Puncten von dem Originale ab, aber alle diese Abweichungen können als Lesefehler erklärt werden mit Ausnahme derjenigen in der Datirung. Ist hier nicht etwa ein Druckfehler unterlaufen, so ist es mir ganz unbegreiflich, woher Wurmbrand das Jahr 1242 als das der Ausstellung der Urkunde genommen haben mag, da doch in der Original-Urkunde ganz deutlich und ohne alle Spur einer Radirung das Jahr 1236 in römischen Ziffern angegeben ist. Da es hier nur meine Absicht ist, die Wahrheit zu constatiren, so lasse ich mich in eine Untersuchung der Gründe, die Hormayr zu seinen Zusätzen bewogen haben mögen, nicht weiter ein, obschon diese zu finden bei den Vorarbeiten der Herren von Meiller, Schwammel, Zahn etc. nicht schwer sein dürfte.

Ich lasse hier eine diplomatisch genaue Abschrift der Original-Urkunde folgen, und füge zugleich zur leichtern und bequemern Vergleichung die beiden Abdrücke bei, da die Werke, in denen diese sich befinden, nicht jedermann gleich zur Hand sein könnten.

---

[1]) Ich hoffe bald in der Lage zu sein, aus diesem reichhaltigen Archive weitere wichtige Mittheilungen machen zu können.

Copie der Original-Urkunde.

„Fridericus dei gracia Dux Austrie et Stirie et Dominus Carniole, omnibus ad quos presens scriptum peruenerit, | salutem. Hominibus, qui nos diligunt, et quorum fidei constanciam sepe sumus experti, benefacere cupientes significamus | per presens scriptum tam presentibus quam futuris, quod nos dilecto et fideli nostro Chunrado de Hintperch | concessimus in feudum officium Camere, quod olim a nobis Heinricus de Wazzerberch possidebat. Item | ad idem officium concessimus ei in feudum singulis annis Decem talenta de moneta nostra in Wien | na et aduocaciam Curie et ville Dorenpach, sicut eam Heinricus de wazzerberch pie memorie | possidebat. Et ut hec nostra concessio ipsi ac filiis suis firma semper debeat permanere presentem paginam | ipsi dedimus, sigilli nostri munimine roboratam, testibus qui aderant subnotatis, quorum nomina sunt hec: Comes | Livtoldus de plaien, Dietmarus nobilis de Potenstein, Wickardus de Arenstein, Heinricus de Ha | kenberch, Fridericus de Betowe, Vlricus de Hintperch, vlricus de Chirchelingen, willehalmus de | Persenpivge, Wolfkerus de Parowe, Brvno de Pusenperge Camerarius, et alii multo plures. Data | in Globitz in vngaria iuxta aquam, que uocatur wag. Kalendis Julii anno Incarnationis dominice M°.CC°.XXX°.VI°.“

Wurmbrandischer Abdruck [1].

„Fridericus dei gratiâ Dux Austriae, Styriae, Dominus Carniolae, omnibus ad quos praesens scriptum pervenerit, salutem. Hominibus qui Nos diligunt, quorum fidei constantiam saepe sumus experti benefacere cupientes, Significamus per praesens scriptum tam praesentibus quam futuris, quod Nos dilecto fideli Nostro Cunrado de Himberg concessimus in Feodum officium Camerae, quod olim à Nobis Heinricus de Wazzerberg possidebat. Item ad idem officium concess*um est* in Feodum singulis annis decem talent*orum* de moneta Nostra in Wienna, advoca*tura* Curiae villae in Dorenbach, sicut Eam Henricus de Wazzerberg piae memoriae possidebat. Et ut haec Nostra concessio ipsi ac Filiis suis firma semper debeat permanere, praesentem paginam dedimus, Sigilli Nostri munimine robora*vimus*, Testibus qui

---

[1]) Die wichtigeren Abweichungen der Texte der beiden Abdrücke von dem des Originals sind durch verschiedenen Druck ersichtlich gemacht.

aderant subnotatis, quorum nomina haec sunt. Comes Liut*a* de Plaien, *Wernar* Nobilis de Potenstein, Wichardus de Arenstein, Henricus de Hackenberg, Fridericus de *Rave*, Ulricus de *Hohenberg*, Ulricus de Chirlingen, Wilhelmus de Persenp*erg*e, Wolffker de Parrovve, Pruno de *F*usenberg Camerarius et alii multo plures. Data in *Clobuz* in Hungaria juxta aquam quae vocatur Vaga, Cal. Julii Anno Inc. Dominice *1242*."

Hormayr'scher Abdruck.

„Fridericus dei gratia dux Austriae et Styriae, Dominus Carniolae, omnibus ad quos praesens scriptum pervenerit Salutem. Hominibus, qui nos diligunt, quorum fidei constantiam saepe sumus experti benefacere cupientes, significamus per praesens scriptum tàm praesentibus quam futuris quod Nos dilecto Nostro Cunrado de Himberg concessimus in Feodum officium camerae, quod olim a nobis Hainricus de Wazzerberg, possidebat. Item ad idem officium concess*um est* in Feodum singulis annis, decem talent*orum* de moneta Nostra in Wienna *cum* advoca*tura* Curiae villae in Dorenbach sicut eam Henricus de Wazzerberg piae memoriae possidebat. Et ut haec Nostra concessio ipsi ac Filiis suis firma semper debeat permanere, praesentem paginam dedimus *et* Sigilli Nostri munimine robora*vimus*. Testibus qui aderant subnotatis, quorum nomina haec sunt, comes Luitoldus de Plaien, *Wernharius* nobilis de Pottenstein, Wichardus de Arenstein, *Heinricus et Ulricus de Lihtenstein*, Henricus de Hackenberg, Fridericus de *Rabinsteine*, Ulricus de *Hohenberg*, Ulricus de Chirlinge, Wilhelmus de Persenbeuge, Wolfker de Parawe, Bruno de *J*usenberg Camerarius, *Magister Leopoldus, protonotarius noster* et alii *quam* plures. Data *in castris contra Tartaros* apud *Clobuk* in Hungaria juxta aquam, que vocatur Waga. kal. Julii anno incarn. dom. *MCCXXXXII*."

JOHANN VON BÖHMEN

IN

ITALIEN.

1330—1333.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES XIV. JAHRHUNDERTS.

VON

DR. LUDWIG PÖPPELMANN.

Erstes Capitel.

Vorbereitung des Unternehmens und Gewinn von Brescia.

In tantum Rex iste prosperatur,
quod vulgaris populus admiratur.
Petrus Zittaviensis.

Erste Berührungen mit italienischen Angelegenheiten.

Der Name des Königs Johann von Böhmen tritt frühzeitig mit Italien in Verbindung. Noch zu Lebzeiten seines Vaters, des Kaisers Heinrich VII., richteten sich auf den vierzehnjährigen Knaben die Blicke des grössten seiner Zeitgenossen.

„Denn für uns", schrieb Dante Alighieri an Heinrich am 16. April 1311, „ist Johann, dein Erstgeborner, ein König und königlich fürwahr, den das nachfolgende Weltalter nach dem Ende des jetzt leuchtenden Lichtes erwartet, ein anderer Ascanius, welcher, nacheifernd den Schritten des grossen Vaters wider des Turnus Rotte, wie ein Löwe wüthen wird gegen die Feinde aller Orte" [1]).

Diese Prophezeiung ging in ihrem letzten Theile bekanntlich durchaus in Erfüllung; doch wurde zunächst Italien noch nicht der Schauplatz der kriegerischen Unternehmungen unsers Königs.

Zwar, als der Kaiser, stets mühebeladen, aber nimmer ermüdet, in's Grab hinabstieg (24. August 1313), war Johann eben auf dem Wege, um ihm Hilfstruppen zuzuführen. In der Nähe von Constanz erfuhr er das traurige Ereigniss, worauf natürlich der Zug aufgegeben wurde. Dennoch aber richteten sich noch einmal auf den jungen Fürsten sehnsüchtige Blicke von Pisa her, wo alles voll von Trauer

[1]) Barthold, Römerzug Heinrich's VII. I, p. 238—239.

über den Tod des Kaisers war. Die Pisaner baten ihn in der That um Beistand, allein er antwortete mit Nein [1]).

Es ist bekannt, dass der junge König selbst den Thron seines Vaters zu besteigen sich bemühte [2]); dass dies nicht gelang; dass eine zwiespältige Wahl zu Stande kam, welche viele Jahre hindurch das Reich in die traurigste Zwietracht versetzte.

Der König Ludwig, auf dessen Seite Johann anfangs treulich stand, hatte zuerst mit seinem Gegenkönig Friedrich zu kämpfen; dann entzweite er sich auch mit dem Papste Johann XXII. Es gelang ihm auf seinem Römerzuge nicht, diesen zu stürzen, wie er beabsichtigte, und ohne grossen Ruhm kehrte er 1330 nach Deutschland zurück.

Johann seinerseits zeigte in diesen Jahren neben der Schnelligkeit und Schlagfertigkeit, die ihn auszeichnete, auch grosse Gewandtheit in Schliessung vortheilhafter Verbindungen. Aber Italien war er fern und fremd geblieben, und erst in diesem Jahre 1330 wird er wieder in Beziehung zu dem Lande gesetzt, in dessen Schoosse seine Eltern ruhten.

Dies geschah durch den aus Italien heimgekehrten Kaiser [3]), der sich, wie es scheint, ernstlich mit dem Plane beschäftigte [4]), abermals, und zwar in Gemeinschaft mit dem Könige von Böhmen, die Alpen zu übersteigen.

Am 23. April 1330 schrieb der Kaiser aus München an Aloysius Gonzaga, kaiserlichen Vicar in Mantua, folgendermassen:

„Die Pflicht unserer kaiserlichen Erhabenheit erregt und ermahnt uns oft mit wachsamer Sorge dazu, dass wir dir und all unsern Getreuen in Italien, welches unsere geliebte Braut ist, durch unsere heilsame und mächtige Beihilfe mit Zulassung des Höchsten Nutzen und Förderung der Ruhe und des Friedens bereiten. Es wisse also

---

[1]) „mandonno per ainto al Re di Buemme nella Magna, figliuolo del ditto Imperadore, ed elli rispose del nò.“ Cronica di Pisa bei Muratori, Scriptores Rerum Italicarum XV, 987.

[2]) v. Weech, K. Ludwig der Bayer und K. Johann von Böhmen (1860) p. 3—6. Dominicus, Baldewin von Lützelburg (1862) p. 132 ff. Schötter, Johann v. Luxemburg (1865) I, p. 149 ff.

[3]) Briefe Ludwigs des Baiern in Böhmer's Fontes Rerum Germanicarum I, 206—209.

[4]) Siehe die Note Böhmer's l. c. 208

deine beständige Treue, dass wir wegen Hindernisse und auch Kränklichkeit des erlauchten Königs von Böhmen, unsers theuersten Fürsten und Verwandten, auf den Termin, d. i. am gegenwärtigen Feste des h. Georg, welchen wir dir und andern unsern Getreuen für unsere Rückkehr festgesetzt hatten, nicht kommen können.“ Er verheisst dann aber am Johannestage (24. Juni) nach Italien zu kommen und will inzwischen unverzüglich einen Fürsten seines Hauses zum Schutze seiner Getreuen hinübersenden.

In einem zweiten Briefe, den Ludwig am 6. Juni aus Speier an die Stadt Mantua richtete, wird abermals die baldige Ankunft des Kaisers, und zwar mit Johann von Böhmen, also angekündigt: „Es wisse auch euere Treue, welche bisher vom Reiche nicht gelassen hat, noch in Zukunft lassen wird, dass wir im nächsten Herbste zugleich mit dem erlauchten Johannes, König von Böhmen, unserm geliebten Fürsten,.....in die Länder Italiens mit Macht kommen werden.“ Die treulosen Unterthanen sollen dann mit Nachdruck gestraft, die treuen erhoben werden. „Frohlocket also und freuet euch und seid standhaft, weil ihr über euch schauen werdet Rath und Hilfe unserer kaiserlichen Majestät.“ — Gleiches erfuhr auch wieder Aloysius Gonzaga in einem besondern Schreiben, und ohne Zweifel auch die übrigen Städte und Herren, welche noch zur Partei des Kaisers hielten, da dieser Brief, wie jener erstere, wohl als ein encyclischer zu betrachten ist [1]).

Die hier gegebene Aussicht, dass Johann mit dem Kaiser in Italien erscheinen werde, verwirklichte sich freilich niemals; aber der König selbst war bald nachher für denselben in Italien wirksam.

Aus der Reihe der lombardischen Städte, welche im September des vorigen Jahres noch dem Kaiser anhingen, nämlich Modena, Reggio, Parma, Pontremoli, Cremona, Bergamo, Lodi, Mailand, Pavia, Alessandria, Savona, war seitdem auch Mailand ausgeschieden, und Azzo Visconti, Galeazzo's Sohn, war vor oder am 25. November 1329 vom Papste zum Vicar von Mailand auf ein Jahr ernannt worden [2]).

---

[1]) Siehe die Note Böhmer's l. c. p. 193.

[2]) Raynaldus, Annales Ecclesiastici (tom. XV) ad a. 1330 nr. 36. — cf. Gualvaneus de Flamma, Manipulus Florum, bei Muratori, Script. Rer. Italic. XI. 733. „Ex quibus Papa motus fecit illum suum Vicarium usque ad annum.“

Aber kurze Zeit darauf machte ihn die Stadt selbst zu ihrem Gebieter auf Lebenszeit [1]).

An ihn nun wendete sich der König von Böhmen in einem Briefe, der aus Luxemburg, 4. Juli, datirt ist, und schickte Gesandte, deren Aufträge aus einem Schreiben des Papstes vom 21. September erhellen [2]).

In diesem interessanten Briefe verwirft der Papst die ihm von Seiten des Königs, des Erzbischofs Balduin und des Herzogs Otto von Österreich in Betreff des Kaisers gemachten Vermittlungsanträge, beklagt sich über die Schritte, welche Johann sonst zu Gunsten Ludwigs gethan, und fährt dann also fort:

„Und nicht nur hast du dies in Deutschland unternommen, sondern auch deine Boten, nämlich Thomas de Septemfontibus [3]), Simon Philippi, den Magister G. Pichon u. s. w. nach Italien hinübergesandt. Diese kamen nach Mailand und setzten dem Azzo auseinander, dass du Vollmacht habest, ihn, Azzo selbst, und die Seinigen mit dem Bayern zu einigen, und dass du gern mit ihm eine Unterredung hierüber hättest, und dass du sie, die Boten, gesandt habest, um über die Einigung zu unterhandeln.“

„Diesen wurde von Seiten des Azzo erwiedert, dass er, Azzo, dich nicht gebeten habe, über diese Einigung zu unterhandeln, weil mit dem Bayern er und die Seinigen keine Einigung wollten, da sie sich nimmermehr auf ihn zu verlassen gedächten. Und da die genannten Boten, weiter gehend, sagten, die Vereinbarung solle so geschehen, dass der Bayer weder das Gebiet beträte, noch jemand für sich sendete, sondern dass ihm jährlich etwas gegeben würde, ward von Seiten Azzo's erwiedert, dass sie auch dem in keiner Weise beistimmten. Und als die Boten hinzufügten, sie wüssten wohl, dass er dies zu thun sich weigere, weil er mit uns in Friedensunterhandlung stehe, wurde von Seiten Azzo's entgegnet, er sei mit uns nicht in

---

[1]) Sickel, Vicariat der Visconti (Wien 1859), theilt p. 4 die Urkunde mit, worin dies geschah.

[2]) Raynaldus l. c. nr. 34—38.

[3]) Ohne Zweifel jener Thomas de Septfontaines, in dessen Armen Kaiser Heinrich VII. starb. S. Dominicus, Baldewin p. 128. Im Jahre 1328 finden wir ihn in einer Urkunde neben dem Könige von Böhmen als „Thomas von Sevenbürne“ genannt Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, 306.

Friedensunterhandlung, sondern im Frieden, weil diese Unterhandlung zwischen uns und ihm schon abgeschlossen wäre."

So erzählt Johann XXII. selbst den Verlauf dieser Gesandtschaft, worauf er den König von Böhmen der Undankbarkeit zeiht. Er verweist ihn auf die Beförderung der Erhebung Heinrichs VII., seines Vaters, zum deutschen Könige, wobei er auch der Erhebung seines Oheims Balduin zum Erzbischof von Trier gedenkt, „dem das (jugendliche) Alter und mangelhaftes Wissen entgegenstanden" [1]); er erinnert ihn ferner an die Sendung der fünf Cardinäle nach Italien und an die Schreiben, welche Clemens V. zu Heinrichs Gunsten nach Italien entsandt habe. Wenn der König solches wohl erwäge, so würden wahrlich er und der Erzbischof Balduin lieber der Kirche zu nützen, als ihr zu schaden suchen [2]).

„Wir aber," fährt der Papst fort, „wie gütig und günstig wir uns gegen deine Herrlichkeit erzeigt haben, das hat, glauben wir, Vergessenheit, die Mutter der Undankbarkeit, nicht aus dem königlichen Andenken vertilgt. Wir wissen aber, dass wir unter den andern Fürsten der Welt (vorzüglich) deinen Bitten gütig die Thüre der Erhörung zu eröffnen pflegten."

Zuletzt stellt der Papst zwar nicht kirchliche Censuren, wohl aber Entziehung der bisherigen Begünstigungen „hinsichtlich der Dispensationen und anderer Dinge" in Aussicht, falls der König die eingeschlagene Bahn nicht verlasse.

Wir finden nun auch nicht, dass Johann, von Azzo ziemlich grob abgewiesen, vom Papste getadelt, noch auf dem beschrittenen Wege verharrte. Er liess das Banner des Kaisers fallen, aber bald entfaltete er jenseits der Alpen sein eigenes.

Damals hatte er es bekanntlich zu Stande gebracht, dass der ehemalige König von Böhmen, der Herzog Heinrich von Kärnten und Tirol, durch eine Doppelheirat ihm die Aussicht auf den Erwerb dieser Länder für sein Haus eröffnete [3]). Zu diesem Zwecke kam er

[1]) Diese Äusserung Johann's XXII. widerstritte also einigermassen dem, was Dominicus l. c. 42 — 50 über Balduins „Bildungsverhältnisse" sagt. Aber der Herr Verfasser zeigt dort im Grunde auch mehr, dass Balduin vieles lernen konnte, als er beweist, dass derselbe vieles lernte.

[2]) „profecto tu et praefatus Archiepiscopus eam non persequi, sed prosequi sibique assistere vigilanti studio curaretis." l. c. n. 37.

[3]) Palacky, Geschichte von Böhmen II, 2. p. 178 ff.

im September [1]) nach Tirol und erhielt hier also auch jenes päpstliche Monitum.

Anfangs October gelangte er nach Trient. Der Zeitpunct lässt sich daraus folgern, dass der König hier die Nachricht erhielt, dass seine Gemahlin Elisabeth am 28. September zu Wissehrad gestorben sei [2]). Was er in Trient thun wolle, hatte er niemand gesagt [3]). Es ist möglich, dass er die Absicht noch hegte, trotz der schnöden Abfertigung, die er von Azzo Visconti erhalten hatte, seine Politik, die so „entschieden kaiserlich" [4]) gewesen war, thätig fortzusetzen.

Aber nun kam wohl die päpstliche Abmahnung, von der wir nicht annehmen können, dass sie ohne Eindruck auf Johann geblieben sei, und nicht mehr, so scheint es uns, im Interesse des Kaisers, sondern in seinem eigenen, erliess nun Johann eine Einladung an die Gebieter der Lombardei, mit ihm zusammenzukommen. Diese Einladung aber, von der unten näher zu reden ist, erfolgte erst nach der Ankunft der Gesandten, welche Johann den Besitz einer bedeutenden Stadt mit einem grossen Gebiete anzutragen kamen.

So erscheint uns der Zusammenhang der Ereignisse. Was auch immer Johann im Sinne haben mochte, als er nach Trient aufbrach, jedenfalls beschloss er hier, nicht für Ludwig, sondern für sich zu handeln, und die Gesandtschaft der Brescianer gab dann seinen Entschlüssen und Plänen Handhabe und nächste Richtung [5]).

---

[1]) Petrus Zittaviensis, Chronicon Aulae Regiae. bei Dobner, Monumenta Historica Boemiae V, 447. Vom 16.—19. September stellte Johann zu Innsbruck eine Reihe von Urkunden aus. Böhmer, Regesten d. K. Johann nr. 136—141 u. 400 (Ergänzungsheft I).

[2]) Petrus Zittav. l. c. p. 442. Elisabeth von Böhmen starb an der Schwindsucht im 39. Jahre ihres Alters. — cf. Johannes Victoriensis b. Böhmer Fontes I, 410. Vita Karoli ibid. 236.

[3]) „tacitis causis sui itineris." Joh. Victoriensis l. c.

[4]) v. Weech l. c. 31.

[5]) Woher Damberger, Synchronist. Geschichte d. Kirche u. d. Welt im Mittelalter XIV, 140, so genau weiss, dass Johann schon zu Innsbruck mit Lombarden verkehrte, und dass sie ihn dann weiter lockten, ist mir nicht bekannt. Sickel l. c. hält nicht dafür, dass Johann eher, als in Trient, an eine Unternehmung in Italien dachte. Für v. Weech's Äusserung l. c. 34, erst die Publication der Briefe Ludwigs habe den so plötzlich erfolgten Entschluss des Königs in das rechte Licht gestellt, möchte ich lieber substituiren, dass jene Briefe zur Erklärung des Zusammenströmens der Italiener zum Könige beitragen.

Verhältnisse von Brescia.

Die nahe Stadt Brescia nämlich befand sich seit längerer Zeit in sehr bedrängter Lage [1]). Sie hatte vor 14 Jahren die ghibellinischen Bürger aus ihren Thoren getrieben; diese aber schlossen ein Bündniss mit dem berühmten Can Grande della Scala, der den Guelfen am 29. September 1316 einen Fehdebrief sandte. Im Beginn des Jahres 1319 übertrugen diese durch eine feierliche Gesandtschaft die Signorie über ihre Stadt dem König Robert von Neapel. Denn die guelfische Partei „betrachtete die Oberherrschaft der Franzosen, die von Neapel ausging, als keine Fremdherrschaft, sondern nebst der Curie als den Schirm ihrer Selbstständigkeit" [2]). Robert nahm die Signorie in einem von Genua 28. Januar datirten Schreiben an und sandte einen Vicar, Johannes von Acquablanca, der den Krieg mit florentinischer und bolognesischer Hilfe sehr glücklich führte, aber schon im December desselben Jahres wieder vertrieben wurde. Robert verzieh die Beleidigung und bestätigte den von den Brescianern an die Stelle des Johannes gesetzten Simon Tempesta einstweilen als seinen Vicarius.

Als dann der Herzog Heinrich von Österreich, König Friedrichs Bruder, nach Italien kam, luden ihn auch die Brescianer zu sich ein; allein die Besetzung zweier Thore, die er verlangte, schlugen sie ihm ab. Am Palmsonntage, 4. April 1322, zog Heinrich in Brescia ein; am 12. April zog er von dort aus, um die Guelfen von Bergamo in ihre Stadt zurückzuführen. Wie und warum aus der Unternehmung nichts wurde, ist anderswo oft genug erörtert worden.

Hart bedrängte dann wieder Azzo Visconti die Stadt mit Hilfe der Ghibellinen von Brescia und Mantua im Jahre 1326, nahm und verbrannte mehrere Schlösser, während dagegen im Jahre 1328, auf Betreiben des päpstlichen Legaten Bertrand, 300 Reiter aus Bologna

---

[1]) Malvecius, Chronicon Brixianum b. Muratori S. R. I. XIV, 981. ff. Der Verfasser war ein brescianischer Arzt, aus einer angesehenen guelfischen Familie stammend, deren politische Gesinnung er theilt. Im Jahre 1412 zog er sich an die Ufer des Gardasee's zurück und beschloss hier die Geschichte seiner Vaterstadt zu schreiben. Er beruft sich nicht nur auf ältere Chroniken, sondern auch auf mündliche Überlieferung ehrwürdiger Greise und auf die „Codices Registrorum Communis Brixiae." S. Muratori's Vorrede.

[2]) Wegele, Dante und seine Zeit p. 22.

und Florenz den Guelfen zu Hilfe kamen. Diese siegten über Cane's Truppen am 24. März 1329 bei Salo [1]).

Aber die Noth kehrte im nächsten Jahre gesteigert wieder. Cane's Nachfolger, Mastino, eroberte im Beginn des Jahres 1330 mehrere Burgen. Im Juni kehrte er wieder und verheerte die Kornfelder und Weinberge von Brescia; eine grosse Zahl vertriebener brescianischer Ghibellinen war in seinem Heere. Endlich zum dritten Male rückte er am 2. September aus; Marsilius von Carrara führte das Heer, das aus der ganzen trevisanischen Mark zusammengebracht war. Es unterwarf namentlich den noch nicht gewonnenen Theil der Ufer des Gardasees und bestürmte auch, wiewohl vergebens, die Stadt selbst [2]).

In dieser herrschte die grösste Bestürzung; man fürchtete nicht nur den äussern Feind, sondern auch innern Hader. Um dem Ausbruche des letzteren zu begegnen, nahm man zu einer neuen complicirten Einrichtung der Regierung seine Zuflucht. Man wählte einen Rath von 1500 Bürgern, einen zweiten von 300 und vier „praesides“. Auch wurde bestimmt, dass von 22 namentlich aufgeführten Geschlechtern kein Mitglied zu den 1500 gehören dürfe.

Im October zog das feindliche Heer wieder ab, und die Praesides entsendeten ihr Heer nach dem Sabbiathale, wo sie ihre verlorenen Besitzungen wieder eroberten.

Diese Veränderung der Lage war vielleicht schon eine Wirkung der Ankunft Johanns in Trient. Damit stimmt, dass Johann während seines Aufenthaltes hierselbst von Verona zwei schöne Pferde zum Geschenke erhielt [3]). Es kam wohl eben eine Gesandtschaft von Mastino, die natürlich noch andere Zwecke hatte, als blos diese Gabe darzubringen. Nur wissen wir nicht, ob die Boten Mastino's und andere vor oder nach der brescianischen Gesandtschaft eintrafen.

---

[1]) cf. Giovanni Villani l. IX. c. 349 u. l. X, c. 125. (Ich bediene mich der Florentiner Octavausgabe vom Jahre 1843 ff. Buch X u. XI sind im 3. Bande enthalten.)

[2]) Vgl. zu Malvecius l. c. das Chronicon Veronense b. Muratori VIII. 647 u. Historia Cortusiorum ibid. XII, 855. Wenn aber letztere sagt: „Civitatem etiam expugnavit“, so ist das unrichtig und jedenfalls „oppugnavit“ zu lesen. Vgl. noch Petrus Paulus Verger. Vit. Princ. Carrar. b. Muratori XVI, 151.

[3]) „Ubi dum existeret, Veronenses ei duos pulchros dextrarios direxerunt.“ Joh. Victoriensis l. c. 410.

Die Brescianer nämlich, denen ihr Signore, König Robert, für den damals der Ritter Federigo de Trogisio Vicar war [1]), keine Hilfe gewährte und solche auch nicht gewähren konnte [2]), richteten ihre Blicke auf den Fürsten, dessen Ruhm Europa erfüllte [3]).

Im November [4]) — der Tag ist leider nicht bekannt — entsendeten die Praesides vier Abgeordnete nach Trient; es waren Conradinus de Confaloneriis und Jacobus de Palazolo, angesehene Ritter, der Rechtsgelehrte Jacobus de Advocatis und Gerhardus de Poliis. Diese sollten den König im Namen des brescianischen Volkes freundlichst bitten, „er solle sich zu dieser Stadt Brescia begeben, um ohne alles Zaudern die Herrschaft über dieselbe zu empfangen".

Johann empfing die Gesandten gnädig und ehrenvoll und führte sie am folgenden Tage, von vielen Vornehmen geleitet, in die Kirche

---

[1]) Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Ludwigs des Bayern (Innsbruck 1864) nr. 301. p. 146. Die Urkunde ist vom 26. April 1330. Eben daselbst finden sich noch einige andere Urkunden oder Auszüge, welche beweisen, dass König Robert in den Jahren 1329 u. 1330 Brescia nicht aus den Augen verlor. Am 26. Februar 1329 schreibt er seinen Vicarien und Schatzmeistern, er habe vernommen, dass von Seiten schlechter Vicarien häufige Veräusserungen des Staatsvermögens vorgekommen seien, so dass für Geschäfte und Besoldungen die Gelder nicht mehr hinreichen; dass zu viele Reiter von ihnen gehalten würden; dass fast alle Ortschaften und Burgen in Empörung seien. Er ermahnt dann zu besserer Wirthschaft, widrigenfalls sie mit dem eigenen Vermögen zu haften haben. — Am 20. April ernennt er den Ritter Francesco de' Malavolti von Siena zu seinem Vicar in Brescia (cf. Cronica Sanese b. Muratori XV, 88). — Am 14. April 1330 meldet er nach Brescia, er habe den Johann Bonaventure aus Pistoja zu seinem Schatzmeister für Brescia ernannt. — Am 24. April ernennt er Addio de Pregnathis auf ein Jahr zum Procurator seines Fiscus in Brescia. Siehe l. c. nr. 230. 245. 299. u. 300.

[2]) „e male il potea fare per la forza de' ghibellini di Lombardia." Villani l. X, c. 166.

[3]) „Jam enim volat proverbium sine Rege Bohemie nemo valet expedire finaliter suum factum. Que vult exaltat, que non vult, ipse recalcat." Petrus Zittaviensis l. c.

[4]) Historia Cortusiorum l. c. — vgl. über die Unterwerfung ausser Malvecius: Gualvaneus de Flamma, Manip. Florum l. c. Derselbe im Opusculum de Rebus Gestis Azonis etc. ibid. XII, 1003. Bonincontrus Morigia, Chron. Modoetiense ibid. XII, 1161. Bazanus, Chron. Mutinense ibid. XV, 592. Gazata, Chron. Rhegiense ibid. XVII, 45. Cronica Sanese l. c. Villani l. c. Joh. Victoriens. l. c. Ein paar andere Chronisten theilen zwar auch die Unterwerfung mit, ohne aber einer der Ankunft vorhergehenden Übergabe zu gedenken.

des h. Apollinaris, wo, wie der brescianische Chronist berichtet, von beiden Seiten viel und anmuthsvoll geredet wurde [1]). Nach längerer Unterredung boten endlich die Gesandten dem Könige die Herrschaft über die Stadt unter den ihnen von den Praesiden in schriftlicher Abfassung mitgegebenen Bedingungen an.

Als die beiden wichtigsten wurden hervorgehoben, dass der König keine Ghibellinen jemals in die Stadt aufnehmen dürfe, wenn nicht der allgemeine Rath seine Zustimmung gebe, und ferner, dass die Signorie an Johann nur für dessen Lebenszeit übertragen werde. Und so fällt die an sich schon seltsame Notiz des mailändischen Chronisten, dass die Brescianer dem Könige den Treueid für seine Nachkommen bis ins vierte Glied geleistet hätten [2]), in nichts zusammen.

Eine bedeutende Gabe legten die Abgeordneten Johann von Böhmen zu Füssen. Das Gebiet von Brescia umfasste etwa den vierten Theil der Lombardei (wie sie als österreichischer Besitz vor 1859 bestand [3]). Die Grenze im Westen bildete der Oglio, dessen Ufer mit brescianischen Burgen bedeckt waren. Das Camonica-, Trompia- und Sabbia-Thal gehörten somit zu Brescia. Dann zog sich das Gebiet am Ufer des Gardasees hin, nördlich bis zu den Grenzen Wälschtirols; südlich vom Gardasee bildete im allgemeinen die Chiese die Grenze, so jedoch, dass einige Ortschaften, unter andern das jetzt ewig in blutigem Strahlenglanze schimmernde Solferino, auch auf dem linken Ufer zu Brescia gehörten. Jenseits des Oglio werden nur ein paar Orte genannt.

Der Oglio scheint, wie die bestimmteste, so auch die sicherste Grenze gebildet zu haben, während der Osten unter den Angriffen der Veronesen zu leiden hatte. So war Einzelnes schon um 1267 in deren Hände gerathen (Desenzano, Rivoltella, Patengolo), und ferner erfahren wir, dass im Frieden von 1279 Verona einige Orte — vielleicht eben jene —, und auch Mantua einen an Brescia zurückgab.

Im Norden hatten die Grafen von Tirol am Ende des 13. Jahrhunderts drei Burgen am Gardasee, Limone, Tremosine und Tignale,

---

[1]) „ibique multis et elegantissimis eloquiis ab utraque parte sermocinatum est." Malvecius l. c. 1002.

[2]) Gualv. Flamma, Manip. Florum l. c.

[3]) Die folgenden Bestimmungen nach Malvecius an verschiedenen Stellen.

besetzt; diese wurden damals, um den Gegenstand des Streites zu beseitigen, zerstört; aber wenigstens Limone war schon im Anfange des 14. Jahrhunderts wieder befestigt.

Dies grosse Gebiet war auch wohl bevölkert; als man auf Befehl Heinrichs VII. die waffenfähigen Männer zwischen 18 und 60 Jahren zählte, fand man 136.000. Nimmt man als Gesammtzahl das Fünffache an, so würde Brescia und sein Gebiet etwa 700.000 Einwohner gezählt haben.

Der König nahm in der That den Antrag der Gesandten an, indem er zugleich die Bedingungen genehmigte. Er that es „gnädigst und bereitwilligst", wozu ihn, wie der florentinische Geschichtschreiber erachtet, Armuth und Herrschbegierde antrieben [1]).

Gesandtschaften, Pläne, Rüstungen und Aufbruch.

Der König sendete nun an Mastino und forderte ihn auf, von der Anfeindung seiner Stadt abzustehen, indem er die weggenommenen Gebietstheile zurückerstatte [2]). Mastino willfahrte diesem Begehren, worauf vielleicht die 300 Reiter nicht ohne Einfluss blieben, welche Johann den nach Brescia zurückkehrenden Gesandten mitgab [3]). Doch vielleicht geschah die Rückgabe der Burgen auch erst nach Johanns Ankunft in Brescia. Allein sie geschah nicht bedingungslos: der König versprach alle Ghibellinen nach Brescia zurückzuführen [4]). Indem er dieses Versprechen leistete, gerieth er freilich mit dem Vertrage, den er mit den Brescianern abgeschlossen hatte, in einen Widerspruch, der nicht ohne Folgen blieb, wie wir unten zu zeigen haben.

Während er nun noch einige Zeit in Trient verweilte, erliess er Einladungen an die Signoren Lombardiens, in Brescia mit ihm zusammenzutreffen [5]). Wir erfahren dies auch, ohne dass indess von

[1]) „Il Boemino, povero di moneta e cupido di signoria, accettò e prese la detta signoria." Villani l. c.

[2]) Morigia, welcher l. c. sagt: „Qui misit ad Mastinum, quod ab assedio Civitatis suae recederet", drückt sich nicht richtig aus, da Mastino's Heer sich nicht mehr vor Brescia befand. (Chron. Veronense l. c.) — cf. Cronica Sanese.

[3]) Villani l. c.

[4]) Historia Cortusiorum l. c.

[5]) „Et fecit requiri per nuncios et litteras suas speciales omnes, qui tenebant dominia civitatum Lombardie et terrarum, quod quilibet esset coram eo in civitate Brixie,

der Bestellung nach Brescia die Rede wäre, aus einem unten näher zu betrachtenden Schreiben des Papstes vom 14. Januar 1331. Und Viele warteten übrigens auch das Eintreffen Johanns in Brescia nicht ab; Neugierde, Erinnerung an seinen Vater Heinrich und Besorgniss trieb sie bis Trient ihm entgegen [1]), wo er wenigstens bis Weihnachten noch sich aufhielt [2]).

Gerüchte bildeten, wie immer, die Vorläufer der Ereignisse. In Parma erzählte man schon im December, der König komme, um die lombardische Krone zu erhalten; er komme für die Kirche, das Kaiserthum und den König von Frankreich, und um die Städte Lombardiens in friedliche Verfassung zu setzen und alle Verbannten zurückzuführen. „Und, wie gesagt wurde, nannte er sich den friedebringenden König, Sohn der Kirche und Vicar des Kaiserthums“ [3]).

In wiefern meldeten nun hier die Gerüchte Wahres? Bekanntlich gründete sich die früher oft aufgestellte Behauptung, Johann sei als Vicar des Kaisers nach Italien gezogen, vornehmlich auf eine Stelle eines oft erwähnten Chronisten, welcher meldet, Johann sei mit Einwilligung des Kaisers nach Italien gegangen, habe sich Nachfolger des Kaisers und Friedebringer für Italien genannt, dem Papste und dem Kaiser zu gefallen gewünscht, aber beiden missfallen [4]). Und ähnlich erzählt ein Schriftsteller des 16. Jahrhunderts: „Joannes, König von Böhmen, bat den Kaiser Ludwig, dass es ihm gestattet

---

quod ibi adesset.“ Annales Parmenses Maiores bei Pertz, Scriptores XVIII, p. 776 (1863). — cf. die Worte des Johannes Victoriensis l. c.: „Et missis hinc inde nuntiis et responsionibus exspectatis usque ad natales Domini mansit ibi.“ cf. Raynaldus ad h. a. Nr. 39.

[1]) „Es verweilt“, schrieb damals gleichzeitig der Abt Petrus, der wohl in Böhmen war, „in der Stadt Trient bis heute der K. Johannes von Böhmen, und zu ihm strömen viele Mächtige von den Gegenden und Städten Lombardiens, weil Mailand. Brescia und Arezzo (sic) sich diesem Könige ergeben haben.“ Petrus Zittav. l. c. Hier ist freilich Wahres und Unrichtiges gemischt. — cf. v. Weech l. c. (34).

[2]) Siehe Anmerkung 3 der vorherg. Seite.

[3]) Annales Parmenses l. c. „Et multa magnalia“ heisst es dort noch, „dicebantur de eo et eius adventu.“ Ähnlich in Beziehung auf einen der hier angegebenen Zwecke heisst es anderswo: „Dominus Johannes Rex Bohemiae venit Lombardiam, causâ pacificandi eam totam.“ Matth. de Griffonibus b. Muratori XVIII, p 145.

[4]) Albertus Argentinensis (Matth. Neoburg.) b. Urstisius II, 127.

sein möge, nach Italien Truppen zu führen; er verheisst, in Treue für die Angelegenheiten des Kaiserthums zu sorgen, und nichts gegen den Willen und Befehl des Kaisers zu thun. Der Kaiser stimmte bei; nur solle er in seinem Namen alles thun; und er gab ihm deutsche Truppen, die er, mit Böhmen verbunden, über die Alpen nach Trient führte" [1]).

Wir sehen nun zwar, die Sage von dem Vicariate des Königs ist allerdings älter, sie entstand sogar gleichzeitig; sie ist aber darum nicht begründeter. In neuerer Zeit haben sich gewichtige Stimmen dagegen vernehmen lassen [2]), und mit wie grossem Rechte dies geschah, zeigt das Verfahren des Kaisers selbst.

Zwar wissen wir nicht, ob die Nachrichten, die ihm über Johann zukamen, schon von Einfluss waren auf die Abschliessung des Vertrages, den der Kaiser am 26. November mit den Herzogen von Österreich schloss, dessen Spitze „direct gegen König Johann gekehrt" [3]) war. Wir können auch nur vermuthen, dass der Kaiser, als er im December selbst nach Innsbruck kam, sich bei dem Herzog Heinrich nach dem Vorhaben seines Schwagers erkundigte. Aber bestimmt wissen wir, dass der Burggraf Friedrich zu Johann kam und im Auftrage Ludwigs „nach der Ursache seiner Reise forschte" [4]). Johann erwiederte: „er wolle nichts gegen das Kaiserthum unternehmen, sondern habe sich vorgesetzt, den Leib des Vaters und der Mutter zu besuchen, und wenn günstige Umstände es gestatteten, dieselben nach Deutschland hinüberzubringen".

Die Frage und die Antwort zeigen deutlich, dass der König nicht im Auftrage des Kaisers nach Italien ging. Ganz erdichtet war es übrigens wohl nicht, was er hinsichtlich der Überreste seiner Eltern

---

[1]) Mutius, Chronicon Germaniae (Basel 1539) p. 259.

[2]) De Sade, Memoires pour la Vie de Petrarque, B. I. (1764) p. 193: „les uns disoient, qu'il y alloit en qualité de Vicaire de l'Empire pour soutenir les Gibelins contre les Guelphes, mais il ne prit jamais ce titre, que Louis de Baviere lui avoit donné, s'il en faut croire le nouvel Historien d'Allemagne." Ferner Memorie e Monumenti per servire all' Istoria di Lucca, B. I, p. 268—269. Hier wird den Worten des Albertus, die mit Recht zweifelhafte genannt werden, der factische Hergang und die aus Urkunden sich ergebende Gewissheit entgegengehalten. Ebenso verwirft Palacky die Annahme eines kaiserlichen Vicariats. Nicht minder Muratori, Annali VIII; vgl. Christophe, Geschichte d. Papstthums I, p. 318.

[3]) v. Weech l. c. 33. Damberger l. c. 145 u. 146.

[4]) Johannes Victoriensis l. c.

sagte. Ihnen konnte ja die italienische Erde nicht leicht sein, und die Gesandten, die er, wie wir sehen werden, nach Pisa schickte, mögen, nebst andern, auch hierauf bezügliche Aufträge gehabt haben. Hauptsächlich freilich sollte Johanns Erwiederung dazu dienen, um die eigentlichen Pläne des Königs den Mantel der Kindesliebe zu schlagen.

Es ist kein müssiges Unternehmen, an dieser Stelle zu erforschen, wie weit diese Pläne gingen, was alles der König von Böhmen „intendirte". Alles deutet darauf hin, dass er auf Erwerbung einer ausgebreiteten Herrschaft in Italien sann, die dann das Fundament bieten konnte, das dem luxemburgischen Hause vor 16 Jahren entgangene Kaiserthum wieder zu gewinnen [1]). War durch rasche Erwerbungen der Besitz des lombardischen Königthums errungen, dann, so mochte Johann rechnen, sprach das Fait accompli mit beredter Zunge für ihn beim Kaiser — cosa fatta capo ha, wussten schon damals die Italiener — und es war leicht, diesen zu einem ähnlichen Vertrage, wie er ihn schon mit Friedrich dem Schönen geschlossen, zu bewegen.

Freilich war es jetzt für Johann schlimm, dass er die österreichischen Herzoge mit dem Kaiser versöhnt hatte; diesem hatte er dadurch selbst eine Waffe wider sich in die Hände gegeben. Nach dieser Seite konnte er daher allerdings nicht ohne einige Besorgniss blicken.

Und mit noch grösserer Scheu, so sollte es wohl scheinen, musste er nach Avignon hinüber schauen, wo auf dem päpstlichen Stuhle ein Mann sass, welcher mit Energie an dem Grundsatze festhielt, dass bei einer Erledigung des Kaiserthums die stellvertretende Verwaltung Italiens dem Papste gebühre [2]). War es zu erwarten,

---

[1]) Damberger l. c. p. 138 u. 139. Nur das ist weder erwiesen noch wahrscheinlich, dass Johann schon bei seinem Schreiben an Azzo „seine besondern Absichten" hatte; wenigstens konnte er noch keine bestimmten Pläne in Bezug auf eigenen Erwerb in Italien haben. — Siehe auch Schötter l. c. II, p. 18.

[2]) Diesen auch von Clemens V. verfochtenen Grundsatz stellt Johann zuerst in seinem Schreiben vom 31. März 1317 auf: „licet de iure sit liquidum et ab olim fuerit inconcusse servatum, quod vacante imperio, sicut et nunc per obitum quondam Henrici Romanorum Imperatoris vacasse dignoscitur, cum in illo ad secularem iudicem nequeat haberi recursus, ad summum Pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul et coelestis imperii iura Deus ipse commisit, imperii praedicta iurisdictio, regimen et dispositio devolvantur, et ea, tempore durante ipsius vacationis imperii, per se vel alium seu alios exercuisse noscitur in imperio memorato" etc. Raynaldus ad ann. 1317. nr. 27 — 28. Dieser Anspruch wird dann oft wiederholt. Vgl. Höfler, Kaiserthum und Papstthum (1862) p. 135 ff.

dass Johann XXII. das Eingreifen eines Fürsten, der ohne allen Rechtstitel war, dulden werde?

Und doch, wenn der König die bisherige Geschichte der Politik dieses Papstes in Beziehung auf Italien überschaute, so fand sich leicht für ihn ein Gesichtspunct, unter dem sich ihm die erfreulichsten Aussichten für ein Zusammenlaufen der Fäden, welche beide spannen, eröffneten. Im weiteren Verlaufe wird sich zeigen, dass eine Vereinigung der Politik der beiden erhabenen Namensverwandten wirklich stattfand, und dort wird der Ort sein, die Bahn prüfend zu überblicken, auf der sich die päpstlichen Massregeln bewegten, ehe der König in dieselbe mit eintrat.

Wenn nun der Gang der Ereignisse allerdings bestätigt, dass Betrachtungen, wie die vorgelegten, den König in Trient beschäftigten, so war seine Thätigkeit in den Tagen vor dem Aufbruche doch auch noch anderer Art. Er überlegte und unterhandelte nicht blos, sondern betrieb auch Werbungen und Rüstungen. An Nachrichten darüber haben wir freilich keinen Überfluss. Unsere Quellen reden meistens nur im allgemeinen von einem starken Heere, von einem grossen Heere, von einem grossen Gefolge von Leuten [1]).

Genauer berichtet der florentinische Geschichtschreiber, es seien 400 Reiter mit dem Könige nach Brescia gezogen [2]). Dies würde mit den vorausgeschickten die Zahl 700 ausmachen.

Deutsche und Böhmen zogen gewiss in nicht unbeträchtlicher Menge mit Johann nach Italien, aber die grossen Zahlen eines neueren Geschichtschreibers möchten sich doch kaum belegen lassen [3]).

Zwischen Weihnachten und Neujahr fand dann der Aufbruch nach Italien statt; auf welchem Wege, finden wir nirgends angegeben.

---

[1]) Petrus Zittaviensia: „Igitur Johannes Rex exercitum fortem de Alemannia congregavit.“ l. c. p. 449. Malvecius: „Rex ad eam Civitatem Brixiae cum magno exercitu perveniens.“ l. c. Annales Parmenses M. „nova venerunt in Parma, quod Rex Bohemie veniebat in Lombardiam cum magna comitiva gentium.“ l. c.

[2]) Giov. Villani l. c.

[3]) Buchner, Geschichte von Bayern V, 433 erzählt, Johann habe 10.000 Böhmen, 3000 Kärnthner mit sich geführt. Dazu bemerkt Damberger l. c. 146 richtig: „Nun, 10.000 Böhmen müsste es nach Trient geschneit haben.“ Auch Palacky II, 2. p. 177 verschmäht jene Zahlen und sagt nur: „In Tirol, Kärnthen und Böhmen liess er sogleich für sich werben.“ Schötter l. c. p. 19 hält an „etwa zehntausend“ nach Pelzel's Vorgange fest.

Einzug in Brescia. — Erste Schritte des Signoren und die dadurch erregte Stimmung.

Am 31. December 1330 [1]) zog der König Johann durch die Porta Orientale in Brescia ein. Das ganze Volk ging ihm „bis zur Basilica der heil. Eufemia“ mit grünenden Baumzweigen entgegen, indem es mit lauter Stimme ihm zurief: „Frieden, Leben, Ehre und Ruhm dem Herrn unserm Könige“.

In dem Zuge waren die Zünfte [2]) mit Fahnen, die das königliche Wappen zeigten; der Rath der 1500 Bürger mit dem neuen, schön gewebten „Banner der Gerechtigkeit“; auch erschienen Schaaren edler Jünglinge, weiss angethan auf weissen, prächtig geschmückten Pferden reitend. Als er dann in das Thor eingeritten war, zeigten sich auch Reihen edler Damen, welche vor dem Könige frohe Lieder und Tänze aufführten. Gesang und Musik erklang durch die ganze Stadt.

Edle Männer, mit glänzenden Kleidern angethan, leiteten das Ross des Königs, andere, ebenso geschmückt, trugen über seinem Haupte einen goldgeschmückten Thronhimmel. Unter den letzteren war einer der nach Brescia abgesandten, sowie ein Glied des Hauses der Brusciati, aus welchem jener Tibaldo stammte, den Johanns Vater für seine Verrätherei mit schrecklichem Tode bestraft hatte.

So wurde Johann von Böhmen im Triumphe und unter unbeschreiblichem Jubel des Volkes zum Palaste des Bischofs geführt, woselbst einige der angesehensten Bürger vor dem Könige „in bewunderungswürdigen Vorträgen“ redeten. Ihm aber war die Stirne heiter, und mit gnädigen Worten und Lobsprüchen gab er ihren Reden seinen Beifall.

---

1) So Malvecius l. c. p. 1002 und Bazanus *l. c.* Dagegen haben: Historia Cortusiorum den 30. December, Gazata den 24. December, Cornazanus, Historia Parmensis b. Muratori S. R. I. XII, 737 den 1. Januar, Anonymus Caesenas ibid. XIV, 1152 den 3. Januar. Villani gibt den 31. October an und vielleicht aus ihm hat die Historia miscella Bononiensis (Cronica di Bologna) b. Muratori XVIII, 353 unbestimmt „del mese di Ottobre“. Das Datum Villani's beruht, wie Böhmer Reg. Joh. nach nr. 142 annimmt, auf einer falschen Lesart, und die durch die Auctorität des Malvecius sicherste Annahme wird sowohl von ihm, als von Mansi in einer Note zu Raynald ad a. 1330 nr. 18 gebilligt, und ist jetzt mit Recht die allgemein recipirte.

2) „Artificum collegia.“ Malvecius l. c., dem wir diese Schilderung verdanken, p. 1002 u. 1003.

Schon neigte sich die Sonne dem Untergange zu, da boten die Bürger durch vier vornehme Männer dem Könige reiche Gaben dar: „40 Fuder Wein verschiedener Sorten, 20 Lasten Mehl, 100 Lasten Spelt, 25 Fuder Heu, 20 Fuder Stroh, 50 Fuder Holz, 20 fette Kälber, 50 Hämmel, 20 Pfund Wachs und 5 Pfund vom besten Zuckerwerk (confectionum)“.

Zur Vorbereitung der Feierlichkeiten war von dem Rathe der Stadt eine Commission von 18 Mitgliedern erwählt worden, deren Namen, wie die der sonst am meisten an der Feier Betheiligten unser Chronist aufzuzählen nicht vergisst. Auch hält er es der Mühe für werth, besonders anzumerken, dass an den ritterlichen Spielen, die bei dem Einzuge stattfanden, auch Angehörige nichtadlicher Häuser theilnahmen [1]).

Während „dieser nicht zu vermuthende Einzug und wunderbare Vorfall sowohl die Fürsten als alle Völker mit Staunen und Verwunderung“ erfüllte [2]), richtete sich der König in seiner neuen Herrschaft mit klugem Sinne ein.

Freilich die Bedingung, unter welcher er die Signorie erhalten, wurde nicht erfüllt. „Uneingedenk dessen, was er versprochen hatte, befahl er die vertriebenen Ghibellinen zurückzurufen“. In diesen Worten des Chronisten von Brescia liegt deutlich, dass der König ohne die Genehmigung des Generalrathes der Stadt diese Massregel traf. Auch fügt unser Schriftsteller, der selbst guelfisch gesinnt ist, hinzu, dass der Zorn der Guelfen durch diese und andere Handlungen Johanns erregt wurde.

Es ist aber nicht zu übersehen, dass damit noch keineswegs die eigentliche Popularität des Königs vernichtet wurde. Im Gegentheil, diese stieg wohl gerade durch sein Bestreben, die Einheit herzustellen. Dafür fehlen die Zeugnisse nicht.

„In den einzelnen Städten aber, die ihm untergeben sind“, so meldet, indem er schon das Spätere zusammenfasst, der Abt Peter, „strebt er nach der Eintracht der Bürger, indem er alle, soviel er vermag, von der alten Zwietracht abbringt. Allen nämlich verbietet er, sich Guelfen oder Ghibellinen zu nennen. Es mahnt nämlich die-

---

1) „Verum et alii complures ex honorabilibus domibus, licet popularibus, talibus bastiludiis conscripti fuerunt, quorum narrationi non insisto.“ Malvecius l. c.

2) Petrus Zittaviensis l. c. (p. 449.)

ser König dazu, dass die Bürger nach gleichem Gesetze dem Könige von Böhmen untergeben sein sollen. Der König wird den Lombarden liebenswerth und angenehm, und von manchen wird er als gerecht gepriesen und glücklich genannt"[1]).

Auch der Abt von Victringen schreibt den Anschluss von Bergamo, Cremona und Pavia dem Rufe zu, „dass sein Einzug friedevoll gewesen und seine Absicht auf Frieden und Besserung der Zustände gehe"[2]).

Damit stimmen auch die gleichzeitigen Italiener völlig überein. „Er kam", schreibt der Secretär des Bischofs Giovanni Visconti, „entriss die Stadt und die Burgen den Händen Mastino's und versetzte die Stadt in den tiefsten Friedenszustand, weshalb er von dem ganzen Volke angebetet wurde"[3]).

„Der König", sagt ein Ghibelline aus Monza, Soldat und Schriftsteller zugleich, der etwa zehn Jahre später schrieb, „betrat die Stadt; er gab hier einen festen Sitz der Gerechtigkeit, welche die Reiche regiert, und führte die feindlichen Parteien dieser Stadt zur Einheit zurück; er bevölkerte die Stadt mit allen Bürgern ohne Ausnahme, und die Wege, die mit Lanze und Schild dunkel waren, wurden durch das Wort des Königs mit dem Stabe allein erhellt. Dort wuchs seine Macht und grosse Gerechtigkeit und sein Ruf und Ruhm dergestalt, dass fast alle Städte Lombardiens seine Herrschaft sich wünschen, weil sie von der Anstrengung des Kampfes ermüdet waren"[4]).

„Er kam zuerst nach Brescia", erzählt ein anderer Zeitgenosse, „und machte dort einen allgemeinen Frieden. Und grosse Furcht erfüllte die Tyrannen Italiens (tyranpnos Ytalie), und alle schickten zu ihm Gesandte oder gingen in eigner Person . . . und alle verlangten nach seiner Herrschaft, indem sie unter ihm Frieden zu haben hofften, und vor ihm klagten die Völker die Tyrannen an, glaubend, dass er sie vertheidigen müsse"[5]).

---

[1]) Petrus Zittav. l. c.

[2]) Johann. Victoriens. l. c.

[3]) Gualv. Flamma, Manipulus Flor. l. c. (p. 733).

[4]) Morigia l. c.

[5]) Gerhard de Fracheto nach einer von Herrn Professor Ficker in Venedig genommenen Abschrift, deren Mittheilung ich seiner Güte verdanke. (Dieses Chronicon ist jetzt auch im t. XXI. von Bouquet's Scriptores Rer. Gallic. et Francic. theilweise abgedruckt. — cf. Potthast I, 343.)

Und als später der König in Modena einzog, da ertönte, wie der gleichzeitige Chronist von Reggio berichtet, der Ruf: „Es lebe der König, und uns werde der Friede“ [1]).

Das Volk also in Brescia, wie in andern Städten, erfreute sich an der hergestellten Einigkeit, Friedlichkeit und Gerechtigkeit, und hierin liegt wenigstens eine Ursache der nun so rasch erfolgenden Ausbreitung der Herrschaft des Königs von Böhmen [2]).

Die guelfische Faction dagegen grollte. Denn war auch das Volk, wie der Chronist von Monza behauptet, des Kampfes müde, so ruheten dagegen die Factionen niemals, und sie konnten auch nicht zur Ruhe kommen. Sie bekämpften ja eben einander, um das Ruder des Staates in die Hände zu bekommen; freilich bedienten sie sich dann desselben weniger zum Steuern, als zum Niederschlagen der Gegner. Bezeichnend ist für die Ruhelosigkeit der Parteien das Wort eines italienischen Schriftstellers, der nur wenig jünger ist, als die Zeitgenossen dieser Ereignisse.

Mit erheuchelter bitterer Naivetät leitet er die beiden grossen Parteien der Guelfen und Ghibellinen von zwei Dämonen ab, welche Gualef und Gibel heissen. „Und wenn“ bemerkt er weiter, „sie (die lombardischen Städte) diese beiden Parteien nicht hätten, so würden zwei schlimmere entstehen, wie aus dem Folgenden erhellt“ [3]).

Allein die Guelfen wurden nicht blos durch die Zurückrufung der Ghibellinen aufgebracht. Es kam Anderes hinzu. Der König nämlich war klug genug, sich nicht auf seine Popularität allein zu verlassen. Er kannte den Wankelmuth des italienischen Volkes, welcher selbst von Schriftstellern, die ihm angehören, betont wird. „Dennoch wurde er zuletzt“, sagt ein gleichzeitiger anonymer Chronist über den bekannten Ghibellinenhäuptling Uguccione della Faggiuola, „nach der Sitte der Italiener schändlich vertrieben. Wenige Völker sind erkenntlich gegen die Dienste der Signoren, sondern ändern wie Thoren plötzlich ihre Gesinnung“ [4]). Und wie derselbe Schriftsteller noch speciell der Romagna Neigung zur Re-

[1]) „Veniat Rex Bohemiae et pacem habeamus!“ Gazata l. c. Sagacius de Gazata war damals 39 Jahre alt, da er 1353, bis wohin er seine Chronik fortsetzte, im Alter von 81 Jahren starb. Muratori in der Vorrede.

[2]) Vgl. Leo III, 282. Sickel l. c. p. 16.

[3]) Petrus Azarius, Chron. Novariense b. Muratori XVI, 297.

[4]) Anonymi Breviarium Ital. Histor. b. Muratori XVI, 275.

bellion zuschreibt, so gab es auch gerade in Bezug auf Brescia keineswegs schmeichelhafte Verse, welche den Abfall dieser Stadt von Johanns Vater zu betreffen scheinen [1]).

Um sich nun gegen die Folgen eines ähnlichen Gesinnungsumschwunges sicher zu stellen, erbaute er auf der Spitze eines Berges in Brescia ein Castell, das er mit seinen Soldaten besetzte [2]). Ferner aber verpfändete er den Edlen von Castrobarco [3]) das Ufer des Gardasees und einige westlich davon gelegene Gebietstheile, und zwar für die Summe von 15.000 Goldgulden.

Dem Brescianer Raynaldus de Confaloneriis verlieh er Pozzolengo in der Nähe von Peschiera. Simon Philippi de' Reali aus Pistoja erhielt Ghedi und Montechiaro, letzteres an der Chiese, ersteres nahe bei diesem Flusse [4]); derselbe oder andere Getreue des Königs Monticelli am Oglio, sowie Solferino.

Endlich entzog der König das Camonicathal der Gerichtsbarkeit der Stadt und gewährte den Einwohnern das Recht der Selbstregierung.

War nun auch Geldmangel wenigstens theilweise der Beweggrund zu diesen Verleihungen, so zeigt doch ein Blick auf die Karte, dass der König namentlich die östlichen und nördlichen Gegenden durch die Treue der Beliehenen sicherte und sich so zugleich die Strassen zum Rückzuge offen zu halten suchte. Namentlich bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht die Exemtion des Camonicathales, durch das ja auch eine wichtige Strasse (zum Monte Tonale) führt. Und so scheinen auch die Verleihungen am Gardasee, in der Gegend westlich desselben und an der Chiese, zur Sicherung sowohl des Weges nach dem Sarca — als des nach dem Giudicariathale gedient zu haben. Hatte vielleicht Johann seinen Weg nach Brescia durch letzteres Thal genommen [5])? Man könnte es vermuthen, aber so wenig,

---

1) „Brixia prava nimis Urbs deformata ruinis
Scinditur in partes, solitas non deserit artes,
Schismatis auctores ad summos ducit honores."

Johannis de Mussis Chron. Placent. b. Muratori XVI, 619.

2) Malvecius l. c. Joh. Victor. l. c. p. 411.

3) Ein südtirolisches Adelsgeschlecht. Die Ruinen des Schlosses Castrobarco liegen in der Nähe von Roveredo.

4) „per nobilem et potentem Militem Dom. Simonem Philippi de Regalibus Dominum Montis-Clari et Gadi." Memorie e Monumenti di Lucca I. 270.

5) cf. Höfler, Ruprecht v. d. Pfalz p. 249 über den Weg des Königs Ruprecht.

wie einen andern Weg, beweisen. Dass indessen das Gebiet der Stadt oder wenigstens ihre Gerichtsbarkeit durch jene Exemtion gemindert wurde, konnte leicht den aufgebrachten Guelfen eine Handhabe zur Herabbringung der Popularität des Königs bieten. Auch dem Handwerker konnte es leicht als etwas sehr Tadelnswerthes begreiflich gemacht werden.

So streuete denn der König in den ihm übergebenen Acker guten und bösen Samen. Vorläufig aber wurde der erstere rascher gezeitigt.

Zweites Capitel.

Beginn der Annexionen und weitere Verhandlungen.

Bergamo.

Zu der ersten Erwerbung des Königs kamen nämlich bald so viele neue, dass es fast ein Zauberspiel zu sein schien [1]).

Und zwar war die erste Nachfolgerin des von Brescia gegebenen Beispiels die benachbarte Stadt Bergamo. Hier befand sich noch ein von Ludwig dem Bayern eingesetzter Vicar, welcher Giselberto de'Soardi hiess. Mindestens empfiehlt diesen der Kaiser noch in einem Briefe vom 6. Juni (1330) dem Beistande des Aloysius Gonzaga [2]).

Gerade aber ein Mitglied derselben Familie, Alberto de'Soardi nämlich, war es, welcher mit andern Ghibellinen die Übertragung der Herrschaft an Johann bewerkstelligte, indem er ihn berief, „damit er Frieden stifte" [3]). Denn auch in dieser Stadt herrschte „grosse Entzweiung und die Bürger bekämpften einander" [4]). Wie aber in Brescia die Guelfen, so waren hier ihre Gegner die Berufenden. Hatte

---

[1]) „Tre anni solamente durò questa potenza sorta all' improvviso e quasi per incanto." Ricotti, Compagnie di Ventura II, 39.

„C'était une espèce d'enchantement." De Sade, Memoires p. l. V. d. Petrarque I, 193.

[2]) „et Gyselberto de Swardis, vicario nostro in Pergamo . . . . fideliter asistas." Böhmer, Briefe Ludwigs l. c. p. 208—209.

[3]) „lo chiamarono a pacificare lo Stato." Rosa, Delle Leggi di Bergamo nel medio evo, (Bergamo 1856) p. 42. (Eine interessante specialgeschichtliche Arbeit, auch in der wissenschaftl. Beilage zur Wiener Zeit. 1857 günstig beurtheilt.)

[4]) Villani l. X, c. 166. — cf. Monaldesco, Annal. Rom. l. c. (p. 533).

etwa Johann in der That, als auch bergamaskische Edle in Trient oder in Brescia vor ihm erschienen, die Behauptung aufgestellt, er komme im Auftrage des Kaisers, als von diesem gesandter Friedensstifter? That er es, so war es, wie wir sahen, „ungenau".

Genug aber, von des Kaisers Vicar ist keine Rede mehr, und Johann, welcher einer Notiz zufolge auch nach Bergamo wieder 300 Reiter entsandte [1]), gebot den Parteien Frieden und bestellte Wilhelm von Castrobarco zu seinem Vicar [2]). Auch hier also stützte sich der König auf dieses edle Geschlecht, das eine Säule seiner neuen Herrschaft werden sollte; er zeigte auch hier, wie ungenau die Behauptung ist, Johann sei nur ein tapferer Haudegen gewesen.

Die Bürger beriefen dann durch Geläute, Posaunenschall und Heroldsruf die verschiedenen Räthe der Stadt auf den San-Vincenzo-Platz. Hier erhob sich Giovanni Rinaldi aus Città Castellana, ein Rechtsgelehrter, und zeigte, wie durch Johann der Staat in friedlichen Stand gesetzt sei; man möge berathen, wie dieser Frieden und die öffentliche Ordnung sich erhalten lasse. Darauf stand Alberto de'Soardi auf und schlug vor, dem Könige Johann und seinen Söhnen und Erben für immer die volle und ungetheilte Gewalt mit dem Recht über Leben und Tod zu ertheilen; und ein Anderer fügte hinzu, man solle den König bitten, Besitz von allen Forts der Stadt und der Gebirge zu nehmen und sie zu zerstören, ausser denen, die zum Schutze des Staates nöthig wären; auch die Befestigungen der Stadt sollten niedergerissen, aber eine Citadelle erbaut werden, in welche die königliche Besatzung gelegt werden könnte.

Dies alles wurde zugestanden, „wie es ja geschehen musste und eigentlich schon geschehen war", worauf der Vicar den Rechtsgelehrten Alberich von Rosate nebst andern beauftragte, neue Statuten für die Einrichtung der Stadt zu entwerfen. Dies geschah unter Beihilfe des oben erwähnten Simone de'Reali, welcher „Rector" von Bergamo war.

Nachdem der König so die volle Übergabe der Stadt erlangt hatte, verfuhr er ähnlich, wie in Brescia. Die vertriebenen Guelfen liess er in ihre Heimath zurückkehren [3]) und verlieh eine allgemeine

---

[1]) Villani l. c.

[2]) Rosa l. c. 42. Ihm ist auch die folgende Darstellung entnommen, p. 42—69.

[3]) Malvecius l. c. p. 1003. Johann. Victoriensis l. c. p. 411.

Amnestie; doch scheint es, dass jetzt oder später Einigen ausnahmsweise die Heimath zu bewohnen verwehrt wurde [1]).

Ferner gab der König längst entzogene Güter den ehemaligen Besitzern wieder und verbot die politischen Vereine und das Tragen von Waffen mit Ausnahme des gewöhnlichen Degens; er verbot auch die Parteinamen, sowohl die allgemein in Italien üblichen der Guelfen und Ghibellinen, als die Bergamo eigenthümlichen Parteibenennungen: die Alba, Nigra, Bonga, Soarda, Rucolensi, Colleoni, Maltraversia [2]).

Auch wurden Privilegien und Immunitäten aufgehoben; die Bürger wurden zur Sorge für die Sicherheit der Strassen angehalten; Kaufleute, welche das Gebiet passirten, hatten einen Zoll zu entrichten. Eine wichtige Bestimmung untersagte, die Forts des Gebietes irgend jemand zu Lehen zu geben [3]).

Nicht minder sorgte auch der König in gleicher Weise, wie er es in Brescia gethan hatte, für die Behauptung des neuen Besitzes: er liess, ganz jenem Antrage gemäss, eine feste Burg errichten und auf sechs Monate verproviantiren. Deutsche hielten sie besetzt, und kein Bergamaske durfte sie betreten. In gleicher Weise sollte es mit dem festen Glockenthurme der Kathedrale des heil. Alexander gehalten werden [4]).

Die Statuten ordneten aber auch, an Früheres anknüpfend, auf das genaueste die innere Polizei, und wir dürfen die Bestimmungen, als Beiträge zur Culturgeschichte jener Zeit, uns nicht entgehen lassen.

Die Strassen, so erheischen sie, sollen gekehrt und von schädlichen Dingen frei gehalten werden; die Canäle soll man unter der Erde her führen. Man soll keinen Schmutz aus den Hausgängen auf die Strasse werfen, keine Düngergruben halten, die Schweine nicht

---

[1]) Villani l. c. „e caccionne la parte di . . . .“ Der Name ist wenigstens in der Florentiner Ausgabe, deren ich mich bediene, ausgefallen. Es stimmt aber damit Rosa p. 68 überein, welcher erzählt, durch Azzo Visconti, der die Stadt dem Könige wieder entriss, seien einige Guelfen zurückgeführt worden.

[2]) Theils von Farben, theils von Geschlechternamen herrührende Bezeichnungen. Die beiden ersten erinnern an Pistoja und Florenz.

[3]) „ed ecco“ fügt Rosa p. 44 hinzu, „il feudalismo represso da quelle autorità stesse donde emanò.“

[4]) Die Festung, die K. Johann erbaute, ist nach Rosa l. c. die heutige Rocca (Citadelle) von Bergamo.

durch die Stadt herumlaufen lassen. Wenn die Bauern ihre Karren führen, sollen sie vor den Ochsen hergehen.

Auf den Gewändern soll man Gold, Silber und Perlen nicht tragen; ebenso wird Tuch, wovon die Elle über 40 Schillinge kostet, verboten.

Kohlen, Holz, Käse, gesalzenes Schweinefleisch, dürfen nicht ausgeführt werden, während es erlaubt ist, Getreide, Wein und Gemüse (vitto), die aus dem brescianischen Gebiete nach Sarnico kommen, nach Lovere, auf den Markt von Castro und durch die Thäler zu bringen.

Es werden ferner die Statuten der Zünfte (corporazioni) gebilligt, und ein Gesetz gegen die Ketzer erlassen, von denen 19 Arten genannt werden, unter ihnen die Katharer, Patariner, Albigenser und Waldenser.

Es haben endlich diese Statuten noch einen ganz besondern Werth für die Topographie der Stadt und des Gebietes. Die einzelnen Theile der ersteren, welche nach altitalischer Weise vier Hauptthore und vier Quartiere hatte, die dann wieder in kleinere Abtheilungen zerfielen, und des weit ausgedehnten Gebietes, werden einzeln aufgezählt. Nach den Statuten sollten nämlich kleinere Gemeinden zu einer grösseren verbunden werden; eine Concentration, die indess nicht vollständig ausgeführt wurde.

Hinsichtlich der Grenzen ergiebt sich, dass dieselben im Süden nicht ganz so weit gingen, wie später unter der venetianischen Herrschaft, wo die Fossa bergamasca, die vom Einflusse des Brembo in die Adda über den Serio zum Oglio läuft, die Südgrenze bildete. Im Westen dagegen war das Gebiet etwas weiter ausgedehnt, als während jener späteren Periode.

Nachdem später Bergamo Johann wieder war entrissen worden, wurden die Statuten revidirt, und unser Gewährsmann schliesst aus dem in die Revision aufgenommenen Verbote von Fehden innerhalb der Stadt, dass das für immer gebrachte Opfer der Autonomie der Bürgerschaft unter Johanns Herrschaft doch nicht zum Frieden verholfen habe [1]).

---

[1]) „Bergamo, per lusinga di pace, rinunciò a favore di re Giovanni alla sua autonomia, nè più mai dopo potè ricoverarla intera, e però le fazioni non quetarono, nè le carnificine cessarono dal funestarla, anzi parvero aumentare." Rosa l. c. p. 69.

Eine Frage erübrigt noch: Wann wurde durch die im Vorigen näher dargestellte Annexion von Bergamo der böhmische Löwe zum Nachbar der Viper der Visconti?

Einer der gleichzeitigen Schriftsteller, und einer der gewichtigsten, gibt hierauf eine genaue Antwort, indem er berichtet, dass Johann am 12. Januar Bergamo erhielt [1]). Ohne Zweifel folgte die Besitznahme dieser Stadt der Erwerbung Brescia's zunächst und sehr bald, und auch das bestimmte Datum hat nichts Unwahrscheinliches, allein ungewiss bleibt immerhin, auf welches Factum dasselbe genauer zu beziehen sei, auf die erste Berufung, auf die Ankunft der Truppen oder des Vicars, oder auf die Ankunft des Königs selbst. Wenn auf letztere, so muss eine wiederholte Anwesenheit des Königs in Bergamo angenommen werden, da er sich auch später, sowohl zu Ende Januar als auch zu Anfang Februar, in dieser Stadt befand [2]).

Verhältnisse von Modena, Reggio, Parma und Cremona. — Annexion von Cremona.

Mittlerweile aber begannen schon weitere Verhandlungen mit einer Reihe von Städten im Süden, welche sich in eigenthümlichen Verhältnissen befanden.

Papst Johann XXII. hatte bekanntlich zur Wahrung seines Anspruches auf die stellvertretende Regierung Italiens den Legaten Bertrand de Pojet nach der Lombardei entsendet, welcher zu eben der Zeit, wo Ludwig sich in Rom krönen liess, sich im Besitze der Städte Bologna, Modena, Reggio, Parma, Borgo a San Donnino (Fidentia)

---

[1]) „Die XII Januarii habuit Bergomum." Gazata l. c. Mansi in der S. 264 Anm. 1. erwähnten Stelle hat dies Datum festgehalten, und zwar in dem Sinne, dass Johann an diesem Tage nach Bergamo gekommen sei.

[2]) Bonif. Moranus, Chron. Mutinense b. Muratori XI, 125 sagt nur ohne bestimmte Zeitangabe, der König habe Bergamo und Cremona besucht. Doch könnte man die letzten Tage des Januar aus dem Zusammenhange folgern, und eine gleiche Vermuthung liesse sich aus Annal. Parmenses l. c. (Mon. Germ. Script. XVIII) p. 776 ziehen. Die Vermuthung wird aber zur Gewissheit durch Morigia, Chron. Modoetiense, b. Muratori XII, 1161. Anfangs Februar aber war er in Bergamo auf der verunglückten Reise nach Como, s. u.

und Piacenza befand[1]). So wurde dem Kaiser Oberitalien gewissermassen verschlossen durch eine Linie von festen Städten, welche von Bologna in schräger Richtung nordwestwärts an den Po führte.

Aber plötzlich schien die Lage sich völlig ändern zu wollen. Im Juni 1328 ermordeten vornehme Reggianer den päpstlichen Rector von Reggio [2]). Am 1. August ward Parma zum Aufstande gebracht, worauf schon am folgenden Tage auch Reggio verloren ging, indem der neue päpstliche Vicar verjagt wurde. Am 25. September wurde in ersterer Stadt Orlando aus dem berühmten Hause der Rossi zum Herrn und Machthaber bestellt[3]). Eine Fehde mit dem Legaten war die Folge, und am 28. Juni 1329 gingen die Parmesanen einen Vertrag mit dem Legaten ein, der aber für diesen minder günstig war, als die früheren. Zwar setzte er einen Rector in der Stadt ein, aber in Wirklichkeit blieb die Gewalt mindestens theilweise in den Händen der Rossi[4]). Gleichzeitig wurden auch in Reggio die Zustände ähnlich eingerichtet.

---

1) Piacenza unterwarf sich dem Papste als seinem Signoren im Jahre 1322. Chron. Placentin. l. c. p. 493. Parma erkannte am 3. December 1322 die Regentschaft des Papstes während dieser und jeglicher Vacanz des Kaiserthums an. Raynaldus ad h. a. n. 13. Im Besitz von Borgo a San Donnino befand sich der Legat im März 1325; damals nahm es ihm Azzo Visconti — cf. Ficker l. c. nr. 36, — aber im December 1327 erhielt der Legat es wieder. Villani l. IX, c. 238; l. X, c. 50. Unterdessen hatte Parma, wo der Legat am 22. November 1325 feierlich aufgenommen wurde, am 30. September 1326 die Herrschaft noch vollständiger dem Legaten übertragen. Annales Parmenses l. c. p. 772. Villani l. X, c. 9. (1. Oct.) Reggio folgte sowohl im Jahre 1322, als 1326 und zwar schon am 4. October, dem Beispiele der Nachbarstadt. Muratori, Annali VIII, p. 147. Am 5. October 1327 nahm die Stadt Bologna den Legaten als Signoren mit hohen Ehrenbezeugungen auf. Matth. de Griffonibus b. Muratori XVIII, 143. Am 5. Juni 1327 befreiten sich auf Betreiben des Legaten die Einwohner von Modena von der Herrschaft des Passerino Bonacossa und schlossen bald darauf einen Vertrag mit dem Legaten. Moranus l. c. p. 114—116, wo die sehr interessanten Vertragsartikel zu lesen sind. Villani l. X, c. 23. Bazanus l. c. p. 588. Als nun zu den mehr oder minder abhängigen Städten im December Borgo a San Donnino kam, war die erwähnte feste Linie fertig.

2) Muratori, Annali VIII, p. 167. Leo IV, 479.

3) Annales Parmenses l. c. p. 764 u. 765. cf. den Auszug aus einem Condolenzschreiben der Florentiner vom 6. August 1328 an den Cardinal Bertrand bei Ficker l. c. nr. 166.

4) Villani l. X, c. 129. Er hat den 25. Juni, aber die Annales Parmenses l. c. p. 769 geben den 28. Die Florentiner, für die Sache der Kirche eifrigst bemüht,

Auch mit Modena müssen Streitigkeiten ausgebrochen sein, denn zu Ende Juni rückten die päpstlichen Truppen wieder vor Modena, worauf auch die Modenesen sich am 3. Juli in der nämlichen Weise, wie Parma und Reggio, mit Bertrand vertrugen [1]).

War in dieser Weise der Einfluss des Legaten in Modena, Reggio und Parma schon ein geringerer geworden, so verlor er bald darauf alles durch eigene Schuld.

Bei dem Legaten befanden sich nämlich Glieder der Familie Correggio und Giovanni Quirico di San Vitale, Feinde der in Parma herrschenden Rossi [2]). Bei dem letzten Friedensschlusse hatten sich diese Herren beklagt, dass der Legat ihre Interessen nicht verfochten und sie so betrogen habe. Lachend erwiederte damals Bertrand, vielmehr sie hätten ihn betrogen, da sie ihm gesagt hätten, sie würden mit seinen Leuten in fünf Tagen auf dem Wege der Güte oder der Gewalt in Parma eindringen [3]). Nun berief Bertrand im August Orlando Rosso zu sich nach Bologna, um mit der Gegenpartei Frieden zu vermitteln. Der florentinische Geschichtschreiber, der sich kaum eins der gleichzeitigen Ereignisse entgehen liess, gibt zu verstehen, dass der eigentliche Grund die Besorgniss Bertrands war, Orlando möge Parma wieder zum Aufstande bringen [4]).

Auf jeden Fall aber handelte er so treulos, als unbesonnen. Obgleich nämlich Orlando sich auf schriftliche Sicherstellung seiner Person hin zu dem Legaten begeben hatte, von andern Parmesanen und dem päpstlichen Kämmerer Aymerich begleitet, so liess ihn Bertrand gleichwohl am 15. August gefangen nehmen und in sicherm Gewahrsam halten. Anfangs blieb der Gefangene in Bologna, wurde

---

schrieben am 23. April dem Legaten Bertrand, er möge auf die Treue der wichtigen Städte Parma und Reggio sorgfältig Acht haben; am 5. Mai forderten sie diese Städte in einem Schreiben zur Treue gegen die Kirche auf und bevollmächtigten am 16. Mai eine Gesandtschaft zu gleichem Zwecke. Ficker l. c. nr. 247 bis 255 u. 258.

1) Bazanus l. c. p. 589. Hiernach kamen die päpstlichen Truppen am 29. Juni; am 3. Juli wurde der Vergleich geschlossen, worauf sie am 4. Juli wieder abzogen. Vgl. über die Bedingungen der Verträge die ganz übereinstimmenden Stellen bei Villani, Bazanus und in den hier leider lückenhaften Annales Parmenses.

2) Leo III, 279. Der Legat hatte sich auch früher schon Mühe gegeben, die beiden feindlichen Familien auszusöhnen. Annales Parmenses l. c. p. 759.

3) Annales Parmenses p. 769.

4) Villani l. X, c. 139.

aber schon im September nach Bretenoro in Romagna abgeführt [1]). Die übrigen Parmesanen kehrten nach Parma zurück, mit ihnen der Kämmerer, „der über diese Festnehmung zu trauern schien, wie man sagte“. Man erzählte in Parma, auch Guido von Correggio und Giovanni Quirico seien festgehalten worden (?), weil sie sich mit jenem nicht hätten einigen wollen. Dies war nämlich, wie anderweitig berichtet wird, auch der Grund für die Gefangennehmung des Orlando.

Diese Untreue bekam aber dem Legaten sehr übel. Trauer und Unwillen erfüllten die Einwohner von Parma, wo nun Orlando's Bruder Marsilio die Leitung übernahm. Im September begannen auch schon wieder die Feindseligkeiten. Deshalb wurde am 5. September eine Rathsversammlung gehalten und hier beschlossen, mit dem Kaiser Ludwig und seinen Anhängern und allen Ghibellinen ein Bündniss zu schliessen [2]). Der päpstliche Rector Zanacius de' Salimbeni verliess darauf am 10. September die Stadt, und noch in demselben Monat kam das von Pietro Rosso betriebene Bündniss mit den Ghibellinen zu Stande [3]).

Am 12. October kamen kaiserliche Truppen (400 Mann) nach Parma. Alle Ghibellinen kehrten heim, aber gemäss der Stellung des

---

[1]) „Quod quidem iniquum et iniustum et proditorie processum fuit reputatum pro parte dicti domni legati.“ Annales Parmenses l. c. p. 770. „Dom. Legatus misit pro Rolando de Rubeis, et aliquibus de Rhegio, ostendens velle facere pacem, et fecit eos capi et poni in carceribus, et tenuit ipsos valde malo more cum maxima proditione carceratos.“ Matthaeus de Griffonibus l. c. p. 145. Was die „aliqui de Rhegio“ angeht, so sagt auch Muratori Annali VIII, es sei auch Azzo Manfredi von Reggio festgenommen worden (?). Nach Albertinus Mussatus, Ludovicus Bavarus, bei Böhmer I, 187, nahm Bertrand, nachdem er die durch die Rossi bewirkte Rebellion von Parma erfahren, den Bischof von Parma, Ugolino Rosso, gefangen. Auch dies ist eine zweifelhafte Notiz.

[2]) „de associando et ligam et societatem faciendo cum Bavaro, qui se regebat pro imperatore qui tunc erat Papie et cum omnibus Ghibellinis undique tum Lombardie quam alibi, et cum omnibus civitatibus, terris et locis tenentibus cum d. Bavaro et cum Ghibellinis et omnibus de parte imperii veteri et nova.“ Annales Parmenses l. c. Die eigenthümliche Unterscheidung von alter und neuer Partei des Kaiserthums kommt auch l. c. 772 vor. Die neue kaiserliche Partei bezeichnet wohl speciell die Anhänger des „Bayern“, der aber bei der Ankunft p. 774 schon „excellentissimus vir domnus Ludovicus comes Bavarie, rex Romanorum et imperator“ heisst.

[3]) Als Bundesstädte werden p. 772 genannt: Modena, Reggio, Parma, Pontremoli, Cremona, Bergamo, Lodi, Mailand, Pavia, Alessandria, Savona.

Kaisers zum Papste trat auch das Interdict noch im October ein. Am 19. October ging dann Marsilio nach Cremona, wohin Ludwig von Pavia her gekommen war, er brachte demselben 6000 Goldgulden.

Am 17. November endlich kam der Kaiser mit seiner Gemahlin und dem Gefolge nach Parma, wo er sehr feierlich empfangen wurde, am folgenden Tage die völlige Übergabe erhielt und bis zum 9. December verweilte [1]). An diesem Tage reisete er nach Trient ab, von Marsilio Rosso und andern begleitet, und kehrte, wie bekannt, niemals mehr nach Italien zurück.

Während aber der Kaiser in Parma verweilte, erhielten auch die Modenesen, welche ebenso wie die Einwohner von Reggio von dem Cardinallegaten abgefallen waren, auf Betreiben des Manfredo de'Pii und Niccolò de'Freddi kaiserliche Truppen, welche, 600 oder 800 Mann stark, am 27. November in die Stadt einrückten. Es geschah unter Beistimmung der Einwohner von Reggio und Parma [2]). Ein

---

[1]) Die angegebenen Data nach Annales Parmenses l. c. p. 772—775. Den 12. October gibt auch Bazanus l. c. p. 590, den 17. November auch Villani l. X, c. 144. Während der Zeit vor dem letzten Frieden mit dem Legaten hatte Parma trotz seiner feindlichen Stellung zu diesem den Kaiser die Stadt nicht betreten lassen wollen. Ann. Parmenses p. 766. (Der 11. November für die Ankunft des Kaisers bei Damberger XIV, p. 96 ist wohl ein Druckfehler.) Auch der 9. December ist bei Villani l. X, c. 144 angegeben, sowie in der Historia Miscella Bononiensis b. Muratori XVIII, 352. Das in der Vorrede (p. 239 und 240) zu letzterer nicht hervorgehobene Verwandtschaftsverhältniss zu Villani erhellt aus folgender Zusammenstellung recht deutlich:

Villani.	Historia Miscella. (Cronica di Bologna.)
A di 9 di Dicembre seguente si parti di Parma con ambasciadori de' maggiori caporali di Parma e di Reggio e Modona, e andonne a Trento per parlamentare con certi Baroni della Magna e co' tiranni e signori di Lombardia, per ordinare al primo tempo d'avere nuova gente e forte braccio per venire sopra la città di Bologna, e per torre il Contado di Romagna alla Chiesa.	L'Imperadore si parti da Parma a di 9 di Dicembre, e andò a Trento a parlamento con certi Baroni di Lamagna e co' Signori di Lombardia per ordinare a tempo nuovo di aver forte braccio per venire sopra la Città di Bologna, e per togliere la Romagna alla Chiesa.

Bei Bazanus l. c. heisst es nun freilich, „Imperator sive Bavarus" sei am Freitag vor Weihnachten, also erst 22. December, abgereist. Allein gegen Villani und die Annales kommt dies nicht in Betracht.

[2]) Moranus l. c. So genau und speciell die ferneren Nachrichten dieses Schriftstellers über die folgende schreckliche Zeit sind, welche Modena während der An-

Blick auf die Karte zeigt, warum diese ihre Zustimmung gaben. Auch sie wurden so gegen den Legaten geschützt.

Am folgenden Tage wurde Hector di Panigo Vicar des Kaisers, und zum „guten Anfange des neuen Regiments" wurde verkündet, dass am folgenden Morgen eine erhöhte Abgabe bezahlt werden müsse. Das war die Einleitung zu einer militärischen Schreckensherrschaft, welche die zügellosen Horden in Modena ausübten. So ward die anfängliche Freude der Modenesen, die so weit ging, dass einige die Waffen und Kleider der ankommenden Deutschen küssten, bald in Verzweiflung verwandelt. Doch mit gutem Grunde dürfen wir annehmen, dass die uns überlieferten Schilderungen mindestens allzu stark in's Schwarze gemalt sind.

Übrigens wurde statt jenes Hector schon am 15. December Manfredo de'Pii zum kaiserlichen Vicar erwählt. Dieser unterhandelte dann mit Marsilio Rosso, den der Kaiser am 15. März 1330 zu seinem Generalvicar in der Lombardei gemacht hatte [1]), wegen des Abzuges derselben, und Marsilio kam selbst deshalb nach Modena. Am 16. März verliessen darauf 600 Reiter die Stadt, und die Zurückgebliebenen wurden dann durch die Klugheit und Tüchtigkeit Manfredo's in Schranken gehalten.

In Reggio führten den Titel kaiserlicher Vicare die Herren Giovanni von Fogliano und Azzo dei Manfredi, in Parma bekleidete dieselbe Würde neben dem Marsilio auch Pietro Rosso [2]).

Gegen diese neuen Herren, die Rossi in Parma, die von Fogliano und die Manfredi in Reggio, den Manfredo Pio in Modena, versuchte nun der Legat noch wiederholt einen Schlag, um das Verlorene wieder zu erlangen. Am 24. April 1330 kam das päpstliche Heer, unter Beltramone und Ramondo del Balzo, und Galeazzo, einem natürlichen Sohne Karls II. von Neapel, von Reggio her, welches zu

---

wesenheit der deutschen Krieger durchmachte, so geht doch schon aus Muratori's Vorrede hervor, mit welcher Vorsicht man ihn gebrauchen muss. — cf. Bazanus l. c.

1) Cornazanus, Historia Parmensis b. Muratori XII, 737. In der That nennt ihn der Kaiser so in dem S. 269 Anm. 2. erwähnten Briefe. Am 23. März wurde diese Ernennung in Parma verkündet. Annales Parmenses l. c. p. 776.

2) Bazanus l. c. p. 590 u. 593. Annales Parmenses l. c. 776. Dass Pietro Rosso Vicar in Reggio wurde, wie Leo III, 279 und, ihm folgend, Damberger XIV, 96 behaupten, habe ich nirgends gefunden.

nehmen es einen verunglückten Versuch gemacht hatte [1]), gen Modena. Sie gedachten das nahe bei dieser Stadt gelegene Formigine durch Verrath in Besitz zu nehmen. Aber Manfredo Pio, welcher es gemerkt hatte, war in der Nacht vorher mit den deutschen und modenesischen Truppen in Formigine eingerückt. Als nun am Morgen das päpstliche Heer in seiner Erwartung sich betrogen sah, zog es sich aus Furcht vor einer überlegenen Macht auf eine Wiese in der Nähe zurück, welche mit Gräben und Sümpfen umgeben war. Dies wussten die Truppen des Cardinals nicht, wohl aber die Modenesen, die nun den Eingang der Wiese besetzten und so die Reiter einschlossen. Diese konnten weder kämpfen noch entfliehen, denn Fussgänger umlagerten die Gräben. So entwischten nur wenige, die meisten wurden gefangen und nach Modena geführt [2]).

Unter den Gefangenen befanden sich die genannten drei Anführer. Diese brachten den Siegern noch mehr ein, als die übrige Beute, welche 1500 Goldgulden ertrug. Von Parma nämlich, wo dieser Sieg grosse Freude verursachte, kam Marsilio Rosso nach Modena und zahlte 6000 Goldgulden, wofür die Gefangenen ihm und der Gemeinde von Parma überlassen wurden. Im Mai unter sicherer Hut dahin geschickt, blieben sie mehrere Monate gefangen.

Für diesen Sieg, der am Tage nach dem Georgsfeste erfochten war, wurde am Sonntag darauf, 29. April, in der Georgskirche eine grosse Dankfeier abgehalten, verherrlicht durch die den Feinden abgenommenen Fahnen. Bei den Guelfen aber herrschte grosse Bestürzung wegen dieser Niederlage [3]).

---

[1]) Cornazanus l. c. p. 737. Es ist also unrichtig, wenn Damberger l. c. p. 138 berichtet, Reggio sei genommen worden.

[2]) Villani, dem wir die nähern Umstände des Kampfes bei Formigine verdanken, gibt l. X, c. 152 die Zahl der Reiter auf 600 an. Nach Moranus l c. p. 124 war nun die Zahl der gemeinen Gefangenen 200, der Edlen und Officiere aber 72. Dies erscheint, wenn wir annehmen, dass auch eine bedeutende Zahl getödtet wurde (nach Moranus 200), ganz wahrscheinlich und stimmt mit Villani. Ein Schreibfehler ist wohl die Zahl 1062, die sich bei Bazanus l. c. 591 findet.

[3]) „La quale fu tenuta una grande disavventura, e fu grande isbigottimento al legato cardinale ch'era in Bologna, e a tutta la parte della Chiesa di Lombardia e di Toscana." Villani l. X, c. 142.

Überdies aber entrissen am 1. Juni die Rossi dem Legaten Borgo a San Donnino[1]), und so waren von jener oben erwähnten prächtigen Städtereihe nur noch die beiden Brückenköpfe am Po und am Rheno, Piacenza und Bologna, übrig.

Gleichwohl trat keineswegs ein Friedenszustand ein; sondern der Kampf dauerte in den folgenden Monaten, wenn auch ohne entscheidende Resultate, fort. — Von Bedeutung aber war es noch für die Stellung der verbündeten Städte und ihrer Machthaber, dass am 1. November 1330 Marsilio Rosso auch zum Signore in Cremona erwählt wurde[2]). So stand nun allerdings eine compacte Machtstellung dem feindlichen Legaten gegenüber, allein dieser blieb ein nicht zu verachtender Gegner; ausser Piacenza und Bologna, wozu noch am nördlichen Ufer des Po Crema kam, gehorchte ihm jetzt fast die ganze Romagna[3]), und um zugleich gegen ähnliche Attentate, wie die im Jahre 1329 entdeckte Verschwörung, gesichert zu sein, erbaute er am Campo Mercato eine feste Burg, mit Gräben und Mauern umgeben, die er im August des Jahres 1330 bezog[4]).

Nach den geschilderten Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich die Blicke der neuen Herren, die von einem nahen Feinde bedroht wurden, mit besorgter Spannung auf den König von Böhmen richteten. Auf seine Bemühungen als Friedensstifter in den einzelnen Städten kam es ihnen wohl nicht, oder doch weniger an, als auf seine Stellung zu dem Kaiser und zum Papste. Kam er im Auftrage des Kaisers, wie es ja in Parma geheissen hatte, so war er

---

[1]) Bazanus l. c. Villani l. X, c. 154. Nach Cornazanus l. c. p. 737 führte Pietro Rosso am 31. Mai diese That aus und nahm Paolo Aldigheri, der den Ort für den Legaten besetzt hielt, gefangen.

[2]) Bazanus l. c. p. 592.

[3]) Leo IV, 478—479.

[4]) Mit Leo l. c. und Muratori Annali VIII, 178 setze ich den Bau des Castells in's Jahr 1330. Dafür lässt sich die Autorität des Gazata l. c. p. 44, sowie des Bazanus l. c. p. 591 anführen. (S. auch Moranus l. c. p. 124.) Auch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Schrecken über die Verschwörung des Jahres 1329 (s. Villani l. X, c. 144 u. 145) ihn dazu trieb. Andere Schriftsteller verlegen den Bau in spätere Zeit. So Matth. de Griffonibus l. c. p. 145 den Beginn desselben in den März 1331. Ihm folgt Mansi in einer Note zu Raynald. ad a. 1332, nr. 8. Villani l. X, c. 197 in's Jahr 1332. cf. Raynald l. c. Villani bringt den Bau mit dem Plane des Papstes in Verbindung, seine Residenz nach Bologna zu verlegen.

Gegner des Papstes und seines Legaten, und also ihr natürlicher Bundesgenosse. War das Gegentheil der Fall, so geriethen sie durch seine Nähe in noch grössere Bedrängniss. Und nun wurde eben dieses, dass nämlich der König unter Billigung, ja wohl gar im Auftrage des Papstes, in Italien erschienen sei, gleich anfangs von ihm selbst behauptet [1]). Zwar stellte der Papst dies noch entschieden in Abrede, wie wir unten zu zeigen haben, aber diese Erklärungen Johanns XXII. konnten den Herren der „ämilischen" Städte noch nicht bekannt sein, als sie sich zu dem Könige begaben, um aus seinem eigenen Munde seine Pläne und Absichten zu vernehmen.

Zuerst erschien unter ehrenvollem Geleite Pietro Rosso in Brescia, wo er von dem Könige freudig empfangen wurde. Er verweilte einige Tage und kehrte dann nach Parma zurück [2]). Nach seiner Rückkehr begaben sich dann am 21. Januar [3]), ebenfalls mit geziemender Begleitung, Marsilio Rosso, Manfredo dei Pii, Vicar von Modena, Azzo dei Manfredi und Giovanni da Fogliano, Vicare von Reggio, zu dem Könige, „sei es nach Brescia oder nach Bergamo oder anderswo, wo sie ihn finden mochten" [4]). Aus Parma ging unter andern Edeln Andreas Rosso mit nach der Residenz des Herren von Brescia und Bergamo.

Wir erfahren nichts Näheres über die gepflogenen Unterhandlungen; aber schon am 29. Januar wurde in Parma ein Syndicus erwählt, welcher die Befehle des Königs entgegennehmen sollte, Herr Franciscus de Coppis [5]). Indess, der sehr exacte Chronist, dem wir diese Notizen verdanken, bemerkt ausdrücklich, dass sich an der Versammlung, in der man jenen Syndicus ernannte, nicht Viele bethei-

---

1) Siehe die päpstlichen Erklärungen unten. Aber noch viel später schrieb ein Chronist in gleichem Sinne: „Dominus Johannes, Rex Bohemiae, olim filius Henrici Imperatoris, ad postulationem Domini Papae totam Lombardiam pacifice visitavit, faciendo pacem et concordias et reducendo extrinsecos in Civitates suas." Chronicon Placentinum (Johannes de Mussis) l. c. p. 495. Interessant schon als Gegenstück zum Albertus Argentinensis.

2) Annales Parmenses l. c.

3) Bazanus l. c. Moranus l. c. p. 125.

4) Annales Parmenses l. c.

5) „constitutus fuit syndicus . . . . ad eundum ad mandata dicti d. regis, et fui syndicus d. Francischinus de Coppis iudex de porta Nova, et instrumentum syndicatus fecit d. Florius de Zanaciis notarius." Annales Parmenses l. c.

ligten, und dass in diesen Tagen die Sache nicht weiter gefördert wurde [1]).

Ähnlich ging es in Modena. Am 1. Februar kam Manfredo Pio, noch kaiserlicher Vicar, mit den andern Modenesen heim, und noch an demselben Tage wurde in einer Versammlung, an der sich 126 Räthe betheiligten, Bocca de' Boccabadati zum Syndicus erwählt, „um die Herrschaft der Stadt Modena dem genannten Könige zu geben und anzubieten [2]).“

Über Reggio erfahren wir nichts; dagegen ging die letzte Stadt, welche in den Besitz der Rossi gekommen war, zugleich Nachbarin von Brescia und Bergamo, zuerst an König Johann über. Am 26. Januar nämlich erhielt er die Signorie von Cremona, und in den Fluthen des Po spiegelten sich die böhmischen Farben [3]). Dazu hatten die edlen Herren dei Ponzoni vor Allen beigetragen [4]). Auch hier führte dann der König die Verbannten zurück und versöhnte freundlich die Parteien [5]).

Dass es mit den übrigen Städten langsamer ging, erklärt sich durch die noch nicht entschiedene Stellung Johanns zu dem Papste und dessen Legaten. Er musste sich hüten, diese durch vorschnelle Besitznahme von Städten, welche Bertrand noch vor kurzer Zeit besessen hatte, zu beleidigen.

---

[1]) „in quo consilio non multi interfuerunt, sed ipsis diebus nihil aliud factum fuit de predictis.“

[2]) Bazanus l. c.

[3]) Gazata l. c. p. 45. Diesem folgt Mansi in der erwähnten Note. cf. Moranus l. c., der die Annexion auch um diese Zeit ansetzt. Dagegen nennt Historia Cortusiorum l. c. 855 Crema unter der Zahl der von Johann erworbenen Städte (ohne Angabe eines Datums). Nun sagen Leo III. 282 und Damberger XIV, 147, Crema habe sich 26. Januar an Johann ergeben; sodann setzt jener die Annexion Cremona's in den August, dieser in den Februar. Jenes ist aber entschieden falsch, da der Besitz Cremona's für den Februar urkundlich feststeht. Böhmer Regesten Joh. nr. 143. Es ist aber auch kein Grund vorhanden, von der Angabe Gazata's abzugehen. Vielmehr lässt sich behaupten, dass König Johann Crema überhaupt nicht besessen hat. Denn nicht nur kommt es, was freilich noch nicht entscheidet, in den später von Johann ausgestellten Besitzurkunden nicht vor, sondern es war auch damals eine päpstliche Besitzung, wie Piacenza.

[4]) Vita Karoli b. Böhmer, Fontes I, 244.

[5]) Joh. Victoriensis l. c. p. 411.

Päpstliche Erklärungen. — Gesandtschaften und Erklärungen des Königs.

Dass aber eine freundliche Stellung des Königs zu Johann XXII. wohl zu erreichen sei, das liessen die in diesen Tagen erlassenen päpstlichen Erklärungen deutlich zwischen den Zeilen lesen.

Es hatten sich nämlich sowohl Azzo Visconti, Herr von Mailand, als die Florentiner nach Avignon gewendet, um über die Expedition Johanns von Böhmen Aufschluss zu erhalten. Dem ersteren antwortete der Papst am 14. Januar 1331 folgendermassen: „Weil von dir, o Sohn, und den Gläubigen vieler Städte Zweifel darüber gehegt wird, ob die Ankunft des Königs von Böhmen in der Stadt Trient, die Berufung der Statthalter der Städte Lombardiens, dass sie sich zu ihm begeben sollten, die Übernahme der Herrschaft der Stadt Brescia und das Streben nach der Herrschaft über andere Städte, mit unserm Mitwissen, Willen und Wohlgefallen vor sich gegangen sei und vor sich gehe, so wollen wir, dass du ohne Zweifel daran festhaltest, dass weder mit unserm Mitwissen, noch mit unserm Wohlgefallen Genanntes vor sich geht, noch vor sich gegangen ist [1]."

An die Florentiner schrieb Johann XXII. zweimal, das erste Mal am 22. Januar also:

„Euren Brief, durch den ihr Sorge getragen habt, uns gewisse Gerüchte jener Gegend mitzutheilen, haben wir gnädig in Empfang und von seinem Inhalt genaue Kenntniss genommen. Weil nun unter anderm dieser Brief enthielt, dass der grossmächtige Fürst, Johannes, der erlauchte König von Böhmen, als er neulich zur Stadt Trient kam, behauptet hat, dass er sich nach den Ländern Italiens mit unserm Wohlgefallen begebe, lassen wir euch und alle andern Gläubigen wissen, dass er sich weder mit unserm Wohlgefallen, noch mit unserm Mitwissen oder unserer Erlaubniss nach jenen Ländern begibt." Neun Tage später, am 31. Januar, schrieb der Papst abermals folgendermassen:

„Wir haben ein Verfahren, das wir gegen Gerhardus Spinola [2]) erlassen haben, zur Veröffentlichung in jenen Gegenden durch unsere ehrwürdigen Brüder, den Erzbischof von Pisa und die Bischöfe von

[1]) Raynald. ad a. 1331. nr. 18.

[2]) Dieser hatte damals, wie wir unten sehen werden, Lucca in Besitz genommen.

Florenz und Lucca, euch übermachen lassen, weshalb ihr dafür sorgen wollt, dass diese Veröffentlichung feierlich geschehe, in gewohnter Ergebenheit gegen Gott und die Kirche als treue und tüchtige Männer beharrend. Indem ihr für gewiss wissen sollt, wie wir auch sonst euch mitgetheilt zu haben uns erinnern, dass der König von Böhmen zu den Ländern Italiens mit unserm Wohlgefallen, Mitwissen oder Willen nicht gekommen ist“ [1]).

Alle drei Briefe tragen denselben Charakter der Zurückhaltung. Der Papst erklärt zwar, Johanns Unternehmung geschehe ohne sein Zuthun, ja ohne seine Billigung, aber er erklärt nicht, dass er etwas gegen dieselbe thun wolle, ja nicht einmal ausdrücklich, dass er sie missbillige. Es musste dies den Empfängern desto auffallender erscheinen, je entschiedener bisher das Auftreten Johanns XXII. in Bezug auf die italienischen Angelegenheiten gewesen war. Diese Briefe zeigten nicht einmal ausdrücklich, dass der Papst dem Könige zürne, sie zeigten nur, dass er in Zweifel und Ungewissheit sei. Und so dient auch dieses wieder zum Beweise, dass Johann von Böhmen nicht als kaiserlicher Vicar in Italien erschien.

Kam nun die Kunde von den päpstlichen Erklärungen auch ihm zu Ohren, oder war es die Erinnerung an das frühere tadelnde Schreiben, was ihn antrieb, jedenfalls in richtiger Erwägung seiner noch unklaren Stellung zu dem in Beziehung auf Italien leicht verletzbaren Papste schickte Johann, wohl um diese Zeit, wenn nicht schon früher [2]), Boten nach Avignon, wo er erklärte, seine Absicht sei, Italien der deutschen Nation zu erhalten und den Frieden wiederherzustellen.

---

1) Ficker l. c. nr. 307 u. 308. p. 150. Böhmer, welcher Reg. d. Päpste nr. 115 den ersteren Brief registrirt, irrt in der Angabe, dass darin von einem Bündnisse mit Pisa die Rede sei. Ebenfalls ergibt sich, dass derjenige Brief des Papstes, von dem Villani l. X, c. 171 sagt, dass er zu Florenz coram populo gelesen sei, ein drittes Schreiben in dieser Angelegenheit war, das erst im März nach Florenz gekommen sein kann. — Raynald gibt nur den ersten Brief im Auszuge.

2) Aus der bei Raynald nr. 18 u. 19 angegebenen Paginirung der päpstlichen Schreiben an Azzo Visconti, die Florentiner und den Cardinal Bertrand könnte man vermuthen, dass das letztgenannte, in welchem sich der Papst auf die Gesandtschaft Johanns bezieht, bald nach dem Briefe an Azzo abgefasst sei. (Raynald citirt bei diesem To. 8. p. 1. ep. secr. p. 136; — bei jenem To. 8. p. 1. ep. secr. p. 139.)

In Folge dessen schrieb der Papst seinem Legaten in Bologna, es sei schwierig, den König feindlich zu behandeln [1]).

Wir bedauern mit dem Herausgeber der Kaiserregesten, dass der Verfasser der kirchlichen Annalen den Text des letztern Briefes mitzutheilen „nicht für gut fand". Nach der kurzen Andeutung des Inhalts scheint es aber, als hätte Johann XXII. doch nur mit Widerstreben und aus Klugheit sich entschlossen, ein feindliches Auftreten wider Johann zu unterlassen.

Damit scheint nun völlig eine Bemerkung des mailändischen Chronisten in Betreff der im Jahre 1332 zwischen Mailand und dem Papste gepflogenen Aussöhnungsunterhandlungen übereinzustimmen. „Wegen eines Punctes beklagte sich der Papst Johann sehr über die Mailänder, dass sie nämlich Johann, den König von Böhmen, aufnähmen, weil die Regierung des italischen Reiches bei einer Vacanz des Kaiserthums der Kirche zukommt" [2]). Allein damals lagen die Dinge schon wieder etwas anders und das Missfallen des Papstes beruhte auf neuen Vorgängen. Die eigenmächtige Einmischung des Königs in die Angelegenheiten Italiens musste indessen der Papst dennoch seiner ganzen Stellung nach missbilligen; aus Klugheit aber, damit derselbe nicht etwa auf die Seite seiner Feinde träte, liess er die strenge Wahrung seiner Ansprüche zurücktreten, um des Nutzens theilhaftig zu werden, den ein Bündniss mit dem Könige zu verheissen schien.

Wurde nämlich ein solcher Bund geschlossen, so wiederholte sich in gewisser Weise die französische Expedition des Prinzen Philipp von Valois (1320) [3]) und die deutsche des Herzogs Heinrich von

---

[1]) Es ist die schon von Böhmer citirte Stelle: „Caeterum ex pontificiis literis ad legatum datis exploratum est, Joannem Papam inimicitias cum Rege Boemiae haud facile suscipiendas arbitratum, cum is asserendae Germanico nomini Italiae, restituendaeque publicae pacis studio signa extulisse prae se ferret, atque oratores ad sedem Apostolicam ea de causa transmisisset." Raynald. ad h. a. nr. 19. cf. Böhmer Reg. Joh. XXII. nr. 115.

[2]) Gualv. Flamma de Rebus Gestis Azonis l. c. p. 1004.

[3]) Als König Robert von Neapel in Avignon im Jahre 1319 und 1320 mit dem Papste eine Zusammenkunft hielt, wurde er von diesem zum Reichsvicar ernannt. Raynald. ad h. a. nr. 10. (Mit Sickel, Vicariat der Visconti p. 10, nehme ich gegen Böhmer erst das Jahr 1320, nicht schon 1317 für die Ertheilung des Reichsvicariats an.) Zugleich wurde Philipp von Valois gleichsam zum Sub- oder Vicevicarius gemacht, „um die Herrschaft der genannten Schismatiker und Rebellen der Kirche zu stürzen". Villani l. IX, c. 109. Welchen schmählichen Ausgang

Österreich (1322)[1]. Die Pläne des Papstes, die er bei den Zügen Philipps und Heinrichs verfolgte, nämlich Oberitalien durch einen ergebenen Fürsten regieren zu lassen, der zugleich als Gegengewicht gegen den ganz Italien erstrebenden Ehrgeiz des Königs von Neapel dienen sollte[2], diese Pläne konnten in ähnlicher Weise auch durch den König von Böhmen erfüllt werden. Und wie der König selbst, so mochte auch sein päpstlicher Namensverwandter schon daran denken, auf diesem Wege dem gebannten Bayern zuerst die lombardische, dann auch die deutsche und die Kaiserkrone zu Gunsten des Luxemburgers zu entreissen. Ja, das prächtige Bild mochte in diesen Tagen den Geist des achtzigjährigen Papstes beschäftigen, wie er an der Seite Johanns von Böhmen in Rom einzöge, und hier, wo vor drei Jahren Ludwig der Bayer über ihn zu Gerichte gesessen, den Triumph über diesen Feind durch selbstvollzogene Krönung des Sohnes Heinrichs VII. besiegelte. Und je glücklicher nun im Beginne

---

sein Unternehmen hatte, ist bekannt. Villani c. 110. Muratori, Annali VIII, p. 117. Leo III, 263 u. 264.

[1]) Da Ramondo di Cardona, den der König Robert als seinen Vicar in die Lombardei geschickt hatte (Muratori l. c. p. 122), gegen Matteo Visconti nicht genug ausrichtete (Villani l. IX, c. 143), liess der Papst durch Robert mit dem König Friedrich Unterhandlungen anknüpfen. Villani l. c. Friedrich schrieb dem Papste am 25. Mai 1322, er habe auf Roberts Rath seinen Bruder Heinrich mit Waffenmacht zur Übernahme des Regiments von Brescia entsendet. Raynald. ad h. a. nr. 8. Als nun Matteo, durch die Menge der Feinde geschreckt, Unterhandlungen anknüpfte (Villani l. c. c. 144), warnte der Papst den Herzog Heinrich in einem Briefe vom 24. Mai, sich auf solche einzulassen. Raynald nr. 9. Dies geschah dennoch, und auch diese Expedition, mit der die des Königs Johann hinsichtlich ihres Ausgangspunctes noch eine besondere Ähnlichkeit hat, zerging in nichts. Villani l. c. Muratori p. 126. Leo III, 266 u. 267. Kurz, Österreich unter Friedrich dem Schönen. 211—213. Olenschlager, Staatsgeschichte des Röm. Kaiserthums, p. 107. — Siehe auch oben unter „Verhältnisse von Brescia."

[2]) Dass Robert es auf den Besitz ganz Italiens abgesehen hatte, sagt einer der besten Geschichtschreiber der Zeit mit dürren Worten: „Et videns Italiam Imperio carere et Magistro, curam adhibuit de universa Italia, et praecipue Lombardia (favente etiam Ecclesia Romana) possidenda." Wir sind mit dem Satze einverstanden — vgl. Muratori, Annali VIII, p. 106 — aber nicht mit der Parenthese. Dass Papst Johann eine Herrschaft Roberts über ganz Italien nicht wünschen konnte, ist natürlich, und wir gedenken es an einem andern Orte ausführlich darzulegen. Vgl. Pfister, Geschichte der Teutschen, III, 164.

der König war, desto leichter und näher erschien natürlich die Verwirklichung dieser Aussichten [1]).

Nicht übrigens nach Avignon allein, sondern auch nach Bologna ordnete Johann eine Gesandtschaft ab, und zwar eine sehr glänzende und zahlreiche. Sie bestand aus 200 Deutschen und 100 Brescianen [2]) und musste demnach in Italien das grösste Aufsehen erregen. Sie sollte dies wohl auch nach den Absichten des Königs. Ermuthigt durch die glänzenden Erfolge, die schon errungen waren, wollte er den Zweifelhaften, wie den Feinden, durch die Schaustellung seiner wenigstens erstrebten Freundschaft mit der Kirche noch mehr Respect einflössen.

Unter denen aber, bei welchen er diese Wirkung beabsichtigte, stand gewiss oben an der Kaiser. Wir sahen früher, welche Antwort er dem ersten Abgesandten desselben gab. Als er nun zur Befestigung seiner Herrschaft in Brescia das Castell erbaute, meldeten es die Herren della Scala dem Kaiser, worauf dieser einen zweiten Boten, den Grafen Berthold von Neyffen absandte, „um des Königs Absicht abermals zu erforschen".

„Dieser, bemäntelnd was er im Sinne trug, antwortete wie früher: er werde nichts gegen das Reich unternehmen, sondern hinsichtlich alles ihm Dargebotenen, Erworbenen und noch zu Erwerbenden gemäss schuldiger Treue dem Reiche gehorchen [3])."

Johann gestand also zu, dass er Reichsgut an sich gebracht habe, ja auch noch an sich zu bringen gedenke. Im Übrigen klang zwar seine Erklärung, falls sie wirklich wörtlich also lautete, ziemlich unterwürfig, allein es konnte zu Bedenken veranlassen, dass er den Ausdruck „Reich" gebrauchte, statt den Kaiser zu nennen [4]).

---

[1]) „Aber Johann XXII. war zu klug, um nicht aus der Popularität, deren der Luxemburger sich erfreute, auch Vortheil für die Kirche zu ziehen." Christophe l. c. I, 318. — Einst hatte auch Kaiser Heinrich VII. die minder günstige Politik des Papstes Clemens V. gegen ihn seinem geringeren Glücke zugeschrieben. Nicolai Episcopi Botrontini Relatio bei Böhmer, Fontes I, 137. — Wir glauben also nicht, wenn Gualv. Flamma, Man. Flor. l. c. p. 733 sagt, Johanns Glück habe dem Papste missfallen.

[2]) Bazanus l. c. p. 592.

[3]) Joh. Victoriensis l. c. 411.

[4]) Damberger, der übrigens die Worte Johanns nicht genau interpretirt, fährt dann fort: „Dass er aber des Kaisers nirgends erwähnte und nur sich, nicht diesem huldigen liess, zeigte eben so klar womit er auf Katzenfüssen umging als

Denn im Namen des Reiches behauptete ja auch der Papst zu handeln.

Jedenfalls erfüllten sich Johanns Hoffnungen in Beziehung auf den Kaiser nicht: „Ludwig nahm den Zug Johanns doch ernster auf, als dieser es erwarten mochte [1].“

Unterwerfung Azzo's dei Visconti. — Stellung der Herren della Scala und Gonzaga zu Johann.

Während aber diese Erklärungen und Sendungen erfolgten, machte Johann täglich neue Erwerbungen.

War es die Einigung des Königs mit dem Papste, die jedenfalls „in der Luft lag“, was ihn antrieb, oder der Rath seines Schwiegervaters, Ludwig von Savoyen [2], oder der Drang und Trieb der Volksmeinung, oder wirkten alle diese Umstände zusammen, kurz auch Azzo Visconti, der vor einigen Monaten die Gesandtschaft Johanns so unhöflich abgewiesen hatte, erschien in Brescia, brachte Geschenke dar, und die Söhne befreundeten sich, wie sich einst die Väter, Galeazzo Visconti und König Heinrich, befreundet hatten [3]. Dazu trug auch die geringe Altersverschiedenheit sowie Ähnlichkeit der Sitten bei. Azzo war im Jahre 1302 geboren, hatte also auch Heinrich VII. als Knabe in Mailand sehen können; Johann stand im fünfunddreissigsten Lebensjahre. Beide waren persönlich liebenswürdig, wohlwollenden und freigebigen Sinnes, tapfere und untadlige Ritter.

---

seine Ehrengesandtschaft an den Papst.“ l. c. p. 148. — Sehr richtig, wenn auch die „Katzenfüsse“ specieller Geschmack Dambergers sind.

1) v. Weech l. c. p. 36.

2) Dieser war ein Bruder des Grafen von Savoyen, Amadeus' V., und Sohn Tommaso's von Piemont, s. Leo III, 549—551; Amadeus aber der Schwager der Mutter Johanns von Böhmen. Dominicus, Baldewin v. Lützelburg p. 102. Es war also ein entferntes Verwandtschaftsverhältniss vorhanden. — Azzo heiratete am 1. October 1330. Gualv. Flamma, Manip. Flor. l. c. p. 733. Es ist also unbegründet, wenn Leo III, 280 diese Ehe lieber in's Jahr 1333 setzen möchte. Ludwigs Tochter, die ihm keinen Erben gebar, hiess Katharina. — Dass Azzo durch seinen Schwiegervater vermocht wurde, sich Johann zu unterwerfen, sagt Historia Cortusiorum bei Muratori l. c. p. 855.

3) „Azo Vicecomes Dominus Mediolani in Brixia ad eius praesentiam ivit, dona magna largitus est ei et renovavit parentum suorum amicitiam, quam habuere sub Henrico Imperatore ...“ Morigia l. c. p. 1161.

Zwei Zeitgenossen haben uns ein Bild Azzo's gezeichnet. Wir wiederholen hier die Züge, mit denen sie eine der Hauptpersonen in dem Drama, das sich um die Person des Böhmenkönigs dreht, abgeschildert haben. Nach dem Einen war Azzo „von gewöhnlicher Statur, gross, von röthlicher Gesichtsfarbe; wie Gold leuchteten die Haare seines Hauptes; er war gefällig von Anblick und von Allen gern gesehen [1]."

Der Andere aber sagt von ihm in ähnlicher Weise: „Dieser, obwohl ein Jüngling, war ein Greis an Güte und Tugend, fröhlichen Antlitzes, von hellem Haare, schlanker Gestalt, die jedoch zur Fettigkeit hinneigte, zu- und umgänglich, gütig. Und keiner ging mit ihm um, den er nicht bereicherte. Von Jugend an hatte er die Gicht in Händen und Füssen [2]."

So war der Mann, welcher seine vor noch nicht einem Jahre von der Stadt Mailand auf Lebenszeit empfangene Herrschaft nunmehr dem Könige zu übertragen sich entschloss. Die Sache gedieh rasch zum Abschluss. Azzo war wohl gegen Ende Januar nach Brescia gekommen [3]; als er dann nach Mailand zurückgekehrt war, wurde am 8. Februar durch Rathsbeschluss die Herrschaft von Mailand „unter gewissen Bedingungen" an Johann übergeben [4]).

Leider ist uns über den Inhalt dieser genaueren Bestimmungen nichts bekannt. Jedenfalls blieb Azzo im Besitze eines grösseren oder geringeren Theiles seiner Macht als Vicarius des Königs. Fast spöttisch bemerkt der Caplan des Giovanni Visconti: „Er setzte zu seinem Generalvicar in Mailand Azzo Visconti ein, welcher schon längst Signore war [5]". Es scheint auch, dass Johann selbst die Verbannten nach Mailand nicht zurückführte. Denn, als im folgenden Jahre Azzo

---

1) Morigia l. c. p. 1164.

2) Petrus Azarius l. c. p. 313.

3) Es steht darüber zwar nichts fest, aber Azzo wird jedenfalls den päpstlichen Bescheid abgewartet haben.

4) „Ad quem etiam Azo Vicecomes vadens dominium Civitatis Mediolani eidem contulit. Tandem in Concilio Communitatis fit in Mediolano Dominus generalis die VIII. Februarii." Gualv. Flamma, Manip. Flor. l. c. p. 733. Ebenso mit dem Zusatze „ut habetur ex registro illorum de Paganoris" und „sub certis pactis" im Opusculum de Reb. Gestis Azonis l. c. p. 1003. — Die Annales Mediolanenses, b. Muratori XVI, 706, schreiben hier, wie oft, den Flamma aus.

5) „iam dudum Dominum." Gualv. Flamma l. c. p. 1003. Ähnlich fügt Historia Cortusiorum l. c. hinzu: „retinendo semper dominium suarum Civitatum".

die schon erwähnte Verhandlung mit dem Papste pflog, befand sich unter dessen Forderungen auch die, dass die Torrianen und andere Familien, die nicht in der Stadt wohnten, in die Besitzungen eingesetzt werden sollten [1]). Vielleicht war die Ausschliessung derselben eine jener „gewissen Bedingungen". Ähnlich war es ja auch mit Brescia der Fall, nur mit dem Unterschiede, dass Johann es nicht wagte, den Azzo durch Nichtbeachtung des Vertrages zu reizen, wie er es den brescianischen Guelfen gegenüber gewagt hatte.

So scheint es denn, als habe Azzo wenig Ursache zur Unzufriedenheit gehabt; es scheint, er habe sich die Oberherrlichkeit Johanns ohne Verdruss können gefallen lassen. Allein dieser Schein verschwindet, sobald nicht Mailand allein in Betracht gezogen wird, sondern auch die andern lombardischen Städte. Denn die luxemburgischen Fahnen, welche ringsum von den Zinnen der früher viscontischen Städte weheten, benahmen dem Erben der Ansprüche Matteo's I., welcher einst „wie ein grosser König in Lombardien" [2]) gewesen war, die Hoffnung auf Wiedererlangung dieses königlichen Besitzes.

Azzo Visconti wich also mehr nur den Verhältnissen und wünschte im Grunde seines Herzens den König auf der andern Seite der Alpen zu erblicken. Aber dieses Gefühl war ein gegenseitiges; auch Johann musste, so lange er auf die Gründung einer wirklichen Herrschaft sann, diese mächtige Familie vom Boden seines neuen Reiches hinwegwünschen. Dies war aber um so schwieriger, da ja das viscontische nicht das einzige Tyrannenhaus war, das sich in Oberitalien erhoben hatte.

Zu den älteren und festeren Herrscherfamilien gehörten die bereits in Trient mit dem Könige in Verbindung getretenen Herren della Scala. Neben Mastino herrschte damals über Verona, Padua, Vicenza und Treviso sein Bruder Alberto. „Beide", so schildert uns ein Zeitgenosse die Brüder, „waren hochherzigen Sinnes und vorzüglich Mastinus, und beide verschwenderisch im Ausgeben, und vorzüglich Albertus [3])."

Wir sahen, wie sie dem Kaiser den Bau des Castells in Brescia mittheilten, natürlich nicht in freundlicher Gesinnung gegen den

---

1) Gualv. Flamma l. c. p. 1004.

2) „il quale era come uno grande re in Lombardia." Villani l. IX, c. 109.

3) Petrus Azarius l. c. p. 417.

König. Gleichwohl traten auch sie angeblich zu dem Könige in ein eidlich bekräftigtes Freundschaftsverhältniss. Der Kaiser Karl IV. erzählt nämlich in seiner Lebensbeschreibung, indem er mehrere, unter ihnen auch die Florentiner, zusammenfasst: „Sie hatten mit uns ein Bündniss geschlossen und uns geschworen und urkundlich bekräftigt, dem Vater und uns getreu beizustehen" [1]). Hieraus machte nun der böhmische Chronist, der die kaiserliche Autobiographie ausschrieb, etwas mehr, indem er behauptet, „der Veronese" habe Karl und dessen Vater „Treue versprochen [2])".

Da nun aber der Kaiser unter denen, auf die sich sein Satz bezieht, auch die Florentiner begreift — nicht dem Sinne, wohl aber der grammatischen Beziehung nach — die doch ganz gewiss nicht zu den Verbündeten und Helfern des Königs gehörten, so kann mit Sicherheit aus seinen Worten nicht erwiesen werden, was sein Ausschreiber daraus geschlossen hat. Von anderer Seite aber hören wir nur von einer veronesischen Gesandtschaft an König Johann [3]), ohne dass hinzugefügt würde, dass irgend etwas daraus erfolgte.

Anders dagegen verhält es sich mit Aloysius Gonzaga, dem Herrn von Mantua. Während Mastino vielleicht nur sich vorläufig stille verhielt, im Herzen eher zu schaden, als zu nützen bereit, versprach dagegen der kaiserliche Vicar von Mantua, von wo die Gesandtschaft ebenfalls im Januar erschien, in der That dem Könige Treue. Karl IV. berichtet darüber unzweideutig [4]), und wir erfahren auch etwas Ähnliches aus einem Briefe des Kaisers an Aloysius Gonzaga vom 7. März 1331 [5]).

„Wegen der vielen Treue, Rechtschaffenheit und Beständigkeit, die du gegen uns und das heilige Reich zeigst, loben wir dich nach Werth und Verdienst, da du stets in Treue und Ergebenheit gegen uns, wie auch immer die Umstände beschaffen sind, unablässig verharrst; indem wir deine Treue, welcher wir völlig vertrauen, dringend

---

[1]) Vita Karoli l. c. p. 238.

[2]) Benessius de Weitmil, bei Pelzel et Dobrowsky, Script. R. B. p. 293.

[3]) Gazata l. c. p. 45.

[4]) „gubernator Mantuanus, qui ante nobis promiserat fidelitatem." Vita Karoli l. c. — Zu den Änderungen des Benessius gehört auch, dass er in der von der Vita gegebenen Städtereihe, die dem Könige gehorchte, für Modena Mantua setzt. Vgl. Vita p. 236 und Benessius 293.

[5]) Böhmer, Briefe Ludwigs des Baiern l. c. p. 211.

ersuchen, dass du, um die Thaten des Königs von Böhmen dich gar nicht bekümmernd, ihm in nichts gehorchest oder Gehör gebest. Und hinsichtlich dessen, was dein Gesandter Franciscus uns berichtet hat, was du dem genannten Könige geleistet hast, glauben wir, dass du es in gutem Glauben gethan hast, wollen jedoch, dass du von jetzt in nichts ihm gehorchest, folgest oder Gehör gebest."

Der Kaiser fügt noch hinzu, er habe seinen lieben Oheim, Herzog Otto von Österreich, zum Generalvicar des ganzen römischen Reiches eingesetzt, schon sei viel Volk bereit, das vor Ostern in Italien einziehen werde; er selbst oder jener werde dieser Mannschaft sogleich mit Heeresmacht folgen.

Es ergibt sich aus diesem Schreiben jedenfalls eine wenn auch unbestimmt ausgedrückte Bestätigung der Angabe Karls IV. Aloysius hatte sich in ähnlicher Weise, wie Azzo Visconti, dem Könige angeschlossen, aber dem Kaiser davon Nachricht gegeben. Dessen Ankündigungen gingen freilich so wenig, als die früheren, in Erfüllung.

Annexion von Como, Pavia, Vercelli und Novara.

Durch den Anschluss von Mailand und Mantua wurde die Machtsphäre Johanns sowohl nach Osten, als nach Westen, bedeutend erweitert. Aber schon früher, als Mailand, war im Norden Como in die Reihe der böhmischen Herrschaften eingetreten.

Ebenfalls noch im Januar, und zwar auch wohl gegen Ende des Monats, erschien bei dem Könige, den er in Bergamo traf und dann nach Brescia begleitete [1]), Ravizia Ruscone, der mit seinem Bruder Franchino, welcher vom Kaiser zum Vicar ernannt worden war [2]), in Como herrschte. Er versprach Johann den Besitz dieser Stadt: am 1. Februar war die Unterhandlung bereits abgeschlossen, denn an diesem Tage übertrug der König das Vicariat der Stadt an Franchino Ruscone in einer Urkunde, in deren Eingange er sich König von Böhmen und Polen, Graf von Luxemburg und Herrn von Brescia

---

[1]) Morigia l. c. p. 1161 meldet ohne Zeitangabe, dass Ravizia sich zu dem Könige nach Bergamo begab. Hier war der König, wie sich aus Vergleichung dieser mit andern Stellen ergibt (vgl. S. 273. Anm. 2) gegen Ende des Monats. Am 30. war er aber wieder in Brescia. Damberger XIV, 147.

[2]) Notae historicae Veronenses, b. Böhmer I, 169.

und Como nennt [1]). Er erklärt dann, er habe an ihm die gewünschten Eigenschaften, welche seine Statthalter haben müssten, mit Vertrauen vorausgesetzt und deshalb die Stadt Como und deren Gebiet, sowie die Besitzungen, die Franchino jetzt inne habe, seiner Treue anzuvertrauen beschlossen.

„Und wir machen", fährt Johann fort, „bestellen und wählen dich in denselben zu unserm Vicar während der ganzen Zeit, in welcher die Regierung der Stadt und der Umgegend uns angeht [2]), indem wir dir in denselben die volle Jurisdiction und die volle Amtsgewalt mit dem peinlichen Rechte zur Bestrafung der Verbrecher und Bösen......geben und einräumen. Auch übertragen und gewähren wir dir die allgemeine, volle und freie Verfügung und Verwaltung der Gelder und Einkünfte, welche genannte Gemeinde, Stadt, Länder und Orte betreffen und angehen. Wir wollen auch, dass dieses im Ganzen und Einzelnen beständige und unverletzliche Kraft erhalte, wenn du in Gehorsam, Treue und Ergebenheit gegen uns beharrst, verbleibst und ausdauerst.

Und wir befehlen, dass du treu und sorgsam und fromm Sorge tragen sollst, dass unsere Unterthanen in deinem Vicariate ehrbar leben und niemand beschädigen, und dass du den Wittwen, Waisen, den schwachen und elenden Personen Gunst und Schutz und Schirm mit Güte und Milde gewähren sollst."

Am Schlusse gebietet der König allen, dem Vicar treu zu gehorchen, wie ihm selbst, bei Vermeidung seines Unwillens und schwerer Strafe [3]).

Nachdem so das Geschäft in Ordnung gebracht war, machten sich Johann und Ravizia auf den Weg nach Como, nur von wenigen begleitet. Als sie aber nach Vimercate auf mailändischem Gebiete gekommen waren, wurde Johann hier von Azzo Visconti auf's Ehren-

---

[1]) Rovelli, Storia di Como II, 393.

[2]) Sollte aus diesem eigenthümlichen Ausdrucke auf eine Übertragung der Signorie von Como nur für eine bestimmte Zeit zu schliessen sein? Vgl. die Worte des böhmischen Annalisten: „Harum civitatum quedam pro tempore, alie perpetue istius se Regis dominio subdidere." Petrus Zittav. l. c. p. 449.

[3]) „Dat. Brixie anno domini a nativitate 1331 ind. 14. die primo mensis Februarii. Ego Johannes Pauli de Pistorio Imperiali auctoritate Judex ordinatus atque notarius et nunc publicus Scriba et notarius curie predicti serenissimi domini Regis Brixie et Cumarum domini predictas litteras eius mandato scripsi." So der Schluss.

vollste empfangen; Ravizia aber verliess den König mit dessen Erlaubniss: er wollte, wie er sagte, in Como Vorbereitungen für Johanns Ankunft treffen. Statt dessen aber traf er vielmehr Vertheidigungsanstalten und schrieb an den König, er möge umkehren, weil sein Bruder seinem Versprechen nicht zustimmen wolle. Johann kehrte deshalb in der That am folgenden Tage nach Bergamo zurück [1]).

Es fand nun aber wohl eine neue Unterhandlung statt, welche den Franchino besser befriedigte; denn es steht urkundlich fest, dass derselbe die Oberherrlichkeit des Königs anerkannte; am 7. und am 17. März leistete er dem Signore Zahlungen von zusammen 1000 Goldgulden [2]).

Merkwürdiger Weise finden wir übrigens auch keine Nachricht, dass Johann in Mailand gewesen wäre [3]). Es erging ihm, wie es fast scheint, in Beziehung auf beide Städte, wie deutschen Bischöfen des Mittelalters, denen ja auch mindestens der längere Aufenthalt in den Hauptstädten versagt war.

Was bewog aber die Herren von Como überhaupt, sich mit dem Könige einzulassen, gegen den sie sich so eigenthümlich benahmen? Ausser dem Antriebe, der in der Popularität des Königs lag, hatten sie wohl noch einen besondern. Auf Como, das ja auch einst viscontisch gewesen war, findet wohl, freilich nur in gewissem Sinne, die Auslegung Anwendung, die der novaresische Chronist Johanns Zuge also gibt:

„Da aber die Städte Lombardiens fürchteten, dass Mailand nach der Herrschaft über sie strebe, wie es dies auch that, liessen sie den erlauchten Mann, Johannes, König von Böhmen, mit vielem Volke kommen [4])."

Wirkte auch dieses Motiv, wie ja gar nicht unwahrscheinlich ist, zur Ausbreitung der böhmischen Herrschaft mit, so musste es namentlich in den Städten der Fall sein, welche Mailand, wie Como, am nächsten gelegen waren. Zu diesen gehörten aber auch drei westlombardische Städte, deren Annexion gleichfalls berichtet wird. Im Februar erhielt der König von Böhmen die Herrschaft über Pavia.

---

1) Morigia l. c.

2) Rovelli l. c. p. 288.

3) Es ist daher ungenau, wenn Schötter l. c. p. 21 von einem Einzuge Johanns redet.

4) Petrus Azarius l. c. p. 313.

Vercelli und Novara [1]). Dadurch wurde die Grenze der Besitzungen Johanns bis nahe an die Dora baltea vorgeschoben, und überhaupt war, von Lodi und Crema abgesehen, die Lombardei nördlich vom Po mittelbar oder unmittelbar dem luxemburgischen Fürsten unterthan. Pavia und Vercelli gehörten zu den Städten, über welche Galeazzo, Azzo's Vater, im Jahre 1327 vom Kaiser Ludwig zum Vicar eingesetzt worden war [2]). In ersterer Stadt hatte dann der Kaiser, nachdem sie ihm die Thore hatte öffnen müssen [3]), lange verweilt. Dass er einen Vicar zurückgelassen, erfahren wir so wenig, als wir überhaupt etwas Genaueres über die Art und Weise wissen, wie alle drei Städte von Johann von Böhmen annectirt wurden. Nur könnte man vielleicht aus einem Ausdrucke in der Selbstbiographie des Kaisers Karl vermuthen, dass die edle Familie da Beccaria in Pavia hierbei sich um den König einiges Verdienst erworben habe [4]).

Dieses nämliche Werk gibt uns aber in Beziehung auf eine jener Städte noch eine Frage zu lösen auf. Karl berichtet nämlich, auch in Novara sei Azzo Visconti von seinem Vater zum Vicar ernannt worden [5]). Nun wissen wir aber anderweitig, dass der Kaiser Lud-

---

[1]) Gazala l. c.: „quae omnes," fügt er hinzu, „datae sunt ei, ipso nesciente". Das ist wohl etwas zu viel gesagt. — cf. Gualvanus Flamma, de Reb. Gest. Azonis l. c. 1003. (Alle drei genannt.) Derselbe im Manip. Flor. l. c. 734. (Pavia nicht genannt.) Morigia nennt Novara und Vercelli nicht, nur Pavia; ebenso Vita Karoli 236. Cornazanus l. c. p. 737 (nennt nur Pavia). Petrus Zittaviens. l. c. (hier wird Vercelli nicht, dagegen unrichtig auch Piacenza genannt). Cronica Sanese, b. Muratori XV, 88 sagt im allgemeinen, als der König in Brescia war, hätten fast alle Städte Lombardiens Gesandtschaften an ihn geschickt, „proferendo loro e loro terre e fare tutto quello, che li piacesse". Ähnlich Matth. de Griffon. l. c. 145.

[2]) Muratori, Annali VIII, 152.

[3]) Villani l. X, c. 126. Im Juni 1329. Vgl. Damberger XIV, 91.

[4]) Gelegentlich des Abfalles dieser Stadt bemerkt der Kaiser: „illi de Beccaria, de quibus magis presumebamus quam de aliquibus in illa civitate." Vita Karoli l. c. p. 238.

[5]) Die Stelle der Vita Karoli ist hier (p. 236) arg verdorben. Nachdem nämlich von den Städten die Rede gewesen, welche sich Johann unterwarfen, heisst es weiter: „Ad que pater meus accedens post hec mansionem fecit in Parma, et Vicecomes eas (?) in suum suscepit regimen Akzo de Mediolano, qui regebat pro tunc civitates Mediolanum et Novariam, quas in vicariatu eodem tempore a patre meo acceperat." Benessius l. c. 295 drückt dies verständiger also aus: „Vicecomes vero Aczo de Mediolano, qui Mediolanum et Novariam tenebat, recepit easdem civitates sub nomine Vicariatus regendas a Rege Johanne memorato."

wig aus der herrschenden ghibellinischen Familie der Tornelli die Brüder Calcino und Robaldono zu seinen Vicaren eingesetzt hatte [1]). Auch blieben sie im Besitze der Stadt bis zum Mai des folgenden Jahres, in welchem Azzo's Oheim Giovanni, Bischof von Novara, auch die weltliche Gewalt an sich riss. Eigenthümlicher Weise behauptet sein Caplan, es sei in Novara noch die alte Einrichtung erhalten gewesen, von Rechtswegen wenigstens, dass der Bischof auch Gebieter der Stadt war. „Die Stadt Novara aber", sagt er zum Jahre 1341, in welchem endlich die Friedensunterhandlungen Mailands mit der Kirche zum Abschlusse kamen, „fiel dem Bischofe von Novara allein zu, weil in dieser Stadt die weltliche Herrschaft mit der geistlichen verknüpft ist [2])."

Es ist daher unter zwei Annahmen zu wählen: entweder Kaiser Karl ist ein Irrthum entschlüpft, und sein Vater hatte vielmehr die Tornelli zu Vicaren ernannt, wie in Como den Ruscone; oder Johann wies in der That auch Novara dem Azzo oder Giovanni zu, und dieser hätte sich also der ursprünglich getroffenen Bestimmung gemäss seiner bischöflichen Residenz bemächtigt.

Das Letztere erscheint uns als das Wahrscheinlichere, und der Zusammenhang dieser. Die Tornelli übertrugen dem Könige die Stadt eben in der Absicht, als seine Vicare und von ihm geschützt weiter zu herrschen. Johann aber hatte bereits gegen Azzone Verbindlichkeiten in Bezug auf Novara übernommen, und jene sahen sich in ihren Hoffnungen getäuscht. Sie fügten sich indessen den Befehlen des Königs nicht, sondern erwehrten sich der Visconti bis in's folgende Jahr. Die Herrschaft Johanns wäre freilich in diesem Falle eine sehr vorübergehende gewesen.

Mangel an positiven Angaben lässt uns so von diesem Winkel Lombardiens mit einer Hypothese scheiden, um der Ausbreitung der böhmischen Macht auch in einem andern Theile Italiens uns zuzuwenden.

---

1) Petrus Azarius l. c. p. 323.

2) Gualv. Flamma de Azone l. c. p. 1040. Auch Azarius l. c. drückt sich ähnlich, wenn auch minder bestimmt, aus: „Demum ministrante fortuna per mortem Ugucionis Episcopi factus fuit Novariensis Episcopus et Comes."

Drittes Capitel.

Annexion der Stadt Lucca.

Verhältnisse Toscana's.

Lage der Stadt Lucca seit dem Abzuge des Kaisers.

Während die Ereignisse im obern Italien sich stiessen und drängten, waren die Blicke des Königs von Böhmen auch schon auf die Gegenden jenseits der Apenninen gelenkt worden.

Hier hatte Ludwig den grossen Castruccio zuerst erhoben und das Herzogthum Lucca für ihn gegründet [1]); Lucca und die Lunigiana, Pistoja und Volterra, endlich auch Pisa, waren ihm unterthan. Aber schon am 3. September des folgenden Jahres starb er in Lucca [2]); natürlich sagte man wieder, er sei an Gift gestorben, nach dem Genusse von vergifteten Pfirsichen, die er zu Pisa gegessen habe [3]). Auf dem Todesbette prophezeite er grosse Umwälzungen, die nach seinem Hinscheiden eintreten würden [4]), und diese Vorhersagung ging in Erfüllung.

Der Kaiser zerstörte das Herzogthum Lucca wieder; als er am 11. April 1329 aus Toscana abzog, liess er in Lucca, Pisa und Pistoja Vicare zurück. Die Florentiner aber, welche damals der besondern Huld des Glückes sich erfreuten, und deren Waffen an dem Reichthume der Bürger einen mächtigen Bundesgenossen hatten,

---

[1]) Villani l. X, c. 34. Es geschah am 11. November 1327.

[2]) Villani l. X, c. 86. Kurz vorher war er in Lucca eingezogen „con grande trionfo e gloria a modo di trionfante imperadore". — cf. Istorie Pistolesi. b. Muratori XI, 452. Bis zum 10. September wurde der Tod Castruccio's geheim gehalten, am 14. seine Leiche begraben. — cf. Ficker l. c. nr. 180, wo die Florentiner ihrem Feldhauptmann den Tod Castruccio's melden.

[3]) „dicesi, che'l ditto Castruccio fussi avvelenato nelle ditte persiche, che elli mangiò a Pisa." Cronica di Pisa, b. Muratori XV, 1000. Übrigens schreibt die Chronik den Tod des Herzogs als Strafe einem in Pisa begangenen Kirchenraube zu. Ein Gleiches erachtet auch Raynerius de Grancis, Urheber eines Gedichtes de Proeliis Tusciae, bei Muratori XI, 345, von diesem mit Recht poema caliginosum genannt.

[4]) Nach Raynerius l. c. sagte der dem Tode nahe Castruccio: „Mortuus ut fuero, mundus renovabitur omnis." Ähnlich Villani l. c.: „Io mi veggo morire, e morto me, vedrete disaseruncato (vedrete rivoluzione)."

befeindeten zuerst das ihnen am nächsten gelegene Pistoja, wo Andrea da Chiaravilla vom Kaiser zum Vicar eingesetzt worden war [1]).

In Folge ihrer Feindseligkeiten entstand grosse Theuerung in der Stadt, weshalb das Volk den Frieden ersehnte. Diesem war auch unter dem herrschenden ghibellinischen Adel eine Partei geneigt, während die andere widerstrebte. Endlich entstand ein Strassenauflauf; im Kampfe wider die in der Stadt liegenden Deutschen erhoben sich Barrikaden in der ganzen Stadt [2]). Endlich wurden die Deutschen vertrieben, das Volk entsetzte mit Gewalt die dem Frieden widerstrebenden obrigkeitlichen Personen und setzte Friedensfreunde an ihre Stelle. Bald darauf kam dann der Friede zwischen beiden Republiken zu Prato am 28. Mai 1329 zu Stande. Pistoja trat einige Castelle an Florenz ab, versprach nach einer bestimmten Zeit die Guelfen wieder aufzunehmen und an der Regierung theilnehmen zu lassen, erwählte mit Florenz gleiche Freunde und Feinde und nahm eine florentinische Besatzung auf [3]). Die Florentiner hatten wohl Ursache einen solchen Frieden durch ein festliches Turnier zu feiern, wie sie es demnächst am Himmelfahrtsfeste thaten.

Einige Tage nachher, am 17. Juni, erhob sich das Volk in Pisa gegen Tarlatino da Pietramala aus Arezzo, den der Kaiser zuletzt zum Vicar von Pisa gemacht hatte. Am folgenden Tage wich dieser dem Sturme, und Fazio da Donoratico wurde Generalcapitän von Pisa [4]).

Diese Revolution war mit Beihilfe des Marco Visconti und einiger deutschen Schaaren aus Lucca durchgeführt. Diese letztere Stadt nämlich war in der seltsamsten und traurigsten Lage. 800 bis 1000 niederdeutsche Krieger des Kaisers Ludwig verliessen wegen nicht bezahlten Soldes am 29. October 1328 Pisa, wo jener sich befand, in der Absicht, Lucca zur Empörung zu bringen und für sich besetzt

---

[1]) Istorie Pistolesi l. c. p. 455.

[2]) „per tutta la Città feciono grandi e forti serragli, perche li Tedeschi non potessono loro correre addosso." l. c. p. 457.

[3]) Vgl. Villani l. X, c. 128 und Istorie Pistolesi l. c. 457 u. 458. Als dann später im November das starke Castell Serravalle den Florentinern auf drei Jahre zur Besetzung eingeräumt wurde, glaubten sie „stare sicuri della Città di Pistoja". Villani l. c. c. 146. cf. Ficker l. c. nr. 263.

[4]) Villani l. X, c. 131. Cronica di Pisa l. c. cf. den Brief der Florentiner an den Papst vom 20. Juni, bei Ficker l. c. nr. 276.

zu halten. Als aber kaiserliche Botschaft bewirkte, dass sie die Thore verschlossen fanden, besetzten sie die in der Nähe von Lucca gelegenen Burgen Vivinaja und Cerruglio. Von hier aus setzten sie die benachbarten Orte in Contribution, während sie die Einwohner des Platzes gut behandelten. Unterhandlungen, die sie mit den Florentinern pflogen, scheiterten, weil sie zu viel verlangten und man ihnen nicht trauete [1]). Aber auch mit dem Kaiser verhandelten sie, was ebenfalls ohne Erfolg blieb. Als sich nämlich dieser im Januar 1329 mit Azzo Visconti gegen Entrichtung einer grossen Geldsumme versöhnte, wollte er das Geld zur Befriedigung seiner Krieger benutzen. Er entsandte deshalb Marco Visconti, Azzo's Oheim, zu ihnen, welcher ihnen die Bezahlung verhiess. Ein deutscher Burggraf, der mit mehreren Rittern vom Cerruglio, in Begleitung Azzo's nach Lombardien ging, eilte aber mit der ersten Rate, welche dieser zahlte, nach Deutschland, ohne dem Kaiser oder denen vom Cerruglio eine Mittheilung zu machen. Darauf behielten die Letzteren den Marco als Geisel in ehrenvoller Gefangenschaft [2]).

So blieben die Verhältnisse bis zum 15. April 1329. An diesem Tage, vier Tage nach dem Abzuge des Kaisers aus Pisa, kam dennoch ein Resultat der früher mit Florenz begonnenen Unterhandlungen, wobei auch der Cardinal Bertrand betheiligt war, zu Stande [3]). Auch im Einverständniss mit ehemaligen Soldtruppen Castruccio's in Lucca rückten jene Abenteurer vor diese Stadt, und Castruccio's

---

[1]) Vgl. die Urkunden n. 194. 200. 207. 235. bei Ficker l. c.

[2]) Vgl. Villani l. X, c. 105. 115. Raynerius de Grancis l. c. 345 u. 346. Leo IV, 109. Damberger XIV, 79 u. 86. Muratori, Annali VIII, 162. 168. Nach Annales Parmenses l. c. p. 765 kamen im Januar 1329 die Herren Visconti durch das Gebiet von Parma. Giovanni, welcher von dem Gegenpapste zum Cardinal erhoben worden war, wollte Parma mit dem Hute und feierlich eingeholt passiren. Dies wurde aber verweigert. Doch kamen einige von dem Gefolge nach Parma, „inter quos erat quidam comes magnus et nobilis, ut dicebatur, qui dicebatur vocari Proclaus, vulgariter Porcarius". Der Herausgeber der Annales P., bei Pertz l. c. verweist hierbei auf Villani l. c. c. 104. Hier heisst es „e lascio per signore il Porcaro suo barone, che tanto è a dire Porcaro in Tedesco come conte castellano". Villani erklärt also ausdrücklich Porcaro = Burggraf. Es war dies der jüngste Sohn des Burggrafen von Nürnberg, Konrad (Damberger l. c. p. 78); bekanntlich Grossoheim des ersten Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern.

[3]) Schreiben der Florentiner vom 24. April 1329 an Perugia und Siena, bei Ficker l. c. nr. 249.

Söldlinge, ebenfalls Deutsche, öffneten ihnen das Castell Agosta. Die Unternehmung wurde von Marco Visconti geleitet, den sie nun zu ihrem Führer gemacht hatten. Nun liessen sie Arrigo, den ältesten Sohn Castruccio's, mit seinen Brüdern herbeikommen und gedachten sich der Stadt, wo Francesco Castracane als Vicar des Kaisers zurückgelassen worden war, mit Gewalt zu bemächtigen. Der Vicar jedoch und die Lucchesen übergaben ihnen am Sonntag darauf den übrigen Theil der Stadt. Von Lucca aus raubten und plünderten sie in der Umgegend. Nach Florenz aber kam, von der Gesellschaft Sanct Georgs, wie sie sich jetzt nannten, gesandt, der Augustinermönch Johannes Boldrenis, welcher den Florentinern jener Verabredung gemäss gegen Bezahlung von 80.000 Goldgulden als Deckung des rückständigen Soldes die Übergabe der Stadt und des Castells anbot. Es wurde darüber wiederholt zu Rathe gesessen, aber manche widersprachen, und es kam schliesslich auch jetzt nichts zu Stande [1]).

Die Florentiner hatten jedoch die Freude, dass die traurige Lage der Stadt die Burgen der Val di Nievole bewog, am 21. Juni einen Frieden mit Florenz im Sinne der Pistolesen zu schliessen. So fiel ein bedeutender und wichtiger Gebietstheil von der Hauptstadt ab, erwählte mit den Florentinern gleiche Freunde und Feinde und erbat sich von ihnen einen Capitän [2]).

Unterdessen hatte die oben erwähnte Revolution in Pisa unter Mitwirkung der lucchesischen Abenteurer und ihres Hauptes stattgefunden.

Die Pisaner und Graf Bonifazio lohnten nun dem Marco seinen geleisteten Dienst reichlich; dieser aber wollte nicht mehr nach Lucca zurückkehren, sondern begehrte und erhielt von den Florentinern freies Geleit, um sich über ihre Stadt nach der Lombardei zu begeben [3]).

Während er sich nun hier (vom 30. Juni bis 29. Juli) aufhielt, ein glänzendes Haus machte und mit der Kirche sich ver-

---

[1]) Ficker l. c. nr. 246 u. 247. Villani l. X, c. 127. Raynerius de Grancis l. c. p. 346.

[2]) Ficker nr. 275 u. 277. cf. Villani l. X, c. 133. Da die Data jener beiden Urkunden sich widersprechen, haben wir das der letztern, das mit Villani stimmt, festgehalten.

[3]) Schreiben der Florentiner vom 24. Juni 1329, bei Ficker l. c. nr. 279.

söhnte [1]), verhandelte er wieder mit den Deutschen wegen Übergabe von Lucca für die erwähnte Summe. Mehrere Officiere kamen nach der Stadt und boten Unterpfänder an, aber Uneinigkeit in den Ansichten der Florentiner liess es wiederum zu einem Resultate nicht kommen [2]).

Unterdessen hatten aber die Pisaner, die von den Unterhandlungen Marco's vernommen hatten, sich dreinzulegen beschlossen. Dass Florenz, ihre alte Feindin, noch Lucca gewinne und zur guelfischen Partei ziehe, wollten sie möglichst verhüten; auch war ihnen eine noch nähere Nachbarschaft mit den Florentinern sehr zuwider. Sie boten daher, so schlecht es auch mit ihren Finanzen aussah [3]), ihrerseits den deutschen Händlern 60.000 Goldgulden. Der Vertrag wurde geschlossen, und sie gaben ein Handgeld von 13.520 Goldgulden; dies aber ging ihrer unvorsichtigen Eile wegen ganz verloren: sie hatten für Geiseln und Bürgschaft keine Sorge getragen, und die Florentiner, entrüstet über den Plan der Pisaner, störten das Geschäft durch Waffengewalt. Ihre Truppen drangen plündernd und brennend bis vor die Thore von Pisa. Dieses schloss in seiner Bedrängniss am 12. August Frieden zu Montopoli. Pisa versprach, die Gnade des Papstes anzurufen, sich mit König Robert zu vertragen; sich in die lucchesischen Angelegenheiten nicht einzumischen; besonders mit den Deutschen keinen Vertrag zu schliessen. Florenz dagegen verhiess, für den Ersatz jener verlorenen Summe zu sorgen. Pisa wird ferner fortan dem Bayern und dessen etwaigen Abgeordneten widerstreben. Florenz und Pisa werden sich diesen gegenüber gegenseitig Beistand leisten; Pisa auch der Stadt Lucca, falls sie unter die Herrschaft der Florentiner käme. Beide Städte verpflichten sich auch, keinen Tyrannen zu berufen und keinen zum Tyrannen zu küren und einzusetzen [4]).

Die Deutschen ihrerseits setzten die Unterhandlungen wegen käuflicher Überlassung ihrer Stadt mit verschiedenen Gemeinden und Herren der Umgegend fort, und da in Florenz von Staatswegen

---

[1]) Schreiben der Florentiner vom 1. Juli, bei Ficker l. c. nr. 283 und die Schenkungsurkunde über 1000 Goldgulden vom 2. August l. c. nr. 289.

[2]) Villani l. X, c. 132.

[3]) „evacuati" waren die Pisaner nach Raynerius l. c.

[4]) Siehe den ausführlichen Auszug bei Ficker l. c. nr. 290. cf. Villani l. X, c. 134.

nichts geschah, so vereinigten sich einige reiche Bürger, den Kauf für eigene Rechnung zu vollziehen. Sie waren der Ansicht, damit dem Staate grosse Ehre und sich selbst nicht geringen Vortheil zuzuwenden. Diese guten Patrioten gedachten nämlich zur Deckung ihres Kostenaufwandes die Zölle und Abgaben zu Lucca unter gewissen Bedingungen für sich zu behalten. Verbannte Kaufleute von Lucca betheiligten sich mit 10.000 Goldgulden; die Gemeinde von Florenz sollte unter genügender Sicherstellung 14.000 geben und zuerst aus den lucchesischen Staatseinkünften diese Summe zurückerhalten; den Rest von 56.000 deckten die florentinischen Patrioten. Unter ihnen befand sich auch der Erzähler dieser Begebnisse, der Geschichtschreiber Giovanni Villani, der ganz besonders für diesen Handel begeistert war [1]). Er schreibt es scheelem Neide zu, dass die Sache nicht durchging, unter einem Vorwande, der ihm nichtig scheint, weil es nämlich schimpflich sei, wenn es heisse, die Florentiner hätten aus Begierde nach Geldgewinn die Stadt Lucca gekauft. Mit Ingrimm führt er aus, wie es der grösste Ruhm für Florenz gewesen wäre, wenn man zur Vergeltung der vielen wegen Lucca's im Kriege mit Castruccio erlittenen Nachtheile der Welt hätte verkünden können: „die Kaufleute und ausgezeichneten Bürger von Florenz haben mit ihrem Gelde Lucca und seine Bürger und Gebietsinwohner, die ihre Feinde waren, wie Sklaven gekauft“.

„Aber wem Gott übel will, dem nimmt er die Einsicht und lässt ihn die richtigen Entschlüsse nicht fassen.“ Schliesslich erachtet er, die Verblendung seiner Mitbürger sei eine Strafe für frühere Vergehungen; es habe so kommen sollen, dass Florenz für jeden Gulden, den es zum Kaufe nicht hergeben wollte, deren hundert und mehr, „ja wir könnten sagen unendlich viele“, in den folgenden Kriegen mit Lucca ausgeben musste.

Aber habe nun in dieser Sache unser Villani Recht, oder die Gegenpartei, genug aus dem Geschäfte wurde nichts, vielmehr wurde jeder, der sich damit abgäbe, mit Strafe bedroht, „und einer, der die Unterhandlung geführt hatte, wurde in's Gefängniss geworfen“ [2]).

---

[1]) „E di ciò potemo rendere piena fede noi autore, perocchè fummo di quegli.“ Villani l. X, c. 140.

[2]) Villani l. X, c. 141.

Sollte es wohl zu kühn sein, zu vermuthen, dieser jemand sei unser patriotische Geschichtschreiber und Speculant selbst gewesen? Man möchte gewiss geneigt sein, es zwischen den mit Galle geschriebenen Zeilen zu lesen. Genug aber, die Deutschen wurden Lucca bald darauf endlich los.

Gherardino degli Spinoli, ein ausgewanderter gennesischer Ghibelline, welcher in Savona wohnte [1], wurde mit den Deutschen einig, und der Handel wurde, sei es um 30.000 oder 60.000 oder gar 74.000 Goldgulden [2], abgeschlossen. Unserm dunkeln Heldensänger zufolge war es Castruccio's Wittwe, welche die Aufmerksamkeit der Söldner auf Gherardino lenkte. Sie hielt eine Ansprache: sie möchten Treue halten und den Guelfen Lucca nicht überliefern; nach Savona sollten sie senden, dort sei ein reicher und im Kampfe wider die Lombarden bewährter Ghibelline, der im Streite wider Raymund sich ausgezeichnet habe [3].

Die letzten Worte der Wittwe Castruccio's, falls sie wirklich eine derartige Rede hielt, bezogen sich auf die heisse Schlacht bei Bassignana (in der Nähe von Alessandria), wo am 6. Juli 1322 Marco Visconti und Gherardino Spinola wider Ramondo di Cardona, den Anführer der päpstlichen und neapolitanischen Truppen, mit grossem Verluste, aber endlich siegreich, gekämpft hatten [4]. Wenn sich so Gherardino bereits als Gegner des Papstes gezeigt hatte, so erklärte sich dieser nun auch wider seine Erwerbung von Lucca, wie wir wohl daraus schliessen dürfen, dass er, wie wir sahen, den Florentinern später einen Process gegen ihn übersandte.

---

[1] Die Häuser d'Oria (Doria) und Spinola waren, wie Villani l. IX. c. 82 bemerkt, die mächtigsten ghibellinischen Geschlechter Italiens. Die Gegenpartei waren schon seit langer Zeit die Fieschi und Grimaldi. Leo III, 450.

[2] Leo IV, 113. Villani l. X, c. 141.

[3] „. . habete fidem, nec Guelfis Luca feratur;
Mittite ditato per tempora longa Sagonam,
Est ubi vir magnus, qui proelia multa probavit;
Utique Lombardos superat cum gente Gibelli,
Inter eos bellans primus, cum frangitur ille
Raymundusque perit. Vir dicitur esse Gerardus
Spinula, vir fortis, magnae et probitatis amicus."
Raynerius de Grancis l. c. p. 346.

[4] Villani l. IX, c. 160.

Einstweilen aber kam Gherardino am 2. September in Lucca an; einige von den Verkäufern, welche dazu Lust hatten, behielt er in seinem Solde. Er nannte sich Friedensstifter und allgemeinen Herrn der Stadt Lucca [1]) und begann ein tüchtiges Regiment [2]). Vergebens bot er den Florentinern Frieden oder Waffenstillstand an; vielmehr brachten diese im October ein nahe bei Lucca gelegenes Castell zum Aufstande, welches sich aber, von jenen nicht rechtzeitig unterstützt, bald wieder ergeben musste. Dann sammelte Gherardino Geld und Truppen, um die Florentiner, welche schon seit längerer Zeit Montecatini (eines der früher auf die Seite von Florenz getretenen Castelle der Valdinievole, das bald wieder abgefallen war), blockirt hielten, zur Aufhebung der Belagerung zu nöthigen.

Unterdessen wollten die Söhne Castruccio's um Weihnachten mit Hilfe ihrer Freunde und der deutschen Söldnerschaaren, die in Castruccio's Diensten gestanden hatten, die Signorie von Lucca Gherardino entreissen, aber die Mauern des Castells Agosta und die Zuneigung, welche viele Bürger gegen ihn hegten, bewahrten ihn vor dem Sturze. Viele Anhänger Castruccio's mussten hierauf die Stadt verlassen, und neue deutsche Söldner wurden herangezogen [3]).

Im neuen Jahre dauerte die Belagerung von Montecatini fort. Die Wichtigkeit des Platzes bewirkte, dass die Florentiner gewaltige Anstalten machten, um eine Verproviantirung durch Gherardino zu verhüten; denn mit Gewalt war die Feste nicht zu nehmen. Die Gräben, Pfahlwerke und Brustwehren, welche die Belagerer anlegten, machten damals viel von sich reden, und unser Schriftsteller,

---

[1]) Leo l. c. Die Istorie Pistolesi l. c. p. 434 geben sehr ungenau an, der Kaiser selbst habe Lucca an Gherardino für Geld abgegeben. Er verwechselt hier den Kaiser mit dessen abtrünnigen Leuten. Eigenthümlicher Weise lässt auch Villani l. X, c. 144 sich aus der Feder entschlüpfen: der Kaiser, der im November nach Parma kam, wäre hier mit Reitern zusammengetroffen, „che gli mandò il suo vicario di Lucca“. Dieser aber war, wie wir sahen, schon im April aus Lucca vertrieben worden.

[2]) Raynerius l. c. p. 346 u. 347 erzählt eine eigenthümliche Geschichte von einem gewissen Paganus, den Spinola in einen Thurm einsperrte, um ihn verhungern zu lassen, und den zu befreien seine Gemahlin vergebens versuchte. Dies habe Furcht vor seinem Regimente bewirkt, Steuern eine erkaltete Gesinnung.

[3]) Villani l. X. c. 147. Castruccio hatte drei Söhne: Arrigo, Valerano und Giovanni, nebst fünf Töchtern. Manucci Castruccio, wo p. 221 ff. dessen Testament angeführt ist.

welcher sie mit eigenen Augen schaute, hielt sie für werth, mit Julius Cäsars Werken bei Aliso verglichen zu werden [1]). Auch misslangen zwei Versuche, die Gherardino im April und Mai machte, Montecatini zu verproviantiren, und als ein dritter im Juni nach hartnäckigem Kampfe ebenfalls misslang, ergab sich das Castell am 19. Juli zu grossem Schaden Gherardino's und zur Freude der Florentiner [2]).

Nachdem anderseits das Castell Buggiano durch Verrath in die Hände der Lucchesen gekommen war [3]), begannen die Florentiner am 10. October die Belagerung der Stadt selbst. Ihre ohnehin überlegenen Truppen wurden bald noch durch Hilfe, welche Siena, Perugia und König Robert sandten, vermehrt. Überdies gingen aus Lucca 200 deutsche Reiter zu den Feinden über. Anfangs wurde indess die Belagerung von den Florentinern mit lässiger Milde betrieben, indem der Feldherr mit seinem Kriegsrath keine Verwüstungen gestattete, vielmehr die Lucchesen ruhig sechs Meilen im Umkreise ihre Fluren besäen liess, und zwar um durch solche Güte die Stadt zur Ergebung an so sanfte Feinde anzureizen [4]). Dies geschah aber keineswegs, und die Lässigkeit der Belagerer gab sogar den Pisanern Gelegenheit, dem Frieden zum Possen die Lucchesen fortwährend durch Mannschaft und Lebensmittel heimlich zu unterstützen.

Im December trat indess eine Änderung des Kriegsplanes ein. Lucca ward nun ringsum eingeschlossen, und so begann es bald an Lebensmitteln zu mangeln. Man vertheilte schon das Brod und den mit Wasser vermischten Wein in bestimmten Portionen: da begannen die einflussreichsten Bewohner der Stadt ohne Vorwissen Gherar-

---

1) „Che certo la bastita e la cinta de' fossi e di steccati che si legge fece Giulio Cesare al castello d'Aliso in Borgogna, ch'ancora si vede il porpreso, non fu maggiore ne così grande, come quello, che' Fiorentini feciono intorno a Montecatini." Villani l. X, c. 151. Vgl. zur Geschichte dieser Belagerung Istorie Pistolesi l. c. p. 458—460.

2) Villani l. X. c. 151 u. 155. Dragomanni, der Herausgeber der Florentiner Ausgabe des Vill., sagt im Appendice zum zweiten Bande. p. 408, im Archiv zu Florenz (Riformagioni) finde sich der Unterwerfungsact vom 11. August. Das Datum Villani's braucht deshalb nicht umgestossen zu werden; das letztere bezieht sich wohl auf den Vertragsact zwischen Florenz und den Einwohnern von Montecatini, wovon Villani c. 156 redet.

3) Villani l. X, c. 163. Istorie Pistolesi l. c. p. 460.

4) Villani l. X, c. 164 nennt diese Massregel mit Recht „la peggiore capitaneria, che nella detta oste fosse adoperata di guerra per gli Fiorentini."

dino's durch einen unter freiem Geleite nach Florenz Abgeordneten zu unterhandeln. Die Sache war dem Abschlusse nahe, als einige mitwissende Florentiner aus Neid und Habsucht, um Ehre und Nutzen allein zu erhalten, dem Gherardino Anzeige machten und mit diesem eine neue Unterhandlung begannen. So wurde aber aus beiden nichts, zu ausserordentlichem Verdrusse unsers eifrigen Patrioten Villani, welcher, und zwar im Auftrage seiner Vaterstadt, an der ersten Unterhandlung sich betheiligte [1]). Unordnung und Meuterei im florentinischen Lager ermuthigten Gherardino wieder, und die Beziehungen zu den Florentinern wurden von ihm abgebrochen.

Gesandtschaft an König Johann und dessen Gesandtschaften nach Florenz und Pisa.

Während nämlich diese Ereignisse sich zutrugen, die wir als überaus charakteristisch für das Treiben der Zeit ausführlich erzählen zu dürfen glaubten, war der Flug des Gerüchtes von den Fortschritten des Königs auch über die Apenninen gekommen.

Auch in Lucca richtete man die Augen auf ihn, und Simon da Castiglione aus Arezzo, „Vicevicar" Gherardino's, wurde nach Brescia entsendet, „um dem Herrn Könige von Böhmen die Herrschaft der Stadt Lucca zu übergeben und Beistand auszuwirken" [2]). Zugleich

---

[1]) „E io autore, con tutto non fossi degno di si grandi cose menare, posso essere vero testimonio perocchè fui di quello numero con pochi deputato per lo nostro comune a menare il primo trattato." Villani l. X, c. 149. Einige Jahre später hatte unser Schriftsteller nicht mehr ganz dieselbe Ansicht über den Erwerb von Lucca. cf. l. XI. c. 135. Vgl. zur Geschichte der Belagerung von Lucca Istorie Pistolesi l. c. p. 460. Der Bericht derselben bezieht sich hauptsächlich auf die zweite, härtere Periode der Belagerung.

[2]) Memorie e Monumenti Lucchesi l. 267. Cronica Sanese l. c. p. 89 nennt den Gesandten Ciupo delli Scolari „nebst andern Gesandten, in die er (Gherardino) viel Vertrauen setzte". Da der Name der Monumenti urkundlich feststeht, — es wurden diesem Gesandten 100 Goldgulden für 96 Tage bezahlt — so war Ciupo wohl das Haupt der speciellen Gesandtschaft des Signoren. cf. Villani l. X, c. 149. Istorie Pistolesi l. c. p. 461. — Raynerius de Grancis l. c. p. 347 knüpft die Berufung, ohne die Belagerung zu erwähnen, an die erkaltete Gesinnung gegen Gherardino:

Tunc lentescit amor oblito munere census
Civibus: unde vocant sibi Regem praesse Johannem,
Caesaris Henrici genitum, regnare potentem.

ging wohl auch eine specielle Gesandtschaft Gherardino's mit, der natürlich nicht bedingungslos sich zurückziehen wollte.

Der Bote (oder die Boten) kam, wie sich aus dem Zusammenhange der Ereignisse schliessen lässt, spätestens Ende Januar oder gleich zu Anfang des Februar in Brescia an und wurde von Johann sehr ehrenvoll aufgenommen. Er ging auf den Antrag und die Bedingungen, die wir nicht näher kennen, ein und gewährte den verlangten Schutz.

Am 12. Februar kamen drei königliche Gesandte nach Florenz, wo sie „mit schönen Worten und Friedens- und Liebesverheissungen" von den Florentinern begehrten, die Belagerung Lucca's, als seiner Stadt, aufzuheben und mit ihm einen Vertrag zu schliessen. Auch verlangten sie die Rückgabe der eroberten Gebietstheile [1]).

Der Hergang war also der nämliche, wie in der brescianischen Angelegenheit, der weitere Verlauf desgleichen. Zwar wurde anfangs den Gesandten in voller Rathsversammlung erwiedert: das Heer stehe vor Lucca auf Begehren der Kirche und des Königs Robert und werde deshalb sich nicht zurückziehen. Der Nachricht eines andern Zeitgenossen zufolge sagten die Florentiner, sie würden nicht weichen, weil sie in Lucca und auf dem Gebiete desselben mehr Recht hätten, als er, und sie betrugen sich gegen die Gesandten ziemlich unhöflich [2]).

Nun war die Antwort der Florentiner hinsichtlich des Papstes und des Königs Robert wohl nicht unrichtig. Der Papst hatte sich ja Gherardino feindlich erzeigt, und was den König von Neapel betrifft, so lag es eben in seinem Amte, als Vicar des Papstes dessen Feinde zu befehden. Freilich gönnte er die dem Ghibellinen abzunehmende Stadt am liebsten sich selbst. Zehn Jahre später, als von König Johann in Italien nicht mehr die Rede war, verlangte und erhielt er von Florenz die Abtretung Lucca's, indem er sich auf ein sehr altes Besitzrecht berief [3]). Dass aber auch die Florentiner in Wahrheit durch

---

1) Villani l. c. Cronica Sanese l. c.

2) „e contro gl'Imbasciadori usaro di parole quello, che lo' piacque." Cronica Sanese l. c. Die Verfasser dieser Chronik sind Andrea Dei, der wenigstens bis 1328 schrieb, und Agniolo di Tura, wie sich der zweite zum Jahre 1348 nennt. (Sehr naiv fügt er seinen Zunamen selbst bei: E io Agniolo di Tura, detto Grasso.) Auch der zweite war durchaus gleichzeitig. Muratori, S. R. I. XV in der Vorrede p. 3 ff.

3) Villani l. XI, c. 137. cf. Cronica di Pisa l. c. p. 1007 u. 1008.

die Begierde, ihre Macht zu vergrössern, zur Belagerung Lucca's getrieben wurden, das erkannte König Johann natürlich um so leichter, je leichter man überhaupt die Neigungen, die man selbst hat, an andern entdeckt.

Das freundliche Auftreten, das Johann anfangs erwählte, erklärt sich hinreichend aus seinem Verhältnisse zum Papste. Da er diesen sich zum Freunde gewinnen wollte, konnte er keine Lust tragen, mit denen feindlich anzubinden, welche immer mit jenem freundlich verbunden waren.

Abgewiesen indess von Florenz, begaben sich die Gesandten nach Pisa, „um den ihnen von König Johann gegebenen Auftrag den Pisanern auszurichten“ [1]). Worin dieser Auftrag bestand, wird nicht gesagt, es ist aber deutlich genug. Anknüpfend an die frühere Anhänglichkeit der Stadt an Johanns Vater, sollten sie entweder geradezu Pisa zur Annexion bringen oder doch ein Bündniss gegen Florenz vermitteln, da Johann, wie sich bald zeigte, sein durch die Übertragung der Herrschaft erlangtes Recht auf Lucca zu behaupten fest entschlossen war. Ob sie zugleich, wie schon früher angedeutet, einen Auftrag hinsichtlich der in Pisa ruhenden Überreste seines Vaters hatten, muss dahin gestellt bleiben.

Sie kamen indess gar nicht dazu, ihre Aufträge zu bestellen, denn die Pisaner verwehrten ihnen den Eintritt [2]). Graf Bonifazio hatte ohne Zweifel keine Lust, dem Beispiele Gherardino's zu folgen, und waren etwa die Erklärungen des Papstes an die Florentiner über Johanns Unternehmen zu seiner Kenntniss gekommen, so konnte er sich auf das Versprechen berufen, welches die Pisaner ausser den Florentinern auch dem Papste bei ihrer Aussöhnung mit diesem gemacht hatten. Wie nämlich dieser in der Absolutionsbulle vom 15. September 1329 ausführt, hatten die Pisaner auch ihm versprochen, solchen, welche wider Befehl der Kirche und des Papstes kommen würden, zu Stadt und Gebiet den Zutritt nicht zu gewähren und ihnen in keiner Weise Vorschub zu leisten [3]). Zu dieser Classe konnte der

---

[1]) Cronica Sanese l. c.

[2]) „gionti a Pisa per volere entrare dentro, fu lo' vetata l'entrata e non vi potero entrare.“ Cronica Sanese l. c. Pisa vergalt so dem Könige wegen seiner frühern Weigerung ihm beizustehen Gleiches mit Gleichem.

[3]) Raynald, Annal. Eccles. ad a. 1329. nr. 10.

Generalcapitän von Pisa bis jetzt noch nicht ohne guten Schein auch den König von Böhmen rechnen.

Einer allein stehenden Notiz zufolge war übrigens der König doch in Pisa, und zwar, da ihm der Eintritt versagt worden war, in Verkleidung [1]. Der Schriftsteller meldet es aus dem Hörensagen und ohne Zeitangabe; geschah es wirklich, so fällt dieser Besuch wohl später, als Johann sich in Parma befand und so seiner Besitzung in Toscana näher war [2].

Besitzergreifung von Lucca und Einrichtungen daselbst.

Als die heimgekehrten Gesandten dem Könige die Abweisungen der Florentiner und der Pisaner meldeten, liess sich dieser gleichwohl nicht davon abhalten, das Begonnene zu vollenden. Bald nachdem er die zurückweisenden Antworten der Florentiner und Pisaner erhalten hatte, entsandte er 800, oder nach einem andern Berichte über 1500 Reiter [3], um seiner neuen Besitzung beizustehen. Die Florentiner nahmen, als sie dies erfuhren, Beltramon del Balzo als Feldhauptmann in ihre Dienste. Dieser war, wie früher erwähnt wurde, in der Schlacht bei Formigine gefangen, nun aber ausgelöst worden. Wegen der Zerrüttung, die er im Belagerungsheere vorfand, und wegen der Annäherung der königlichen Truppen schien es diesem am besten, die Belagerung aufzuheben. Es geschah, ehe die Reiter Lucca erreichten, am 25. Februar, nachdem die Prioren von Florenz Beltramone dazu ermächtigt hatten [4]. Die Feindseligkeiten dauerten indess fort. Einige der früher in die Gewalt der Florentiner gerathenen Burgen fielen wieder zu Lucca ab.

In diese Stadt aber zog des Königs Marschall am 1. März ein, wurde ehrenvoll empfangen und übernahm die Herrschaft für seinen Gebieter. Gherardino seinerseits sah sich bitter getäuscht. Er hatte vielleicht gehofft, Vicar des Königs zu werden; mindestens hatte er erwarten können, seinen Kaufschilling erstattet zu sehen, aber nie-

---

1) „Pysas, que sibi introitum negaverunt, ipse in alium transformatus clam intrasse dicitur et exisse." Johannes Victor. l. c. p. 410. vgl. Manucci Castruccio p. 150.

2) cf. Damberger XIV, 150.

3) Villani l. c. c. 169. Cronica Sanese l. c.

4) Istorie Pistolesi l. c. p. 461.

mand bezahlte ihn. Als er sich darauf persönlich bei dem Könige beschwerte, wurde ihm vorgeworfen, er sei ein Verräther gewesen, weil er mit den Florentinern wegen der Übergabe von Lucca in Unterhandlung gestanden habe. Auch wurde ihm in Gegenwart des Königs ein corpus delicti vorgezeigt, ein Brief nämlich, den sich Gherardino von jenen zu seiner Sicherstellung hatte geben lassen. Da demnach nichts mehr für ihn zu machen war, begab sich Gherardino nach seinen Burgen an der Küste von Genua [1]).

In Lucca aber wurden nun neue Gesandte gewählt, die wohl dem Könige die nun förmlich geschehene Übertragung der Herrschaft mittheilen sollten. Es waren, wie aus einer Urkunde hervorgeht, Perotto dello Strego, Giacomo Galganetti, Francesco Mangulmacchi, Dino Guinigi und Nuccio Bottacci. Ihr Weg war kürzer, als der der früheren Gesandtschaft, da sich der König bereits in Parma befand [2]).

Weiteres ist über diese Botschaft nicht bekannt, dagegen fehlt es nicht an Nachrichten, welche Einrichtungen in Lucca bestanden, während Johann die Signorie besass. Zum Vicar wurde zunächst jener Simon Philippi de'Reali ernannt, dem wir bereits wiederholt begegnet sind [3]). Urkundlich führt er übrigens den Namen eines „Locumtenens" oder Lieutenant des Signoren. Dieser nun erwählte in Gemeinschaft mit dem Podestà und den ausscheidenden Anzianen die neuen Mitglieder dieses Collegiums, welches theils finanzielle theils polizeiliche Befugnisse hatte. Die Wahl konnte nur auf einen Bürger von Lucca fallen und nur auf solche Candidaten, die mindestens

---

1) Villani l. c. Istorie Pistolesi l. c. Memorie e Monumenti Lucchesi I, p. 268. Hier wird kein günstiges Urtheil über seine Klugheit gefällt. Ohne die Zeitumstände gehörig zu erwägen, habe er aus Herrschbegierde so grossen Gefahren sich ausgesetzt.

2) Ihnen wurden, natürlich jedem Einzelnen, 28 Goldgulden für 28 Tage ausbezahlt. Memorie e Monumenti l. c. p. 267.

3) cf. Istorie Pistolesi l. c. und Villani l. X, c. 180. Da er aus Pistoja gebürtig war, so führt er auch den Beinamen „de Pistorio". So Vita Karoli l. c. p. 238: „et domini Symon et Philippus de Pistorio." Diese Stelle ist offenbar corrumpirt. Es muss heissen: „Symon Philippi d. P.", wie es auch p. 239 richtig heisst. — Böhmer bemerkt p. 238 n. 5, dass in seiner Handschrift noch beigefügt war „regalibus". Dies wird auch in der Urschrift gestanden haben, und es hätte mit leiser Änderung eine Stelle im Texte verdient. Ich emendire also, „Symon Philippi de Regalibus de Pistorio". Übrigens hat sich Palacky II, 2. p. 197 verleiten lassen „de Pistorio" für einen Geschlechtsnamen zu halten.

30 Jahre zählten und seit zwölf Monaten dieses Amt nicht mehr bekleidet hatten.

Während nun der Vicar die Anzianen ernannte, erwählten diese in Gemeinschaft mit 30 Bürgern, die sie gleichfalls vorher aus den fünf Stadttheilen [1]), je sechs aus jedem, erkoren hatten, den Generalrath, welcher aus 250 Bürgern bestand. Die einzelnen Stadttheile stellten dazu je 50 Mitglieder. Die Candidaten mussten gleichfalls lucchesische Bürger, wenigstens 20 Jahre alt sein, und mindestens 100 Lire im Vermögen haben. Auch konnten weder zwei Brüder, noch Vater und Sohn, zugleich Mitglieder sein.

Der Generalrath endlich erwählte die Subalternbeamten und die Vorsteher der neun Provinzen, in welche das Gebiet der Stadt eingetheilt war.

Diese neun „Vicariate“ umfassten im Ganzen 288 Gemeinden: es war ein bedeutendes Gebiet, das, wie mit Brescia, nun auch mit Lucca dem Könige zufiel; nur zeigten beide Gebiete Spuren des Krieges, und hier in Toscana wurden diese zudem, wie wir sehen werden, beständig erneuert.

Innerhalb dieser Grenzen nun war, wie aus der Art der Erwählung der Obrigkeiten hervorgeht, die Macht wesentlich in den Händen des königlichen Statthalters. Da von ihm die Anzianen ernannt wurden, so war dafür gesorgt, dass bis zu den untersten Graden hin alle Stellen mit angenehmen Personen besetzt wurden. Die Anzianen selbst aber wurden durch einen feierlichen Eid zur Treue verpflichtet. Die Formel dieses Eides ist uns erhalten [2]).

„Wir Anzianen und ich der Kanzler versprechen und schwören auf die h. Evangelien Gottes unter körperlicher Berührung der Schrift, unser Amt gut und treu und gesetzlich zu üben in guter Treue ohne

[1]) Lucca war nach Thoren eingetheilt: Porta di Borgo, San Frediano, S. Donato, S. Pietro, S. Gervasio. Memorie e Monumenti l. c. p. 270. Überhaupt sind die Notizen über Lucca's innere Einrichtung demselben trefflichen Werke I, 269 ff. entnommen.

[2]) Vorher als Überschrift: „In nomine Domini Amen; hic est liber iuramentorum Antianorum Luc. Com., et electionum ipsorum factus et compositus et ordinatus regnantibus Serenissimo Principe Dom. Johanne Dei gratia Boemiae et Poloniae Rege, et illustre Domino Karolo eius primogenito, Domino Lucano, existente egregio et magnifico Domino milite Domino Simone Philippi de Regalibus Tenente Locum ipsorum Principum in Civitate Lucana....scriptus sub anno Nativitatis Domini 1331.“

Trug, und aufrecht zu halten, zu vertheidigen und zu vermehren Ehre, Bestand und Würde der Herren, des erlauchtesten Fürsten, des Herrn Königs von Böhmen und Polen, Grafen von Luxemburg, Herren von Brescia, Bergamo, Parma, Cremona etc. und des erlauchten Herrn Karl, seines Erstgebornen, Herrn von Lucca, und deren Söhne, Nachkommen und Erben für immer, und des vornehmen Ritters, des Herrn Simon Philippi de'Reali, Statthalters der genannten Fürsten." Weiterhin versprechen sie nichts zum Schaden der Fürsten zu thun und, wenn sie derartiges erfahren, es anzuzeigen, die Gelder zu behüten und vor Verschleuderung zu bewahren — ein für Johann sehr interessanter Punct —, in Bezug auf Anvertrautes sich treu zu zeigen, die Amtsstunden einzuhalten und überhaupt ihre Pflicht zu erfüllen. Auch erbieten sie sich im Contraventionsfalle zu einer von Johann oder seinem Sohne beliebig anzusetzenden Busse, indem sie mit allen ihren Gütern dafür Bürgschaft leisten.

Bemerkenswerth erscheint in diesem Schwure ein Doppeltes: einmal die ausdrückliche Anerkennung der Erblichkeit, wie in Bergamo, aber im Gegensatze zu Brescia, das nur den lebenslänglichen Besitz zugestand [1]), und dann die Hervorhebung des Sohnes unsers Königs als Herrn von Lucca. Johann machte also seinem Erstgebornen, den er in diesen Tagen über die Alpen kommen liess, in besonderer Weise Lucca, unter seiner Oberherrlichkeit natürlich, zu eigen. Dies wird auch durch andere Urkunden und durch die besondere Sorgfalt, welche Karl später gegen diese Stadt bewies, bewahrheitet.

Die erste Anzianenwahl fand am 14. März statt [2]), und zwar wurden je zwei für die fünf Stadttheile erwählt. Die Amtsdauer wurde auf zwei Monate festgesetzt.

Während so die Regierung der Stadt eingerichtet wurde, ruheten draussen die Waffen nicht. Die Florentiner hatten nicht alle zu Lucca gehörenden Orte zurückgegeben, zwei andere Burgen zwar

---

[1]) Unrichtig sagt daher der böhmische Chronist: „Lucka et Brixia huic Regi prestant subiectionis perpetue iuramentum." Petrus Zittav. l. c. p. 449.

[2]) „Infrascripti sunt Antiani Comunis electi per nobilem et potentem Militem Dom. Simonem Philippi de Regalibus Dominum Montis-Clari et Gadi, Tenentem locum Principum praefatorum, qui Anthiani durare debent in dicto officio duobus mensibus incipiendis die XV Martii praesentis, et qui electi et publicati sunt Anno D. MCCCXXXI ind. XIV die 14. mensis Martii." Memorie e Monum. l. c. p. 270.

verlassen, aber zugleich in Brand gesteckt[1]). Deshalb unternahm Simone schon am 15. März einen Zug auf florentinisches Gebiet mit tausend Reitern und zweitausend Fussgängern, gewann reichliche Beute, verbrannte drei florentinische Burgen und kehrte, nachdem er drei Tage das feindliche Gebiet verwüstet, ohne Anfechtung zurück. Die Florentiner, welche ebensoviele Reiter im Solde hatten, bedienten sich der günstigen Gelegenheit, ihre Gegner zu vernichten, die ihnen durch das Terrain geboten wurde, gar nicht, und, wie es hiess, war Verrath im Spiele[2]). Jedenfalls gelang den königlichen Truppen ihr tollkühnes Unternehmen, und Simone bewies sich auch in dem fortdauernden Kriege sowohl, als in anderer Hinsicht so tüchtig, dass ihn Kaiser Karl in seiner Selbstbiographie besonderen Lobes würdig fand[3]). Die weitern Ereignisse in diesen Gegenden müssen weiter unten erzählt werden: der Zusammenhang der Begebenheiten weist uns nach Lombardien, zu dem Könige selbst, zurück.

Viertes Capitel.

Die letzten Erwerbungen des Königs und die Zusammenkunft mit dem Legaten Bertrand.

Erwerbung von Parma.

Zu derselben Zeit, in welcher König Johann von Lucca Besitz nahm, wurde auch in den südlich vom Po gelegenen Gebieten das früher Begonnene zur Vollendung gebracht.

Der König von Böhmen verweilte, wie wir sahen, im Januar und im Beginn des Februar zu Brescia oder Bergamo; am 17. Februar aber war er zu Cremona, wie aus zwei daselbst ausgestellten Documenten sich ergibt, worin er den Johann, Sohn des Peter de Landulphis von Pavia, seinen Vertrauten, zum „Syndicus und Moderator" seiner Beamten in Brescia, Cremona und Bergamo bis auf Widerruf ernennt, ihm eine ausführliche Weisung über seine Amtsführung ertheilt und ihn zu seinem Rath und Hofgesinde ernennt[4]).

---

[1]) Villani l. X, c. 169. 170.

[2]) Villani l. X, c. 170. Istorie Pistolesi l. c. p. 461.

[3]) Vita Karoli l. c. p. 239.

[4]) Böhmer, Regesten Johanns nr. 143 u. 144.

An demselben Tage, welcher ein Sonntag war, ging Pietro Rosso von Parma unter ehrenvoller Begleitung nach Cremona, ebenso sein Bruder Marsilio, um den König seiner Aufforderung gemäss nach Parma zu geleiten [1]).

In dieser Stadt befand sich jetzt auch wieder Orlando Rosso, von dem wir früher sahen, wie er durch List in die Hände des Legaten gerieth, der ihn in Bretenoro in der Romagna verwahrt hielt. Im Januar 1331 wurde er endlich gegen Beltramon del Balzo und den Bruder des Königs Robert, die in der Schlacht von Formigine gefangen und dann von Marsilio gekauft worden waren (s. o.), ausgewechselt [2]).

Dieser sowohl als seine Brüder hegten offenbar keineswegs freundliche Gesinnungen gegen den Legaten von Bologna, der sie fortwährend in der Fronte von Piacenza aus und von der Romagna her im Rücken bedrohete: die Ankunft des Königs musste sie also hoch erfreuen, sobald es sich entschied, dass er als ihr Freund kam. Aber sie wussten anderseits, dass der König auch mit Bertrand in Unterhandlung stand, sie erinnerten sich der Gesandtschaft, die er noch kürzlich an denselben geschickt hatte. Und nun kam auch der Legat dem Könige entgegen. Auch er machte ihm durch einen Boten Eröffnungen, deren Gegenstand vor allem ohne Zweifel die genannten Städte waren [3]).

Unter diesen Umständen ist es gar nicht unwahrscheinlich, wenn wir einerseits vernehmen, dass Orlando Rosso die Übergabe

---

1) „eodem tempore Marsilius Rubeus ivit ad dictum d. regem adsociandum de voluntate eius." Annales Parmenses l. c. p. 777.

2) Joh. Cornazanus, b. Muratori XII, p. 737, cf. Matthaeus de Griffonibus l. c. p. 145.

3) Istorie Pistolesi l. c. 461 u. 462, verglichen mit Bazanus, Chron. Mut. l. c. p. 592 und Annales Parmenses l. c. p. 777. Die erste Quelle redet ohne Angabe von Zeit und Ort von Gesandten des Legaten an Johann, dem dieselben ein Bündniss anboten; die letzte erzählt von der Berufung des Pietro und Marsilio Rosso, von der die I. P. auch berichten, nach Cremona; die mittlere erzählt, dass Petrus Marinus „Ambaxiator Legati" am 6. März Parma verliess. Aus der Vergleichung ergibt sich leicht mit höchster Wahrscheinlichkeit, dass Bazanus und die Istorie von einer und derselben Gesandtschaft reden, und dass diese nicht erst in Parma, sondern schon in Cremona den König traf. Übrigens ist es wohl dem wirklichen Hergange vorgegriffen, wenn die Istorie schon von dem förmlichen Anerbieten einer Liga seitens des Legaten reden, worüber der König sehr erfreut gewesen sei. So weit kam es in Cremona und auch in Parma noch nicht.

von Parma, die ja auch früher schon eingeleitet war, betrieb [1]), und wenn anderseits berichtet wird, dass Pietro und Marsilio Rosso, die der König zu sich entboten hatte, über das freundliche Entgegenkommen des Legaten sehr erfreut waren [2]). Es war alles den vorliegenden Verhältnissen nach auf's beste bestellt, wenn der König zwar Parma übernahm, ihnen aber das Vicariat zukommen liess und zugleich ein freundliches Verhältniss zwischen ihnen, sich selbst und dem Legaten herstellte. Dies musste aber auch dem Legaten noch als die günstigste Lösung erscheinen, da ja dann auch seine Stellung in Piacenza und in der Romagna eine ruhigere, und da es ferner ja überhaupt der Wille des Papstes war, mit dem Könige nicht in ein feindliches Verhältniss zu treten [3]).

Wir erfahren nicht, ob schon alles geordnet war, als der König, von Pietro und Marsilio Rosso und wohl auch von Petrus Marinus, dem Ambassadeur des Legaten, geleitet, endlich den Postrom überschritt und Samstags den 2. März gegen drei Uhr Nachmittags in Parma einzog [4]). Von vielen Baronen und Rittern begleitet, wurde er nach dem Palaste des Bischofs, Ugolino Rosso, geführt und dort einquartirt. Es waren noch nicht anderthalb Jahre verflossen, seitdem der Kaiser Ludwig seinen Einzug in diese Stadt gehalten hatte, die nun die Residenz seines einstigen Waffengenossen auf den Feldern von Ampfing und Mühldorf werden sollte. Aber der Einzug Johanns war von dem des Kaisers sehr verschieden. „Bei seiner Ankunft wurde nicht ausgerufen, dass ihm jemand entgegen gehen, noch dass die Strasse freigemacht, noch dass das Rathhaus und die Läden der Kaufleute geschlossen werden sollten, wie es bei der Ankunft anderer Könige zu geschehen pflegte. Auch wurde ihm kein Baldachin über dem Haupte getragen, keiner hielt ihm den Zaum oder Steigbügel,

1) Villani l. X, c. 171.

2) „di che furono molto allegri, peroche lo Legato era loro singulare nemico, perche ellino li haveano tolta Parma, pensando per questa lega tornare in grazia del Legato, e che elli perdonasse loro lo fallo, che ellino li haveano fatto, e per tanto consigiiarono lo Re di fare la lega.“ Istorie Pistolesi l. c.

3) Vgl. zu dem früher Gesagten auch die interessante kategorische Angabe des Matth. de Griffonibus: „pacem fecerunt invicem, cum fuerit voluntas domini nostri Papae.“ l. c. p. 145.

4) Annales Parmenses l. c. p. 777. Cornazanus l. c. p. 737. Gazata l. c. p. 45. Giov. Villani l. c. Dagegen ungenau und unrichtig Annales Veteres Mutin., b. Muratori XI, 80.

noch auch wurden Flaggen oder Fahnen der Zünfte und Gewerbe oder der Kirchspiele ihm entgegen getragen, wie es bei dem Legaten und dem Kaiser geschah, als sie zuerst nach Parma kamen [1]." So schildert der einheimische Chronist den Einzug Johanns in Parma und fügt noch einige interessante Einzelnheiten bei.

Den Knaben und Jedermann war es verboten, Vivat zu rufen, und wer es etwa rief, erhielt Schläge [2]). Auch wurden keine Glocken geläutet, Abends loderten keine Freudenfeuer, überhaupt fand keine öffentliche Freudenbezeigung statt.

Warum nun dieser eigenthümliche Empfang? Wie es scheint, weil alles in Besorgniss und banger Erwartung wegen Lucca war. Man wusste noch nicht, ob sich die Florentiner zum friedlichen Abzuge hätten bewegen lassen. Einen Kampf mit Florenz, dem sie freilich in der Folge doch nicht entgingen, fürchtete der König und fürchteten auch die, welche so eben ihre Geschicke mit den seinigen verknüpften.

Am folgenden Tage nämlich änderte sich die Scene. Sonntags den 3. März erfuhr man erst den Abzug des feindlichen Heeres, das vor Lucca lag — man hatte wohl gar einen Abstecher der Florentiner nach Parma besorgt — und nun wurde Abends illuminirt, und die Glockenklänge feierten das frohe Ereigniss. Auf dem Domplatze aber versammelte sich in dieser Nacht viel Volkes, und es erscholl der Ruf: „Es lebe der König, es lebe der Herr König, er lebe, er lebe!" Dann aber wurde gerufen: „Friede! Friede! Friede!" und zuletzt hiess es: „Nieder mit den Steuern und Zöllen und nieder mit Herrn Ricardus!" Dieser Ricardus war, wie der Chronist erklärend hinzufügt, ein Notar aus Reggio, der sich als Eintreiber von Schulden und Steuern sehr verhasst gemacht hatte.

So gab also das Volk von Parma dem Könige von Böhmen seine Wünsche zu erkennen. Auch hier schrie es vor allem nach Frieden. Die Wohlthat, die der König andern Städten erzeigt, erbat sich auch Parma zuerst als Gnadengabe.

Zwei Tage später wurde, wie es Heroldsruf am Abende vorher verkündet hatte, ein allgemeiner Rath der Gemeinde durch Glockengeläute berufen, und so gross war der Eifer, daran theilzunehmen,

---

1) Annales Parmenses l. c.

2) „percutiebatur acriter." Annales Parmenses l. c.

dass, ehe das erste Geläute aufhörte, mehr als 4000 Männer zu dem Gemeindepalast strömten, so dass das Gebäude nicht mehr fassen konnte. Auch der ganze Platz vor demselben war voll von Menschen jedes Geschlechtes und Alters. Hier wurde nun einstimmig beschlossen, „dem Könige Stadt und Gebiet von Parma zu seinen Befehlen zu übergeben“.

Da erschien nun König Johann mit seinen Leuten auf der Treppe des Gemeindepalastes an der Seite des Capitano, und hier wurde dann durch die dazu bestellten Syndici Stadt und Gebiet von Parma dem Könige zu seinen Befehlen gänzlich und rückhaltlos übergeben [1]).

Wiederum aber riefen bei seinem Kommen und Gehen die Bürger immer „mit lauter Stimme und ohne Furcht“: „Es lebe der Herr König! Es lebe der Herr König! Nieder mit den Steuern und Zöllen und nieder mit Ricardus!“ sowie auch „Friede! Friede!“

Auf dem Platze aber wogte dicht gedrängt die Menge, und Häuser, Balkone und Dächer waren überfüllt. Fröhliche Tänze feierten den Beginn der Signorie Johanns eine ganze Octave hindurch, „wie es nur irgend je beim Carneval geschah“ [2]), und auch ritterliche Spiele wurden gehalten. Abends loderten wieder die Freudenfeuer, die Glocken klangen und die Menge strömte unter Trommelschall und Musik [3]) auf den Domplatz, wo dann wieder jene nämlichen Rufe, ein Vivat dem Könige, ein Pereat für die Zölle und den Herrn Ricardus, und der Schrei nach Frieden erklangen. Herr Ricardus aber wurde von Furcht ergriffen und entwich heimlich bei Nacht nach Reggio.

---

[1]) „data fuit civitas et districtus Parme dicto domno regi et ad sua mandata in totum et districte sine aliquo tenore.“ Annales Parmenses l. c. p. 777 u. 778. — cf. Gazata l. c. p. 45: „quae data est ei in totum et suis in generali Consilio“. Hiernach wäre Johann auch in Parma der erbliche Besitz zugestanden. — Cornazanus l. c. — Chron. Estense l. c. weiss auch von den 4000 Bürgern, welche zugegen waren, redet aber irrthümlich vom 4. März.

[2]) „sicut unquam factum fuisset ad carnisprivium.“ Annales Parmenses l. c. p. 778. Der Verfasser, Augenzeuge, wie es scheint, weiss aber auch, dass mehrere mit der Übertragung der Signorie an Johann nicht sehr zufrieden waren: „de quo dato plures non fuerunt gavisi.“

[3]) „cum tamburis et aliis instrumentis.“ Annales Parmenses l. c. — Von Herrn Ricardus heisst es dann: „d. Ricardus, timore habito, noctis tempore, insalutato hospite recessit de civitate Parme et ivit Regium.“

Anordnungen des Königs in Parma.

Während aber das Volk sich seiner Freude über die Ankunft Johanns überliess, legte dieser keineswegs die Hände in den Schooss. Eine Reihe von Massregeln suchten so grossen Jubel als nicht eitel und grundlos zu erweisen.

Am Tage nach der feierlichen Übertragung der Signorie, Mittwoch den 6. März, wurden auf Befehl des Königs alle Eingekerkerte, mochten es solche sein, welche zu der feinlichen Partei, die Parma verlassen hatte, gehörten, oder andere, freigelassen. Auch die Pfänder, welche Herr Ricardus und andere Eintreiber von vielen eingezogen, wurden ohne Zahlung zurückgegeben. Auf gleiche Weise liess aber auch die feindliche Partei, die „Extrinseci", ihre Gefangenen los, und diese kehrten nach Parma zurück.

In den nächsten Tagen wurde Johann durch Geschäfte in Anspruch genommen, die sich auf Modena bezogen (s. u.). Am Freitag, den 15. März, wurde aber wieder ein allgemeiner Rath der Gemeinde berufen, der sich mit der neuen Regelung der Steuern befasste. Diese geschah so, dass einige Zölle und Abgaben ganz abgeschafft, andere vermindert, andere aber auch bestätigt wurden. Anders konnte es freilich gar nicht geschehen, besonders bei den vielen Schulden, die auf der Gemeinde lasteten, aber man träumte von noch grösserer Erleichterung, und alle schrieen, man solle diese Schulden einfach cassiren, also einen Staatsbanquerott erklären [1]).

Ein Befehl des Königs sprengte auch die durch die Stadt und die Vorstädte gezogenen Absperrungsketten, und mehrere Thore, die lange verschlossen gewesen, wurden wieder geöffnet. Gleich nachdem er die Herrschaft erhalten, hatte ferner der König verkünden lassen, „ein jeglicher könne sicher kommen, gehen und zurückkehren durch Stadt und Bisthum Parma, ausser den wegen Mord und Diebstahl Verwiesenen". Viele kehrten deshalb, der Einladung des Königs folgend, nach Parma zurück.

Namentlich wurden auch die Gegner der Rossi, die Herren von Correggio mit ihren Angehörigen von Johann zurückgeführt [2]).

---

[1]) „sed populus non bene habuit, quod volebat de ipsis daliis et gabellis, quia tot et tanta erant debita communis, que aliter solvi non poterant nec cassari in totum sicut omnes clamabant." Annales Parmenses l. c.

[2]) Zu den Annales Parmenses p. 778 vgl. Gazata l. c. wo „die VIII" ohne Monatsangabe steht. Cornazanus l. c. hat den 9. April. Joh. Victoriensis

Sonntag den 7. April wurde Guido da Correggio mit seiner Begleitung von dem Könige ehrenvoll empfangen. Dienstag den 9. April kamen Azzo und Simon da Correggio mit ihren Verwandten in die Stadt und wurden gleicher Aufnahme theilhaftig. Am Donnerstag darauf, 11. April, fand dann auf Antreiben des Königs Versöhnung und Friedensschluss, der mit einem Kusse bekräftigt wurde, zwischen denen von Correggio und den „Extrinseci“ einerseits und den Rossi, der Gemeinde und den „Intrinseci“ anderseits statt.

So genügte Johann auch in Parma nach Möglichkeit den Aufgaben, die er sich überall stellte, Frieden und Versöhnung zu stiften und ein gutes Regiment einzuführen. Auch hier zeigt es sich wieder, dass der Zug des Königs nicht ein blosses Abenteuer ist.

Unbekannt sind die Gründe, wenn anders die Nachricht auf Wahrheit beruht, welche Johann zu einer Ausnahme hinsichtlich der Zurückberufung bewogen. Es blieben nämlich Giovanni Quirico di Sanvitale nebst fünfzig andern von der Stadt ausgeschlossen [1]).

In die letzten Tage dieses ersten Aufenthaltes des Königs in Parma fallen auch zwei Briefe an den Doge von Venedig Francesco Dandolo [2]). In dem ersten derselben vom 10. April meldet Johann selbst die Einnahme von Guastalla am Po; im zweiten meldet Johanns Gesandter Guido von Salo ein Gleiches und ladet zur Wiedereröffnung des vorher auf dem Po unterbrochenen Handels ein. Leider ist es uns nicht vergönnt gewesen, uns genauer darüber zu unterrichten, aus wessen Händen Guastalla gewonnen wurde, und wie etwa sonst diese Briefe zur Illustrirung von Johanns Zuge beitragen. Doch zeigt schon die kurze Inhaltsanzeige auch hier das Augenmerk des Königs auf Nützliches gerichtet.

---

l. c. p. 411 hat also nicht Recht, wenn er behauptet, Johann habe in Parma, Reggio Modena und Lucca niemand zurückgeführt.

[1]) Bazanus l. c. p. 592.

[2]) Archiv der Gesellschaft zur Herausgabe der Monumenta Germaniae, Bd. 4, p. 200. — Es sei hier gestattet, ein Wort über eine angebliche Prophezeiung hinzuzufügen, die sich an derselben Stelle des Archivs p. 211 u. 212 findet. Dort sind aus einem Pergamentbande in Man. folgende Worte notirt: „Audivi vocem terribilem, dicentem michi: scribe que ventura sunt in MCCCXXXI: „Ab extremis montibus germaniae exibit leo biforcatus et cet.“ Offenbar beziehen sich diese Worte, eine Prophezeiung post factum, auf König Johann, auf dessen in Italien geprägten Münzen, wovon noch genauer die Rede sein wird, der böhmische Löwe, doppeltgeschwänzt (biforcatus), zu sehen war.

Annexion von Reggio und Modena und Zusammenkunft mit dem Legaten Bertrand de Pojet.

Schon in Parma war der König auch wieder mit Modena in Verbindung getreten. Mittwoch den 6. März [1]), denselben Tag, an dem der Gesandte des Legaten Parma verliess, ging Manfredo de' Pii nach dieser Stadt, von einigen Syndici begleitet, und schloss mit dem Könige einen Vertrag ab, wonach er das Vicariat erhielt.

Samstag den 9. März wurde schon auf Befehl des Königs Aufhören jedes Zwistes in Modena ausgerufen [2]), worauf am folgenden Tage die Syndici heimkehrten. Aber erst am 13. April brach er von Parma auf und begab sich nach dem nahen Reggio [3]). Am folgenden Tage, einem Sonntage, wurde ihm die Stadt in einem allgemeinen Rathe übergeben [4]).

Wie nun in Parma bei dieser Gelegenheit dem Herrn Ricardus ein Pereat erschollen war, so richtete sich in Reggio das Geschrei gegen die bisherigen kaiserlichen Vicare: „Nieder mit denen von Fogliano und den Manfredi!" Der König aber hatte diesmal nicht lange Zeit, sich mit der Ordnung der Verhältnisse abzugeben; am wenigsten konnte er gleich gegen die auftreten, welche ihm die Herrschaft überlassen hatten [5]), wohl aus ähnlichen Gründen, wie die Rossi in Parma [6]). Er verschob wohl alles auf eine spätere Rückkunft und begab sich noch an demselben Tage, 14. April, nach Modena.

Hier wurde er wieder mit grosser Freude empfangen. Volk und Edle gingen ihm unter dem Klange der Glocken und Posaunen und anderer musikalischer Instrumente bis an die Secchia entgegen; hier übergab Manfredo als Vicar die Schlüssel der Stadt [7]).

---

[1]) Bazanus, Chron. Mut. l. c. 592. Er hat den 7. März, aber durch Vergleichung mit den Wochentagen ergibt sich der 6. mit Bestimmtheit.

[2]) So verstehe ich die Worte des Bazanus l. c.: „cridata fuit tregua ex parte dicti Regis in Mutina."

[3]) Annales Parmenses l. c. Gazata l. c. p. 45. Bazanus l. c.

[4]) „data est ei Civitas in publico et generali Consilio." Gazata l. c.

[5]) „dato sibi dominio per Nobiles de Foliano....et per Nobiles de Manfredis." Bazanus l. c. p. 593.

[6]) „per non tornare alla signoria della Chiesa e de' suoi legati e uficiali Caorsini" (von Cahors, dem Geburtsorte des Papstes Johann XXII). Villani l. X, c. 171.

[7]) Bazanus l. c. Bei dem Einzuge des Königs erhoben „omnes Italici" den schon früher erwähnten Ruf nach Frieden.

Am folgenden Tage aber, Montag den 15. April, kam es zu einem ähnlichen Auftritte, wie in Reggio. Die Gewerbe der Stadt versammelten sich im Dome und verlangten unter wüthendem Geschrei, indem sie die Mützen über dem Kopfe schwangen, der König solle ihnen einen ausstädtischen Vicar geben, Manfredo also sollte abgesetzt werden. „Alles dies," fügt aber der Chronist, der vielleicht dem modenesischen Adel angehörte, hinzu, „fiel als kindisches Zeug dem Gespötte anheim [1])."

Vielmehr übergab Johann damals dem Manfredo nebst anderem mit voller Gewalt und dem Recht über Leben und Tod die Burg Carpi und ertheilte dem Guido de' Pii die Ritterwürde.

Aber auch in Modena hielt sich der König nicht auf: er eilte zu der Zusammenkunft, zu welcher er den Legaten einige Tage vorher eingeladen hatte [2]). Der Legat war darauf eingegangen, und so trafen sich beide Herren am 16. April zu Castelfranco, zwischen Bologna und Modena, acht italienische Meilen von letzterer Stadt, aber auf bolognesischem Gebiete gelegen.

Es musste schon früher von dieser Zusammenkunft die Rede gewesen und die Nachricht davon verbreitet worden sein: das beweist die grosse Zahl derer, die sich bei derselben einfanden, eine Zahl, die das fertig multiplicirende Gerücht sogar auf 60.000 steigerte [3]). Es waren, wie wenigstens in Parma erzählt wurde, Abgesandte von allen Seiten erschienen, aus Toscana, wie aus der Mark von Ancona und der Romagna, Abgeordnete des Königs Robert, von Parma, Reggio, Mantua, Cremona, Brescia, Bergamo, Pavia und andern Städten. In des Königs Begleitung kamen auch der Markgraf Theodor von Montferrat, kaiserlicher Prinz von Constantinopel, und Ludwig von Savoyen, der Schwiegervater des Azzo Visconti.

Aber die Unterredung geschah durchaus geheim, nur unter vier Augen. Die Zusammenkunft ward, obgleich schon das erste Gespräch sich sehr lange hingezogen hatte, noch am Abend wiederholt und zwar diesmal in Piumaccio; hier speiseten sie zusammen im Hause des Herren Nicolaus de Boccadeferris, wo auch beide ihr Nachtquartier nahmen. Es kam am folgenden Tage zu einem Vertrage,

---

[1]) „elevatis caputeis de capitibus eorum: quae omnia tamquam puerilia in derisionem transierunt." Bazanus l. c.

[2]) Moranus, Chron. Mut. l. c. p. 125. Matth. de Griffon. l. c. p. 145.

[3]) Anonymus Caesenas b. Muratori XIV, 1152.

und die Verbündeten trugen dessen auch kein Hehl, sondern verkündeten den Anwesenden ihr herzliches Einvernehmen ohne Rückhalt [1]).

Allein der Inhalt der Verabredungen blieb ein Geheimniss der Alliirten; nur so viel verlautete, dass der Legat zu Gunsten der Rossi allen beanspruchten Rechten auf Parma entsagte [2]). Darin lag zugleich eine Anerkennung der rechtmässigen Erwerbung von Seiten des Königs. Etwas Ähnliches wird auch in Beziehung auf Modena und Reggio ausgemacht worden sein: in ersterer Stadt wurde am 18. April der Vertrag des Königs mit dem Legaten ausgerufen [3]).

Die Zusammenkunft und deren Resultat gab viel zu denken in ganz Italien. Man wusste zwar nicht genau, was sie zusammen beschlossen hatten, aber man wusste, dass der Legat und der König im besten Einvernehmen waren, man hatte gesehen, dass sie am ersten Tage beim Scheiden sich geküsst hatten [4]). Dieser Kuss wurde verhängnissvoll für beide. Auf allen Seiten regten sich Besorgnisse, und diese bildeten den Keim zu der spätern Verbündung wider Johann und Bertrand, die den Sturz beider herbeiführte.

In Florenz war man wider den Legaten sehr erbittert; die Florentiner fassten nun die Meinung, der Legat habe heimlich den König über die Alpen zu ziehen angestiftet, um durch ihn die Signorie von Toscana und Lombardien zu erwerben, und der Papst nicht nur, sondern auch der König von Frankreich habe die Hände im Spiele [5]).

---

1) Diese Darstellung der folgenreichen Zusammenkunft gründet sich auf die Vergleichung folgender Quellen:

Villani l. X, c. 176. Istorie Pistolesi l. c. p. 462. Anonymus Caesenas l. c. Annales Parmenses l. c. p. 778. Cornazanus l. c. p. 738. Gazata l. c. p. 45. Moranus l. c. p. 125. Matth. de Griffonibus l. c. p. 145. Chronicon Estense l. c. p. 391. Historia Cortusiorum l. c. p. 857. Die Abweichungen sind leicht zu versöhnen.

2) Cornazanus l. c.

3) Bazanus l. c. Von der Zusammenkunft selbst erzählt dieser Chronist im übrigen nichts.

4) „e al dipartire si basciarono in bocca.“ Villani l. c. „et insimul osculatis quilibet reversus est ad locum suum.“ Chron. Estense l. c.

5) „Per la qual cosa tutti i Signori e tiranni di Lombardia e ancora il comune di Firenze, il quale si tenea nimico del detto re Giovanni per la nimistà antica d'Arrigo imperatore suo padre, e per la sua impresa di Lucca e di Brescia, presono grande sospetto e isdegno contra il cardinale legato“ etc. Villani l. c. Es ergibt sich zugleich aus dieser Stelle, dass nicht nur die freundlichen, sondern auch die feindlichen Erinnerungen an Kaiser Heinrich noch in diesen Tagen nicht ohne Einfluss blieben.

Die gleiche Ansicht findet sich auch bei dem Geschichtschreiber von Pistoja vertreten: „Der Legat war sehr fröhlich, indem er dachte, in Folge dieser Liga würden die Tyrannen der Lombardei sich mit ihm vertragen und ausserdem gedachte er Signore von Florenz zu werden und glaubte den König überlisten zu können, und der König gedachte ihn zu betrügen [1]."

Beide also suchten nach der Ansicht unsers Chronisten einander zum Beförderer ihrer Privatinteressen zu machen. Dass der König ihren Legaten übervortheile, besorgten nach demselben Erzähler auch die Bolognesen. Sie fürchteten, Johann möchte demselben durch List ihre Stadt entreissen und baten ihn deshalb, die Liga nicht zu schliessen, aber sie machten ihn nur desto begieriger darauf [2]). Als es dann geschehen war, empfanden sie grosses Leid, „und sie konnten nichts anders thun, als reden, und das, was sie davon sagten, war alles Feuer und Schelten über das Geschehene." Auch die Markgrafen von Ferrara geriethen in Furcht und, wie sich später zeigte, nicht minder viele andere Herren [3]).

Nun waren freilich nicht alle sorgenden Gedanken begründet. Der König konnte nicht daran denken, auch Bologna wider den Willen des Legaten seinen Herrschaften hinzuzufügen, und auch von Seiten des Legaten wäre es doch ein abenteuerlicher Gedanke gewesen, die Früchte geniessen zu wollen, welche die Hand des Königs gepflückt hatte. Aber jedenfalls senkte sich die Saat des Misstrauens tief in einen Boden, der durch die früher hinsichtlich der Unternehmungslust des Legaten gemachten Erfahrungen, zu denen nun die Eindrücke von Johanns raschem Fortschreiten kamen, sehr empfänglich dafür geworden war.

Der König aber und der Legat kehrten für jetzt, ohne Zweifel des Eindruckes, den sie gemacht und sicher auch erzielt hatten, noch froh, nach ihren Residenzstädten heim.

---

1) „credette con senno ingannare lo Re Giovanni, e lo Re pensava ingannare lui." Istorie Pistolesi l. c.

2) „e quanto più ne lo sconfortavano, et tanto più gli accendeano l'animo." Istorie Pistolesi l. c.

3) „in Plumacii locum sequenti die simul devenerunt, non sine reliquorum Italiae Principum grandi suspicione." Moranus l. c.

Rückkehr über Modena und Reggio nach Parma und Ankunft des Prinzen Karl daselbst.

Noch am 17. April, wie es scheint, kam der König von der Zusammenkunft nach Modena zurück. Hier wurde seine Freude etwas herabgestimmt. Neue Unruhen entstanden; so viel sich aus der spärlichen und entstellten Notiz erkennen lässt, begehrte das Volk und mit ihm die Edlen von Mirandola und Herr Nicolaus de Fredo eine allgemeine Versöhnung, aber Entsetzung des Manfredo de' Pii [1]). Der König verweilte bis zur folgenden Woche in Modena: am Dienstag den 23. wurde auf dem Platze des Gemeindepalastes ein allgemeiner Rath abgehalten, und hier fand nun die bisher noch nicht geschehene feierliche Übertragung der Signorie über Stadt und Gebiet durch dazu eigens bestellte Syndici statt [2]). In diesem Rathe erschienen auf seine Anordnung auch sämmtliche modenesische Exilirten (Extrinseci), deren Rehabilitirung beschlossen wurde. Allein, wie in Parma, so fand auch hier eine Ausnahme statt, die sich auf vier edle Familien, die Grassoni, Boschetti, Rangoni und die Herren von Sassuolo, erstreckte. Aber diesmal kennen wir die Gründe dieser Ausschliessung; mindestens scheint es, dass sie stattfand, weil jene Edlen die Absetzung des Vicars zur Bedingung ihrer Unterwerfung machten [3]).

An demselben Tage aber verliess der König den dornigen Boden und ging nach Reggio. Hier fand er nun wieder eine glänzende Aufnahme. Alles strömte ihm entgegen, mit festlichen Gewändern angethan; Männer und Frauen führten fröhliche Tänze auf, wobei die Tänzer zur Erregung lustigen Getöses sich Glöckchen an den Gewändern befestigt hatten [4]): „ein thörichtes Gebahren,“ meint unser Berichterstatter, „wie dieses Volk zu thun gewohnt ist“.

---

[1]) Gazata l. c.

[2]) „Die Martis XXVII Aprilis factum fuit Consilium generale et arenga in platea Communis.“ Statt XXVII ist XXIII zu lesen, denn der 23. war ein Dienstag, auch kam nach Annales Parmenses l. c. p. 779 der König am Mittwoch den 24. wieder nach Parma.

[3]) „et Extrinseci Mutinenses noluerunt sibi parere, quia non deposuit illos de Piis.“ Gazata l. c.

[4]) „induti sunt quasi omnes de Syndone divisato, et obviaverunt ei usque ad Sanctum Lazarum chorizando cum mulieribus et cum Sonaliis ad crura, fatue faciendo ut solitus est iste populus facere.“ Gazata l. c. p. 45 u. 46. — „de Synd. divis.“ bezeichnet bunte wollene Mäntel. Es war eine Art Carnevalszug.

Aber am folgenden Tage ging es ähnlich, wie bei der ersten Anwesenheit des Königs vor zehn Tagen. Viele vom Volke verlangten laut nach neuen Beamten und einer neuen Besatzung. Der König gewährte dies auch theilweise von Parma aus. Er sandte nämlich den Galoardus de Arento, einen guten und gerechten Mann, als „Rector" nach Reggio, und mit ihm auch Söldner, die im Verein mit jenem dazu dienen sollten, dass die Signorie des Königs mehr als ein Schein war. Denn anderseits mochte oder konnte er die Verleihung des Vicariats an die bisherigen Besitzer der Herrschaft nicht vermeiden. Er ernannte zu seinen Vicaren Azzo de' Manfredi und Giovanni, Ghiberto und Giovanni da Fogliano. Und wie er in Modena dem Vicar Manfredo de' Pii ausserdem Gunstbezeugungen erwiesen, um ihn sich willfähriger und folgsamer zu machen, so verfuhr er auch in Reggio. Er verlieh ihnen Einkünfte aus den Gütern der Gemeinde, Erträge von Mühlen und Ländereien. „Und dies ist der Nutzen, den er der Gemeinde von Reggio gebracht hat", ruft höhnend der reggianische Chronist nach Aufzählung dieser und anderer Verleihungen [1]).

So dachten wohl manche in Reggio und auch in Modena. Allen es recht machen kann niemand, aber der König von Böhmen hatte es bisher erstaunlich Vielen nach dem Sinne gemacht. In Reggio und Modena konnte er nur den Einen genügen, den herrschenden Familien oder deren missgünstigen Gegnern und dem Volke oder wenigstens einer Partei desselben. Dass er nun sein Verfahren einrichtete, wie er es that, darauf wirkten vielleicht auch die augenblicklichen Verhältnisse. Er mochte es für das Beste ansehen, auch diese Familien in guter Stimmung zu erhalten, wo eben wichtige Geschäfte ihn über die Alpen riefen, und ein Knabe an seiner Stelle zurückbleiben sollte.

Bei seiner Rückkunft nach Parma fand nämlich der König seinen Sohn. Die Rückkehr fand statt am Mittwoch den 24. April, und diesmal war es ein anderer Einzug, als am 2. März. Jetzt flatterten die Stadtbanner und Fahnen der Zünfte, Gewerke und Kirchspiele über der zahllosen Menge, die ihm entgegenströmte. Manche gingen bis Ponte d'Enza, um ihn einzuholen; mehr als tausend Knaben und Jünglinge geleiteten ihn mit grünen Baumzweigen und Blumenkränzen, tanzend und rufend: „Evviva! Evviva! Frieden! Frieden!" Unter

---

1) „et hoc est utile, quod dedit Communi Rhegii." Gazata l. c. p. 46.

einem Thronhimmel, während die Glocken des Gemeindepalastes, des Domes und aller andern Kirchen ohne Aufhören erklangen, zog der Friedensfürst in seine Residenzstadt ein und parmesanische Edle und Bürger führten sein Ross am Zaum und hielten ihm den Steigbügel [1]).

Neun Tage vorher hatte Parma bereits ein ähnliches Schauspiel dargeboten, beim Einzuge des königlichen Erstgeborenen. Dieser, welcher damals noch nicht 15 Jahre zählte, — er war, wie er selbst in seiner Lebensbeschreibung genau angibt, am 14. Mai 1316 in Prag geboren [2]) — hatte seit seinem siebenten Lebensjahre am französischen Hofe gelebt. König Karl der Schöne hatte ihn durch den Papst firmen, und bei dieser Gelegenheit seinen ursprünglichen Namen Wenceslaus in Karl umändern lassen. Obwohl selbst den Wissenschaften fremd, hatte er doch dafür gesorgt, dass Karl „ein wenig“ darin unterrichtet werde [3]). Zur Frau gab er ihm, obwohl er noch ein kleiner Knabe war, Margaretha, genannt Blanca, die Tochter seines Oheims Karl von Valois, des sogenannten Kaisers von Constantinopel. Karl von Luxemburg wurde also der Schwager Philipps von Valois, der im Jahre 1328 seinem Vetter, dem letzten Sprossen der ältern capetingischen Linie, als König folgte [4]). An Philipps Hofe verweilte der Prinz dann noch bis zum Jahre 1330, in welchem dieser ihn mit seiner Gemahlin zu seinem Vater nach Luxemburg zurückschickte. Dort war Karl, als ihn Johann im Beginn des Jahres 1331 zu sich nach Italien entbot. Der Schwager Philipps, der Schwiegersohn Karls von Valois, welche beide früher in päpstlicher Beauftragung in Italien thätig gewesen waren, wurde also berufen, an einem Werke theilzunehmen, das zwar keineswegs vom Papste aufgetragen war, dessen Führer aber gar bald in freundliche Bundesbeziehungen zu demselben trat. Auch dies sollte dazu dienen, zunächst den französischen König für Johanns Unternehmen günstig zu stimmen.

---

1) Annales Parmenses l. c. p. 779.

2) Vita Karoli l. c. p. 233.

3) „precepit capellano meo, ut me aliquantulum in litteris erudiret.“ Vita Karoli l. c. p. 234.

4) Während er den König Karl sehr lobt, sagt er von Philipp VI.: „Assumpsitque dictus Philippus consiliarios predecessoris sui, sed eorum consiliis minime acquiescens, avaricie se contulit.“ l. c. p. 236.

Karl brach also von Luxemburg auf und ging über Metz durch Lothringen, Burgund und Savoyen nach Lausanne, von dort durch das Rhonethal nach Brieg und überstieg von hier aus den Simplon [1]). Sodann kam er durch das Gebiet von Novara nach Pavia, wo er am Charfreitag den 29. März anlangte. Während er dort verweilte, erlebte er eine seltsame Geschichte. Am Ostertage den 31. März communicirte der Prinz während des Hochamtes und hatte deshalb die Mahlzeit verschoben. Als er sich nun zu Tische setzen wollte, erfuhr er, dass einige seines Gefolges, welche früher schon gegessen hatten, plötzlich erkrankt seien. Indem er und die Seinigen nun erschreckt am Tische sassen, erblickte Karl einen hübschen Mann von gewandtem Benehmen, der ruhig vor dem Tische spazierte und sich stumm stellte. Karl aber, der Verdacht schöpfte, liess ihn ergreifen, und am dritten Tage redete derselbe, nachdem er viele Foltern ausgestanden, und bekannte, Azzo Visconti (oder dessen Oheim Luchino) [2]) habe ihn angestiftet, Gift unter die Speisen zu mischen. Mehrere von dem Gefolge des Prinzen starben in der That, und da der Kaiser einige namentlich angibt, so bekäme man Lust, dieser Vergiftungsgeschichte ausnahmsweise zu trauen. Allein einerseits war das Geständniss durch die Folter erpresst, und anderseits lässt sich nicht gut der Grund einsehen, weshalb die Visconti, falls sie zu einem solchen Verbrechen fähig waren, nicht lieber den Vater durch Gift aus dem Wege zu räumen suchten, als den Sohn, der ja dann als ein hilfloser Knabe ziemlich ungefährlich war. Das Einzige, was sich auffinden liesse, wäre wohl, dass sie gefürchtet hätten, der König

---

[1]) So sind wohl die Worte: „Deinde transivi montes Brige" zu verstehen. l. c. p. 237.

[2]) Beness de Weitmil l. c. p. 295, der überhaupt die Vergiftungsgeschichte ein wenig verändert hat, so dass er zum Schlusse eine erbauliche Bemerkung daran anknüpfen kann, nennt Lukinus Vicecomes als Absender des Giftmischers. Er wird also wohl die Handschrift der Vita vor sich gehabt haben, in der auch Böhmer „Lucomi" las, was ihm aber minder gut schien, als das „Azzonis" des Reineccius; vgl. Vita Karoli p. 237. — Sickel, Vicariat der Visconti, p. 17 Anm. 1. weist hin auf einen Brief des Johann v. Göttingen bei Schannat, Vindemiae literariae I, 211—213. Ich habe indess daselbst nur die Mahnung an den König gefunden, weil er in dieser Zeit nach Italien gekommen sei, müsse er besonders vor Gift sich hüten. Er spielt zugleich auf die „publica vox" an, dass Johanns Vater daselbst „periculum in veneno factum". — Damberger l. c. p. 148 bezweifelt bei dieser Gelegenheit Karls Wahrheitsliebe, die dagegen Böhmer, Fontes I. Vorrede p. XXIV rühmend hervorhebt.

von Frankreich möchte in der That aus Liebe zu seinem jungen Schwager eine dauernde Befestigung der böhmischen Macht in Italien befördern.

Wie es scheint, liess sich jedoch Karl durch dies glücklich vereitelte Attentat nicht abschrecken, noch einige Tage an den schönen Ufern des Ticino zu verweilen. Er wohnte in Pavia im Kloster des h. Augustinus, dessen Geistliche der Kaiser Ludwig vertrieben hatte. Karl rief sie zurück und trat so in die Fusstapfen seines Vaters.

Am 15. April endlich, also eben zur Zeit der verhängnissvollen Conferenz von Castelfranco und Piumaccio, kam der Prinz unter zahlreicher Bedeckung nach Parma [1]). Auch ihm wurde ein glänzender Einzug bereitet; auch ihm gingen Viele bis Viarolo entgegen, und die Fahnen und Banner wurden auch ihm entgegen getragen. Wie vor dem Könige, schritten vor dem jungen Prinzen Viele mit grünen Zweigen und Kränzen einher und riefen: „Evviva! Evviva! Frieden! Frieden! Nieder mit den Abgaben und Zöllen!" Doch auch alle Andern, die Obrigkeiten einbegriffen, Männer und Frauen, Kleine und Grosse, betheiligten sich zu Pferde oder zu Fusse an der Einzugsfeierlichkeit, die ihnen die Vollständigkeit und Sicherheit des Friedens und der Ruhe zu verbürgen schien. Auch in den folgenden Tagen dauerten die Feste und Freudenbezeugungen fort, für Karl gleichsam eine hell und freundlich schimmernde Morgenröthe, der aber bald ein wilder Sturmtag folgte.

Letzte Anwesenheit des Königs in Parma und Abreise desselben nach Deutschland.

Über einen Monat blieb jetzt der König noch mit seinem Sohne zusammen in Parma. Diese Stadt zeigte in Folge dessen eine ungewöhnliche Belebtheit. Es waren, wie der einheimische Chronist berichtet, mehr Fremde da, als Bürger, Edle und Angesehene aus fast allen Städten Lombardiens; alle Quartiere waren voll. Unter andern befand sich in der Residenz des Königs von Böhmen der Markgraf

---

[1]) Annales Parmenses l. c. p. 779 und Cornazanus l. c. p. 738 stimmen im Datum überein. Gazata l. c. hat dagegen den 16. Er sagt auch, Karl sei „cum maximo exercitu" gekommen. A. P. ähnlich „cum magna militum comitiva." Ein grosses Heer wird eben so wenig mit Karl gekommen sein, als ihm anderseits militärische Bedeckung natürlich nicht fehlte.

Theodor von Montferrat, Ludwig von Savoyen [1]), der Herr von Mantua, Aloysius Gonzaga, der also die Mahnung des Kaisers, dem Könige nicht mehr anzuhangen, wie es scheint, schlecht befolgte; ebenso Franchino Ruscone, der Vicar von Como. Es werden auch die „Herzoge von Kärnthen" genannt; sollten etwa der alte Herzog und Johanns jüngerer Sohn, dessen bestimmter Erbe, ihrem Schwager, Vater und Bruder einen Besuch abgestattet haben [2])?

Man kann die Frage aufstellen, warum gerade Parma zur Residenz von Johann auserlesen worden sei. Dafür sprach wohl nicht allein seine Lage, so ziemlich in der Mitte der königlichen Besitzungen, sondern auch die Wichtigkeit, die es namentlich für die Sicherstellung von Lucca hatte. Wir wissen nicht, welcher strategische Werth etwa heute noch der Lage von Parma eingeräumt wird, damals aber wurde ihr in dieser Beziehung grosse Wichtigkeit zugeschrieben. Als später Mastino della Scala Parma verloren hatte, war man der Ansicht, dass er nun den Schlüssel zu seiner Stellung in Toscana eingebüsst habe [3]).

Auch war es Johann ohne Zweifel angenehm, der Machtstellung seines Alliirten, des Legaten, in Piacenza und Bologna benachbart zu sein. Und endlich fand er in Parma für seinen Sohn, wenn er ihn nun an seiner Statt zurückliess, tüchtige Helfer und Rathgeber in den Herren Marsilio, Orlando und Piero Rosso.

Hier ist nun Eines auffallend. Marsilio war Vicar des Kaisers gewesen, man könnte erwarten, dass er nun auch von dem Könige das Vicariat erhalten hätte. Allein dieses geschah keineswegs, vielmehr wird ausdrücklich berichtet, dass er freiwillig die von dem Kaiser empfangene Würde niederlegte [4]). Freitag den 10. Mai kam

---

[1]) Wohl nicht Aymo, der damalige regierende Graf, wie der Herausgeber der Annales Parmenses l. c. not. 67 vermuthet, da dieser sonst gar nicht bei dem Könige erscheint, sondern Ludwig, der mit bei der Zusammenkunft mit dem Legaten gewesen war.

[2]) Annales Parmenses l. c. p. 779.

[3]) „Per la quale mutazione di Parma si può dire fosse assediata la città di Lucca e quasi perduta per messer Mastino, che non la poteva fornire senza grande costo .... Messer Mastino veggendosi tolta Parma, la quale a lui era la chiave da potere entrare a sua posta in Toscana, e per quella forma manteneva la città di Lucca"... Villani l. XI. c. 127.

[4]) „Eodem tempore domni de Rubeis sponte dimiserunt vicariatum civitatis et districtus, quem tenebant ab imperio citra." Annales Parmenses l. c.

dann Ponzino de' Ponzoni von Cremona als von dem Könige erwählter Vicar nach Parma.

Dagegen erfahren wir, dass er den Rossi reichliche Schenkungen machte. Geschah dies nun, um sie wegen des Verlustes des Vicariates zu entschädigen oder zu versöhnen? — Die Sache hängt, wie es scheint, anders zusammen. Ein eigentlicher Vicar wurde gar nicht ernannt, wie es ja auch im Grunde nicht geschehen konnte, da der König und dann sein Sohn als natürlicher Stellvertreter des Signoren selbst in Parma residirten. Der Vicar, welcher am 10. Mai nach Parma kam, war daher nur ein Podestà mit dem Titel eines Vicars [1]). So würde alles am besten sich vereinigen lassen.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls blieben die Rossi dem Könige und seinem Sohne treu ergeben. Und ihr Rath und Beistand war gewiss nicht gering zu achten. Marsilio Rosso zeichnete sich besonders durch Klugheit und Einsicht aus. „Sein Rath regierte das Heer“ [2]). Er stand damals im 44. Jahre seines Alters.

Sein Bruder, Piero Rosso, der erst 28 Jahre zählte, erhält von den gewichtigsten Schriftstellern noch glänzenderes Lob. „Er war von grosser Gestalt, stark und tapfer, ohne Grausamkeit, ein tüchtiger General, bei den Deutschen so beliebt, dass sie ihn ihren Herren nannten, so freundlich und freigebig, dass er kaum Pferd und Kleid nicht verschenkte. Er war sehr keusch, weil er Gott fürchtete.“ So etwa lautet der Nekrolog eines lombardischen Geschichtschreibers [3]) und die Chronisten von Florenz und Pistoja vereinigen sich mit diesem im Lobe Piero's. Beide Brüder starben wenige Jahre nach-

---

1) Zum Jahre 1332 wird bemerkt: „In 1332 ind. 15 domnus potestas sive vicarius pro dicto domno rege in civitate Parme erat domnus Salvacius Mori de Castello de Lucca.“ Ferner weiter unten: „Eodem tempore die Martis 15.... domnus Castellanus de Becaria de Papia, per dictum domnum regem factus vicarius seu rector et potestas civitatis Parme u. s. w.“ Diese Stellen — auch die jedesmalige Wahl eines Ausländers — reden dafür, dass unter dem Vicarius hier nur das Amt eines Podestà zu verstehen ist. S. Annales Parmenses l. c. p. 881. Über die an die Rossi und andere gemachten Schenkungen vgl. l. c. p. 779.

2) Historia Cortusiorum l. c. p. 884. „Questo messer Marsilio era de' piu savi e valenti cavalieri di Lombardia, e di migliore consiglio.“ Villani l. XI, c. 66.

3) Historia Cortusiorum l. c. „egli era il più sofficiente e il più savio capitano di guerra e ardito di sua persona che niuno altro ch'al suo tempo fosse non che in Lombardia, ma in tutta Italia.“ Villani l. c. — cf. Istorie Pistolesi l. c. p. 473.

her kurz nach einander, und der eine wurde an des andern Seite beigesetzt.

Wie gross die Tüchtigkeit Orlando's war, des dritten Bruders, welcher beide überlebte, hatte, wie es scheint, der Legat von Bologna deutlich gezeigt, als er bei der Auswechselung seinen Werth so hoch anschlug. Indess darf nicht verschwiegen werden, dass der Geschichtschreiber von Florenz in dieses Lob nicht einstimmt [1]).

Diese Freunde und Rathgeber erschienen aber dem Könige noch nicht hinreichend zum Schutze und zur Leitung seines Sohnes: die Oberleitung (und das Generalvicariat?) übertrug er an Ludwig von Savoyen, den Schwiegervater des Azzo Visconti [2]). Ohne Zweifel vertraute der König, dass derselbe auch seinen Schwiegersohn in der Treue gegen ihn bestärken werde. Dass umgekehrt der Letztere den Ersteren zur Untreue verleiten könnte, bedachte der König nicht.

Was er sonst in den fast 40 Tagen, die von seiner Heimkehr von Piumaccio bis zu seiner Abreise verflossen, vornahm und ausführte, darüber sind wir nur wenig unterrichtet. Es gehört in diese Zeit, falls es nicht etwa schon von Modena aus geschehen war, dass der König nach Vereinbarung mit dem Legaten die nicht in der Heimat befindlichen Guelfen von Lucca in diese Stadt heimführen liess: eine Anordnung, von der indess nicht alle Guelfen Gebrauch machten. Wenn der florentinische Berichterstatter hinzufügt, dass auch die Heimgekehrten des schlechten Regiments wegen die Stadt später wieder verliessen [3]), so ist dabei der dem Könige feindliche Standpunct des Erzählers nicht ausser Acht zu lassen.

Möglicher Weise fällt in diese Zeit auch, wie schon bemerkt, der angebliche Besuch in Pisa. Vielleicht hatte der junge Prinz die Lust geäussert, am Grabe seiner Grosseltern zu beten.

---

1) Villani l. XI, c. 63 nennt ihn „uomo grosso e materiale."

2) „Pater autem meus commisit regimen omnium illorum et tuicionem mei domino Ludovico de comitibus Sabaudie, qui erat socer Azonis Vicecomitis." Vita Karoli l. c. p. 237. cf. Gualvaneus Flamma de Gest. Azon. l. c. p. 1003. Derselbe im Manipulus Flor. l. c. p. 735. Hier heisst es ausdrücklich: „Ludovicus... fit Vicarius generalis", während dort gesagt wird, Karl selbst habe das Generalvicariat erhalten. Vgl. noch Johannes Victoriensis l. c. p. 412, wo es im allgemeinen heisst, der König habe seinen Sohn den Mächtigeren empfohlen, „damit er nach ihrem Rathe die Dinge ausführe und nichts unbesonnen anfange."

3) Villani l. X, c. 179.

Johann behielt aber auch das nahe Reggio im Auge. Wir sahen schon, wie er dem Verlangen der Reggianer nach neuen Beamten von Parma aus einigermassen genügte. Wir erfahren ausserdem, dass im Mai „unter Beistimmung des Königs und auf Anstiften der Manfredi und da Fogliano“ den Einwohnern eine Auflage von 10.000 Gulden angesetzt wurde, was der Chronist als eine Rache dieser Herren darstellt wegen der unerbaulichen Rufe, die wider sie beim ersten Einzuge des Königs erschollen waren [1]). Wir wissen aber nichts über den genaueren Sachverhalt.

Eine finanzielle Änderung wurde auch in Parma noch während der Anwesenheit des Königs getroffen. Bisher hatten die Anzianen auf Gemeindekosten Wohnung und Tisch im Gemeindepalast gehabt. Von nun an aber wohnte jeder in seinem Privatquartier, aber zweimal im Tage versammelten sie sich in Gegenwart des Podestà oder dessen Stellvertreters. Auch empfingen sie von der Gemeinde kein Gehalt [2]). — Bekamen sie solches nun vom Könige, oder wurde ihr Amt ein unbesoldetes Ehrenamt?

Statt der Anzianen bezog des Königs Marschall mit seinen Hausgenossen nunmehr den Gemeindepalast.

Noch am letzten Tage seines Aufenthalts in seiner Residenz, am 1. Juni, erliess der König von Böhmen auf Bitten Ludwigs von Savoyen und Wilhelms von Castrobarco eine Bestätigung des Rechtes der Einwohner von Trevillio, aus dem Flusse Brembo eine Wasserleitung durch das Gebiet von Bergamo bis an ihren Ort zu führen; für die Erneuerung dieser alten Befugniss zahlten sie 1600 florentinische Goldgulden, welche Tags darauf von Ludwig von Savoyen für den König in Bergamo in Empfang genommen wurden [3]).

Am folgenden Tage, den 2. Juni, Sonntags, verliess dann der König unter geringer Bedeckung Parma und nahm Abendessen und

---

[1]) Gazata l. c. vgl. p. 45: „Et post discessum Regis imposita est colta gravissima Populo per predictos, ut alibi tangetur.“ mit p. 46: „Exinde tamen impositae sunt majores, et sic puniti sunt de suis fatuitatibus, quando Regi obviaverunt.“

[2]) Annales Parmenses l. c. p. 780.

[3]) Giulini, Continuazione I, p. 286. Die Worte, die sich auf den Grafen von Savoyen beziehen, lauten: „intuitu Spectabilis Viri Ludovici de Sabaudia, Domini Vaudi, Affinis nostri dilecti.“ Ludwig war nämlich Baron von Vaud. Leo III, 531.

Nachtquartier zu San Secondo am Taroflusse [1]). Am 3. Juni ging er weiter nach Cremona. In Parma hiess es, der König gehe zu einer Unterredung mit dem Könige von Frankreich und an den römischen Hof; „aber sicher wussten sie nicht, wohin er ginge, noch die Ursache, weshalb er ging. Einige aber sagten, er würde nicht mehr nach Parma zurückkehren.“ Er selbst jedoch hatte erklärt, dass er wiederkommen werde. Manche waren missstimmt über die Abreise des Königs; sie fürchteten nun wieder in Streit und Fehde zu gerathen.

An diese Bemerkungen, welche zugleich beweisen, dass man auch jetzt noch die Anwesenheit des Königs als eine Sicherung des Friedens betrachtete, schliesst nun aber unser Chronist anderartige Glossen. Jene Etlichen waren auch deshalb nicht recht zufrieden, „weil nicht, wie sie erwartet hatten, ein allgemeiner (ein ausnahmsloser) Friede in der Stadt Parma hergestellt war; deshalb fürchteten sich die guten Leute, die im Frieden leben wollten, noch mehr. Ebenso machte er weder in der Stadt Reggio, noch in der Stadt Modena den Frieden vollständig, sei es weil er nicht konnte, sei es weil er nicht wollte oder weil er kein richtiges Einsehen hatte. Der Herr aber sorge, dass jeder das Rechte thue, nach seiner Barmherzigkeit. Amen“ [2]).

Dieser vielleicht gleichzeitig niedergeschriebene Epilog beweist, dass der Glanz, der den König umgab, zu erbleichen begann. Wir können uns nicht wundern, wenn die Ausdrücke eines entschieden auf der Gegenseite stehenden Schriftstellers noch härter lauten. Der König, bemerkt der patriotische Chronist von Florenz, ging nach Avignon, nach Frankreich und Deutschland, „um grössere Anstalten mit dem Papste und dem Könige von Frankreich zu verabreden, um die Freiheit der Italiener zu unterdrücken“ [3]).

Die Ereignisse, die wir weiter zu berichten haben, werden den Maassstab für die Beurtheilung dieser Auffassungen selbst an die Hand geben müssen. Der König ging aber zunächst nicht nach dem päpstlichen oder französischen Hofe, sondern nach Deutschland. Von Cre-

---

[1]) Annales Parmenses l. c. nebst n. 71. — vgl. Villani l. X, c. 179, stimmt im Datum überein. Die Angabe des 2. Juli in Cornazanus l. c. p. 738 ist irrthümlich, ebenso das „mense Julii“ in Historia Cortusiorum l. c. p. 855. cf. Böhmer, Reg. Joh. nach n. 147.

[2]) Annales Parmenses l. c. — cf. die S. 318 Anm. 2 angeführte, allerdings stark übertreibende Äusserung des Joh. Victoriensis.

[3]) „per sottomettere la libertà degl'Italiani.“ Villani l. c.

mona ging er weiter nach Pavia, wo er am 8. Juni ankam [1]), und sich mindestens am 10. noch befand [2]), wie sich urkundlich beweisen lässt. Auch hier arbeitete er für den Frieden und bewirkte die Heimkehr der Vertriebenen.

Das war die letzte That während dieses ersten Zuges des Königs Johann, von der wir erfahren. Unsicher ist es, zu welcher Zeit die Annexion einer Stadt vollzogen wurde, von der aus einer unten zu erwähnenden Urkunde erhellt, dass auch sie zu Johanns Besitzungen gehörte. Es ist das alte Bobbio an der Trebbia, und aus dieser Lage in der Nähe von Parma liesse sich vermuthen, dass es erworben wurde, als Johann hier residirte.

Wohin sich Johann von Pavia aus wandte, wissen wir nicht. Wahrscheinlich verweilte er einige Tage bei seinem Schwager und Sohne in Innsbruck; noch am 13. Juli war er in Kufstein, wo er eine Urkunde für die Stadt Görlitz erliess [3]).

Eine Massregel, die der König getroffen, trug erst nach seinem Abgange Frucht. Seitdem nämlich Parma den Kaiser Ludwig aufgenommen, unterlag es dem Interdicte. Auf Bitten des Königs nun schickte der Papst dem Legaten von Bologna den Auftrag zu, das Interdict bis Weihnachten zu suspendiren. Am 24. Juli kam das desfallsige Schreiben des Legaten an, und am folgenden Tage begann der feierliche Gottesdienst wieder. Doch erregte die unklare Ausdrucksweise, deren sich der Legat bediente, gewissenhaften Leuten noch manche Zweifel, und nicht wenige enthielten sich noch der Theilnahme am Gottesdienste [4]).

Gewiss sollte aber nicht Parma allein dieser kirchlichen Wohlthat theilhaftig werden: König Johann betrieb ohne Zweifel die Ausdehnung derselben auf alle seine Besitzungen [5]) in Italien. Ein kirchlicher Friede sollte sein Werk krönen und vervollständigen.

---

[1]) Gazata l. c. p. 45.

[2]) Böhmer, Reg. Joh. nr. 148. Wohin aber die bei Ficker l. c. nach Bethmanns Mittheilung angemerkte Urkunde vom 29. Juni (?) gehört, weiss ich nicht zu sagen.

[3]) Böhmer l. c. nr. 149.

[4]) Der Legat hatte gesagt „exclusis interdictis, excommunicatis." Einige Geistliche nun erklärten, es seien ja alle Parmenser excommunicirt oder interdicirt, ausser den in Folge des letzten Friedens Heimgekehrten, und wollten deshalb nicht „officiare". Annales Parmenses l. c. p. 780.

[5]) Petrus Zittav. l. c. p. 450 drückt sich auch ganz allgemein aus, worauf allerdings entscheidendes Gewicht nicht zu legen ist.

Fünftes Capitel.

König Johann in Deutschland und Frankreich.

Verhandlungen mit dem Kaiser.

„Geschäfte sowohl in Deutschland als in Frankreich drängten den König sehr“ [1]), bemerkt der böhmische Chronist zu Johanns Abgange aus Italien. Wir sahen schon früher, dass der Kaiser den Zug Johanns wider dessen Vermuthen ernst aufnahm. Schon im März sprach der Bischof von Wissehrad in einem Briefe die Besorgniss aus, dass ein Angriff auf Böhmen in Aussicht stehe [2]). Auch der früher erwähnte Brief an Aloysius Gonzaga vom 7. März 1331 gibt Zeugniss von der Gesinnung des Kaisers. Als nun Ende März oder Anfang April in Nürnberg ein Reichstag sich versammelte, klagte der Kaiser vor den erschienenen Fürsten, König Johann habe zu seinem und des Reiches Schaden das Gebiet der Lombardei betreten und eigne sich sehr viele Orte und Rechte an, welche offenbar zum Reiche gehörten. Darüber verlangte er den Rath der Fürsten und Edlen. Die Meisten sprachen sich nun etwa in dieser Weise aus: „Da es den König von Böhmen gelüstet, ungerechter Weise das Eurige jenseits der Berge zu usurpiren, so werdet Ihr mit vollem Rechte das Seinige diesseits derselben auf gleiche Weise Euch unterwerfen können [3]).“ Eine solche allgemeine Erklärung half aber, wie ein neuerer Geschichtschreiber mit Recht bemerkt [4]), dem Kaiser sehr wenig, wenn nicht die Acht und deren Vollstreckung sie erst wirksam machten; dies soll aber der Erzbischof Balduin verhindert haben [5]).

Dafür geschahen aber andere dem Könige feindliche Schritte: am 4. Mai, während der König in Parma residirte, setzte der Kaiser den Herzog Otto von Österreich zum Reichsvicar in allen Landen,

---

[1]) Petrus Zittav. l. c.

[2]) v. Weech l. c. p. 36.

[3]) Brief des Notars des Königs an den Abt von Königssaal vom 26. November 1331, bei Petrus Zittav. l. c. p. 454—456. cf. v. Weech l. c. Sickel, Vicariat der Visconti p. 17. Buchner, Geschichte v. Bayern V, 434—436.

[4]) Kurz, Österreich unter Albrecht dem Lahmen.

[5]) Buchner l. c. Damberger l. c. p. 157. Dominicus, Baldewin v. Lützelburg p. 284. Alles das, was der Letztere den Erzbischof sagen lässt, konnte dieser wohl nicht vorbringen, da es Irrthümliches enthält. Seine Quelle ist Dubravius.

die zum Reiche gehören, ein und bestimmte, dieses Amt solle anheben, wenn er, der Kaiser, über das „Lampartische Gebirg“ oder über den Thüringer Wald fahre [1]). Mehrere Reichsstädte — Augsburg, Kaufbeuern, Esslingen, Colmar — huldigten in der That dem Herzog Otto in diesem Sinne [2]).

Tags vorher hatte Ludwig mit Albrecht und Otto von Österreich und mehreren Gliedern seiner Familie ein Bündniss geschlossen; jenen erwies er noch sonstige Begünstigungen, um sie dauernd an sich zu fesseln [3]). Bald darauf, am 29. Juni, schloss er mit Otto und Heinrich von Niederbayern einen Vertrag wider den Bruder des ersteren, Heinrich den Älteren, „und dessen Helfer“. Letztere Worte bezeichneten deutlich den König von Böhmen [4]).

Geradezu aber hatte Ludwig den Herzog Otto angetrieben, dass er den König Karl von Ungarn und den König Wladislaus von Polen zu gemeinsamem feindlichen Auftreten gegen Johann bewege [5]). König Karl wurde dazu auch von seinem Oheim Robert von Neapel angespornt [6]).

Unterdessen kam der König von Böhmen noch im Juli zu dem Kaiser nach Regensburg. Niemand hatte vermuthet, was nun geschah, ausser dem Könige selbst, von dem wir glauben, dass er mit leichtem Muthe sich zu dem Kaiser begab [7]). Mehrere Tage fanden zwischen beiden Zusammenkünfte auf einer Donauinsel statt, an der nur die vertrautesten Rathgeber theilnahmen. Das Ergebniss ihrer Unterhandlungen in Beziehung auf die italienischen Besitzungen des Königs liegt in drei Verträgen vor.

Im ersten verheisst Johann dem siegreichen Fürsten, Ludwig, römischem Kaiser, zwischen heutigem Tage (10. August) und Michaels Tag alle und jede Bürger von Mailand, Bergamo, Novara Pavia, Bobbio, Cremona, Parma, Reggio und Modena, und alle Ein-

---

[1]) Böhmer, Regesten Ludw. nr. 1297 (p. 80). cf. Petrus Zittav. l. c. p. 455.

[2]) Böhmer, Reg. Ludw. Reichssachen nr. 382 (p. 338). — Reg. d. Herz. v. Österreich nr. 184. — Reg. Ludw. nr. 1329.

[3]) Böhmer, Reg. Ludw. nr. 1297, ferner nr. 1295. 1298.

[4]) Böhmer, Reg. d. Herz. v. Bayern nr. 143.

[5]) Petrus Zittav. l. c. p. 455.

[6]) Villani l. X, c. 193.

[7]) „ibi, quod inopinabile prius erat omnibus, in omnibus concordant.“ Petrus Zittav. l. c. p. 450. Buchner l. c. p. 437 meint, der König habe bald „durch schöne, glatte Worte den gutmüthigen Ludwig“ bethört.

wohner dieser Städtegebiete und aller andern Orte, die ihm von demselben verpfändet sind, welche ihm Treueide, sei es für seine Erben oder nur auf Lebenszeit, geleistet haben, von diesen Eiden zu entbinden, und neue Huldigungseide von ihnen zu nehmen unter dem Titel der Verpfändung, so dass sie dem Könige und dessen Erben gehorchen sollen, bis ihm die Pfandsumme gemäss der darüber ausgestellten Urkunde überantwortet worden sei. Gegeben zu Regensburg 1331 den 10. August [1]). Die Pfandsumme betrug 120.000 Goldgulden [2]), und diese Verpfändung war im Grunde nur eine gelindere Form der Abtretung. Warum waren aber Lucca, Vercelli und Brescia nebst Como in der Urkunde nicht genannt? Verlieh etwa diese der Kaiser dem Könige ohne besondere Gegenleistung?

Wie dem auch sei, dieser Vertrag wurde zwei Tage später wieder hinfällig. Am 12. August versprach Johann dem Kaiser diese Städte in seinem Namen zu verwalten und entledigte ihn der Pfandschaft, und endlich am 13. August kamen beide überein, die Städte und Länder in der Lombardei und Toscana gemeinschaftlich zu beherrschen und zu beschützen [3]).

Offenbar wurde der König so Schritt für Schritt in eine immer ungünstigere Stellung gedrängt. Der erste Vertrag gestattete ihm ein selbstständiges Walten und Schalten in der Lombardei; der zweite übertrug ihm die Statthalterschaft, änderte also in der Sache wenig, betonte aber die Beziehung zum Kaiser entschiedener als eine abhängige; der letzte aber liess dem Kaiser freien Spielraum zu selbstständigem Auftreten neben dem Könige; er konnte nun, wenn er wollte, Truppen nach Italien schicken, die dem Könige nicht einmal untergeordnet zu sein brauchten.

Krieg gegen Polen, Ungarn und Österreich.

Am 14. August nahm Johann von dem Kaiser Abschied und ging nach Tauss, wo auf seinen Ruf mehrere Fürsten und Barone sich versammelt hatten. Der Abt von Königssaal, der in Regensburg den König erwartet hatte, war auch hier gleichzeitig mit ihm anwesend.

---

1) Scheidt, Bibliotheca Historica Götting. I, 240.

2) Buchner l. c. In dem Texte, den Scheidt l. c. gibt, findet sich die Summe nicht benannt.

3) Buchner l. c.

Er sah, wie übel dem Könige die Geschäfte, die er vorfand, anstanden [1]; als er die Verhältnisse des Reiches und der Fürsten und der acht anwesenden Herzoge, wie es eben anging, geordnet hatte, wurde er an seinem bereits angekündigten Vorhaben, nach Nürnberg zu einer Zusammenkunft mit dem Kaiser und dann gleich nach Frankreich zu gehen, durch Botschaften aus Mähren verhindert. Es hiess nämlich, König Karl von Ungarn beginne mit dem Herzog Otto ganz Mähren raubend und brennend zu überziehen. Deshalb ging Johann am 27. August nach Prag, wo er fand, dass das Gerücht hinsichtlich des Königs von Ungarn sich nicht bestätige. Indem er daher an diesen einen Boten schickte und ihn um eine persönliche Zusammenkunft ersuchte, rüstete er sich mittlererweile zum Kriege.

Dieser wurde nicht verhütet; in Schlesien und an der österreichisch-mährischen Grenze wurde wegen Italiens gekämpft. Das Einzelne gehört nicht hierher [2]: im Ganzen kann man sagen, dass das Glück dem Könige verbündet blieb. Er gewann, über Breslau ziehend, Glogau, wo er den Eid der Unterwerfung empfing, und bewog den König von Polen oder von Krakau, wie er nach Johanns Ansicht vielmehr zu nennen war, durch die Belagerung von Posen zu einem einmonatlichen Waffenstillstande.

Nach Aufhebung der Belagerung wendete sich der König sogleich nach der mährisch-ungarischen Grenze, um mit König Karl zusammenzukommen. Dieser hatte sich am 2. September mit den Herzogen von Österreich verbündet und in einem zusätzlichen Vertrage war bestimmt worden, dass sie einander zu helfen auch im Falle eines Krieges gegen Johann verpflichtet sein sollten [3].

Aus der Zusammenkunft wurde nichts; vielmehr rückten zahlreiche österreichische und ungarische Truppen in Mähren ein. Am 31. October schrieb der König um Hilfe an den Bischof von Prag.

---

1) „Ibi, ut vidi, negotia nova laborem et tedium parant Regi." Petrus Zittav. l. c. p. 450.

2) Siehe besonders Peters Berichte p. 452—456. cf. Palacky II, 2. p. 189. ff. v. Weech l. c. p. 37 u. 38. Schötter, König Johann II, 32—34. Eigenthümlicher Weise lässt Caro, Geschichte von Polen II, 163 u. 164 den „Markgrafen Karl von Mähren" an dem polnischen Zuge sich betheiligen. Erstens gab es aber noch keinen „Karl M. von Mähren" und zweitens war Karl zweifellos in Parma.

3) Steyerer, Commentarii pro Historia Alberti II, p. 2.

und ersuchte ihn, am folgenden Sonnabend sich in Laa einzufinden [1]). Hier lag das böhmische Heer, welches an Zahl kaum ein Drittel der Feinde betrug, wochenlang still in Erwartung der Schlacht [2]). Dazu kam es aber nicht. Aus nicht erklärten Gründen geschah es, dass, während manche dem Könige einen Kampf mit der Überzahl widerriethen, die Feinde plötzlich abzogen [3]). Vielleicht war ein Zwist die Ursache [4]).

Johann ging darauf über Brünn nach Prag zurück, wo er am 6. December eintraf, nachdem er Truppenabtheilungen zur Vertheidigung Mährens aufgestellt hatte [5]). In der Hauptstadt trieb er grosse Geldsummen ein und machte daraus den Edlen Geldgeschenke, „damit sie in seiner Abwesenheit gegen die Österreicher und Ungarn Krieg führten“.

Abreise nach Frankreich. König Philipp und der Papst.

Nachdem der König so diese Verhältnisse vorläufig geregelt, verliess er am 13. December heimlich und zur Nachtzeit Prag, nur von zehn Männern begleitet, und kehrte Abends im Kloster Töpl und am folgenden Tage zu Neustadt in Bayern ein. Er eilte unterwegs sehr, und wenn sich ein Begegnender darüber wunderte und ihn be-

---

[1]) Petrus Zittav. l. c. p. 453 u. 454. Der Abt schrieb damals durchaus gleichzeitig, tagebuchartig.

[2]) Brief des Notars des Königs vom 26. Nov. l. c. Schliesst also: „Ista que vidi, Domine, Vobis scripsi, et cum venero, plura Vobis referam viva voce.“ Petrus Zittav. l. c. p. 456.

[3]) So der Bericht des Notars. Dagegen sagt das Chronicon Zwetlense Recentius bei Pez, Script. Rer. Austr. I, p. 538: „Cumque in crastinum pugnaturi essent, Rex Bohemiae fugit; Dux vero Otto cum suis civibus La obsedit.“ Vgl. auch Chronicon Claustro-Neoburgense l. c. p. 487, nach welchem der König geschlagen wird. — Was ist nun das Richtige? Von den Neuern gehen Olenschlager, Römisches Kaiserthum im 14. Jahrh. p. 233 und Buchner l. c. p. 440 auf die Frage nicht ein. Dagegen Kurz p. 52 und Palacky p. 191 folgen ihren Landsleuten. Aber, wie uns scheint, hat der Letztere Recht; denn wenn, wie Kurz meint, der Notar seinen Bericht „im Hofstyle“ verfasst hätte, so würde doch eben die historische Treue Peters, worüber gerade nach Kurz's eigenen Worten (p. 50) nur eine Stimme herrscht, diesen von der bemerkungslosen Einfügung des Documentes in seine Darstellung abgehalten haben.

[4]) cf. v. Weech p. 38.

[5]) Ein harter Winter hinderte einstweilen an der Fortsetzung des Kampfes. Chron. Claustro-Neoburg. l. c. Chron. Zwetlense l. c.

fragte, so gab er als Grund seiner Eilfertigkeit an, dass er am Abend vor dem Christfeste in Paris sein wolle. „Es wundert sich jedermann", bemerkt dazu unser Berichterstatter, „dass der König oft so lange Tagereisen macht; auf dem Wege erscheint er nicht reitend, sondern eher fliegend; wenn du ihn reiten sähest, würdest du ihn eher für einen Diener, als für einen Herrn halten" [1]). Unterwegs kam der König mit dem Kaiser in Frankfurt abermals zusammen. Sie erneuerten ihren Bund, und Johann versprach mit einem Eide, „dass er sich keine Stadt, kein Schloss oder anderes Eigenthum des Reiches ohne des Kaisers besondere Einwilligung unterziehen wolle". Schiedsrichter sollten sonstige Streitpuncte entscheiden. Diese Einigung fand statt am 19. December [2]).

Dann eilte der König weiter nach Paris. Es gab in Frankreich Manches für ihn zu thun. Nur mit unangenehmer Erwartung, wie es scheint, konnte der König nach Avignon blicken. Was auf der Donauinsel geschehen war, lief der Vereinbarung zu Castelfranco und Piumaccio schnurstracks zuwider. Es ist mit Recht bemerkt worden [3]), dass die grosse Bedeutung der Verträge mit dem Kaiser eben darin bestand, dass sie in der Hauptfrage der italienischen Politik für diesen entschieden. Die Unternehmung des Königs, die eine luxemburgisch-päpstliche gewesen war, hatte sich schnell in eine luxemburgische und kaiserliche verwandelt. Es war nun die schwierige Frage zu lösen, wie bei einer solchen Stellung das freundliche Verhältniss zum Papste und zu dessen Legaten zu wahren sei.

Vielleicht hatten der König und der Kaiser bereits in Regensburg den Weg dazu in Aussicht genommen. Die Sache sollte dadurch in Ordnung gebracht werden, dass Ludwig mit Johann XXII. sich aussöhne, weshalb denn neue Boten an den Papst abgeordnet oder doch ernannt wurden.

Johann seinerseits ging zunächst nach Paris. Wir sahen schon, welche Ansichten man in Florenz von seinen Plänen hatte, wie man vermuthete, er wolle nähere Verabredungen mit Philipp VI. und dem Papste treffen zu Gunsten seiner italienischen Unternehmung. Man hielt ihn deshalb für thöricht, weil er sein böhmi-

---

[1]) Petrus Zittav. l. c. p. 456 u. 457.

[2]) Buchner V, p. 440 u. 441.

[3]) Palacky II, 2. p. 188.

sches Königreich in Gefahr lasse, um neuen Plänen in Italien nachzugehen [1]).

Die Verhältnisse in Paris waren aber gerade damals dem Könige nicht sehr günstig. Es scheint fast, als habe König Philipp VI. den Augenblick, wo Raum für einen neuen Geschäftsträger des Papstes statt des untreu gewordenen Johann offen zu sein schien, benutzen wollen, um seine eigene Rolle in den italienischen Angelegenheiten, die ihm einst wenig Ruhm gebracht hatten, wieder aufzunehmen. Es war ohne Zweifel vor der Ankunft des Königs, dass er jene Gesandtschaft nach Avignon schickte, welche unter 27 theilweise „unziemlichen und schimpflichen“ Forderungen auch die stellte, dass die italienische Herrschaft seinem Bruder Karl zugewendet würde [2]).

Des Bruders wegen also sollte der Schwager, der jetzt Italien verwaltete, verdrängt werden. Indess der Papst wies den grössten Theil seiner Anträge ab, und da er dieselben unter dem Vorgeben, einen Kreuzzug unternehmen zu wollen [3]), gestellt hatte, wurde ihm erwidert, 40 Jahre seien verflossen, seit seine Vorgänger den Zehnten für diese Unternehmung empfangen hätten, nur aber in Kriegen wider Christen sei derselbe verwendet worden. Es möge indess der König seine Unternehmung verfolgen, und in diesem Falle werde die Kirche nicht unterlassen, mit zeitlichen und geistlichen Mitteln ihm beizustehen.

In Folge dessen, fügt unser Berichterstatter hinzu, begann einige Entfremdung zwischen der Kirche und dem Könige von Frankreich.

---

[1]) „Per la qual cosa il re Giovanni da' savi fu tenuto folle di cercare nuove imprese in Italia per lasciare in periglio il suo reame.“ Villani l. X, c. 193. Ähnlich wie Villani spricht Johannes Victor. über die Pläne des Königs: „Sed ut ampliori potentia potiri posset, exiit in Franciam, ut exercitum conflaret et apprehensa solidaret et alia que posset suis (de)ditionibus manciparet.“ l. c. p. 411 u. 412.

[2]) „e che d'Italia volea la signoria per messer Carlotto suo fratello“. Villani l. X c. 194. Cf. Raynald ad a. 1331 nr. 30, der die Nachrichten Villani's mit der Miene der Gläubigkeit nachschreibt: „Addit Johannes Villanus, accuratissimus auctor“ et cet. Siehe auch Bzovius, Annales Eccles. ad a. 1331 nr. 8 (hiernach scheint auch ein päpstliches Schreiben in Bezug auf diese Forderungen erlassen zu sein, das dem B. vorlag), und Damberger l. c. p. 186 u. 187.

[3]) Über das Entstehen des neuen Kreuzzugsplanes s. Damberger l. c. p. 172. ff. Als König Philipp im Anfang Juli 1330 nach Avignon kam, hielt er mit dem Papste acht Tage lang geheime Unterredungen, und man sagte, es sei auch von dem Kreuzzuge die Rede gewesen. Villani l. X, c. 158.

Übrigens ist kaum anzunehmen, dass Philipp VI. selbst die Erfüllung so ausschweifender Forderungen erwartete. Fast scheint es, er habe versuchen wollen, was das „babylonische Exil“ zu bewirken im Stande sei. Ganz andere Gedanken beschäftigten damals, sei es in Wirklichkeit oder zum Scheine, den Hof von Avignon. Der Entschluss wurde gefasst oder doch verkündet, nach Italien zurückzukehren und den päpstlichen Thron in Bologna aufzurichten.

Dies hing mit den günstigen Berichten aus Italien zusammen. Seit dem Jahre 1330 hatte der Cardinal, obgleich er in der Lombardei so grosses Unglück gehabt hatte und hier fast nur noch Crema und Piacenza besass, im eigentlichen Kirchenstaate die besten Fortschritte gemacht. Nicht nur beherrschte er jetzt, wie schon erwähnt, fast die ganze Romagna, sondern, wie Piacenza, so übergab auch Bologna sich am Ende dieses Jahres völlig an Johann XXII., und zwar, wie jene Stadt [1], nicht blos für die Lebenszeit dieses Papstes, sondern auf ewige Zeiten [2]. Eine Gesandtschaft meldete dies in Avignon, und von dort her berichteten dann bald darauf die Boten dem Legaten und der Gemeinde von Bologna, „der Papst und alle Cardinäle und der ganze Hof wollten ihre Wohnung in Bologna nehmen... weil der Papst dasselbe als eine Kammer der Kirche betrachte“. Ja, am 7. Februar 1332 kam ein päpstliches Schreiben an die Gemeinde an, welches meldete, dass im Consistorium darüber ein Beschluss gefasst worden sei. Am 22. desselben Monats erschien der Legat Bertrand, von Bischöfen, Prälaten und andern vornehmen Personen umgeben, im Palaste des Podestà, vor welchem fast das ganze Volk versammelt war. Hier verlas nun der berühmte Doctor der Rechte von Bologna, „der in der Welt seines Gleichen nicht hatte“, Johannes Andreae, mit eigenem Munde das päpstliche Schreiben, welches die Ankunft verkündete [3].

---

[1] „Anno Christi MCCCXXXI Placentini libere dederunt Civitatem Placentiae Domino Johanni Papae XXII et successoribus suis et Papa laetanter accepit.“ Chron. Placentinum l. c. p. 496.

[2] Matth. de Griffonibus l. c. p. 146. Villani l. X, c. 196. cf. Böhmer, Regesten L. d. B. Ergänzungsheft I. Wahlacten nr. 335. Nach Villani, welchem Raynaldus ad h. a. nr. 8 folgt, wurden die Bolognesen eben durch die Aussicht, den Papst bei sich zu sehen, zu dem Schritte bewogen.

[3] Matth. de Griffon. l. c. p. 146 u. 147.

Am 18. October desselben Jahres kehrten die Gesandten heim [1]) und brachten nochmals ein Schreiben desselben Inhalts, allein die frohen Erwartungen der Bolognesen gingen niemals in Erfüllung [2]).

Die Thätigkeit des Legaten richtete sich aber auch nach einer andern Seite, und diese Richtung hängt noch näher mit unserer Aufgabe zusammen. Er gab sich nämlich im Anfange des Jahres 1332 grosse Mühe, die Aussöhnung der Mailänder und der Markgrafen von Este mit dem Papste zu Stande zu bringen.

Am 10. Januar entbot er den letztern, der Papst habe die Absolutionsbulle geschickt, worauf am folgenden Tage Obizzo von Este als Procurator seiner Brüder Rinaldo und Niccolò bei dem Cardinal erschien. Dieser ertheilte die Absolution, der Markgraf dagegen stellte Argenta der Kirche zurück. Die Stadt Ferrara aber wurde den Brüdern als Vicarien der Kirche auf zehn Jahre gegen eine jährliche Zahlung von 10.000 Ducaten übergeben. Nach Ablauf dieser Frist sollten die Markgrafen die Stadt der Kirche zurückgeben [3]).

In Bezug auf Mailand hatten die Unterhandlungen schon früher begonnen; jetzt schienen sie zu Ende geführt werden zu sollen. Azzo entsandte nach Avignon seinen Verwandten Vercellino Visconti unter ehrenvoller Begleitung. Dieser erwirkte, dass der Papst am 2. Juni die Absolution ertheilte, wobei er sich indess die Auferlegung jeder beliebigen Busse ausdrücklich vorbehielt. Auch sollte die Absolution null und nichtig sein, wenn die Bedingungen seitens der Mailänder

---

1) Historia Miscella Bononiensis, b. Muratori XVIII, 354. Matth. de Griffon. l. c.

2) Siehe die beiden päpstlichen Schreiben bei Raynald l. c. vom 19. Juni und vom 22. August. Nach dem ersten sollte der Aufenthalt in Bologna nur ein zeitweiliger sein, „exinde versus Urbem dirigendo, divina gratia praevia, gressus nostros". — Die Historia Miscella sagt l. c. einfach „perchè il Legato avea notificato al Popolo, che il Papa volea venire a stare a Bologna, che non trovossi essere vero". — König Philipp VI., dem die projectirte Abreise des Papstes natürlich ein Gräuel war, hatte dem Papste sein Befremden geäussert, dass ihm dieses Vorhaben nicht mitgetheilt worden sei, worauf ihm der Papst am 28. Februar schrieb, seiner zu erwartenden Gesandten wegen sei der Termin verschoben worden. Ein Gleiches schrieb er am 15. April der Königin Johanna und bemerkte, nach Vieler Meinung werde die Verlegung nicht nur für viele andere Dinge, sondern auch für den Kreuzzug erspriesslich sein. Raynald. ad a. 1332 nr. 1, wo noch zwei andere Briefe des Papstes angeführt sind.

3) Matth. de Griffon. l. c. Chronicon Estense l. c. p. 391 u. 392. Bazanus l. c. p. 594. Istorie Pistolesi l. c. p. 462.

nicht beobachtet würden, und ebenfalls wurde das Interdict vorläufig nur auf eine bestimmte Zeit aufgehoben [1]).

Die Bedingungen, so weit wir sie kennen, enthielten aber diesmal nicht die Forderung, dass Azzone das Vicariat vom Papste empfangen müsse. Es wurde demnach vom Papste die Signorie des Königs von Böhmen respectirt. Freilich erfahren wir, wie schon oben erwähnt wurde, dass der Papst sich unwillig darüber äusserte, dass die Mailänder sich Johann unterworfen hätten. War dies nämlich überhaupt ein Eingriff in die von ihm über Italien „während der Vacanz des Kaiserthums" in Anspruch genommenen Rechte, so kam nun der neuerdings erfolgte Anschluss Johanns an den Kaiser Ludwig dazu, welcher Johann XXII. ohne Zweifel nicht verborgen geblieben war.

An eben diesen Ludwig dachte aber, nach der nicht unwahrscheinlichen Anmerkung eines unserer Berichterstatter, bei der Abschliessung der Unterhandlungen der Papst, und zeigte sich deshalb milde gegen die Visconti, „weil er fürchtete, dass dieser wieder in Italien eindränge, den er mehr als irgend einen Lebenden fürchtete und hasste, und damit er, wenn er zurückkäme, keinen Erfolg habe, indem Mailand ihm entgegen wäre" [2]).

Den Legaten seinerseits trieb aber noch ein anderer Beweggrund, diese Aussöhnungen zu betreiben. Einmal that er es zu Sicherung der von ihm wiedergewonnenen Theile des Kirchenstaates, anderseits aber „um die unter den Lombarden bereits begonnene Liga zu sprengen" [3]).

So behielt der Legat, der um diese Zeit zum Grafen der Romagna, dann auch zum Markgrafen der Mark Ancona ernannt wurde [4]) doch auch die Verhältnisse im Auge, die seinen abwesenden Bundesgenossen, den König Johann, betrafen und die sich drohend zu gestalten begannen.

Was that aber unterdessen Johann selbst? Wir hören zunächst von keinem weitern Schritte, der sich direct auf Italien bezöge; wohl aber wurden die eben erst hergestellten freundlichen Beziehungen

---

[1]) Raynald. ad a. 1332. nr. 14—16. Gualv. Flamma, de Reb. Gest. Azon. l. c. p. 1004. — Manip. Flor. l. c. p. 734. Annales Mediolanens. b. Muratori 706 u. 707.

[2]) Annales Mediolanenses l. c.

[3]) Villani l. X, c. 181. Die Zeitangabe ist unrichtig.

[4]) Matth. de Griffonibus l. c. p. 147. cf. Villani l. c. u. c. 198.

zum Kaiser wieder einigermassen in Frage gestellt durch einen Vertrag, den er im Januar 1332 mit dem französischen Könige abschloss. Da er nämlich seine Tochter Guta mit Johann, dem ältesten Sohne des Königs Philipp, vermählen wollte, versprach er diesem Hilfe gegen jedermann und unter Umständen selbst gegen den römischen König, und garantirte ihm seinen Besitz für den Fall, dass er selbst oder sein Sohn zur Würde des römischen Königs gelange [1]).

Wir werden weiter unten zu zeigen haben, wie der König anderweitig mit dem Kaiser und dann wieder mit dem Papste über den Stand seiner italienischen Angelegenheiten unterhandelte. Es ist an der Zeit, diesen selbst wieder in's Auge zu fassen.

Sechstes Capitel.

Bildung der guelfo-ghibellinischen Liga wider König Johann.

Kleine Fehden und Unruhen.

Trotz der tüchtigen Männer, die ihm zur Seite standen, und trotz der 800 Reiter, welche Johann ihm zum Schutze zurückgelassen [2]), musste dennoch der junge Prinz seinen Vater mit Besorgniss scheiden sehen. Erwägen wir aber die sorgsame und segensreiche Thätigkeit, welche der spätere Beherrscher des böhmischen Reiches in so hohem Grade entwickelte, dass Böhmen und Mähren noch jetzt seine Tage als ihre goldenen bezeichnen, so ist es doppelt interessant, den ersten Keimen dieser Herrschertüchtigkeit bei der frühesten Gelegenheit, wo sie sich entwickeln konnten, nachzuspüren. Wir legen dabei weniger Gewicht auf Lobsprüche, die aus italienischen Federn geflossen sind und woran es nicht gebricht [3]), wir folgen vielmehr dem freilich vielfach verschlungenen Gange der Ereignisse.

Noch während der König selbst auf italienischem Boden weilte, erneuerten sich die Fehden in Toscana. Anfang Juni entsandte

---

[1]) v. Weech l. c. p. 40 u. 41. Schötter II, 38 u. 39.

[2]) Villani l. X, c. 179. Die Annales Parmenses l. c. p. 750 sagen nur „cum comite Sabaudie et cum multis aliis baronibus et soldatis".

[3]) „lo figliuolo, che havea nome Carlo, bello, savio e pro." Istorie Pistolesi l. c. p. 461. Auch bei Cornazanus l. c. p. 738 bezieht sich das „il quale benisimo governò la Città più anni", wohl auch auf Karl und nicht auf Ludwig von Savoyen.

Simon Philippi, der Vicar von Lucca, Truppen gegen Barga, einen Ort im Norden des lucchesischen Gebietes, der noch von den Florentinern besetzt war. Als nun diese, um die Aufhebung der Belagerung zu erzwingen, 400 Reiter in die Nähe von Lucca schickten, kamen lucchesische Truppen zur Nachtzeit heran und schlugen die unvorbereiteten Feinde am 6. Juni, vier Tage nach der Abreise des Königs von Parma, mit einem Verluste von 100 Reitern in die Flucht. Die übrigen flohen in das nahe gelegene Montecatini. Im folgenden Monat aber verloren die Florentiner durch Verrath noch einen anderen lucchesischen Ort [1]).

Für innere Unruhen waren, wie wir sahen, die südlombardischen Städte am meisten empfänglich geblieben. Hier zeigten sich denn auch die ersten Bewegungen. Vielleicht noch während der König in Italien war, wurde, wie es scheint, das Regiment des von dem Könige nach Reggio entsendeten Rector Galoardus de Arento wieder gestürzt. Dies war das Werk der Vicarien, die sich wohl durch diesen zu sehr eingeschränkt sahen, weshalb denn auch zwischen den Vicarien und dem Volke grosse Uneinigkeit entstand [2]). Denn auf Verlangen des Letzteren war ja jener entboten worden. Wir wissen freilich nichts über die nähern Umstände.

Ebenso wenig herrscht Klarheit in Bezug auf einen Hergang, der Modena angeht. Zu den edlen Familien, welchen der König den Aufenthalt in Modena nicht verstattet hatte, gehörten auch die Grassoni. Nun entriss Niccolò de' Grassoni am 19. Juli seinen Verwandten die Burg Vignola auf der bolognesischen Grenze, ein Vorfall, der zunächst wohl keinen Bezug auf König Johann hatte; später, im Mai des folgenden Jahres, übergab Niccolò die Burg dem Könige [3]).

Ein etwas dunkles Ereigniss in Cremona belehrte den königlichen Prinzen und seine Helfer, dass sie auch auf die benachbarten nördlichen Besitzungen ein ebenso wachsames Auge haben müssten, wie auf die südlichen. Ebenfalls im Juli nämlich nahm man zu Cremona einen Mann gefangen, „der ein blosses Schwert hatte", und auf der Folter bekannte, er habe den Vicar des Königs, Ponzino, umbringen wollen und zwar zu Gunsten der Cavalcabò, die früher in

---

[1]) Villani l. X, c. 180.

[2]) Gazata l. c. p. 46.

[3]) Bazanus l. c. p. 593 (der 17. Juli muss hier in 15. verändert werden, da der 17. kein Montag war) und 594.

Cremona geherrscht hatten. Deshalb liess Ponzino Lodovico und Bertono de' Cavalcabò gefangen nehmen; jedoch auf Bitten des Pietro Rosso wurden sie nicht getödtet, sondern in den Gemeindepalast und dann zum Sohne des Königs nach Parma geführt, „der sie frei entliess, weil sie unschuldig waren" [1]).

Aber auch auf dem Gebiete der zuerst erworbenen Stadt, Brescia, wurde es damals schon unruhig. Castel Vico empörte sich wider den König, gleichfalls im Juli; im August sandte Karl seine Truppen dorthin, doch erst im September ward ihm der Ort vertragsweise wieder eingeräumt [2]).

Über Parma selbst, die Residenz des Prinzen, erfahren wir ebenfalls nur spärliche Notizen in diesen ersten Tagen. Im August wurde Seitens der Gemeinde „wegen des Herrn Königs für seine Auslagen und als Subsidiengelder für seine Auslagen" eine Umlage von 9000 Goldgulden verfügt; 7000 entfielen davon auf die Stadt und 2000 auf das Gebiet [3]). Erhoben ward das Geld in Parma schon im August, im Gebiete wurde der Termin bis Mitte October hinausgeschoben. Um diese Zeit wurden auch neue Münzen für den König von Böhmen in Parma geprägt, eine kleine, welche einen Gulden galt, und eine grössere, deren Werth 12 betrug [4]).

---

1) Gazata l. c.

2) Gazata l. c. — Malvecius lässt uns ohne Nachricht hierüber.

3) Es war keine allgemeine Steuer, sondern sie traf „certas speciales personas". Annales Parmenses l. c.

4) Annales Parmenses l. c. — Es ist hier wohl der passendste Ort, auf eine in Köhne's Zeitschrift für Münzkunde V, 321 ff. enthaltene Notiz über die in Italien geschlagenen Münzen Johanns von Böhmen zu verweisen. Zwei Münzen, eine grössere silberne und eine kleinere von Billon, die durch Aufschrift und Gepräge ihren Ursprung von König Johann beweisen, werden daselbst genau beschrieben. Sie sind wahrscheinlich in Lucca geprägt worden und „sind vielleicht die einzigen authentischen Denkmäler mit dem Brustbilde dieses unglücklichen Fürsten. Ich füge noch hinzu, dass sie auch in artistischer Beziehung zu den besten Stücken der Zeit gehören". l. c. p. 326. Die nähere Beschreibung der grössern Münze lautet: „Auf der H. S. enthält sie ein gekröntes, mit zierlichem Gewande geschmücktes Brustbild, in drei Viertel Gesichtsseite, etwas nach links gewendet; die Umschrift lautet

† IOHANNES •

Auf der R. S. erscheint der böhmische Löwe, gekrönt und doppelt geschwänzt, nebst der Legende

+ • BOHEMIE • Rex • "

(Der Aufsatz ist datirt Petersburg, September 1845. Die Münzen finden sich in der reichen Münzsammlung des Herrn v. Reichel daselbst.)

Gegen Ende August wird der König auch nach Parma Botschaft über seine Aussöhnung mit dem Kaiser entsendet haben; eine bestimmte Nachricht haben wir nur über Modena. Dort kam in der zweiten Hälfte des August Nachricht vom Könige an und deshalb wurden grosse Freudenfeuer in Modena angezündet [1]).

Anfang September begegnen wir wieder einer gemeinschaftlichen Thätigkeit der durch die Verhandlungen zu Piumaccio und Castelfranco Verbündeten. Richter, von Karl und dem Legaten gesendet, gingen damals nach Sassuolo, um streitige Puncte, welche die Modenesen angingen, zu schlichten. Auch hierüber erfahren wir zunächst nichts Bestimmteres [2]).

Unterdessen dauerte jenseits der Apenninen der Kriegszustand fort. Am 14. September ereignete sich in Folge eines Überfalls von Seiten florentinischer Truppen auf die mit der Weinlese unter militärischer Bedeckung beschäftigten Einwohner von Buggiano ein Kampf, worin die Florentiner zuletzt den Kürzeren zogen [3]).

Eine Woche später, am 21. September, zogen 200 Reiter und 1000 Fussgänger unter den Befehlen des Filippo Tedici von Pistoja aus Lucca, um eine Burg im pistolesischen Gebirge, wo eine Partei mit ihnen im Einverständniss war, in Besitz zu nehmen. Die Reiter stiegen ab, und indem sie ihre Pferde der örtlichen Hindernisse wegen draussen liessen, drangen sie wirklich in die Burg ein, wurden aber von denen, die an dem Einverständniss nicht theilnahmen, wieder hinausgeworfen. Zugleich griffen die Leute aus der Umgegend zu den Waffen, Filippo Tedici selbst fiel von Bauernhand, „wie er es werth war", und seine Leute erlitten schweren Verlust. Das Haupt Filippo's, der einst Pistoja an Castruccio verrathen hatte, sein Schwiegersohn geworden war und nun wohl mit Hilfe des Simone Filippi seine Vaterstadt beunruhigte, „wurde im Triumph nach Pistoja gebracht" [4]). So folgte dem kleinen Siege rasch wechselnd eine Schlappe, gleichfalls freilich ohne grosse Bedeutung.

Die Folgezeit bis zum Schlusse des Jahres 1331 verfloss nun ohne bedeutendere Ereignisse und selbst die Annalen seiner Residenz wissen nur wenig von dem jungen Prinzen zu berichten.

---

[1]) „ex hoc facti fuerunt magni falo." Bazanus l. c. Das Datum 17. August ist unrichtig.

[2]) Bazanus l. c.

[3]) Villani l. X, c. 189.

[4]) Vgl. zu diesem Ereignisse Villani l. c. und die Note 49 im Appendice.

Im October führte Karl mehrere Abgaben, welche abgeschafft worden waren, wieder ein [1]), andere legte er als ganz neue auf. So wurde das gewöhnliche Weinmass etwas verkleinert, der Salzpreis und der Mühlenzoll erhöht; die Abgabe vom Miethzins wieder eingeführt. Er gebrauchte das Geld zu seinem und seiner Söldner Unterhalt, aber es bewirkte Unzufriedenheit bei den Parmesanen, „indem sie erwogen, dass sie das nicht hätten, was sie wollten". Sie merkten eben, dass dass goldene Zeitalter nicht zugleich mit dem Könige von Böhmen bei ihnen eingezogen war.

In demselben Monate trat auch eine grosse Überschwemmung des Po ein, welche über 10 Tage dauerte und grossen Schaden anrichtete. Auch Piacenza, die Gebiete von Mantua, Cremona und Ferrara hatten davon zu leiden [2]).

Im November oder December wurde wieder eine Steuer im Gebiete der Stadt auf das Erträgniss der Korn- und Weinernte gelegt, eine zwar bisher unerhörte Abgabe, die aber deshalb minder drückend war, weil sie, wie es scheint, den Ortschaften im Ganzen auferlegt wurde [3]).

Im December wurde Botschaft durch die Lombardei gesendet, vorzüglich durch die dem Könige unterworfenen Städte, alle, die turnieren wollten, möchten nach Parma kommen, wo sie Kämpfer finden würden. Es kamen viele; auf dem Gemeindeplatze wurden die Schranken errichtet, und hier wurden nun Montag den 30. December nicht nur bei Tage, sondern auch Abends bei Fackellicht von den parmesanischen und andern italienischen Edlen sowie von den Deutschen Turnierspiele gehalten. Ebenso geschah es am Sylvestertage, und zugleich war allgemeine freie Tafel, an die sich setzen durfte, wer Lust trug [4]). So wurde das Jahr fröhlich zu Grabe geleitet, und das zweite Jahr der Herrschaft Johanns von Böhmen in Italien begann.

---

1) So glaube ich das „redussit" der Annales Parmenses l. c. p. 781, deren Text man zu diesen finanziellen Massregeln vergleichen wolle, erklären zu müssen.

2) Annales Parmenses l. c. p. 780 u. 781. cf. Villani l. X, c. 191. Nach der Angabe des Letztern ertranken gegen 10.000 Personen, eine jedenfalls übertriebene Zahl.

3) Siehe den etwas dunklen Text der Annales Parmenses l. c.

4) „ibi curia magna fuit et comedebant ibi omnes qui volebant." Annales Parmenses l. c.

Auch die ersten Monate dieses neuen Jahres sind nicht reich an Ereignissen. Aber unruhige Bewegungen in den „ämilischen“ Städten erscheinen alsbald an seiner Schwelle, und zwar zunächst in Modena. Die Richter des Legaten und des Prinzen hatten, falls sie in Sassuolo die Streitigkeiten mit der Wurzel ausrotten wollten, ihren Zweck nicht erreicht. Am 10. Januar 1332 wurden, wie es scheint, um den Streit zwischen den Pii und der ihnen entgegenstehenden Partei beizulegen, einer der Pii selbst, zwei von den Freddi nebst mehreren andern Edlen aus der Stadt entfernt: sie sollten sich auf ihre Schlösser, einige mit verwiesene Popolaren aber nach Parma begeben [1]). Drei Tage nachher wurden ihnen noch einige nachgeschickt [2]); darauf vielleicht kann man sagen deshalb, war für einige Zeit Ruhe in dieser Stadt.

Im März erlitten wiederum die Lucchesen [3]) einen Verlust durch die Florentiner. Die lucchesische Besatzung in Buggiano wollte sich des Ortes Massa in der Valdinievole bemächtigen. Aber die florentinischen Truppen in Montecatini griffen sie an, fingen und tödteten mehrere, und vier erbeutete Standarten kamen nach Florenz, eine Herzstärkung für die Einwohner [4]).

Schon im Januar aber hatten sich lucchesische Truppen an einem Unternehmen wider Pisa — wie im September 1331 wider Pistoja — gleichfalls erfolglos betheiligt. Vertriebene Ghibellinen nämlich hatten sich verbündet „mit den Parmesanen“ (d. i. wohl mit den Rossi, die dazu von dem Prinzen ermächtigt wurden), ferner mit einigen genuesischen Ghibellinen und „mit Leuten von Lucca“. Vielleicht galt es Pisa mit Gewalt zu annectiren. In der That wurden mehrere pisanische Orte genommen, und die ligirten Truppen kamen bis in die Nähe von Pisa. Die Pisaner geriethen in Furcht, sie ängstigten sich wegen der in der Stadt befindlichen Freunde und Verwandten der Vertriebenen. So standen sie Tag und Nacht unter Waffen und sandten Boten über Boten an die Florentiner, sie möchten ihnen

---

1) Bazanus l. c. p. 593.

2) Bazanus l. c. p. 593 u. 594.

3) In den Anfang dieses Jahres (3. Januar 1332) gehört auch ein auf König Johann sich beziehender Urkundenauszug bei Ficker l. c. nr. 313. Er betrifft den Verkauf einer auf dem Gebiete von Florenz gelegenen Burg von Seiten eines Ubaldini an einen Bevollmächtigten des Königs Johann.

4) Villani l. X, c. 189.

helfen um Gotteswillen, „indem sie stets Brüder und Freunde der Gemeinde von Florenz zu sein versprachen“. Die Florentiner gewährten die Hülfe, und schickten Reiter nach Pisa, worauf die Feinde sich zurückzogen. Dann wurden etliche, denen man misstraute, aus der Stadt verwiesen, und Pisa entging der sehr nahen Gefahr, eine Beute der Vertriebenen und vielleicht des Königs Johann zu werden [1]).

Anfänge der Liga.

Die begehrliche Rührigkeit der dem Könige unterthänigen Lucchesen trug aber ohne Zweifel dazu bei, eine Saat zur Reife zu bringen, deren Keime sich bald nach der berühmten Zusammenkunft des Königs und des Legaten von Bologna zeigten. Wenn die Florentiner besorgten, der Legat wolle das Bündniss mit König Johann benutzen, um sich ihrer Stadt zu bemächtigen, wozu ihm, wie es heisst, einige mächtige Bürger sogar wirklich Aussicht gaben [2]), so mussten die Feindseligkeiten gegen Pistoja und Pisa, die sich mit ihnen vertragen hatten [3]), sie noch bedenklicher machen. Nun waren sie zwar gute Guelfen, und trotz ihres Unwillens gegen den Legaten „wegen der Freundschaft und Gemeinschaft, die er mit dem Könige Johann eingegangen war“, leisteten sie ihm noch im August des Jahres 1331, als seine Truppen Forli belagerten, Beistand, indem sie ihm 100 Reiter schickten [4]). Indess mussten sie doch, wenn sie solche Absichten bei Bertrand voraussetzten, zur Eingehung eines nöthigen Falles auch gegen den Papst gerichteten Bündnisses geneigter werden. Diese Disposition hatte noch gesteigert werden müssen durch die unbesonnene Massregel des Cardinallegaten von Toscana, der die Stadt Florenz im Mai 1331 wegen eines Beneficiums, dessen Genuss ihm verweigert wurde, mit dem Interdicte belegte, das neunzehn Monate auf der Stadt lastete [5]).

Indessen dachte Florenz zunächst wohl noch nicht daran, sich den norditalischen Fürsten anzuschliessen: es war fürerst nur auf eine

---

[1]) Villani l. X, c. 196.

[2]) Istorie Pistolesi l. c. p. 462 u. 463.

[3]) Über Pistoja hatten die Florentiner jetzt sogar die Signorie erworben. Villani l. X, c. 184.

[4]) Villani l. X, c. 187.

[5]) Villani l. X, c. 178.

Verbindung ad hoc mit dem ohnehin so nahe verbundenen König von Neapel bedacht. Im September 1331 gab dieser selbst, das Haupt der Guelfen, die Einleitung zu dem, was geschehen sollte. In Folge nämlich von Feindseligkeiten, welche die Genuesen gegen die Aragonier verübten, erschien im Juli 1331 eine aragonesische Flotte verwüstend an der Küste Genua's. Die Genuesen aber hatten schon vorher eine Gesandtschaft an König Robert geschickt, um ihn zu bitten, sie, nämlich die Ghibellinen und Guelfen, zu versöhnen, damit sie desto stärker wider den gemeinsamen Feind wären. Am 8. September kam nun der Friede zu Stande; unter den Bestimmungen war die Anerkennung des Königs als Signoren auch von Seiten der Ghibellinen enthalten, sowie die Verlängerung der Signorie, aber auch das von allen, Ghibellinen wie Guelfen, gegebene Versprechen, „entgegen zu sein dem Bayern, und dem König Johann, und jedem andern Herrn, der nach Italien käme wider den Willen des Papstes und der Kirche und des Königs Robert" [1]). Der König schloss auch die Florentiner in den Frieden mit ein, da die nun heimkehrenden Ghibellinen denselben bisher feind gewesen waren. Freilich gefiel dem Könige der Friede dennoch nicht, da er besorgte, die Ghibellinen möchten in Genua eine gefährliche Machtstellung einnehmen, worin er sich denn auch nicht täuschte. Es war gleichwohl immerhin ein Vorspiel zu der allgemeinen Verbindung von Guelfen und Ghibellinen wider König Johann.

Der König von Neapel mochte bei seinen weiteren Bemühungen, dem Könige von Böhmen zu schaden, die Hoffnung hegen, der Papst werde dessen Aussöhnung mit dem Kaiser übel nehmen und es vorziehen, sich auf seine älteren Bundesgenossen zu verlassen. Geschah das, so konnte man ohne Verletzung des Papstes den König vertreiben. Die Lust Roberts, dieses auszuführen, musste sich noch vermehren, als im September 1331 ein harter Verlust von einem Verbündeten desselben ihm zugefügt wurde. Der Markgraf von Montferrat bemächtigte sich nämlich der ihm gehörenden Stadt Tortona [2]): dieser neue Besitz schien durch die Nähe der böhmischen Erwerbungen gedeckt zu werden.

Ähnliche Verhältnisse, der Verdruss, sich durch Johanns Herrschaft überall gehindert und beschränkt, in seinem Fortschreiten und

---

[1]) Villani l. X, c. 186. cf. c. 172 und Leo III, p. 479 u. 480.

[2]) Villani l. X, c. 190.

Ausbreiten gehemmt zu sehen, bewirkte aber auch bei den Fürsten des nördlichen Italiens das Erwachen ähnlicher Pläne.

Es war allerdings noch wohl kein wider den König von Böhmen gerichteter Schritt, dass Giovanni Visconti, der Bischof von Novara, am 22. Mai 1332 durch Überrumpelung des Calcino dei Tornelli sich dieser Stadt bemächtigte [1]), da Johann, wie wir oben sahen, wahrscheinlich auch für Novara die Visconti mit dem Vicariate beschenkt hatte. Allein fast scheint es, als ob Giovanni, auf jenes behauptete Herkommen sich stützend, dass in Novara das weltliche Regiment mit dem geistlichen verbunden war, sich einfach Herrn von Novara nannte und Johanns Ansprüche nicht mehr respectirte [2]). Statt also das geschenkte Vicariat in Besitz zu nehmen, verschmähete er das Geschenk und stützte sich auf eigenes Recht. Insofern wäre die Einnahme von Novara die erste öffentliche Kundgebung der „unter den Lombarden schon begonnenen“ Liga gewesen, welche der Cardinal Bertrand durch Beförderung der am 2. Juni abgeschlossenen Versöhnungsurkunde zwischen dem Papste und den Visconti vergebens zu contraminiren strebte.

Wer waren nun aber die ersten Urheber dieser lombardischen Liga? Die Bedenken und Sorgen, welche die Tage von Castelfranco und Piumaccio erregten, waren freilich allgemein, aber zunächst scheinen die Visconti sich den Herren della Scala genähert zu haben. Wenn die beiden Häuser früher rivalisirten, so musste das jetzt allgemeineren Rücksichten weichen. Wahrscheinlich im Beginn dieses Jahres (1332) kam bereits ein Vertrag zwischen ihnen zu Stande [3]). Dieser ist nun in jeder Beziehung höchst merkwürdig. Azzone und Mastino vertheilten nämlich im voraus die nördlichen Gebiete des

---

1) Petrus Azarius l. c. p. 323 u. 324. — cf. Gualv. Flamma, Manip. Flor. b. Murat. XI, p. 734. Beide Stellen setzen das Ereigniss in den Mai 1332 und erstere nennt den 22. Wir halten deshalb daran fest, obwohl Gualv. Flamma de Reb. Gest. Az. l. c. XII, p. 1005 und Annales Mediolanenses l. c. p. 707 das Jahr 1333 angeben.

2) Falls es nämlich gestattet ist, einigen Nachdruck auf die Worte des Petrus Azarius l. c. zu legen: „Et eo die praefatus Dominus Episcopus de Civitate Novariae factus fuit Dominus generalis.“ Vgl. auch oben S. 296 Anm. 2.

3) Gualv. Flamma de Reb. Gest. Azonis l. c. p. 1004 u. 1005: „Et diviserunt provinciam inter se in duas partes, videlicet quod Mastinus de la Scala intra Lollium et Paduam (Padum) haberet et Azo citra Lollium et ultra Padum praeoccuparet.“

Königs. Die Rinne des Oglioflusses sollte die Grenze bilden; was östlich lag, wollte Mastino, was westlich, Azzone sich aneignen.

Was für eine Bedeutung dieser Vertrag Johann gegenüber haben werde, musste der Verlauf der zu erwartenden Kämpfe zeigen: er hatte aber auch noch eine andere für die Entwicklung der italienischen Staatenbildung. Johann von Böhmen besass die Städte, die ihm entrissen werden sollten, in Folge der Übertragung der Signorie von Seiten jeder einzelnen, er war zwar factisch gewissermassen, aber keineswegs ausgesprochener Weise, Herr von Norditalien, sondern einfach Herr von Brescia, Bergamo, Cremona, Como und den übrigen [1]). Unter sich standen die einzelnen Herrschaften in keiner andern Verbindung, als dass sie eben alle denselben Herren hätten: ganz die moderne Personalunion verband sie. Diese Form war bei der Gründung der luxemburgischen Herrschaft auf das Strengste gewahrt worden. Jene „starke Verschwörung oder Liga“ aber betrachtete die Besitzungen des Königs als einen Complex, die Verbündeten waren ihm von ihrem Standpuncte aus sogar eigentlich zum Danke verpflichtet, indem er die Staatenbildung, wonach sie trachteten, einen Schritt weiter geführt hatte. Johann erschien schliesslich als der Mohr, der seine Schuldigkeit gethan hatte und nun gehen konnte. Wollte er nicht, so sollte er gezwungen werden.

Einnahme Brescia's durch Mastino della Scala.

Es ist eigenthümlich, dass, während der Legat sich bemühte, der bereits in der Entwicklung begriffenen Liga entgegenzuarbeiten, Karl in Parma nichts ahnte. Dies beweist eine Stelle seiner Lebensbeschreibung, worin er seine schreckliche Enttäuschung darstellt. „Und so“, schreibt der Kaiser „sind alle plötzlich, indem sie heimliches Einverständniss in den Städten hatten, gegen uns losgestürmt, ohne vorher den Krieg zu erklären. Wir hegten damals ihretwegen keine Furcht, weil sie ein Bündniss mit uns geschlossen hatten . . . [2]).“

Während er aber seine Arglosigkeit hinsichtlich der Liga offen bekennt, erhebt Karl IV. eine andere schwere Anklage, vielleicht freilich für eine etwas spätere Zeit. „Herr Ludwig von Savoyen aber,

[1]) Vgl. Sickel, Vicariat der Visconti p. 16.

[2]) Vita Karoli l. c. p. 238.

unser Commissarius und Vormund, hätte wohl einige Gefahren voraussehen können, aber er wandte kein Gegenmittel an, und ich weiss nicht, von welchem Geiste getrieben, vielleicht aus Liebe zu seinem Schwiegersohn, Azzo Visconti, verliess er das Land, indem er uns in Bedrängniss zurückliess." Genau lässt sich der Zeitpunct, wann Ludwig von Savoyen den Prinzen im Stiche liess, freilich nicht angeben. Aber jedenfalls geschah es noch in diesem Jahre und zwar wahrscheinlich im Laufe des Sommers.

Schon im Beginn desselben begann Mastino della Scala den ihm zugewiesenen Theil der Beute in Besitz zu nehmen. In Brescia waren, wie wir sahen, namentlich die Guelfen wegen der Zurückberufung der Ghibellinen und anderer Massregeln wider Johann erbittert [1]). Als ein Zeichen der minder günstigen Stimmung lässt sich vielleicht auch die gleichfalls erwähnte Empörung von Castel Vico betrachten. Aber die Einwohner von Brescia erfreuten sich überhaupt des Rufes besonderer politischer Unbeständigkeit, wofür nicht minder schon oben ein Zeugniss angeführt wurde. Mit jenen wenig schmeichelhaften Versen sind die Worte zu vergleichen, mit denen ein durchaus gleichzeitiger Schriftsteller das Verlorengehen Brescia's erzählt.

„Da waren die ersten", so sagt der ghibellinische Geschichtschreiber aus Monza, „welche den König in der Lombardei erhöhten, die ersten, die ihn stürzten, nämlich die Brescianer, welche, seitdem wir uns erinnern, für ihre Stadt keine feste Ordnung bewahrt haben, sondern wie auf Menschen, die die Treue im Schoosse tragen, konnte weder eine gute noch eine schlechte Regierung sich auf sie verlassen, da sie auf häufige Veränderung sinnen. Da diese des Königs Gerechtigkeit nicht liebten, sondern unbelästigt ihren ungerechten Willen ausführen wollten, entrissen sie auf folgende Weise die Stadt den Händen des Königs [2])."

Mastino della Scala hatte die Stadt nicht aus den Augen verloren; er hatte geschworen, den Bart nicht zu scheeren, bis er die Stadt erlange. Ein gleichzeitiger Schriftsteller hat uns dies sowie ein charak-

---

1) S. oben S. 265. cf. Giovanni Villani l. X, c. 201. Auch der Bau des Castells „per tenergli più suggetti" wird hier als Grund angegeben.

2) Bon. Morigia l. c. p. 1161: „de manu sua accesserunt (?) Civitatem" ist offenbar verdorben. Wahrscheinlich acceperunt zu lesen, das ja bei diesen mittelalterlichen Scribenten für entreissen gebraucht wird.

teristisches Gespräch aufbewahrt, das er mit Marsilius von Carrara hierüber hielt.

„Als König Johann in Frankreich war, sprach Herr Mastino: Lasst uns Brescia nehmen! Wer wird dann noch unserer Macht entgegentreten können? Ihm sagte Marsilius der Grössere: Es ist eine gefährliche Sache. Darauf sprach Herr Mastino: Durchaus wollen wir Brescia haben! [1]"

Die Umstände gaben selbst den Weg dazu an; die unzufriedenen Guelfen traten mit Mastino in Verbindung [2]). Theilweise dieselben Familien waren an dieser Verschwörung betheiligt, welche auch an den Einzugsfeierlichkeiten des Königs vor nun nahezu anderthalb Jahren theilgenommen hatten, unter andern die Brusciati und Confalonerii. Ein Vertrag wurde abgeschlossen, welcher den Herren della Scala den Besitz der Stadt zusicherte, während diese, welche die Botschaft der Guelfen mit Freuden aufgenommen hatten, denselben ihren Besitzstand und wohl auch klingenden Lohn, sowie nicht blos die Vertreibung, sondern sogar die Ermordung der Ghibellinen während dreier Tage zugestanden [3]). Abgeschlossen wurde der Vertrag durch Marsilius von Carrara, der im Gebiete der Herren della Scala allgemein für den zweiten nach den Signoren galt [4]).

Als alles verabredet war, benutzte Mastino den Umstand, dass die an der Chiese gelegene Ortschaft Asola [5]) dem Legaten Bertrand

---

1) Historia Cortusiorum l. c. p. 856.

2) Nach Malvecius l. c. p. 1004 sandten eine Anzahl Guelfen Boten an Mastino und versprachen ihm die Herrschaft. Vgl. die Namen daselbst mit Chronicon Veronense b. Muratori VIII, 647. Die Brusciati allein genannt bei Cornazanus l. c. 738 und Petrus Azarius l. c. 417.

3) Villani l. X, c. 102. — Von der letzteren schrecklichen Bedingung reden folgende Stellen: „hoc etiam addito, quod omnes de parte Imperii iugulentur impune." Historia Cortusiorum l. c. — „Et per triduum Guelfi ipsius Civitatis Brixiae habuerunt licentiam interficiendi Ghibellinos civitatis Brixiae et districtus." Chronicon Veronense l. c. — „Unum autem horrendum fecit praedictus Dominus Mastinus in acquirendo Brixiam ei datam pro parte Brusatorum et aliorum complicum Guelphorum. Et fuit annuere et permittere, quod ipsi Guelphi pro libito proprio in ea Civitate et districtu voluntatem, etiam impune, possent exercere in havere et personis Gibellinorum ac ipsorum sequacium." Petrus Azarius l. c. p. 417, auch Johannes Victoriensis l. c. p. 412.

4) Petrus Paulus Vergerius, Historia princ. Carrar. b. Muratori XVI, 150.

5) Asola wird als der Kirche angehörig genannt in den an Mailand gestellten päpstlichen Vertragsbedingungen b. Raynald. ad a. 1332. nr. 16.

gehörte, zu einer raffinirten List. Bertrand war in Brescia beliebt[1]): deshalb rückten von Asola her unter der Führung des Marsilius auf abgelegenen Strassen 2000 (?) Reiter gegen Brescia vor. Sie führten die Feldzeichen der Kirche und des Legaten, als dessen Gesandter Marsilius erscheinen wollte. Hierbei rechnete man darauf, dass in Brescia die Verbindung des Legaten mit dem Könige Johann bekannt sein musste, weshalb denn auch bei den Ghibellinen kein Verdacht entstehen konnte. Allein die ungeduldigen Guelfen verhinderten durch ihren Ungestüm, dass die Stadt ohne Gewalt genommen wurde. An dem festgesetzten Tage besetzten sie in der Frühe das Thor di San Giovanni durch Überrumpelung der Besatzung. Sogleich eilten die Königlichen, die Ghibellinen und auch einige Guelfen, die nichts von der Verschwörung wussten, an das Thor, um jene zu bekämpfen, und es wurde von beiden Seiten heiss gestritten. Es ertönte der Ruf: „Tod den Ghibellinen und dem Könige Johann! Es leben die Herren della Scala!"

Unterdessen waren gleichzeitig die Truppen der Letztern an dem Thore erschienen, mit dem Rufe: „Es lebe die Kirche!" Als dann aber endlich der Widerstand überwunden war, drangen sie in die Stadt ein, besetzten die festen Puncte, enthüllten nun die Feldzeichen Mastino's, während sie die der Kirche verbargen, und nun erscholl das Geschrei: „Evviva Mastino della Scala!"

Solches geschah am 15. Juni 1332. Ein Theil der königlichen Truppen und derer, die es mit ihnen gehalten, verliess die Stadt; ein anderer versuchte die Burg zu behaupten[2]).

In wie weit die Guelfen sich der ihnen gegebenen Erlaubniss zur Beraubung und Tödtung der Ghibellinen bedienten, ist im Einzelnen minder bekannt; doch scheint besonders die kaiserlich gesinnte Familie de' Maggi gelitten zu haben[3]). Überhaupt aber trieben sie

---

1) „qui diligebatur in Brixia." Historia Cortusiorum l. c.

2) Vgl. über die Einnahme Brescia's Morigia l. c. 1161 u. 1162. Malvecius l. c., dessen Buch damit schliesst. Villani l. c. Historia Cortusiorum l. c. — Als Datum wird bei Malvecius der 15. Juni angegeben; Cornazanus hat den 15. Juli, offenbar entstanden durch eine Nachlässigkeit des Übersetzers, der im lateinischen Texte Julii für Junii las, wogegen er 15 für 29 verbesserte. Villani hat den 14. Juni, Bazanus l. c. 594 den 16., aber da er hinzusetzt, dass es ein Montag war, so muss es 15. heissen. Das Chron. Veronense hat den 7. Juni.

3) „Tunc omnes de parte Imperii de Mazis expelluntur. Fiunt caedes etiam pupillorum." Historia Cortusiorum l. c. Verständlicher aber ist eine andere, von Muratori l. c. not. 7 aus zwei Codices angeführte Lesart: „Tunc omnes de parte

es stark genug, so dass Alberto, Mastino's Bruder, sich angeblich diesem Treiben widersetzte. „Und als die Guelfen sich darauf beriefen, dass dies mit Erlaubniss des Herrn Mastinus geschehe (und es war so), da verliess Albertus Brescia, indem er sagte, er als Ghibelline wolle nicht getödtet werden, wenn alle Ghibellinen getödtet werden sollten. Und er kehrte sogleich nach Verona zurück [1].“

Mastino bewies übrigens durch diese Schandthat, dass ihm kein Mittel zu schlecht sei, um zum Ziele zu gelangen. Unser Schriftsteller setzt denn auch seiner Erzählung hinzu, dass Mastino wegen jener Erlaubniss von allen italienischen Ghibellinen sehr getadelt wurde, und bringt sein späteres Unglück damit als Strafe des Frevels in Verbindung [2]. Zugleich aber zeigte Mastino, dass er über den Ghibellinismus als Parteistandpunct hinaus sei; er war nicht mehr Parteigänger, sondern ein nur um das eigene Ich kreisender Tyrann, ein Mann nach dem Herzen des Fürsten des Macchiavelli.

Vorläufig aber erfreute er sich seines Erfolges, zu dessen Besichtigung er herbeikam. Das Castell, das sich für den König von Böhmen noch hielt, wurde sofort belagert, mit Gräben und Pfahlwerk

---

Imperii expelluntur. Illorum de Maziis fiunt caedes etiam pupillorum.“ — Matth. de Griffon. l. c. p. 147 redet auch von vielen getödteten Ghibellinen. S. ferner Cornazanus l. c. „(fu) per tre giorni con homicidj e rubamenti saccheggiata: nella quale espulsione u. s. w.“ Durch die Güte des Herrn Prof. Ficker bin ich in Stand gesetzt worden, die handschriftlich vorhandene Chronik des Johannes Judex mit dem Cornazanus zu vergleichen. (Bibl. Marciana Catal. Zanetti 402.) Dadurch ergab sich, dass Johannes Judex den lateinischen Urtext des Cornazanus benutzt hat. cf. Muratori's Vorrede zu der von ihm gegebenen italienischen Übersetzung l. c. Das nachfolgende Fragment soll sowohl zum Belege der Vorgänge in Brescia als zum Beweise dienen, dass sich die Übersetzung durch die Heranziehung des Joh. Jud. controliren lässt:

„Eodem anno et die 29. Julii d. Mastinus de Lascala habuit dominium Brixie, quam sibi dederunt Brisiani et pars ecclesie quibus d. Mastinus dedit licenciam posse per tres dies impune interficere et derobare Gibelinos. Et de Brisia eos expulerunt et derobaverunt et plures interfecerunt: in qua expulsione“ etc. Letztere Worte sind bei Joh. Judex passend, bei Cornazanus ist ohne Beziehung übersetzt: nella quale espulsione; es ergibt sich deutlich, dass der Übersetzer hier einige Worte ausliess.

1) Petrus Azarius l. c. Nach Chron. Veronense l. c. ist aber die Ermordung keineswegs ohne Mitwirkung Alberto's geschehen. Er betrieb die Erlaubniss nach dem Rathe des Marsilius.

2) „Nec deinde prospere ei cessit.“ Petrus Azarius l. c.

umgeben. Dabei erkennen wir nun, dass die Verbindung auch anderer Herren mit Azzo und Mastino bereits angebahnt war: am 20. Juni rückten estensische Hilfstruppen, geführt von dem Markgrafen Obizzone selbst, in Brescia ein, und Aloysius Gonzaga that ein Gleiches [1]. Die kleineren Gebieter sahen, dass es ernst mit der Sache wurde: sie beeilten sich, einiges Verdienst zu erwerben, um auch an dem Raube theilnehmen zu können. Das Wild war dem Sterben nahe, und schon versammelten sich die Adler.

Die Besatzung des Castells erwartete vergebens Hilfe von dem Prinzen Karl, welcher nicht erschien, und so ergab sie sich denn am 4. oder am 15. Juli unter Sicherung der Personen [2]. In kurzer Zeit unterwarfen sich auch die Burgen und Ortschaften des Gebietes, welches gegen 17 Monate dem Könige von Böhmen unterthan gewesen war. Marsilius von Carrara wurde von Mastino zum „Rector“ von Brescia bestellt [3].

Gleichzeitige Unruhen in Parma und Modena (Reggio).

Es war ein jedenfalls merkwürdiges Zusammentreffen, dass zu der nämlichen Zeit auch in der königlichen Residenz und in dem nahen Modena wiederum Bewegungen entstanden.

In Parma war im Anfange des Jahres ein Lucchese, Salvacius Mori, dann ein Herr von Beccaria aus Pavia „Vicar oder Rector und Podestà“. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, wie es bei der Übernahme dieses Amtes herging. Der Erwählte begab sich zuerst zur Domkirche, „um nach der gewöhnlichen Weise zu opfern“; nachdem dies geschehen war, ging er zu dem Prinzen in den bischöflichen Palast „und schwor hier vor dem Herrn Karl, zu regieren nach dem Wohlgefallen und nach den Befehlen der königlichen Majestät“. Dann begab er sich unter dem Geläute der Glocken zum Gemeindepalast [4].

An demselben Tage nun, an dem Mastino in Brescia eindrang, am 15. Juni 1332, vertrieben die Herren von Correggio aus allen ihren Burgen die königliche Besatzung. Sie gaben vor, hinsichtlich

[1] Chron. Estense l. c. p. 394. Matth. de Griffon. l. c.
[2] Villani l. c. Nach Historia Cortusiorum l. c. am 15.
[3] Chronicon Veronense l. c. cf. Historia Cortusiorum l. c. p. 837.
[4] Annales Parmenses l. c. p. 781.

des Königs aus gewissen Anzeichen Besorgniss zu empfinden [1]). Das hiess, sie wussten wohl um das, was verhandelt wurde und bereits in Erfüllung überging, um den König zu stürzen. Auch verbrannten und zerstörten sie ein im Gebiete gelegenes Festungswerk. In Parma verbreitete das grosse Furcht; man besorgte die Rückkehr des unruhigen Lebens, und manche Bösewichte gedachten allerdings diese Gelegenheit zum Rauben zu benutzen, aber Rolando Rosso wehrte das Unheil ab. Manche Freunde der Herren von Correggio aber verliessen aus Furcht die Stadt. Darauf wurde das zerstörte Werk wieder hergestellt und von königlichen und parmensischen Truppen wohl verwahrt gehalten.

In Folge dieser Unruhen wurde beschlossen, auf Kosten der Gemeinde ausser den Soldaten, welche der Prinz damals bei sich hatte, noch 400 deutsche Söldner zu halten, weshalb zugleich eine gezwungene Anleihe von 9000 Goldgulden von gewissen Personen eingezogen und durch eine allgemeine Contribution gedeckt wurde.

Die Bewegung beschränkte sich nun aber nicht auf Parma allein. Unter den aus Modena Verwiesenen, die in Parma, wie wir oben sahen, internirt waren, befand sich auch Niccolò de' Freddi. Dieser nun verliess acht Tage nach der Einnahme von Brescia, Montags den 22. Juni, Parma zur Nachtzeit und näherte sich Modena. Die deutschen Truppen besetzten darauf den Hauptplatz und es erscholl die „Volksglocke“. Bewaffnet stürzten auch die Popolaren und die Häupter der Ghibellinen auf den Platz und hier wurden nun zwischen den Pii und denen von Gorzano einerseits und den Freddi und den Herren von Mirandula anderseits viele Schimpfreden gewechselt.

Um Schlimmeres zu verhüten, liess Bronzino de' Caymi von Mailand, der seit dem 31. Januar königlicher Podestà war, die Häupter der Parteien im Gemeindepalast zurückhalten und die Thore der Stadt schliessen. Damit war es drei Uhr Nachmittags geworden.

Gegen Abend aber kamen Manfredo Pio mit einem königlichen Befehlshaber, nebst Pietro Rosso und Ghiberto da Fogliano an der Spitze von Truppen aus Parma und Reggio in die Stadt mit dem Rufe: „Tod! Tod den Verräthern!“ Darauf entliessen die Pii die bisher im Palaste Verwahrten mit Ausnahme von zweien, von denen

---

[1]) „dicentes se timere deinde de eo propter quedam apparentia.“ Annales Parmenses l. c. p. 782.

einer Niccolò de' Freddi war. Aber auch diese entwischten in der folgenden Nacht durch die Gräben im Einverständniss mit dem Podestà. Dieser trat in Folge dieser Ereignisse von seinem Posten ab, und Aegidius de Belarer wurde am 29. Juni Podestà für die zweite Hälfte des Jahres [1]).

Die unterlegene Partei, die auch jetzt noch den von dem Könige von Böhmen begünstigten Pii widerstrebte, betrachtete übrigens ihre Niederlage nur als einen Anlass zu offener Empörung, gleich den Correggio in Parma. Niccolò de' Freddi besetzte Spilimbergo an der Grenze des bolognesischen Gebietes [2]), und auch das nahe bei der Stadt gelegene Magreta empörte sich, während die Herren von Mirandula das gleichnamige Castell rebellisch in Besitz nahmen. Sie respectirten somit ebenso wenig die actuellen Besitztitel Johanns von Böhmen, als die Ansprüche des Aloysius Gonzaga, dem der Kaiser Mirandola, das an der mantuanischen Grenze liegt, am 20. Mai 1331 zugesprochen hatte [3]).

Vielleicht in Folge der im September des vorigen Jahres in Sassuolo abgehaltenen Conferenz gab damals der Legat von Bologna den Herren von Sassuolo die Ortschaft Formigine, nahe der bolognesischen Grenze, zurück [4]). Er besass sie wohl noch aus der Zeit seiner frühern Kämpfe mit Modena.

Wenn uns ähnliche Dinge, wie von Parma und Modena, von der dritten königlichen Besitzung, von Reggio, nicht berichtet werden, so erhellt doch aus einer kurzen Notiz zur Genüge, wie wenig auch hier alles ruhig und befriedigt war. Am 18. August wurden durch die Herren Manfredi und da Fogliano fünfzig vornehme Reggianer, am 8. September wieder dreissig verbannt [5]).

Überall, in Parma, Reggio und Modena, war das nämliche Verhältniss: eine Gegenpartei widerstrebte den vom Könige begünstigten Edeln, die sich noch nicht so entschieden, wie in Mailand die Visconti, wie die Herren della Scala in Verona, über die Rivalen zum unbestrittenen Principat emporgeschwungen hatten, und wurde so von selbst zur Rebellion getrieben.

---

[1]) Bazanus, Chron. Mut. l. c. p. 594.

[2]) cf. Gazata l. c. p. 46.

[3]) Böhmer, Regesten Ludwigs. Ergänzungsh. I, p. 279. (Aus dem Original in Mantua.)

[4]) Bazanus l. c.

[5]) Gazata l. c.

Hier ist wohl der geeignete Ort, ein von dem Kaiser Karl etwas seltsam erzähltes Ereigniss zu erwähnen, das freilich der Zeit nach in den nächsten Winter fällt. Damals schwankten in der Treue auch eben jene, die von dem Könige als Gegenvergeltung Bevorzugung genossen. Marsilio Rosso, Ghiberto da Fogliano und Manfredo Pio liessen sich mit den Feinden des Königs in Verhandlungen ein.

Was dabei geschah, lassen wir nach der Erzählung des Kaisers folgen [1], indem wir es jedem überlassen, ein Fragezeichen zu ergänzen. — In einer kleinen Kirche des reggianischen Gebietes kamen sie mit veronesischen Abgeschickten zusammen. Sie kamen in der That mit diesen überein und liessen nun das Messopfer feiern, um über den heiligen Gestalten die Verträge zu beschwören. Nach der Elevation aber entstand in der Kirche Finsterniss mit einem Wirbelwinde und erfüllte alle mit Schrecken. Als es nun wieder hell wurde, fand der Priester die Hostie nicht auf dem Altare. Alle standen bestürzt, fanden dann aber die Hostie zu den Füssen des Marsilio Rosso, „welcher Haupt und Führer dieser Unterhandlung war“. Darauf sprachen alle einstimmig: „Was wir zu thun beschlossen haben, gefällt Gott nicht.“

Sie gingen nun auseinander; der Priester aber, der die Messe gefeiert hatte, begab sich nach Reggio und theilte den Vorfall dem Bischofe mit. Dieser aber meldete es dem Legaten von Bologna, welcher wiederum den Aegidius von Belarer, damals Podestà in Reggio, benachrichtigte, damit er den Prinzen warne. Die Verschwörer bereuten indessen ihr Vorhaben, und standen Karl von nun an getreu und brüderlich bei, „indem sie nichts in ihrem Herzen verbargen“. — Ghibertus da Fogliano aber sprach eines Tages in Bezug darauf: „Niemals könnte ich froh sein, wenn der Leib des Herrn vor meinen Füssen wäre gefunden worden, wie vor den Füssen des Marsilio Rosso, und Gott hat uns wohl behütet, das nicht zu thun, was wir nun nicht thun möchten, und sollten wir sonst sterben müssen [2].“ — Karl hielt es für das Beste, mit Stillschweigen über die Sache hinwegzugehen.

---

[1]) Vita Karoli l. c. p. 240.

[2]) „que pocius quam faceremus mori vellemus.“ Vita Karoli l. c.

Im Grunde liegt in dem ganzen Vorfalle nichts Wunderbares: das böse Gewissen trieb die angeblichen Verräther, in einem ganz natürlichen Hergange ein Gottesgericht zu erblicken.

Abschluss der lombardischen Liga und florentinische Gesandtschaft.

Unterdessen hatten im nördlichen Italien die Ereignisse für die königliche Herrschaft einen bedrohlichen Fortgang genommen. Die Verbündung zunächst der lombardischen Gebieter wurde sehr bald auch zum formalen Abschluss gebracht. Diese Liga, eine Erweiterung der ersten zwischen Azzone und Mastino, wurde am 8. August 1332 zu Castelbaldo auf veronesischem Gebiete — in der Nähe von Legnago — besprochen [1]. Leider sind wir über die Verhandlungen selbst nicht näher unterrichtet. Sehr bemerkenswerth aber ist die Aufnahme der mantuanischen Gonzaga in diesen Bund. Sie gehörten zu jenen in Ludwigs letzten Tagen emporgekommenen neuen Herren, welche fast alle in das Lager des Königs von Böhmen übergegangen waren und nun mit ihm vom Untergange bedroht wurden. Auch das Schicksal der Herren von Gonzaga schien noch zweifelhaft: denn nur mit Hilfe der Herren della Scala hatte Aloysius sich der Herrschaft bemächtigt [2], nur gleichsam als ihr Vicarius hatte er sie anfangs geführt; ja Cane della Scala selbst war von dem Kaiser Ludwig mit Mantua belehnt worden [3], und hatte der letztere dann auch nach Cane's Tode am 11. November 1329 das Vicariat an die Gonzaga übertragen [4], so folgte daraus doch für seine Dauer noch nichts Entscheidendes: erst der Tag von Castelbaldo ist der Geburtstag des mantuanischen Staates.

Die Theilnehmer der Versammlung waren die Markgrafen von Este, die Herren della Scala, die Gonzaga und Azzo Visconti; sie schlossen den Bund, „indem sie für ihre Sache besorgt waren und die Fortschritte des Königs und des Legaten erwogen".

---

1) Moranus l. c. p. 125. Die spätere Redaction, in welcher wir diese wichtige Quelle allein besitzen, hat wohl das Ereigniss in das Jahr 1331 verlegt. Es gehört aber nach Leo III, 284 und Palacky unzweifelhaft in's Jahr 1332.

2) Villani l. X, c. 97. Es geschah nach dieser Stelle am 14. August 1328, nach Muratori, Annali VIII, 163 am 16. cf. Leo III, 284.

3) Böhmer, Reg. Ludw. nr. 1022 u. 1023.

4) Böhmer, Erghft. II. nr. 2971.

Kurz vor oder bald nach dem Tage von Castelbaldo fand eine andere Versammlung der lombardischen Signoren bei Orzi statt: wir wissen eben so wenig Bestimmtes über die gefassten Beschlüsse. Es befestigte sich aber die Freundschaft Azzone's und Mastino's; jener schenkte diesem Orzi, das also damals in seinem Besitze gewesen sein muss. An dieser Versammlung betheiligte sich auch der vertraute Freund Mastino's, Marsilius von Carrara [1]).

Bald nachher aber verbanden sich gegen den König Johann alle grösseren Mächte Italiens mit Ausnahme des Papstes. Die Florentiner, welche von Anfang an sich im Kriegszustande gegen jenen befanden, ergriffen die Initiative zu dem Bündnisse, welches das mittlere und untere Italien zu einem Zwecke verknüpfte. „Verändert wurde darauf die Lage der Dinge in Italien, so dass eben diejenigen, denen der Papst und der König von Böhmen entgegen waren, König Robert und die Florentiner ohne Unterscheidung des welfischen und ghibellinischen Namens förderten“ [2]).

Die Florentiner nämlich „beschlossen ein Bündniss mit den Signoren Lombardiens zu machen“ und trugen es den oben genannten Herren durch eine Gesandtschaft an [3]). Diese gingen natürlich gern darauf ein. Sie hatten bei ihren Unterredungen wohl auch die Möglichkeit in's Auge gefasst, dass Johann sich zur Erhaltung seiner Herrschaft etwa ganz den Guelfen zuwenden könnte: wie glücklich traf es sich also, dass diese selbst sich erboten, ihre Kräfte mit denen der Ghibellinen zu verbinden.

Sie thaten das alles, fügt unser Berichterstatter erläuternd hinzu, „damit der König Johann nicht Fuss fasse“, und um dem Legaten die Hoffnung auf die Erwerbung von Florenz zu benehmen [4]).

---

1) Historia Cortusiorum l. c. p. 856 berichtet von dieser Versammlung nach der Einnahme von Brescia und vor der von Bergamo. Orzi (moenia Urceorum) liegt am Oglio. vgl. Petrus Paul. Verger. Vitae Princ. Carrar. l. c. p. 151. (Dieser Schriftsteller, der sein Werk mindestens theilweise, wie aus p. 121 hervorgeht, zwischen 1390 und 1405 verfasste, schöpft seine Nachrichten grossentheils aus der Historia Cortusiorum). Nach ihm rieth Marsilius diese Versammlung an.

2) Moranus l. c. cf. Villani l. X, c. 201: „E nota, lettore, mutazione di secolo, che il re Ruberto capo di parte di Chiesa e de' guelfi, e simile il comune di Firenze, allegarsi in compagnia co' maggiori tiranni e ghibellini d'Italia“ etc.

3) Istorie Pistolesi l. c. p. 462. Schon vor dem Tage von Castelbaldo s. u.

4) cf. Villani l. c.: „ma a ciò condusse il re Ruberto e' Fiorentini la dubitazione del Bavaro e del re Giovanni, e lo sdegno preso col legato per la compagnia fatta col re Giovanni.“

Als nun die Gesandten von Florenz (handelten diese vielleicht auch im Auftrage des Königs Robert?) von den Signoren günstige Antwort erhalten hatten, trugen sie darauf an, „dass eine allgemeine Besprechung gehalten werde, wo alle die genannten Signoren in Person zugegen wären". Dort sollte die Liga zwischen ihnen und Florenz abgeschlossen werden.

Congress zu Ferrara. — Allgemeine Liga.

Die Einnahme von Brescia war so entscheidend gewesen, wie der Pfeilschuss Wilhelm Tells. Von nun an ging alles rasch und entschlossen vorwärts, und abwärts ging es mit der Macht des Königs. Die von den Florentinern vorgeschlagene Versammlung kam in der zweiten Hälfte des September 1332 in Ferrara zusammen [1]).

Hier, in der Residenz der Markgrafen von Ferrara, versammelten sich nämlich am 16. September die Markgrafen Rinaldo, Obizzo und Niccolò von Este „und Ancona" und die Abgeordneten der übrigen Theilnehmer, nämlich: Bonus, Bürger von Verona, als Procurator Mastino's und Alberto's della Scala; Octinus de Octabellis, Notar, als Procurator des Azzo Visconti und zugleich des Franchino Rusca, Capitans von Como; Octobonus de Nuovolonis, Notar, Procurator des Aloysius Gonzaga und seiner Söhne Guido, Filippino und Feltrino; Ilarius, Notar, Procurator der Herren Guido, Simon und Azzo von Correggio; endlich Bonaventura Monachi, florentinischer Bürger und Notar, Syndicus und Procurator von Florenz [2]).

Es ergibt sich aus dieser Aufzählung zunächst, dass auch bereits Como von dem Könige von Böhmen abgefallen war, worüber wir sonst nichts Näheres wissen. Interessant ist auch, dass wir die Herren von Correggio, von deren Rebellion früher die Rede war, hier in den Reihen der Liga erblicken.

---

[1]) Die folgenden genaueren Nachrichten über die Beschlüsse der Versammlung von Ferrara verdanke ich der Güte Ficker's, der mir eine zu Florenz eigenhändig genommene Abschrift des Vertrages zur Benutzung gütigst überliess (aus dem Archivio delle Riformagioni, Capitoli XLII, f. 32).

[2]) Die Vollmachten dieser Procuratoren sind ausgestellt am 6. September, 27. August, 2. September, 8. September, 5. August, nach der Ordnung des Textes. Falls also nicht etwa ein Schreibfehler vorliegt, war die florent. Urkunde schon vor dem Tage von Castelbaldo ausgefertigt. Es war also der florentinische Antrag und die Annahme desselben schon vor dieser Versammlung erfolgt.

Beschlossen wurde nun zunächst ein festes Bündniss der Genannten zur Erhaltung und Schirmung ihres Besitzes, des gegenwärtigen und etwa zukünftigen, gegen Johann, den König von Böhmen und Polen, und gegen jegliche andere Person, welches Amtes und Standes immer sie wäre, die nach Italien käme oder sich jetzt da befände und ihnen irgend Schaden an ihrem Besitze zufügen wollte. Gegen solche versprechen sie sich Hilfe und Beistand.

In diesem Puncte hielten sich die Ligirten noch an die Defensive, die aber den Kriegszustand dennoch in sich schloss, da ja schon theilweise eine Occupation des königlichen Gebietes stattgefunden hatte. Ein paar Worte konnte der Legat von Bologna als an seine Adresse gerichtet betrachten.

Im zweiten Puncte gingen sie schon einen Schritt weiter, indem die Herren sich verpflichteten, der Gemeinde von Florenz zur „Wiedererlangung und Erwerbung“ von Lucca behilflich zu sein.

Umgekehrt versprach drittens Herr Bonaventura die Beihilfe seiner Republik „zur Erwerbung und Unterjochung aller Städte, Orte und Castelle, welche derselbe König von Böhmen jetzt in der Lombardei besitzt (oder andere unter seinem Namen und Schilde)“ [1]) unter die Gewalt dieser Herren oder eines derselben, wie sie sich darüber vertragen. — Florenz überlässt also den Signoren die Vertheilung der lombardischen Beute.

Endlich kam man überein, dass keiner Frieden oder Vertrag mit dem Könige von Böhmen oder einem Boten oder Stellvertreter desselben schliessen, „noch eine Liga, Einigung oder Verbindung mit irgend einer andern Person, Gemeinde oder Gesammtheit schliessen solle“, wodurch ihnen oder den Bestimmungen der Liga irgend Abbruch geschehen könnte, ohne ausdrückliche Erlaubniss und Einwilligung der übrigen Mitglieder.

Es sollen jedoch zu dieser Einigung und Liga hinzutreten können der erlauchte Herr, König Robert, die Gemeinde Perugia, die Gemeinden von Siena und Orvieto, von Volterra, Colle, Sangemignano, Prato und Samminiato, unter den gleichen Bedingungen.

---

1) „seu aliis sub eius nomine et colore.“

Diese Puncte wurden unter Berührung der heiligen Evangelien beschworen, die Güter der Herren und der Gemeinde von Florenz als Pfand eingesetzt, und eine Strafe von 1000 Mark Silber bestimmt, in welche jeder Übertreter verfällt werden könnte [1]).

Staunenerregend war dies Bündniss für Italien; Staunen erregt es noch jetzt. In Florenz, so meldet dessen Geschichtschreiber, wurde es von dem einen gelobt und vom andern getadelt, „aber sicher war es damals die Rettung der Stadt Florenz und das Verderben des Königs Johann und des Legaten" [2]).

Darin, dass es auch gegen den Letztern, wenn auch ohne ausdrückliche Nennung seines Namens, gerichtet war, zeigt sich, wie realistisch die Zeit geworden war; wie wenig Scrupel die Idee machte, wenn sie mit dem Vortheil in Widerspruch trat; wie inhaltleer und bedeutungslos die Namen Guelfen und Ghibellinen jetzt waren.

Aber auch das tritt wieder hervor, dass die Erwerbungen Johanns zwar aufgehoben, sein Werk aber doch benutzt werden sollte. Die Gemeinden, deren Gebieter er geworden war, sollten nur die Herrschaft wechseln. Das Princip der Bildung wirklicher Staaten, von Mastino und Azzone bei dem ersten Vertrage festgestellt, wurde hier von sämmtlichen Ligirten, sowohl von den Tyrannen als von der mittelitalischen Republik, angenommen.

Es scheint übrigens nicht, dass schon in Ferrara die Vertheilung der lombardischen Besitzungen des Königs zu Stande kam. Dazu schien eine persönliche Zusammenkunft der Herren selbst passender, wie sie einige Wochen später wirklich erfolgte. Auch waren ja die bedeutendsten Theilnehmer der Liga, Azzo und Mastino, bereits im allgemeinen über ihren Beuteantheil einig geworden. Ja, vielleicht noch während der Congress in Ferrara tagte, hatte schon das Spiel der Waffen, das mit Brescia begonnen, fortgefahren dieses Übereinkommen auszuführen.

---

[1]) Am Schlusse des Actenstückes ist bemerkt: „Et alie lige tagle conventiones et patta facta fuerunt inter predictos et alios" etc. Dass aber der ausgezogene Vertrag der erste war, wird ausdrücklich bemerkt.

[2]) Villani l. X, c. 201. Ähnlich heisst es in dem Actenstücke selbst: „cognoscentes manifeste infrascriptam ligam et societatem cedere in honorem, statum et exaltationem dicti populi et communis Florentie."

Siebentes Capitel.

Fernere Verluste und Kämpfe bis zur Schlacht bei San Felice.

Einnahme von Bergamo durch Azzo Visconti.

Wir wissen freilich nicht genau, an welchem Tage Azzo Visconti sich anschickte, seinem Vertrage mit Mastino gemäss sich der innerhalb des ihm zugewiesenen Gebietes gelegenen Stadt Bergamo zu bemächtigen, da die einzige bestimmte Nachricht, die wir darüber haben, entschieden unrichtig ist [1]). Den Bestimmungen der Liga gemäss nahmen Hilfstruppen von Ferrara, Mantua und Verona an der Belagerung Theil; Mastino della Scala war selbst mit Marsilius von Carrara zugegen [2]).

Durch den Letztern entstand im Belagerungsheere ein blutiger Streit. Wegen Plünderung hatte er einige Deutsche hängen lassen, aber ihre Kameraden „zogen ihn mannhaft zur Rechnung" und fochten wider die von ihm aus Brescia herbeigebrachten Truppen so wacker, dass sie deren an 300 „und darüber" erschlugen [3]).

Vielleicht hängt mit der Belagerung von Bergamo auch die am 22. September erfolgte Einnahme oder Besetzung von Pizzighettone zusammen [4]). Azzo brachte es wohl zur Übergabe, um durch Occupirung dieses am Zusammenflusse des Serio mit der Adda gelegenen Punctes das etwaige Heranziehen eines Entsatzheeres von Piacenza oder Parma zu hindern.

---

[1]) Gazata l. c. p. 46 sagt, Azzo habe sich vor Bergamo gelagert am Tage der Übergabe von Barga an Lucca. Diese, wovon gleich die Rede sein wird, geschah aber erst 15. October.

[2]) Gazata l. c. Historia Cortusiorum l. c. p. 856. Matth. de Griffonibus l. c. p. 147. Aus der Theilnahme Mastino's erklärt sich Villani's eigenthümlicher Irrthum, dass Mastino Bergamo dem Könige genommen habe, einigermassen.

[3]) Historia Cortusiorum l. c. So erklärt sich wohl auch der Ausdruck des Chron. Estense l. c. 391 „in cuius (sc. Azonis) exercitu multi mortui sunt." — Petrus Paulus Vergerius erzählt l. c. das Ereigniss nach H. C. und fügt hinzu, Marsilius habe sich in Folge dessen ganz besondern Hasses seitens der Deutschen erfreut, „obgleich er sowohl ihre Freundschaft als ihren Hass gleichviel achtete; denn da er einst erfahren hatte, wie trüglich die Hoffnung auf deren Hilfe sei, führte er als Sprichwort im Munde, er wolle lieber eine Sturmhaube (cerbellariam, cervelliera) zur Hilfe auf dem Platze, als hundert Helme (elmos) in Deutschland haben; id enim erat equestris galeae nomen".

[4]) Gazata l. c. p. 47.

Allerdings wollte angeblich Karl Bergamo zu Hilfe kommen, kehrte aber aus Furcht, zu viel auf's Spiel zu setzen, wieder um [1]). Eine Partei wenigstens der Einwohner begünstigte Azzo [2]), und so gewann er denn die wichtige Stadt am 27. September [3]).

Das sind die wenigen Nachrichten, die uns unsere Quellen über die Einnahme von Bergamo mittheilen; es gab wohl nicht viel zu erzählen, da alles schnell und leicht von Statten ging.

Eigenthümlicher Weise wird berichtet, das Castell sei schon vorher, nämlich am 20. September, in Azzo's Hände gerathen [4]). Doch ist das wohl kaum ein Fehler des Schreibers oder des Druckers, sondern irgend ein Umstand kehrte die gewöhnliche Ordnung diesmal um. Azzo, der, wie es scheint, am Tage nach der Übergabe von Bergamo sich die Signorie ertheilen liess, „pacificirte" nun seinerseits die Stadt, führte die verbannten Rivola heim, errichtete verschiedene Befestigungen, setzte die Kirchen in ihr Recht und ordnete alles wohl an. So berichtet wenigstens der Caplan seines Oheims Giovanni und setzt hinzu, dass Azzo ein Mann voll von Tugend war [5]). Damals habe er überhaupt begonnen, die Orte und Städte wieder mit allen Einwohnern zu bevölkern, Gerechtigkeit sowohl den Guelfen als den Ghibellinen zu erweisen, was er früher niemals gethan hatte. „Vielmehr war gerade das Entgegengesetzte geschehen [6])."

Jedenfalls handelte Azzo klug, da er theilweise in die Stelle des Königs von Böhmen treten wollte, ein gleiches Verfahren einzuschlagen, ja es demselben nach Möglichkeit noch zuvorzuthun. Er handelte klüger, aber auch besser, als Mastino in Brescia.

Lucchesische Fehden.

Auch in der zweiten Hälfte dieses Jahres ruhte der Kampf im Süden der Apenninen nicht. Die Lucchesen und die königlichen Truppen belagerten wiederum Barga in Garfagnana mit 800 Reitern

---

[1]) Muratori, Annali VIII, 187.

[2]) Morigia l. c. 1162. cf. Rosa p. 68. Die Rivola, Colleoni und Bonghi werden hier genannt.

[3]) Gualv. Flamma, de Gest. Azonis l. c. p. 1005. Derselbe, Manipulus Florum l. c. p. 734.

[4]) Bazanus l. c. p. 594. cf. Gazata l. c.

[5]) Gualv. Flamma, de Gest. Azonis l. c. „Fuit autem vir totius virtutis."

[6]) Vgl. zu Azzo's Verfahren Leo III, 284 u. 285.

und zahlreichem Fussvolk. Da nun die Florentiner wussten, dass es den Belagerten an Lebensmitteln mangelte, liessen sie ihren Capitano mit ihrer ganzen Reiterei dahin aufbrechen. Am 7. Juli zogen sie von Pistoja aus durch die Berge, aber wegen der von den Lucchesen geschaffenen Belagerungswerke misslang das Unternehmen schmählich [1].

Bald aber zeigte sich auch in diesen Gegenden der Einfluss der freilich erst im Entstehen begriffenen Liga. Die Florentiner verbanden sich mit dem Marchese Spinetta, „obgleich er ein Ghibelline war, aber er war denen von Lucca feind“, gewährten ihm reiche Subsidien und sandten ihm 200 Reiter; er aber führte aus der Lombardei von den Herren della Scala und von Mantua andere 200 herbei, und so kam er am 12. September mit 400 Reitern und zahlreichem Fussvolk vor Barga an, um es mit Gewalt zu verproviantiren [2]. Die Florentiner ihrerseits rückten am 7. September in der Zahl von 800 Reitern nebst Fussvolk von Pistoja aus, nahmen Cerruglio, Vivinaja und Montechiaro, um so die Lucchesen zur Aufhebung der Belagerung zu bewegen. Hätten die Florentiner, so erachtet ihr Geschichtschreiber, an diesem Plane festgehalten, diese Burgen befestigt und in Vertheidigungsstand gesetzt, so würden sie ohne Zweifel den lucchesischen Krieg siegreich beendigt haben: so günstig liegen sie, um täglich bis an die Thore vorzudringen. Allein da sie sahen, dass die Lucchesen die Belagerungstruppen nicht zurückzogen, vielmehr verstärkten, indem sowohl Simone Filippi mit der noch in Lucca verbliebenen Macht dorthin ritt, als auch von Parma Reiter gerufen wurden und kamen, da verliessen die Florentiner den Cerruglio und die andern Burgen und zogen Barga zu Hilfe nach der Garfagnana. Allein Simone Filippi hatte eine unangreifbare Stellung eingenommen; eine Schlacht, die sie ihm anboten, anzunehmen hütete er sich wohl: die Frucht war reif, das Schütteln überflüssig. So mussten denn die Florentiner nach Pistoja, der Markgraf Spinetta Malaspina in seine nahe gelegenen Besitzungen zurückkehren. Barga aber ging durch Capitulation unter Sicherstellung der Personen am 15. October in die Hände der Lucchesen über.

---

[1]) Villani l. X, c. 102. vgl. dazu N. 54 im Appendice, wo eine Stelle aus Ammirato, wonach bei Buggiano ein nächtlicher Angriff der Lucchesen auf die heranziehenden Florentiner stattfand, und zwar am 6. Juni.

[2]) cf. zu Villani l. c. Gazata l. c. p. 46 und Matth. de Griffonibus l. c.

Dies Unternehmen hob die Lucchesen und schadete Florenz. Hier erhob man denn auch starken Tadel gegen die Regierung; den meisten Florentinern missfiel es von Anfang an, einen so weit entlegenen Posten zu besetzen; und dann wieder versäumten die Prioren zur rechten Zeit den Platz in Vertheidigungsstand zu setzen, was im Anfang mit einem Aufwand von 300 Goldgulden hätte geschehen können, „und später kostete es die Gemeinde von Florenz über 100.000 Goldgulden ohne die Schande [1])“.

Anderseits erschien das rühmliche Verhalten seines Vicars in Lucca dem Kaiser Karl wichtig genug, um ausdrücklich dieser Unternehmung in seiner Lebensgeschichte zu erwähnen [2]).

Belagerung von Modena.

Unterdessen war aber auch ein anderes Unternehmen bereits in vollem Gange, dessen Folgen bestimmt waren, um die Stirne des jungen Prinzen die ersten Lorbern zu winden.

Von persönlicher Thätigkeit Karls wird in diesem Jahre überhaupt nur wenig berichtet. Wir erfahren fast nur, was er zu thun unterliess. Doch ist es wohl der Geschichte dieser Tage nicht ganz fremd, was über einen Act der Frömmigkeit des Prinzen erzählt wird. Vielleicht um die Hilfe des Himmels in seiner Bedrängniss zu erflehen, liess er am 27. August durch die öffentlichen Trompeter an den gewöhnlichen Orten in der Stadt verkünden, jede Person solle zu Ehren Gottes und Mariens jeden Morgen dreimal beim Klange der Glocke das Ave Maria beten. Am folgenden Tage, den 28. August, wurde denn auch mit dieser öffentlichen Andachtsübung begonnen [3]).

Im October wurde wieder für die Gemeinde und für Karl bei bestimmten Einwohnern von Parma eine Anleihe von 10.000 Goldgulden aufgenommen, deren Tilgung auf unbestimmte Zeit hinausgesetzt wurde [4]). Aber schon zeigten sich Schwierigkeiten: viele liessen sich gefangen setzen und pfänden, ehe sie zahlten [5]).

---

[1]) Villani l. c. — „E nota“, fügt er hinzu, „che sempre è riuscito male al comune di Firenze a fare l'imprese isformate e da lungi.“

[2]) „Symoni Philippi de Pistorio, qui ante ex parte nostra bene rexerat, et opidum Barcze in Gerimano super hostes acquisierat.“ Vita Karoli l. c. p. 239.

[3]) Annales Parmenses l. c. p. 782.

[4]) „reddendorum quando placeret Domino.“ Annales Parmenses l. c.

[5]) „substinentes se detineri et pignorari cotidie antequam solverent.“ l. c.

Nothwendigkeit trieb ohne Zweifel zu den öfteren Besteuerungen, da der Kampf beständig fortdauerte. Schon am Tage vor der Übergabe Bergamo's an Azzo Visconti, am 26. September, zog der Markgraf Raynald von Este — Obizzo, der zurückblieb, erfreuete sich eben der am 18. September erfolgten Geburt eines Töchterleins, Beatrix — mit Alberto della Scala und bedeutender Truppenzahl aus Ferrara, um Modena anzugreifen. Zu ihnen stiess zunächst Guido Gonzaga, Sohn des Aloysius, und am Tage des h. Michael, den 29. September, Dienstags, erschienen, wie es scheint, die vereinigten Truppen auf dem modenesischen Gebiete [1]).

Dass Azzo Visconti's Beihilfe noch fehlte, erklärt sich leicht aus dem bedenklichen Anschlage, den er gleich nach der glücklichen Besetzung von Bergamo unternahm. Er zeigt die Lage der Dinge in noch hellerem, grellerem Lichte. Azzo vermass sich bereits direct feindlich gegen den Papst aufzutreten, indem er die der Kirche gehörige Stadt Crema sich zuzueignen gedachte. Verräther öffneten ein Thor und ein Theil seiner Leute drang in die Stadt, aber die päpstlichen Truppen warfen sie wieder hinaus [2]). Sie liessen Gefangene und Todte zurück und büssten es so, dass Azzo „der Treue, zu der er sich gegen die Kirche verpflichtet hatte, so wenig eingedenk" war [3]).

Nach Empfang dieser Lection erfüllte Azzo seine Bundespflicht und auch seine Truppen vereinigten sich mit den übrigen ligistischen Schaaren, die am 4. October, Sonntags, die Belagerung von Modena begannen.

Am 1. October nämlich nahmen sie schon ein paar Ortschaften ein [4]) und drei Tage später lagerten sie sich vor der Stadt. Die Modenesen kamen an eben dem Tage, an welchem die Feinde ihr Gebiet betraten, von der Belagerung von Gorzano zurück, das ihnen acht Tage vor-

---

[1]) Chronicon Estense l. c. p. 392. Bazanus, Chron. Mut. l. c. p. 595. Moranus, Chron. Mut. l. c. p. 125.

[2]) Villani l. X, c. 205.

[3]) Raynald. ad a. 1332. nr. 9. Auch Crema wird unter den daselbst nr. 16 aufgezählten päpstlichen Besitzungen aufgeführt. Nur aus Versehen wird nr. 9 Cremona statt Crema genannt. Raynaldus las wohl in seinem Exemplare des Villani Cremona. Ein Gleiches ist von Lodovico Bonconte Monaldesco l. c. 534 anzunehmen, der hier ohne Zweifel den Villani ausschrieb, aber flüchtig arbeitend die Einnahme der Stadt berichtet, ohne zu erwähnen, dass Azzo's Truppen wieder vertrieben wurden.

[4]) Moranus l. c.

her war entrissen worden: sie gewannen es nicht zurück und einer der Pii fiel vor der Burg, durch einen Pfeilschuss getödtet[1]). Jetzt galt es den eigenen Herd zu vertheidigen; einige Verdächtige wurden wieder in Parma internirt und den Einwohnern des Gebietes aufgetragen, Heu und Stroh in die Stadt zu bringen.

Die Feinde ihrerseits bemächtigten sich, mindestens theilweise, der Vorstädte, die aber, um sich zu wehren, die Modenesen selbst nicht schonten. Wiederholt zündeten sie einzelne Gebäude in denselben an, um dem Feinde Einhalt zu thun. Dieser aber, ausserordentlich zahlreich — mehr als 1500 Reiter stark — umgab die Stadt mit Graben und Basteien, und kein Einwohner wagte sich bald noch aus den Mauern[2]).

Daneben liessen die Belagerer auch das benachbarte reggianische Gebiet nicht aus dem Auge. Als die strenge Einschliessung vollbracht war, verliessen 300 Reiter und ebensoviele Fussgänger am 14. October das Heer und nahmen die zu Reggio gehörende Burg Dinanzano ein[3]).

Die Nähe des Krieges, der fast die Mauern seiner Residenz berührte, beunruhigte aber begreiflicher Weise auch den Legaten von Bologna. Dieser, der eben nach der Mark Ancona sich begeben wollte, kehrte in grosser Besorgniss nach der gleichfalls furchterfüllten Stadt zurück[4]). So eben hatte ja noch der Papst den Bolognesen das Versprechen des Schutzes feierlich wiederholt. Auf ihre Vorstellung, Bologna möchte endlich den Feinden unterliegen, erwiederte der Papst am 22. August 1332, die Stadt könne ruhig sein; wenn er früher, ehe die Bolognesen ihre Stadt unter die Signorie des apostolischen Stuhles stellten, eifriger, als die übrigen Besitzungen der Kirche, sie geschirmt habe, so habe er jetzt eine besondere Verpflichtung dazu, die er auch erfüllen werde[5]).

---

[1]) Bazanus l. c. p. 594 u. 595. Matth. de Griffonibus l. c. p. 147. Gazata l. c. p. 47.

[2]) Vgl. zur Belagerung von Modena den Bazanus, Moranus ll. cc. und die Annales Veteres Mutinenses b. Muratori XI, 80 u. 81. Ferner Gazata l. c. p. 47. Villani l. X, c. 205. Vita Karoli l. c. p. 238. Die Zeitrechnung von sechs Wochen in der Vita ist sehr ungenau.

[3]) Gazata l. c. — Im Datum weichen Bazanus und Moranus ll. cc. ab.

[4]) Villani l. c.

[5]) Raynald. ad a. 1332. nr. 8.

Indess für jetzt entfernte sich die Gefahr einigermassen, da um den 24. October die Belagerung der Stadt selbst vorläufig aufgehoben wurde [1]). Vom Gebiete aber wich das feindliche Heer darum nicht: es legte sich vor die Burg San Felice im Norden des modenesischen Gebietes, um sich die Verproviantirung zu erleichtern und zu sichern [2]). Man begann die feste Burg durch Wurfmaschinen zu beschiessen; am 10. November wurde ein Graben, zwölf Ellen breit, herumgezogen und dahinter eine Umzäunung angelegt. Zugleich begann der Kampf eine allgemeinere Gestalt anzunehmen. Gleich nach dem Abzuge der ligistischen Truppen rückten die Einwohner von Reggio aus, um sich der Burg Dinanzano wieder zu bemächtigen. Dies gelang aber nicht; unverrichteter Dinge kehrten sie am 14. November heim [3]). Dagegen war das den Modenesen entrissene Gorzano schon am 4. October durch einen Überfall der Landleute wieder gewonnen worden [4]).

Einen Augenblick schien es, als solle die Belagerung von San-Felice durch innern Zwist der Ligirten vereitelt werden. Alberto della Scala liess sich durch das Ansuchen der Pii zu dem Entschlusse bewegen, mit allen Seinigen das Belagerungsheer zu verlassen. Dies bewirkte, dass der Markgraf Rinaldo nach Ferrara zurückkehrte. Indess blieben seine Truppen, und auch Mastino della Scala missbilligte das Vorhaben seines Bruders und sandte auf's neue ein Hilfscorps. An Stelle des Markgrafen befehligte jetzt Giovanni da Camposampiero, und die Belagerung wurde wieder eifrig fortgesetzt.

---

1) Gazata gibt den 26. October an, die Annales Veteres p. 81 den 27. Es muss aber wohl eher gewesen sein, da die Besatzung von San Felice einen Monat Frist erhielt, welcher am 25. November ablief; die Truppen der Ligirten mussten also am 25. October schon vor San Felice liegen, also auch mindestens am 24. von Modena abgerückt sein. Dies stimmt auch mit Villani's Angabe, dass die Belagerung von Modena 20 Tage dauerte (vom 4. bis 24. October).

2) „ut ea, quae necessaria erant ad victum exercitus, secure pertransire possent et habilius.“ Chronicon Estense l. c. p. 392. cf. zur Belagerung von Monfelice Annales Vet. Mut. l. c. Vita Karoli l. c. Villani l. X, c. 207. Historia Cortusiorum l. c. p. 856. Die Istorie Pistolesi l. c. p. 463 u. 464 sind hier sehr ungenau, wie gleich der Anfang zeigt: „Vedendo li Marchesi di Ferrara, che Messer Azzo havea havuto Cremona (unrichtig), e Messer Luigi Reggio (auch unrichtig), pensarono di volere Modona.“ Ferner wird die Belagerung von Modena von der von San Felice nicht unterschieden. — cf. auch Annales Parmenses l. c. p. 882.

3) Gazata l. c.

4) Gazata l. c.

Schlacht bei San Felice.

Doch noch einmal kam Hilfe und diesmal wirksamere. Die Besatzung hatte ausgemacht, dass sie die Burg übergeben wolle, wenn der Prinz Karl ihr nicht innerhalb eines Monats, nämlich bis zum Feste der h. Katharina, 25. November, zu Hilfe käme. Dazu aber trieben diesen seine Freunde und Untergebenen aus Parma, Reggio, Modena und Cremona mit nachdrücklichen Vorstellungen an: es müsse etwas unternommen werden, um der Gefahr des völligen Unterganges zu entgehen [1]). Es wurde demnach beschlossen, den Belagerten zu Hilfe zu kommen [2]). Erst in der eilften Stunde geschah es: Sonntag den 22. November [3]) rückte Karl aus Parma, begleitet von vielen edeln Parmensern, namentlich Marsilio, Pietro und Andrea Rosso, Raimondo de' Lupi, Andrea della Senaza und Uberto Marchese Pelavicino [4]). Truppen aus Parma, verbunden mit den Deutschen und Böhmen, folgten dem Prinzen zunächst nach Reggio, während unterdessen in Parma für die Sicherheit der Stadt sorgsam Wache gehalten wurde, auch viele Leute aus dem Gebiete zur Bewachung hereinkamen.

Von Reggio waren vielleicht die Herren Manfredi und da Fogliano schon in Parma zu dem Prinzen gekommen: jedenfalls geleiteten ihn auch reggianische Hilfstruppen, bei denen mindestens Ghiberto und Niccolò da Fogliano sich persönlich befanden; von Modena zogen gleichfalls Truppen unter Manfredo Pio nach dem Kampfplatze weiter [5]). Im Ganzen betrug die Zahl der königlichen Truppen 1200 Be-

---

[1]) „dicentes: Domine, obviemus destruccioni nostre prius quam in totum deleamur." Vita Karoli l. c. p. 239.

[2]) Nach den Istorie Pistolesi l. c. schicken die Modenesen um Hilfe an „Messer Carlo" und fordern die Gemeinde von Parma, Orlando Rosso, seine Brüder und andere zum Beistand auf. Sie erhalten eine „risposta graziosa". „Di questo li Modonesi feciono grande festa."

[3]) Gazata l. c. sagt, Karl sei am 20. nach Reggio gekommen, wogegen Annales Mutin. den 23. als Tag der Ankunft nennen. Dagegen erzählen Annales Parmenses l. c. p. 782, Karl sei „die Dominico mensis Novembris" aus Parma gezogen. Das ist doch wohl Sonntag der 22. Und dies ist auch am wahrscheinlichsten. Karl zog wohl am 22. von Parma nach Reggio, am 23. von dort nach Modena, am 24. nach San Felice und schlug am folgenden Tage das feindliche Heer.

[4]) Annales Parmenses l. c. cf. Cornazanus l. c. p. 738.

[5]) cf. Annales Vet. Mutin. l. c. Annales Parmenses und Cornazanus ll. cc. Gazata l. c. Matth. de Griffonibus l. c. p. 148.

rittene nebst 6000 Fussgängern [1]). Ungefähr die gleiche Zahl [2]) hatten die Feinde. Diese numerische Gleichheit machte denn auch den Kampf zu einem äusserst hartnäckigen.

Am Vorabende des Katharinentages lagerte sich Karl dem feindlichen Heere ganz nahe gegenüber [3]). Am folgenden Tage begann die Schlacht um neun Uhr und dauerte bis nach Sonnenuntergang [4]). Anfangs schien das Glück nicht geneigt, sich für Karl zu entscheiden, welcher selbst „nicht mit Knaben- sondern mit Mannessinn“ stritt. Sein Pferd ward ihm unter dem Leibe getödtet, und er trug selbst eine kleine Wunde am Arme davon [5]). Traurig schaute er dem schlimmen Verlaufe der Schlacht zu [6]), doch zuletzt änderte sich die Lage erfreulich. Es war das hauptsächlich das Verdienst des Fussvolks, das ja überhaupt in dieser Zeit über die gewappneten Reiter zu triumphiren begann. Wie in der Schweiz, wie in Flandern, so unterlag auch hier die Reiterei dem Fussvolke Karls, das es besonders darauf anlegte, den Reitern die Pferde unter dem Leibe

---

[1]) Nach den Annales Veteres Mutin. zog Karl mit 600 deutschen Reitern aus Parma. Karl in der Vita gibt die Zahl des Textes. Matth. de Griffon. 600 Reiter und 5000 Fussgänger. Nach Villani l. X, c. 207 zog Karl aus Modena mit 800 Reitern „molto buona cavalleria e tutto il popolo di Modona“.

[2]) „qui bene totidem vel plures fuerant“, sagt der Kaiser in der Vita; nach Villani l. c. hatten die Feinde 1100 Reiter „e popolo assai“; Reiter waren also weniger, als vor Modena gelegen hatten.

[3]) „a meno di mezzo miglio.“ Istorie Pistolesi l. c. 464. Nach dieser Quelle, die hier nicht ganz ungetrübt ist, lag zwischen dem Tage der Ankunft Karls und der Schlacht noch ein Zwischentag, an welchem der Prinz das feindliche Lager in Augenschein nimmt und dann den Feinden den Handschuh sendet — „mandarono loro lo guanto della battaglia, lo quale ellino ricevero graziosamente“. Das ist wohl eine Phantasie des Verf. — Dass dagegen, wie die Vita sagt, Schlacht und Ankunft an demselben Tage erfolgt sei, ist auch nicht anzunehmen.

[4]) „cominciò la battaglia . . . la mattina quasi a mezza terza e durò senza riposo in fine all' hora del passare del Sole.“ Istorie Pistolesi l. c. Übereinstimmend die Vita, Villani, Annales Parmenses ll. cc.

[5]) Petrus Zittaviensis l. c. p. 462. Er hatte Nachrichten von Augenzeugen: „quemadmodum mihi dixerunt, qui his bellis interfuerunt.“

[6]) Vita Karoli l. c. Dazu Beness. de Weitmil l. c. p. 299. Über den anfangs unglücklichen Verlauf cf. Chron. Estense und Historia Cortusiorum ll. cc.

zu tödten[1]). So wurden sie in ihrer Unbehilflichkeit leicht gefangen[2]).

Auch die Besatzung von San Felice scheint einen Ausfall gemacht und die Entscheidung befördert zu haben. Es flohen nämlich zuerst die Mantuaner, dann folgten andere[3]). Indem sie wichen, verloren sie alle Fahnen: ein grosser Baum, der sich im Lager befand, wohin sie sich zurückzogen, diente ihnen nun als Feldzeichen. Aus dieser letzten Position scheint Karl die Feinde mit Hilfe der Besatzung der belagerten Burg vertrieben zu haben[4]). Sehr gross war die Zahl der Gefangenen, welche die Sieger machten, wogegen die der Getödteten minder bedeutend war und einige Hundert kaum überstieg[5]).

---

1) „ultimo auxilio peditum, qui circa occisiones equorum instabant, Rex obtinuit." Historia Cortusiorum l. c. p. 856 u. 857. cf. Istorie Pistolesi: „uccidevano loro sotto i cavalli." Ähnlich machten es die flandrischen Fleischer den Franzosen gegenüber.

2) „onde rimanendo li Cavalieri a pie, convenia, che fossono prigioni."

3) Vita Karoli l. c.

4) Istorie Pistolesi l. c.

5) Das ergibt sich aus einer Vergleichung der italienischen Berichte: Villani l. X, c. 207. Annales Vet. Mutin. l. c. p. 81. Jener redet von 500 Reitern „e popolo assai", diese von 800; beide aber begreifen Todte und Gefangene. Gazata l. c. und Cortusii l. c. p. 857 gebrauchen in Beziehung auf die Todten allein den unbestimmten Ausdruck „multi". Annales Parmenses: „fuerunt omnes in ruina et conflictu taliter, quod nullus omnino evadere potuit, qui non esset captus, mortuus vel infugatus". Cornazanus l. c. ohne Zahlangaben. — Dagegen hat allerdings Moranus, Chron. Mutin. l. c. die Angabe „ex utraque parte circa DCCC equites". Allein hier ist offenbar Chron. Estense ausgeschrieben: „ex utraque parte circa DCCC". „Equites" ist in der erstern Chronik zugesetzt. Allein richtiger wäre vielleicht der Zusatz „equi" gewesen. cf. Gazata l. c.: „Mortui sunt in hoc proelio octo centum equi" und Annales Parmenses: „in quo proelio plures septem centum equi ab utraque parte fuerunt mortui"; endlich Matth. de Griffonibus: (Carolus) „conflixit, interfecit et cepit quasi omnes de Ferraria. Fuerunt etiam de aliis capti et mortui ultra duo milia". — Die Zahl der Gefangenen wird von Gazata zu 700, von Historia Cortusiorum zu 600 angegeben; Annales Parmenses reden von unzähligen (infiniti) Gefangenen.

Was nun die nichtitalienischen Quellen angeht, so heisst es bei Joh. Victoriensis l. c. „fugatis, prostratis, et captivatis pluribus"; bei Petrus Zittav. l. c. p. 462 „plurimos occidit et plurimos captivavit". Am blutdürstigsten ist Vita Karoli: „octingentos galeatos in fuga captivando, et quinque milia peditum interficiendo". Auch gibt sie die Tödtung fast aller Pferde an. Die Zahl der Getödteten ist hier offenbar stark übertrieben. (cf. Benessius de Weitmil l. c. p. 299).

Das hatte nach der interessanten Bemerkung des Chronisten von Pistoja seinen Grund darin, weil die Truppen beiderseits zum grossen Theil Deutsche waren, die einander nicht gern tödteten[1]). Unter den Gefangenen befanden sich der Oberfeldherr des Belagerungsheeres, Giovanni da Camposampiero, ferner Bartolomeo de' Boschetti, Oberbannerherr, welcher trotz seiner Tapferkeit den Verlust aller Fahnen nicht hatte hindern können, Guillermo de' Canazzi, Capitän der von Mastino gesandten Hilfstruppen, auch ein paar edle Bolognesen werden genannt, die also wohl Gegner des Legaten von Bologna waren[2]).

Bertrand hatte zuerst eine Vermittlung versucht, damit es nicht zum Kampfe käme; als diese misslang, bot er ein Hilfsheer an, 500 Reiter und 4000 Fussgänger stark, das an der Grenze des modenesischen Gebietes in Castelfranco stand; Karl erwartete diese Hilfe nicht, er glaubte kühnen Sinnes allein zu Stande kommen zu können. Nach der Notiz eines Schriftstellers war es auch schon zu spät; es war unmittelbar vor dem Kampfe[3]). So hatte denn der Prinz diesmal keine Hilfe von dem Legaten, als das schöne Streitross — der Preis, 300 Goldgulden, wird nicht vergessen — das die Gesandten des Legaten ihm zum Geschenke machten[4]).

Unmittelbar vor der Schlacht empfing Karl die Ritterwürde von einem deutschen Grafen, „welcher Herr Kesarius (?) hiess“[5]), und ertheilte dann dieselbe an Marsilio, Pietro und Andrea Rosso und die andern genannten Herren von Parma, ferner an Manfredo Pio von Modena, Ghiberto und Niccolò da Fogliano von Reggio. Überhaupt erhielten 200 an diesem Tage den Ritterschlag[6]). Die Verleihung die-

---

1) „La cagione, perchè vi morirono pochi huomini, fue, perche l'una gente e l'altra erano Tedeschi, si che l'uno uccidea mal volontieri l'altro.“ Istorie Pistolesi l. c. Sie setzen aber hinzu: „e pochi di quelli de' Marchesi scamparono che non fossono o presi o morti“. Auch hier ist von den vielen getödteten Pferden die Rede.

2) Gazata l. c. Matth. de Griffonibus l. c. Historia Cortusiorum l. c. Nach der letztern kaufte sich Giovanni nach einiger Zeit für 3000 Goldgulden los.

3) cf. Matth. de Griffon. und Villani l. c.

4) Moranus l. c.

5) „a quodam magno domino, qui erat cum eo, qui vocabatur dominus Kesarius.“ Annales Parmenses l. c. — cf. Gazata l. c.

6) Vita Karoli l. c. Annales Parmenses, Cornazanus, Gazata ll. cc.

ser Auszeichnung vor der Schlacht sollte zur Tapferkeit anspornen; dass der Prinz selbst den Herren aus Parma, Modena und Reggio sie ertheilte, sollte zugleich ein neues Band sein, das sie noch fester mit ihm verbinde.

Karl erwarb durch einen in so zartem Alter errungenen Sieg grossen Ruhm [1]), und unter grossem Triumphe ohne Zweifel kehrte er am folgenden Tage nach Modena zurück. Grosse Freude wurde in Parma bezeigt, als die Nachricht eintraf. Am Abend des 26. läuteten alle Glocken den Sieg des Prinzen ein und in Stadt und Vorstädten wurde illuminirt [2]). Samstag, den 28. November, wurde in einer sehr zahlreich besuchten Rathsversammlung ein von Karl geschicktes Schreiben verlesen, welches die Siegesanzeige enthielt [3]).

Indem man nun berieth, was in Veranlassung des Geschehenen etwa zu thun wäre, wurde zuerst den Überbringern ein guter Botenlohn zugebilligt und dann beschlossen, alle Parmesanen sollten jährlich das Fest der h. Katharina feierlich begehen; im Kloster der Frauen der h. Katharina sollten zu Ehren Gottes, Mariens und dieser Heiligen Kerzen dargebracht werden „zu beständigem Andenken eines so grossen Triumphes und eines solchen und so grossen Sieges".

Am 1. December kam dann der Prinz selbst nach Parma zurück und wurde mit grosser Pracht und Ehre eingeholt. Ein seidener Baldachin sollte über seinem Haupte getragen werden, aber Karl gab das nicht zu, und da er nicht unter dem Thronhimmel gehen wollte, so wurde derselbe hinter ihm hergetragen bis zum Domplatze. Hier wäre es fast zum Streite gekommen. Leute aus Karls Umgebung wollten hier den Thronhimmel den Trägern fortnehmen, diese weigerten sich ihn herzugeben, doch sie einigten sich endlich, ihn nach der Kirche der h. Katharina zu tragen und hier zu opfern, „dass er dort für immer verbleibe".

---

1) „In quo adeo strennue se habuit, ut fugatis, prostratis, captivatis pluribus, in vigilia (?) beate Katharine decus gloriose victorie reportaret, et sui nominis titulus ad regiones exteras, commendantibus eum omnibus, pervolaret, sicut de Cesare ad hoc Juvenalis dicit, et Ovidius:

„Ultor adest, primisque . . . . profitetur in annis
Bellaque non puero tractat agenda puer."

Joh. Victoriensis l. c. p. 412. cf. Petrus Zittav. l. c.

2) „bene usque ad primum sonpuum." Annales Parmenses l. c. p. 883.

3) „continentes predictum mortoriale (sic) factum."

Es wurde auch beschlossen, das Fest der h. Katharina für dieses Jahr noch nachträglich feierlicher zu begehen. Dies geschah am Sonntag den 6. December, wo denn ein Kerzenopfer in der Katharinenkirche stattfand [1]).

Karl selbst hielt von da an jedes Jahr den 25. November als Festtag in Ehren und mehrere Jahre später gründete er in der Neustadt Prag unter dem Namen der Heiligen, an deren Tage er siegte, ein Frauenkloster für Augustinerinnen [2]). —

Achtes Capitel.

König Johanns Wege im Jahre 1332 und abermaliger Aufbruch nach Italien.

Beziehungen zu dem Kaiser.

Die Kunde von dem Siege bei San Felice berührte wohl auch bald auf das angenehmste das Ohr dessen, den sie ja doch am nächsten und am meisten betraf, des eben in Frankreich verweilenden Königs von Böhmen.

Wir verliessen den König auf eiligem Zuge nach Paris am Ende des Jahres 1331. Er wollte damals seine zweite Tochter Guta dem Sohne des Königs von Frankreich vermählen, was auch am 28. März 1332 geschah [3]). Auffallend ist eine Clausel in einer Urkunde, welche er in Beziehung darauf dem König Philipp ausstellte. Er verhiess nämlich demselben für sich und seinen Sohn Karl Hilfe wider jedermann, unter gewissen Voraussetzungen selbst wider den römischen König, und garantirte dem französischen Könige seine Besitzungen, falls er selbst oder sein Sohn römischer König werde [4]).

Wir wissen nicht, ob der Kaiser hiervon Kunde erhielt, jedenfalls trübte sich wieder das Verhältniss zwischen ihm und dem Könige, wie sich nicht allein aus den spätern Verhandlungen in

---

1) Annales Parmenses l. c. cf. zu der Festfeier des Sieges Cornazanus l. c. der sie auf die Octave, 2. December, setzt.

2) Benessius l. c.

3) Vita Karoli l. c. p. 237. Petrus Zittav. l. c. p. 460.

4) v. Weech l. c. p. 40 u. 41.

Nürnberg, sondern auch aus einer Gesandtschaftsinstruction eines Boten des Herzogs Heinrich von Kärnthen an König Johann ergibt, welche jedenfalls in die Zeit zwischen der Einnahme von Brescia und jenen Unterhandlungen zu setzen ist.

In dieser interessanten Urkunde bezeugt der Herzog dem Könige zunächst sein Beileid wegen des „ze Bresche“ Geschehenen, bemerkt jedoch, dass weder von dem Prinzen Karl noch von den übrigen Pflegern und Hauptmannen des Königs in „Lamparten“ ihm deshalb Botschaft zugekommen sei; kaum drei Tage vor der Ankunft der königlichen Boten sei es ihm von diesen gemeldet worden, während die Herren von „Beren“ (Verona) ihm sogleich „auf der stat der tat, do si volbeschehen was“, Kunde gaben, ihm auch rücksichtlich dessen Zumuthungen machten, die der Herzog indess nach dem Willen des Königs abwies.

Nicolaus, der Kanzler des Prinzen Karl, hatte ferner gebeten, „daz sich mein here darnach richte ze einem chriege, und auch rate, wie manz an greiffe“. Darauf wird erwiedert, dies thue der Herzog gern, so weit er es vermöge, da der Kaiser und auch die Wälschen mächtig seien. Der König möge demnach seine Sache mit dem Kaiser und „den von Oesterreich dortdrauzzen“ ordnen, mit Krieg oder Vertrag, wie es ihm gut scheine, und auch des Herzogs in den Verträgen nicht vergessen.

„Sebner“, fährt nun die Instruction, plötzlich in die Anrede übergehend, fort, „du sollst auch nicht vergessen, dass uns der Kaiser seit Weihnachten oft gebeten hat, dass wir uns mit ihm unterreden, was wir seinem Willen gemäss verzogen haben, da wir nicht wussten, was er uns anmuthen wollte, und welchen Weg es gerathen wäre.“ Jetzt könne er es aber nicht länger verziehen. Auch die Herzoge von Österreich haben ein Gleiches gewünscht, was er in gleicher Weise verzogen habe.

„Sebner, du sollst auch erinnern, dass wir einen Krieg nicht gern angreifen möchten, es käme denn unser Schwager zu uns mit dem Haufen. Was wir dann zu thun vermögen und was billig ist, das thun wir gern.“

Zum Schlusse befiehlt der Herzog dem Sebner, Johann an seine Verpflichtungen gegen ihn und die Seinigen zu erinnern und ihm bemerklich zu machen, dass die „froemde“ (eine etwas schwer zu übertragende Modification von Zorn, Unwillen), die der Kaiser, die Herzoge

von Österreich „und die Lampart“ gegen ihn haben, um des Königs willen sei [1]).

Johann zog nun in der That, zunächst was den Kaiser und die Herzoge von Österreich betrifft, den Weg der Unterhandlungen vor. Die mit den Herzogen von Österreich dürfen wir hier nur nebenbei berühren. Sie wurden durch einige böhmische Edle, welche mit Bewilligung des Königs nach Wien gegangen waren, abgeschlossen und zwar wurde nebst andern Bestimmungen eine Heirath zwischen Elisabeth, der Tochter des verstorbenen Königs Friedrich, und König Johann beschlossen, wenn der Papst der Verwandtschaft wegen dispensire [2]).

Wichtiger für uns ist die Verhandlung mit dem Kaiser, in welcher wieder direct auf die italienischen Besitzungen des Königs Bezug genommen wird. Als nämlich der Kaiser Straubing, die Stadt Heinrichs von Niederbayern, des Schwiegersohnes des Königs von Böhmen, im Juli und August 1332 belagert hatte, kamen der König Johann und sein Oheim Balduin von Trier zu dem Kaiser nach Nürnberg, wo nun Balduin zwischen Ludwig und Johann eine neue völlige Einigung zu Stande brachte. Der Erzbischof „bestärkte das Vertrauen Ludwigs zu seiner Vermittlung durch ein eigenthümliches Bündniss,“ das am 17. August abgeschlossen wurde. Wenn nämlich Johann sich dem Kaiser und dem Reiche widerrechtlich entgegenstellen „oder denselben am Reiche irren sollte,“ und die urkundlichen Versprechen nicht hielte, so wollte Balduin dem Kaiser wider Johann selbst Hilfe leisten [3]).

Einige Tage darauf, am 23. August, kam nun jene Vereinbarung zur Vollendung und Beurkundung [4]). Mehrere Artikel beziehen sich auf Italien.

---

1) Ficker l. c. n. 314 p. 152. Der Anfang lautet: „So soll der Sebner werben gen meins heren swager von Behaim.“

2) Petrus Zittav. l. c. p. 438. In den darauf bezüglichen leoninischen Hexametern p. 439 spricht er seine Zweifel über das Zustandekommen dieser Ehe aus, aus welcher ja auch nichts wurde:

„ . . . . sed adhuc latet angwis in herba
Festum Martini, quo debebant fore bini, ...
Est jam transactum, sed adhuc nil audio factum.“

Zugleich ein Beweis, dass Peter völlig gleichzeitig schreibt.

3) Dominicus l. c. p. 302 u. 303. cf. v. Weech l. c. p. 40 u. 41.

4) Abgedruckt bei v. Weech, Beilage III. p. 115—118.

Zunächst verspricht der König, dass er die Städte und Gebiete der Lombardei, die er von dem Kaiser zum Pfande habe, dazu bringen wolle, alles zu thun und zu vollführen, was er nach den darüber gegebenen Urkunden thun solle, und zwar solle das geschehen bis längstens vierzehn Tage nach dem nächsten Osterfeste. Geschähe das nichtr so sollten die Städte und Gebiete ohne Entschädigung dem Kaiser ledig werden. König Johann soll auch gemäss den darüber gegebenen Briefen jene Städte dem Kaiser oder dessen Boten wieder zu lösen geben.

Aus dieser Bestimmung ergäbe sich also wohl, dass in der Zusammenkunft, die Johann im December 1331 mit dem Kaiser zu Frankfurt hielt, der ursprüngliche Pfandvertrag wieder in Kraft gesetzt wurde. Hatte aber nach der frühern Bestimmung Trient der Ort der Pfandledigung sein sollen, so wurde nun Venedig bestimmt und ausdrücklich bemerkt, dass für den Pfandschilling daselbst die nämliche Geldwährung gelten solle.

Zweitens versprach dann der Kaiser zu „schaffen", dass die Leute, die in Lombardien in Stadt und Land mit dem König waren, deshalb in nichts gefährdet werden.

Drittens verhiess der König, die Städte und Gebiete weder dem Papst noch dem König von Frankreich, noch jemand anderm zu versetzen. Ein vierter Artikel betraf speciell den brescianischen Fall. Es wurde ausgemacht, der Kaiser solle dem König wider „die von Berne" nicht behilflich sein; er wolle aber auch ihnen wider Johann nicht helfen, sondern solle sie freundlich weisen mit Briefen und Botschaften, dass sie ihm das Genommene wiedergeben.

Merkwürdig lautet der Zusatz: wenn sie aber darin nicht gehorchen wollten, ihm „Prichse die stat" und was sie ihm genommen haben, zurückzugeben, so möge er sie an allen ihren Gütern angreifen und dies solle nicht wider den Kaiser gehandelt sein. Hülfe aber der Kaiser den Veronesen, so mag der König ihn mahnen, und er, der Kaiser, soll ihm nach Laut des Briefes thun.

Der übrige Inhalt der Urkunde, an welche „ze einer merer steticheit und sicherheit" auch Balduin sein Siegel hängte, betrifft Italien nicht. Damit aber die Einigung desto fester sei, so beauftragten Ludwig und Johann in einer neuen Urkunde vom folgenden Tage (24. August) den Erzbischof, demjenigen, welcher die Verträge hielte, beizustehen wider den, der sie bräche, und

versprachen ihm, sich wegen solchen Beistandes nicht an ihm zu rächen [1]).

Der König von Böhmen versprach bei dieser Gelegenheit auch dem Kaiser, für seine Aussöhnung mit dem Papste thätig zu sein [2]). Nachdem er sodann seine Tochter Margaretha in Landshut besucht und mit den Herzogen Albrecht und Otto von Österreich in Passau freundschaftliche Unterredung gepflogen, kam er am 7. September nach Prag. Hier bevollmächtigte er am 14. September Berthold von Neiffen, die Huldigung etlicher wälschen Städte für ihn aufzunehmen [3]). Dann reiste er wieder nach Paris ab, wo er dem Turnier beiwohnen wollte, das König Philipp zur Feier der Ertheilung der Ritterwürde an seinen Sohn Johann am 1. October abzuhalten beabsichtigte [4]).

Beziehungen zum Papste. — Reise nach Avignon.

Noch eine andere Reise des Königs kam aber einige Wochen später zu stande, der sich früher ein Hinderniss entgegengestellt hatte: die Reise nach Avignon. Es musste den König drängen, endlich sein Verhältniss zu dem Papste, welches durch die Verträge in Regensburg, Frankfurt und Nürnberg in Frage gestellt war, wieder klar und wo möglich freundlich zu gestalten. Es musste ihn um so mehr dazu drängen, je grössere Gefahren in Italien seine Herrschaft bedrohten. Aber es war eine schwere Aufgabe, die nur dann gelöst werden zu können schien, wenn der Papst mit dem Bayern sich aussöhnte. Was aber, wenn dies nicht erreicht wurde? Dann war nur ein entschiedener Bund mit dem Kaiser gegen den Papst, oder das Umgekehrte möglich, und zu dem Letzteren kam es.

Schon im Juli hatte Johann die Reise zum Papste unternehmen wollen, aber dieser schrieb ihm am 21. Juli, in Erwiederung der Ankündigung seines Besuches, er möge sich diese Mühe nicht machen,

---

[1]) Dominicus l. c. p. 303.

[2]) Petrus Zittav. l. c. p. 459. Dass Peters Angabe gerade eine Verwechslung mit dem auf die projectirte Heirat bezüglichen Versprechen des Königs sein sollte, die nöthige Dispensation beim Papste zu erwirken, wie v. Weech l. c. p. 42 annimmt, scheint mir doch nicht so unzweifelhaft.

[3]) Böhmer Reg. Joh. 185. Gegen 100.000 Gg. wollte er den Herren della Scala das Vicariat von Brescia überlassen.

[4]) Petrus Zittav. l. c. p. 459 u. 460.

da in wichtigen Dingen ohne Zustimmung der Cardinäle Beschlüsse nicht gefasst zu werden pflegten, und dies längeres Aufhalten mit sich bringe: wenn er jedoch komme, werde er sehr freundlich aufgenommen werden.

Wohl gleichzeitig antwortete der Papst auch dem Könige von Frankreich. Dieser hatte dem Papste die bevorstehende Ankunft Johanns mitgetheilt und zugleich bemerkt, er selbst möge die Grösse des Gefolges begrenzen, das der König mit sich bringen dürfe. Der König, erwiedert der Papst, habe das fromme Vorhaben des Königs von Böhmen, zu ihm zu kommen, so freundlich angezeigt, dass es ihn mit Bewunderung und Freude erfüllt habe. Jeder müsse sich wundern dass ein so grosser König in so freundlichen Ausdrücken jene Anzeige gemacht und es habe über sich nehmen wollen, dass der König von Böhmen hinsichtlich seiner Ankunft alles nach den Anordnungen des Papstes einrichte. „Dazu trieb den königlichen Geist keine Pflicht, da auch ohnedies genannter König jene Bestimmungen untadelhaft erfüllen konnte.“ Ohne Zweifel aber sei die Ehrfurcht gegen Christus und die Ergebenheit gegen die Kirche der Beweggrund des Königs gewesen, wofür der Papst seinen Dank ausspricht [1]).

Es war ohne Zweifel eine höfliche Zurückweisung, aber doch immer eine Zurückweisung des königlichen Besuches. Es ist darin um so sicherer ein Beweis zu erblicken, dass die Verträge mit dem Kaiser dem Papste nicht gleichgiltig geblieben waren, als sie ganz zu der Klage stimmt, die der Papst über die Anerkennung des Königs einige Wochen vorher den Mailändern gegenüber erhob. Es stimmt nicht minder dazu ein Schreiben des Papstes an Azzo Visconti vom 26. October 1332, das sich auf die dem Könige von Böhmen entrissene Stadt Bergamo bezieht. Von einem Unwillen des Papstes über die That überhaupt ist keine Rede; er macht Azzo nur darauf aufmerksam, dass Martinengo im Gebiete von Bergamo unmittelbar dem Papste und der römischen Kirche gehöre; da demnach, ohne diese zu beleidigen, der Ort und seine Bewohner nicht angefeindet werden könnten, so möge er solches unterlassen und verhüten, vielmehr sich jenen günstig erzeigen [2]).

---

1) Raynald. ad a. 1332. nr. 11.

2) Ficker l. c. nr. 317 p. 154 u. 155. In Betreff Martinengo's cf. Raynald. l. c. nr. 16.

Sei es nun, dass neue Verhandlungen den Weg nach Avignon ebneten, oder dass Johann seinem Glücke auch hier vertrauete, genug, der König kam am 10. November nach Avignon. In Italien wurde erzählt, Filippo di Sangineto, Marschall des Königs von Neapel, der die Provence dem Namen nach vom römisch-deutschen Reiche zu Lehen trug, habe in Avignon mehr als 600 provenzalische Ritter versammelt, um der Ankunft Johanns Widerstand entgegenzusetzen; auch die Einwohner der Stadt hätten zu seinen Befehlen unter Waffen gestanden: der Papst aber habe auf Bitten mehrerer Barone und Herren aus den Rhonethale dem Könige freies Geleite gegeben und dem Marschall verboten, ihn anzufeinden [1]).

Lassen wir die Genauigkeit dieser Einzelheiten dahingestellt, so erfahren wir andere, die um so sicherer sind, aus einem Briefe, den ein Schreiber, ein Mönch, am 28. November an den Abt Peter von Königssaal schrieb [2]). Der König wurde von dem Papste und allen Cardinälen sehr ehrenvoll aufgenommen. Sehr viele Cardinäle gingen ihm fünf Meilen weit entgegen und führten ihn in festlichem Zuge in die Stadt.

„Er blieb am Hofe 15 Tage [3]), in welcher Zeit er mit dem Herrn Papste fast alle seine Geschäfte nach seinem Gefallen abschloss [4]), worauf er am Tage vor dem Katharinenfeste (24. November) sich auf den Rückweg machte. Indem er aber dort am Hofe sich aufhielt, gab er 10.000 Goldgulden aus. Als er abzog, begleiteten ihn die Cardinäle eine Meile weit von der Residenz mit grosser Feierlichkeit."

Der Mönch berichtet dann weiter, der König habe ihn in den grössten und heimlichsten Geschäften an die Bischöfe von Constanz und Trient und an den Herzog von Kärnthen entsendet und an einige andere Fürsten. Der König habe auch für die Eintracht zwischen dem Papste und dem Bayern sich bemüht, „aber er hat dies Geschäft nicht völlig beendet. Ausserdem wird der Herr Papst wegen zu schliessenden Ehen zwischen dem König von Böhmen und der Tochter des Herzogs von Österreich, ausserdem zwischen dem Sohne des Bayern und der

---

[1]) Villani l. X, c. 209.

[2]) Petrus Zittav. l. c. p. 460 u. 461. Danach auch obiges Datum der Ankunft. Villani sagt allgemein „del mese di Novembre".

[3]) cf. Villani l. c. „più di quindici dì".

[4]) „infra quem terminum cum Domino Papa fere omnia sua negotia pro suo libitu expedivit." Petrus l. c.

Tochter des Königs von Böhmen, wie man sagt, dispensiren. Wisset auch, dass der König von Böhmen, indem er Avignon verliess, sich dazu anschickte, die Lombardei mit einem Heere zu betreten und seinen Sohn Wenzel (Karl), der in bedrängter Lage ist, zu befreien.“

Der eine Zweck der Reise des Königs, der mit dem zweiten so genau zusammenhing, wurde also nicht erreicht; die Aussöhnung Ludwigs mit Johann XXII. kam nicht zu Stande. Inwiefern nun dies von Einfluss war auf die Verhandlungen hinsichtlich Italiens, wie überhaupt diese sich gestalteten, darüber sind wir weniger, als zu wünschen wäre, unterrichtet.

In Florenz erzählte man, der Papst habe dem Könige strenge Vorstellungen gemacht wegen seiner Unternehmungen gegen lombardische Städte und Lucca, welche der Kirche gehörten, aber alles sei ein verstelltes Werk gewesen, da alle seine Unternehmungen im Auftrage des Königs von Frankreich und des Legaten von Bologna stattfanden, um die lombardischen Tyrannen zu unterdrücken, und weil der König von Frankreich für sich oder seinen Bruder Karl im Einverständniss mit dem Papste nach dem italienischen Königreich trachtete. Der König habe mit verstellten Entschuldigungen sich der Gnade des Papstes anheim gegeben und der Papst mit ihm nach Verabredung sich versöhnt; jeden Tag hätten geheime Berathungen stattgefunden, worin mehrere geheime Dinge festgestellt wurden, die nachher der Verlauf der Dinge an's Tageslicht brachte [1]).

Eine solche Komödie, wie der Bericht des Florentiners mittheilt, existirte nun wohl blos in der Phantasie der Erzähler, allein nicht alle Züge sind aus der Luft gegriffen. Ohne Zweifel tadelte der Papst den König wegen des Eingriffs in seine Rechte, und noch mehr darüber, das er hinsichtlich Italiens mit Ludwig übereingekommen sei [2]). So bedurfte es denn ohne Zweifel für den König von Böhmen

---

1) Villani l. c. Der Zusammenkunft des Königs mit dem Papste erwähnen ausser ihm ganz kurz Historia Cortusiorum l. c. p. 858 u. 859: „deliberato consilio cum Philippo Rege Franciae, Ludovico Imperatore deposito per Ecclesiam, ac etiam cum Summo Pontifice“ und Gazata l. c. p. 47: „applicuit Rex praedictus Parmam veniens de Bohemia, et a Summo Pontifice“. Auffallend ist die Magerkeit der Notizen, verglichen mit der reichen Fülle der Berichte über die Zusammenkunft mit Bertrand.

2) „Excusasse autem Boëmum bella Italica in Guelfos colligitur.“ Raynald. ad a. 1332 nr. 11.

wiederum „einer entscheidenden Wendung seiner italienischen Politik [1]),“ um es zu ermöglichen, dass ein geheimes Bündniss zwischen dem Könige und dem Papste abgeschlossen wurde [2]).

Welcher Art dieses war, darüber lassen sich aus einem Schreiben des Papstes an Azzo Visconti, das am 5. Februar 1333 erlassen ward, einige Aufschlüsse ziehen. Es lautet folgendermassen:

„Dem Azzo Visconti, Vicar der Stadt Mailand!

Weil wir wünschen, dass du und dein Haus glücklich und ruhig bestehen, und da wir früher erfahren haben, dass unser geliebtester Sohn in Christus, Johann, der erlauchte König von Böhmen, sich von dir vielfältig beleidigt glaubte, und dass er solchen Vorhabens sei, dass er diese Beleidigungen nicht mit nachsichtigen Augen übergehen wolle, so haben wir genanntem Könige, als er sich in unserer Gegenwart befand, zu rathen Sorge getragen, dass er von seiner Anfeindung durchaus abstehen sollte, indem wir uns bereit zeigten, uns wirksam zu bemühen, dass du ihm hinreichende Entschädigung gewährest, wenn du wider ihn einiges ungerechter Weise gethan hättest. Er antwortete sofort, dass er hinsichtlich dieser Dinge bereit sei, sich unserer Anordnung zu fügen, mit Ausnahme der Stadt Bergamo, welche er nicht darin einschliessen wollte, und seine Leute mit Instruction und hinreichender Vollmacht versehen bei uns zu lassen oder, wann immer wir wollten, zu uns abzusenden [3]).“

Der König überliess also, wie auch aus andern Briefen hervorgeht seinen Zwist mit Azzo, über den er sich sehr beschwerte, der Vermittlung des Papstes [4]), was aber nicht hinderte, dass er sich zum Streite rüstete. Denn dazu musste es kommen, nicht nur, wenn die Vermittlung misslang, sondern auch, weil Azzo Bergamo nicht wieder herausgab. Kam es nun aber zum Kriege, so blieb ohne Zweifel das Bündniss zwischen Johann und dem Legaten mit Bewilligung des Papstes aufrecht. Jene in dem Schreiben des Mönches an den Abt

---

[1]) v. Weech l. c. p. 43.

[2]) „Haud ita feliciter Pontifex Insubriae bella exstinguere potuit. Pepigerat ob id anno superiori cum Joanne Rege Boemiae, dum ad sedem Apostolicam accessit, arcanum foedus.“ Raynald. ad a. 1333 nr. 16. (Am Rande führt er an Tom. 9. p. 1. epist. secr. p. 107 et 109.) Wir bedauern mit Schötter l. c. p. 54, dass Raynald diese Briefe nicht mittheilte.

[3]) Raynald ad a. 1333 nr. 16.

[4]) Raynald ad a. 1332 nr. 11. Er führt die Briefe nur an, ohne sie zu reproduciren.

Peter erwähnte Gesandtschaft an den Herzog von Kärnthen und andere Fürsten war also allerdings gewissermassen eine Folge der Zusammenkunft [1]).

Es ist uns indess noch ein anderes Document aufbewahrt, welches über den Gegenstand der Verhandlungen ebenfalls einiges Licht verbreitet. Es scheint nämlich, dass die Modenesen, als sie von den Truppen der Liga geplagt wurden, oder eine Partei derselben, den Plan fassten, sich der Herrschaft der Kirche wieder zu unterwerfen.

Am 7. November nun, also drei Tage vor der Ankunft des Königs in Avignon, schrieb der Papst an Mastino und Alberto della Scala, an Rinaldo und Obizzo von Este und an Guido von Correggio gleichlautende Briefe, welche enthielten, die Stadt Modena, die sich früher in die Hände des Cardinals Bertrand dem Papste und der römischen Kirche unterworfen und ergeben habe, dann aber sich dieser Ergebung wieder zu entziehen verleitet worden sei, wolle jetzt zu Händen des Legaten zurückkehren; er bitte und ermahne die Genannten daher, die Stadt an der Rückkehr und den Legaten an der Übernahme nicht zu hindern und nicht hindern zu lassen, sich vielmehr in dieser Sache so zu verhalten, dass sie die Gnade des apostolischen Stuhles reichlicher verdienen. Azzo von Correggio, Praepositus der Kirche San Donnino in der Diöcese Parma, päpstlicher Caplan, könne sie genauer über die Meinung des Papstes unterrichten [2]).

Ob diese Briefe bereits abgesandt waren, als der König in Avignon erschien, wissen wir nicht; jedenfalls wurde auch diese Sache nun verhandelt, und der Papst, der wegen des Betragens, das der König in der letzten Zeit beobachtet hatte, entschlossen gewesen war, Modena wieder in Anspruch zu nehmen, überliess die Stadt ohne Zweifel jetzt dem Könige. Zu bemerken ist aber, dass Johann XXII.

---

[1]) Schötter l. c. — vgl. Damberger l. c. p. 199, wo die Ansicht, die nach der unsrigen zu weit geht, ausgeführt wird, dass Johann im Wesentlichen in Avignon nichts ausrichtete. Aber dazu stimmt schlecht p. 201: „K. Johann ritt deswegen und nicht wegen der Aussöhnung des Kaisers nach Avignon und scheint gegen gewisse Zusagen erlangt zu haben, dass Johann XXII. dem Legaten Bertrand auftrug, dem Karl wider die übermächtige Liga beizuspringen.“ Auffallend ist, dass Christophe in seinem Leben der av. Päpste des Besuches Johanns in Avignon gar nicht erwähnt.

[2]) Ficker l. c. nr. 319. p. 155.

jene Schreiben nicht direct an ihre Adressaten sandte, sondern an den Cardinal Bertrand, dem er die Abfassung in einem bereits vom 4. November datirten Briefe mittheilte, indem er ihn zugleich bevollmächtigte, die Schreiben, wie es ihm gut scheinen werde, übergeben zu lassen [1]).

Dass auch über diese früher päpstlichen Städte eine Einigung erfolgte, erhellt wohl auch daraus, dass das Interdict in Parma auf Betreiben des Königs (abermals) suspendirt wurde. Am 22. December kamen darüber Briefe an den Clerus in Parma, worin die Dauer der Suspension bis zum Michaelistage 1333 bestimmt wurde. Da aber die Ausnahme festgesetzt war, dass die Interdicirten und Excommunicirten den Gottesdienst nicht besuchen und die Cleriker, die zur Zeit des Interdicts öffentlich celebrirt hatten, nicht celebriren durften, so gingen manche der letzteren nach Avignon, um sich absolviren zu lassen [2]).

Der König verliess den Papst am Tage vor der Schlacht bei San Felice und begab sich zunächst nach Paris zurück.

König Johann und Petrarca.

Hätte auch der König wirklich nichts Wesentliches in Avignon erreicht, so bewirkte doch seine Ankunft auch ein kleines literarisches Ereigniss. In Avignon lebte damals Francesco Petrarca, zu dieser Zeit noch ein junger Mann von 28 Jahren. Es ist bekannt, mit welcher Begeisterung dieser Dichter sein Vaterland liebte und man kann sich daher nicht wundern, wenn die auf Krieg gerichteten Pläne Johanns, die er in Betreff Italiens im Sinne hatte, ihn mit Schmerz erfüllten. Er ergoss seine Gefühle in einer poetischen Epistel an Aeneas Tolomei von Siena, einen Dominicaner und berühmten Gelehrten und Dichter [3]). Hier, wie selten, trifft der Spruch zu, dass des Dichters Augen in schönem Wahnsinn leuchten.

Petrarca beklagt in den 177 Hexametern seines Gedichtes [4]) das Loos der Herrin der Welt, Italiens nämlich, dass sie den Galliern

1) Ficker l. c.
2) Annales Parmenses l. c. p. 784.
3) De Sade l. c. p. 196.
4) Francisci Petrarchae Florentini Opera. Tom. II (Basel 1581) p. 78 — 80. De Sade l. c 197—199.

Tribut zahlen soll, welche Julius Caesar einst durch gewaltiges Blutvergiessen bezwang. Er preist die Grossthaten der römischen Feldherren den Galliern gegenüber, des Marius besonders, unter dem „das italische Bauernthum bewies, wie viel vortrefflicher es wäre als der höchste Adel“ Galliens. Nun aber geht alles umgekehrt. Der Knecht erhebt sich gegen den Herrn, „der blutige Freigelassene gegen den Nacken des Patrons“. So wendet sich der Stier gegen den Pflüger, „indem er mit den Hörnern die Esche stösst und mit grossem Gebrüll die Lüfte erfüllt“.

„Eher wird der dichtbewachsene Atlas in die lybischen Syrten sich stürzen, und der Ebro seine Fluthen auf das Haupt des Caucasus giessen, eher den Adler die schmeichelnden Tauben an Wildheit besiegen — und die Feder der Elster die schneeigen Schwäne beschämen — als dass der Sclave, während er oft die knechtischen Fesseln betrachtet, die Geisseln ihm in den Sinn kommen und die Ruthen ihn zittern machen, anders als mit trauriger Furcht auf das Antlitz des Herrn blickt.“

„Zuweilen schadet es, wenn die glücklichen Zeiten verwichen sind, zu viel Glück genossen zu haben; denn hat auch das Glück sich entfernt, so quälen seine Trümmer durch Erinnerung das Gemüth. Auch wir merken den Verlust der alten Palme: von allen Seiten erheben sich die Völker, und wenn nicht das Schicksal im Wege steht und Jupiter dareinschaut, werden wir den bezwungenen Völkern ein Gespött, eine Fabel des Erdkreises sein. Uns, einst ein glückliches Volk, erwartet ein Grab, auf das barbarische Füsse treten. Dies haben den Städten Hesperiens die ungerechte Herrschbegierde, die Bürgerkriege, der Frevel eingetragen. Die Zwietracht hat unser Schiff in Gefahr gebracht; diese Charybdis droht uns, diese Klippen fürchte ich. Schon wird unser Schiff vom Sturme gejagt, schon dringt das Verderben in's Innere.“

„Hoch von der Alpe misst Jener (der König von Böhmen) schon mit gierigem Sinne drohend die reichen Fluren von fern, wo das schöne waffenmächtige Italien sich hindehnt; überblickt die Städte, Königreichen gleich, deren Namen kaum einer zu wissen vermag, so viele Castelle, von Meisterhand errichtet, zahlreich, wie die Sterne am Himmel, wie der Sand des Meeres. Ihn reizen Paläste, aus verschiedenem Marmor erbaut, und Mauern, die auf festen Säulen in die Lüfte emporstreben. Er staunt über Metalle aller Art, die in Adern

erglänzen; über die Häfen, die an beiden Meeren ausgehöhlt sind, über die Früchte der Gefilde, des Bacchus Gaben, die an hohen Felsen hangen oder die mit schweren Reben den Nacken der Ulmen biegen.“

So fährt er begeistert fort, Italien zu preisen, dessen Reize die Gier des Königs entzünden; seine Grenzen auszubreiten, unternimmt er, unter der Hülle des Friedens ein reissender Wolf. Gleichsam vergessen seiner Abkunft, rühmt er sich allein der Glückliche zu sein und König und Herr auf dem ganzen Erdkreise. Aber tausend Könige wird er dort finden, denn die Tugend trägt ein ewiges Diadem; er wird finden, dass Cyneas nicht falsch redete, obgleich der tapfere Pyrrhus es vielleicht nicht recht glaubte. —

Doch es ist an dieser Probe wohl genug. An dichterischen Schönheiten fehlt es der Epistel nicht, wohl aber an gesunder Auffassung der Zeitlage [1]). Wenn das Unternehmen des Königs gelang, so wurde dadurch die Lage Italiens ruhiger, friedlicher und besser, als sie es damals war, und die Barbaren, die mit Johann von Böhmen nach Italien ziehen sollten, waren am Ende nicht schlimmer, als die, welche mit dessen Vater, dem Kaiser Heinrich kamen, von dem Dante, wie bekannt, das Heil seines Vaterlandes erwartete.

Neuntes Capitel.

Weitere Kämpfe der Liga bis zur Schlacht bei Ferrara.

Einnahme von Pavia und Vercelli (Tortona).

In Paris erfuhr Johann den glänzenden Sieg seines Sohnes. Von neuem hatte das Glück, wie so oft, seine Schuldigkeit für den König gethan; es schien nun, dass er sich um so mehr beeifern müsse, auch die seinige zu thun. Er eilte indess nicht sogleich über die Alpen, sondern blieb bis zum 24. December in Paris [2]).

---

[1]) Kaum im Ernste konnte, so scheint es, der Dichter Hoffnungen hegen, wie die am Schlusse also ausgesprochenen:

„Erratum satis est, veniet modo laetius aevum,
Ut cogar lentis tum demum ignoscere Parcis,
Visurusque iterum Romanos ire triumphos
Trans Rhenum et Latio possessas milite ripas,
Secana quas stringit, quas abluit unda Garumnae,
Exposcam tremulae longissima fila senectae.“

[2]) Petrus Zittaviensis l. c. p. 462.

In Italien aber wurde unterdessen nicht gefeiert und am wenigsten von der besiegten Partei. Um die nämliche Zeit[1], wo Karl bei San Felice siegte, entzog Azzo Visconti dem Könige die Stadt Pavia. Wir erfahren nichts Näheres über den Hergang, als dass die Familie Beccaria, der der Prinz gerade ein vorzügliches Vertrauen schenkte[2], den Verlust der Stadt bewirkte, indem die Mailänder eingelassen wurden. Doch gelang die Einnahme nicht ohne Kampf mit den Leuten des Königs, die sich endlich in das feste Castell zurückzogen, welches Matteo Visconti zur Zeit seiner Signorie errichtet hatte. Hier hielten sie sich mehrere Monate, harrend auf Hilfe und Entsatz von Piacenza oder Parma oder durch die Rückkehr des Königs, während sie von den Mailändern streng eingeschlossen waren.

Noch weniger unterrichtet sind wir über die Einnahme von Vercelli, welches mit Vigevano am Ticino auch in diesen Tagen an Azzo gefallen zu sein scheint[3].

An Adda, Ticino, Po und Sesia consolidirte sich so wiederum die Macht des viscontischen Hauses; König Johann aber hatte bereits den Norden und Nordwesten seiner italienischen Erwerbungen wieder eingebüsst. Denn ebenfalls im Monat November entriss der Seneschall des Königs Robert dem Markgrafen von Montferrat Tortona, das er seit dem vorigen Jahre im Namen des Königs von Böhmen besetzt hielt, durch Verrath[4]. Es war die erste Betheiligung Roberts an den Unternehmungen der Liga.

---

1) Villani l. X, c. 208 sagt „all' uscita di Novembre". Historia Cortusiorum l. c. p. 857 redet im allgemeinen von demselben Jahre oder demselben Monate (December oder November); die Lesarten schwanken; Gazata l. c. p. 47 allgemein „de mense Novembris"; endlich Gualv. Flamma de Reb. Gestis Azonis l. c. p. 1007 bestimmt die Zeit „um das Fest des h. Martinus". Wäre das richtig, so fiele freilich die Einnahme vor die Schlacht bei San Felice.

2) „de quibus magis presumebamus, quam de aliquibus in illa civitate." Vita Karoli l. c. p. 238. Die Beccaria nennt auch Gazata l. c.

3) Gualv. Flamma de Gestis Azonis l. c. p. 1005: „Deinde Civitas Vercellensis Azum Vicecomitem in suum dominium vocavit et contra suam consuetudinem isti Civitati pacem non dedit." d. i. er rief die widerstrebende Partei nicht zurück. cf. Gualv. Flamma, Manipulus Florum l. c. p. 734.

4) Matth. de Griffonibus l. c. p. 148.

Alle diese Verluste scheinen mit überraschender Schnelligkeit, gleich jener des Erwerbes, eingetreten zu sein. Wir finden daher nicht, dass der Prinz Karl etwas that, um sie zu verhüten. Nach der Schlacht hatte Karl das Heer auseinander gehen lassen.

Freilich blieb er nun nicht ganz unthätig. Am 27. December ging er begleitet von Orlando und Andrea Rosso nebst 200 Rittern nach Lucca [1]), wo er am 1. Januar 1333 ankam und von den Lucchesen mit königlichen Ehren empfangen wurde [2]). Er traf hier Anstalten zum Kampfe wider die Florentiner [3]) und erbauete in einer Entfernung von 10 Meilen [4]) östlich von Lucca eine Burg nebst einem ummauerten Städtchen auf einer Bergspitze. Diese Anlage nannte er Mons Karoli; Monte Carlo existirt noch jetzt und erhält das Andenken an Karls ersten Aufenthalt in Italien. Vor seiner Abreise verlangte er von den Lucchesen 40.000 Goldgulden, erhielt jedoch mit Mühe und unter Klagen der Bürger nur 25.000, „so dass das Fest, welches die Lucchesen von seiner Ankunft machten, in Verdruss und Verlust umschlug“ [5]).

Samstag den 30. Januar kehrte der Prinz nach Parma zurück [6]). Die Rauhheit des Winters, die einen so hohen Grad erreichte, „dass niemand im Felde ausharren konnte,“ erleichterte die Noth, die ihn von allen Seiten bedrängte [7]), und auch die Verhandlungen zwischen seinen Anhängern und den Feinden, die damals stattfanden, gediehen, wie schon erwähnt wurde, zu keinem Ergebniss.

Übrigens hatte doch der Legat von Bologna aus dem Siege bei San Felice Vortheile gezogen. Als er die Markgrafen von Ferrara durch jene Niederlage geschwächt und gedemüthigt sah, liess er durch die Einwohner von Argenta einen Angriff auf Consandoli

---

1) Annales Parmenses l. c. p. 784. Gazata l. c.

2) „e da' Lucchesi gli fu fatto grande onore siccome a re e a loro signore.“ Villani l. X, c. 211.

3) „et ordinavimus guerram contra Florentinos.“ Vita Karoli l. c. p. 239.

4) „qui distat decem miliaribus a Lucca versus vallem Nebule.“ Vita Karoli l. c. Nach Damberger l. c. p. 202 beträgt die Entfernung nach unserm Maasse zwei Stunden.

5) Villani l. c.

6) Annales Parmenses l. c.

7) „Sed hyemis austeritas nobis profuit, que tantum invaluerat, quod nemo in campis persistere valebat.“ Vita Karoli l. c.

machen, wo Verwüstungen angerichtet wurden; die Markgrafen aber rächten sich, indem sie Cerreto auf dem Gebiete von Bologna verheerten [1]). So unbedeutend diese Vorfälle an sich auch sein mochten, sie befestigten doch gewiss die Verbindung zwischen dem Könige und dem Legaten, denen dieselben Feinde gegenüberstanden.

Auch in dieser Gegend gebot dann aber wohl der strenge Winter Stillstand: Italien erwartete in nothgedrungener Ruhe den Eintritt besserer Jahreszeit und die Ankunft des Königs von Böhmen.

Während wir aus der Residenz des Prinzen nur von Vermehrung der Auflagen vernehmen [2]), wird in Beziehung auf Brescia von den Anstalten berichtet, welche Marsilius von Carrara traf, um die Stadt gegen den König von Böhmen zu beschützen. Er machte es ähnlich, wie er früher in Padua gethan. Den Theil der Stadt, welcher auf der Höhe liegt, schied er von dem in der Ebene gelegenen durch eine starke Mauer, damit nicht gleich das Ganze in die Gewalt der Feinde gerathen könne. Zugleich zerstörte er, ähnlich wie es in Bergamo beantragt wurde, als Johann diese Stadt in Besitz nahm, sehr viele Castelle des brescianischen Gebietes, um sowohl den Feinden die Waffenplätze zu entziehen, als eine Zersplitterung seiner Macht zu verhüten. Es war die Politik des Geiserich, als er Nordafrica den Römern genommen hatte, auf einen kleinern Raum beschränkt. Die Stadt aber versah er mit Kriegern und allem Bedarfe [3]).

Ehe indessen der König eintraf, begannen bereits die Fehden auf's neue. Der Legat von Bologna hatte bedeutend gerüstet: in der zweiten Hälfte des Januar 1333 schickte er ein mächtiges Heer, aus Söldnern sowohl als aus zahlreichen Bolognesen und Romagnolen bestehend, auf das Gebiet der Markgrafen [4]). Plündernd und ver-

---

1) Villani l. X, c. 207. cf. Chronicon Estense l. c. p. 393.

2) Im Januar wurden einige Abgaben verdoppelt, einige erhöht; im Februar ward eine Anleihe ausgeschrieben. Was für einen Credit aber der parmensische Staat hatte, das illustrirt der Zusatz des Chronisten: „et promissum fuit quod redderetur, quod utinam". Annales Parmenses l. c. p. 784. Siehe daselbst noch über eine weitere finanzielle Massregel, wodurch sich die Einwohner des Gebietes sehr beschwert fühlten.

3) Petrus Paul. Vergerius l. c. p. 151. Historia Cortusiorum l. c. p. 857.

4) Annales Vet. Mutinens. l. c. p. 81. Anonym. Caesenas l. c. p. 1153. Historia Cortusiorum l. c. p. 857. Chronicon Estense l. c. p. 393. (Cronica di Bologna l. c. p. 355 u. 356.) Matth. de Griffonibus l. c. p. 148.

heerend nahmen sie einige Ortschaften am rechten Ufer des Po; ein Theil überschritt sogar den Fluss, worauf der Markgraf Rinaldo wider sie aufbrach; vor dem Schalle der Sturmglocke zogen sich indess Bertrando's Truppen zurück. Plötzlich brach am 6. Februar bei Nacht ein päpstlicher Heerhaufe von Argenta auf [1]) und zog auf Consandoli, wo Niccolò von Este mit ferraresischen Truppen sich befand. Indem jener hier den auf der Grenze zwischen Ferrara und Argenta befindlichen Graben überschreiten wollte, erhob der ferraresische Wachtposten ein Geschrei um Hilfe. Der Markgraf, der es vernahm, sprengte heran. Schon hatten einige Feinde den Graben überschritten; er wollte an sie heran, da stürzte sein Pferd, und er fiel so in die Hände der Feinde, die ihn nebst vielen vornehmen Gefangenen nach Bologna führten. Die kleine Festung aber ward eingenommen und genommen wurde auch die Flottille, welche sie geschützt hatte [2]). So war die Bahn nach Ferrara frei gemacht. Der Cardinal liess seinen hohen Gefangenen in ehrenvoller Haft halten, indem er durch ihn in den Besitz der Stadt Ferrara zu kommen dachte; „aber die andern Markgrafen", meint der pistolesische Chronist, „hätten ihm gleichwohl nicht einen Ziegel ihrer Stadt gegeben [3])."

Unterdessen rückten die päpstlichen Truppen sogleich gegen Ferrara vor. Es kam dem Legaten zu statten, dass seine Gegner durch die Niederlage bei San Felice geschwächt waren: er selbst verfügte über bedeutende Mittel. Ausser 1500 Reitern betheiligte sich zahlreiches Fussvolk und eine ansehnliche Flotte auf dem Po an der Belagerung; Bologna, die Romagna und die Mark waren zahlreich vertreten. Auch der Prinz Karl wurde um Hilfstruppen angegangen [4]), doch wissen wir nicht, ob er sie schickte. So konnten denn Bertrando's Truppen die Stadt fast ganz einschliessen und in grosse Gefahr

---

[1]) Nach Istorie Pistolesi l. c. p. 465 bemächtigten sich um diese Zeit die Markgrafen der Stadt Argenta wieder durch Verrath. Dies ist einer der seltsamsten Irrthümer dieser oft so bedeutenden Chronik, der als ein solcher um so sicherer erwiesen ist, da nach I. P. auch die weiterhin erwähnte Gefangennahme des Markgrafen Niccolò bei einem Ritte nach Argenta stattfand, was ganz gewiss falsch ist.

[2]) Vgl. besonders Chronicon Estense l. c. (Cronica di Bologna l. c. stimmt damit).

[3]) „ma li altri Marchesi non li harebbono dato pure uno merlo della loro città." Istorie Pistolesi l. c. p. 465.

[4]) Istorie Pistolesi l. c.

bringen, besonders da einige Werke gleich anfangs in ihre Gewalt geriethen. Ja nach einigen Tagen gelang es etlichen trotz des tapfern Widerstandes, den Guecel, Advocatus von Treviso, der von Verona nebst 200 Deutschen zu Hilfe geschickt war, ihnen leistete, durch das Thor San Pietro in die Stadt selbst einzudringen; sie kamen bis auf den Gemeindeplatz, mussten sich jedoch endlich mit Gewalt wieder durch dasselbe Thor den Rückweg bahnen. Von der genommenen Vorstadt aus wurde dann die Stadt mit Wurfmaschinen bekämpft, während das Gebiet geplündert wurde und die Flotte ihrerseits das Zerstörungswerk unterstützte.

Da nun die Sache so ernst wurde, durften auch die Mitglieder der Liga sich der Pflicht nicht entziehen, ihren bedrängten Bundesgenossen, welche sie um Hilfe angingen, solche zu gewähren; allein mit Ausnahme der Veronesen, die schon in den ersten Tagen anlangten, kamen die übrigen erst später heran, als die Rückkehr des Königs von Böhmen schon erfolgt war.

Rückkehr des Königs Johann. — Zug gegen Pavia, Mailand und Bergamo.

Der König erschien in Italien zum zweiten Male, eben als Ferrara der Mittelpunct des Kampfes zu werden begann.

Johann hatte zahlreiche Truppen gesammelt, schon ehe er die Nachricht von dem Siege seines Sohnes erhielt[1]). Eine „Blüthe" von 800 Rittern aus Frankreich, Burgund und dem Rhonethale folgte ihm; genannt werden der Graf von Eu, Connetable von Frankreich, der Graf von Armagnac, der Graf von Forez, der Marschall von Mirepoix, der Graf von S. Cesar, der Bischof von Beauvais[2]). Man sagte, dass er von dem Könige von Frankreich 100.000 Goldgulden geschenkt oder geliehen erhielt[3]). Sein Weg ging durch Savoyen und Piemont; gegen Ende Januar erreichte er Turin, nachdem er

---

[1]) Petrus Zittav. l. c. p. 462.

[2]) Villani l. X, c. 211. „un fioretto di ottocento cavalieri." Vita Karoli l. c. p. 240 u. 241. Der hier genannte „comes sacri Cesarii" ist es wohl, den Schötter l. c. II. p. 60 Graf von Sancerre nennt, und dann wohl auch derselbe mit dem oben erwähnten „Kesarius" der Annales Parmenses, von dem Karl bei San Felice den Ritterschlag erhielt.

[3]) „E dissesi, ch'avea avuto dal re di Francia o in dono ovvero in presto centomila fiorini d'oro". Villani l. c.

Paris am 24. December verlassen hatte. Dann zog er östlich durch Montferrat über Valenza in die lombardischen Gebiete, nach Cremona und von hier nach Parma, wo er am 26. Februar anlangte [1]).

„In demselben Jahre, am 26. Tage des Monats Februar, um die Stunde der Complet, kehrte der erlauchteste Herr Johannes König von Böhmen und Polen und Graf von Luxemburg, unser König und Herr, nach Parma zurück, wo er mit der grössten Sehnsucht erwartet worden war.“ So berichtet der parmesanische Chronist die Rückkehr des Signoren, den er zum ersten Male in seinen Berichten, interessant genug, „unsern König“ nennt. Mit der ganzen Geistlichkeit in weissen Kleidern und im Kirchenschmuck, mit den Brüdern aller Orden der Stadt, gingen die Parmesanen ihm entgegen; auch wurden wieder zwei seidene Thronhimmel ihm entgegengetragen, unter denen er aber nicht einhergehen wollte [2]).

Gleichsam als Vorläufer des Königs war jener Brief des Papstes an Azzo Visconti vom 3. Februar in Italien erschienen, den wir oben grösstentheils wieder gegeben haben. Am Schlusse desselben sagt der Papst, der König habe bereits Bevollmächtigte jener Vermittlung wegen zu ihm gesendet, und fordert Azzo auf, ein Gleiches zu thun.

Indessen hören wir nun nichts mehr von Unterhandlungen; vielmehr begann der König schon nach wenigen Tagen den Kampf wider Azzo. Er gebot jetzt über bedeutende Streitmittel: 2000 Ritter, ausser 500, die in Lucca waren [3]). Mittwoch den 10. März verliess er Parma mit 1500 Rittern, aber ohne kriegerischen Prunk, ohne Kriegsposaune, Fahnen und Feldzeichen [4]), und ritt, von seinem Sohne begleitet, zunächst nach der päpstlichen Stadt Piacenza [5]). Von dort ging es nach Pavia, um dem Castell zu Hilfe zu kommen, das sich noch immer hielt. Am 14. März kam er vor der Stadt an, und es

---

[1]) Die Reiseroute nach Vita Karoli, Villani ll. cc., Gualv. Flamma, Manip. Flor. l. c. p. 735, Gazata l. c. p. 47, Annales Parmenses l. c. p. 784. Die Angabe, dass der König Turin besuchte, würde, falls sie ganz fest steht, darthun, dass die Stadt, welche 1332 in die Hände des Königs Roberto gerathen war (Leo III, p. 561), ihm bereits wieder entrissen sein musste.

[2]) Annales Parmenses l. c. p. 784 u. 785.

[3]) So Villani l. c. Nach Vita Karoli kam der König mit 1600 „galeati“, nach Historia Cortusiorum l. c. mit 2000; ebenso Morigia l. c. p. 1162.

[4]) Annales Parmenses l. c. p. 785.

[5]) Annales Parmenses l. c. cf. Chronicon Placentinum l. c. p. 496: „et ibi receptus fuit honorifice.“

gelang ihm auch, die Verpallisadirungen der Belagerer zu durchbrechen, so dass diese sich in die Stadt zurückzogen. Doch war der Proviant, den er nun in die Burg brachte, zu gering, um lange vorzuhalten. Auch gelang es ihm nicht, von der Burg aus in die Stadt einzudringen; die Gräben und Schanzen und die 1000 Helme von Mailand hinderten alle Versuche. Ja als der König seine Fahne auf der Mauer der Burg aufpflanzte, warfen die Mailänder sie mit ihren Geschossen wieder herab. Die Vorstädte jedoch wurden zerstört und hierbei auch die Klöster nicht geschont. Dann zog er nach zehntägigem Weilen [1]) wieder ab auf das Gebiet von Mailand, um durch eine Feldschlacht zum Ziele zu gelangen. Er überschritt den Lambro und verwüstete Landriano und andere Orte des mailändischen Gebietes mit Feuer und Schwert, „denn niemand leistete Widerstand“; „seine Gegner beschlossen durch Ausdauer auf klugem Wege den Sieg zu erhalten“ [2]).

In der That verliess er bald diesen District aus Mangel an Lebensmitteln und ging nach Bergamo. „Wir gingen von dort“, erzählt der Kaiser Karl, „nach Bergamo hinüber, wo wir mit einigen Freunden im Einverständniss waren, die uns ein Thor der Stadt öffnen sollten.“ Diese Freunde waren die Colleoni; frühmorgens sollten sie einen Theil des königlichen Heeres einlassen; eine grössere Schaar sollte folgen und die Stadt halten, bis Johann und Karl mit dem ganzen Heere kämen. In der That drang die erste Abtheilung, wie bestimmt war, ein, aber nun wollte die zweite Schaar, „ich weiss nicht, von welchem Geiste getrieben,“ ihnen nicht folgen, so dass dieselben, um ihre Haut zu retten, sich schleunig wieder aus der Stadt zurückziehen mussten. Mit ihnen entkam ein Theil der Freunde des Königs. Die zurückgebliebenen aber wurden gefangen genommen, und, über fünfzig an der Zahl, über den Mauern aufgehängt.

---

[1]) Zu dem Unternehmen gegen Pavia vgl. Vita Karoli l. c. (Nach dieser hatte der König 3000 Schwerbewaffnete. Auch Annales Parmenses l. c. sagen „cum infinito et maximo exercitu et peditum et equitum“.) Ferner Villani l. X, c. 208 u. 211. Gazata l. c. p. 47 u. 48. Gualv. de Flamma de Reb. Gest. Azon. l. c. p. 1007 und Manip. Flor. l. c. p. 735. Historia Cortusiorum l. c. p. 859.

[2]) Gualv. Flamma, Man. Flor. l. c. Historia Cortusiorum l. c. Die Verwüstung des mailändischen Gebietes melden auch Morigia l. c. p. 1162, sowie Cornazanus l. c. p. 739.

Als der König mit dem Prinzen ankam und sah, „was geschehen und verabsäumt war“, wurden sie sehr bestürzt. Eine wichtige Stadt, über welche der König nicht einmal dem Papste die Vermittlung hatte überlassen wollen, war, fast schon gewonnen, abermals und zum Untergange vieler treuen Anhänger verloren. Es half nun nichts, dass ausserhalb der Mauern alles verbrannt wurde; nach wenigen Tagen trat das Heer nach einem kurzen und ziemlich erfolglosen Feldzuge den Rückmarsch an; es überschritt die Adda und kehrte durch das Gebiet von Cremona nach Parma zurück [1]. Sonntag den 28. März kam der Prinz; am folgenden Tage der König, prunklos, wie er ausgezogen [2]; Lorbeeren waren ja nicht errungen und die Sterne schienen bleicher.

Ferrara der Mittelpunct des Kampfes.

Das Kriegsglück war dem Könige entschieden ungünstig geworden. Er fühlte deshalb um so mehr das Bedürfniss, sich an seinen Bundesgenossen anzuschliessen, dem es in der letzten Zeit viel besser von statten gegangen war. Es kam jetzt sehr viel darauf an, ob es dem Legaten gelang, seinen Feinden Ferrara zu entreissen; gelang das, so war dennoch das ganze südliche Lombardien in den Händen der Bundesgenossen, sie beherrschten mindestens theilweise den Po und jedenfalls seine Mündungen und konnten Hilfe von dem befreundeten Dogen von Venedig, dem tüchtigen und klugen Francesco Dandolo erwarten, der ja bald darauf so entschieden in die politischen Verhältnisse Oberitaliens eingriff.

So reisete denn der König schon am Dienstag, den 30. März, nach Reggio [3], von wo er am folgenden Tage nach Bologna weiter ging. Unterwegs hielt er sich vielleicht ein paar Tage in Modena auf. Hier hatte im März wieder eine Fehde stattgefunden; die Modenesen hatten am 19. einen Fehdezug gegen den rebellischen Niccolò de' Freddi unternommen, welcher noch immer Spilamberto besetzt hielt [4].

---

[1]) Vita Karoli l. c. p. 241 u. 242. Gazata l. c. p. 48. Morigia l. c. Villani l. X, c. 211. Gualv. Flamma an beiden Orten. Annales Parmenses l. c.

[2]) Annales Parmenses l. c. Villani l. c. gibt den 27. März als Tag der Rückkehr des Königs an.

[3]) Annales Parmenses l. c. cf. Gazata l. c.

[4]) Annales Veteres Mutinenses l. c. p. 81. Das Chronicon des Bazanus enthält über das ganze Jahr 1333 nichts, das des Moranus eine einzige kurze Notiz.

Wir erfahren indess nichts von einer Thätigkeit des Königs in dieser Stadt, ja nicht einmal ausdrücklich von einem Aufenthalte daselbst: aber erst am 3. April kam Johann, wenn anders das Datum feststeht, nach Bologna [1]). Er wurde von dem Legaten sehr ehrenvoll empfangen, während die Bolognesen über seine Ankunft sehr unwillig waren; sie wurden es noch mehr, als sie auf Befehl des Legaten dem Könige 15000 Goldgulden bezahlen mussten [2]).

Enger und fester wurde nun bei dieser Zusammenkunft das Bündniss: der Legat, sagt der Kaiser „wurde der Feind unserer Feinde. Denn er war auch früher Feind des Verwalters von Ferrara wegen der Sache der Kirche und der seinigen, welcher mit (unsern) Feinden verbündet war, ihnen zur Hilfe bereit und sie ihm“ [3]).

Der Legat verhiess dem Könige vorkommenden Falles Hilfe an Soldaten; für jetzt aber versprach Johann sich an der Belagerung von Ferrara zu betheiligen, und in der That sendete er vorläufig den Grafen von Armagnac mit 300 Rittern unter den königlichen Feldzeichen dahin. Er selbst rüstete sich, nachdem er nach Modena zurückgekehrt war, auf den eigenen Ausmarsch [4]). Und so war denn das Bündniss zwischen Johann und dem Cardinal auch factisch perfect geworden.

Von der andern Seite brachte dies nun aber auch die Liga zu grösserer Thätigkeit und entschiedenerer Stellung. Einestheils schwanden die Bedenken, die namentlich Florenz bisher immer noch ein wenig zurückgehalten hatten.

Der Cardinal selbst hatte diese zwei Monate vorher wieder zu beleben gesucht. Am 1. Februar waren nach Florenz Gesandte gekommen, von ihm beauftragt, welche die Florentiner baten, von der Liga mit den lombardischen Grossen abzustehen. Sie stellten vor, jene seien Tyrannen, und seine und der Kirche Feinde, und führten viele Gründe an, weshalb Florenz mit ihnen nicht passend verbündet sei, die ja auch früher mit ihren Feinden gehalten hätten. Die Flo-

---

1) Villani l. X, c. 214.

2) Villani l. c.

3) Vita Karoli l. c. p. 242.

4) Villani l. c. Unrichtig ist also die Anekdote des Cornazanus l. c. p. 538. Darnach hätte der Legat, als ihm der König seine Hilfe wider Ferrara anbot, geantwortet: „non è di mio costume la gloria mia attribuire ad altri“.

rentiner aber gaben eine Antwort, die eben so seltsam als entschieden klang.

„Es wurde ihnen geantwortet, es könne nicht geschehen, dass die Liga aufhöre, weil sie geschlossen sei mit Zustimmung des Papstes Johann und des Königs Robert, und gegen den Bayern und gegen den König Johann, unsere und der heiligen Kirche Feinde; und dass der Legat nicht wohl daran thue, Bündniss oder Verbindung mit dem Könige Johann zu unterhalten [1]).“

Aber nicht nur abgewiesen wurde der Legat, sondern seine Aufforderung trug nach der Behauptung des florentinischen Chronisten nur dazu bei, die Florentiner in ihrem Ausharren bei der Liga zu bestärken. Sie waren nun einmal der Ansicht, der König und der Legat wolten sie unterwerfen und der höchste Wunsch des letzteren sei, Florenz dazu zu bringen, dass es sich ihm ergebe, wie die Bolognesen. „Deshalb,“ meint er, „war es keine Thorheit, wenn die Florentiner sich mit dem kleineren Feinde ligirten, um den grösseren und mächtigeren zu bekämpfen.“ Sicherlich ein richtiger Schluss, wären nur die Prämissen richtig gewesen.

Als daher die bedrängten Markgrafen von Ferrara wie an ihre lombardischen Verbündeten, so auch an Florenz um Hilfe schickten, entsandten die Florentiner 400 von ihren besten Reitern unter Anführung des Francesco degli Strozzi und des Ugo degli Scali. Am 2. März zogen sie aus Florenz, unter dem Stadtbanner, der rothen Lilie im weissen Felde, worüber das Wappen des Königs Robert angebracht war [2]). Da sie weder über Parma, noch über Bologna, noch durch die Romagna ihren Weg nehmen konnten, mussten sie mit grosser Mühe und vielen Kosten zu See nach Genua fahren, dann von Genua nach Mailand und von hier nach Verona ziehen, wo sie von den Herren della Scala mit Ehren aufgenommen wurden.

Bemerkenswerth aber ist das Benehmen des Königs Robert. Wenn auch sein Wappen mit dem florentinischen verbunden wider den Legaten getragen wurde, so wollte er doch nicht, dass seine Banner, von ihm selbst gesendet, wider denselben im Felde wehen sollten. Das Contingent, das nach den Bestimmungen des Tages der Liga in

---

1) Villani l. X, c. 212.

2) „colla 'nsegna del comune di Firenze, il campo bianco e 'l giglio vermiglio e di sopra l'arme del re Ruberto.“ Villani l. X. c. 213.

Ferrara auf ihn fiel, blieb „aus besonderer Vergünstigung“ an der lucchesischen Grenze, wo es nur gegen Johanns Truppen zu kämpfen haben konnte [1]).

Auch die Florentiner aber hegten noch Bedenklichkeiten, aber diese waren anderer Art. Denn jetzt, nachdem der König von Böhmen in Bologna erschienen war, schickten die Florentiner heimliche Botschaft an ihre Truppen, man solle auf den Legaten nicht weiter Rücksicht nehmen, da sie ihn jetzt als entschiedenen Feind betrachteten [2]).

In diesen Tagen kamen nun aber auch Schreiben der Markgrafen an die lombardischen Signoren und an Ugo degli Scali, den Befehlshaber der Florentiner, sie seien in Gefahr in die Hände des Legaten zu fallen, wenn sie ihnen nicht zu Hilfe kämen [3]). Deshalb versammelten sich die Mitglieder der Liga schnell in Palazzuolo auf dem Gebiete von Brescia [4]), und beschlossen diese Hilfe rasch zu gewähren, ehe der König Johann bei dem Belagerungsheere ankäme [5]). So zog denn jeder schleunig seine Truppen zusammen, die Herren della Scala, Aloysius Gonzaga und Azzo Visconti vereinigten die ihrigen mit dem florentinischen Hilfscorps. Die Zahlangaben sind verschieden [6]), doch lässt sich annehmen, dass über 2000 grösstentheils

---

1) „per non andare contro alle 'nsegne della Chiesa e del legato, per grazia rimasono alle frontiere da noi a Lucca.“ Villani l. c.

2) „che non guardasse per loro reverenza del legato, che l'aveano per loro nimico, dappoich' era venuto il re Giovanni in Bologna, e presi gaggi, e mandata sua gente e sue insegne nell' oste a Ferrara.“ Villani l. X, c. 214.

3) Istorie Pistolesi l. c. p. 465.

4) „Mense Aprilis rebelles Ecclesiae convenerunt in Palazolo Brixiano et cum eis Ambassatores Florentiae“ etc. Historia Cortusiorum l. c. p. 857.

5) „deliberarono di soccorrerla innanzi che vi venisse il re Giovanni.“ Villani l. c. — „si raunarono tutti in uno luogo e qui ne deliberarono di soccorrere li Marchesi, pensando, che se non li soccorressono, Ferrara si perderebbe: e questo potea essere loro grande danno.“ Istorie Pistolesi l. c.

6) Nach Villani l. c., der die genauesten Angaben hat, betrug die Gesammtzahl 1700 Reiter; 600 von den Herren della Scala, 500 von Azzo Visconti, 200 von Aloysius Gonzaga gestellt, der auch 25 bewaffnete Fahrzeuge auf dem Po hinabsandte; dazu die 400 Florentiner. Nach dem Chronicon Ariminense bei Muratori XV, p. 898 schickte Mastino allein 1000, mit denen er selbst kam; der übrigen wird gar nicht erwähnt. Nach Historia Cortusiorum l. c. kamen 1000 überhaupt. — Nach Gualv. Flamma, Manip. Flor. l. c. p. 735 schickte Azzo Visconti allein 600; ebenso de Gestis Azonis l. c. p. 1008. — Nach Anon. Caesenas l. c. p. 1153 kamen 2000 Deutsche nach Ferrara.

deutsche Reiter den Markgrafen zugeschickt wurden, die auch der Hunger schon bedrängte [1]). Die Mailänder, 500 oder 600 an der Zahl, befehligte der tapfere Pinala degli Aliprandi; auch Spinetta Marchese Malaspina und Borazzo Malaspina waren bei dem Hilfsheere [2]). Dagegen war es nicht begründet, was das Gerücht nach Parma trug, Azzo Visconti und sein Oheim Luchino sowie Mastino della Scala seien gleichfalls persönlich nach Ferrara gezogen.

Dienstag den 13. April kamen diese Truppen zur Nachtzeit und fast unbemerkt von dem Belagerungsheere in die Stadt [3]).

Und nun kam es gleich am folgenden Tage, den 14. April, zu der berühmten Schlacht, welche für das Schicksal der italienischen Unternehmungen sowohl des Königs als des Legaten so entscheidend geworden ist.

Schlacht bei Ferrara.

Eine gewaltige Macht lag vor der Stadt, ausgezeichnet nicht durch ihre Zahl allein, die mehrere Tausende betrug, sondern auch durch ihre Führer; denn fast alle mächtigen Herren der Romagna waren freiwillig oder genöthigt zugegen [4]), während der Graf von Armagnac, den der König gesendet, Oberbefehlshaber war [5]).

Im Kriegsrathe der Ligisten war erst lange Streit wegen des Angriffs auf die durch Gräben und Palissaden am stärksten befestigte feindliche Stellung; hier wollte keine Schaar angreifen, bis endlich die florentinischen Hauptleute die Aufgabe mit Guecel von Treviso und Spinetta Malaspina und einer auserlesenen Schaar von 150 verone-

---

[1]) „fere fame consumpsit.“ Gualv. Flamma de Gestis Azonis l. c.

[2]) Annales Parmenses l. c. Spinetta war, wie wir oben sahen, Mitglied der Liga. Nach Annales Vet. Mut. l. c. p. 87 hatten auch die Herren von Carrara ihrer Bundespflicht gemäss Hilfe gesendet.

[3]) Villani u. Istorie Pistolesi ll. cc., ebenso Chron. Ariminense l. c.: „venne in Ferrara di notte“. cf. Anonymus Caesenas l. c. So ist es denn ungenau, wenn Gualv. Flamma im Man. Flor. von einem gewaltsamen Eindringen redet.

[4]) „mandò gli Misser Malatesta e Misser Galaotto contro suo volere e tutti i Caporali di Romagna, o volesse o non volesse, gli convenne andare.“ Chronicon Ariminense l. c.

[5]) „Comes de Miniato, qui Legati regebat exercitum.“ Historia Cortusiorum l. c. „Comes de Arminiaco, Capitaneus totius gentis Ecclesiae.“ Matth. de Griffon. l. c. p. 149. cf. Vita Karoli l. c. p. 243.

sischen Reitern auf sich nahmen. Unter diesen befanden sich mehr als 40 aus Florenz verbannte Edelleute, die sich gleichwohl selbst durch das mit dem florentinischen verbundene Wappen des Königs Robert nicht abhalten liessen, unter den Feldzeichen von Florenz zu kämpfen. Bei dieser Abtheilung befand sich der Herzog von Guramonte mit einer Schaar Ferraresen als Oberanführer.

Der Angriff wurde auf den Nachmittag festgesetzt. Glockenschläge gaben das Zeichen, worauf von der einen Seite die Hauptmacht durch die Porta Leone wider den Feind aufbrach. Der Markgraf Rinaldo selbst führte sie, während Obizzo von Este zum Schutze der Stadt zurückblieb. Der Herzog von Guramonte aber mit den Seinigen drang durch das Thor San Pietro gegen den Hügel Santo Antonio vor, wo der Graf von Armagnac selbst sich befand. Auch die Flotte segelte gegen die Brücke San Gioso, damit der Kampf allgemein werde; Draco de' Costabili war ihr Commandant; er sollte durch Zerstörung dieser Brücke die Verbindung der Feinde mit dem rechten Poufer aufheben.

Nun errang zwar Rinaldo auf seiner Seite auch einige Vortheile, aber der Hauptkampf entspann sich doch dort, wo die andere Abtheilung angriff. Die Schanzgräber machten mit Gewalt einen schmalen Durchgang durch die Verschanzungen und rissen einen Theil der Palissaden nieder; der plötzliche Angriff unter Feldgeschrei und unter dem Schalle der Glocken und Kriegsmusik verwirrte die Vertheidiger der Werke, so dass sie sich in unordentlicher Eile auf den ebenen Platz hinter denselben zurückzogen. Hier aber fanden die Eindringenden den Grafen von Armagnac mit fast der ganzen Reiterei von Languedoc (Südfrankreich) unter den Feldzeichen des Königs von Böhmen, 600 Krieger an der Zahl.

Zusammengeschaart widerstanden diese den Ligisten auf's tapferste; länger als eine Stunde blieb der Kampf unentschieden, aber schon ihre Stellung war den Angegriffenen ungünstig [1]); zuletzt erlagen sie der ungestümen Tapferkeit der Angreifer [2]). Besondern

[1]) „Ma il Sole percotea nelle faccie de' nemici, la qual cosa fu gran cagione di romperli.“ Cronica di Bologna l. c. p. 356.

[2]) „Alla fine per la nostra buona gente e buoni capitani, i quali ciascuno fece il di maraviglia in arme, ebbono la vittoria.“ Villani l. c. Die besondere Hervorhebung der Florentiner darf den genauen Bericht des Villani nicht verdächtig machen, da er sonst auch die Blössen der florentinischen Kriegführung bloszulegen nicht unterlässt.

Ruhm erwarb sich unter diesen Ugo degli Scali, der eine der florentinischen Anführer.

Auch die Flotte der Ligisten besiegte ihre Gegner auf dem Flusse, und zum Übermasse des Unglücks brach die Brücke San Gioso unter der Last der Fliehenden, da nach Besiegung des Grafen von Armagnac alles die Flucht ergriff, und die darauf Befindlichen stürzten in den Fluss. Der Rest, der die Brücke noch nicht erreicht hatte, wurde umzingelt und gefangen oder getödtet.

Der Sieg der Ligisten war vollkommen, die Niederlage des päpstlich-königlichen Heeres allgemein und schrecklich. An 2000 sollen an diesem Tage ertrunken [1]), an 4000 überhaupt umgekommen sein [2]). Auch die Zahl der Gefangenen war sehr gross; sie wird zu 1500 bis 2000 angegeben [3]). Noch wichtiger aber war, dass unter diesen so viele vornehme, ja fürstliche Personen sich befanden.

Gefangen war der Graf von Armagnac [4]), zwei Neffen des Legaten, von denen der eine Kämmerer desselben war, und viele Edle aus Languedoc; ferner aber sechzig Edle aus Bologna, Giacopino degli Aldigheri aus Parma, Alamanno degli Obizzi aus Lucca und endlich eine glänzende Reihe von päpstlichen Vicaren in den Städten der Romagna oder solchen, die es gewesen waren. Es sind bekannte und berühmte Namen: Galeotto und Malatesta de' Malatesti aus Rimini, Ricardo und Cecchino de' Manfredi aus Faenza, Ostagio di Polenta aus Ravenna, Francesco degli Ordelaffi aus Forli, Lippo degli Alidosi aus Imola, Ugolino di Cunio und

---

1) „Annegarono più di due mila Christiani in Po." Chronicon Arimin. l. c.

2) „dicesi, che in quella rotta furono morti più di quattromila huomini." Istorie Pistolesi l. c. p. 466. „Mortua sunt multa millia hominum." Gazata l. c. p. 48. Es kamen überhaupt nur wenige mit Leben und Freiheit davon. Vgl. noch Villani, Matth. de Griffonibus, Annales Parmenses und Morigia ll. cc., sowie Gualv. Flamma de Reb. Gest. Azonis l. c. p. 1007.

3) Gazata l. c. Chronicon Veronense b. Muratori VIII, p. 648. Anonymus Caesenas l. c. p. 1153. Auch über 2000 Pferde wurden erbeutet.

4) Der Name wird von den Chronisten arg verstümmelt; wer sollte vermuthen dass d'Armignacca, de Miniato oder Miniaco (Cortus.), de Rimignaco (Gazata), de Arminiach (Gualv. Flamma), de Romagnach (Anon. Caesen.) eine und dieselbe Person bezeichnen? Istorie Pistolesi lassen den Grafen von Armagnac in der Schlacht fallen.

Galeotto di Bagnacavallo. Auch zählte man vierzehn gefangene Bannerträger [1]).

Nun war aber die Behandlung, die man den Gefangenen angedeihen liess, sehr verschieden. Die Schlauheit, womit die Ligisten ihren Sieg ausbeuteten, war noch grösser, als die Tapferkeit, wodurch sie ihn errangen. Die Edlen nämlich wurden gleich anfangs ehrenvoll behandelt, während die gemeinen Gefangenen wie eine Heerde eingetrieben wurden [2]). Doch schon am folgenden Tage wurden die Letzteren ohne Lösegeld entlassen [3]). Geschah das den Gemeinen gegenüber, weil man sie weder alle tödten konnte, noch ernähren mochte, so wurde dagegen eine Classe von Edeln sogleich in Freiheit gesetzt. Alle nämlich aus Bologna wurden entlassen, unter Berücksichtigung, dass sie nur auf Befehl des Legaten wider die Markgrafen gekämpft hätten [4]). Sie kehrten in dankbarer Gesinnung nach Bologna zurück und hatten wohl kaum noch die Neigung, sich an dem weitern Kampfe zu betheiligen; doch mussten sie auch wohl ausdrücklich versprechen, dies nicht zu thun. Vielleicht wurde die spätere Katastrophe des Legaten auch hiedurch vorbereitet.

Andere Edle hingegen wurden zurückbehalten, und zwar theils, um sie gegen den Markgrafen Niccolò und einige vornehme Ferraresen auszuwechseln, theils um sie in Ferrara für weitere Pläne zu bearbeiten. Sie wurden in ein Einverständniss mit den Markgrafen gegen den Legaten gezogen, wie die spätern Ereignisse darthaten [5]).

---

1) Vgl. zu dieser Liste der Gefangenen Muratori, Annali VIII, p. 146. Die Schlacht selbst ist von Muratori insofern nicht richtig dargestellt, als bei ihm der Antheil, den die tapfere florentinisch-veronesische Schaar mit dem Herzog von Guramonte an der Entscheidung hatte, gar nicht erwähnt ist.

2) „alia vero multitudo captivorum ducebatur ut grex (porcorum setzen zwei Codices hinzu)." Historia Cortusiorum l. c.

3) Historia Cortusiorum l. c. Gazata l. c.

4) „per avere l'amore de'Bolognesi, lasciarono tutti i popolani di Bologna." Villani l. c. „della qual cosa questi Bolognesi ringraziarono molto li Marchesi." Istorie Pistolesi l. c.

5) Villani l. c. und besonders Anonym. Caesenas l. c. Ferner Anonymi Breviarium Italicae Historiae b. Muratori XVI, p. 281. „Tunc autem multi nobiles Romandioli, qui semper similes Januario reputantur, Ferrariae in curiali carcere recluduntur." Die Ähnlichkeit mit dem Januar besteht wohl in der Wandelbarkeit. Dort wird dann weiter ausgeführt, dass die später „nach alter Sitte" erfolgte Rebellion der Romagna im Gefängnisse vorbereitet wurde.

Eine besondere Erwähnung verdient noch der tapfere Graf von Armagnac. Er sollte gegen den Bruder der Markgrafen ausgelöst werden. Aber er verschmähte das, als seiner unwürdig; er wolle, sprach er, nicht gegen einen Geringeren ausgewechselt werden [1]. Lieber wollte er sich mit 60.000 Goldgulden loskaufen, ein Vergnügen, das ihm die menschenfreundlichen Markgrafen auch gern zukommen liessen. Es muss sich das dann aber von seiner Seite schwieriger gezeigt haben; erst nach 33 Monaten, also wohl im Januar 1336, ward er in Freiheit gesetzt. Dagegen fand im Jahre 1334 die Auslösung des Markgrafen Niccolò und der Edlen aus Ferrara gegen die Verwandten des Legaten und andere französische Gefangene statt [2].

Das schlimmste Loos traf endlich einige Verräther, die sich unter den Gefangenen befanden, welche dem päpstlichen Heere die Einnahme der Vorstadt erleichtert hatten. Die Markgrafen liessen sie durch die Stadt schleifen und dann theils aufhängen, theils enthaupten [3].

Die deutschen Truppen erhielten für ihre Tapferkeit das Doppelte des Soldes, „und so viel und mehr konnte ihnen leicht gewährt werden, denn auch die Beute der Sieger war sehr gross. Die Herren von Ferrara und die Schaaren der Liga waren alle reich an Gefangenen und an Beute [4]". Über 14.000 Goldgulden wurden aus dem Verkaufe der Beute gelöst, und mehr als den gleichen Werth betrugen die Geschenke, welche verschiedenen Edeln gemacht wurden, und Mehreres, das von den Bürgern und den Soldaten bei Seite geschafft wurde [5].

Noch auf dem Schlachtfelde ertheilte Guecel von Treviso dem Markgrafen Rinaldo die Ritterwürde; dieser sodann seinem Bruder Obizzo, der wohl nachgekommen war, an Bertoldo von Este und dessen Sohn Francesco, sowie dem Herzog von Guramonte [6].

---

[1] „Lo Conte non si volse lasciare scambiare per lui, dicendo, che non volea essere scambiato con minore huomo di lui." Istorie Pistolesi l. c.

[2] Historia Cortusiorum l. c. p. 858. cf. Chron. Estense l. c. p. 394.

[3] Cronica di Bologna l. c. p. 356. Historia Cortusiorum l. c. Chron. Estense l. c. p. 395.

[4] Villani l. c.

[5] Chronicon Veronense l. c.

[6] Chronicon Estense l. c. p. 394. Historia Cortusiorum l. c. Gazata l. c.

Darauf kehrten sie mit grosser Freude nach Ferrara zurück, „und“ fügt der pistolesische Chronist hinzu, „sie hatten Recht, denn wenn sie nicht Hilfe erhalten hätten, so konnten sie sich nicht fünfzehn Tage mehr halten.“

Die ligistischen Hilfstruppen aber, die nach einigen Rasttagen in ihre Heimat zurückkehrten, konnten berichten, dass die „wunderbare Belagerung [1]“ ein furchtbares Ende genommen, dass der Legat überhaupt völlig geschwächt sei [2]. Und dieser Streich traf nicht blos das Haupt des Legaten, er berührte auch den König Johann, seinen Verbündeten [3].

Dieser war während der Schlacht in Modena; jetzt kehrte er nach seiner Residenz zurück; am 23. April kam er nach Reggio, am 25. in Begleitung seines Sohnes nach Parma; Tags vorher war Orlando Rosso dahin zurückgekehrt. Der Letztere und seine Brüder waren nun gute Freunde des Legaten geworden [4].

Dieser aber schrieb über die erlittene Niederlage an den Papst Johann XXII. und mass die Schuld namentlich dem Azzo Visconti bei [5]. Jedoch den neunzigjährigen Papst beschäftigten andere Sorgen, namentlich der Kreuzzug, und so blieb die Liga von dieser Seite her in ihrer ferneren Thätigkeit durchaus ungestört [6].

---

1) „mirabilem obsidionem parat.“ Gualv. Flamma, Manip. Flor. l. c. „mirabilem exercitum.“ Derselbe de Gestis Azonis l. c.

2) „exercitum in tantum afflixerunt, quod legatus amplius non recuperavit, nec campos adversus inimicos habere valuit usque ad expulsionem eiusdem de patria.“ Vita Karoli l. c. p. 243. „Aber das eitle Glück der Welt“, führt der Verfasser der anonymen italienischen Geschichte, die dem Kaiser Karl gewidmet ist, rhetorisch aus, „welches plötzlich in eitlen Blüthen prunkend hervortritt und mit Triumph zur Höhe emporzusteigen scheint, stürzte ihn in jähem Falle in die Tiefe.“ Anonymi Breviarium l. c.

3) „per la quale sconfitta molto abbassò la potenzia e signoria del legato, e lo stato del re Giovanni molto n'affieboli“. Villani l. c.

4) Gazata l. c. Annales Parmenses l. c.

5) Gualv. Flamma de Gestis Azon. l. c. p. 1008.

6) Ich stelle hier die Berichte über die Schlacht bei Ferrara in Übersicht zusammen. Die ausführlichsten Nachrichten geben Villani l. X, c. 215; Istorie Pistolesi l. c. p. 465 u. 466; Historia Cortusiorum l. c. p. 858; Chronicon Estense l. c. p. 394 u. 395. Sehr verwandt mit dem letztern ist die Erzählung der Cronica di Bologna l. c. p. 356 u. 357. — Kürzere Erzählungen oder einfache Notizen: Gazata l. c. p. 48, hier, wie immer, exact; Chronicon Ariminense l. c. p. 898, etwas spät; Annales Parmenses l. c. p. 785; Cor-

Zehntes Capitel.

Letzte Unternehmungen und Abzug des Prinzen und des Königs.

Neuer Bundesvertrag der Liga.

In demselben Monat, in welchem der Sieg der Ligisten erfochten ward, versammelten sich deren Gesandte abermals in Verona, um die von den Einzelnen zu stellenden Truppencontingente zu bestimmen. Das Datum des Vertrages ist leider ausgefallen; doch möchte es am wahrscheinlichsten sein, dass die Versammlung schon vor der Schlacht bei Ferrara stattfand. Weil aber dies nicht unzweifelhaft feststeht und um den Zusammenhang der Ereignisse nicht zu unterbrechen, haben wir einen Auszug dieses Documentes an diese Stelle verlegen zu müssen geglaubt [1]).

In dem rhetorisch gehaltenen Eingange beziehen sich die Contrahenten auf das Recht der Vertheidigung durch Waffen, welche sie ergreifen, „weil das Gerücht meldet, dass gegen die Ruhe Italiens ungebührliche Anstalten gemacht werden", die auch schon öffentlich hervortreten.

Zur Ehre Gottes, der Kirche und des Papstes, sowie zu Ehren und Bestehen des Königs Robert und der einzelnen Bundesglieder sind nun schon am 16. September 1332 Mastinus und Albertus della Scala, Azzo de Vicecomitibus, Franchinus Rusche, Capitan von Como, Aloysius de Gonzagho, Capitan von Mantua, und Guido, Phylippinus und Feltrinus, seine Söhne, und Guido, Simon und Aczo de Corigia durch ihre Procuratoren und Syndici, sowie der Abgeordnete von Florenz und die Markgrafen Raynaldus, Obizo und Niccolaus im Palaste der Letztern zur Ehre der Kirche eine Liga eingegangen, um

nazano l. c. p. 739; Annales Vet. Mutinenses l. c. p. 81; Gualv. de Flamma im Manipulus Fl. l. c. p. 735 und im Opusc. de Reb. G. Azonis l. c. p. 1007 u. 1008; Morigia l. c. p. 1162; Anonymus Caesenas l. c. p. 1153; Chronicon Veronense l. c. p. 648; Matth. de Griffon. l. c. p. 149; Monaldesco, Annal. Romani b. Muratori XII, p. 536; Anonymi Breviarium It. Hist. l. c. p. 281; Vita Karoli l. c. p. 242 u. 243. — Schon die Menge der Berichte zeigt die Grösse des Ereignisses und das Aufsehen, das es erregte. — De Sade, Mémoires pour la Vie de Petrarque, macht die Bemerkung: „On chercheroit en vain dans les Historiens de France ce trait d'histoire, où les Français ne jouent pas un beau rôle." I, p. 200.

1) Abgedruckt bei Ficker l. c. p. 155—158.

ihre Ehre und ihren Besitz zu wahren, namentlich gegen Johann, König von Böhmen, und jeden andern Herrn, der sie antasten wolle.

Deshalb versammeln sich heute Mastinus, zugleich als Procurator für seinen Bruder Albertus; der Procurator Aczo's von Mailand, welcher auch Procurator für Franchinus Rusche, für Navara (Novara) und Papia (Pavia) ist; ferner der Procurator der Markgrafen Raynaldus und Obizus [1]), der Procurator des Loysius de Gozagho und seiner Söhne; endlich die Abgeordneten von Florenz. Damit die Liga eine bestimmte Zahl von Soldaten habe, sind die Contrahenten überein gekommen, dass die Gesammtzahl, so lange die Liga dauern wird, „abgesehen von den Soldaten, welche von den königlichen Procuratoren werden übernommen werden", mindestens 3450 vollbewaffnete Reiter betragen soll.

Diese Zahl soll immer vollständig zu den Diensten derjenigen Mitglieder stehen, welche ihrer bedürfen.

Alle sind nun überein gekommen, dass

Mastinus und Albertus	1200	Reiter
Aczo de Vicecomitibus, Herr von Mailand . .	800	„
die Gemeinde Florenz	700	„
die Markgrafen Raynaldus und Obizus . . .	300	„
Loysius, Capitan von Mantua, und seine Söhne	200	„
Franchinus Rusche, Herr von Como	100	„
der Herr von Novara [2])	50	„
der Herr von Pavia [3])	100	„

halten sollen; alle haben diese Vertheilung angenommen und sich zu ihrem Theile verpflichtet. Weil aber die Gemeinde Florenz den Krieg gegen den König von Böhmen und seine Anhänger zu nahe hat, wegen der Nähe von Lucca, und weil dem König und seinen Leuten leicht ist, nach Lucca hinüberzukommen, um Unruhen im Gebiete von Florenz anzustiften, die Ligisten aber minder leicht und schnell hinüberkommen können; weil demnach leicht der Fall eintreten könnte, dass die Stadt Florenz in Abwesenheit genügender Bundestruppen Schaden erlitte; aus diesen Gründen wird gemeinsam der Beschluss

[1]) Nicolaus wird diesmal nicht genannt; er befand sich ja in der Gefangenschaft.

[2]) Giovanni Visconti.

[3]) Einer der Beccaria, der unter Azzo's Oberherrschaft Pavia beherrschte. Damberger l. c. p. 204.

gefasst, dass Florenz vorkommenden Falles von seinen 700 Kriegern nur 400 nach der Lombardei zu senden verpflichtet sein soll.

Ferner wurde noch beschlossen, dass die Liga eine gleiche Zahl von Fussgängern halten soll zu gleichem Dienste und in gleicher Vertheilung [1]).

Hinsichtlich der Führung sind die Contrahenten einverstanden, „dass der der Capitän des Heeres sein solle, den die Gemeinde oder der Signore, in dessen Dienst es sich gerade begibt, oder in dessen Gebiete es gerade steht, als Capitän einzusetzen sich bewogen findet“.

Dieser Vertrag wurde feierlich beschworen, indem mit den Gütern der Contrahenten Bürgschaft gegeben und eine Strafe von 1000 Mark Silber versprochen wurde, die im Falle der Übertretung eingezogen werden kann; wird sie aber gezahlt oder nicht, so bleibt der Vertrag dennoch in Kraft.

Das ist der wesentliche Inhalt dieses ausführlichen Actenstückes, das auch insofern Interesse bietet, als daraus einigermassen auch auf die Machtstellung der einzelnen Ligisten geschlossen werden kann. Im Ganzen wurden also an Fussgängern und Reitern ungefähr 7000 Mann als Bundesmacht festgestellt.

Seltsam ist der Eingang, wonach ein Bund, der doch auch gegen den Stellvertreter des Papstes sich richtete, dennoch zu Ehren der Kirche und des Papstes gestiftet sein wollte. Zur Ehre des Papstes sollte sein Statthalter bekämpft werden.

Dieser Vertrag und jener vom 16. September sind nun die einzigen, von welchen urkundliche Nachrichten uns vorliegen, aber freilich steht es, die Worte der Chronisten bestätigend, aller-

---

[1]) Auch bei Villani l. X, c. 201 ist von einer Vertheilung von Contingenten die Rede, und zwar scheint es, dass er dieselbe als schon im Herbste geschehen annimmt; auch weist er dem Könige Robert bereits eine bestimmte Zahl zu, während der Vertrag vom April 1333 unbestimmt darüber redet. „La lega“, sagt er, „fu ordinata di tre mila cavalieri“; und er weist dem Könige Robert 600, Florenz auch 600, den Herren della Scala 800, Azzo Visconti 600, dem Herrn von Mantua 200, und ebenso den Markgrafen von Ferrara 200 zu. — Wie nun die Zahlen ungenau sind, so ist es auch die Zeitangabe, da aus dem Wortlaute des Vertrages deutlich hervorgeht, dass früher noch keine Einigung darüber geschlossen war. — Vgl. Chronicon Veronense l. c. p. 648. Hier ist der Vertrag über die Contingente in den März 1333 verlegt und die Zahl zu 2000 Fussgängern und 3000 Reitern angegeben.

dings urkundlich fest, dass noch andere Übereinkünfte unter den Ligirten stattfanden. In einer derselben, die wohl schon in das vorige Jahr zu setzen ist, wurden die dem Könige von Böhmen abzunehmenden Städte unter die Mitglieder der Liga vertheilt. Cremona und Borgo a San Donnino sollten an Azzo Visconti, Parma an die Herren della Scala, Reggio an den Herrn von Mantua, Modena an die Markgrafen von Ferrara fallen und endlich Lucca den Florentinern zu Theil werden.

Da von Bergamo und Pavia keine Rede ist, so fällt der Vertrag wohl nicht vor Ende November 1332, womit denn auch die Angabe eines der Chronisten so ziemlich übereinstimmt [1]).

Unternehmen gegen Pizzighettone. — Fall der Burg von Pavia.

Noch im April, am 27., fast vierzehn Tage nach der Niederlage bei Ferrara, besuchte Karl eine der Städte, die in jenem Vertrage vertheilt waren; er ging mit geringer Begleitung nach Cremona [2]) ein Besuch, der ihm persönlich gefährlich wurde.

Im Anfang des Maimonats machten seine Leute von Cremona aus einen Streifzug auf das Gebiet von Bergamo, und gewannen grosse Beute. Truppen von Bergamo aber zogen wider sie, um ihnen den Raub wieder zu entreissen. Karls Leute zogen sich nach dem der Kirche gehörenden Martinengo zurück, worüber, wie wir sahen, der Papst noch kürzlich an Azzo Visconti geschrieben hatte, dass er es nicht angreifen solle. Von hier aus sandten sie um Hilfe an den König, und dieser schickte einen bedeutenden Theil seiner Truppen; auch hiess es in Parma, er wolle persönlich hinziehen, woraus aber augenblicklich noch nichts wurde.

Vielmehr ging der König zunächst am 14. Mai [3]) mit Orlando Rosso und etwa 50 andern Begleitern „ohne Fahnen und Kriegspau-

---

[1]) Im Texte ist die Liste des Villani l. c. festgehalten. Es stimmt damit so ziemlich Chronicon Veronense l. c. p. 647; nur wird dem Azzo auch Bergamo, aber nicht Borgo San Donnino zugetheilt und von Lucca ist keine Rede. Es ist aber als Tag des Abschlusses der Liga und der Vertheilung der 22. November angegeben. Auch Vita Karoli l. c. p. 238 gibt die Vertheilung an, wonach Brescia und Parma für Mastino, Pavia, Bergamo und Cremona für Azzo bestimmt werden, während das Übrige übereinstimmt.

[2]) Annales Parmenses l. c. p. 785.

[3]) So ohne Zweifel genauer die Annales Parmenses l. c. p. 786 als Villani l. X, c. 217, wo der 15. Mai angegeben ist.

ken" nach Bologna zum Legaten; „aus welchem Grunde aber, wussten die Leute nicht."

Unser Chronist vergisst nicht die Sonnenfinsterniss anzumerken, die man an demselben Tage in Parma beobachtete; sie war von einigen Gelehrten in Bologna und Parma vorhergesagt worden [1]).

Dem florentinischen Geschichtschreiber zufolge hätte der Legat den König aus Besorgniss wegen seiner Lage zu sich berufen, und Johann hätte wieder Geldhilfe von ihm davongetragen. Jedenfalls war der Aufenthalt des Königs sehr kurz, schon am 16. Mai, Sonntags, kam er am Abend nach Parma zurück [2]). Unterwegs etwa in Modena zu verweilen, mochte ihn wenig erfreuen; noch war Spilamberto im Besitz des aufrührerischen Niccolò de' Freddi, und gerade am 15. Mai machten die Modenesen wieder einen Zug auf das Gebiet des rebellischen Castells [3]).

Bald darauf, gegen Ende Mai, zogen etwa 500 Schwerbewaffnete des Königs vor Pizzighettone [4]). Es kam eben viel darauf an, dass die Stellung am mittlern Po sicher und fest blieb; Pizzighettone aber deckte die Adda und verstärkte die durch Piacenza und Cremona gebildete Position zwischen Pavia und Mantua.

Unvorsichtig aber war es, dass der Prinz selbst nur mit einer äusserst schwachen Bedeckung — nur 20 „Behelmte" gibt die Selbstbiographie an — in Cremona zurückblieb. Sehr natürlich erregte das bei den feindlichen Nachbarn den Gedanken an einen Handstreich. Während auf der einen Seite die vor Pizzighettone liegende Schaar von feindlichen Truppen hart bedrängt wurde, so dass sie Gräben zu ihrer Sicherung zog und sehnsüchtig auf Hilfe wartete, fuhren mantuanische und ferraresische Schiffe den Po hinauf vor Cremona, wo sie alle cremonesischen Fahrzeuge und Mühlen versenkten, so dass der König seinem Sohne nicht zu Hilfe kommen, ja nicht einmal einen Boten schicken konnte. Nun belagerte die feindliche

---

[1]) Er bemerkt auch, die Theuerung des Getreides um diese Zeit habe von den vielen Pferden hergerührt, die in Parma waren.

[2]) Annales Parmenses l. c. p. 786.

[3]) Annales Vet. Mutinenses l. c. p. 81.

[4]) Vita Karoli l. c. p. 242. „eadem estate post pentecosten". Ein Gedächtnissfehler scheint es zu sein, wenn Karl hier angibt, erst jetzt nach Cremona geschickt worden zu sein. Schon am 27. April war er ja hingegangen. — Pfingsten war am 23. Mai.

Flotte die Stadt, in welcher sich Karl täglich dem Verderben nahe glaubte. Die Stadt war zwar gross und ausgedehnt, aber wegen der fortwährenden Kriege fast öde [1]) und so kamen viel zu wenige Vertheidiger zu der winzigen Mannschaft des Prinzen hinzu. „So waren wir," sagt der Kaiser, „in grosse Traurigkeit versetzt, weil weder unser Vater uns, noch wir unserm Vater, noch wir beide denen, welche vor der Burg (Pizzighettone) lagen, zu Hilfe kommen konnten [2])." Da half Uneinigkeit unter den Feinden selbst; aus welchem Grunde wird nicht angegeben, aber es kam zu einem Kampfe unter ihnen selbst, und schliesslich ging jeder nach Hause [3]).

Als der König Johann dies vernahm — Briefe seines Sohnes hatten es ihm gemeldet —, brach er Donnerstag den 3. Juni „mit allen seinen Reitern und Fussgängern und vielen Parmesanen" nach Cremona auf, und am folgenden Tage rückten auch Reggianer und Modenesen zur Unterstützung nach [4]). Der König liess die Schiffe aus der Tiefe des Flusses wieder heraufbringen und kam zunächst mit wenigen Begleitern nach Cremona hinüber. Am folgenden Tage aber zogen Johann und Karl mit der gesammten Macht denen vor Pizzighettone zu Hilfe. Aber obgleich ihre Stärke die der Feinde übertraf — sie zählten 3000 Helme —, so erkannten sie doch, dass sie vor der Burg nichts ausrichten würden; denn sie hatten es zugleich mit der Besatzung und den ligistischen Truppen draussen zu thun. Deshalb beschlossen sie die Burg aufzugeben und dem Castell von Pavia zu Hilfe zu kommen.

Die Feinde aber, welche fürchteten, es möge dem Könige gelingen, die Citadelle zu behaupten oder gar die Stadt selbst wieder einzunehmen, schickten Boten an den König, und unterhandelten mit ihm über einen Waffenstillstand, während dessen es ihm freistehen solle, das Castell von Pavia mit Lebensmitteln zu versehen. Ihre „schönen und süssen Worte [5])" verleiteten den König darauf einzugehen. Er liess seine Truppen auseinander gehen und kehrte schon Montags den 7. Juni

---

[1]) „quia civitas temporibus illis propter guerras erat quasi desolata." Vita Karoli l. c.

[2]) Vita Karoli l. c. p. 242 u. 243.

[3]) „ita quod se verberantes invicem reversi sunt uniuscuiusque ad propria." Vita Karoli l. c. p. 243.

[4]) Annales Parmenses l. c.

[5]) „per pulchra et blanda verba multa eidem promittentes." Vita Karoli l. c.

„durch Gottes Gnade gesund, wohlbehalten und heitern Muthes [1]“ nach Parma zurück und sein Sohn mit ihm. Dass in der That Unterhandlungen wegen eines Waffenstillstandes schon jetzt begonnen wurden, steht urkundlich fest. Schon am 5. Juni bevollmächtigten der allgemeine Rath von Modena und der von Reggio nach dem Auftrage der königlichen Podestà, Aegidius von Belarer und Fenzio Graf Pallavicino, je einen Mandatar zum Abschlusse einer Waffenruhe mit den Feinden des Königs. Am 7. Juni geschah ein Gleiches von Seiten des Vicars von Cremona, Ugo de'Lupi Markgrafen von Soranea, „um Stillstände zu machen mit allen jenen Herrn und Städten, Gemeinden und Orten und Menschen, und jedem derselben, zwischen welchen oder ihrer einem von der einen Seite, und der Gemeinde Cremona oder dem genannten Herrn Könige von der andern, Krieg oder irgend welche Uneinigkeit ist.“ Dazu wird ganz unbeschränkte Vollmacht gegeben [2]).

Inzwischen ging der König Donnerstag den 10. Juni [3]) unter starker Bedeckung und begleitet von Piero Rosso wieder nach Bo-

---

[1]) „san[us], salv[us] et ylar[us]“. Annales Parmenses l. c. Vgl. zu dieser Darstellung die des Prof. Schötter, der das Unternehmen gegen Pizzighettone p. 62 u. 63 an und für sich zwar durchaus richtig darstellt — wir danken ihm gern die richtigere Auffassung einer Stelle des betreffenden Theils der Vita — aber sich durch Karls mangelhafte Anordnung hat verleiten lassen, das Unternehmen mit der Belagerung von Ferrara zusammenzubringen. Der Zwist zwischen den Mantuanern und Ferraresen sei, sagt er, enstanden, weil letztere auf die Kunde, der Graf von Armagnac und der Cardinallegat belagerten Ferrara, zum Schutze ihrer Stadt hätten abziehen wollen, welchem Vorhaben sich die Mantuaner widersetzten. Dass diese Combination nur auf Phantasie beruht, würde der geehrte Herr Verfasser sofort entdeckt haben, wenn er beachtet hätte, dass die Schlacht bei Ferrara am 14. April, die Belagerung Cremona's aber Ende Mai stattfand. — Vgl. noch zu diesem Unternehmen Matth. de Griffon. l. c. p. 149. Die Zahl von 3000 Reitern findet sich auch hier angegeben; als Gegner, die sich Johann „in campo Mediolanensi“ entgegengestellt hätten, werden Azzo, die Herren della Scala und die Florentiner genannt. Dann heisst es: „Et viso dicto Rege separaverunt se sine aliquo bello, petentes treuguam, quae facta fuit usque ad festum S. Martini.“

[2]) Ficker l. c. nr. 322, 323, 324. p. 159 u. 160. Abschriften aus den florentinischen „Atti pubblici“. — Es stimmt gut zu diesen Actenstücken, dass nach den Annales Vet. Mutin. l. c. die Modenesen am 7. März einen Waffenstillstand mit Niccolò de'Freddi machten.

[3]) Annales Parmenses l. c. Villani l. X, c. 217 gibt den 8. Juni an, Matthaeus de Griffon. l. c. den 5. — Alle drei stimmen überein in der Zahl der Soldaten. Diese müssen freilich sehr rasch wieder gesammelt worden sein, oder es ist wohl Karls Ausdruck, die Auflösung betreffend, cum grano salis zu nehmen.

logna zum Legaten. Wohl 2000 Soldaten folgten ihm, denn er kam auf Bitten Bertrands, um der von den Aretinern belagerten Burg Mercatello (am Metauro, nahe bei Borgo San Sepolcro, gelegen) zu Hilfe zu kommen. Die Bolognesen geriethen aber in grosse Furcht, als der König mit solcher Macht kam; sie besorgten, er wolle sich zu ihrem Herrn machen und die Ghibellinen in die Stadt zurückführen. Deshalb machte es denn wohl der Legat mit dem Könige aus, dass nur er mit Piero Rosso und etwa 20 Genossen ohne Waffen in die Stadt kamen, während die übrige Menge draussen bleiben musste [1]).

Während aber der König in Bologna verweilte, ergab sich Mercatello denen von Arezzo. Nun sagte man offen, der König habe als Freund der Aretiner auf ihr Bitten und selbst ghibellinisch gesinnt, absichtlich mit der Hilfe gezaudert. Bertrand selbst entzweite sich deshalb mit dem Könige, welcher, ohne Abschied zu nehmen, am 15. Juni Bologna verliess [2]) und am 16. nach Parma zurückkehrte [3]).

Die begonnenen Verhandlungen aber wurden vorläufig nicht zu Ende geführt. Zwar ernannte Parma noch am 26. Juni im Auftrage des Vicars (Podestà's) Maffeo de' Sommi einen Bevollmächtigten für den gleichen Zweck [4]); aber es war gleichfalls noch im Juni, dass der König den trüglichen Sinn seiner Feinde erkannte. Sie liessen nämlich, ungeachtet ihres frühern Versprechens, die Verproviantirung des pavesischen Castells nicht zu, welches sich daher endlich den Feinden ergeben musste. Dem deutschen Grafen, der es so lange vertheidigt hatte — sein Name wird nicht genannt — wurde freier Abzug gewährt [5]).

---

[1]) Annales Parmenses l. c. cf. Villani l. c.

[2]) Villani l. c.

[3]) Annales Parmenses sagen nur, dass die Rückkehr Mittwochs erfolgte. Mittwochen waren der 16., 23., 30. Juni.

[4]) Ficker l. c. nr. 325. p. 160.

[5]) Villani l. X, c. 208. Die Auctorität Gazata's l. c. scheint uns hier einmal nicht gross genug, um mit ihm anzunehmen, dass die auch von ihm in den Juni verlegte Übergabe an die Pavesen stattfand „corruptis auro custodibus Regis". Noch unverständlicher ist der Ausdruck der Historia Cortusiorum l. c. p. 857, wonach die Übergabe im Juni geschah „de voluntate Regis, defectu victualium et pecunia mediante". Wurde etwa den tapfern Vertheidigern eine Löhnung gewährt? cf. Vita Karoli l. c. „perditum fuit castrum Papiense, quia non permiserunt ipsum inimici fulcire, sicut promiserant." Und er wendet schliesslich auf den Vater und auf sich den lateinischen Spruch an: Nocuit differre paratis.

Waffenstillstand zwischen dem Könige und der Liga.

Vielleicht die günstigste Chance für einen bessern Ausgang seiner ganzen italienischen Unternehmung hatte der König von Böhmen verscherzt und nun auch noch mit seinem Bundesgenossen, dem Legaten, sich entzweit.

Auch diesen aber traf neues Kriegsungemach. Schon bald nach jener Niederlage vom 16. April waren Truppen der Markgrafen von Ferrara nach Argenta gegangen und hatten hier am Poflusse Anstalten gemacht, diese Stadt unter Wasser zu setzen. Über den Erfolg setzt die sparsame Notiz nichts hinzu [1]).

Aber am 18. Juni besiegten die Leute der Markgrafen päpstliche Truppen aus Argenta, wobei diese etwa 260 Mann verloren. Diese sämmtlichen Todten nun luden sie in ein Schiff und zugleich setzten sie einen lebenden Menschen ohne Ruder und Steuer hinein. So liessen sie das Schiff nach Argenta hinabtreiben, um auf solche Weise das Geschehene anzumelden. Schrecken und Wehklagen erfüllten die Stadt bei der Ankunft der schauerlichen Botschaft [2]).

Wie es scheint trugen diese Unfälle dazu bei, dass sich die beiden Verbündeten wieder näherten. Im Juli nämlich kam der König, wenn wir einer alleinstehenden, aber nicht unwahrscheinlichen Notiz trauen dürfen, nochmals nach Bologna, begleitet von Orlando Rosso von Parma, Manfredo de' Pii aus Modena, Ponzino de' Ponzoni aus Cremona und Ghiberto da Fogliano aus Reggio „und sie machten Liga und Bündniss mit dem Herrn Legaten gegen alle Feinde der heiligen römischen Kirche und des genannten Königs von Böhmen [3])."

Der Zusammenhang erscheint ziemlich klar. Johann hatte den Plan gefasst, Italien nicht gerade aufzugeben, aber doch sich selbst aus dem Lande zurückzuziehen. Die Städte, welche ihm noch gehörten, wollte er den genannten Herren unter seiner Oberherrlichkeit überlassen, durch die er ja auch hauptsächlich in ihren Besitz ge-

---

[1]) Chronicon Estense l. c. p. 395.

[2]) „stridor et ululatus incredibilis fuit per totam Civitatem". Chronicon Estense l. c.

[3]) Matth. de Griffonibus l. c. p. 149 u. 150. Freilich war Orlando Rosso nach Annales Parmenses l. c. p. 786 am 11. Juni schon mit dem Prinzen Karl nach Lucca gegangen, aber er konnte seitdem zurückgekehrt sein, oder Matthaeus verwechselt Orlando mit einem seiner Brüder. Auch schreibt er „Guglielmo" für Ghiberto de Fogliano.

kommen war [1]), und auch zwischen ihnen und dem Legaten fand er für gut, ein Bündniss zu schliessen. Der Legat und seine Städte sollten sich wechselsweise stützen.

Mit diesem Plane hing denn auch der Waffenstillstand zusammen, den der König mit seinen Feinden trotz ihrer Wortbrüchigkeit nun dennoch abschloss. Nach der Nachricht des paduanischen Chronisten kamen Marsilio Rosso und andere Edle, vom Könige gesendet, in Peschiera zusammen mit Mastino della Scala, Marsilius von Carrara, den Gesandten von Mailand, Ferrara, Modena und vielen Edeln Lombardiens. Hier sei dann der Vertrag nach allgemeiner Übereinstimmung geschlossen worden [2]).

Dies kann indess wohl nur eine Vorversammlung gewesen sein. Aber urkundlich fest steht, dass Johann am 11. Juli drei Bevollmächtigte ernannte, Aegidius von Belarer, Maffeo de'Sommi und Guido de Camilla, mit gleicher und voller Macht, zu unterhandeln zwischen dem Könige und allen, die zu ihm gehören, einerseits und „jeglichen anderen, Königen, Fürsten, Städten, Gemeinden“ u. s. w. anderseits. Solches wurde verhandelt zu Parma auf dem Domplatze [3]); wenige Tage später, am 16. Juli [4]), traf er in Lucca ein, wohin ihm sein Sohn Karl schon am 11. Juni, damals von Orlando Rosso begleitet, vorausgegangen war. Seinen Mandataren überliess er den Abschluss mit den Feinden, der denn auch am 19. Juli in der Kirche des h. Andreas in dem den Herrn von Correggio gehörenden Castel Nuovo zu Stande kam. Der wesentliche Inhalt des sehr umfangreichen Actenstückes ist Folgendes:

Nachdem schon lange über Stillstand unterhandelt worden ist unter den unten genannten Herren aus Anlass des Krieges zwischen Johann König von Böhmen, Herrn von Parma, Cremona, Reggio etc. und seinen Anhängern und Freunden einerseits, und Robert, König

---

1) „Demum videns pater noster, quod expense sibi deficerent et quod guerram ferre non valeret, disposuit recedere de patria, et eam terrigenis et maioribus civitatum relinquere.“ Vita Karoli l. c. 243 u. 244.

2) Historia Cortusiorum l. c. p. 859. „Rex Joannes . . . . volens in Bytiniam (sic) remeare in Pischeriam Veronensis districtus misit suos Legatos“ etc.

3) Ficker l. c. n. 327. p. 160. Original in Florenz. Als Zeugen werden genannt Matheus de Roe, Guido de Borbone (Bourbon), Nicolaus de Bruna, Kanzler des Königs, und andere.

4) Villani l. X, c. 217.

von Jerusalem und Sicilien und dessen Verbündeten anderseits, so ist man über folgende Vertragspuncte übereingekommen.

Zuerst soll zwischen den beiden Theilen ein guter, unverletzlicher und fester Stillstand sein bis zum nächsten Feste des h. Martinus. Derselbe soll aber auch nach Ablauf dieses Termins noch fest beobachtet werden und ein jeder ruhig alles besitzen, was er jetzt inne hat, ausser wenn ein Theil ihn nicht länger mehr beobachten wollte.

Welcher Theil dies aber nicht mehr will, muss es dem Kaiser in gehöriger Weise anzeigen und auch den Gemeinden und Herren der Gegenpartei. Der Kaiser muss dann dem Theile, der die Verträge beobachten will, die Intention des andern innerhalb 15 Tagen bekannt machen, und innerhalb dieser Frist darf noch nichts Feindliches geschehen.

Jedoch sollen der König Robert mit allem, was ihm angehört, sowie Florenz mit allen Städten und Gebieten, die es hat oder die in seinem Schirme stehen, und die Städte Pistoja, Volterra und Cortona, die Orte San Gemignano, Colle, Valdelsa, Samminiato, und andere besonders aufgezählte Verbündete der Florentiner, von der Anmeldung an den Kaiser eximirt und nur zu der an die Gegenpartei verpflichtet sein, worauf gleichfalls die fünfzehntägige Frist beobachtet werden muss.

Auch soll es für König Robert und Florenz genügen, diese Anzeige in den alsdann dem Könige in Tuscien oder Lombardien angehörigen Städten zu machen; zu einer Anzeige ausserhalb Tusciens und Lombardiens sollen sie nicht verpflichtet sein.

Nach solcher Anzeige nun und nach Verlauf der 15 Tage sollen die Verträge gelöst sein und als gelöst betrachtet werden durch alle, die der Liga des Königs Robert und der lombardischen Herren angehören; jedoch muss jedes (tuscische) Mitglied 20 Tage vor der Anzeige an die Gegenpartei zuerst seine Absicht an die Herren della Scala und an Azzo Visconti mittheilen.

Ebenso muss jeder lombardische Signore, der den Vertrag lösen will, dies acht Tage vorher an Florenz mittheilen. Ist der Vertrag durch die lombardischen Signoren oder ihrer einen gelöst, so soll er ebenfalls durch den König Robert, Florenz und ihre Anhänger als gelöst betrachtet werden.

Während der Dauer des Stillstandes sollen die Kaufleute und alle überhaupt, wessen Standes sie seien, mit Ausnahme der Ver-

bannten und Rebellen, denen hierdurch keine besondere Begünstigung zugewandt werden soll, frei und sicher durch die Städte, Orte und Gebiete aller Genannten passiren können. Hierdurch soll jedoch den Sicherheitsmassregeln, die jeder für gut finden wird, kein Eintrag geschehen.

Genannte Puncte sollen alle genau erfüllen unter Strafe von 100.000 Mark Silber.

Jede der beiden Parteien ferner soll zwei Männer erwählen, welche vier mit einem fünften, gemeinsam zu erwählenden über alle etwa während des Waffenstillstands zwischen den Parteien entstehenden Fragen zu erkennen und für die Beobachtung des Vertrages zu sorgen haben.

Der König von Böhmen und alle von seiner Liga sollen, wie es ihnen gefällt, dem Herren Legaten und andern nicht in dem Vertrage enthaltenen Freunden mit ihren Leuten dienen können zur Vertheidigung der Plätze und Orte, die diese inne haben, aber nicht zu andern Zwecken.

Ein Gleiches soll umgekehrt unter der gleichen Beschränkung auch dem Könige Robert und allen von seiner Liga freistehen.

Zum Schlusse folgen Bestimmungen über die Miteinschliessung anderer und die Ratification dieses Vertrages, der von den Beauftragten für ihre Mandanten abgeschlossen und beschworen wurde [1]).

Zwischen den vielen Zeilen dieses Documentes ist nun auch noch Einiges zu lesen. Die eigenthümliche Stellung, welche der König Robert und die Florentiner nebst ihren Schutzverwandten und Verbündeten einnehmen, bekundet sich in der Bestimmung, dass sie die Aufkündigung des Waffenstillstandes „dem Herrn Kaiser der Römer“ nicht zu melden brauchen. Das liegt wohl weniger darin begründet, dass sie überhaupt keine kaiserlichen Rechte anerkennen, als vielmehr in dem Umstande, dass sie Ludwig den Bayern im Gehorsam gegen den Papst nicht als Kaiser betrachteten. Aber wie passte dazu die Anfeindung des Legaten von Bologna? Und wie macht es sich im Hinblick auf diese wieder seltsam, dass sie sich das Recht

---

[1]) „presentibus dominis magistro Henrico cancellario domini Romanorum imperatoris, Barbotino de Zanebonis de Cremona, Conrado notario quondam domini Henrici Presengarii de Bavaria, Nicholao des Brissina de Allamania“ etc. Die Urkunde ist abgedruckt bei Ficker l. c. nr. 328. p. 161—165. Original in Florenz, wo der Herr Verfasser auch mehrere Ratificationsdocumente vorfand.

wahren, ihm in der Vertheidigung seiner Gebiete beizustehen. Aber freilich wird nachdrücklich und auch für den König von Böhmen verbindlich hinzugefügt, dass man ihm nur in einem Vertheidigungskampfe beistehe.

Und so sind im Grunde die Widersprüche ihrer Stellung doch nur scheinbar und die Urkunde erklärt, dass König Robert und die Florentiner nebst ihren Verbündeten in Toscana in allem den kirchlichen Standpunct festhalten, aber ein feindliches Vorgehen des Legaten gegen die Markgrafen von Ferrara allerdings nicht leiden werden.

Um indess die Ausdehnung der durch den König von Böhmen in Ober- und Mittelitalien hervorgerufenen Parteistellung genauer kennen zu lernen, wird es gut sein, auch noch die Liste der beiderseitigen Theilnehmer des Vertrages hier folgen zu lassen.

Einerseits also sind es der König Johann, der Markgraf (Theodor) von Montferrat, Antolino Marchese Malaspina, die Städte und Gebiete Parma, Cremona, Reggio, Modena, Bobbio und Lucca mit allem, was ihnen gehört; ferner Orlando, Marsilio und Pietro de' Rossi mit Borgo a San Domino und Pontremoli; die aus Pavia Verbannten [1]), „wenn es deren gibt"; Isnardo de' Colleoni und seine Freunde mit der Burg Martinengo; Wilhelm von Castrobarco, Giovanni Marchese Malaspina, Federigo und seine Brüder, Marchesen Malaspina von Villafranca; die auf Seiten des Königs stehenden Orte von Valdinievole; Guidonello di Montecucculo und seine Brüder; die Edeln von Dallo Viglevano; die Verbannten [1]) von Vercelli; Manfredo, Luchino und Mervello Marchesen Malaspina, Manfredo de' Vivaldi, Baldoino di Vezano, Sicco di Caldenazzo, Nicolaus von Arco.

Ausser den sechs Städten, die dem Könige noch gehörten und die mit Ausnahme von Bobbio zu den bedeutendsten Italiens zählten, erblicken wir also auf Johanns Seite eine lange Reihe von edeln und berühmten, theilweise auch mächtigen Herren. Freilich ist die Reihe, die ihr gegenübertritt, noch ausgedehnter.

Anderseits nämlich besteht die Liga aus folgenden Mitgliedern: Robert, König von Jerusalem und Sicilien mit allen seinen Unterthanen

---

[1]) Verbannte ist eigentlich nicht das richtige Wort für „extrinseci", wofür es einen deckenden deutschen Ausdruck eigentlich nicht gibt; die extrinseci können verbannt sein, aber sie können auch freiwillig aus Widerwillen gegen die Herrschaft der Gegenpartei die Stadt verlassen haben.

und Schutzverwandten, Florenz mit allen Besitzungen und Schutzverwandten, Pistoja, Volterra und Cortona mit den Orten San Gemignano, Colle, Valdelsa und Samminiato del Tedesco, die Grafen von Battifolle und Doadalla und ihre Erben „und andere Pfalzgrafen, die der Gemeinde Florenz befreundet sind“; Neri di Monte Garuglio und die Verbannten [1]) von Lucca und die florentinischen Ortschaften von Valdinievole; Rinaldo und Obizzo von Este; Alberto und Mastino della Scala; Azzo Visconti; Giovanni Visconti, Bischof von Novara; Aloysius Gonzaga und seine Söhne; Franchino Rusca, Herr von Como; Mussio von Beccaria (Herr von Pavia unter Azzo's Oberherrlichkeit) und seine Söhne; die Herren von Correggio mit ihren Anhängern; der geistliche Sohn des Herrn Jacobino de Palude; Spinetta Marchese Malaspina, Corrado und seine Brüder Marchesen Malaspina, Azzo Marchese Malaspina und Söhne nebst den Verwandten des Marchese Spinetta; Pelavicino Marchese di Pellegrino und sein Sohn Philippone; Rolandetto Scorza; Manfredo de Lando mit seinen Freunden; die Edeln von Mirandola mit ihren Freunden; — die Städte Mailand, Bergamo, Pavia, Como, Novara, Mantua, Brescia, Verona, Vicenza, Padua, Treviso, Feltre, Cividale, Belluno und Ceneda [2]), Ferrara, die Burgen Pizzighettone, Ruminengo, Brodolano, Trivoglio, Mozzanica im Gebiete von Cremona und Soncino mit allen Burgen und Orten, welche der Herr von Mailand jetzt auf dem Gebiete von Cremona besitzt, Castelnuovo (della Scrivia) und Ponte larone im Gebiete von Tortona mit allen Verbannten aus Tortona, Pomponesco und Razzolo, der Ort Luzzia, Mirandola mit allem, was Aloysius Gonzaga in Quarantola besitzt.

Diese letztere Liste zeigt, dass auch die dem Könige noch gehörigen Stadtgebiete nicht alle vollständig in seinen Händen waren. Von Cremona wie von Modena waren Theile in feindlichen Händen. Dagegen muss Tortona, welches früher dem Markgrafen von Montferrat entrissen worden war, von ihm wieder eingenommen worden sein, da hier nur ein paar Burgen als im feindlichen Besitz befindlich aufgezählt werden.

Eigenthümlich ist auch die Vertheilung des erlauchten und berühmten Hauses Malaspina auf beide Seiten.

---

[1]) Siehe Note [1]) der vorhergehenden Seite.

[2]) Die genannten acht Städte der Mark Verona gehörten den Herren della Scala; durch die Eroberung von Brescia waren sie in die Grenzen der Lombardei vorgedrungen.

König Johann in Lucca.

Während dieser Vertrag die Feinde des Königs für einige Zeit zur Ruhe verpflichtete [1]), befand sich der König mit seinem Sohne in Lucca. Es war der erste Besuch, den er selbst dieser Stadt machte, während Karl schon zum zweiten Male hier anwesend war. Seit dieser Zeit wird über Lucca nur berichtet, dass auch diese Stadt einen Bevollmächtigten ernannte, um mit den Feinden des Königs einen Waffenstillstand zu schliessen. Es geschah dies am 11. Juli „im Auftrage des Fugiolus de Casulis, Rechtsgelehrten, Vicars des erlauchten Fürsten, des Herrn Karl, Erstgeborenen des gnädigsten Herrn Königs von Böhmen und Herrn von Lucca“ [2]).

Sollte dieser Mann, der uns weiter nicht bekannt ist, an die Stelle des tapfern Simone Philippi getreten sein? In der That scheint dieser bei den Lucchesen wegen Geldangelegenheiten in Misscredit gekommen zu sein [3]).

König Johann nun aber hatte in Bezug auf Lucca einen eigenen Plan gefasst. Er erinnerte sich wohl, dass die Stadt schon öfters feilgeboten sei, und gedachte sie an die Florentiner zu verkaufen. In der That wurden damals oder später mit diesen wie mit den Pisanern und andern Unterhandlungen deshalb angeknüpft. Aber der Prinz Karl widersetzte sich nebst andern Räthen diesem wenig ehrenvollen Vorhaben, das denn auch endlich „aus Scham“ aufgegeben wurde [4]).

In starkem Gegensatze steht diese Idee mit der Sorgfalt, womit früher Sorge getragen war, den sichern Besitz dieser Stadt zu verbürgen. Dahin gehört nicht nur die Macht, womit, wie wir früher sahen, der Vicar des Königs in Lucca ausgestattet war, sondern es wurden auch ausser den Anzianen alle Bürger, sowie die Orte des Gebietes zur Leistung eines ausserordentlich feierlichen Eidschwurs

---

[1]) Am 23. Juli wurde der Abschluss des Waffenstillstandes in Reggio verkündet. Gazata l. c. Es ist dies auffallender Weise neben der Historia Cortusiorum der einzige italienische Chronist, der dieser Sache erwähnt. Nicht einmal Villani erzählt etwas darüber.

[2]) Ficker l. c. nr. 326. p. 160. Original in Florenz.

[3]) Memorie e Monumenti per servire all' Istoria di Lucca I. 283.

[4]) Vita Karoli l. c. p. 244. Villani l. X. c. 225.

angehalten [1]). Zur Abnahme desselben waren zwei angesehene Männer ernannt, die damit am 12. August 1331 begannen und in den Jahren 1332 und 1333 die Abnahme fortsetzten. Der Eid ward allgemein geleistet, denn in Kraft des neuen Gesetzcodex vom Jahre 1331 war der Schwörende der königlichen Gnade und Protection theilhaft, während die Verweigernden des Bürgerrechtes verlustig waren und auch in Civilsachen vor Gericht nicht gehört wurden.

Hatte auf diese Weise das Regiment des Königs bisher für sein Bestehen klug gesorgt, so benutzten nun die Lucchesen die Anwesenheit des Königs und seines Sohnes zu einigen Bitten in Bezug auf dieses, welche der Prinz Karl als Herr von Lucca am 8. August 1333 in Anbetracht der „hellleuchtenden Treue und standhaften Ergebenheit, sowie der unermesslichen Mühen und Lasten, die sie für die Erhaltung des Königs und unsers Namens treu ertragen haben“, bewilligte [2]). Denn seine Getreuen von Lucca hege er als sein Sondergut mit besonderem Wohlwollen [3]).

Und am folgenden Tage, den 9. August, bestätigte König Johann, der sich noch immer Herr von Brescia nennt, in gleicher Berücksichtigung der mühevollen Treue der Lucchesen die Bewilligungen seines Erstgebornen [4]).

Bitten der Lucchesen.

Die von den Lucchesen gestellten Anträge sind für die innere Geschichte der Stadt interessant genug, um sie einer etwas nähern Betrachtung zu unterziehen.

„Zur Ehre und Verehrung des allmächtigen Gottes und zur Erhöhung des gnädigsten Herrn Johannes König von Böhmen und Polen und des erlauchtesten Herrn Karl seines Erstgeborenen, vollen und besondern Herrn von Lucca [5]) und zur Erhaltung und für die Ruhe

---

[1]) „talchè un giuramento tanto solenne e universale non leggesi nelle nostre Storie fatto ad alcun altro, il quale tenuto abbia Signoria ed Impero tra noi.“ Memorie e Monumenti l. c. p. 276.

[2]) Memorie e Monumenti l. c. p. 278—283. Der Anfang lautet: „Carolus Domini Regis Boemiae Primogenitus, Lucсae Dominus.“

[3]) „quos tanquam nostrum peculium singulari benignitate prosequimur.“ l. c. p. 283.

[4]) l. c. p. 284.

[5]) „meri et singularis Domini Civitatis“ l. c. p. 278. Dies lucchesische Schriftstück ist der Bestätigungsurkunde des Prinzen eingefügt.

und allgemeine Befriedigung seiner Getreuen“ hatten die Lucchesen gebeten:

1. Dass man ihnen einen neuen guten und tüchtigen Vicar bestelle;

2. Dass der König den Gehalt desselben feststelle. Die Lucchesen schlagen vor, „insofern das dem Herrn Könige gefalle“, ihm jährlich 4000 Goldgulden in monatlichen Raten zu zahlen. Dafür soll aber der Vicar auf seine Kosten „zwei gute und angesehene und erfahrene Richter“ bestellen, denen er jährlich je 200 Goldgulden zu zahlen hat; zugleich aber soll er ihren Unterhalt und den zweier Diener für sie bestreiten.

Es soll auch der Vicar drei gute und erfahrene Assessoren (socios) mit fünfzig Gulden jährlich besolden und zugleich für ihre Nahrung und Kleidung sorgen.

Bediente soll er 14 halten und 16 Pferdeknechte, einen Koch, zwei Küchenjungen, sowie 16 Pferde, worunter 12 Waffenrosse.

3. Eine weitere Reihe von Bestimmungen ordnet die Befugnisse des Vicars, zunächst in seinen Beziehungen zu den Gerichten. Der Vicar soll beobachten die Gesetze und Statuten „und alle Rechte, wo die Statuten nicht reden“; nicht gebunden sein soll er nur in fünf Fällen: bei Raub, Mord, Betrug (falsitatis), Verrath und Brandstiftung. Gleichwohl soll er auch in diesen Fällen keinen auf die Folter legen dürfen, ehe der gewöhnliche Rechtsgang stattgefunden. (So bezieht sich die hier gestattete Willkür denn wohl nur auf das Urtheil.) Sonst darf der Vicar in allen Rechts- und Criminalfällen in das statutengemässe Gericht des Podestà und dessen Richters und anderer legitimer Beamten sich nicht einmischen. Jedoch darf an ihn appellirt werden in jedem Falle, in welchem eine Appellation nach den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt stattfinden kann, und es ist dann von ihm ebenfalls nach dem bestehenden Rechte von seiner Seite zu verfahren.

4. Andere Puncte betreffen die administrative Stellung des Vicars. Die Anzianen sollen von ihm zu den bestimmten Zeiten erwählt werden; die obrigkeitlichen Ämter soll er besetzen und zwar nur mit Bürgern. Jedoch diejenigen, welche früher Ausländern gegeben wurden, mögen auch jetzt mit solchen besetzt werden, aber kein Ausländer darf auf länger als sechs Monate erwählt werden; erst nach einer halbjährigen Zwischenzeit kann er wieder ein Amt erhalten.

Auch der Bürger soll erst nach einer Frist wieder gewählt werden können, die sich nach der Dauer des Amtes richtet, jährig oder sechsmonatlich, je nachdem auch das letztere auf ein Jahr oder ein halbes verliehen wird; der Vicar soll sich hierüber mit den Anzianen berathen.

5. Hinsichtlich der Finanzen wird zunächst bestimmt, dass in den nächsten fünf Jahren der Vicar Lucca auf keine Weise, „die ausgedacht werden könnte“, mit einer ausserordentlichen Abgabe belasten dürfe, ausser auf besondern Auftrag des Signoren; sondern er soll sich begnügen mit den gewöhnlichen Einkünften. Diese Abgaben können von dem Vicar und den Anzianen wohl, wenn es ihnen gut scheint, vermindert, aber auf keine Weise vermehrt werden. Auch mögen der König und seine Stellvertreter in den nächsten fünf Jahren sich der Auflegung irgend welcher neuer Lasten enthalten und sich gleichfalls mit den Einkünften und Zöllen und der Abgabe von 57.000 Goldgulden und der Salzsteuer und den übrigen ordnungsmässigen Erträgnissen begnügen.

Aus der „königlichen Kammer der Gemeinde von Lucca“ soll der Vicar ohne Einwilligung der Anzianen nichts verausgaben dürfen. Die Einkünfte sollen zu Handen der „Kämmerer der Bürger“ kommen, die durch den Vicar und die Anzianen zu ernennen sind. Dagegen sollen die Einkünfte der Valdinievole zu Handen der Kammer des Signoren kommen und ihre Verwaltung der Bestimmung des Vicars und dem Rathe der Anzianen anheimfallen. Der Signore möge dafür sorgen, dass die Gemeinden der genannten Provinz zur Bezahlung der besoldeten Reiter der Stadt Lucca nach seinem oder des Vicars Ermessen beitragen.

6. Was dann das Kriegswesen angeht, so soll der Vicar nicht befugt sein, ohne Einwilligung der Anzianen „und der von ihm zu erwählenden Räthe“ einen neuen Krieg zu beginnen oder ein neues Heer auszurüsten „ausser im besondern Auftrage des Königs oder des Herren Karl“.

Der Vicar und die Anzianen sollen alle vier Monate zwei gute und erfahrene Bürger zu Intendanten [1]) für die Reiter und desgleichen zwei für die Fusstruppen ernennen; nach ihrer Aufforderung soll der

---

[1]) „duo boni et experti Cives, qui sint superstites masnadarum Equitum.“ l. c. p. 281.

Vicar Musterungen der Truppen veranstalten; die Intendanten sollen dabei und bei der Auszahlung des Soldes zugegen sein.

Die Zahl der Söldner soll der Vicar mit dem Rathe und der Beistimmung der Anzianen bestimmen. Wahl und Entlassung der Personen bleibt dem Gefallen des Vicars anheimgestellt. Alle Söldner aber werden von zwei Notaren aufgeschrieben, von denen der Signore oder sein Vicar den einen, das Collegium der Anzianen den andern ernennt. Wer nicht in ihren Büchern verzeichnet ist, wird nicht als Söldner der Gemeinde anerkannt. Das Amt dieser Notare darf nur sechs Monate dauern; die Anzianen dürfen keinen aus ihrer Zahl und keinen, der in den letzten sechs Monaten ein Amt bekleidet hat, wählen.

7. Über das Verhältniss des Vicars zu den Anzianen wird noch festgesetzt, dass bei allen Beschlussfassungen und Berathungen der Anzianen der Vicar oder ein Stellvertreter desselben zugegen sein soll, „wenn er will".

Sieben Anzianen mindestens müssen versammelt sein, um Beschlüsse zu fassen; wenn sie einträchtig sind, so haben sie die Gewalt, über das, was in den Kreis ihrer Befugnisse fällt, abzustimmen. Die Abstimmung geschieht durch Stimmkugeln.

Ein besonderer Zusatz sichert ausdrücklich, dass durch das Gesagte dem, was dem Vicar zusteht, kein Abbruch geschehen solle.

So weit betrafen die Bitten der Lucchesen, die wir im Vorstehenden etwas übersichtlicher zu ordnen versuchten, die Verfassung des lucchesischen Staates. Es kamen nun noch einige besondere Anliegen hinzu.

Sie bitten, dass der König und sein Erstgeborner sich würdigen möge, die Stadt und ihr Gebiet, „die er sich immer sehr treu und ergeben gefunden hat, für sich selbst zu behalten, wie es die Hoffnung der Bürger ist und immer war, und sie nicht der Herrschaft eines andern zu unterwerfen", und alle früher Lucca angehörigen Orte wieder herzuzubringen, besonders Coreglia und Pietrasanta [1]). Sie mögen niemand mehr einen Besitz, der Lucca gehört, gewähren und was in dieser Beziehung schon geschehen, cassiren. Cassiren

[1]) Pietrasanta war von dem Könige für 10.000 Goldgulden an Nicolao di Poggio verkauft worden. Coreglia aber hatte er dem Ritter Santi Castracani de' Falabrini geschenkt. So der Herausgeber der Memorie e Monumenti l. c. p. 282. not. 72.

mögen sie auch alle Anweisungen auf die „königliche Kammer von Lucca“ und in Zukunft diese Kammer oder die Gemeinde mit keinen Anweisungen mehr beschweren. Auch mögen keine Schulden an „Ultramontane“ (d. i. Franzosen oder Deutsche) oder Italiener, die nicht gegenwärtig oder innerhalb des letzten Jahres im Dienste von Lucca gestanden, noch irgend eine andere Schuld auf diese Kammer angewiesen werden, insbesondere sollen ein paar namhaft gemachte Anweisungen des Simone Philippi annullirt werden.

Das Regiment der Stadt zu ordnen, willkürlicher Herrschaft des Vicars vorzubeugen und insbesondere vor übermässiger Belastung sich zu schützen: das waren die Zwecke, welche die Einwohner der getreuen Stadt Lucca bei ihren Bitten verfolgten, und es ergibt sich aus den letzten Puncten, dass sie nicht Unrecht hatten, sich in letzterer Beziehung sicher zu stellen. Auch wird anderweitig berichtet, dass die Lucchesen dem Könige bei seiner Anwesenheit 15.000 Goldgulden bezahlen mussten [1]).

Rückkehr nach der Lombardei. — Abreise des Prinzen Karl.

Am 11. August, zwei Tage nach der Bestätigung der lucchesischen Bitten durch seinen Vater, war Karl noch in Lucca [2]); vielleicht noch an demselben, oder doch am folgenden Tage reiste er nach der Lombardei zurück. Er verliess Lucca, dass er erst genau nach 33 Jahren, als Herr auch dann, wieder betreten sollte, nicht ohne Reue. Er war durch schlechte Menschen zu Vergnügen, „in deren Süssigkeit Galle verborgen ist“, verleitet worden; so erzählt er selbst in seinem Leben den Söhnen [3]).

Johann folgte ihm alsbald am 13. August [4]) und holte ihn auf parmensischem Gebiete wieder ein. Zusammen kamen sie Sonntags den 15. August zu einem Orte, den der Kaiser Tarencz nennt [5]).

Hier hatte der Prinz einen von ihm ausführlich erzählten Traum über das kurz vorher, am 29. Juli, erfolgte Ende Guigo's, Dauphins

---

[1]) Villani l. X, c. 217.

[2]) Ficker l. c. p. 165. nr. 329. „Markgraf Karl von Mähren urkundet für die Familie Sbarra“. Original in Lucca nach Bethmann's Mittheilung an den Herausgeber.

[3]) Vita Karoli l. c. p. 245.

[4]) Villani l. c.

[5]) Nach dem meistens genauen Gazata l. c. p. 48 kam der König mit seinem Sohne schon am 15. nach Parma.

von Vienne [1]). Diesem, einem nahen Verwandten des Königs, hatte derselbe in seiner Fehde mit dem Grafen von Savoyen zu Hilfe zu ziehen beschlossen. Karl aber erklärte am Morgen dem Kämmerer seines Vaters, Thomas von Villeneuve aus Lüttich, die Hilfe sei nun überflüssig. Weder dieser noch Karls Vater wollten zwar daran glauben, aber nach einigen Tagen kam ein Brief, der den Vorfall bestätigte.

Am 17. August war der König, oder doch sein Sohn, wieder in Parma; an diesem Tage nämlich gab Karl dem Giovanni Forteguerra ein lucchesisches Castell und ernannte ihn zum Vicar des Bezirks von Camajore auf fünf Jahre und weiter, wie es ihm belieben würde, ohne dass die ertheilten Gewährungen an die Lucchesen dem entgegenstehen sollen [2]): eine schöne Aussicht, die sich den Lucchesen für die Aufrechthaltung jener Zugeständnisse eröffnete.

Es war das letzte, was Karl bei seiner ersten Anwesenheit in Italien ausführte. Vergebens hatte der König ihm angesonnen, die Städte, die er noch besass, und den Krieg zu übernehmen. „Wir aber weigerten uns“, so sind seine eigenen Worte, „weil wir sie nicht mit Ehren erhalten konnten [3]).“ Schon am 18. August [4]) verliess er, nachdem ihm sein Vater die Erlaubniss gegeben, Parma und reiste ab nach Böhmen, nachdem er fast dritthalb Jahre in Italien zugebracht hatte.

Durch das Gebiet von Mantua begab er sich nach Verona [5]), wo er von den Herren della Scala ehrenvoll aufgenommen wurde [6]).

---

[1]) Nach Böhmers Anmerkung zu der Vita p. 245 wurde Guigo am 28. Juli 1333 bei der Belagerung des Schlosses La Perriere tödtlich verwundet und starb am folgenden Tage. — Nach Karls Erzählung führt ihn ein Engel, der ihn bei den Haaren ergreift, wie es einst dem Propheten Habakuk geschah, im Traume durch die Luft vor eine Burg, vor der ein bewaffneter Haufe kampfbereit steht. — Guigo's Grossmutter war die Schwester der Grossmutter Karls. cf. Villani l. X, c. 221 und Raynaldus ad a. 1333. nr. 22.

[2]) Memorie e Monumenti l. c. p. 285. Urkunde in Lucca. „di qui apparisce“, bemerkt der Herausgeber, „che non passò gran tempo in cui s'incominciasse da Carlo a darsi nullità agli articoli superiormente descritti“ etc.

[3]) Vita Karoli l. c. p. 246.

[4]) Gazata l. c. p. 48.

[5]) Vita Karoli l. c.

[6]) „Eodem Anno circa medium Augusti Dominus Carolus filius Regis Bohemiae per D. Mastinum de la Scala honorifice receptus est.“ Chronicon Veronense l. c. p. 648. „Mense Augusti Rex Joannes primo misit filium suum Dominum Karolum Veronam“ etc. Historia Cortusiorum l. c. p. 859. Nach Petrus

Zwei Tage ruhte er hier im bischöflichen Palaste. Bei seiner Abreise über Ponte Corvara nach Trient hin empfing er von den Herren della Scala und Marsilius von Carrara Reitpferde und andere Geschenke, die er aber an seine Soldaten vertheilte. Mit ruhigerem Herzen ohne Zweifel, als seit langer Zeit, legte er sich zum ersten Male wieder auf deutschem Boden in der Burg Avio (im Etschthale, östlich vom Gardasee) zur Ruhe [1]). Durch Tirol, wo er den mit Margaretha Maultasch vermählten Bruder, und durch Bayern, wo er seine mit Herzog Heinrich vermählte Schwester Margaretha besuchte, ging er nach Böhmen, das er seit eilf Jahren nicht mehr gesehen hatte. Am 30. October zog er unter allgemeiner Freude in Prag ein [2]).

Verluste des Legaten von Bologna.

Der König von Böhmen aber schien nur deshalb noch in der Lombardei zurückgeblieben zu sein, um das Unglück anzusehen, das in eben diesen Tagen über seinen Verbündeten, den Legaten von Bologna, hereinbrach. Dieser hatte, wie wenigstens der florentinische Geschichtschreiber meldet, für die Auslösung der in der Schlacht bei Ferrara gefangen genommenen romagnuolischen Edlen nichts thun wollen [3]). Doch spätestens im August wurde zuerst Galaotto Malatesta aus Rimini aus der Gefangenschaft entlassen. Dieser, Mitglied der jüngern Linie des Hauses Malatesta, besprach sich nun mit Ferrantino, dem Haupte der älteren [4]), „und sie küssten sich auf den Mund.“ Unterstützt von den Aretinern rückte er vor Rimini, um es

---

Paul. Vergerius l. c. p. 151 u. 152 suchte Karl für die Herstellung freundlichen Verhältnisses zwischen den Herren della Scala und seinem Vater zu arbeiten.

1) Chronicon Veronense l. c.

2) Petrus Zittav. l. c. p. 465.

3) Villani l. X, c. 224.

4) I. Malatesta Signore von Rimini 1295, † 1312.

II. Malatestino dell' Occhio † 1317	Gianne Sciancado	Paolo	III. Pandolfo † 1326
IV. Ferrantino	Tino — Ramberto — Arciprete		V. Malatesta — Galaotto
Malatestino	Gianne (Sohn des Tino)		
Ferrantino — Guido			

Die lateinischen Ziffern bezeichnen die Signoren von Rimini. cf. Cronaca di Rimini l. c. p. 893 ff. und Anonymi Breviarium It. Hist. l. c. p. 272.

dem Legaten zu entreissen. Dies gelang indess noch nicht und das Hauptquartier der malatestischen Macht wurde zu Sant' Arcangelo aufgeschlagen. Von hier brachen die Malatesten abermals gegen Rimini auf, das am 22. September eingenommen wurde. Auch von den Herren von Ferrara waren ihre Operationen unterstützt worden.

Ungefähr gleichzeitig, am 19. September, fuhr der mittlerweile gleichfalls in Freiheit gesetzte Francesco degli Ordelaffi, auf einem Heuwagen versteckt, in Forli ein und erregte mit Hilfe seiner Freunde einen Aufstand gegen die päpstliche Besatzung, welcher gelang. Auch bei dieser Revolution leisteten die Herren von Ferrara Beistand. Unter den Gefangenen, welche in Forli gemacht wurden, war der Schatzmeister der Romagna. Guillelmo Truelli. Die Acten der päpstlichen Kammer wurden unter den Zurufen des Volkes zerrissen.

Zwei Tage später, am 21. September, empörte sich das in der Mitte zwischen Rimini und Forli gelegene Cesena. Der päpstliche Podestà verliess am folgenden Tage die Stadt. Der Marschall und andere Diener des Legaten zogen sich in das feste Castell zurück. Francesco degli Ordelaffi wurde nun auch Capitan von Cesena. Ein von dem Legaten abgeschicktes Corps zog sich, nachdem es Verwüstungen angerichtet und mehrere Castelle unterworfen, wieder zurück. Jedoch hielt sich die von cesenatischen und andern romagnuolischen Truppen belagerte Burg von Cesena, obwohl nur von 130 Mann besetzt, noch bis zum Januar und fügte bis dahin der Stadt noch vielen Schaden zu. Dann ergab sie sich aus Mangel an Lebensmitteln, unter gewissen Bedingungen.

Ebenfalls noch im September entriss Ostasio di Polenta Ravenna den Händen des Legaten und nahm zugleich Cervia in Besitz, gleichfalls mit Unterstützung der Markgrafen von Este. Aus beiden Städten vertrieb er die Beamten des Legaten. Auch Bertenoro empörte sich; die Leute des Legaten zogen sich in die Burg zurück. Die Einwohner erhoben Ostasio zum Signoren und belagerten mit diesem die Burg, die gleichwohl endlich nicht ihm, sondern andern Edelleuten übergeben wurde.

Faenza endlich übergab der Legat selbst den Manfredi, wohl unter seiner Oberhoheit und ohne Zweifel aus Besorgniss, auch diese Stadt sonst gänzlich zu verlieren. Und so war denn von der Romagna,

der glücklichsten Erwerbung des Legaten, nur ein kleines Stück im Nordwesten noch übrig [1]).

Hing es vielleicht mit diesen Bewegungen im benachbarten Kirchenstaate zusammen, dass im September für die Vervollständigung der Befestigung von Parma Sorge getragen wurde? [2]).

Putsch der Söhne Castruccio's in Lucca. — Marsilio Rosso Vicar von Lucca.

Mindestens trug das Glück Sorge, auch den Verbündeten des Legaten, den König Johann, in Mitleidenschaft zu ziehen. Dieser hielt damals die Söhne des Castruccio, denen er nicht recht traute, bei sich in Parma. Sie wiederholten jetzt den früher misslungenen Versuch, sich des Herzogthums ihres Vaters wieder zu bemächtigen. Heimlich verliessen sie Parma und kamen nach der nördlich von Lucca gelegenen Landschaft Garfagnana. Am 25. September drangen sie zur Nachtzeit mit grossem Gefolge in die Stadt, deren sie sich in That der bemächtigten, während sich die königlichen Truppen in das Castell Agosta zurückzogen. Die Herrlichkeit der sogenannten Duchini dauerte aber nur zwei Tage; sobald König Johann von dem Geschehenen erfuhr, eilte er mit einem Theil seiner Truppen in weniger als zwei Tagen von Parma herbei. Montag den 27. Abends war er da, was die Lucchesen kaum glauben konnten; aber der Augenschein überzeugte sie. Die königlichen Soldaten drangen in die Stadt und die Söhne Castruccio's flohen noch in der Nacht mit ihren Anhängern und begaben sich wieder nach der Garfagnana und der König liess sie als Verräther geächtet [3]).

---

[1]) Über den Abfall der romagnuolischen Städte geben Nachrichten: Villani l. X. c. 224. Anonymus Caesenas l. c. p. 1153 u. 1156. Cronaca di Rimini l. c. p. 899. Chronicon Estense l. c. p. 394. Matthaeus de Griffonibus l. c. p. 150. Historia Cortusiorum l. c. p. 855. Gazata l. c. p. 48. Historia di Bologna l. c. p. 357. Anonymi Breviarium l. c. p. 281 mit der Schlussbemerkung: „Et sic quasi tota Romandiola suo more solito ab eorum Magnatibus conculcata consistit." — Bei der Einnahme von Rimini, die durch Verrath erleichtert wurde, geriethen die päpstlichen Truppen, 500 Mann, in Gefangenschaft.

[2]) Annales Parmenses l. c. p. 787.

[3]) Villani l. X. c. 225. cf. Gazata l. c. der nur „Luchinus filius quondam Castruccii" nennt und den 23. September: „intravit Civitatem Lucae cum magna gloria et stetit duos dies".

Der König verweilte noch einige Tage in der Stadt, die auch diesmal seine Anwesenheit theuer zu bezahlen hatte [1]). Überdies wurden abermals die frühern Zugeständnisse vom 8. und 9. August übertreten. Weder Pietrasanta noch Coreglia wurden wieder herzugebracht, wie der König und sein Sohn es versprochen hatten. Freilich nahm er Coreglia dem Ritter Santi Castracani de' Falabrini „auf die Bitte der Anzianen und der Gemeinde von Lucca", aber er gab es nicht der Stadt zurück, sondern verlieh es sogleich wieder einem andern, nämlich dem Francesco Castracani degli Antelminelli. Dies geschah durch eine Urkunde vom 5. October 1333 [2]), worin er ausdrücklich die entgegenstehende Concession an die Lucchesen in Beziehung auf diesen District für ungiltig erklärt. Ferner überträgt er demselben aus besonderer Gnade und so lange es ihm wohlgefallen wird, die Hut von Ghivizzano, „das er zur Ehre unserer Hoheit halten und bewahren soll, so dass er dort weilen und wohnen könne zur Sicherheit seiner Person und für die Bewachung dieses Platzes fürsorgen, verfügen und anordnen könne, wie es ihm zu unserer Ehre nützlich zu sein scheint". Dem „Vicar oder Statthalter" und den übrigen Beamten, den Anzianen, dem Rathe und der Gemeinde Lucca wird befohlen, dem Francesco Gunst und Hilfe zu erzeigen.

Schon vorher hatte Johann bestimmt, dass Francesco aus dem Districte Coreglia 1000 Goldgulden zu beziehen habe; betragen die Einnahmen mehr, so soll der Überschuss dem öffentlichen Schatze zufliessen; betragen sie weniger, so muss dieser für den Minderbetrag aufkommen [3]).

Schon am 3. October wenigstens waren aber die Brüder Marsilio, Orlando und Pietro Rossi, und speciell der erstere, zu Vicaren von Lucca von dem Könige ernannt worden [4]). Er that dies freilich nicht umsonst, sondern für 35.000 Goldgulden, die er baar ausgezahlt erhielt [5]). Er konnte indess den Lucchesen gegenüber behaupten,

---

[1]) „innanzi che se partisse, trasse da' Lucchesi, quanta moneta potè avere." Villani l. c.

[2]) Memorie e Monumenti l. c. p. 285—287. Das Original in Lucca.

[3]) Memorie e Monumenti l. c. p. 286.

[4]) Im lucchesischen Staatsarchiv findet sich nämlich „Liber Provisionum . . . . compositus tempore Marsilii de Rubeis de Parma pro Serenissimo Rege Boemiae Vicarii Generalis, incoeptus die tertia Octobris anni 1333." l. c. p. 287. — „Marsilium etiam Dominum voluit esse in Lucca." Historia Cortusiorum l. c. p. 859.

[5]) Villani l. c.

dass er sein Versprechen hinsichtlich eines neuen tüchtigen Vicars erfüllt habe, denn die Tüchtigkeit Marsilio's war unbestritten.

In der erwähnten Schenkungsurkunde befiehlt der König dem Francesco Castracani, „unsern geliebten Getreuen, dem Marsilius Rolandus und Petrus de Rubeis, die wir zu unsern Vicaren in der Stadt Lucca zu bestellen für gut befunden haben, und jedem derselben in allem was sich auf unsere Ehre und Bestand und ihre Pflicht bezieht treu und ergeben zu gehorchen und werkthätig anzuhangen und dazu ihnen mit seinem ganzen Vermögen Hilfe und Beistand zu gewähren". Marsilio Rosso erklärt, persönlich anwesend [1]), zugleich im Namen seiner Brüder, seine Zustimmung zu allem in jener Urkunde Enthaltenen.

Was sagte nun aber der tapfere Exvicar des Königs, Simone de' Reali, zu seiner Ersetzung? Es scheint nicht, dass er sie sehr übel genommen; denn sein Name erscheint in einer andern Schenkungsurkunde, welche der König am 2. October für Guarzo de' Guarzoni ausstellte [2]). Er schenkte nämlich in Anerkennung der geleisteten Dienste ihm und seiner Familie die Grafschaft Cerbaria als Mannslehen mit der Pflicht der Dienstleistung, aber frei von Abgaben an die lucchesischen Beamten.

Letzte Rückkehr nach der Lombardei. — Letzte Anordnungen und Abreise des Königs.

Nachdem Johann also über und in Lucca verfügt hatte, ging er zum letzten Male nach der Lombardei zurück. Er besuchte ebenfalls zum letzten Male den Legaten Bertrand in Bologna. Diesem gegenüber erbot er sich angeblich wider die Feinde der Kirche kämpfen zu wollen; zu diesem Zwecke wolle er nochmals nach Italien zurückkehren. Vorläufig überliess er ihm den tapfern Pietro Rosso, „der mit dem Heere des Legaten und den Deutschen des Königs wider die Rebellen der Kirche ausgezeichnete Thaten ausführte". Auch rieth er ihm, diese schlimmen Vorfälle dem Papste mitzutheilen. Johann XXII.

---

[1]) „Et ego Marsilius de Rubeis praedictis omnibus praesens, et in dicti Domini mei Regis praesentia constitutus" etc.

[2]) Lünig, Codex diplomat. Italiae 2, 215—218. Bei Bestimmung der Grenzen der geschenkten Landschaft wird auch des von Karl kürzlich so getauften Monte Carlo erwähnt.

beschäftigte sich damals freilich mit vielen andern Angelegenheiten [1]).

Am 26. Juli hatte er im öffentlichen Consistorium zu Avignon die allgemeine Kreuzfahrt angekündigt, zu deren Führung der König Philipp sich verpflichtete. Am 28. August schrieb er an den Doge von Venedig, der an ihn wegen eines Einfalles der Türken in Griechenland berichtet hatte. (Selbst die Vorstädte von Athen waren von ihnen verbrannt worden.) Am 4. August schrieb er an den griechischen Kaiser Andronicus, der sich geneigt erzeigt hatte, der katholischen Kirche wieder beizutreten. Am 1. October ermahnte er den Grosschan der Tataren, den christlichen Glauben anzunehmen [2]).

Dennoch würde der Papst ohne Zweifel auch den romagnuolischen Angelegenheiten eine energische Thätigkeit zugewendet haben, aber sein Lebensende war nahe, und ein neuer Ausbruch des vulkanischen Bodens, auf dem er stand, nöthigte bald den Legaten, aus Italien zu entfliehen.

Johann schien ihm auf diese Weise nur vorauszugehen. In Parma verfügte er noch über seine übrigen Städte. Auch Parma erhielten als königliche Vicare di Rossi, und speciell Orlando; Modena Manfredo de' Pii; Reggio die Herren Manfredi und da Fogliano; Cremona Ponzino de' Ponzoni [3]). Gar nichts erfahren wir über Bobbio. Übrigens mussten Alle diese Verleihungen bezahlen [4]).

Ausserdem aber liess er in Parma einen Deutschen als Befehlshaber über seine Leute in Parma, Cremona, Reggio, Modena und Lucca zurück [5]).

Montags den 18. October verliess dann der König Parma [6]); allgemein hielt man dafür, er werde nicht mehr wiederkehren. Durch die Porta San Barnaba zog er gen Colorno, wo das Mahl gehalten,

---

[1]) Matthaeus de Griffon. l. c. p. 150. Historia Cortusiorum l. c. p. 858 u. 859.

[2]) Raynald. ad a. 1333. nr. 1. 13. 17. 32.

[3]) Historia Cortusiorum l. c. p. 859. Villani l. c. Annales Parmenses l. c. p. 787.

[4]) „e da ciascuno ebbe moneta assai." Villani l. c.

[5]) Annales Parmenses l. c.

[6]) Annales Parmenses l. c. Villani l. c. hat den 15. und nimmt ausserdem fälschlich an, dass der Prinz Karl erst jetzt mit dem Könige abgezogen sei. Gazata l. c. hat den 17.

und weiter nach Marcaria, wo das Nachtquartier genommen wurde. Der Bischof von Parma, Ugolino Rosso, und viele Edle und Grosse der Stadt begleiteten ihn bis an den Pofluss, den er zum letzten Male in seinem Leben überschritt.

Am 19. kam er in Verona an [1]), wo er sehr ehrenvoll empfangen wurde. Alles strömte ihm entgegen; von Gold und Silber glänzten die Tische beim Festmahle. Im eigenen Palaste der Herren della Scala wurde er einquartirt. Prächtige Geschenke, Rosse unter andern, wurden ihm von Mastino und Alberto della Scala dargebracht, die er, wie vor zwei Monaten sein Sohn, sogleich seinem Gefolge überliess [2]). Mit den Herren della Scala und Marsilio da Carrara ging er so vertraut um, „als ob sie ihm eine Stadt gegeben, und nicht, wie es in Wirklichkeit war, Brescia ihm genommen hätten“ [3]).

Er sagte hier, „deshalb eile er nach Deutschland, um mit dem Willen des Königs von Frankreich den Frieden zwischen der Kirche und dem Kaiser zu Stande zu bringen“.

Am Donnerstag, den 21. October [4]), nahm endlich der König von seinen höflichen Feinden Abschied und schlug die Strasse nach Trient ein. Marsilio da Carrara begleitete ihn bis zur Brücke von Corvara. Er durchritt die Klause, und der König von Böhmen hatte Italien zum letzten Male gesehen.

„Die Freude“, bemerkt der parmensische Annalist bei dem Scheiden des Königs, „und die Hoffnung, in guten Stand der Ruhe und des Friedens zu kommen, war unter den Bürgern von Parma nicht so gross bei der Ankunft des Königs, als bei seinem Weggange die Erwartung, in Krieg und Streit zu kommen. Und sie fanden, er habe gar nichts Gutes in Parma gethan, sondern ungeheuere Kosten und ungeheuere und unzählige Verausgabungen des Geldes und der Habe der Einwohner von Stadt und Bisthum Parma gemacht.“

„So und so ehrenvoll“, also secundirt in ähnlichem Tone der florentinische Geschichtschreiber, „war die Abreise des Königs Johann aus der Lombardei und Toscana, der zu Anfang, als er nach

---

[1]) Historia Cortusiorum l. c. p. 859. Chronicon Veronense l. c. p. 648 hat octavo Octobris; es ist wohl decimo ausgefallen.

[2]) „tantae enim largitatis erat, ut omnia propria dispensaret.“ Historia Cortusiorum l. c. Habsüchtig war Johann, aber nicht geizig.

[3]) Petrus Paul. Vergerius l. c. p. 152.

[4]) Historia Cortusiorum l. c.

Italien kam, von dem trüglichen Glücke so viele Erfolge mit wenig Mühe erhielt, indem er feste Hoffnung hatte, in kurzer Zeit gänzlich König und Herr Italiens zu sein mit Hilfe der Kirche und ihres Legaten und mit der Begünstigung des Königs von Frankreich, welche Hoffnung aber gänzlich vereitelt wurde."

„Er hat", urtheilt ein anderer Italiener, „schlecht vermittelt und sehr schlecht geendet; und alle Tyrannen bestehen, wie früher, so dass seiner Thaten in Italien nicht mehr gedacht wird [1]).

Und so urtheilt ein neuerer Schriftsteller wohl eher zu glimpflich als zu strenge, „dass König Johann Italien nicht mit gleichen Ehren verlassen habe, wie als er es betreten".

Eilftes Capitel.

Vertreibung des Legaten von Bologna und Verlust der dem Könige noch anhangenden Städte.

Wiederbeginn des Krieges. — Vertreibung des Legaten.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, das fernere Schicksal der von Johann noch besetzten Städte Cremona, Parma, Reggio, Modena und Lucca und seines Bundesgenossen, des Cardinals, hier ausführlich zu behandeln. Nur eine kurze Aufzählung der Endresultate kann als Schlussstein unserer Untersuchung hier Platz finden.

Am 1. Januar 1334 sollen sich die Mitglieder der Liga zu Lerici versammelt haben, um über die Fortdauer des Waffenstillstandes oder den Wiederbeginn des Krieges sich zu berathen. Alle waren einverstanden, dass der Stillstand verlängert werde, jedoch mit Ausnahme von Mastino della Scala und der Gemeinde Florenz, die nicht wollten, dass der Legat und der König neue Kraft gewönnen. Beschlossen wurde demnach den Krieg wieder zu beginnen und der Besitz von Cremona für Azzo, von Parma für Mastino, von Reggio für Aloysius Gonzaga, von Modena für die Markgrafen von Este und von Lucca für Florenz bestätigt [2]).

---

[1]) Girardus de Fracheto cf. oben S. 266 Anm. 5. Mit dem Zusatze „recessit de Parma et de civitatibus Lombardie amplius non reversurus et civitates que eum ita alacriter receperant, in mirabili tribulacione dimisit".

[2]) Villani l. XI, c. 5. Nach dem Chron. Estense l. c. p. 395 hatte schon im November 1333 eine Versammlung zu Palazolo stattgefunden. Nach Historia

Mit dem Legaten von Bologna aber hatte unterdessen der Krieg fortgedauert. Im November 1333 schickten die Markgrafen Truppen und Schiffe gegen Argenta. Die Brücke, die über den Poarm führte, sollte zerstört werden, was auch durch massenhaftes Buschwerk, das man gegen die Pfeiler treiben liess, gelang. Dann begann die Belagerung, die bis zum 20. Januar währte. Als an diesem Tage Entsatztruppen aus Bologna nahten, zogen sich die Ferraresen in Unordnung nach Consandoli zurück [1]).

In demselben Monate versuchte im Auftrage des Papstes der Erzbischof von Embrun zu Peschiera, wo er mit der Liga zusammentraf, eine Vermittlung. Er begehrte Aufhören der Liga, unter dem Versprechen eines ehrenvollen Friedens für die Ligirten; ferner Aufhebung der Belagerung von Argenta und Loslassung des Grafen von Armagnac und der andern in der Schlacht bei Ferrara Gefangenen ohne Lösegeld. Er erhielt zur Antwort, die Liga könne nicht aufgegeben werden; doch wolle man, falls Parma sich der Kirche ergebe, die beabsichtigte Belagerung aufgeben. Dies liess Mastino durch den Mund eines der florentinischen Gesandten erwiedern. Hinsichtlich Argenta's und der Gefangenen erwiederten die florentinischen Gesandten: wenn Ferrara den Markgrafen gegen die gewohnte Abgabe und Argenta für einen kleinen Zins überlassen werde, wollten sie sich mit dem Legaten vertragen [2]).

Während nun der Erzbischof nach Bologna ging, um die Antwort des Legaten zu holen, wurde die Belagerung von Argenta, die nach jenem Rückzuge sogleich wieder aufgenommen worden war, fortgesetzt, und die Einwohner schlossen endlich mit dem Markgrafen Rinaldo einen Vergleich, wonach sie sich ergeben wollten, wenn ihnen der Legat in acht Tagen nicht zu Hilfe käme. Auf die Botschaft der Bedrängten versuchte der Legat abermals den Entsatz, der aber misslang. Hierauf ergaben sich jene unter der Bedingung freien Abzuges. Dies geschah am 8. März [3]). Auch andere ligistische Truppen

---

Cortusiorum l. c. p. 864 war es erst im August 1334, dass die Ligirten Briefe an den König Johann „qui erat in Baveria" schickten, „nuntiantes, se cum eo amplius nolle treguas". Allein die Stelle scheint verdorben.

[1]) Chronicon Estense l. c. Cronica di Bologna l. c. p. 357 u. 359.

[2]) Villani l. XI, c. 6. cf. Annales Caesenates l. c. p. 1156 u. 1157.

[3]) Chronicon Estense l. c. p. 396. Der Markgraf nahm die Verbannten und Rebellen aus, die sich etwa in Argenta befanden. Als daher die Argentaner

aus der Lombardei und Tuscien, sowie Truppen aus der Romagna halfen diesen Erfolg erringen [1]).

Als nun darauf die Truppen des Legaten wieder einen Einfall in das ferraresische Gebiet machten, verabredeten die Markgrafen mit einigen Einwohnern von Bologna den gänzlichen Sturz des Cardinals. Ferraresische Haufen drangen verwüstend gegen Cento vor, worauf der Legat die noch in Bologna befindlichen Truppen wider sie aussandte. Dies benutzten die mit den Markgrafen einverstandenen Edelleute, namentlich Brandelisio de' Gozzadini, zur Erregung eines Aufstandes. Jene erhoben am 17. März den Ruf: „Popolo! Popolo!" und „es sterbe der Legat!" Viele französische Leute Bertrands verloren bei dieser Empörung ihr Leben oder wurden ausgeplündert. Der Legat selbst unterhandelte von seinem festen Schlosse aus mit den Bolognesen. Nach mehreren Tagen aber erschienen einige von den Florentinern abgeschickte Schaaren mit dem Bischofe von Florenz; denn obwohl die Florentiner meistens die Nachricht von dem Sturze des Verbündeten des Königs Johann gerne vernahmen, so wollten sie doch in dieser Bedrängniss für seine Person einstehen. So besetzten denn die florentinischen Mannschaften das Castell und man kam überein, dass der Legat abziehen und die Burg den Bolognesen übergeben werden sollte.

Am 28. März, einem Ostermontag, fand der Abzug des Cardinals statt, der sich nach Florenz begab, wo er ehrenvoll empfangen wurde. Ein reiches Geldgeschenk, das man ihm anbot, lehnte er ab. Am 2. April ging er unter florentinischer Bedeckung nach Pisa; in Porto Pisano schiffte er sich ein und ging über Genua nach der Provence. Avignon erreichte er am 26. April, und so war ein halbes Jahr nach König Johann auch sein Bundesgenosse der Liga gewichen. Das Bündniss, von dem er sich Nutzen versprochen, wurde ihm und der päpstlichen Herrschaft verhängnissvoll [2]).

„paulatim" auszogen, stellten sich die Ferraresen, den Markgrafen ausgenommen, an's Thor und nahmen einen Frater aus Ferrara gefangen. Diesen liessen die Markgrafen schleifen, verbrennen und dann aufhängen (! ?) So heisst es wörtlich bei dem Chronisten. cf. Villani l. c. der die Übergabe auf den 7. März setzt; ebenso Annales Caesenates p. 1158.

[1]) Matth. de Griffon. l. c. p. 150 u. 151. Annales Caesenates l. c.

[2]) Matthaeus de Griffon. l. c. p. 151 u. 152. Istoria di Bologna l. c. p 360 u. 361. Villani l. c. Chronicon Estense l. c. p. 397. Historia

Übergabe von Cremona an Azzo Visconti.

Fast um dieselbe Zeit, wo der vertriebene Legat bei dem Papste die Liga anklagte, am 24. April [1]), erschienen die Truppen derselben vor der dem Könige noch anhangenden Stadt Cremona. Azzo Visconti, dem diese Stadt zufallen sollte, Mastino della Scala, Filippino Gonzaga, Sohn des Aloysius, und Obizzo von Este schlossen sie mit 3000 Reitern [2]) ein. Am 28. April kam aber ein Vertrag zu Stande, wonach Ponzino de' Ponzoni Cremona zu übergeben versprach, käme der König nicht innerhalb dritthalb Monaten der Stadt zu Hilfe. Nachdem Geisseln von den Cremonesen gestellt waren, verliess das Heer am 1. Mai [3]) vorläufig die Stadt. Da nun aber Johann die erwartete Hilfe nicht sandte, so wurde die Stadt am 15. Juli an Azzo Visconti übergeben, und dieser wurde zum Herrn der Stadt und des Gebietes erwählt [4]).

Erwerbung von Parma und Reggio durch Mastino della Scala.

Schon vor dem Anfang der Belagerung von Modena hatte der Krieg gegen die drei Besitzungen Johanns von Böhmen am rechten Ufer des Po, Parma, Reggio und Modena, begonnen.

Cortusiorum l. c. p. 860. Anonym. Caesenas l. c. p. 1158 u. 1159. Gual v. Flamma de Reb. Gest. Azonis l. c. p. 1008. Während nach dem ersten und zweiten dieser Berichte, die stark verwandt oder vielmehr hier identisch sind, der Abzug ganz friedlich ablief, verfolgte nach Villani der Pöbel unter Schimpfreden und Androhung von Thätlichkeiten den abziehenden Herrn; und obwohl dieser Chronist sonst die Vertreibung für gerecht erachtet, da der Legat grausam und tyrannisch gewesen sei, so setzt er doch hinzu, „lo 'ngrato popolo di Bologna non l'avea a fare, si per reverenza di santa Chiesa, e si per l'utile ch'e' Bolognesi traevano della stanza del legato in Bologna, che tutti n'arrichiano". l. c. c. 7. Ferner Gazata l. c. p. 49. Cornazanus l. c p. 739. Einen sehr genauen und umständlichen Bericht geben noch die Istorie Pistolesi l. c. p. 466 u. 467, die hinsichtlich des Abzuges des Legaten ebenfalls von Villani abweichen. Endlich Morigia l. c. p. 1162 und Chronicon Veronense l. c. p. 649.

[1]) Gazata l. c. p. 50. Chronicon Estense l. c. p. 397. Beide erzählen von einem starken Froste, der damals — im April und in Italien! — den Weinbergen grossen Schaden zufügte.

[2]) Villani l. XI. c. 8.

[3]) Villani l. c. Chronicon Estense l. c. Gazata l. c. Historia Cortusiorum l. c. p. 864.

[4]) Chronicon Estense l. c. p. 398. Gualv. de Flamma l. c. p. 1008.

Kaum hatte im vorigen Jahre der König Parma verlassen, um nach Deutschland zurückzukehren, als bereits am 20. October die Herren von Fogliano mit modenesischen Truppen sich der Stadt völlig bemächtigten, um Azzo de' Manfredi, der mit ihnen das Vicariat theilte, dieses Antheils zu berauben. Dies gelang auch: am 21. October erwählte der Rath die Herren von Fogliano zu Gebietern, und dem Könige wurden Boten nachgeschickt, damit er sie bestätige [1]). Es wird auch berichtet, dass der König diese Verletzung seiner Anordnungen guthiess; bald kam es aber um so weniger darauf an, da es sich nur darum handelte, ob der Besitz überhaupt gegen die Liga zu behaupten sei.

In diesen Gegenden begann der Krieg bereits im Januar 1334. Damals belagerten parmensische Truppen das den Herren von Correggio gehörige Castelnuovo, wo ein Jahr vorher der Waffenstillstand abgeschlossen worden war. Am 13. Januar kamen den Belagerten 150 Reiter, gesendet von jenen und Mastino, zu Hilfe; dagegen verstärkte der Legat am 15. Januar die Belagerer durch 200 Reiter und 100 Schleuderer [2]). Am 20. Januar aber zogen ligistische Streitkräfte gegen Brescello am Po, ungefähr in gleicher Entfernung von Parma und Reggio. Eine Brücke wurde über den Fluss geschlagen, Brescello ward genommen, und man richtete gewaltige Werke an diesem Puncte zum Nachtheile der Parmenser auf [3]).

Einige Wochen später, am 17. Februar, zogen veronesische Truppen von Correggio aus plündernd auf das Gebiet von Reggio. Sie waren etwa 500 an der Zahl. Da rückten am 23. Februar Ghiberto von Fogliano und Pietro Rosso von Parma gegen sie aus, schlugen sie und machten einige Edelleute aus Reggio selbst und aus Bologna zu Gefangenen, unter ihnen den in dieser Zeit oft erwähnten Hector di Panico. Die Herren della Scala löseten dieselben später im April für 6600 Goldgulden aus [4]).

Als dann das ligistische Heer, nachdem es den erwähnten Vertrag mit Cremona geschlossen, sich am 1. Mai von dieser Stadt entfernt

---

[1]) Gazata l. c. p. 49. Tiraboschi, Memorie Modenesi B. 2, p. 254—255.

[2]) Gazata l. c.

[3]) Chronicon Veronense l. c. p. 648. Matthaeus de Griffon. l. c. p. 150. Gazata l. c. Cornazanus l. c. p. 739. Historia Cortusiorum l. c. p. 864. Tiraboschi p. 256—257.

[4]) Gazata l. c. Villani l. XI. c. 5. Historia Cortusiorum l. c. p. 864. Chron. Veronense l. c. p. 648 u. 649.

hatte, wendete es sich gegen die jenseitigen Städte. Ein längerer Zug, der bis in den Juni dauerte, nahm am 2. Mai seinen Anfang [1]). Die Ligisten überschritten den Po, verheerten von neuem die Fluren von Reggio und erschienen am 7. Mai vor der Stadt. In der Vorstadt San Steffano ereignete sich ein Scharmützel, in welchem mehrere Reggianer fielen. Bei dem Heere waren Mastino und die Herren von Correggio, welche täglich in die Stadt schickten, um dieses oder jenes holen zu lassen [2]), und wohl auch, um diesen oder jenen für sich zu gewinnen. Bis zum 19. Mai blieben die feindlichen Truppen bei Reggio; am 20. nahmen sie Bagnolo in der Nähe von Reggio und rückten dann gegen Modena hin vor. Bei Acqualonga wollten sie am 27. Mai die Secchia überschreiten, was aber des hohen Wasserstandes wegen misslang [3]). Doch wurden die benachbarten modenesischen Ortschaften verwüstet und dann am 1. Juni das reggianische Gebiet abermals unter Verheerungen heimgesucht.

Am 6. Juni aber zogen sie ab nach dem Gebiete von Parma [4]). Nach einem vorher verabredeten Plane sollte gleichzeitig der Kriegshauptmann der Florentiner, Beltramon del Balzo, in das Gebiet von Lucca einfallen, wo ebenfalls der Krieg, und zwar im Januar, wieder begonnen hatte [5]). Hätten sich, so war die Verabredung, die Ligisten in Parma festgesetzt, so sollten von ihnen zur Unterstützung des Unternehmens gegen Lucca 500 Reiter abgesendet werden [6]).

„Aber die Leute beschliessen die Dinge und Gott lenkt sie." So bemerkt bei diesem Anlasse der florentinische Chronist; denn in Folge der Zwietracht der zahlreichen Deutschen des ligistischen Heeres zerrann der ganze Plan in nichts. Als sich die Truppen — die Gesammtzahl, den Tross einbegriffen, wird zu 30.000 Menschen, die 6000 Lastwagen mit sich führten, angegeben [7]) — am 7. Juni zwischen Reggio und Parma befanden, entzweiten sich, wie einige Jahre zuvor im Heere des Kaisers, die Nord- und Süddeutschen, von denen jene, einigen Nachrichten zufolge, gewonnen waren, Mastino

[1]) Chronicon Estense l. c. p. 397.
[2]) „qui quotidie mittebant in Civitatem pro sibi opportunis." Gazata l. c. p. 50.
[3]) Chronicon Estense l. c. cf. Annales Vet. Mutin. l. c. p. 81.
[4]) Gazata l. c.
[5]) Villani l. XI. c. 5.
[6]) Villani l. XI. c. 8.
[7]) „Erant in eo exercitu XXX millia hominum et VI millia Curruum." Gazata l. c.

della Scala und die übrigen Häupter der Liga ihren Feinden zu überliefern. Die Sache ward zwar dem Mastino durch einen seiner alten Hauptleute, der mitverschworen war, verrathen und so dieser Streich vereitelt, aber die Unternehmung lösete sich auf, und 27 Fahnen von Deutschen ritten in Parma ein und traten in den Dienst des königlichen Vicars [1]).

So blieb dieser gewaltige Heereszug wider die königlichen Städte ohne wesentlichen Erfolg; und ebenso das parallele Unternehmen in Toscana. Beltramon zog in der That aus mit 800 Reitern, verwüstete die Gegend von Buggiano und Pescia, lucchesischen Orten, und gedachte bis Lucca vorzugehen und mit den erwarteten Verstärkungen Lucca anzugreifen; aber wie jene nicht nach Parma gelangten, sondern erschreckt nach Hause zurückgingen, so zog sich auch der florentinische Capitän nach Pistoja zurück.

Pietro Rosso aber suchte nach dem Abzuge der enttäuschten Feinde mit seinen Deutschen die Schlösser der Herren von Correggio heim und führte grosse Beute hinweg [2]).

Eine Weile ruhte nun der Kampf wenigstens im Grossen; aber am 10. August kamen die ligistischen Truppen wieder auf das Gebiet von Parma, um Colorno zu belagern, einen bedeutenden Ort nordwärts der Stadt an der Parma gelegen. Von Florenz wurden zur Unterstützung dieser Belagerung 350 tüchtige Reiter unter dem tapfern Ugo degli Scali abgesandt. Die ganze Macht, welche dem Herrn von Verona als zukünftigen Besitzer von Parma diente, betrug 3000 Mann. Aber auch die Parmenser konnten mit der Hilfe, die sie von Modena, Reggio und Lucca erhielten, über 2000 tapfere Krieger gebieten. Indess die Belagerungswerke, die die Festung streng eingeschlossen hielten, waren schwer angreifbar, und auf eine Feldschlacht wollte sich Mastino nicht einlassen. So konnte ein Entsatz nicht stattfinden, und Colorno musste sich am 25. October an Mastino ergeben [3]).

---

1) Villani l. c. Gazata l. c. Historia Cortusiorum l. c. p. 862. Chronicon Estense l. c. p. 398.

2) Historia Cortusiorum l. c. cf. Gazata l. c.

3) Gazata l. c. (enthält allein die beiden speciellen Daten, 10. August u. 25. October). Villani l. XI, c. 13. (Das Datum der Übergabe, 25. September, jedenfalls unrichtig.) Historia Cortusiorum l. c. p. 861, wo der Beginn der Belagerung unrichtig in den Januar gesetzt wird; Chronicon Estense l. c. p. 398. Cornazanus l. c. p. 739. Istorie Pistolesi l. c. p. 468 u. 469.

Auch neben dieser Unternehmung spielte ein Gegenstück in Toscana. Beltramon del Balzo brachte es durch 2000 Goldgulden dahin, dass die Burg Uzzano bei Pescia in der Valdinievole sich den Florentinern ergab. Nachdem dies am 12. September geschehen war, ritt Beltramon mit 500 Reitern und begleitet von zahlreichem Fussvolk zweimal bis an die Thore von Lucca, und gewann grosse Beute. „Aber er konnte dies sicher thun“, bemerkt ausdrücklich der Geschichtschreiber von Florenz, „wegen des Heeres der Liga, das bei Colorno in der Lombardei war, und weil die lucchesischen Krieger zu Parma waren, so dass Lucca von Truppen entblösst war [1].“ —

Während so im Jahre 1334 die Städte des Königs Johann, einander unterstützend, mit alleiniger Ausnahme von Cremona, sich noch gegen die Liga im Ganzen glücklich behaupteten, führte das folgende Jahr zunächst für Parma, Reggio und Modena die Entscheidung herbei.

Am meisten war in Folge der Besetzung des nahen Colorno die Stadt Parma in Noth, und von dieser gedrängt, soll Marsilio Rosso persönlich sich zum Könige begeben und ihn um Hilfe angefleht haben. König Johann habe sich mit den wichtigen Geschäften entschuldigt, die ihm für jetzt noch obliegen, die er aber rasch abmachen wolle, um Hilfe bringen zu können. Dann habe er bei dem Papste Benedict XII., dem Nachfolger Johanns XXII., Vorstellungen gemacht, dass man den Feinden der Kirche widerstehen müsse [2]. Doch ist das alles wohl nicht viel mehr verbürgt, als die ganz und gar abenteuerliche Sage, dass Karl von Mähren, der Sohn des Königs, im Juni des Jahres 1335 in Parma eingetroffen und ehrenvoll empfangen worden sei [3]. König Johann, der allerdings vielleicht durch Briefe und Boten um Hilfe angegangen wurde, lag um diese Zeit krank an Wunden, die er in einem Turnier empfangen [4], und der Prinz Karl war um jene Zeit in Böhmen, das er für den abwesenden Vater verwaltete.

Es begannen nun aber andere Unterhandlungen. Orlando und Marsilio Rosso traten in Beziehungen zu Azzo Visconti, dem sie, da König Johann doch keine Hilfe sandte, Parma und Lucca übergeben wollten. Die andern Mitglieder der Liga waren davon natürlich wenig

---

[1]) Villani l. XI, c. 14.

[2]) Historia Cortusiorum l. c. p. 866 u. 867.

[3]) Chronicon Estense l. c. p. 399.

[4]) Petrus Zittav. l. c. p. 486. cf. Schötter, Johann, II. 90.

erbaut und am wenigsten Mastino und die Florentiner. Im Mai versammelten sich jene daher zu Orzi am Oglio. Es scheint, dass Azzo Visconti, der die Gelegenheit gierig ergriff, seine Herrschaft bis an das toscanische Meer zu erweitern, entweder gleich anfangs an der Versammlung nicht theilnahm, oder doch nach heftigem Streite mit Mastino sich nach dem nahegelegenen Soncino am andern Ufer des Oglio zurückzog [1]).

Nun legten sich die Florentiner, die auch Mastino mehr als Azzo trauten, in's Mittel und bemühten sich auf jede Weise Azzo von seinem Vorhaben abzubringen und ihn mit Mastino zu versöhnen. Endlich kamen beide Herren am Oglio zusammen, und die Florentiner, denen das Schiedsgericht überlassen wurde, entschieden dahin, dass Parma Mastino gehören, die Liga aber für Azzo Borgo a San Donnino und Piacenza erobern helfen solle.

Letztere Stadt gehörte der Kirche, und dieser war also der Vertrag direct feindlich, eine um so auffallendere Erscheinung, als selbst auch die Florentiner eine solche Bewilligung ertheilten, die ihrer der Kirche freundlichen Vergangenheit so wenig entsprach.

Nachdem diese Beschlüsse förmlich abgefasst waren, unterhandelten die Rossi mit Mastino. Denn „man konnte sagen, dass, nachdem Colorno verloren, auch Parma verloren war [2])," da die Herren von Correggio, denen Mastino diese Veste übergeben, seitdem beständig die nahe Stadt befehdeten und häufig mordend und raubend bis an die Thore von Parma streiften. Die Unterhandlung wurde zuerst durch den Markgrafen Spinetta Malaspina, dann durch Marsilius von Carrara, den Oheim der Rossi, geführt. Orlando und Marsilio übergaben also Parma an Mastino und Alberto della Scala gegen Zusicherung des Besitzes von Pontremoli und anderer Burgen des Gebietes von Parma. Auch sollten sie die grössten Bürger in Parma bleiben und jährlich 50.000 Goldgulden erhalten. Anderseits verhiessen sie Mastino, zu bewirken, dass ihr Bruder Piero gegen eine an König Johann zu zahlende Geldsumme ihm Lucca übergebe [3]).

---

[1]) Villani l. XI, c. 30. Historia Cortusiorum l. c. p. 866.

[2]) „e puose l'oste al Castello di Colorno presso a Parma a otto miglia et era lo miglior castello, che Parma havesse a quel tempo, e poteasi dire, che perduto Colorno, Parma era perduta." Istorie Pistolesi l. c. p. 468.

[3]) Villani l. c. cf. Historia Cortusiorum l. c. p. 867, deren Bericht etwas abweicht.

Am 15. Juni, am Fronleichnamstage, versammelte sich in Parma ein Gemeinderath, an dem an 2900 Bürger theilnahmen, und hier wurde nun ein Syndicus mit der Vollmacht ausgestattet, den Herren Mastino und Alberto della Scala die Herrschaft über Parma zu übertragen, „in welcher Rathsversammlung, mit Ausnahme von drei Menschen, alle zufrieden waren“ [1]).

Schon am 20. Juni zogen veronesische Truppen in die Stadt ein und am 21. Alberto della Scala selbst mit 3000 Reitern [2]), während Mastino einer Unpässlichkeit wegen in Verona blieb. Guido von Correggio wurde nun zum Vicar in Parma eingesetzt; die Herren Marsilio und Orlando Rosso aber gingen später mit Alberto nach Verona; einstweilen wurden die ihnen gemachten Versprechungen gehalten. —

Der Verlust von Parma für König Johann zog jenen von Reggio in kurzem nach sich, wie denn ja jene drei Städte seit vielen Jahren von den gleichen Wandlungen des Geschicks pflegten betroffen zu werden. Denn schon am 26. Juni machte Alberto della Scala durch einen verheerenden Zug auf ihr Gebiet den Reggianen seine Nähe fühlbar. Am 28. Juni nahm er San Polo an der Termina, dem Grenzfluss zwischen Parma und Reggio, und eine andere Burg; am folgenden Tage kam er bis vor die Stadt selbst [3]).

Es begannen nun Unterhandlungen, in Folge deren am 3. Juli [4]) Guido und Ghiberto da Fogliano die Stadt Reggio den Herren della Scala übergaben. Ein gewaltiges Unwetter zeichnete den Tag des Aufhörens der freilich nur mehr angeblichen Herrschaft Johanns von Böhmen in Reggio aus.

Nach dem ligistischen Theilungsvertrage überlieferte Mastino am 8. Juli zu Verona die Herrschaft über Reggio an Aloysius Gonzaga, aber nicht unbedingt, sondern als Lehen. Als Zeichen der Anerkennung dieses Verhältnisses versprach Aloysius, der seinen Groll über diese Beeinträchtigung seiner Rechte verbarg, jährlich einen

---

[1]) Chronicon Estense l. c. p. 399. Cornazanus l. c. p. 740, wo als Beweggrund angegeben wird „perchè i Rossi tanto negli amici come negli nemici non trovavano fede“. — Gazata l. c. p. 51.

[2]) Diese Zahl gibt Cornazanus l. c., und sie ist, verglichen mit dem allgemeinen Ausdrucke des Gazata l. c., wenigstens wahrscheinlicher als die des Villani (600 Cavalieri).

[3]) Gazata l. c.

[4]) Gazata l. c. Villani l. c. hat den 4., Cornazanus l. c. den 2.

Falken ausländischer Art nach Verona zu schicken [1]). Es war das allerdings den Bestimmungen der Liga zuwider, und Mastino begann damit selbst seinen späteren Sturz vorzubereiten. Am 11. Juli zog Guido Gonzaga in Reggio ein, und am folgenden Tage wurde in einem Generalrathe die Stadt an Guido zugleich im Namen seines Vaters Aloysius und seiner Brüder Filippino und Feltrino übergeben.

Die Herren von Fogliano sollten der getroffenen Übereinkunft nach jeden Monat 400 Goldgulden erhalten; drei Jahre hindurch sollten sie 6 Ortschaften des Gebiets, zwei Städtchen aber für immer behalten [2]).

Erwerbung von Modena durch die Markgrafen von Este.

Ungefähr gleichzeitig mit den Unternehmungen gegen Parma und Reggio begannen auch wieder die Kriegsoperationen gegen Modena, die aber nicht so schnell zum Ziele gelangten.

Am 11. Juni kamen Rinaldo und Niccolò von Este mit einem der Gonzaga an der Spitze zahlreicher Truppen auf das Gebiet von Modena, wo sie viele Verheerungen anrichteten. Sie drangen von Formigine her bis an die Stadt selbst vor, und machten gewaltige Belagerungsanstalten [3]). Rinaldo von Este aber fiel hier in eine Krankheit [4]) und wurde nach Ferrara zurückgeführt, während Niccolò bei dem Heere zurückblieb und sein Hauptquartier in dem nahe bei Modena gelegenen Formigine aufschlug.

Aber trotz der gewaltigen Bastei, die sie aufgeführt hatten, zog sich die Belagerung in die Länge. Unterdessen starb am 31. December 1335 der Markgraf Rinaldo von Este und wurde am 2. Januar 1336 in Ferrara begraben. Die Herren von Mantua und Gesandte der

---

1) Villani l. XI, c. 30. „riconoscendola de lui per omaggio, dandogliene ogni anno uno falcone pellegrino, il quale gli doveano mandare a Verona." — cf. die abweichende und jedenfalls ungenaue Darstellung der Istorie Pistolesi l. c. p. 463. Ferner Historia Cortusiorum l. c. p. 868: „dederunt Regium Dominis de la Scala, qui illud Domino Ludovico de Gonzaga dederunt jure feudi. Ludovicus indignatur asserens se debere habere Regium liberum ex pacto ligae. Qui iram dissimulavit in totum." cf. Tiraboschi l. c. p. 260.

2) Gazata l. c. p. 51. cf. Tiraboschi l. c.

3) Annales Veteres Mut. l. c. p. 82. Gazata l. c. Chron. Estense l. c. p. 398. Moranus l. c. p. 126. Historia Cortusiorum l. c. p. 869. cf. Matth. de Griffonibus l. c. p. 55.

4) Er bekam ein Krebsgeschwür am Auge. Historia Cortusiorum l. c.

Herren della Scala sowie der Bolognesen waren bei der Leichenfeier anwesend [1]).

Um diese Zeit hinderte auch ein starker Frost die Belagerungsarbeiten. Im Januar war es so kalt in Ferrara, dass man den Po zu Fusse passirte [2]). Allerdings aber war die Bedrängniss in der Stadt gross. Auch eine Seuche hatte im vorigen Jahre in der Stadt gewüthet [3]), und als am Feste des h. Geminianus die Schaaren der Feiernden fahnenweise aufzogen, da erblickte man unter einer Fahne drei, unter einer andern vier und so auch unter den übrigen nicht über neun. Gleichwohl hatten die Modenesen noch Muth zu einem Einfalle in das Gebiet von Bologna, den sie im Februar unternahmen [4]).

Am 10. April aber ging Manfredo Pio persönlich nach Verona zu Mastino, um wegen der Übergabe zu unterhandeln. Auch der Markgraf Obizzo wurde dorthin berufen, und durch eine Urkunde vom 17. April, ausgefertigt durch einen veronesischen Notar im „neuen Hofe" der Herren Alberto und Mastino della Scala, wurde die Stadt von den Pii an die Markgrafen von Este abgetreten [5]). Vielleicht traten aber letztere für Modena ähnlich wie die Gonzaga für Reggio in ein Lehensverhältniss zu Mastino della Scala [6]). Das wäre dann eine neue Verletzung des ligistischen Vertrages. Die Pii aber sollten Carpi und San Felice behalten [7]).

Am 19. April kehrte Manfredo Pio heim und am 23. desselben Monats wurde die Sühne zwischen den Pii und den Markgrafen verkündigt [8]). Am 10. Mai aber übergaben Bevollmächtigte, die in einem Generalrathe erwählt waren, an Obizzo und Niccolò von Este die Herrschaft von Modena [9]).

---

[1]) Chron. Estense l. c. p. 399. Matth. de Griffon. l. c.

[2]) Chron. Estense l. c.

[3]) Annales Vet. Mutin. l. c.

[4]) Bazanus l. c. p. 596. Matth. de Griffon. l. c. p. 156.

[5]) Bazanus l. c. Moranus l. c. cf. Tiraboschi, Mem. Mod. l. c. p. 264, B. 4, p. 136.

[6]) Historia Cortusiorum l. c. „Manfredus . . . . Mastino dedit Mutinam, quam habere dimisit Marchionibus jure feudi." cf. Istorie Pistolesi l. c. p. 468, wonach Manfredo dem Mastino die Stadt anbot, aber, von ihm abgewiesen, sich mit den Marchesen einigte. Dass die Stadt durch Mastino den Markgrafen übergeben wurde, sagt auch Villani l. XI, c. 31.

[7]) Historia Cortusiorum l. c. Istorie Pistolesi l. c.

[8]) Bazanus l. c.

[9]) Moranus l. c. p. 126 u. 127. Tiraboschi l. c. p. 266.

So zog denn am 11. Mai Obizzo unter ehrenvoller Begleitung aus, um seinen Antheil aus dem Erbe des Königs Johann in Empfang zu nehmen. Er übernachtete auf dem Gebiete von Bologna, wo Giacomo de' Caccianemici ihn zu Galleria bewirthete. Am 12. Mai, Sonntags, kehrte er in Nonantola ein, das schon auf modenesischem Gebiete liegt.

Endlich am Montag, 13. Mai, zog er, von Manfredo und dem Volke eingeholt, in die Stadt ein und erhielt für sich und seinen Bruder Niccolò die Herrschaft in der gewöhnlichen Weise [1]).

Darauf kehrten viele dem bisherigen Regimente feindlich gewesene Edle in die Stadt zurück, unter ihnen die Herren von Mirandola und Niccolò de' Freddi, der nun endlich den mehrere Jahre getragenen langen Bart abschor.

Erwerbung von Lucca durch Mastino.

Dem Vertrage gemäss sollte die tuscische Besitzung des Königs Johann den Florentinern zu Theil werden, die ja schon so lange gierigen Vögeln gleich nach dieser Beute getrachtet hatten. Aber zum allergrössten Ärger des patriotischen Geschichtschreibers von Florenz entging sie ihnen auch dieses Mal.

Wir sahen früher, wie die Kriegsereignisse im nördlichen Italien während des Jahres 1334 von kleinen Vorgängen auf dem südlichen Schauplatze secundirt wurden.

Den um diese Zeit, im October, von dem Könige Johann projectirten, aber schliesslich nicht zu Stande gekommenen Verkauf von Lucca an König Philipp VI. von Frankreich dürfen wir hier übergehen, eben weil kein practisches Resultat aus diesem Vorhaben hervorging [2]). Der Krieg nahm seinen Verlauf auch im folgenden Jahre.

Am 6. Juni 1335 fand ein Scharmützel in der Valdinievole statt, in welchem die Florentiner anfangs siegten, dann aber einen Verlust erlitten [3]).

Am 9. Juli übergab jener Niccolò de' Poggi, dem König Johann Pietrasanta für 10.000 Goldgulden verkauft hatte, diesen Ort mit Ausnahme der Citadelle den Florentinern zur Bewachung; diese

---

[1]) Chronicon Estense l. c. Moranus l. c. p. 127, fast ganz mit dem ersteren übereinstimmend. Matth. de Griffon. l. c. p. 157. In Bologna wurde dies Ereigniss hoch gefeiert.

[2]) Villani l. XI, c. 15. Schötter, Johann II, p. 84.

[3]) Villani l. XI, c. 27.

schickten 100 Ritter und 300 Fussgänger dahin unter Gerozzo de' Bardi. Als aber zwei Tage später Gegner der lucchesischen Regierung, 200 an der Zahl, einen Hügel zwischen Pietrasanta und Camajore besetzten und zu befestigen suchten, kam Pietro Rosso schnell mit Schaaren zu Fuss und zu Ross herbei, jene mussten sich ergeben und wurden nach Lucca geführt, wo 18 Hauptleute gehängt wurden [1]).

Während aber hier in kleinen entscheidungslosen Kämpfen gestritten wurde, suchte Mastino della Scala dem Bundesvertrage zum Possen den Besitz von Lucca für sich selbst zu erlangen, obgleich er sich stellte, als arbeite er im Interesse der Florentiner. Nur zu ihren Gunsten, so schrieb er nach Florenz, hatte er Orlando und Marsilio Rosso bewogen, dahin zu wirken, dass ihr Bruder Pietro Lucca ihm übergebe. Würde dieser das nicht thun, so verhiess er den Florentinern, mit 500 Reitern zur Erwerbung von Lucca behilflich zu sein [2]).

Bald zeigte es sich allerdings, dass das alles eitle Vorspiegelungen waren. Als Mastino durch Orlando und Marsilio den Pietro, der seit dem Beginn des Jahres 1335 die Herrschaft über Lucca übernommen hatte [3]), zur Abtretung der Stadt aufforderte, wollte Pietro anfangs nichts davon wissen; da soll nun Mastino so weit gegangen sein, jene beiden mit dem Tode zu bedrohen, wenn sie ihm den Besitz von Lucca nicht verschafften [4]).

In Folge dessen trat Pietro, der den Tod der Brüder nicht verschulden mochte und auch daran verzweifelte, sich wider Mastino zu halten, am 1. November 1335 Lucca an diesen ab, gegen Wiedererstattung der dem Könige von Böhmen geleisteten Geldzahlung [5]).

Die lucchesischen Obrigkeiten hatten keinerlei Mittheilung von den getroffenen Bestimmungen erhalten. Am 15. November trat Mastino die Herrschaft an, wie sich aus einem Beschlusse der Anzianen von Lucca vom 8. December dieses Jahres ergibt [6]). Am 27. desselben Monats wünschten dieselben in einem uns erhaltenen

---

1) Villani l. XI, c. 32. cf. oben S. 428 Anm. 1.

2) Villani l. XI, c. 30. Istorie Pistolesi l. c. p. 469.

3) Memorie e Monumenti l. c. p. 294. Bis dahin hatte Marsilio die Regierung geführt.

4) Istorie Pistolesi l. c. Auch Villani l. XI, c. 40 sagt, dass Pietro sehr ungern Mastino willfahrte.

5) Villani l. XI, c. 40. Memorie e Monumenti l. c. Etwas unklar Historia Cortusiorum l. c. p. 868 u. 869. — Cornazanus l. c. p. 740.

6) Memorie e Monumenti l. c.

Schreiben an Mastino sich Glück, dass sie ihn als ihren Herrn erhalten hätten. Der interessante Brief lautet folgendermassen:

„Die Fülle der göttlichen Gnade, der alle irdische Macht entstammt, würdigt sich deshalb, Euer durch Ruhm und Ehre unter den Völkern erhöhtes Geschlecht in Euch zu erheben, weil Ihr, die Gerechtigkeit liebend und den Frieden pflegend, unermüdlich auf den Schutz der Unterthanen bedacht seid. Die vortrefflichen Männer, unsere Herren, die Rossi von Parma, haben daher, dies klug erwägend und erkennend, dass sie uns zu schützen und den Feinden zu widerstehen nicht im Stande seien, unter glücklichen Auspicien und sowohl für sich als für uns gute Fürsorge tragend, neulich, wie man sagt, die Regierung, Herrschaft und Schutzmacht über uns und den lucchesischen Staat in Eure Hände gelegt. Dies hat unsern Herzen desto mehr gefallen, je vorzüglicher wir Euch wie eine Säule des Reiches in Italien zu solchem Amte und Ehrenposten befähigt erkennen, durch dessen heilsame Thätigkeit wir mit Gottes Gnade für uns und genannte Stadt und die Getreuen des Reiches sehr viel Gutes erwarten. Indem wir also unsere Augen erhoben, das Licht Euerer Heimsuchung zu schauen, wurden wir fröhlich, und indem wir zu Euch, unserm Herrn und Beschützer, den Blick unsers Geistes völlig emporrichten, erbieten wir volle, einfache und unveränderliche Treue und Ergebenheit. Indem wir inständig zu jenem flehen, der die Jahrhunderte lenkt und über die Bitten der Welt regiert, dass er mit Zuwachs des Standes, der Ehre und des Wohls Euern bewunderungswürdigen Namen auszubreiten sich würdigen möge. Überdies haben wir bei dieser Gelegenheit Euerer Herrlichkeit durch specielle Bevollmächtigte feierlichen Besuch abzustatten beschlossen . . . [1]).“

Gleichzeitig aber beklagten sich die Anzianen in einem zweiten Schreiben über den von Mastino zum Vicar eingesetzten Guglielmo Canacci degli Scannabecchi aus Bologna, der einige Bürger aus der Agosta, der Burg von Lucca, vertrieben hatte, um ihre Häuser für seine Soldaten zu benutzen.

Pietro Rosso verweilte noch in Lucca bis zum 20. December, worauf er sich nach Pontremoli begab [2]).

---

[1]) Memorie e Monumenti l. c. p. 295 u. 296. Der Eingang lautet: „Excellenti et Magnifico viro D. D. Mastino, Civitatis Veronae et Lucae Domino, sui Antiani, Consilium et Commune Civitatis Lucanae praeesse feliciter et prodesse“.

[2]) Villani l. XI, c. 40.

Nun lagen zwar die florentinischen Gesandten Mastino della Scala beständig an, er möge Lucca seinen Verheissungen und den Bestimmungen der Liga gemäss an Florenz übergeben, und Mastino verhiess und schwor es beständig durch Briefe und Worte, wenn er Lucca wieder in guten Stand gesetzt haben werde, so wolle er die Stadt herausgeben.

Da er indess so lange zauderte, so schickten die Florentiner am 1. December noch eine besondere feierliche Gesandtschaft, die aus sechs der angesehensten Bürger bestand, an Mastino; aber auch diese richtete nichts aus. Denn nach verschiedenen Unterredungen mit Mastino und den andern lombardischen Herren verlangte jener anfangs Geld zur Ersetzung seiner Kosten und um den König von Böhmen zu befriedigen. Auf den Bericht der Gesandten gingen die Florentiner darauf ein, und es kam endlich ein Vertrag zu Stande, wornach die Stadt Florenz für den Besitz von Lucca 360.000 Goldgulden zahlen sollte, theils sogleich, theils in gewissen Terminen.

Hier bemerkt unser Berichterstatter den grossen Unterschied des Kaufpreises von den früheren, welche die Deutschen und dann Gherardino gestellt hatten, und macht nochmals auf die Thorheit seiner Mitbürger aufmerksam [1]).

Als indessen von Seiten der Florentiner die Sache in Ordnung gebracht war, liess sich Mastino durch die Vorspiegelungen des Markgrafen Spinetta Malaspina und anderer Ghibellinen, sowie der lombardischen Herren, die sein Übergewicht fürchteten und ihn deshalb in weite Unternehmungen zu verwickeln wünschten, und durch seinen eigenen Ehrgeiz bewegen, eine neue Bedingung zu stellen, worauf die Florentiner nicht eingehen konnten. Und so kehrten denn die Gesandten unverrichteter Dinge am 23. Februar 1336 nach Florenz zurück [2]).

So blieb Mastino vorläufig im Besitze der Stadt: als Herr von Brescia, Parma und Lucca und als Oberlehensherr von Reggio und Modena war er der Haupterbe des Königs Johann geworden und zwar theilweise wider die Bestimmungen der ligistischen Verträge. Die Folgen, welche dies hatte, gehören nicht mehr in den Bereich dieser Untersuchungen. —

1) Villani l. XI, c. 44.

2) Vgl. über die Vorgänge zwischen Florenz und Mastino ausser Villani l. c. c. 40 u. 44: Istorie Pistolesi l. c. p. 469 u. 470; Historia Cortusiorum l. c. p. 869.

Borgo a San Donnino. — Die Gesellschaft della Colomba.

Im März des Jahres 1336 wurde Borgo a San Donnino gemäss der geschlossenen Übereinkunft an Azzo Visconti übergeben. Damit und mit der zwei Monate später geschehenen Übergabe von Modena war der ehemalige Besitz Johanns von Böhmen genommen und vertheilt, und, wie einer unserer Berichterstatter sich ausdrückt, „der Ruf des Königs Johann von Böhmen, Sohnes des Kaisers Heinrich, verschwand wie Rauch in den lombardischen Gegenden“ [1]).

Erwähnenswerth aber erscheint noch zum Beschlusse dieser Darstellung die Theilnahme ehemaliger Truppen des Königs Johann an einem Kriege zwischen Arezzo und Perugia.

Als wegen der Übergabe von Parma an die Herren della Scala verhandelt wurde, verliessen etwa 1000 Deutsche und Franzosen Parma und besetzten die Abtei Colomba auf dem Gebiete von Piacenza und lebten fortan als Ritter della Colomba vom Stegreif.

In einem in demselben Jahre 1335 zwischen Arezzo und Perugia ausgebrochenen Kriege erlitten die Perusiner am 8. Juni eine Niederlage, worauf die Aretiner bis in die Nähe von Perugia streiften und hier, um ihre Feinde zu höhnen, einige Gefangene aufhängten, ein Fischernetz an der Seite, mit Fischen aus dem Perusinersee im Gürtel. Die auf so eigenthümliche Weise Verspotteten liessen hierauf die Ritter della Colomba kommen. Diese erhielten jeder 10 Goldgulden bezahlt. Arnold de Luchom (?) war ihr Hauptmann.

Sie hatten vorzüglichen Antheil an der Einnahme von Città di Castello am 30. September dieses Jahres, wofür sie doppelten Sold empfingen.

Noch im Jahre 1337 geschieht dieser ehemaligen Krieger des Königs Johann von neuem Erwähnung. Als nämlich im Mai dieses Jahres die Florentiner Lucca belagerten, nahmen sie auch 350 Ritter della Colomba in Sold und schickten sie dem Belagerungsheere nach, welches freilich nichts Besonderes ausrichtete [2]).

---

[1]) Historia Cortusiorum l. c.

[2]) Zur Geschichte der Ritter della Colomba vgl. Villani l. XI, c. 28 u. 63. Cornazanus l. c. p. 740. Cronaca della Città di Perugia im B. XVI des Archiv. Stor. Ital. p. 110 u. 111. Ricotti, Delle Compagnie di ventura l. c. p. 39 u. 40.

Wir brechen hier ab, da die spätern Ereignisse nur insofern noch mit Johanns Zuge in Verbindung stehen, als sie durch Mastino's Übergriffe bei der Ergreifung der Beute veranlasst wurden. Und so gehört auch das Bündniss, welches Karl von Mähren und Johann Heinrich von Tirol und Kärnthen am 28. Juli 1337 mit dem Dogen und der Gemeinde von Venedig, der Gemeinde Florenz, Azzo Visconti, den Markgrafen Obizzo und Niccolò von Este und Aloysius Gonzaga nebst dessen Söhnen wider Alberto und Mastino della Scala abschlossen, nur insoweit hierher, als ein Artikel dieses Vertrages sich auf Brescia bezieht.

„Was Brescia angeht, so soll es, wenn es erworben wird, in die Hände und Herrschaft genannter Gemeinden und Herren der Lombardei kommen, und nachdem die Herren della Scala werden gestürzt und niedergeworfen sein oder nachdem ein Friede mit ihnen geschlossen sein wird, werden die Verhältnisse dieser Stadt so durch diese lombardischen Gemeinden und Herren geordnet werden, wie es ihnen ehrenvoll für den Herren Karl und zur Erhaltung und Befestigung genannter lombardischer Gemeinden und Herren zu gereichen scheinen wird [1]."

So war also noch einmal eine brescianische Frage eröffnet, die aber bald durch die Erwerbung von Brescia durch Azzo Visconti in demselben Jahre ihre definitive Erledigung fand.

Nachträge.

Zu S. 261. Nach Reg. Joh. 711, in dem jüngst von Ficker herausgegebenen dritten Ergänzungsh. zu Böhmers Regesten K. Ludwigs u. s. Z. p. 399, war Johann am 11. December 1330, also unmittelbar vor dem Antritt des Zuges, bei dem Kaiser zu Innsbruck. Schade, dass wir keine nähern Nachrichten über diese in der That sehr merkwürdige Zusammenkunft haben!

Zu S. 273. Aus Reg. Joh. 712 l. c. folgt, dass der König am 9. Februar 1331 in Bergamo war.

Zu S. 334. Ebenfalls lässt sich nun aus Reg. Joh. 714 l. c. das Itinerar des Königs auf seiner ersten Rückkehr aus Italien so ergänzen, dass er am 21. Juni zu Brescia sich befand.

Zu S. 339, Anm. 3 vgl. Reg. Joh. 723 l. c., welche Stelle die Nachricht des Chron. Zwetl. unterstützt, dass sich die Böhmen zuerst zurückzogen.

[1] Die Urkunde ist abgedruckt bei Ficker l. c. p. 165—168. nr. 331.

Zu S. 380, Anm. 3 vgl. Reg. Joh. nach 725 l. c. p. 400, wonach in Parma über die Vermählung der Tochter des Königs mit dem französischen Prinzen „facta fuit magna leticia".

Zu S. 436. Nach Reg. Joh. 738 l. c. ernannte K. Johann am 5. März 1333 zu Parma Guido und Manfredo Pii gegen jährlich ihm und seinen Erben zu zahlende 3000 Goldgulden zu Vicaren über Modena. Der citirte Band 5. des Tiraboschi, Memorie Modenesi, war mir nicht zugänglich. Doch war die Urkunde wohl nicht verschieden von der bei Tiraboschi B. 2, p. 244—5 u. B. 4, p. 136 erwähnten. Danach erhielten die Pii unbeschränkte Herrschergewalt, ohne zu einer Rechenschaftsablegung von den öffentlichen Einkünften verpflichtet zu sein. Eine Anzahl von Edeln wird zu ihren Gunsten von der Stadt und deren dreimeiligem Umkreise ausgeschlossen; die jährliche Abgabe wird auf 3000 Gg. festgesetzt; auch sind sie dem Könige zu Waffendienst verpflichtet.

Nach demselben Tiraboschi B. 2, p. 246 befindet sich im Archivio Estense ein authentisches Actenstück über die am 23. April 1331 in Modena abgehaltene Versammlung, worin beschlossen wurde, dem Könige Johann die Herrschaft zu übertragen. Petruccio Marsigli stellte den Antrag, nach dessen Annahme (durch Aufhebung des „cappuccio") vier dazu erwählte Bürger Johann von neuem die Herrschaft anboten. Sie fanden den König im Palazzo della Città in Gesellschaft vieler Edeln, unter denen, merkwürdig genug, auch der Exsignore von Lucca, Gherardo Spinola, genannt wird.

Ebendaselbst p. 248 wird ein Actenstück erwähnt vom 28. October 1332, ausgestellt von „Nicholaus et Johannes de Foliano et Nicholaus de Manfredis Vicarii Civitatis et districtus Regii pro regia Majestate Bohemie nominibus suis et convicariorum suorum" etc.

Ebendaselbst p. 254 wird ein Edict des Prinzen Karl vom 14. October 1332 citirt, Geldangelegenheiten betreffend; es werden darin die Streifereien erwähnt, die damals Guercio da Fogliano auf dem Gebiete von Reggio verübte.

Noch muss ich endlich auf Reg. Joh. 739 bei Ficker l. c. p. 401 verweisen. Danach ernannte Johann am 9. April 1333 zu Bologna den Nolfus Grafen von Montefeltre zu seinem Rath und Hofgesinde. Am 23. April aber zu Modena ertheilte er, nach Reg. Joh. 740 l. c., seinem Arzte Pietro della Rocca wegen seiner ärztlichen Dienstleistungen ein Lehen im Gebiete von Modena.

Es erübrigt mir am Schlusse meiner Abhandlung Herrn Professor Ficker zu Innsbruck, der mich zuerst zu einer Bearbeitung der italienischen Unternehmungen des Königs Johann veranlasste und dabei auf das freundlichste förderte, meinen herzlichsten Dank öffentlich auszusprechen. — Siegburg am 6. April 1866.

Der Verfasser.

BERICHTIGUNG

DER

„BERICHTIGUNGEN" DES HERRN DR. FR. STARK

IN

BAND XXXIV S. 371 ff. DES ARCHIVES.

VON

DR. THEODOR WIEDEMANN.

Die historische Commission hat keinen Anstand genommen, diese „Berichtigung“ in das Archiv aufzunehmen, weil es scheint, dass in dieser Sache theilweise ein Missverständniss obwaltet. Sie erklärt aber zugleich, dass sie einer ferneren Polemik keinen Raum geben könne und werde. Bei dieser Gelegenheit hat sie in Erinnerung zu bringen, dass für die möglichst genaue Wiedergabe einer historischen Quelle selbstverständlich nur der einzustehen habe, der sie dem Originale entnimmt, nicht aber der, welcher ihre Herausgabe vermittelt.

Zu dem von mir in den Fontes Rerum Austriacarum: Diplomata et Acta, Vol. XXI herausgegebenen Nekrologium des ehemaligen Augustiner Chorherrenstiftes St. Pölten hat Herr Dr. Franz Stark „Berichtigungen und Ergänzungen" veröffentlicht, die einiger „Berichtigungen" bedürfen.

Die „Einleitung" zu dem Nekrologium handelt von der bezüglichen Handschrift. Hier heisst es, dass die älteste Schrift dem XII. Jahrhundert angehöre, dass sich hier 15 Schriftcharaktere genau unterscheiden lassen und dass die ältesten Eintragungen bei den einzelnen Monatstagen durch eine Einklammerung [im Drucke] gekennzeichnet seien.

Diese Stelle will nun nichts anderes sagen als dass die älteste Schrift dem XII. Jahrhundert angehöre, dass sich in der Handschrift 15 Schriftcharaktere unterscheiden lassen und dass die ältesten Eintragungen bei den einzelnen Monatstagen, gleichviel welchem Jahrhunderte sie angehören mögen, durch eine Einklammerung im Drucke gekennzeichnet seien. Dies der wahre Sinn dieser Stelle, den ich bereits im Mai 1860 dem Herrn Referenten über mein Werk in der historischen Commission auf Befragen gegeben. Anders exegetisirt Herr Dr. Stark. Nach ihm wollte ich sagen: Die älteste Schrift gehört dem XII. Jahrhunderte an, in dieser Schrift lassen sich 15 Charaktere unterscheiden, und diese älteste Eintragung aus dem XII. Jahrhundert ist bei einem jeden Monatstage im Drucke durch eine Einklammerung gekennzeichnet. Herr Stark bemühet sich nun durch volle neun Seiten seiner Schrift das Ungereimte dieser Stelle darzulegen. Ungereimt ohne allen und jeden Zweifel, wenn ich im Sinne des Herrn Stark gesprochen hätte. Nun

habe ich aber dieses „ungereimte Zeug" nicht geredet, sondern nur gesagt, dass die älteste Eintragung dem XII. Jahrhunderte angehöre, dass in dem Codex 15 Schriftcharaktere zu unterscheiden seien und dass die älteste Eintragung eines jeden Tages, ob dem zwölften, dem dreizehnten, dem vierzehnten etc. angehörig, im Drucke durch eine Einklammerung gekennzeichnet sei. So im Mai 1860, so im November 1865. Wenn es Herrn Stark beliebt, dürfte das Räthsel [Stark, S. 5] gelöset sein. — Seite 11 bemerkt Herr Stark, Duellius sei blindlings nachgeschrieben. Den Codex dieses Nekrologiums habe ich im Winter 1859 zu 1860 in Brand bei Neulengbach abgeschrieben. In der Regel in den Abend- und Nachtstunden. Der kurze Tag wurde durch die anstrengende Seelsorge einer ausgedehnten und gebirgigen Pfarre und die Nachklänge einer gehaltenen Mission ganz und gar ausgefüllt. Erst nach meiner Übersiedlung nach Wien [März 1860] ward ich so glücklich, die Excerpta des Duellius einsehen zu können. Den Codex stellte ich im Mai 1860 zurück. Bei dem Abdrucke des Nekrologiums war es mir nicht gegönnt, den Codex noch einmal einsehen zu können. Er befand sich bereits in zweiter Hand. Dies möge Lesefehler erklären, wenn gleich nicht entschuldigen. — Seite 14 erklärt Herr Stark das ganze Nekrologium als ein höchst gleichgiltiges, Seite 15 beschwert er sich über die verfehlte Anlage des Registers, den splendiden Druck, über Druckfehler im Texte und über Druckfehler im Register sowie über Auslassungen in diesem. Ob ein Nekrologium des ältesten Stiftes in Österreich ein höchst gleichgiltiges sei oder nicht, mag einstweilen unerörtert bleiben. Die Anlage des Registers habe ich in den Schriften der kaiserlichen Akademie vorgefunden und nachgeahmt, eben weil sie von einem Manne herrühret, dem jedermann einen sicheren Blick zugestehen wird, dem kais. Rathe Dr. A. v. Meiller. Übrigens wurde die hier befolgte Art und Weise ein Register anzulegen auch im Urkundenbuche des Landes ob der Enns und in der Ausgabe des Codex traditionum monasterii Gottwicensis von Karlin mit entschiedenem Beifalle angewendet; die von Herrn Stark protegirte Art findet sich bei dem Urkundenbuche von Heiligenkreuz angewendet. Nur ein oder zwei Namenforscher dürften sie billigen.

Die Drucklage des Werkes anzuordnen, Sorte der Lettern und des Papieres zu bestimmen etc. war nicht meine Sache. Die Correctur des Textes habe ich nicht gelesen. Dass und ob Druckfehler

für Lesefehler passiren, soll nicht erörtert werden. Nur das Register komme auf meine ausschliessliche Rechnung. Ich habe es nach den Aushängebögen des Textes angelegt. Die Irrungen im Texte gingen natürlich in das Register über. Dass unter Tausenden von Zetteln einige übersehen werden, oder in der Druckerei verloren gehen können, wer möchte es in Abrede stellen? Aber Druckfehler? Zwischen „Correctur machen“ und „Correctur setzen“ besteht ein Unterschied, der nur in der eigenen Druckerei getilgt werden kann. Kann ja Herr Stark selbst von Solchem erzählen. Z. B. Sicher hat Herr Stark „Nicolaus prb. de s. Floriano (nicht Nicolaus de s. Floriano)“ Seite 24 zu dem 3. Januar geschrieben, wohin es auch gehört, und doch steht es im Drucke beim 2. Januar! Ueberdiess dürfte Herr Stark doch Manches übereilt als irrig bezeichnet haben, z. B. der als übersehen bezeichnete Bartholomeus kyendl steht schön gedruckt S. 654, Zeile 18 v. o. —

Ich habe sämmtliche presbyteri, conversi (ein conversus ist immerhin ein Mitglied des Klosters), canonici und fratres, die ohne nähere Bezeichnung irgend einer conföderirten Kirche eingetragen waren, zu den Conventualen resp. Gliedern des Stiftes St. Pölten gezählt. Mit Recht. Herr Stark ist hiemit einverstanden, nur will er in den Nekrologien anderer Klöster Umschau gehalten wissen, ob nicht irgendwo ein Johannes, Thomas, Jacobus vorkomme, der dem in Frage stehenden entsprechen könnte. Z. B. „25. Dec. Fridricus dictus Algerstorfer presb. confr. n. Vielleicht der im Salzb. Nekr. am 26. December eingeschriebene Fridricus pbr. can. Secoviensis“. Im Salzburger Nekrologe erscheint ein Friedrich, Canonicus von Seckau, und zwar zum 26. December, mithin muss er und der St. Pöltner Friedrich Algerstorfer ein und dieselbe Person sein. Den St. Pöltnern wird Einer gestrichen, den Seckauern Einer zugetheilt. Ich nenne dies Willkür. — Wie steht es um die 100 Frauen, die im Register S. 684 und 685 als Nonnen von St. Pölten vorgeführt werden? frägt Herr Stark S. 19. Ich unterscheide eben zwischen Chorschwester, Windenschwester (monialis conversa) und Laienschwester (soror). Letztere wohnte nicht im Kloster, sondern, um mich in der Klostersprache auszudrücken, in der Welt, hatte aber das Recht im Alter und in Gebrechen den Unterhalt im Kloster zu suchen. Dieses Laienelement war ursprünglich in den Klöstern. In den ersten Zeiten des Mönchthumes waren die Laien vorwiegend, wurden später durch den clericalen Stand über-

wuchert und schrumpften auf die conversi zusammen. Wilhelm von Hirsau stellte das Laienelement auf breitester Basis wieder her. Es verbreitete seine Wurzeln weit durch alle Schichten der Gesellschaft hindurch, stand jedoch mit dem Kloster im innigsten Verkehre. Wir haben die oblati und die sorores. Von Hirsau pflanzte Hartmann diese Einrichtung nach Göttweig und somit nach Österreich. In den Frauenklöstern erhielt sie sich am zähesten. Noch heute kennt man die Tertiare. — Die Eintragung von einigen consorores unter die Bürgerfrauen von St. Pölten geschah auf Grund der Copialbücher von St. Pölten. — Einen conversus unter die Mönche zu setzen und zu rechnen verzeichnet Herr Stark als einen Verstoss. Der Laie wird ihm hier beistimmen, der Theologe widersprechen. Nicht minder wird ein Theologe Herrn Stark S. 32 bemerken müssen, dass ein Chorherr von St. Florian eben so gut ein Mönch sei wie ein Benedictiner von Melk oder ein Kapuziner am Mehlmarkte in Wien. — Wie bemerkt stand mir der Codex vor und bei dem Abdrucke nicht zur Verfügung und wird es auch sobald nicht sein. Ich bin daher weit entfernt, Herrn Dr. Stark's Verdienst um die Rectificirung des St. Pöltner Nekrologes in Abrede zu stellen, bewundere vielmehr seine ausserordentliche Gabe, Druck-, Schreib- und Lesefehler aufzustöbern. Nur eine Bemerkung möge noch gestattet sein: Stephanus veldsberg habe ich absichtlich in Christopherus de veldsberg geändert, Stephanus ist eben eine irrige Eintragung.



